This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 202 339

HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

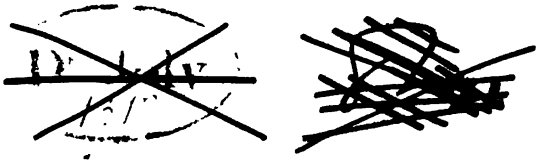

Heinrich Siegel,

Deutſche Rechtsgeſchichte.

Deutsche

Rechtsgeschichte.

An velen dingen is vorwandelinge geſcheen vnde geſchud noch dagelkes nach der werlde vnſtedicheyd vnde wandelinge. Vnde wan ſik denne eyne ſake vorwandelt, dar eyn recht vmme geſat is, ſo vorwandelt ſik ok dat recht.

Aus der Gloſſe zum Sachſenſpiegel.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,

k. k. Hofrath und Profeſſor an der Wiener Univerſität.

Zweite durchgearbeitete Auflage.

Berlin, 1889

Verlag von Franz Vahlen

Mohrenſtraße 13/14.

T X

S

Vorwort.

In Folge einer bereits vor längerer Zeit von dem Herrn Verleger gemachten Mittheilung, daß für das laufende Jahr das Bedürfniß einer neuen Auflage in Aussicht stehe, war dem Verfasser die Möglichkeit geboten, das Buch vor seinem abermaligen Erscheinen einer durchgreifenden Revision zu unterziehen. Spuren derselben weist fast jedes Blatt auf, während die ursprüngliche Anlage des Werkes allerdings unverändert geblieben ist. Neue Ausführungen, zum Theil hervorgerufen durch Forschungen, welche inzwischen veröffentlicht wurden, haben die Einschaltung des §. 81 und die Sonderung der früheren §§. 92, 151 und 162 in je zwei, die §§. 93 und 94, 153 und 154, 165 und 166 veranlaßt. Außerdem finden sich Berichtigungen, Zusätze oder nähere Darlegungen namentlich an folgenden Stellen: §. 2. 12. 13. 18. 21. 26. 29. 31. 34. 36.

775403

§		Seite
16	Die Unterscheidung von Lehn- und Landrecht	44
	Die Entstehung zahlreicher Hof- und Dienstmannenrechte neben dem Volksrechte.	
17	Ursprung und Ausbildung des Hofrechtes	46
18	Entwicklung und Schicksal des Dienstmannenrechtes	48
19	Die Entstehung des Stadtrechtes	50
20	Die Verbreitung des Stadtrechtes durch Bewidmung	53
21	Die Spaltung der Stammesrechte in Landesrechte	55
22	Die Verpflanzung von deutschem Recht nach den slavischen und ungarischen Ländern	57
	Die Rechtssatzung vom zehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert.	
23	Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die Friedenssatzungen	60
24	Satzungen im Gebiete des Hof-, Dienst- und Stadtrechtes	63
25	Die Rechtssatzung in Friesland	66
26	Die landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere in Böhmen und Oberbaiern	67
	Rechtsaufzeichnungen seit dem dreizehnten Jahrhundert.	
27	Die Buchung von Urtheilen und Aufschreibung von Weisthümern	70
28	Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes	73
29	Von den großen Stadtbüchern insbesondere	75
	Die schriftstellerische Bearbeitung des Rechtes und ihre Geschichte.	
30	Der vetus auctor de beneficiis und der Sachsenspiegel	78
31	Der Deutschenspiegel, das Land- und Lehnrechtsbuch und das kleine Kaiserrechtsbuch	81
32	Die sächsischen Rechtsgangbücher	83
33	Die Stadtrechtsbücher	85
34	Compilatorische Werke und systematische Urtheilsammlungen	88
35	Von der Verbreitung, dem Studium und dem Gebrauche der Rechtsbücher	90
36	Die schriftstellerische Polemik wider bestehendes Recht	92
37	Die Rechtsbücher und die zukünftige Rechtsentwicklung	95
	Die Aufdrängung der fremden Rechte.	
38	Das vorjustinianisch-römische Recht als nationales und kirchliches Recht	96
39	Das justinianische Recht als des Reiches gemeines Recht	98
40	Die sächsische Concordanz-Literatur im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert	101

§		Seite
41	Die Bulgär-Literatur des fremden Rechtes außerhalb Sachsen während des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts	105
42	Die Rechtslehre an den Universitäten im Reiche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert	108
43	Eine Aufmahnung zur Compilation und Reformation des herkömmlichen Rechtes vom Jahre 1433	111
44	Die durchgreifende Anwendung der fremden Rechte in den Gerichten seit dem Ende des fünfzehnten, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts	112
45	Die Subsidiarität der fremden Rechte	115
	Die Fortbildung und Pflege des öffentlichen Rechtes vom Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806.	
46	Die Gesetzgebung im Reiche und in den Territorien	117
47	Die literarische und akademische Pflege des öffentlichen Rechtes	119
48	Die kritisch-politischen Schriften des siebzehnten Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Rechtsbildung	122
	Das bürgerliche Recht nach der Aufdrängung der fremden Rechte und seine Entwicklung bis ins achtzehnte Jahrhundert.	
49	Die Gebrechen der Rechtsordnung und die Vorschläge behufs ihrer Heilung	125
50	Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.	128
51	Die Gesetzgebung in den Territorien und Städten	131
	Die Rechtswissenschaft und ihre Fortschritte.	
52	Die gemeinrechtliche Doctrin	135
53	Die Lehre des Naturrechtes	138
54	Die Lehre des deutschen Privatrechtes	140
55	Die Codificationen seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere in Preußen und Oesterreich	142
	Die Anfänge einer nationalen Gesetzgebung.	
56	Thibaut's Vorschlag vom Jahre 1814 und die historische Schule	147
57	Die Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung	150
58	Die Entstehung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches	152

Zweiter Theil.

Innere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsgeschichte.

A. Die Verfassungszustände der ältesten Zeit und ihre Veränderungen bis zum Ausscheiden der Deutschen aus dem fränkischen Reiche und der Gründung eines eigenen Reiches.

§		Seite
59	Das rechtliche Verhältniß der germanischen Völkerschaften untereinander und die Verfassung der einzelnen Gemeinwesen . . .	155
60	Die genossenschaftliche Verwaltung und das Königthum insbesondere	159
61	Die Entstehung von Bündnissen und Stammesreichen	161
62	Die Gründung und Ausbreitung des Frankenreiches insbesondere .	163
	Die Verfassung des fränkischen Reiches und ihre Geschichte.	
63	Das Frankenreich als Erbreich	165
64	Die Königsgewalt	167
65	Das Patriciat Pippins und Karls des Großen	169
66	Die Kaiserkrone im karlingischen Geschlecht	170
67	Der Königshof und die Reichsverwaltung	172
68	Die Graf- und Markgrafschaften	174
69	Die gefreiten Herrschaften	176
70	Die Fronbotschaften	179
	Der Unterthanenverband.	
71	Stammes- und Standesunterschiede in der Bevölkerung, Seniorat und Vasallität	180
72	Die Verpflichtung der Unterthanen	183
73	Die Beneficialverleihungen, insbesondere mit Hilfe von Kirchengut im Interesse der Heereseinrichtung	186
74	Die Auflösung des fränkischen und die Entstehung des deutschen Reiches	188

§ Seite

B. Die Verfassung des deutschen, beziehungsweise römischen Reiches deutscher Nation und ihre Geschichte vom Jahre 887—1806.

I. Das deutsche Reich als Wahlreich.

75 Das Recht der Wahl überhaupt und der freien Wahl insbesondere 191
76 Das Recht der unbedingten Wahl 193
77 Die Wählbarkeit und das Wahlrecht 195
78 Die Kurfürsten insbesondere 197
79 Die Wahlhandlung und von den Wahlcapitulationen insbesondere 200
80 Die Königskrönung, Thronbesteigung und Thronbesitzung 202
81 Das Königslager vor Aachen und Frankfurt 204
82 Die Kaiserkrönung und die Kaiserwahl 206
83 Die Vicare des Reiches 208

II. Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit des Reichsoberhauptes.

84 Wegen begangenen Unrechtes 210
85 Die Absetzbarkeit wegen Unwürdigkeit 212

III. Die Reichsverwaltung und ihre Geschichte.

1. Die Verfassungsgeschichte bis zur Entstehung der Landeshoheit im zwölften, dreizehnten Jahrhundert.

86 Die königliche Gewalt 214
87 Des Königs Verwaltung, insbesondere von den Gesprächen und Hoftagen 217
88 Die örtliche Verwaltung im Reiche 220
89 Die Entstehung und spätere Beschränkung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften 222
90 Die Auflösung der Gauverfassung und die Vereinigung von mehreren Grafschaften in einer und derselben Hand 225
91 Die Belehnung und das Lehensband mit Rücksicht auf die Reichsverwaltung 226
92 Der Investiturstreit und die Belehnung der geistlichen Großen des Reiches 229

Die Stellung der Reichsangehörigen nach Land-, Dienst- und Lehnrecht.

93 Die landrechtlichen Stände 232

§		Seite
94	Der Stand der Dienstmannen	234
95	Der Heerschild und seine Stufen	236
96	Die Entstehung des Bürgerstandes und besonderer Verfassungsverhältnisse in den Städten	238

2. Die Landeshoheit und ihre Entstehung.

97	Die Entwicklung im Allgemeinen	241
98	Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte	244
99	Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland und in der Schweiz	247

3. Die Verfassungsgeschichte seit der Entstehung der Landeshoheit bis zur Auflösung des Reiches 1806.

a. Die Reichsverfassung und ihre Geschichte.

100	Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reservatrechte	250
101	Die Reichskanzlei, die geheimen Räthe und der Reichshofrath, die kaiserlichen Commissionen und die Hofpfalzgrafen	253
102	Die Vorrechte der Kurfürsten in der Reichsverwaltung	257

Der Reichstag.

103	Seine Entstehung, Zusammensetzung und Gliederung	259
104	Die Sitz- und Stimmberechtigung in dem Reichsfürstenrathe	261
105	Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Reichstages	264

Die Reichs- und Kreisbehörden.

106	Das kaiserliche und Reichskammergericht	266
107	Das Reichsregiment und die ordentliche Reichsdeputation	269
108	Die Kreiseintheilung und die Kreisbehörden	271

Die Reichsunmittelbaren und ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich.

109	Die Stände und Glieder des Reiches, insbesondere die Reichsritterschaft	273
110	Die Pflichten der Reichsunmittelbaren	275
111	Die Freiheiten und Vorrechte des Erzhauses	277

b. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

112	Die Gemeinschaft zwischen Reich und Kirche im Mittelalter, insbesondere der Rechtssatz der Glaubenseinheit	280
113	Die einstweilige Zulassung der protestantischen Confession	283

§		Seite
114	Die endgiltige Anerkennung der protestantischen Confession	285
115	Die Gleichstellung der beiden Religionsparteien	287
	c. Das Territorialstaatsrecht und seine Entwicklung.	
116	Die Landeshoheit in ihrer fortschreitenden Ausbildung	292
117	Die Hausverfassung in den weltlichen Landen	297
118	Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden	300
119	Die Landstände und ihre Rechte	302
120	Der Gegensatz von Reichs- und Landstädten und die Veränderungen in der Rathsverfassung	306
	C. Die Verfassungsgeschichte von der Auflösung des Reiches bis zur Sprengung des deutschen Bundes 1806—1866.	
121	Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation	309
122	Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Jahren 1806—1813	312
123	Deutschlands Wiedervereinigung und die Gründung des deutschen Bundes	315
124	Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung	318

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

	Die Leibeigenschaft.	
125	Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung	322
126	Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben	324
127	Die Entwicklung des Rechtsverhältnisses	328
	Das Recht der Ebenbürtigkeit oder Hausgenossenschaft.	
128	Die Ebenburt als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit	331
129	Von der Mißheirat und morganatischen Ehe insbesondere	333
130	Das Fremdenrecht	336
	Das Recht des Einzelnen und die Rechtlosigkeit.	
131	Das Recht	339
132	Die Recht- und Ehrlosigkeit	341
133	Die Land- und Lehnrechtlosigkeit	343

§		Seite
	Die Unmündigkeit und Vormundschaft.	
134	Die Unmündigen	346
135	Begriff und Arten der Vormundschaft	349
136	Die Standes- und Lehnsvormundschaft insbesondere	351
137	Die Vormundschaft seit der Herrschaft des fremden Rechtes	353
	Die Sippe und ihr Recht.	
138	Der Bestand und die Zusammensetzung einer Sippe	355
139	Die Sippezählung insbesondere	358
140	Die Sippe als Rechtsgenossenschaft	361
141	Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen	363
	Das Recht an Grund und Boden.	
142	Die gemeine Mark	365
143	Das Sondereigenthum	367
144	Die Gewere	370
145	Die dauernden Nutzungsrechte	373
146	Die zeitlichen Nutzungsrechte	375
147	Die Auflassung und das Grundbuchsrecht	378
	Die Eigenthumsverfolgung bei beweglichen Sachen.	
148	Das Unterwindungsrecht und der Anefang	381
149	Die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren	383
150	Die Bannrechte	385
	Das Recht der Schuldverhältnisse.	
151	Das Versprechen als Verpflichtungsgrund	387
152	Die Befestigung einer Schuld	391
153	Besondere Sicherheiten für die Befriedigung eines Gläubigers	394
154	Das Recht und Verfahren wider einen zahlungsunfähigen Schuldner	396
155	Das Tragen der Gefahr in Schuldverhältnissen	398
156	Das Wucherverbot und der Rentenkauf, Reallasten und Inhaberpapiere	401
157	Das Wechselgeschäft	403
158	Sonstige Rechtsgeschäfte	406
	Das Eherecht.	
159	Die Ehe und die Gemeinschaft mit Kebsweibern, insbesondere die Gewissensehe	409
	Die Begründung einer rechten Ehe.	
160	Brautkauf, Verlobung und Bewidmung	412
161	Die Trauung	414

§		Seite
	Das eheliche Güterrecht.	
162	Das Beilager und die Morgengabe	417
163	Die verschiedenen Güterordnungen und ihre Ausbildung	418
164	Die Rechtsverhältnisse während der Ehe	421
165	Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, insbesondere einer unbekindeten Ehe	424
166	Die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer bekindeten Ehe	426
	Das Erbrecht.	
167	Die Erbberechtigten im Allgemeinen, insbesondere der Vorzug des Mannsstammes	429
168	Die Erbfolgeordnung	431
169	Das Wartrecht	434
170	Das Recht nach der todten Hand	437
171	Rechtsgeschäfte auf den Todesfall	440

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Criminalrechtes.

172	Das Recht der Rache und Sühne	444
173	Die Bußen und Strafen in ihrem geschichtlichen Verhältniß	446
174	Insbesondere von der Straflösung	448
175	Die Bußen	450
176	Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere	454
177	Die Strafen	455
178	Die Strafzwecke und die Strafrechtstheorien	458
179	Die Verbrechen	461
180	Die Ketzerei	464
181	Die Zauberei und Hexerei	466

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Rechtsverfahrens.

1. Die Selbsthilfe.

182	Das Faust- und Fehderecht	469
183	Das Pfändungsrecht	473

§ Seite

2. Das gerichtliche Verfahren.

184 Die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit 476

185 Das Verfahren in der ältesten Zeit 480
186 Das Beweisrecht insbesondere 482

187 Aenderungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung 484

Das Verfahren bis zum Ausgang des Mittelalters.
188 Der Rechtsgang bis zum Urtheilsspruch 488
189 Das Beweisrecht insbesondere 492
190 Der vehmgerichtliche Rechtsgang und die Neuerungen im gemeinen Strafverfahren 496

Das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte.
191 Der Civilproceß bis ins siebzehnte Jahrhundert 500
192 Die fernere Entwicklung des civilgerichtlichen Verfahrens 504
193 Das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Karls V. . 507
194 Die weitere Entwicklung des Strafverfahrens 510

Register 513

Der Gegenstand, für dessen Vortrag und Studium dieses Buch als Leitfaden dienen soll, wurde theilweise wenigstens zum ersten Male quellenmäßig behandelt vor einem Vierteljahrtausend durch den Polyhistor Hermann Conring.[1]) Zur Zeit, da derselbe noch die Professur der Naturlehre an der ehemaligen Helmstädter Universität bekleidete, hielt er einmal, wozu ihn sein umfängliches und sicheres Gedächtniß befähigte, aus dem Stegreif eine Vorlesung über die Geschichte des deutschen Rechtes, welche neun Jahre später von ihm ausgearbeitet wurde und 1643 als Liber unus de origine juris germanici im Drucke erschienen ist. Während die Vorlesung dem begeisterten Studium entsprungen war, das Conring den vaterländischen Alterthümern in jener Zeit widmete, hatte ihn bald nachher der Mißmuth über den scheinbar unaufhaltsamen Verfall des Staatswesens der früheren Lieblingsbeschäftigung entfremdet, so daß er nur mit Widerstreben an die Ausarbeitung des Buches schritt. Freundschaft allein vermochte die Abneigung zu überwinden; um einem seiner theologischen Lehrer und nunmehrigen Collegen beizustehen, der heftig angegriffen worden, weil er die Ansicht bekämpft hatte,

[1]) Geb. 1606, gest. 1681. Vgl. über ihn Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Bresl. Rectoratsrede 1870; v. Stintzing, Geschichte der deutsch. Rechtswissenschaft II (1884), S. 165–188.

daß durch Kaiser Lothar das römische Recht in die Gerichte eingeführt worden sei, publicirte Conring sein Werk.

Daß eine Frage, welche die Herrschaft des römischen Rechtes betraf, den Anlaß gab zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erstlingsarbeit auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, ist nicht ein Spiel des Zufalls. Sobald man das Verhängniß ahnte, von welchem das deutsche Volk durch das in der Reihe der Weltbegebenheiten einzig dastehende Ereigniß, die sogenannte Reception des fremden Rechtes, betroffen worden war, entstand das Bedürfniß, dem heimischen Rechte und seinem Schicksale nachzuspüren, und dieses Bedürfniß besteht fort und wird im Interesse der Rechtsanwendung wie der Gesetzgebung auch ferner bestehen, bis die Folgen einer irrthümlich begangenen Gewalt überwunden sein werden. Hierin liegt eine besondere, der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte für das Rechtsleben der Gegenwart und Zukunft eigenthümliche Bedeutung, während sie daneben selbstverständlich zugleich den Werth hat, den nachgerade Alle ohne Unterschied für das Verständniß eines jeden Rechtes der Kenntniß seiner Entwicklung einräumen.[1])

Conring's Werk gewann für die Frage nach dem im Leben anwendbaren Rechte sofort und andauernd[2]) große Bedeutung,

[1]) Die Bedeutung, welche für unser Rechtsleben das geschichtliche Wissen hat, darf und muß hervorgehoben werden, wenn auch für die Methode der Forschung der Gesichtspunkt maßgebend bleibt, daß die Rechtsgeschichte wie die Geschichte überhaupt um ihrer selbst willen behandelt wird. S. freilich v. Amira, Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, Rede 1876.

[2]) Es erschien 1649 eine zweite, 1665 eine dritte und 1720 eine vierte Auflage. Außerdem enthält die 1730 erfolgte Ausgabe von den sämmtlichen Werken des Verfassers auch diese Schrift.

ohne daß jedoch die begonnenen Untersuchungen weitergeführt worden wären. Immer waren und blieben es nur Einzelne, welche durch die bestehende Verfassung angeregt oder aus Liebhaberei für Antiquitäten mit dem heimischen Rechte vergangener Zeiten sich beschäftigten. Wie dürftig und oberflächlich selbst noch zu Anfang unseres Jahrhunderts die Kenntniß von der Geschichte des deutschen Rechtes war, zeigen die Lehrbücher, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die „Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte" behandelt haben.

Erst der gewaltigen Kraft und bewunderungswürdigen Ausdauer Karl Friedrich Eichhorn's ist es gelungen, eine umfassendere und zugleich lebendige Vorstellung von dem deutschen Rechte und seiner Entwicklung zu vermitteln.[1]) Das Werk, in dem unter Beigabe eines Abrisses der politischen Geschichte diese Leistung vollbracht wurde, besteht aus vier Bänden. Davon ist der erste 1808, der zweite 1812 erschienen, worauf der Verfasser, der damals Professor an der neugegründeten Berliner Universität war, die Studirstube und den Lehrstuhl verließ, um als Escadronschef in einem preußischen Landwehr-Reiterregiment für die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft mitzukämpfen. Sobald der Friede geschlossen und das Vaterland

---

[1]) Von Eichhorn, geb. 1781, gest. 1854, ist nach den Nekrologen von Reyscher und Freih. v. Richthofen, ferner nach der Lebensbeschreibung von Frensdorff in der A. d. Biographie VI, 469, 481, sowie nach den Publicationen zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 20. November 1881 von Frensdorff, Lörsch, v. Schulte, Franken und Siegel und den Mittheilungen Kerler's aus ungedruckten Briefen in Zeitschr. f. RG. XVII (1882), S. 177—196, nunmehr eine abschließende Biographie von Schulte: Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken, 1884, erschienen.

sich wiedergegeben war, kehrte Eichhorn zurück, um seine unterbrochene frühere Beschäftigung wieder aufzunehmen. 1819 erschien der dritte und 1823 der vierte Band seiner grundlegenden deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Die Zeit, in welche Eichhorn's Auftreten fällt, kam seinem Wirken mit bereitwilliger Empfänglichkeit entgegen. Den Aufschwung in dem geistigen Leben der Nation zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kennzeichnet namentlich eine mächtige Regung des historischen Sinnes. Freudige und hoffnungsvolle Arbeit entstand auf allen Gebieten geschichtlichen Wissens. Bei dem Verlangen nach Wiederherstellung volksthümlicher Zustände und der Neubelebung ureigener Einrichtungen sammelten sich zumal um die deutsche Rechtsgeschichte, während dem Gegenstande eigene Vorträge an den Universitäten gewidmet wurden, rasch zahlreiche Kräfte, welche fortzuführen bestrebt waren, was die Hand des Meisters begonnen hatte.

Um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, bedarf der Forscher auf geschichtlichem Gebiete möglichst zahlreicher Quellen in zuverlässiger Ueberlieferung. In dieser Richtung, für die Erschließung von Quellen und deren Reinigung wurde vorab Großes seit Eichhorn geleistet. Viele früher ungedruckte Rechtsquellen, worunter solche Denkmäler verstanden werden, aus welchen, wie aus Gesetzen, Verordnungen, Formeln, Weisthümern, Urtheilen, Rechtsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, ausschließlich oder doch vorzugsweise das Recht erkannt wird,[1]) wurden hervorgezogen

[1]) Von den Rechtsquellen, aus welchen Zusammenstellungen für den akademischen Gebrauch in neuerer Zeit gemacht wurden von Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler mit Glossar, 1875, und von Lörsch und Schröder, Urkunden z. Gesch. des d. Rechtes, 1874, 2. Aufl., 1881, wird

und durch den Druck allgemeiner Benützung zugänglich gemacht, andere bereits bekannte haben beſſere, manche das handſchriftliche Material erſchöpfende Ausgaben erhalten. Ein gleiches Bemühen wendete ſich den Geſchichtsquellen[1]) zu; ſchon bekannte

in der äußeren Rechtsgeſchichte unter verſchiedenen Geſichtspunkten gehandelt und dabei auch ihrer Ausgaben Erwähnung geſchehen; nur die Formeln, d. h. Muſter zur Abfaſſung von Urkunden, welche bloße Rechtserkenntnißquellen ſind, bieten höchſtens für die Rechtslehre, keineswegs aber für den Gang und die Art der Rechtsbildung ein Intereſſe dar, weshalb ihrer an dieſer Stelle kurz gedacht werden ſoll. Formelſammlungen beſitzen wir aus der merovingiſchen und karlingiſchen Zeit, dann wieder aus dem dreizehnten bis zum ſechzehnten Jahrhundert. Ueber die letzteren vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis ſechzehnten Jahrhundert als rechtsgeſchichtliche Quellen, 1855. Die erſteren ſind vor nicht langer Zeit unter Vereinigung der dem Inhalte nach zuſammengehörigen Formeln neu herausgegeben worden von de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle, 1859—1871, 3 Bände, während die neueſte Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica, legum sectio V von Zeumer wieder die überkommenen Sammlungen in ihren Beſtänden gibt. Der abtheilungsweiſe 1882 und 1886 erſchienene Band der Formulae Merovingici et Karolini aevi enthält die Formulae Andegavenses, Avernenses, Marculfi monachi, Marculfi aevi Karolini, Turonenses vulgo Sirmondicae, Bituricenses, Senonenses, Bignonianae, Merkelianae, Parisienses, Lindenbrogianae, Imperiales e curia Ludovici Pii, Alsaticae, Augienses, Sangallenses, Salzburgenses, Collectio Pataviensis, Formularum codicis S. Emmerami fragmenta, Collectio Flaviniacensis, Formulae collectionis S. Dionysii, codicis Laudunensis, Formularum epistolarum collectiones minores, Extravagantes, Visigothicae. Ueber die fränkiſchen Formelſammlungen Schröder, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 75—112. Gegen abweichende Anſichten über die Entſtehungszeit einzelner dieſer Sammlungen von Kruſch und Tardif: Zeumer, N. Archiv der Geſellſch. f. ältere deutſche Geſch. XI (1886), S. 313—358.

[1]) Ein Verzeichniß derſelben gibt Dahlmann's Quellenkunde der deutſchen Geſchichte in der von Waitz neu bearbeiteten fünften Auflage 1883.

Geschichtswerke wurden auf breitester handschriftlicher Grundlage in ihren Texten richtig gestellt, einige ans Licht gezogen,[1]) während überdies zahllose Urkunden ihre Sammlung und Veröffentlichung fanden.

Indem die rechtsgeschichtliche Forschung, unterstützt durch den gleichzeitigen Fortschritt der allgemeinen Geschichtsschreibung, wie die Ergründung verwandter Rechte und ihrer Entwicklung,[2]) außer den genannten Quellen noch verschiedene andere Denkmäler der Vorzeit, selbst die Dichterwerke[3]) für ihre Zwecke auszubeuten

---

[1]) Das in dieser Beziehung epochemachende Unternehmen, welches von der im Jahre 1819 auf Anregung des Patrioten Freiherrn vom Stein gegründeten Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte begonnen wurde und seit 1875 von einer an die Stelle getretenen, eigenthümlich organisirten Centraldirection in Berlin fortgeführt wird, die Monumenta Germaniae historica haben neben den Abtheilungen: auctores antiquissimi, scriptores, diplomata, epistolae, antiquitates auch eine „leges" zubenannte Abtheilung, worin außer den fränkischen Concilien die alten Volksgesetze, Formeln, Capitularien, die Reichsgesetze bis in die Zeit Karls IV. und die älteren Stadtrechte bis zum Jahre 1300 zur Ausgabe gelangen sollen und theilweise bereits gelangt sind.

[2]) Zusammenfassende Darstellungen der Geschichte verwandter Rechte, welche allein hier genannt werden können, haben geliefert: Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechtes, 1825, ferner Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (1066—1189), 2 Bände, 1827. 1828; R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen in der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterung, 1832, 2. vermehrte Aufl. 1857; Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer, 1825; Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 1846, 3 Bände; v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechtes, 1852; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 1868—1872, 3 Bände; Pertile, Storia del diritto italiano, 1873—1880, 5 Bände.

[3]) Dankbare Erwähnung und Nachahmung verdienen Arbeiten, welche den von solchen fernerliegenden Quellen mitgeführten Rechtsstoff

unternahm, entstand eine reiche Literatur, welche in ungezählten Publicationen mannigfaltiger Art, in Dissertationen, Aufsätzen von Zeit- und Sammelschriften,[1]) in selbständigen Abhandlungen, Monographien und größeren Werken zu Tage trat und die Wissenschaft um ein Beträchtliches vertieft wie erweitert hat.[2])

---

hervorstellen und nutzbar machen. Ich nenne Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung, 1842; Schröder's Beiträge zur Kunde des deutschen Rechtes aus deutschen Dichtern, Zeitschr. f. d. Alterth. XIII, S. 139—175; Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte aus den Dichtungen Konrads von Würzburg, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 131—143; Corpus iuris germanici poeticum I und II, Zeitschr. f. d. Philol. I (1869), S. 257—272, II (1870), S. 302—305; Lörsch, Der Proceß der Mörin des Hermann von Sachsenheim, 1871; Gengler, Ueber Aeneas Sylvius (De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio. Lips. 1496) in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte, 1860; Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerschen Chronik, 1884.

[1]) Als fachliche Zeitschriften kommen in Betracht die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1815—1850, 15 Bände; für deutsches Recht, 1839—1861, 20 Bände; das Jahrbuch für gemeines deutsches Recht, 1857 bis 1863, 6 Bände; die Zeitschrift für Rechtsgeschichte — seit 1880, mit Unterscheidung einer romanistischen und germanistischen Abtheilung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte genannt — 1861—1888, 22 Bände; Forschungen zur deutschen Geschichte, 1861—1886, 26 Bände. Ferner finden sich Aufsätze in der Münchener kritischen Ueberschau, 1853 bis 1859, 6 Bände; in der Münchener Vierteljahresschrift, 1859—1888, 30 Bände; und in den Schriften der Berliner, Münchener und Wiener Akademie der Wissenschaften.

[2]) Die seit Eichhorn erschienene Literatur — eine, übrigens nicht ganz zuverlässige, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt hat Costa 1858 zusammengestellt — soll, da der Fortschritt der Wissenschaft in aller Regel auf nachbarlicher Forschung beruht, in ihrer zeitlichen Folge möglichst vollständig mitgetheilt werden bei der Darstellung der von

Unter dieſen literariſchen Erſcheinungen nimmt das „Deutſche Rechtsalterthümer“ betitelte, 1828 veröffentlichte Werk von Jakob Grimm [1]) eine hervorragende und zugleich ſelbſtändige Stellung ein. Im Gegenſatz zu Eichhorn behandelt der Altmeiſter auf dem Gebiete der hiſtoriſchen Sprachwiſſenſchaft das Recht der deutſchen Vorzeit, ohne ſeine Entwicklung zu verfolgen. Der tiefſinnigen Art des Verfaſſers, die Dinge zu betrachten, welche mit der umfaſſendſten Kenntniß des geſammten germaniſchen Lebens und der Sprache ſich verbindet, verdanken

---

ihr behandelten Partien, ſo daß hier nur diejenigen Werke zu nennen ſind, welche das geſammte Recht und ſeine Entwicklung innerhalb räumlich beſchränkter Grenzen zum Vorwurf genommen haben, wie Warnkönig, Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 1835—1839, 3 Bände; Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich, 1838, 2 Bände, 2. unveränderte Ausgabe 1856; Stettler, Staats- und Rechtsgeſchichte des Cantons Bern, 1845, und Leuenberger, Studien über berniſche Rechtsgeſchichte, 1873; Blumer, Staats- und Rechtsgeſchichte der Schweizer Demokratien, 1850—1859, 2 Bände; v. Segeſſer, Rechtsgeſchichte der Stadt und Republik Luzern, 1851—1858, 4 Bände; Chabert, Bruchſtück einer Staats- und Rechtsgeſchichte der deutſch-öſterreichiſchen Länder, 1852 (aus den Denkſchr. der Wiener Akademie, Band III); v. Schuler, Siebenbürgiſche Rechtsgeſchichte, 1854, 2 Bände, 2. Aufl. 1867, 3 Bände; Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen, 1860—1875, 4 Theile, dazu unter obigem Titel 3 Bände: Urkundenbuch 1839—1854, und 2 Bände: Diplomatiſche Familiengeſchichte der alten Grafen, Dynaſten und Herren, 1845. 1855; Thudichum, Rechtsgeſchichte der Wetterau, 1867, 1 Band; vgl. Wippermann, Zur Staats- und Rechtsgeſchichte der Wetterau, Zeitſchrift f. d. R. XVI (1856), S. 1—86. Nicht hieher gehört die eigenthümliche Arbeit von Sietze, Grundbegriff der preußiſchen Staats- und Rechtsgeſchichte, 1829.

[1]) Eine zweite und dritte unveränderte Ausgabe erſchien 1854 und 1881. Den Gebrauch erleichtert v. Karajan's Index, herausgegeben von Pogatſcher, Jahresber. der Salzburger Oberrealſchule, 1877.

wir viele wichtige Aufschlüsse über das ursprüngliche Recht unserer Altvordern.[1])

Von Eichhorn's Schülern aber, welche den Spuren des Meisters gefolgt sind, haben, während ein frühzeitiger Tod die Hoffnungen vernichtet hat, die an die vielversprechenden Erstlingsschriften eines Rogge und Nietzsche geknüpft werden durften, den Anspruch besonders genannt zu werden sich erworben: Gustav Homeyer[2]) durch seine mustergiltigen Ausgaben der sächsischen Rechtsbücher und eine Reihe werthvoller Einzeluntersuchungen, Theodor Gaupp[3]) durch die große Anzahl seiner gediegenen Schriften, Wilhelm Eduard Albrecht[4]) durch seine von der nachhaltigsten Wirkung begleitete Monographie über die Gewere und Ernst Wilda[5]) durch die energische Heranziehung und Verwerthung des nordischen Rechtes.

Trotz ihrer und der Bemühungen ihrer Zeitgenossen finden sich freilich auch heute noch in unserem Wissen viele Zweifel und Lücken. Andererseits ist aber auch unausgesetzt die Forschung thätig, und zwar mit vermehrten Kräften, seitdem Oesterreich, das in der ersten Hälfte des Jahrhunderts den geistigen Be-

---

[1]) Schuster, Jacob Grimm in seiner Bedeutung für die Rechtswissenschaft, Jurist. Blätter, 1885, Nr. 3 und 4.

[2]) Geb. 1795, gest. 1874. Nekrologe von Boretius, Siegel, Brunner und Böhlau; vgl. Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 291—299.

[3]) Geb 1796, gest. 1859. Vgl. die Erinnerung von Schulze, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 108—118.

[4]) Geb. 1800, in Ruhestand getreten 1868, gest. 1872. Vgl. die Nekrologe von Stobbe im Neuen Reich, 1876, Nr. 27 und 28, und K. Maurer, Münch. Viertelj. XIX (1877), S. 181—189.

[5]) Geb. 1800, gest. 1856. S. den Lebensabriß von Planck und Reyscher, Zeitschr. f. d. R. XVI (1856), S. 444—463.

ſtrebungen der deutſchen Stammesgenoſſen ferngeblieben war, auch auf dieſem Gebiete ſeine Mitarbeiter ſtellt.[1])

Die Träger und Hüter der Wiſſenſchaft, welche gegenwärtig das Fach an den Hochſchulen lehren und mit dieſem Berufe die Pflicht ſeiner Förderung verbinden, ſind unter Angabe des dermaligen Ortes ihrer Wirkſamkeit nach der Zeit ihres öffentlichen Auftretens:[2]) Hermann Waſſerſchleben in Gießen ſeit 1836, Carl F. W. J. Häberlin in Greifswald ſeit 1837, Heinrich Gottfried Gengler in Erlangen und Konrad von Maurer in München ſeit 1843, Paul von Roth in München ſeit 1848, Friedrich von Schuler-Libloy in Czernowitz ſeit 1851, Otto Franklin in Tübingen, Victor Platner in Marburg und Joh. Friedrich von Schulte in Bonn ſeit 1852, Ludwig K. Aegidi in Berlin und Heinrich Siegel in Wien ſeit 1853, Ferdinand Biſchoff in Graz und Richard Dove in Göttingen ſeit 1855, Felix Dahn in Breslau und Friedrich Thudichum in Tübingen ſeit 1857, Alfred Boretius in Halle und Albert Hänel in Kiel ſeit 1858, Friedrich Rive in Freiburg und Johann Ad. Tomaſchek in Wien ſeit 1859, Andreas Heusler in Baſel ſeit 1860, Ferdinand Frensdorff in Göttingen, Emil Friedberg in Leipzig, Paul Laband in Straßburg, Richard Schröder in

---

[1]) Ueber die Einführung der deutſchen Rechtsgeſchichte als Lehrgegenſtand an den öſterreichiſchen Univerſitäten: Siegel, Die wiſſenſchaftliche Pflege des deutſch. Rechtes in Oeſterreich. Rectoratsrede 1878, S. 25 ff.

[2]) Dasſelbe iſt, wenn das Jahr der Habilitation weder bekannt, noch aus einer Inauguralabhandlung erſichtlich war, von dem Erſcheinen der Erſtlingsſchrift datirt.

Heidelberg und Siegfried Brie in Breslau seit 1861, Joseph Berchthold in München und Hugo Lörsch in Bonn seit 1862, Friedrich Brockhaus in Jena seit 1863, Heinrich Brunner in Berlin und James William Lewis in Greifswald seit 1864, Karl von Sicherer in München seit 1865, Rudolf Sohm in Leipzig, Wilhelm von Brünneck in Halle und Wilhelm Vogel in Erlangen seit 1867, Karl Gareis in Königsberg, Otto Gierke in Berlin und Georg Meyer in Heidelberg seit 1868, Gustav Lastig in Halle seit 1871, Eugen Huber in Halle, Arnold von Luschin-Ebengreuth in Graz und Philipp Zorn in Königsberg seit 1872, Heinrich Schuster in Wien seit 1873, Karl von Amira in Freiburg und Alex Franken in Jena seit 1874, Michael Bobrzynski in Krakau seit 1875, Georg Cohn in Heidelberg, Alois von Orelli in Zürich und Wilhelm Sickel in Straßburg seit 1876, Victor Ehrenberg in Göttingen, Konrad Cosack in Gießen und Jaromir Hanel in Prag seit 1877, Otto von Zallinger in Innsbruck seit 1878, Heinrich Rosin in Freiburg seit 1879, Albert Zeerleder in Bern und Eduard Rosenthal in Jena seit 1880, Lothar von Dargun in Krakau, Alexander von Janowicz in Lemberg und Heinrich Otto Lehmann in Gießen seit 1882, Max Pappenheim in Kiel seit 1884, Karl Lehmann in Rostock seit 1885, Rudolf von Salis in Basel und Ernst Mayer in Würzburg seit 1886, Anton Rißl in Innsbruck, Arthur B. Schmidt in Leipzig und Karl Zeumer in Berlin seit 1887. Zurückgezogen von der Lehrwirksamkeit haben sich oder dieselbe mit einer andern Berufsstellung vertauscht, ohne jedoch aufzuhören schriftstellerisch thätig zu sein: Julius von Ficker in Innsbruck, Karl Friedrich von Gerber in Dresden, Friedrich von Hahn und Victor von Meibom in Leipzig, Ludwig Rockinger in München,

Emil Steffenhagen in Kiel, Karl Schulz und Jakob Behrend in Leipzig.

Außer den Genannten, den Germanisten vom Fach, betheiligen sich an der Pflege unserer Wissenschaft übrigens auch Vertreter anderer Rechtsdisciplinen, von Criminalisten und Processualisten: v. Bar in Göttingen, Bennecke in Gießen, Binding in Leipzig, Brunnenmeister in Halle, Güterbock in Königsberg, Hälschner in Bonn, Heinze in Heidelberg, John in Göttingen, v. Kries in Kiel, v. Lilienthal in Zürich, v. Liszt in Marburg, R. Löning in Jena, Menger in Wien, v. Plank in München, Schultze in Straßburg, v. Schrutka in Wien, Seeger in Tübingen, Wach in Leipzig und Wahlberg in Wien, von Romanisten: v. Czyhlarz in Prag, Dernburg in Berlin, F. Hofmann in Wien, Kohler in Berlin, Landsberg in Bonn, Mandry in Tübingen, A. Pernice in Berlin und L. Seuffert in Würzburg, von Publicisten: E. Löning in Halle und v. Martitz in Tübingen, sowie einzelne Juristen in praktischer Berufsthätigkeit.

Eine überaus wirksame Förderung finden ferner die Bestrebungen der Rechtsgelehrten auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte in den Bemühungen der deutschen Historiker, unter welchen Einige nach dem erfolgreichen Vorgange von Waitz sogar vorzugsweise dieses Feld mit Nutzen bestellen; auch begegnen sich seit neuerer Zeit zum beiderseitigen Vortheil die rechtshistorischen Forschungen mit den Untersuchungen der geschichtlich denkenden Vertreter der Nationalökonomie und Statistik. Was aber noch vermißt wird, ist eine Vereinigung von Sprachgelehrten und Juristen zum Zwecke der Herstellung eines dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden

Wörterbuches der deutschen Rechtssprache, dessen die Forschung dringend bedarf.

Mehr oder minder ausführliche Gesammtdarstellungen des Gegenstandes haben nach Eichhorn, dessen Werk zum fünften und letzten Male 1844 aufgelegt wurde, gegeben:[1]) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 1836, wovon die vierte Auflage in drei Bänden 1872 erschienen ist; Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1845, in vierter Auflage 1859; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1853, in zweiter Auflage in zwei Bänden 1857; und v. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1860, in fünfter Auflage 1881.

---

[1]) Während in dem Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Hillebrand, 1854, die Geschichte des Privatrechtes fehlt und v. Daniels' Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1859—1863, 4 Bände, auf die Rechtsquellen und die Verfassungsgeschichte sich beschränkt. Bloße Grundrisse haben verfaßt Stenzel, Grundriß und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1832, und Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse, 1849, wovon leider nur zwei Hefte erschienen sind. Eine encyklopädische Uebersicht lieferte Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechtes für v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft I, 1877, S. 163—206, welche seitdem zum vierten Male aufgelegt wurde. Um der Vollständigkeit willen seien noch genannt: Künßberg, Das Recht der Deutschen in seinen geschichtlichen Grundlagen und seiner Fortbildung untersucht, 1846, ein Buch, das „Zustände der judiciären Wirklichkeit" auf geschichtlichem Wege zu bewältigen sucht; Förster, Geschichte der Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechtes, 1848, Bd. 1; Sternberg, Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte, 1851; v. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte, 1863. — Die Anfänge einer Darstellung des Gegenstandes in polnischer und čechischer Sprache liegen vor in Bobrzynski, Historya prawa niemieckiego w. zarysie, I zesz. 1876, ferner Janowicz, Historya prawa niemieckiego, T. I, zesz. 1, 1886, und Hanel, Říšské i právní dějeny německé, 1 Serie, 1886.

Diesen Compendien schloß sich 1886 das vorliegende, gegenwärtig neu ausgegebene Werk an.[1]) Die Absicht, in demselben ein Lehrbuch zu liefern, war bestimmend für seine Form und seinen Inhalt, wie nicht minder für die nach dem bewährten Rathe divide et impera gebotene Theilung des massenhaften Stoffes. Letztere wurde in der Weise durchgeführt, daß selbständig die sogenannte äußere Rechtsgeschichte oder der Gang der Rechtsbildung im Zusammenhang mit der Art der Rechtspflege und abgesondert hiervon die sogenannte innere Rechtsgeschichte oder die Entwicklung des Rechtes in seinem Inhalte zur Anschauung gebracht wird, während der zweite Theil in vier Abschnitte zerfällt, von welchen der erste die Verfassungsgeschichte, der zweite die Geschichte des bürgerlichen Rechtes, der dritte die Geschichte des Criminalrechtes und der vierte die Geschichte des Rechtsverfahrens behandelt. Diese Scheidung hat, so Vieles auch dagegen eingewendet werden kann, in der Erfahrung einer langen Lehrthätigkeit die Probe der Zweckmäßigkeit bestanden. Innerhalb der bezeichneten Rahmen aber behielt sich die Darstellung freie Hand vor; bald folgt sie der chronologischen, bald der synchronistischen Methode, je nachdem es der Gegenstand für den Lehrzweck diensam erscheinen läßt.

[1]) Während in der Zwischenzeit, 1887, von Schröder die erste Abtheilung eines weiteren Lehrbuches und von Brunner der erste Band eines auf drei Bände angelegten Handbuches der deutschen Rechtsgeschichte veröffentlicht wurde.

Erſter Theil.

Aeußere Rechtsgeſchichte.

Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen. Zwei Abtheilungen: 1860. 1864. Vgl. E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche, 1861, S. 17—94.

---

§. 1.

Die zahlreichen völkerſchaftlichen Rechte in der älteſten Zeit.

Zeuß, Die Deutſchen und ihre Nachbarſtämme, 1837, vgl. Müllenhof, Zeitſchr. f. d. A. XIII (1867), S. 223 ff.; Müllenhof, Deutſche Alterthumskunde, Bd. 2 (1887); Rieger, Ingävonen, Iſtävonen, Herminonen, daſ. XI (1859), S. 177—205.

Die Völker, welche ſeit den Zügen der Kimbern im Jahre 113 vor Chriſti Geburt unter Zurückdrängung der Kelten gegen Süden und Weſten ſich ausbreiteten, während ihre Nachbarn im Oſten die Eſten und Wenden waren, ſtanden bei ihrem Eintritt in die Geſchichte und noch längere Zeit untereinander in keiner näheren Verbindung. Gehörten ſie auch alle einem und demſelben Geſchlechte an, ſo führte doch jedes der einzelnen Völker ſeinen eigenen Namen und ein mehr oder minder ſelbſtändiges Daſein. Die Zahl dieſer Völkerſchaften, für welche der gemeinſame Name Germanen erſt in der Folge aufgekommen iſt,[1]) war eine ſehr große; Tacitus, dem römiſchen

[1]) Tacitus, welcher ſeine Schrift über die Germania im Jahre 98 nach Chriſti Geburt veröffentlichte, erzählt c. 2: Germaniae vocabulum

Forſcher, iſt es gelungen, folgende auszukundſchaften: die Avarisker, Treverer, Nervier, Vangionen, Tribokker, Nemeter, Ubier, Bataver, Mattiaken, Chatten, Uſipier, Tencteren, Chamaver, Angrivarier, Dolgubnier, Chaſuarier, die großen und kleinen Frieſen, Chauchen, Cherusker, Foſer, Kimbern, ferner die Semnonen, Langobarden, Rudigner, Avionen, Angler, Variner, Eudoſen, Suardonen und Niutonen, welche zuſammen auch Sueben genannt wurden, die Hermunduren, Variſker, Markomannen, Quaden, Maſigner, Kotiner und Oſen (?), Burier, weiter die Harier, Helväonen, Maniner, Elyſier, Nahanarvaler, welche miteinander Lugier hießen, die Gotonen, Rugier und Lemovier oder Lemonier, Suionen, Sitonen, Aeſther, die Peukiner, auch Baſtarner genannt, Veneter und Fenner (?), endlich die ſchon fabelhaften Helluſier und Oxionen oder Etionen.

Da die Spaltung in ſo viele Völkerſchaften in dem trotz ihres gleichen Urſprungs eigenartigen, verſchiedenen Weſen derſelben ihren Grund hatte, ſo gebrach es von Anfang an an einem einheitlichen, allen gemeinſamen Rechte. So viele Völkerſchaften unterſchieden wurden, ſo viele Rechte galten neben einander.[2]) Indeß ſchloß dieſe Vielheit von Rechten nicht aus, daß dieſelben in ihren Beſtimmungen, Geboten, Verboten und Urlauben häufig übereinkamen, was in erhöhtem Maße bei den

---

recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Vergleiche J. Grimm, Geſchichte der d. Sprache II, S. 545 ff.

[2]) Zur Unterſtützung dieſer Behauptung mag ſchon hier auf das ſpätere, noch immer eigenthümliche Recht des Hamalandes, in welchem die Nachkommen der obengenannten Chamaver ſaßen, und des öſtlichen Theiles von Friesland, in deſſen Bevölkerung die oben aufgeführten Chauchen fortlebten, hingewieſen werden. S. §. 7.

Rechten derjenigen Völkerschaften der Fall war, welche nähere Verwandtschaft enger verband, wie die Sueben und Lugier oder nach der Stammsage die Ingväonen im Norden, die Herminonen oder genauer Erminonen in der Mitte und die Istväonen, zu welchen alle übrigen Völkerschaften gezählt wurden.

§. 2.

Das ausschließliche Gewohnheitsrecht.

Borkowski, De veterum Germanorum iure consuetudinario paroemiarum habita ratione. Hall. diss. 1852, p. 64—73; Osenbrüggen, Die deutschen Rechtssprichwörter, 1876. — K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen 1875; Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II (1882), S. 456—494; Schröder, Gesetzsprecheramt und Priesterthum, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 215 bis 231; K. Lehmann, Die Frage nach dem Ursprung des Gesetzsprecheramtes, das. XIX (1885), S. 193—199. — Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 1871, 2. Aufl. 1887.

Das Recht bei den Germanen war in der ältesten Zeit und noch Jahrhunderte lang fast ausschließlich Gewohnheitsrecht. Was streng genommen als nothwendig oder in anderer Richtung als zulässig sich ergab, und zwar in aller Regel von selbst aus der Uebereinkunft der Genossen im Fühlen und in der Beurtheilung der Verhältnisse, das galt als Recht.[1]) Einer Verständigung darüber, was Rechtens sei, bedurfte es nur ausnahmsweise, wenn einmal ein Zwiespalt in den Anschauungen

[1]) Würde etwas, wenn auch wiederholt, ohne den Gedanken der Nothwendigkeit geübt worden sein, so war nur eine von dem Rechte scharf unterschiedene Gewohnheit vorhanden. Item so hebben die scheepen ... voer een gode alde gewoenten *vnde niet voer recht:* so wan eer dat der lateldach ist, dat men dair deerdenwerff richten [und] yemande vredelois leggen sal (s. unten §. 133), so bidden die scheepen den richter den dag aff. Jahrb. f. g. d. R. I, S. 259. 260. Vgl. auch §. 75.

hervortrat. Und war je in einem derartigen Falle eine Einigung unter den zu diesem Zwecke versammelten Genossen nicht zu erzielen, dann mußten schließlich Vertreter der einander widerstreitenden Meinungen in einem Kampfe das Recht ausfechten.[2])

Das auf solche Weise entstandene Recht war, da die Germanen die Buchstabenschrift nicht kannten, weder in Erz- oder Steintafeln eingegraben, noch auf Pergament oder einen Papyrus verzeichnet; es lebte ausschließlich im Herzen und Sinn seiner Erzeuger, in Folge dessen dem außerhalb der Gemeinschaft Stehenden, dem Fremdling leicht als bloße Sitte erscheinen konnte, was als Recht gehandhabt wurde.[3])

Uebrigens hat man gewiß seit den ältesten Zeiten schon manchen Rechtsgedanken stets in derselben Form ausgesprochen. Der Ausdruck, den ihm Einer einmal gegeben, packte die Anderen, und bald war das Wort im Munde Aller oder zum Sprichwort geworden.*) Andere Rechtsbestimmungen wieder waren mit Absicht, um sie dem Gedächtniß besser einprägen zu können, in Reime gebracht und wurden in dieser Form überliefert.[4])

---

[2]) Einen Fall dieser Art aus dem zehnten Jahrhunderte siehe unten §. 168.

[3]) Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges, sagt der Römer c. 19 a. E. mit einem Seitenhiebe auf sein Vaterland.

[4]) Die ältesten erhaltenen Rechtsreime (nicht mehr Stab-, sondern schon Endreime) sind jene aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts stammenden, in Lothringen entstandenen Reime, welche dann in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts wahrscheinlich ein Schwabe überarbeitet und in die Form eines Gesetzes Karls des Großen gebracht hat, wie von Ficker über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana, Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 173—220 nachgewiesen wurde.

*) Neuere Sammlungen von Rechtsparömien, und zwar mit Erklärungen der einzelnen Sprichwörter sind von Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechtes in Sprichwörtern, 1823, 3. Ausg., und Hillebrand, Die deutschen Rechtssprichwörter, 1858, mit Ausführungen über je eine Gruppe verwandter und zusammengehöriger Parömien von Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprich-

Um jedoch das geſammte Recht bei dem Mangel der Schrift jederzeit in lebendigem Bewußtſein zu erhalten und auf die nachkommenden Geſchlechter zu verpflanzen, muß die Einrichtung der periodiſch wiederkehrenden Rechtsweiſung oder Offnung ſeit uralter Zeit beſtanden haben.[5]) Wenn die Genoſſen zu Haufen gingen, wurde mindeſtens einmal alljährlich durch die Obrigkeit von Punkt zu Punkt, was Rechtens ſei, gefragt und darauf durch Denjenigen in der Gemeinde, welcher die längſte Erfahrung mit dem beſten Wiſſen beſaß und darum zum lagman, lögmaðr, lögsögumaðr, asega, êsago oder êsagare berufen war, laut und vernehmlich für Alle das Recht gewieſen. In der Form kam hierbei der dem Volke angeborene Hang zur Uebertreibung, ſowie ſeine Schalkhaftigkeit vielfach zum Ausdruck. Den Erfolg dieſer Rechtsweiſungen aber bezeichnet treffend das Wort: „Wie die Alten ſungen, zwitſcherten die Jungen.“

§. 3.

Die urſprünglichen Rechtsgenoſſen.

Sobald die Germanen erſcheinen, trennt eine große Kluft ihre Bevölkerung. Auf der einen Seite ſtehen diejenigen, welche die Volksgenoſſenſchaft als deren Mitglieder bilden, wozu der Adel und die Gemeinfreien, indeß auch die ſogenannten Halbfreien, die Laten oder Laſſen, Leten, Liten oder Aldionen nebſt den Freigelaſſenen gehörten, auf der andern die Knechte

[5]) Das älteſte Weisthum iſt die ewa Chamavorum, §. 7, Note 1.

wörter, 1864. Die letzte und vollſtändigſte Sammlung enthält 3698 Numern. Vgl. dazu Schröder, Zeitſchr. f. RG. V (1866), S. 28—45. — Eingehendere Erklärungen einzelner Sprichwörter von Reyſcher, Zeitſchr. f. d. R. V (1841), S. 189—209, und von Sachße, ebendaſ. XVI (1856), S. 87—132; jedoch hat letzterer bei aller Gelehrſamkeit gezeigt, wie Sprichwörter nicht zu erklären ſind.

oder Eigenleute. In diesem Gegensatze war es begründet, daß das Recht nur für einen Bruchtheil, und zwar in der ältesten Zeit entschieden nur für den kleineren Bruchtheil der Bevölkerung[1]) galt. Träger und Theilhaber des Rechtes waren blos diejenigen, die nicht Knechte gewesen, während die an Zahl überwiegenden Eigenleute mit ihren derben Gesichtern und dem geschorenen Haar, der Gnade und Ungnade ihrer Herren preisgegeben, außerhalb des Rechtes und seines Schutzes standen.[2]) Erst im Fortschritt der Zeiten nahmen sich Staat und Kirche in einzelnen Beziehungen ihrer an und in andern machten ihnen die Herren aus freien Stücken dauernde Zugeständnisse, so daß allmälig auch die ursprünglich Enterbten eines gewissen, allerdings zunächst unvollkommenen Rechtes,[3]) neben dem der Gnade der Herrschaft in vielen Fällen noch ein Spielraum blieb, theilhaftig geworden sind.

---

[1]) Für das achte, neunte, zehnte Jahrhundert scheint man, sagt Grimm, RA. S. 331, hinreichend befugt, wenigstens die Hälfte aller deutschen Landbewohner im Durchschnitte unter die Unfreien zu rechnen, während Roth, Feudalität S. 313, meint, daß das Verhältniß von S. Germain des Près, wo Anfangs des neunten Jahrhunderts unter 2788 Haushaltungen nur 120 von Sclaven sich befanden, als das durchschnittliche in dieser Zeit anzusehen sei.

[2]) „þraelar ero eigi í lögum eða landsrétti með ödrum mönnum, d. h. die Knechte sind nicht in den Gesetzen oder Landsrechten mit den andern Männern", sagte Eslingr seinem vom nördlichen Norwegen südlich nach Jadra zum Einkauf von Korn gekommenen Freunde und Verwandten Asbjörn, nachdem er demselben gerathen hatte, von seinen Knechten das Korn zu kaufen, das er selbst nicht verkaufen dürfe, weil der König wegen Mißernte Korn nach dem Norden zu verkaufen verboten hatte. Der Rath wurde befolgt, aber selbstverständlich das gekaufte Korn confiscirt; denn in dem Sinne standen Knechte nicht außerhalb der Gesetze und Rechte. Olafssaga von Snorré Sturleson, Heimskringla, (1869), Band 2, S. 135.

[3]) Dieses Recht, von dessen Entstehung die §§. 17 und 18 handeln, war das Hofrecht und das Dienstmannenrecht.

§. 4.

Die Entstehung von sechs Stammesrechten zu Ende des fünften, Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Außer Zeuß und Rieger am §. 1 a. O.: Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875; Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung, Forsch. z. d. G. XX (1880), S. 165—202. — Stälin, Würtemb. Geschichte I (1841), S. 116—120; Merkel, De republica Alamannorum, 1849; Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, Forsch. z. d. G. XII (1876), S. 215 ff. — Zeuß, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, 1839; Riezler, Geschichte Baierns I (1878), S. 6—65; Bachmann, Die Einwanderung der Baiern, Wiener Sitzungsber. XCI (1878), S. 815—892. — K. Freih. von Richthofen, Friesen im deutschen Staatswörterbuche IV, S. 1—5. — Hildebrand, De veterum Saxonum republica, 1836; Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837; Nicolai, Der sächsische Völkerbund vor Karl dem Großen, 1. Abth. 1865; Hockenbeck, De Saxonum origine et rebus ad Caroli M. usque aetatem ab iis gestis, 1868. — Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834; Gloël, Zur Geschichte der alten Thüringer, Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 195—240. — Dederich, Der Frankenbund, 1873, und die Literatur zu §. 6. — Gaupp, Ueber die Familien der altgermanischen Volksrechte in seinem Gesetz der Thüringer, S. 1—200.

Große Arbeit und schwere Heimsuchung kam vom dritten Jahrhundert ab über die Germanen. Es begannen die entscheidenden Kämpfe wider das römische Reich im Westen und Süden, während gleichzeitig der gewaltige Druck der nachrückenden slavischen Nationen im Osten ein Wandern und Wogen hervorrief. Die Gefahren, welche diese Sturm- und Drangperiode mit sich brachte, nöthigten die durch ihre Wohnsitze und Sinnesart einander näher stehenden Völkerschaften zur Einigung. Zunächst wurden bloße Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, welche dann in der Folge nach gemeinsam vollbrachten Thaten und erlebten Schicksalen in nationale Einheiten, Stämme und Reiche

übergegangen sind. Wie aber die früher blos verbündet gewesenen Völkerschaften, unter Verzichtleistung auf den künftigen Fortbestand als eigene Gemeinwesen, ihre besonderen Namen gegen einen gemeinsamen eintauschen,[1]) so streiften sie auch zumeist das Eigenartige ihrer bisherigen Rechte ab, womit ein gleiches Recht zur Geltung kam für alle Glieder desselben Stammes. Auf heimatlichem Boden, der später die deutsche Erde genannt wurde, entstand auf solche Weise statt der früheren zahlreichen völkerschaftlichen Rechte das schwäbische oder alamannische, das bairische, friesische, sächsische, thüringische und schließlich das fränkische Recht. Auch das gegenseitige Verhältniß dieser Stammesrechte war ein verschiedenes; zwischen je zwei derselben, denen im Norden, in der Mitte und im Süden waltete eine nähere Verwandtschaft und größere Uebereinstimmung.

§. 5.

Die Gebiete der Stammesrechte.

Ueber den sächsischen Nordgau und das Schwabenrecht: von Sydow, Darstellung des Erbrechtes nach dem Sachsenspiegel, 1828, S. 24—31.

Da ein Recht für die Genossen eines Stammes galt, so fielen die Herrschaftsgebiete der entstandenen sechs Rechte in aller Regel zusammen mit den Wohnsitzen, welche die verschiedenen Stämme bei der vorausgegangenen allseitigen Bewegung entweder erobert oder festgehalten hatten und künftighin einnahmen.

Die Alamannen oder Schwaben, von welchen der Vorstritt im Kampfe gegen die Römer geführt wurde, ergossen sich zu

[1]) Unter den neuen Namen, welche im dritten Jahrhundert aus dem großen Gewühle deutscher Völker auftauchten, ist der Name der Alamannen der erste.

Anfang des fünften Jahrhunderts vom Neckar aus über das Land zwischen den Vogesen, dem Jura, den Rhätischen Alpen und dem Lech im Osten.

Ein Theil der Franken, und zwar diejenigen, welche von Toxandrien aus die vernichtenden Schläge dem römischen Reiche vom Ende des fünften Jahrhunderts ab versetzt haben, überflutheten Gallien, während ein anderer Theil die Moselgegenden bis zur Maas nebst einem Stück des rechten Rheinufers festhielt und ein dritter endlich auf der rechten Seite des Mittelrheins das Lahn- und Maingebiet behauptete, wozu noch der den Alamannen im Jahre 496 entrissene Landstrich am Neckar kam.

Die Baiern hausten, nachdem sie Böhmen verlassen hatten, seit dem sechsten Jahrhundert zu beiden Seiten der obern Donau, nördlich bis in den Böhmerwald, das Fichtelgebirge und den fränkischen Jura, am rechten Ufer bis zum Lech, südlich bis in das alte Noricum, wo die Avaren ihre Grenznachbarn waren.

Die Thüringer bewohnten das Land zwischen der Saale im Osten und der Werra im Westen, während die Grenze im Norden an der Unstrut und südlich an dem Thüringer Wald sich hinzog.

Von den Sachsen wurde außer dem alten Nordalbingien das Land zwischen der Elbe im Osten und der Weser im Westen eingenommen. Südwestlich erstreckte sich die sächsische Erde bis nahe an den Rhein, wo fränkisches Gebiet begann, das auch südlich nebst Thüringen die Grenze bildete.

Die Friesen hatten, abgesehen von dem westlichen Landstriche in Jütland, den Küstensaum an der Nordsee inne, östlich von der Weser bis westlich zum Sinkfal. Ihre Nachbarn im Süden waren Franken und Sachsen.

Von der Regel, daß mit den Grenzen eines Stammlandes das Herrschaftsgebiet des betreffenden Stammesrechtes zusammen-

fiel, waltete eine Ausnahme ſeit den letzten dreißig Jahren des ſechſten Jahrhunderts. Inmitten der ſächſiſchen Erde, in den Gegenden an der Saale, Bode, Wipper und Selke, in dem ſogenannten Nordgau, den die Bewohner verlaſſen hatten, um mit den Langobarden zu ziehen, galt fern von der ſchwäbiſchen Heimat Schwabenrecht, das die eingewanderten Schwaben mitgebracht. Eine Verſchiedenheit zwiſchen dieſem ſchwäbiſchen und dem ſächſiſchen Rechte beſtand noch im dreizehnten Jahrhundert; ſie war jedoch damals auf zwei Punkte beſchränkt.[1])

§. 6.

Sonderrechte, insbeſondere das ſaliſche und ribuariſche Recht.

Eckertz, Die Ausdehnung des fränkiſchen Ripuarierlandes, 1854; Morin, Saliens et Ripuaires, formation de la monarchie, 1872; Schröder, Die Ausbreitung der ſaliſchen Franken, Forſch. z. d. G. XIX (1879), S. 139—172 und S. 471—473 (über den Ligeris in der lex Salica); Die Herkunft der Franken, Sybel's Zeitſchr., N. F. VII, S. 1—65; Die Franken und ihr Recht, Zeitſchr. f. RG. XV (1881), S. 1—82.

Bei den Völkerſchaften, welche dem großen Bunde der Franken angehörten, nahm die Stammesentwicklung einen näher nachweisbaren eigenthümlichen Verlauf. Durch das Zuſammen-

---

[1]) Widukind Corbej. res gestae Saxonicae I, c. 14: Suevi vero transbodani illam, quam incolunt regionem, eo tempore (a. 568) invaserunt, quo Saxones cum Langobardis Italiam adierunt, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur. Sachſenſp. I, 19, §. 1: Die svavee nimt wol — erve boven der sevenden sibbe ... §. 2: Die svavee sceldet wol ordel under en selven binnen svavischer art, und tiet des an den elderen svaf — unde an de meren menien to echteme dinge an de hogesten dingstat. Svevisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to nemene unde ordel to scelden. Vgl. noch daſ. I, 17, §. 2 und 18, §. 1 in §. 9, Note 1.

wachsen mehrerer Völkerschaften hatten sich zunächst zwei Theilstämme gebildet: die ribuarischen und die chattischen Franken. Von letzteren, den Chatten, zweigten sich später diejenigen ab, welche unter dem Namen Salier im vierten Jahrhundert in Toxandrien auf dem linken Ufer des Niederrheins eindrangen und erst Bundesgenossen der Römer waren, bis sie, gestärkt durch die Vereinigung mit mehreren benachbarten Völkerschaften, vom Ende des fünften Jahrhunderts an unwiderstehlich aufsteigend die römische Herrschaft vernichteten und das große germanische Reich jenseits des Rheins gründeten.

Bei den Saliern, wie auch bei ihren Gespilden, den in der Heimat gebliebenen Chatten, galt dasselbe Recht, das übrigens nach jenen das salische genannt wurde, während bei den Ribuariern, die das Gebiet der nachmaligen Kölner Diöcese rechts und links des Rheines einnahmen, ein eigenes Recht, das ribuarische, entstanden war.

Erst durch die Vereinigung des salischen und ribuarischen Reiches unter einem und demselben Königsgeschlecht im Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde die Verschmelzung der Theilstämme zu einem einzigen Stamme angebahnt und damit zugleich die Voraussetzung geschaffen für die Bildung eines allen Franken gemeinsamen Rechtes. Ein solches kam auch wirklich in der Folge zur Entstehung, ohne daß jedoch die einmal vorhandenen, in Einzelheiten von einander verschiedenen Rechte der Salier und Ribuarier[1]) außer Geltung gesetzt worden wären.

---

[1]) Als Beispiel mag die Differenz bei der Buße, welche auf der Beraubung eines Todten — dem ahd. sogenannten hrëoraup, mhd. rëroup — stand, dienen. Lex Salica (Behrend) LXI, 2: Si quis — hominem mortuum expoliaverit violenter, . . . solidos LXIII culpabilis iudicetur; lex Rib. LXXXV, 1: Si quis corpus mortuum . . . expoliaverit, centum solidis cum capitale et delatura multetur.

§. 7.

Andere Sonderrechte.

Pertz, Ueber das Xantener Gaurecht, Berliner Abh. 1846, S. 411 bis 423; Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, 1885; Zöpfl, Die ewa Chamavorum, 1856; Schröder, Unterſuchungen zu den fränkiſchen Volksrechten, II. Die Heimat der lex Chamavorum, 1879, S. 17—23, vgl. Zeitſchr. f. RG. XV (1881), S. 47. 48.

Außer dem ſaliſchen und ribuariſchen Rechte gab es noch Sonderrechte in engeren Grenzen. Der Umſtand, daß mit der Bildung eines Stammes im Allgemeinen für alle ſeine Glieder ein gemeinſames Recht entſtand, ſchloß nicht aus, daß diejenigen unter den neuen Stammesgenoſſen, deren Vorfahren eine ſelbſtändige Völkerſchaft gebildet hatten, in Einzelheiten an ihrem früheren Rechte feſthielten. In Folge deſſen behauptete ſich da und dort gegenüber dem Stammesrechte in mancher Beziehung ein eigenartiges Sonderrecht, welches als letzter Ueberreſt des ſonſt verdrungenen Rechtes einer ehemaligen Völkerſchaft erſcheint. Ein ſolches Sonderrecht beſtand beiſpielsweiſe in dem Hamalande am Mündungsdelta des Rheins, wo die Nachkommen der alten, zu ribuariſchen Franken gewordenen Chamaver ſaßen,[1]) ferner in den verſchiedenen Theilen Frieslands, in dem Mittellande zwiſchen dem Laubach und dem Fli, in dem weſtlichen Seitenlande zwiſchen dem Fli und dem Sinkfal, jetzt het Zwin genannt, und dem öſtlichen Seitenlande, das vom Laubach bis

[1]) Zeugniß davon gibt das aus dem Jahre 802 herrührende Weisthum, welches unter der Ueberſchrift „Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet“ (neueſte Ausgabe von Sohm, Monum. G. leg. V [1883], S. 268—276) alſo beginnt: In primo capitulo, de causis ecclesiae et de illis servis Dei, qui ibidem deserviunt, sic habemus, quomodo et alii Franci habent, und im weiteren Verlaufe die Eigenthümlichkeiten bekundet.

zur Weſer reichte.[2]) Hier waren die ſpäten Enkelgeſchlechter der kleinen Chauchen ſeßhaft. Endlich gab es auf ſächſiſcher Erde, in Weſtfalen, Engern und Oſtfalen Sonderrechte.[3])

§. 8.

Das internationale Recht und die Rechtsbekenntniſſe.

Gaupp, Die germaniſchen Anſiedelungen, 1844, S. 218–265; Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutſchem Recht, insbeſondere über das Handgemal, 1852, S. 49–62; Gaupp, Einige Bemerkungen über Stammesrechte, Territorialrecht, professiones iuris, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 161–177; Stobbe, Perſonalität und Territorialität des Rechtes, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 21–60; Padeletti, Archivio storico italiano XX (1874), p. 431–448; K. Schulz, Das Urtheil des Königsgerichtes unter Friedrich Barbaroſſa, ein Beitrag zur Geſchichte der Stammesrechte und der professiones iuris in Deutſchland, 1878.

Da im Gegenſatz zu dem in der alten Welt, namentlich im römiſchen Reiche eingehaltenen Verfahren den Völkern, welche

[2]) Lex Fris. I, 3: Si nobilis liberum occiderit, solidos 53 et unum denarium solvat; et si negaverit cum 7 sacramentalibus iuret; inter Laubachi et Wisaram cum 5 et cis Fli similiter.

[3]) Lex Sax. 47: Dotis ratio duplex est. Ostfalai et Angarii volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem quam in nuptiis accepit quamdiu vivat filiisque dimittat. si vero filii matre superstite moriuntur ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. si autem filios nox habuerit, dos ad dantem si vivit revertatur, si defunctus est ad proximos heredes ejus. Apud Westfalaos postquam mulier filius genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat. 48: De eo quod vir et mulier simul conquisierint mulier mediam portionem accipiat. hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angarios nihil accipiat sed contenta sit dote sua. S. darüber unten §. 160, Note 3, und §. 163. Aus ſpäterer Zeit ſind auf ſächſiſchem Rechtsgebiete Sonderrechte in größerem Umfange nachweisbar auf dem Billwärder (Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer I, 323–344, vgl. p. CLII–CLXI) und bei den Dithmarſen (Michelſen, Sammlung altdithmarſcher Rechtsquellen I, 1–85).

im fränkiſchen Reiche Aufnahme fanden, ihre verſchiedenen Rechte erhalten blieben, ſo iſt für den Verkehr das Bedürfniß nach einem internationalen Rechte entſtanden. Dasſelbe empfing ſeine Beſtimmung aus der ſogenannten Perſönlichkeit des Rechtes, worunter die altgermaniſche Anſchauung verſtanden wird, daß das Recht für die Mitglieder eines Volksverbandes gilt, dem Einzelnen ein Schutz und Schild iſt, ihm Gewalt gibt wie ihn bindet.

In einem Rechtsverfahren zwiſchen Trägern verſchiedener Rechte kam daher als internationales Recht für die Vertheidigung das Recht des Beklagten in Anwendung,[1]) während für den Fall der Schuld, je nachdem auf der That eine Strafe oder eine Buße ſtand, das Recht des Verbrechers[2]) oder das des Verletzten[3]) maßgebend war. Ferner mußten Rechtsverzichte und ſomit auch Auflaſſungen von Liegenſchaften, um wirkſam zu ſein, erfolgen nach dem Rechte des Verzichtenden,[4]) wogegen Rechts-

---

[1]) Lex Ribuariorum XXXI, 3: Hoc autem constituemus, ut infra pagum Ribuarium tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat.

[2]) Daſ. 4: Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam damnum sustineat.

[3]) Cap. 783, c. 4: pro satisfactione hominis illius, contra quem culpavit, secundum ipsius legem, cui negligentiam commisit, emendet.

[4]) Notum esse volumus . . . quod Heinricus et Wernerus de Stechowe germani fratres profitentes, se juri Francorum cum progenitoribus suis addictos possessionem suam in Borsendorph cum omnibus attinentiis s. Marie in Porta pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali (comite) Ludewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, iure et iudicio Francorum publice contradiderunt. Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom 10. November 1181.

geschäfte, die wechselseitig binden sollten, den Abschluß nach dem Rechte jedes der beiden Theile erheischten.[5])

Sobald ein Rechtsfall von internationaler Art war, hatte derjenige, auf dessen Recht es ankam, zu erklären und zu bewähren, nach welchem Rechte er lebe; eine derartige Erklärung hieß ein Rechtsbekenntniß, professio iuris.

§. 9.

Die Anbahnung eines gemeinsamen Rechtes im fränkischen Reiche.

Das fränkische Reich, das in Folge der salischen Eroberungen ansehnliche Bestandtheile des römischen Reiches und mit denselben zugleich etwas von seinem Geiste in sich aufgenommen hatte, strebte fortwährend nach weiterer Ausdehnung. Unter dem zweiten Königsgeschlechte, den Karlingern, gelang es, ein neues Weltreich herzustellen. Außer den Burgundern in Savoyen und Südgallien wurden sämmtliche Stämme auf deutscher Erde dem großen Staatswesen einverleibt. In Folge dieser Vereinigung kam in manchen Punkten ein Allen gemeinsames Recht zu Stande, während im Großen und Ganzen allerdings jedem Stamme sein hergebrachtes Recht belassen wurde.[1])

---

[5]) De Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem ... Verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae, causatus est, quod eam non sua id est non Francorum lege desponsaverat vel acceperat vel donaverat: dimissaque illa aliam superduxit. c. 1. X de spons. et matr. IV, 1, vgl. conc. Tribur. à 895. c. 39. S. das Verlobungsformular bei Grimm, Weisthümer 2, 836: na Franken wyse ind Sassen ee.

[1]) Sachsenspiegel I, 18, §. 1: Drierhande recht behelden de sassen wider karles willen. Dat svevische recht dur der wive hat. §. 2: Unde dat andere: svat so der man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlik

So werthvoll dieser Vorgang für die Freiheit war, so hatte die Herrschaft verschiedener Rechte in demselben Reiche doch auch ihre Uebelstände, die um so größer waren, als das Recht in der alten Zeit weit mehr denn später mit der Nationalität verknüpft gewesen ist. So durfte beispielsweise ein Sachse von der wider ihn erhobenen Klage mit seinem Eide sich losschwören, wiewohl er vor zehn oder zwanzig Franken eine Missethat begangen hatte, weil nach sächsischem Rechte gegen einen Sachsen nur derjenige giltig zeugen konnte, welcher selbst ein Sachse von Geburt war.

Was der von nationalem Vorurtheil Befangene nur natürlich fand, mußte demjenigen, welcher einen höheren Standpunkt einnahm, widersinnig erscheinen, und so erging es dem hochgebildeten Agobard von Lyon, der in Folge dessen in einem Briefe an Kaiser Ludwig dem frommen Wunsche Ausdruck gab, daß Ein Recht, das ribuarische, zum allgemein giltigen im Reiche erhoben werden möchte.[2]) Erfüllung wurde dem Wunsche freilich

it si, dat he des mit siner unsculd untgeit, unde man's in nicht vertügen ne mach. §. 3: Dat dridde is dit: dat man nen ordel so recht vor me rike binnen sassen ne vint, wel't en sasse scelden unde tüt he's an sine vordern hant unde an de merren menie unde weder vichtet he dat ordel selve sevende weder andere sevene, svar de merre menie geseget, de hevet dat ordel behalden. — Dar to behelden se al ir alde recht, svar et weder der kristenliker e unde weder deme geloven nicht ne was. S. ferner die friesische Gesetzesstelle in §. 25, Note 1.

[2]) Agobard, der als Westgothe in Spanien 769 geboren, zu Lyon im Burgunderlande gebildet, seit 816—840 daselbst Erzbischof, zuletzt die Gunst Kaiser Ludwigs gewann und an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nahm (S. Bähr, Literaturgeschichte im carolingischen Zeitalter, S. 98. 383—388), schreibt in seiner Epistola ad Ludovicum pium (Bouquet, Rerum gallic. et franc. scriptores VI, 358): Atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa, ad quam et ipse vivit et proximi eius respondent. (Vgl. Carta divisionis Ludovici, 817, c. 16, Monum. G. leg. I, 199:

nicht zutheil; jeder Versuch, ihn zu verwirklichen, wäre an dem widerstrebenden Stammesgefühle, das damals wie noch später in voller Lebendigkeit vorhanden war, gescheitert.

§. 10.

Die Rechtssatzung bei den salischen Franken gegen Ende des fünften Jahrhunderts.

Hartmann, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des salischen Rechtes, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 609—618; Behrend, Die Textentwicklung der lex Salica, Zeitschr. f. RG. XIII (1878), S. 1—38; Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, 1879, I. Zur lex Salica; Kaufmann, Ob der Verfasser des Textes D in lex Salica ein Franke war? Forsch. z. d. G. XI (1871), S. 617—620. — Leo, Die sog. Malberg'sche Glosse, 1842; Jungbohn Clement, Die lex Salica und die Textglossen germanisch und nicht keltisch, 1843; J. Grimm, Vorrede zur Merkel'schen Ausgabe, 1850, p. III—LXXXVIII; Holtzmann, Ueber das Verhältniß der Malberg'schen Glosse zum Text der lex Salica, 1852; Kern, Deutsche Glossen in der lex Salica, 1869; Sohm, Die Malberg'sche Glosse in seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 558—573; Jungbohn Clement in den auf S. 32 unter *) angeführten Forschungen, 1876; Scherrer, Zur lex Salica, Zeitschr. f. RG. XIII (1878), S. 259—285; Kern, Ausgabe der lex Salica von Hessels, 1880.

Das erste germanische Gesetzbuch kam gegen Ende des fünften Jahrhunderts bei den salischen Franken zu Stande, nachdem dieselben in dem Verkehre mit den Römern der Schrift kundig geworden waren. Um den hohen politischen Beruf, zu welchem sie ausersehen waren, erfüllen zu können, um auf den

---

Si vero alicui illorum [sc. filiorum nostrorum] contigerit nobis descendentibus ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus etc.). Valeret profecto multum ad concordiam civitatis Dei et aequitatem populorum. Sed quia hoc grande est et forsitan homini impossibile: — — saltem una haec, de qua sermo est (sc. pugna secundum legem Burgundionem), non solum ut inutilis sed etiam ut noxia de medio aufferatur.

Trümmern der römiſchen Herrſchaft ein germaniſches Reich von großer Ausdehnung errichten zu können, kamen ſie zuvor überein, was in einer Reihe von Verhältniſſen bei ihnen Rechtens ſei oder ſein ſolle, und ſchrieben das feſtgeſetzte Recht, die ſogenannte lex Salica,*) auf. Es geſchah, während ſie noch Heiden waren, wahrſcheinlich bald nach dem erſten glänzenden Siege Chlodowigs über dem römiſchen Feldherrn Syagrius im Jahre 486. Bei der Satzung ſollen die vier Männer Bodogaſt, Saligaſt, Widogaſt und Wiſogaſt in hervorragender Weiſe thätig geweſen ſein. Die Aufſchreibung erfolgte in lateiniſcher Sprache, jedoch wurden vielfach deutſche Rechtsausdrücke eingefügt,[1]) welche nach der ihnen vorgeſetzten Sylbe: malb. heutigen Tages malbergiſche Genoſſen genannt werden. Vermuthlich auf Veranlaſſung Karls des Großen wurde der im Laufe der Zeit vielfach verderbte Text des Geſetzes verbeſſert und dasſelbe in dieſer verbeſſerten Geſtalt als lex Salica emendata fernerhin benützt.

---

[1]) Tit. I. De mannire. 1 Si quis ad mallum . . . mannitus fuerit et non venerit, malb. reaptem hoc est, . . . solidos quindecim culpabilis iudicetur. Nach Grimm a. a. O. p. LVI hat die verſtümmelt und verderbt überlieferte Gloſſe uuâre aptena gelautet, was fuerit retro iſt; daraus ergibt ſich zugleich, daß die Worte hoc est nicht auf die folgende Buße bezogen werden dürfen.

*) Die neueren Ausgaben derſelben ſind von Pardeſſus, La loi salique, 1843 (nach acht Hdſſ.), von Waitz, Das alte Recht der ſaliſchen Franken, 1846, welcher das Geſetz in möglichſt urſprünglicher Geſtalt wiederzugeben verſucht, von Merkel, 1850, Hubé, La loi salique, 1867 (nach der Warſchauer Hdſ.), von Behrend, 1874, mit Benützung des Hdſſ.-Apparates von Pardeſſus und Hubé, von Holder in ſechs Heften (1. nach den Hdſſ. von Tours, Weißenburg, Wolfenbüttel, Fulda, Augsburg, München 1879; 2. nach dem Cod. Vossianus Q 119 (lex emendata), 1879; 3. nach der Hdſ. von Sens—Fontainebleau, 1880; 4. nach der Hdſ. von Beſançon—St. Gallen, 1880; 5. nach der Hdſ. von Trier—Leyden (Vossianus lat. oct. 86), 1880; 6. nach dem Cod. Lescurianus, 1880; endlich von Heſſels, lex Salica: The ten texts with the glosses and the lex emendata with notes on the frankish works in the lex Salica by Kern, 1880. — Eine neu-hochdeutſche Ueberſetzung derſelben gibt Jungbohn Clement, Forſchungen über das Recht der ſaliſchen Franken, 1876.

Bemerkenswerth ist, daß einem der in dem ältesten germanischen Gesetzbuche enthaltenen Sätze[2]) noch heute unter der Bezeichnung „salisches Gesetz" praktische Geltung zukommt.

§. 11.

Die Rechtssatzung bei den übrigen Stämmen seit dem sechsten Jahrhundert.

Rogge, Observationes de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu, 1823; Sohm, Ueber die Entstehung der lex Ribuaria, Zeitschr. f. RG. V (1869), S. 380—458 und in den Prolegomena zu seiner Ausgabe, 1883; Mayer, Zur Entstehung der lex Ribuariorum, 1886. — Merkel, Proleg. zu seiner Ausgabe der lex Alamannorum, 1851; de Rozière, Recherches sur l'origine et les différentes redactions de la loi des Allemands, Revue hist. de droit franç. et étrang. I (1855), S. 69—84; Brunner, Ueber das Alter der lex Alamannorum, Berl. Sitzungsber. VIII (1885), S. 149—172; K. Lehmann, Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechtes, N. Archiv X (1886), S. 469—505. — Roth, Ueber Entstehung der lex Baiuvariorum, 1848; Merkel, Reccared's I. Sammlung des westgothischen Volksrechtes und deren Beziehung zum Volksrecht der Baiern, Zeitschr. f. d. R. XII (1848), S. 281—294; de Petigny, De l'origine et les différentes redactions de la loi des Bawarois, Revue hist. de droit franç. et étrang. II (1856), S. 305—345. 461—502; Büdinger, Oesterr. Geschichte I (1858), S. 79. 88. 104 f.; Merkel, Das bairische Volksrecht, eine rechtsgeschichtliche Abhandlung in Pertz' Archiv XI (1858), S. 533—687; Roth, Zur Geschichte des bairischen Volksrechtes, Festschrift 1869; Waitz, Göttinger gel. Anz. 1869, Nr. 8 und 14; v. Muth, Das bairische Volksrecht, 1870 (Separatabdruck aus dem siebenten Jahresbericht der Kremser Landesoberrealschule); Friedrich, Ueber die Zeit der Abfassung des Tit. I, 10 der lex Baiuvariorum, Münchner Sitzungsber. 1874, S. 352—366; Riezler, Ueber die Entstehungszeit der lex Baiuvariorum, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 409—446. — K. Freih. v. Richthofen in den Proleg. zu seiner Ausgabe der lex Frisionum, 1863; de Geer, Ueber die Zusammensetzung der lex Frisionum, Zeitschr. f. RG. VIII (1869),

[2]) Tit. LIX. De alodis. 5 De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint tota terra perteneat.

S. 134—159. — Usinger, Forschungen zur lex Saxonum, 1867; K. Freih. v. Richthofen, Zur lex Saxonum, 1868 (vgl. Boretius, Sybel's hist. Zeitschr. XXII (1869), S. 148—165) und in den Proleg. seiner Ausgabe, 1875. — Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834, bes. S. 201—290; K. Freih. v. Richthofen in den Prolegomena seiner Ausgabe, 1875. — Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte, Zeitschr. f. RG. XX (1886), S. 17—29.

Bei den Stämmen, welche in der Heimat zurückgeblieben sind, kam es zu Rechtssatzungen nicht vor dem sechsten, theilweise erst im siebenten oder noch später im achten und neunten Jahrhundert.

Zunächst nach den Saliern, vielleicht schon unter König Theoderich 511—534 satzten sich die ribuarischen Franken ihr Recht. Mit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts erfolgte eine zweite Satzung, wobei Vieles dem geschriebenen salischen Rechte entlehnt wurde, und in den folgenden zwei Jahrhunderten kam es noch zu einer dritten und vierten wiederum selbständigen Satzung.*) Eigenthümlich ist, daß bei den ribuarischen Rechtssatzungen mehrfach Bestimmungen aus königlichen Gesetzen unveränderte Aufnahme gefunden haben.[1])

Von den Alamannen oder Schwaben wurde ein Theil ihres Rechtes, der sogenannte pactus Alamannorum, gegen Ende des sechsten oder in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesatzt, während später, 717–719, als Landfried unter der Oberherrlichkeit des fränkischen Königs Chlotar IV. Herzog im

---

[1]) Beispielsweise XXXI, 3 (§. 8, Note 1). Mit Unrecht aber versuchte neuestens Mayer die ganze lex zu einem 633—639 von dem König Sigibert III., während er Mitregent seines Vaters war, erlassenen einheitlichen Gesetze zu stempeln.

*) Ausgabe der lex Ribuariorum von Sohm, Monumenta, l. V (1883), S. 185—268. Einige handschriftliche Berichtigungen hiezu von K. Lehmann, N. Archiv XI (1886), S. 414—416.

Lande war, eine abermalige Rechtssatzung stattfand, deren Ergebniß lex Alamannorum genannt wird.*)

Bei den Baiern erfolgte wahrscheinlich bald nach ihrem Auszug aus Böhmen und der Niederlassung in dem neuen, fernerhin festgehaltenen Lande zwischen den Jahren 613 und 638 eine Rechtssatzung. Die damals entstandene lex dürfte sodann unter Herzog Theodo (696—716) gegen Ende des siebenten Jahrhunderts, als Baiern vom Frankenreiche unabhängig war, mit Benützung der sogenannten Antiqua (lex Wisigothorum[2]) eine theilweise Umgestaltung erfahren haben, wobei vielleicht ein Agilulf und Claudius, ein Cadoind und Magnus in besonderem Maße sich bethätigten. Außerdem wurde im achten Jahrhundert, nachdem die fränkische Oberhoheit wieder hergestellt war, zu wiederholten Malen neues Recht gesatzt, namentlich unter Pippin in den Jahren 742—752.**)

Zu einer friesischen Rechtssatzung gab zunächst Karl Martell im Jahre 734, nachdem ein Theil Frieslands unterworfen war, später, und zwar im Jahre 785, nachdem auch das übrige Land unter fränkische Herrschaft gebracht worden war, Karl der Große den Anstoß, während im Jahre 802 mit dem früher gesatzten Rechte noch die Urtheile der Asegen Sachsmund und Willemar verbunden wurden.†) Nach dem Willen Karls des Großen

---

[2]) Ob dieselbe (herausgegeben von Bluhme, 1847) den König Eurich (466—484) oder erst den König Reccared I. zum Urheber hat, ist bekanntlich bestritten. Vgl. Gaupp, Das älteste geschriebene Recht der Westgothen, in seinen Germanistischen Abhandlungen, 1853, S. 27 - 63.

*) Jüngste, aber verfehlte Ausgabe von Merkel, Monumenta (l. III [1851], S. 1—182), für welche R. Lehmann eine neue Bearbeitung in Quart übernommen hat.

**) Ausgabe der lex Baiuvariorum von Merkel, Monumenta, l. III (1863), S. 183—496.

†) Ausgabe der lex Frisionum von R. Freih. von Richthofen, Monumenta, l. III (1863), S. 631—711.

entſtand ferner zwiſchen den Jahren 777 und 797 die lex Saxonum*) und endlich erfolgte wahrſcheinlich um das Jahr 802 bei den Thüringern, vielleicht jedoch nur bei den Südthüringern, welche den Gau Engilen und Werinofeld bewohnten, die Satzung ihres Rechtes, welches als lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum**) uns überliefert iſt. Daß der große Karl für eine Satzung des Rechtes und, wo es nöthig ſchien, für die Verbeſſerung des geſchriebenen Rechtes allſeitig thätig war, wird von ſeinem Biographen und einem anderen Geſchichtsſchreiber ausdrücklich hervorgehoben.[3])

§. 12.

Verordnungen der fränkiſchen Könige, insbeſondere die Capitularien.

Boretius, Die Capitularien im Langobardenreiche, 1863. — Sohm, Volksrecht und Amtsgewalt in ſeiner fränk. Reichs- und Gerichtsverfaſſung, 1871, S. 102—146. — Beſeler, Die Geſetzeskraft der Capitularien, 1871; Boretius, Lex und Capitulare in Beiträge zur Capitularienkritik, 1874, S. 1—67.

Neben dem Volke, das innerhalb der Stammesbeſonderungen einen Theil ſeines Rechtes ſatzte und aufſchrieb, haben ſeit Chlodowig alsbald auch die Könige des Franken-

[3]) Einhard, Vita Caroli M. c. 29 (Monum. G. S. II, 458): Post susceptum imperiale nomen omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant describere et literis mandare fecit. Annales Laureshamenses ad a. 802 (Monum. G. S. I, 39): Carolus omnes leges in regno suo legere et emendare, ubi necesse est, jussit.

*) Ausgabe von K. Freih. von Richthofen, Vater und Sohn, Monumenta, l. V (1875), S. 1—84.

**) Herausgegeben von K. Freih. von Richthofen, Monumenta, l. V (1875), S. 103—142.

reiches eine gesetzgebende Gewalt geübt,[1]) indem sie Verordnungen auf einzelnen Pergamentblättern erließen, welche vervielfältigt werden sollten, um in Gerichtsversammlungen und von den Kanzeln herab in der Volkssprache verkündigt zu werden. Dieselben hießen zuerst edicta, auctoritates, decreta, decretiones, praeceptiones, constitutiones, pacta, während sie seit 779 capitularia genannt wurden.*) Da unter Capitel wie auch später noch unter Artikel im Gegensatz zu der heutigen Auffassung nicht ein äußerer Absatz, sondern ein sachlich selbständiger Punkt verstanden wurde, so bedeutete der Name Capitulare keineswegs, wie allgemein behauptet wird, eine aus mehreren Absätzen bestehende Verordnung, vielmehr einen Inbegriff verschiedener Bestimmungen, welche möglicher Weise in einem Satze enthalten sein konnten. Wenn auch solche Verordnungen mit Zustimmung von Großen des Reiches festgestellt wurden, so war es doch nur der König, der im Pluralis Majestatis darin gebot und verbot, wollte und setzte. Häufig blos admonitiones oder, wie namentlich die capitula missorum, instructiones enthaltend, begründeten sie bisweilen indeß auch neues Recht.

Ihr Geltungsgebiet war gewöhnlich der ganze Umfang des Reiches, selten nur ein einziges Stammland, wie bei dem capitulare Paderbrunnense aus dem Jahre 777 und Saxonicum von 797.

---

[1]) Außer den fränkischen Königen hat nur Herzog Tassilo von Baiern ein decretum, enthaltend die Beschlüsse der Synoden von Dingolfing 772 und Neuching 775, und der Rector von Rhätien Bischof Remedius von Chur capitula, vor dem Jahre 806, erlassen.

*) Ausgabe derselben von Pertz, Monumenta, l. I, 22 ff. mit Nachträgen das. II, 1 ff. Von der neuen, durch Boretius besorgten Monumenten-Ausgabe in Quart ist unter dem Titel: Capitularia regum Francorum 1883 Band I erschienen, welcher die Capitularien bis 827 sammt der Ansegisischen Sammlung enthält, während Band II die späteren Capitularien nebst Benedicts Werk bringen soll.

Die zeitlichen Grenzen für die Wirkſamkeit einer Verordnung reichten nach der Strenge des Rechtes, womit allerdings die Nachſicht der Gewohnheit vielfach im Widerſpruche ſtehen mochte, nicht über das Leben des Königs, von dem ſie erlaſſen wurde. Um einzelnen die Gewähr dauernder Geltung zu verſchaffen, ſchlugen Karl der Große und Ludwig der Fromme den Vertragsweg ein, indem ſie in mehreren Capitularien[2]) beſtimmten, daß dieſelben in das eine und andere, oder auch in jedes der geſatzten geſchriebenen Rechte Aufnahme finden ſollten.[3]) Durch die wirkliche Eintragung erhielt die Verordnung Geſetzeskraft, und ihr Inhalt ſollte ſogar fortan als Geſetz und nicht mehr als Verordnung bezeichnet werden.[4])

§. 13.

Die Capitularien-Sammlungen.

Knuſt, De Benedicti levitae collectione capitularium, 1836 und die Einleitung zu ſeiner Ausgabe des Werkes in den Monumenta, l. II, 2, S. 19—39; P. Roth, Pſeudoiſidor, Zeitſchr. f. RG. V (1866), S. 1—27, beſ. S. 14 ff.; Simſon, Die Entſtehung der Pſeudo-Iſidoriſchen Fälſchungen in le Mans, 1886, S. 96—107, 115—123, 134, 135.

[2]) Cap. 803, c. 19: Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserunt, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.

[3]) Erhalten ſind von derartigen Capitularien, welchen gegenüber die anderen auf Grund einer Ueberſchrift der Aachener Capitel von 818 bis 819 immerhin als Capitularia per se scribenda bezeichnet werden mögen, die capitula legi Ribuariorum 803, Baiuvariorum 800—814, Salicae, Romanae et Gundobadae 813, Salicae 819 und legibus addenda von 803. 817. 829.

[4]) Cap. 820, c. 5: Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que preterito anno legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur immo pro lege teneantur.

Im Interesse der Kirche, zu deren Frommen die Capitularien zahlreiche Bestimmungen enthielten, sowie aus unbegrenzter Liebe zu Karl dem Großen und seinem Hause unternahm im ersten Viertel des neunten Jahrhunderts Ansegisus, welcher, nachdem er zuvor verschiedene kleinere Abteien innegehabt, 823 von Kaiser Ludwig zum Abt des im Sprengel von Rouen gelegenen Klosters St. Wandrille (Fontanella) ernannt wurde, eine Zusammenstellung der in zwanzig aus den Jahren 789 bis 826 stammenden Capitularien enthaltenen Bestimmungen; dieselben wurden in vier Bücher und drei Anhänge vertheilt.*) Indem Ansegisus hierbei mit der größten Gewissenhaftigkeit verfuhr, leistete er dem bestehenden Rechte und seiner Anwendung wenigstens während des neunten Jahrhunderts einen ersprießlichen Dienst.

Eine andere Bewandtniß hat es dagegen mit einem Werke, das ungefähr ein Vierteljahrhundert später erschien.**) Zwar gab sich dasselbe für eine Fortsetzung der Ansegisischen Sammlung — als deren fünftes, sechstes und siebentes Buch aus; allein in Wirklichkeit ist die Mehrzahl seiner Bestimmungen aus anderen Urkunden, aus der heiligen Schrift, dem Codex Theodosianus, den Novellen Julians, der lex Baiuvariorum und Wisigothorum, dem breviarium Alaricianum mit den sententiae des Paulus, der Pseudo-Isidoriana, den Werken von Kirchenvätern, Sammlungen von Bußcanones, Rescripten der Päpste geschöpft; kaum der vierte Theil wurde den Capitularien selbst entnommen. Ueberdies erlaubte sich der angebliche Continuator die willkürlichsten Veränderungen des Textes seiner Vor-

*) Neueste Ausgabe nach Pertz, Monumenta, l. I, S. 271—325, von Boretius a. §. 12, Note *.

**) Neueste Ausgabe zur Zeit noch von Knust, Monumenta, l. II, 2, S. 39—158; vgl. jedoch S. 37 Note *.

lagen.[1]) Der Zweck heiligte in ſeinen Augen das Mittel; der Hauptzweck der Fälſchung aber war, die Suprematie der Kirche über den Staat als eine rechtlich begründete und anerkannte Thatſache hinzuſtellen.

Der Urheber dieſer Sammlung, von welchem ohne Zweifel auch die andere große Fälſchung aus jener Zeit, die Decretalenſammlung des angeblichen Iſidor Mercator herrührt, bezeichnete ſich als einen Leviten der Mainzer Diöceſe mit Namen Benedictus, der im Auftrage des im Jahre 847 verſtorbenen Erzbiſchofs Otgar von Mainz das Werk unternommen habe.

Daß dieſe Angaben erdichtet waren, um abzulenken von dem Fälſcher, der Stätte und Zeit ſeines Wirkens, iſt ſo ziemlich allgemein jetzt anerkannt; die wirkliche Heimat der Fälſchung aber wird bald in dem Bisthum le Mans unter Aldrich, richtiger jedoch in der Erzdiöceſe Rheims unter Ebo gefunden.

Die falſche Capitularien-Sammlung, welche bereits im neunten Jahrhundert mit der echten verbunden wurde und auch in mehrfachen Auszügen zur Verbreitung kam, hat neben der Pſeudo-Iſidoriana den nachmaligen, auf Verwirklichung der Superiorität des geiſtlichen Regimentes über das weltliche gerichteten päpſtlichen Beſtrebungen als Rechtsgrundlage gedient.

---

[1]) So iſt das angebliche capitulum VII, 346: De non valendis constitutionibus contra canones vel decreta praesulum aut bonos mores conditis gemacht auf Grund der sententiae Pauli III, 4 B, §. 2.

Letztere ſagen:	Das capitulum lautet:
Condiciones contra leges et decreta principum vel bonos mores adscriptae nullius sunt momenti.	Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum seu reliquorum pontificum vel bonos mores nullius sunt momenti.

§. 14.

Die Pflege des geschriebenen Rechtes und sein Abgang seit Ende des zehnten Jahrhunderts.

Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwanges, Zürich. Rectoratsrede, 1865; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, 1885.

Gesatztes geschriebenes Recht setzt, wenn es fortdauernd gelten soll, eine gewisse Bildung im Volke voraus; mindestens muß denjenigen, welche zu seinen Wächtern und Vermittlern bestellt sind, eigen sein die Kunst zu lesen und das Verständniß der Sprache, in der das Gesetz abgefaßt ist. Behütet von der Geistlichkeit, namentlich den Mönchen, wurden diese Kenntnisse auch Laien gelehrt am Königshofe und in den öffentlichen Klosterschulen. Der Schulbesuch konnte immerhin für die Söhne der Vornehmen geboten werden, und genügte dieser in so beschränktem Maße geübte Schulzwang auch nicht, um den Rechtsprechern die Voraussetzungen für die Kenntniß des geschriebenen Rechtes zu verschaffen, so war doch die weitere Anordnung möglich, daß die Urtheilsgebietiger oder diejenigen, welche ein Richteramt als Herzoge, Markgrafen, Grafen, Centgrafen oder Vögte bekleideten, das geschriebene Recht kennen[1]) und nur nach demselben richten sollten.[2])

Selbst der schwache Halt, den das vor Zeiten gesatzte, geschriebene Recht an den schriftkundigen Richtern seither besessen

---

[1]) Cap. 789, c. 62: Primum namque judici discenda est lex a sapientibus populi composita.

[2]) Cap. 802, c. 26: Ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium. Cap. 875, c. 1: Sed tantum secundum scripturam judicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare, sed discant pleniter legem scriptam.

hatte, ſchwand mit dem Anbruche des elften Jahrhunderts. Im Kampfe mit den äußeren Feinden, den Slaven und Heunen, verwilderte die Nation; leer ſtanden die Bänke der einſt ſo blühenden Kloſterſchulen, wie zu Corvey in Weſtfalen, zu Fulda in Franken, auf der Reichenau und zu St. Gallen in Schwaben. Wehmüthig klagte Graf Udalrich von Ebersberg und Perſenbeug († 1029) über den jungen Adel, der nicht mehr, wie er und ſeine Zeitgenoſſen es gethan, die Rechte erlerne.[3]) Vergeblich war der Rath und die Bitte Wipo's, des Kanzlers und Beichtigers am Hofe Heinrich III., in ſeinem Tetralogus vom Jahre 1041, daß der Kaiſer für die Reichen den Schulzwang erneuere und ſie im Rechte unterrichten laſſe.[4]) Die Folge des Rückfalles aus der Civiliſation in die Barbarei trat auf dem Rechtsgebiete alsbald ein: das geſatzte Recht, welches gegolten, weil es

[3]) Udalrich ſagt: Sigebertus Theodoricus ac deinde Carolus jura dictabant, quae si quis potens ac nobilis legere ignoraret, ignominiosus videbatur, sicut in me coaevisque meis apparet, qui jura didicimus. Moderni vero filios suos negligunt jura docere, qui quandoque mendoso jure vel opinione pro suo libitu et possibilitate quosque juvant vel deprimunt et per exlegem temeritatem. Oefele, Script. rer. Boic. II, 14.

[4]) Wipo's, Heinrich III. im J. 1041 gewidmeter Tetralogus (Monum. G. S. XI, 251) v. 190—202:

Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis, legemque suam persuadeat illis,
Ut cum principibus placitandi uenerit usus,
Quisque suis libris exemplum proferat illis.
Moribus his dudum uiuebat Roma decenter,
His studiis tantos potuit uincere tyrannos:
Hos seruant Itali post prima crepundia cuncti,
Et sudare scholis mandatur tota iuventus:
Solis Teutonicis vacuum uel turpe uidetur,
Ut doceant aliquem nisi clericus accipiatur.
Sed, rex docte, iube cunctos per regna doceri,
Ut tecum regnet sapientia partibus istis.

geschrieben stand, kam in Vergessenheit und Abgang, während an seiner Statt ein neues Gewohnheitsrecht sich bildete.[5])

§. 15.

Die Fortdauer der Stammesrechte unter Ausbreitung des sächsischen und bairischen Rechtes im Osten.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V (1874), S. 149—153. — Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisirung, Gött. Diss., 1878, vgl. übrigens Platner, Ueber Spuren deutscher Bevölkerung in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern, Forsch. z. d. G. XVII (1877), S. 408—520; Büdinger, Oesterr. Geschichte, S. 264 ff., 448 ff.

Das fränkische Reich, in dem ein großer Theil der germanischen Welt Aufnahme gefunden hatte, ohne daß die Verschiedenheit im Rechte dadurch beseitigt worden wäre, war im Jahre 887 zerfallen. Mehrere selbständige Reiche gingen daraus hervor, unter andern auch das deutsche Reich, das übrigens erst nach mancherlei Fährlichkeiten in Folge von Sonderbestrebungen festen Halt gewann und hauptsächlich die Stämme in sich vereinigte, welche und so weit sie die Volkssprache redeten.

Wiewohl diese engere Verbindung sonach auf einander näher stehende Elemente beschränkt war, so wurde innerhalb derselben die im fränkischen Reiche angebahnte Rechtsgemeinschaft doch nur in geringem Maße weiter gefördert durch das seit dem zwölften Jahrhundert nothwendig gewordene und von der gesetzgebenden Gewalt zu Stande gebrachte Friedensrecht. Auch in dem neuen Reiche bestand das Recht zumeist in der Erscheinungsform des Stammesrechtes — als friesisches und sächsisches, als

[5]) S. unten §. 169, Note 2.

fränkisches, schwäbisches und bairisches Recht[1]) fort, während das in Thüringen giltige Recht in der Folge als ein Zweig des sächsischen Rechtes betrachtet wurde. Die Grenzen des letzteren, sowie des bairischen Rechtes aber haben eine beträchtliche Ausdehnung gegen Osten erfahren, dadurch, daß in glücklichen Kriegen des zehnten und elften Jahrhunderts ein großes Gebiet jenseits der Elbe und Saale den Slaven und das Land östlich der Enns bis zur Leitha den Ungarn entrissen und von deutschen Ansiedlern in Besitz genommen wurde.

§. 16.

Die Unterscheidung von Lehn- und Landrecht.

Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Waitz, Ueber die Anfänge der Vasallität, 1856; Roth, Feudalität und Unterthanenverband, 1863, und Waitz in Sybel's hist. Zeitschr. XIII (1865), S. 90—111; Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Rechte, 1877. — Homeyer, System des Lehnrechtes in Sachsenspiegel's zweitem Theil, Bd. II (1844), S. 261—634, bes. S. 627 ff.

Jedenfalls seit dem zwölften Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher wurde es üblich, die für ein einzelnes Verhältniß zwischen freien Männern, für das aus den Beneficialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehensverhältniß giltigen Bestimmungen unter der Bezeichnung „Lehnrecht" dem gesammten übrigen Rechte, das nunmehr das Landrecht hieß, entgegenzustellen. Diese Unterscheidung wurde in jedem

[1]) Irrig Pütter, Die Lehre vom Eigenthum, 1831, welcher das deutsche Recht nur im fränkischen und sächsischen Rechte (vgl. Waitz, Verf.-Gesch. V, S. 124—129. 131, Note 4) fortbestehen läßt, und Sohm, Fränkisches und römisches Recht, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 1—84, welcher sogar (vgl. bes. S. 63) das Recht mit Ausnahme des friesischen gänzlich im fränkischen aufgegangen sein läßt.

Stammesrechte gemacht, nur in dem frieſiſchen nicht, da in Friesland die Lehnsverbindung keinen Boden fand. Die Behandlung des Lehnrechtes als eines dem Landrechte ebenbürtigen Rechtstheiles aber war natürlich bei der großen Verbreitung und Bedeutung, welche das Verhältniß gewonnen hat. Außer den dem Bereiche des öffentlichen Lebens angehörigen nutzbaren Rechten war ſo viel Grund und Boden im Reiche geliehen, daß ſelbſt freies Eigen im Volksmunde als Lehen bezeichnet wurde, als Sonnenlehen oder Lehen vom himmliſchen Vater.[1]) Ferner ſtand ein Jeder, der ritterbürtig geweſen, vom Erſten bis zum Letzten in einem der Heerſchilde der vielgliedrigen Lehnskette.[2]) Der Heeresdienſt und die Verwaltung des Reiches beruhte darauf. Die Rolle, welche das Lehnrecht ſpielte, war daher eine äußerſt wichtige, ſowohl im privaten als auch im öffentlichen Rechtsverkehr, und dazu kam, daß es in eigenen Gerichten, welche die Lehnsherren mit ihren Mannen hegten, gehandhabt wurde. Die einmal anerkannte, hervorragende und ſelbſtändige Stellung aber hat das Lehnrecht durch das ganze Mittelalter behalten.

[1]) Otto Puer ... de ditionibus hereditariis, quas adhuc majores eius a nemine nisi a Deo sive, ut vulgo loquuntur a Sole recognoverant, fidem atque obsequia imperatori Friderico II ... promittens etc. Chron. Riddagshus. bei Meibom, Script. III, 313. Vgl. Weisthum zu Niedermendig von 1563, Grimm, W. II, 492.

[2]) Die Anſchauung des Welfen Ethiko, welcher iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi posset, consternatus animo dolorem omnibus suis caris opposuit, weil ſein Sohn dem Kaiſer Arnulph homagium et subjectionem fecit et in beneficium quatuor milia mansuum ab eo suscepit (Monach. Weingart. in chron. Guelf. bei Leibnitz, Script. I, 782) war längſt veraltet, und die von Felix Hemmerlein erzählte Anekdote über den Baron von Kreukingen, welcher ohne alles Lehen nicht einmal vor dem Kaiſer Friedrich I. aufſtehen wollte, gründet ſich auf Zeugniſſe des fünfzehnten Jahrhunderts. Ficker, Vom Heerſchilde, S. 162.

Die Entstehung zahlreicher Hof- und Dienstmannenrechte neben dem Volksrechte.

§. 17.

Ursprung und Ausbildung des Hofrechtes.

Landau, Das Salgut, 1862; v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872; Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmoller's Forschungen I (1878), 1; Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schlusse der Karolingerzeit, 1879, S. 278—427. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 1862. 1863, 4 Bde., bes. I, 499—505, IV, 275—382; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 138 ff., 155—180; Wigand, Geschichtliche Entwicklung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der daraus hervorgegangenen Rechtsinstitute in Provincialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II (1832), S. 140—460; v. Hauer, Praktische Darstellung des Unterthansweſens in Niederösterreich, 3. Aufl., 1848. — G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Rechte, Zeitschr. f. RG. XV (1881), S. 83—114, XVI (1882), S. 102—126.

Noch in die Zeiten des fränkischen Reiches fällt der Beginn einer Entwicklung, welche darin bestand, daß für die hofhörigen Leute, welche zumeist Unfreie waren, in ihrem Verhältniß zum Gutsherrn ein Recht sich ausbildete, das in eigenen Gerichten der Grundherrschaft durch einen ihrer Beamten im Verein mit den Hofgenossen gehandhabt wurde. Dieses Recht — ein Recht der arbeitenden Bevölkerung, der Bauern und Handwerker, hieß das Hofrecht, ius curiae.*)

*) Hofrechtliche Quellen sind vor Allem das capitulare de villis vel curtis imperialibus a. 812 (Monum. l. I, 181—187); Die Rechte der Gotteshausleute von Weingarten vom Ende des neunten Jahrhunderts (Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, 220), des heil. Michael zu Bamberg, 1015 (das. 222), von Worms (s. §. 24, Note 1), der Stiftskirche zu Fritzlar v. 1109 (Kindlinger, 230), von Essen ca. 1224 (das. 257), hauptsächlich aber die Weisthümer.

Die Grundlage für seine Entstehung bildete die seit der Ansiedlung der Germanen auf den Gütern der Reichen, später insbesondere auch auf den Kron- und Kirchengütern übliche Einrichtung, daß das Besitzthum in Höfe abgetheilt war. Zu jedem Herren- oder Salhofe gehörte eine bald größere bald kleinere Anzahl von Huben Ackerlandes, das in Parcellen an Unfreie, Liten und später auch an Freie zur Bebauung übergeben war, während auf dem Haupthofe die Eigenleute beisammen wohnten, welche die Handwerke betrieben.

Seinen Ursprung und Anfang nahm aber das Hofrecht mit der Festsetzung der Abgaben und Dienste, welche die Hofleute künftig entrichten sollten.[1]) Eine solche Fixirung verdankten die Eigenleute, welche ehedem vollständig rechtlos waren, der Gnade ihrer Herrschaft, während sie für Liten und Freie vertragsmäßig bei Ueberlassung von Grund und Boden erfolgte.

An das Ausmaß der Giebigkeiten und Frohnden reihten sich sodann durch Uebung und Herkommen noch andere Bestimmungen an, so daß allmälig das Hofrecht sämmtliche Verhältnisse der zu einem Hofe gehörigen Eigenleute und Grundholden unter einander wie zur Herrschaft regelte. Diese Ausdehnung des Hofrechtes erfolgte den Eigenleuten zum Gewinn, indem sie dadurch in einem größeren Umfange eines, wenn auch läßlichen Rechtes theilhaftig wurden, den freien Hintersassen aber zum Verlust, da sie in eben dem Maße ihr Volksrecht einbüßten.

Wiewohl die Entstehung und weitere Entwicklung des Hofrechtes sich local vollzog, so beschränkte sich die Rechtsverschiedenheit in den zahlreichen Höfen doch nur auf Nebensächliches und eine vollständige Uebereinstimmung waltet sogar vielfach in

[1]) Daher noch später bisweilen der domino debitus census ... hoefrecht dicitur. Urkunde bei v. Maurer III, 131.

den Hofrechten von entlegenen, weit zerstreuten Höfen, die einer und derselben Herrschaft gehörten.

Nach der Ausbildung der Landeshoheit wurde durch allgemeine Verordnungen bestimmt, was die längste Zeit hindurch das locale Hofrecht geregelt hatte.

§. 18.

Entwicklung und Schicksal des Dienstmannenrechtes.

Freih. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836; Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, 1859; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 188—192; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V (1871), S. 288 bis 350; Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wiener Sitzungsber. XL (1862), S. 447—549; F. C. v. Moser, Deutsches Hofrecht, 2 Bde., 1754.

Ein noch günstigeres Recht, als das Hofrecht war,[1]) entstand für eine verhältnißmäßig allerdings nur geringe Zahl von Eigenleuten in dem Dienstmannenrechte, ius ministerialium.*)

[1]) Den Ministerialen der Frauenabtei Frikenhurst in Westfalen wurde im Jahre 1086 von dem Bischof von Münster das Recht seiner Dienstmannen auf die Bitte der Aebtissin Adelheid gewährt, weil, wie sie sagte, jene non melius fere ius quam liti et qui cotidie serviunt habuerant unde et plurimum granabantur. Erhard, Regesta hist. Westfal. acced. cod. diplomat. I (1847), S. 128. 129. Der Graf und Burgherr von Ahr, Theoderich, aber erklärte (1154) in der Beurkundung seines Uebereinkommens mit seinen Dienstmannen: Debuerunt praeterea seruitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent. sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit. ut in ceteris honestius seruiant. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch IV, S. 775.

*) Urkundliche Quellen des Dienstrechtes von Limburg (Acta Palat. VI, 274), Passau (Monum. boica XXVIII, 2. 511), Weißenburg (Falkenstein, Cod. dipl. Nortgoviae, 22), Worms (Schannat, Hist. Wormat., 40), Bamberg, Magdeburg, Teklenburg, Hennegau (Fürth, Ministerialen, 507—539), Ahr von 1154? (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. IV, 774. 775), Basel, (Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von —, 1852), Köln (Frens-

Damit hatte es folgende Bewandtniß. Die Wirthschaft der Großen, ihr Haus und Hof, sowie der Besitz von Land und Leuten erforderte eine ausgedehnte Verwaltung. Außer den Beamten, welche mit ihren Untergebenen für die unmittelbaren Bedürfnisse des Herrn, für seine Kammer, den Tisch, Keller und Marstall zu sorgen hatten, bedurfte es sachkundiger Führer und Leiter beim Gewerbebetrieb der unfreien Handwerker, wieder andere waren als Meier über die zahlreichen Höfe gesetzt oder hatten als Kastner die Abgaben einzuheben, während noch andere endlich mit der Obhut über feste Plätze oder dem bewaffneten Wehrdienste überhaupt betraut waren.

Zu den verschiedenen Diensten oder Aemtern wurden von den Herren die tüchtigsten und rechtschaffensten aus der Reihe ihrer Eigenleute gewählt. Die höheren unter diesen Beamten empfingen als Lohn Grund und Boden zu beschränktem Eigenthum oder zu Lehen (Hoflehen) und erlangten mit der Verpflichtung zum Ritterdienst die Rittermäßigkeit. Die Stellung, welche diesen dadurch gegeben wurde, hob sich mächtig ab von der Lage der übrigen Unfreien, ja selbst der Freien, welche als Bauern lebten. Als dann die Aemter mit ihren Vortheilen in bestimmten Geschlechtern erblich wurden, schlossen sich letztere von den übrigen Bediensteten zu einem neuen Geburtsstande, dem eigentlichen Ministerialenstande ab, für welchen das Dienstmannenrecht sich ausbildete.[2])

Dasselbe war anfänglich ein Amtsrecht und die Ordnung des Dienstes blieb immer der Kern, um den sich aber in der Folge noch zahlreiche andere Bestimmungen ansetzten, welche

[2]) Ein ius ministerialium wird nach Waitz, VG. V, S. 301, Note 2 zuerst 1036 erwähnt, wenn anders die betreffende Urkunde ächt ist.

dorff, Das Recht der Dienstmannen von —, herausgegeben und erläutert, 1883, Separatabdruck aus den Mittheil. des Stadtarchives von Köln).

die rechtliche Stellung der Angehörigen des neuen Standes überhaupt regelten.

Dieses Recht der Dienstleute war wohl in Einzelheiten unter den verschiedenen Herrschaften verschieden, seine Grundzüge aber sind aller Orten dieselben gewesen. Nur die Reichsdienstmannen, wozu übrigens auch diejenigen zählten, welche bei der Verleihung von Reichsgut, zum Beispiel einem Fürstenthume, als dessen Zubehör mitverliehen wurden, besaßen ein vielfach besseres Recht als die eigenen Ministerialen weltlicher Großen.[3])

Im zwölften Jahrhundert verlor das Dienstmannenrecht seine Geltung für die Ministerialen in den Städten, welche als die ersten Bürger oder Patricier das Stadtrecht erwarben. Die Dienstmannen auf den Reichsgütern und in den Ländern aber wurden, wenn sie auch einzelnen Beschränkungen unterworfen blieben, in immer größerem Maße des Land- und Lehnrechtes theilhaftig, so daß sie den freien Herren oder Edelleuten zunächst traten, während andererseits viele von diesen es nicht verschmähten, Dienstmannen geistlicher oder weltlicher Fürsten zu werden.

In Folge dessen schrumpfte allgemach das Ministerialenrecht wieder zu einem bloßen Dienstrecht zusammen, welches namentlich für die vier Haus- oder Hofämter, das Kämmerer-, Truchsessen-, Schenken- und Marschallamt, galt.

§. 19.

Die Entstehung des Stadtrechtes.

Eichhorn, Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Zeitschr. f. g. R. I (1815), S. 147—247; Gaupp, Ueber deutsche

[3]) Jegeliche (dienest manne) haben ir reht, alse im sin herschaft gebe. dez riches dienest man hant ouch sonder reht. Kais. Landrechtsbuch c. 308. Vgl. unten §. 94.

Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im MA., 1824; v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, 1829; Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des Bürgerthums, 4 Bde., 1850—1853; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusse an die Verfassungsgeschichte von Worms, 2 Bde., 1854; Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im elften und zwölften Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, 1859; Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, 1861 (in den Studien zur deutschen Culturgeschichte, 1882, S. 171—233); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 249—285, 300—330; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1869—1871; Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung, 1872; v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Sybel's hist. Zeitschr. LVIII (1887), S. 193—244. — Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer, 1882. — Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte (von Landshut und Straubing), 1883. — Gaupp, Ueber die Familien der alten deutschen Stadtrechte in Deutsche Stadtrechte I (1851), p. IX—XXX.

Den größten Fortschritt in der deutschen Rechtsentwicklung des Mittelalters bildet unstreitig die Entstehung der Stadtrechte,*) wodurch einer großen Zahl von Hörigen ein eigenartiges Recht freier Leute, ihren Niederlassungen aber in der

*) Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, 1740; Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, theils verzeichnet, theils vollständig oder in Probeauszügen, 1852; Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, 1857; Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassung und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, Bd. 1 (A—D), 1863—1867. — Eine Sammlung und Ausgabe der deutschen Stadtrechte bis 1300 in den Monumenta bereitet Frensdorff vor. Frühere Sammlungen: Pufendorf, Observationes, 4 vol., 1744 bis 1770; Schott, Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten, 3 Bde., 1772—1773; Walch, Vermischte Beiträge, 8 Bde., 1771—1793; Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, 2 Bde., 1851. 1852. — v. Meiller, Oesterreichische Stadtrechte aus der Zeit der Babenberger, Archiv f. österr. Gesch. X (1853), S. 89 ff.; Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte und Märkte, 1877. — Telting, De Friesche Stadrechten, 1883; vgl. dessen Dissertation: Het oud-Friesche Stadrecht, 1882. — Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechtes bis zum Jahre 1673, herausgegeben 1876; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts), 2 Bde., 1877. 1879; Čelakovsky, Codex iuris municipalis regni bohemici. Bd. I. Privilegia civitatum Pragensium, 1886.

Folge die Stellung von Gemeinwesen mit selbständiger Verwaltung zu Theil wurde.

Den Germanen waren in alter Zeit Städte unbekannt; ihre Ansiedlung erfolgte, da sie als friedliche Beschäftigung neben der Jagd nur Viehzucht und Ackerbau trieben, in Dörfern und einzelstehenden Gehöften. Allein schon die Römer erbauten am Rhein, an der Donau und im Zehntlande Städte, das heißt zusammenhängende, durch eine Ringmauer geschützte Wohnsitze, in welchen Märkte abgehalten wurden und die Municipalverfassung galt. Diese Städte römischer Gründung büßten zwar mit der Völkerwanderung ihr bisheriges Recht ein, als Marktplätze bestanden sie jedoch fort und neue kamen hinzu an Orten, wo durch königliche Pfalzen und bischöfliche Residenzen der Grund zur Ansammlung einer zahlreichen Bevölkerung gegeben war. Industrie und Handel, hauptsächlich von den Hofleuten des Herrn betrieben, dem ein solcher Ort gehörte, schlugen hier, an diesen Stätten des Friedens, ihren Sitz auf.

Damit jedoch die gewerbliche Thätigkeit und der Verkauf ihrer Producte gedeihlich sich entfalten konnte, that den Insassen solcher Orte, den Einzelnen wie der Gemeinschaft, die Möglichkeit freier Bewegung und selbständiger Gebahrung Noth. Auf dem sicheren Schutz eines ungebundenen Verkehres ruhte der Wohlstand einer Stadt. Indem die Stadtherren dieß erkannten und ihre in Aussicht auf eine Vermehrung der Zolleinnahmen wohlberechnete Gnade Einrichtungen genehmigte, welche einen möglichst raschen und unbehinderten Gang der Geschäfte gestatteten, kam am Ende des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts das Kaufleuterecht, Stadt- oder Weichbildrecht zur Entstehung. Dadurch erfuhren sowohl die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Stadtbewohner, als auch die Verwaltung des

Ortes, die Strafen und das gerichtliche Verfahren eine entsprechende Umbildung.[1])

Da zur Zeit der Entwicklung des neuen Rechtes die Stammesbesonderung noch wirksam war, so bildeten sich die Rechte verschiedener Städte auf gleicher Stammeserde ziemlich conform, im Einklang mit dem Landrecht des betreffenden Stammes, aus.

§. 20.

Die Verbreitung des Stadtrechtes durch Bewidmung.

Michelsen, Der Oberhof von Lübeck, 1839, S. 47—82; Thomas, Oberhof von Frankfurt, 1841, S. 117—162, vgl. S. 193—202; Stobbe, Deutsche Rechtsquellen I, S. 535—550; v. Martitz, Eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels, 1867, S. 20—50; Winter, Die Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht, Archiv f. ö. G. LXIII (1882), S. 273—303. — Huber, Das kölnische Recht in den Zähringischen Städten, Zeitschr. f. schweiz. R. XXII (1881), Heft 1. Vgl. Beseler, Volksrecht, S. 229; Ofenbrüggen, Alaman. Strafrecht, S. 11 ff.; Sandhaas, Fränk. ehel. Güterrecht, S. 3; Hegel, Gesch. der ital. Städteverfassung II, S. 410; Stobbe, Rechtsquellen I, S. 504, Note 7.

Nachdem in den älteren und bedeutenderen Städten originär ein Stadtrecht zur Entstehung gekommen war, geschah es,

---

[1]) Sein aus neun Punkten bestehendes Privilegium für Magdeburg vom Jahre 1188 leitet Erzbischof Wichmann mit folgenden charakteristischen Worten ein: pro honore civitatis nostre Magdeburg et defensione ipsius multos labores pertulimus ac expensas fecimus, quapropter omnibus adversitatibus, que ei possunt accidere, nimirum compatiendo, de casu, qui in ejus exustione accidit, vehementer perturbati ubicunque possumus ad eam consolandam piam voluntatem habemus. Itaqui, cum ex antiqua constitutione *multis modis in jure civili* et aliis incommodatibus *constricta fuerit*, pro huiusmodi mitigandis et relevandis consilio ... fidelium nostrorum in eo convenimus: §. 1. Ut districtio, que Vara appellatur (vgl. darüber unten §. 184), solis juramentis ... exceptis, perpetualiter postposita sit. Etc.

daß dasselbe namentlich nach den zahlreichen Neugründungen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert an andere Städte übertragen wurde. In Folge solcher Uebertragungen gab es unter den Städten Gruppen oder Familien, deren Angehörige durch das gleiche Recht als Mutter-, Tochter- oder Schwesterstädte, als Enkel- und Urenkelstädte verbunden waren; denn nicht immer gingen die Bewidmungen von der Stadt aus, wo das Recht ursprünglich entstanden war, vielmehr wurde mit der Zeit das Recht auch von Städten, die selbst von zweiter oder dritter Hand bewidmet waren, weitergegeben. Das Gericht der Mutterstadt ward regelmäßig zugleich als Oberhof bestellt; hier, bei den lieben Altvätern sollten die Schöffen der Tochterstadt das Recht suchen oder holen, wenn sie im einzelnen Falle desselben nicht weise waren. Hatte übrigens ein Oberhof sich Ansehen und Ruf erworben, so wendeten sich auch fremde Städte und selbst Dörfer der Nachbarschaft an ihn um Urtheile.

Die Uebertragungen hielten sich in der Regel innerhalb der Grenzen eines Stammlandes, so daß der Einklang zwischen Stadt- und Landrecht nicht gestört wurde. So fand zum Beispiel häufige Verbreitung im nördlichen Sachsen das Recht von Hamburg, in Westfalen das Recht von Soest, Dortmund und Münster, im sächsischen Thüringen das Goslarer und Eisenacher Recht, in Franken das Frankfurter und Nürnberger Recht, welch' letzteres indeß auch nach Eger und in andere böhmische Städte kam. In Oberbaiern wurde das Recht von München und in Oesterreich das von Wien an andere Städte gegeben. Nur in Schwaben gelangte gegen die Regel ein fränkisches Stadtrecht, das kölnische, zu vielfacher Geltung, namentlich durch die Vermittlung von Freiburg im Breisgau.[1]) Die Verbreitung des

[1]) Das Privileg des Herzogs von Zähringen für Freiburg im Breisgau 1120 bestimmt §. 7: Si qua disceptatio vel questio inter

Kölner Rechtes im Schwabenlande ist um so auffallender, als es hier Städte mit frühzeitig und reich entwickelten Rechten gab, wie Straßburg und Augsburg, wovon jedoch keine zur Mutterstadt geworden ist.

§. 21.

Die Spaltung der Stammesrechte in Landesrechte.

Im zwölften Jahrhundert erfolgte die Sprengung der Herzogthümer im deutschen Reiche. Dadurch verloren die Stämme ihre Vertretung und mit derselben den äußern Zusammenhang, während Theile derselben Stammeserde sammt ihren Bevölkerungen als geistliche und weltliche Fürstenthümer zu einem gegenseitig fortan selbständigen, blos noch vom König und auch von diesem mit der Zeit immer weniger abhängigen Dasein gelangten. Diese Vorgänge auf staatsrechtlichem Gebiete hatten zur Folge, daß seitdem das in solchen Ländern oder Territorien giltige Recht als deren besonderes, eigenthümliches Recht betrachtet und Landesrecht oder auch Landrecht und Landsbrauch genannt wurde.*)

burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabitur iudicio, womit zu vergleichen ist das Stadtrodel aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts: Notum est omnibus, quod Bertholdus — in loco proprii fundi sui — secundum iura coloniae liberam constituit fieri civitatem. Daß ein Rechtszug nach Köln von Städten mit Freiburger Recht wirklich stattgefunden hat, beweist aber eine Notiz, welche von Eßlingen aus dem Jahre 1426 berichtet, daß daselbst „recht ward, dasz eins kinds anin muterhalb das kind erbt für des kinds vetter namlich sins vatter bruder vnd kam das recht von Cöln vf red und widerred, als das eigenlich vorschriben stat an der scheffen von Cöln brief, der in der stat behaltnus lyt. Wasserschleben, Princip der Erbenfolge, S. 71.

*) Ausgaben solcher Landrechte nebst Erörterungen: Lacomblet, Dat alde recht herkomen ind die gewoenheid des lantz van dem Berge (und von

Was als Recht eines Landes erschien, war deshalb übrigens noch nicht auf die Grenzen desselben beschränkt. Das Gleiche galt häufig auch anderwärts, bisweilen sogar im ganzen Reiche.[1]) In vielen ihrer Bestimmungen aber erscheinen die Landesrechte als die späteren selbständigen Schößlinge der noch immer triebkräftigen Wurzel, aus welcher vor Zeiten das einheitliche Stammesrecht hervorgewachsen war. Hatte auch in den Bevölkerungen der Länder das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit als Genossen eines Stammes allmälig sich abgeschwächt, so wirkte doch die thatsächlich noch vorhandene Stammeseinheit fort, und daraus erklärt sich die vielfache Verwandtschaft, ja Uebereinstimmung, welche zwischen den Landesrechten desselben Stammesgebietes, zum Beispiel zwischen dem ober- und niederbairischen, salzburgischen, tiroler, österreichischen und steirischen Rechte geherrscht hat. Auch knüpfte sich an manchen Rechtssatz noch später das Gedächtniß, daß er dem ganzen Stamme angehöre, daß er beispielsweise Schwabenrecht sei; ferner war, wie die goldene Bulle zeigt, die Erinnerung

[1]) So wurden z. B. Bestimmungen von Reichsgesetzen bei der Rechtsaufschreibung in Oesterreich im Jahre 1237 als „recht nach landes gewonhait" bezeichnet, Art. 60. 63. 65; ferner sagt ein Klosterneuburger Gerichtsbrief vom Jahre 1309: wan des landes recht ist, daz der gelter der nachst erbe ist (Fontes rer. Austriac., dipl. et acta X, 116), während diese Parömie auch sonst Geltung hatte: est enim generale in iure, quod creditor est heres principalis, Brünner Schöffenbuch 198, oder: in communi enim proverbio dicitur, quod creditoris propinquissimi sunt heredes, daf. 362. S. darüber unten §. 170.

Jülich), Archiv f. Gesch. des Niederrheins I (1832), S. 30—147; vgl. v. Below, Das bergische Rechtsbuch und die landständische Verfassung in Berg zur Zeit der Abfassung desselben. Habschr. 1886. Das Landrecht der Grafschaft Saarbrück von 1321 (?) bei v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes II (1832), S. 938—1018. — Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, 1867; Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, 1875. — Brunner, Die Quellen des sogenannten rheingauer Landrechtes, Zeitschr. f. RG. XVI (1882), S. 87—101.

an ein verſchiedene Länder verbindendes fränkiſches Recht noch im vierzehnten Jahrhundert lebendig. Bei dem frieſiſchen Stamme wurde ſogar in Folge der ſeit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wiederholten neuerlichen Satzungen das gemeinſame Recht noch längere Zeit erhalten; auf die Dauer aber hat nur das Sachſenrecht, dank einer ſchriftſtelleriſchen Arbeit, als gemeines Recht für alle Theile der ſächſiſchen Stammeserde ſeine Geltung zu behaupten vermocht. Im Allgemeinen bildeten ſeit dem dreizehnten Jahrhundert die Landesrechte, welche das geſammte Recht eines Landes, ſomit auch das Lehenrecht in ſich begreifen, die Form, in welcher künftig das heimiſche Recht enthalten war.

§. 22.

Die Verpflanzung von deutſchem Recht nach den ſlaviſchen und ungariſchen Ländern.

Steindorff, Jahrbücher des deutſchen Reiches unter Heinrich III. (1874), S. 212 ff., vgl. S. 454. — v. Werſebe, Ueber die niederländiſchen Colonien, welche im nördlichen Deutſchland im zwölften Jahrhundert geſtiftet worden ſind, 2 Bde., 1815. 1826; Tzſchoppe und Stenzel, Urkundenſammlung zur Geſchichte des Urſprunges der Städte und der Einführung deutſcher Coloniſten und Rechte in Schleſien und der Oberlauſitz, 1832; Gaupp, Das deutſche Recht, insbeſondere die Gütergemeinſchaft in Schleſien, Zeitſchr. f. d. R. III (1840), S. 40—83; Gengler, Grundriß der deutſchen Rechtsgeſchichte, 1849, S. 511—518; vgl. Privatrecht (1854), S. 1007 bis 1010; Rößler, Deutſche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (1852), p. I—XXIV. C—CXII; Franklin, Magdeburger Weisthümer für Breslau, 1856 (die Einleitung zu einer nicht erſchienenen Sammlung); v. Schuler-Libloy, Siebenbürgiſche Rechtsgeſchichte I, 1857 ff. Materialien zur ſiebenbürgiſchen Rechtsgeſchichte, 1862; Kürſchner, Das Stadtrecht von Ludiz, Mittheilungen des deutſchen Geſchichtsvereines V (1867), S. 26—33 und das Stadtrecht von Eger und ſeine Verbreitung, ebenda VI (1868), S. 197—205; Lippert, Das Recht am alten Schöffenſtuhle zu Leitmeritz und ſeine Denkmäler, ebendaſelbſt VI (1868), S. 101—116. 165—173; Pangerl, Ueber Städtegründer und Städtegründungen in Böhmen und Mähren, daſ. XVI (1878), S. 33—46; Bobrzynski, Ueber die Entſtehung

des deutschen Oberhofes in Krakau, Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 219 bis 257 (Bruchstück); Milner, Schwäbische Colonisten in Ungarn, in Holtzendorff's Deutsche Zeit- und Streitfragen, 142 Heft, 1880. — Gaupp, Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356, an sich und in seinem Verhältniß zum Sachsenspiegel, 1828; Stobbe, Das alte Kulmer Recht in Zeitschr. f. d. R. XVII (1857), S. 436 bis 438, vgl. Deutsche Rechtsquellen II (1864), S. 351 ff.; Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, 1875, S. 117. 201 ff.; Röpell, Ueber die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiete des alten polnischen Reiches ostwärts der Weichsel, 1857.

Nachdem im zehnten und elften Jahrhundert die Grenzen der Ostmark bis zur Leitha ausgedehnt worden waren, geschah es, daß die Ungarn im eigenen Lande bei Menfö 1044 in heißer Schlacht wie durch ein Wunder geschlagen wurden. Unter dem überwältigenden Eindrucke dieses Ereignisses erklärten sich die Besiegten zu Allem bereit, wogegen sie vorher auf das Entschiedenste sich gewehrt hatten, und stellten sogar die Bitte, daß König Heinrich ihnen für die Zukunft deutsches Recht bewilligen möge. Die Bitte wurde gewährt;[1]) nichts aber geschah, das Unmögliche zu verwirklichen.

Dagegen ist vom elften Jahrhundert ab stellenweise allerdings deutsches Recht in den ungarischen und slavischen Ländern durch deutsche Einwanderer zur Herrschaft gelangt. Deutscher Fleiß und deutsche Arbeit veranlaßte die einheimischen Fürsten und Grundherren, diese Einwanderung hervorzurufen. Mit den gewonnenen Kräften sollte die Bodencultur gehoben, Handel und Wandel ins Land gebracht werden. Die Einwanderer nahmen selbstverständlich ihr Recht mit sich; übrigens wurde ihnen das deutsche oder flämische, flandrische, fränkische Recht noch ausdrücklich zugesichert.

[1]) Herimannus Augiensis chron. 1044: Ungarios petentes lege Baioarica donavit; Annales Altahenses 1044: Illis (sc. Ungariis) etiam petentibus concessit rex scita Theutonica.

Da die Einwanderer sich zumeist in Städten niederließen, so erwuchs in diesen Ländern das deutsche Recht hauptsächlich in Gestalt des Stadtrechtes,[2]) sei es, daß Lübisches, Magdeburgisches, indeß auch Nürnberger Recht durch Uebertragung zur Geltung kam, oder daß ein bald mehr, bald weniger eigenartiges Weichbildrecht entstand, wie in Prag, Ofen, Iglau und Brünn.

Im weiteren Verlaufe wurde sodann deutsches Recht in mehreren Ländern ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner zum Landesrecht erhoben, in Schlesien dadurch, daß das im Jahre 1356 allerdings zunächst nur für das Fürstenthum Breslau auf Grund des Sachsenspiegels abgefaßte, unter dem Namen schlesisches Landrecht gangbare Gesetzbuch[3]) all-

---

[2]) Anders in der Zips, wo deutsches Recht als Landesrecht (vgl. Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht, S. 221—235: Anno 1370 iudices, iurati et seniores provinciae terrae Scepusiensis — studuerunt iura a praedecessoribus suis — edita et statuta iuxta tramitem subsequentis literae immutabiliter confirmare) galt, und in Livland, wo neben dem Weichbildrecht deutsches Recht zunächst auf dem Gebiete des Lehnrechtes zur Geltung kam, anerkannt für die esthländischen Vasallen durch die Dänenkönige in dem Waldemar-Erich'schen Statut von 1219 und 1305 (vgl. Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechtes, 1879) und aufgezeichnet für die Lehnsleute im übrigen Lande in dem „ältesten livländischen Ritterrechte", dann aber auch auf dem Gebiete des Landrechtes durch eine noch im vierzehnten Jahrhundert erfolgte, den besonderen Verhältnissen des Landes entsprechende Bearbeitung des Sachsenspiegels und andere Compilationen Verbreitung fand. Nietzsche, Programma de iuris Livonici fontibus, 1831; v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, herausgegeben 1879.

[3]) König Johann von Böhmen hatte 1346 einer aus der Landschaft des Fürstenthums und dem Rathe der Stadt Breslau zu wählenden Commission von sechs Mitgliedern Vollmacht gegeben, „das Recht zu ordiniren und von königlicher Macht in allen Sachen nach ihrem Behagen zu bessern". Im Sinne dieser Vollmacht und Heimstellung haben die Sechse im Jahre 1356 „das lantrecht aws dem sachssenspigel genomen

seitige Herrschaft gewann, in Preußen, dem deutschen Ordenslande, nach dem Jahre 1394 dadurch, daß das Rechtsbuch „der alte Kulm" in den Gerichten ausschließliche Geltung erlangte, während endlich in vielen polnischen Städten bis tief in das heutige Rußland das Magdeburger Recht seit dem sechzehnten Jahrhundert als Stadtrecht eingeführt wurde.[4])

Die Rechtssatzung vom zehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert.

§. 23.

Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die Friedenssatzungen.

Kluckhon, Geschichte des Gottesfriedens, 1857; Göcke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, 1875; Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 1875; Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, Forsch. z. d. G. XXI (1881), S. 269 ff.; Herzberg-Fränkel, Die ältesten Landes- und Gottesfrieden in Deutschland, das. XXIII (1882), S. 117—163; Küch, die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. Marb. Diss. 1887. — Rockinger, Zur äußern Geschichte der bairischen Landfrieden, Münchener Abh. 3. Cl. X, 2 (1867), S. 409 – 473; Erhardt, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland (Westfalen), 1829; Michelsen, Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland (Thüringen), 1863. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 457—514 (das politische Einungswesen).

Nach dem Vorgange der Herrscher im Frankenreiche haben auch die deutschen Könige die Gesetzgebung als ein Recht der

---

vnd yn cleiner capitel gewandelt, ouch etliche sunderliche capitel dorczu dezem lande zu eynem rechte gesatczt."

[4]) Ueber den schon vorher von Polen und Čechen gemachten Gebrauch von „Magdeburger Urtheilen" s. §. 27, Note 2.

Krone betrachtet; zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit ihrerseits kam es jedoch im zehnten Jahrhundert sehr selten und im folgenden fast nur noch für das Nebenland Italien,*) da im Reiche die Voraussetzung für eine Wirksamkeit von Gesetzen fehlte, nachdem im Laienstande eine vollständige literarische Unbildung eingerissen war, in Folge deren auch das aus früheren Jahrhunderten stammende gesatzte Recht in Abgang gekommen ist.

Erst seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurde die gesetzgebende Gewalt im Reiche wieder wirksam, wozu den nächsten Anlaß der bestehende traurige Rechtszustand bot. Bei dem ohnehin geringen Sinn für Unterordnung hatte die Verwilderung der Nation, welche durch die fortdauernden Kämpfe mit den äußeren Feinden im Osten entstanden war, ihre Wirkung auch auf das Rechtsleben im Innern geübt. Der Einzelne warf sich zum Richter in eigener Sache auf und glaubte selbst sein wirkliches oder vermeintliches Recht zur Geltung bringen zu dürfen. Gewalt ging vor Recht, der Schwächere wurde von dem Stärkeren bezwungen. Indeß erwachte auch in diesem unheilvollen Kriege Aller wider Alle allmälig die Sehnsucht nach Frieden. Den behufs seiner Förderung aufgewendeten Bemühungen der Könige und der Kirche schloß sich die Gesetzgebung an, welche längere Zeit ausschließlich den Frieden zum Gegenstand hatte und, da die Gesetze, trotz wiederholter und zahlreicher Einigungen der besseren Elemente nicht kräftig gehand-

*) Die neueste Ausgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise Hoftagsacten von Konrad I. bis zum Tode Heinrichs VII. von Pertz, Monum. G., leges II; eine neue Edition derselben, und zwar bis zum Tode Karls IV. bereitet seit 1880 für die Monumenta Weiland vor. Daran schließen sich an: Deutsche Reichstagsacten (von 1376—1437), herausgegeben von der Münchener historischen Commission. Von denselben sind bis jetzt erschienen neun Bände (1867—1888), umfassend die Zeit von 1376—1431, edirt durch Weizsäcker und Kerler.

habt wurden,[1]) durch Jahrhunderte fortgesetzt werden mußte, um erst in dem Jahre 1495 ihren Abschluß zu finden.

Inzwischen hatte sich übrigens die Gesetzgebung im Reiche auch auf andere Verhältnisse erstreckt; im dreizehnten Jahrhundert wurde die Stellung der Fürsten und Städte, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der sogenannten goldenen Bulle vom Jahre 1356*) die der Kurfürsten und in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in den Concordaten[2]) das Rechtsverhältniß des Papstes zur deutschen Kirche gesetzlich geregelt. Im Ganzen hörte jedoch das Recht nicht auf, ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zu sein,[3]) womit der Brauch, ge-

[1]) Burchardi et Cuonradi Urspergensium chronicon (vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen, S. 502 ff.) ad a. 1187: Eo anno Fridericus imperator — conventum principum apud Nurinbere coadunavit, ubi de pace terrae disposuit et in litteras redigi jussit, quas litteras Alamanni usque in presens fridebrif id est litteras pacis vocant nec aliis legibus utuntur; sed nec eisdem recte utuntur, tamquam gens agrestis et indomita. Monum. G. S. XXIII, 361.

[2]) Hierher gehören: 1. das sogenannte Constanzer Concordat 1418, v. d. Hardt, Magnum Constantiense concilium I, pars 24, p. 1055 (vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, 1867); 2. Die Basler Decrete von Kaiser Albrecht II., acceptirt von dem Reiche auf dem Mainzer Reichstage 1439; 3. die sogenannten Frankfurter Concordate, welche Papst Eugen V. 1447 halb gezwungen confirmirt hat; endlich 4. das Wiener Concordat (unrichtig auch Aschaffenburger genannt) 1448, eine Rectification der (sogenannten Fürsten-) Concordate 2 und 3 im päpstlichen Sinne. Nr. 2—4 in Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 178. 179.

[3]) Friederici II. const. pacis Moguntina 1235: licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto.

*) Auf Grund einer Vergleichung der sieben Originalexemplare gab das Gesetz in der vermuthlich ältesten Ausfertigung nach Olenschlager neu heraus Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 1883. Die Richtigkeit dieser Ausgabe wurde jedoch bestritten von Lindner, Mittheil. d. J. f. ö. G. V (1884), S. 96—120, vgl. auch Tannert, das. S. 649. 650, worauf Harnack, Die älteste Ausfertigung der goldenen Bulle.

meine Urtheile, sententiae communes zu erwirken, die der König in offenen Briefen ausfertigte, im Zusammenhang stand.*)

Die Sprache, in der die Gesetze gegeben und gemeine Urtheile ausgefertigt wurden, war fortdauernd die lateinische, während die öffentliche Verkündigung eines Gesetzes nach seinem Zustandekommen auf Grund einer gleichzeitig hergestellten, amtlichen Uebersetzung in der Volkssprache geschah.[4])

§. 24.

Satzungen im Gebiete des Hof-, Dienst- und Stadtrechtes.

Ueber unechte oder vermeintlich unechte städtische Handfesten: Stumpf, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien (Worms und Köln) im zwölften Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. XXXII (1860), S. 603 bis 638; über das Iglauer Privilegium: Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich, 1859, S. 29—69; Lorenz, Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien Kaiser Rudolfs, Wiener Sitzungsber. XLVI (1864), S. 72—111; Tomaschek, Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung für die Geschichte des österreichischen Städtewesens, das. LXXXIII (1876), S. 293—367; Rieger, Beiträge zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien König Rudolfs I. vom Jahre 1278, Gymn.-Progr. 1879; über das

---

[4]) Die Schlußworte in der vielbesprochenen Stelle des Godefridus monachus ad 1235: Curia celeberrima apud Moguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur (vgl. Böhlau, Novae constitutiones domni Alberti, 1858, p. IX—XIV) wollen nicht von einer damals getroffenen Neuerung berichten.

und ihr Verhältniß zu den übrigen Ausfertigungen, Forsch. z. d. G. XXIV (1884), S. 445—452, replicirt und Lindner, das. XXV (1885), S. 184—187, duplicirt hat.

*) Im Verein mit gewöhnlichen Urtheilen zusammengestellt von Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870. — Besonders hervorgehoben werden sie von Beseler, Deutsche Kaiserurkunden als Rechtsquellen, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 398—409.

angebliche Leopoldinum für Wiener-Neustadt: Winter, das Wiener-Neustädter Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, Archiv f. ö. G. LX (1880), S. 71—222; Hegel, Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium, Forsch. z. d. G. XX (1880), S. 435—450.

In den untergeordneten Rechtskreisen, den grundherrlichen Hofverbänden und in dem besonderen Verhältniß einer Herrschaft zu ihren Ministerialen, wo das Recht auf dem Wege der Gewohnheit durch fortgesetzte Duldung und Uebung entstanden war, erfolgte in gleicher Weise auch seine weitere Ausbildung. Nur selten fand sich die Herrschaft zu einem gesetzgeberischen Eingreifen bewogen, und kam es wirklich einmal zu einer Satzung, so war ihr Zweck, entweder die Unterthanen in ihrem hergebrachten und klargestellten Rechte gegen Willkürlichkeiten von Beamten zu sichern[1]) oder den Dienstmannen als ein besonderes Zeichen der Gunst Brief und Siegel über ihr unverbrüchliches Recht zu geben.[2])

[1]) Leges et statuta familiae s. Petri vom Jahre 1024 (herausgegeben und erläutert von Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, 1859. 4.). Ego Burchardus Wormatiensis ecclesiae episcopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam s. Petri dilacerabant diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis sive inter eos aliqua loquax persona supradictae familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

[2]) Sanctio iuris comitis O. de Teklenburg et ministerialium suorum (sogenannte leges feudales Teklenburgicae bei v. Fürth, Die Ministerialen, S. 528). Sie lautet im Eingang: Otto dei gratia comes in Teklenburg omnibus hoc scriptum intuentibus — salutem. Notum sit omnibus — quod ius nostrum et ministerialium nostrorum tale est, perpetuo cum haeredibus nostris tale esse decrevimus und zum Schluß: Vt autem haec iuris nostri et ministerialium approbatio rata et inconvulsa maneat, nec nullo unquam tempore de ea nobis dubitare va-

Dagegen spielte auf dem Gebiete des Stadtrechtes die Gesetzgebung eine wesentlich verschiedene Rolle. Das Weichbild mit seinen ungewohnten Freiheiten entstand ausschließlich als gesatztes, geschriebenes Recht; Handfesten der Stadtherren, der Könige oder Fürsten haben es in seinen ersten Anfängen begründet und vielfach später erweitert. Bisweilen trat freilich in der Folge auch in den Ringmauern einer Stadt die stillschweigende Rechtserzeugung und Gewohnheit ergänzend in Wirksamkeit. Regel aber war es, daß auch die fernere Entwicklung auf dem Wege der Gesetzgebung stattfand, wobei jedoch zumeist der Gesetzgeber ein Anderer geworden war. Nachdem nämlich eine Stadt, das Recht, selbst Gesetze sich zu geben, das sogenannte Kürrecht, erworben hatte, übte fortan die Stadtbehörde, das ist der Stadtrath, die gesetzgebende Gewalt aus, in einzelnen Rathsverordnungen,[3]) da und dort auch durch Veranstaltung umfassender Codificationen,[4]) wofür heutzutage die Bezeichnung Statuten üblich ist.

---

leat, praesentem paginam, approbationis seriem continentem, sigillo nostro duximus roborandam.

[3]) Die ältesten erhaltenen sind von Bamberg 1306—1333 bei Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 141—168, von Prag 1314—1418 bei Rößler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen I (1845), S. 1—100, von Brünn 1328 bei Rößler, a. a. O. II, S. 404—406, von Wien 1351—1454 bei Tomaschek am §. 19, Note * a. O.

[4]) Beispiele solcher Codificationen sind: das Hamburger ordelbok vom Jahre 1270, erneuert 1292 und nochmals 1497 bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I (1845), S. 1—71. 87—162. 163—320, das Augsburger „Buch" vom Jahre 1276 bei Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 1—219, das Bremer ordelbok von 1303—1307 bei Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771, S. 1—302, das Prager Rechtsbuch nach 1341 bei Rößler, a. a. O. I, S. 101—163, die Goslarer Statuten nicht nach 1359 bei Göschen, Die goslarischen Statuten, 1840, S. 1—108, das Bamberger „Buch" bei Zöpfl, a. a. O., S. 1—123. — Vgl. hiemit §. 29.

§. 25.

Die Rechtsſatzung in Friesland.

K. Freih. v. Richthofen, Unterſuchungen über frieſiſche Rechtsgeſchichte, 3 Bde., 1880. 1882, insbeſ. I, S. 20—296.

In Friesland war nach der Auflöſung des fränkiſchen Reiches nicht wie in den übrigen Stammländern ein Herzogthum entſtanden, die Grafſchaften aber, wenigſtens die zwiſchen dem Fli und der Weſer wurden ſeit dem zehnten Jahrhundert meiſt an auswärtige Herren geliehen, die nur ſelten im Lande ſich aufhielten. In Folge deſſen gelang es ſeit dem Ende des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts den ſogenannten Goen, von welchen jeweils mehrere eine Grafſchaft bildeten, von der gräflichen Herrſchaft ſich unabhängig zu machen und eine Selbſtverwaltung einzurichten, indem jeder Go ſeine Richter, consules, ſich wählte. Um ſich gegen äußere Feinde zu ſchützen, den innern Frieden und das Recht zu ſtärken, ſchloſſen die ſelbſtändigen Goe einen Bund, deſſen Genoſſen zu Upſtalbom bei Aurich ihre Verſammlungen abhielten, und hier geſchah es wiederholt auch, daß ſeit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Recht für Friesland, um ihm ſeine fortdauernde Geltung zu ſichern, nach alter Weiſe geſatzt wurde, ſo in den ſiebzehn Beden oder Küren, petitiones oder electiones,[1]) welche bald

[1]) Ihr Urtext wie der der Landrechte iſt uns nicht erhalten, ſondern nur ein lateiniſcher Text aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Darnach lautet z. B. die Septima decima petitio. Septima decima electio est et regis Karoli concessio, quod singuli Frisones placitent per duorum allegationes et secundum asega judicium; et singuli sciant sibi ipsis in reliquiis, quid fecerint, preter quinque causas; illas tulit Karolus rex omnibus Frisonibus. Vgl. Sachſenſpiegel I, 18, §. 2, oben S. 29, Note 1.

nach dem Jahre 1156 zu Stande kamen, in den vierundzwanzig allgemeinen Landrechten, constitutiones, deren Entstehung einige Jahre später fällt, ferner in den um dieselbe Zeit entstandenen allgemeinen Bußtaxen, in den zwischen 1212 bis 1252 aufgestellten sieben Ueberküren und in den sogenannten Upstalbomer Gesetzen vom Jahre 1323. Außerdem kam es auch in den einzelnen oder gemeinschaftlich in zwei benachbarten Goen zur Satzung ihres besonderen Rechtes.*) Die siebzehn allgemeinen Küren in Verbindung gebracht mit dem besondern Rechte des Rüstringer Go wurden Asegabuch genannt.**)

§. 26.

Die landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere in Böhmen und Oberbaiern.

Pelzel, Die Majestas Karolina, Mitth. d. Vereines f. G. d. D. in Böhmen, VI. Jahrg. (1868), S. 69—78; Werunsky, Die Majestas Karolina, Zeitschr. f. RG. XXII (1888), S. 64—103. — Rockinger, Zur äußeren Geschichte von Ludwigs Land- und Stadtrechte, Oberbair. Archiv XXIII (1863), S. 215—318; Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbairischem Landrechte, Münchener Abh. 3. Cl., XI, 1 (1868), S. 3 bis 68; Ueber die Hds. von Kaiser Ludwigs altem oberbairischen Landrechte zu Efferding, Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1873, S. 399—448; von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbairischem Stadt- und Landrechte, 1875.

Während in dem entlegenen Friesland die Freiheit und Selbstverwaltung vom Volke errungen wurde, entwickelte sich

*) Eine Ausgabe sämmtlicher friesischen Rechtsquellen, auch der der einzelnen Goe: Freih. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840 und dazu friesisches Wörterbuch, 1840; eine neuerliche Edition der allgemeinen Gesetze in den obengenannten Untersuchungen I, S. 33—63. 236—241. 250—269.

**) Wiarda, Das Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer (nach einer Oldenburger Hds.), herausgegeben, übersetzt und erläutert 1805, nach einer Wurster Hds. abgedruckt von Pufendorf, Observ. iuris civilis III, append. p. 46 ff.

anderwärts im Reiche die Landeshoheit der Fürſten. Die Landesherren aber legten ſich alsbald das Recht bei, innerhalb ihrer Territorien Geſetze zu geben und unbeſtritten übten ſie dasſelbe auch aus, nur ſollten, wenn es ſich um constitutiones vel nova jura handelte, die Erſten und Beſten des Landes dabei mitwirken.[1]) Eine umfaſſendere legislatoriſche Thätigkeit fand übrigens blos in zwei Ländern ſtatt, in Böhmen und in Oberbaiern.

In Böhmen hatte ſchon König Ottokar 1272 ein Geſetzeswerk geplant, welches hauptſächlich auf Grund des Magdeburger Rechtes hergeſtellt werden ſollte. Da jedoch die Landherren dem Plane feindlich entgegentraten, ſo wurde er nicht verwirklicht. Ebenſo blieb die Abſicht Königs Wenzel II., zur Beſeitigung der Willkür in der Rechtsſprechung mit Hilfe eines aus der Fremde berufenen Rechtsgelehrten, des Goczius von Orvieto, eine Codification zu veranſtalten, bei dem Widerſpiel des Herrenſtandes, welcher von einem Geſetzbuche eine Beeinträchtigung ſeines Einfluſſes auf die Judicatur befürchtete, unausgeführt. Dagegen kam unter Karl IV. wenigſtens der Entwurf eines Geſetzbuches zu Stande, welcher, in lateiniſcher Sprache abgefaßt, den bezeichnenden Namen Majestas Karolina führte;*) bezweckte er doch, abgeſehen von einer gleichmäßigen Rechts-

[1]) Dieſer Rechtsſatz wurde durch ein gemeines Urtheil im Jahre 1231 feſtgeſtellt, worüber König Heinrich nachfolgenden offenen Brief ausfertigte: Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffiniri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit, melioribus et maioribus terre minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.

*) Neueſte Ausgabe von H. Jireček, Codex iuris bohemici II, 2 (1870), S. 104—188.

sprechung, in erster Linie die Wiederaufrichtung der gesunkenen königlichen Macht. Auch dieses Mal scheiterte jedoch das Unternehmen. Noch in demselben Jahre, 1355, in welchem Karl IV. den Entwurf dem Prager Landtage vorgelegt hatte, erklärte er in einer vielfältig ausgestellten Urkunde, daß das Werk zufällig verbrannt sei, und erst in viel späterer Zeit hat der angeblich verbrannte Entwurf durch Gewohnheit die Anerkennung als eine durch Kaiser Karl aufgerichtete Landesordnung sich erworben.

Glücklicher verlief die für Oberbaiern von Kaiser Ludwig in seiner Eigenschaft als Herzog in Gemeinschaft mit seinen Söhnen, welche im Besitz der landesherrlichen Gewalt sich befanden, entwickelte gesetzgeberische Thätigkeit. Unter dem Namen Stadtbuch erließen sie im Jahre 1333 oder 1334 zunächst ein Gesetzbuch, das bestimmt war für sämmtliche Städte und Märkte des Landes. Um jedoch etwaige besondere Rechte nicht zu kränken, wurde in behutsamer Vorsicht das Gesetzbuch im Texte blos für München abgefaßt und auch nur für diese Stadt ausgefertigt; durch Abschriften sollte seine Mittheilung von hier aus an die übrigen Städte und Märkte erfolgen, was auch wirklich geschah. Im Jahre 1336 erschien sodann unter dem Namen Rechtsbuch ein zweites Gesetzbuch für das Land, das nach einem Decennium bedeutend (von 158 Artikeln auf 350) vermehrt, mit Veränderungen in einzelnen Artikeln und besserer Anordnung des Ganzen neuerlich kundgemacht wurde. Kaiser Ludwigs Rechtsbücher*) bilden das erste und zugleich das letzte umfassende Gesetzgebungswerk auf Grund des gewohnten einheimischen Rechtes. Es fand

*) Ausgabe des Landrechtsbuches: Heumann, Opuscula, 1747, S. 11 bis 283, und Freih. v. Freiberg, Historische Schriften IV (1834), S. 383—498, vgl. V, S. 163—238 (in der Recension für die Stadt Freising 1347—1359); Ausgabe des Stadtrechtsbuches: Auer, Das Stadtrecht von München, 1840.

keine Nachahmung; das Vorhaben des Wittelsbachers am Rhein, des Pfalzgrafen Ruprecht,[2]) blieb unausgeführt.

Rechtsaufzeichnungen seit dem dreizehnten Jahrhundert.

§. 27.

Die Buchung von Urtheilen und Aufschreibung von Weisthümern.

In dem Maße, als die Kunst zu schreiben, welche eine Zeit lang nur Geistlichen eignete, im Laienstande heimisch wurde, und gleichzeitig die Fähigkeit, Geschriebenes zu lesen, weiteren Kreisen sich mittheilte, wurde von der Schrift auch ohne Satzung im Dienste des Rechtes vielfältiger und ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Nachdem dem Hofgerichte des Reiches im Jahre 1235 die Pflicht auferlegt worden war, ein Judicatenbuch zu führen, in welches der Hofschreiber die in wichtigeren Sachen, zumal die im contradictorischen Verfahren mit Stimmeneinhelligkeit gesprochenen Urtheile, welche Gesammturtheile hießen, eintragen sollte,[1]) wurde diese Einrichtung namentlich in Städten und

[2]) Er verordnete im Jahre 1395: Wann wir auch kundlichen wol merken, dass Lande und Leuthen gemeinlich grosser Schad und Irrunge offerstanden ist und gleichen merklichen offersteht vor das kayser Rechte, und beschrieben Rechte in diesen Landen als gar vergangen ist, drum — setzen wir — dass wir und unser erben bestellen sollen und wollen — dass die beschrieben Rechte unsern — Landen am Rhein wieder sollen beschrieben geben werden in Büchern, dass sich unsere Stätt und Dörfer darnach gerichten mögen. Stintzing, Ulrich Zasius, S. 327. 328.

[1]) Constitutio pacis Mogunt. 1235, c. 15: Idem (notarius) scribat omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil,

Gerichten, welche als Oberhöfe eine ausgedehnte Rechtssprechung übten, nachgeahmt und der entsprechende Nutzen daraus gezogen.*) Durch die Buchung solcher Urtheile gewann man ein beglaubigtes, geschriebenes Recht, das für gleiche Fälle in Zukunft entscheidend war, während Abschriften und Auszüge aus solchen Urtheilsbüchern seine Kenntniß weiter verbreiteten.[2])

Ferner kam seit dem dreizehnten Jahrhundert[3]) der Brauch auf, das Recht in der Form niederzuschreiben, in welcher es bei den Jahresdingen, den sogenannten Ehehafttaidingen oder Bann-

---

ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem cuius sententiatum est.

[2]) Namentlich sind viele solche Auszüge aus „Magdeburger Urtheilen", welche von Krakau und Breslau gesprochen wurden, gemacht und einige davon auch in die polnische (auf Veranlassung des Untertruchseß von Lemberg Nikolaus Gołogorski 1440—1460) und čechische Sprache übersetzt worden. Kałużniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und čechischen Sammlungen, Wiener Sitzungsber. CXI (1886), S. 113—330.

[3]) Das älteste, zur Zeit bekannte schriftliche Weisthum in deutscher Sprache ist aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aus der Gegend von Colmar im Elsaß, indeß nur bruchstückweise erhalten. Anzeiger f. Kunde d. Vorzeit VII (1860), sp. 94—96; Grimm, RA. S. 6 bezeichnet noch das Oehringer vom Jahre 1253 als das älteste.

*) Abdrücke von Urtheilen des Reichshofes: Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870; von Magdeburg, und zwar für Breslau: Böhme, Dipl. Beiträge zur Untersuchung der schles. Rechte II (1775), S. 90 ff., für Naumburg: Walch, Vermischte Beiträge VIII (1793), S. 257—306, für Görlitz: Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalien des Görlitzer Stadtarchivs, 1852, für eine preußische Stadt: Stobbe, Beiträge zur Gesch. des d. Rechtes, 1865, S. 91—124, für Stendal: Behrend, Das Stendaler Urtheilbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, 1868; von Magdeburg, Leipzig, Dohna: Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1860), S. 128 bis 354 (aus einer Dresdener Hds.), S. 355—443 (aus einer Leipziger Hds.); von Leipzig und Wittenberg für Freiberg: Stobbe, a. a. O., S. 125—159; von Goslar: Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten (1799), S. 178—289, für Halberstadt und von dieser Stadt: Haenel, Decisiones consulum Goslariensium, 1862; von Goslar, Mühlhausen, Magdeburg, Leipzig für Nordhausen und von Nordhausen für Franken- und Sondershausen: Förstemann, Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereines I, 3, S. 13—82; von Dortmund:

taidingen gewiesen zu werden pflegte.*) Bisweilen war ein Streit, ein Meinungszwiespalt über das, was Rechtens sei, nach stattgefundenem Vergleich die nächste Ursache der Aufschreibungen; in aller Regel aber wurden sie veranlaßt durch die Erwägung, daß der Mensch stündlich des Todes gewärtig sein müsse und mit dem Hinsterben der Menschen zugleich viel gutes Recht in Abgang komme. Die Aufzeichnung, welche nur im Einverständniß der Obrigkeit und der Genossen stattfinden durfte, erfolgte bald in einer selbständigen Urkunde, welche Rodel oder Protokoll, auch Taidingbüchel genannt wurde, bald in einem vorhandenen Urbarbuch. War eine solche amtlich gefertigte Urkunde vorhanden, so trat aus begreiflichen Gründen, wenn auch der Eindruck abgeschwächt wurde, ihre Verlesung bei künftigen Jahresdingen an Stelle der früheren Weisung aus dem Gedächtnisse. Im Salzburgerlande wurde dank solchen Aufzeichnungen und ihrer fortgesetzten Verlesung das hergebrachte Recht die längste Zeit hindurch in Geltung erhalten.

— — — —

Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 103—148; von Lübeck: Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprechung (1401 bis 1598), 1839; von Frankfurt: Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1840; von Eltville: Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 1819, bes. S. 665 ff.; vom Gericht des Ingelheimer Reiches: Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof (1885), S. 1—490; von Iglau: Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert, 1868.

*) Die mühevolle und schwierige Sammlung der zahlreichen zerstreuten Weisthümer-Urkunden wurde begonnen von J. Grimm in drei Bänden (1840. 1842) und fortgesetzt von der historischen Commission bei der Münchener Akademie durch Schröder in vier Bänden, 1863, 1866, 1869 und 1878 (Registerband), für Oesterreich von der Wiener Akademie. In dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen Bd. 1 (1870): Salzburg von Siegel und K. Tomaschek, Bd. 2—5 (1875—1886): Tirol von Inama bez. Egger und Zingerle, Bd. 6 (1880): Steiermark und Kärnten von Bischoff und Schönbach, Bd. 7 (1886): Niederösterreich (Viertel unter dem Wiener Wald) von Winter. — Eine ansehnliche Nachlese zu Grimm gibt Harleß, Niederrheinische Weisthümer, und zwar kurkölnische, Archiv f. Gesch. des Niederrheins VI (1868), S. 237 bis 494, Jülich-Bergische, das. VII (1870), S. 1—147. 241—372, und Hardt, Luxemburger Weisthümer, 1870; außerdem sind, von Abdrücken einzelner der-

§. 28.

Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes.

v. Zieglauer, Ueber die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, Wiener Sitzungsber. XXI (1856), S. 71—109; v. Meiller, Ueber eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, das. S. 137—157; Siegel, Die beiden Denkmäler des österr. Landrechtes und ihre Entstehung, das. XXXV (1860), S. 109—131; Hasenöhrl, Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechtes, Arch. f. ö. G. XXXVI (1866), S. 291—333; Siegel, Ueber einen neuen Versuch, den Charakter u. s. w. festzustellen, Wiener Sitzungsber. LV (1867), S. 5—12; v. Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes, 1872.

Auch ohne daß eine Weisung stattgefunden hätte, wurde öfters das Recht, wie es der Gewohnheit gemäß bestand, von Kundigen nach bestem Wissen und Gewissen aufgezeichnet.[1]) Manche derartige Aufschreibung dürften Private für sich und ihre Zwecke gefertigt haben, meist aber hat ein Auftrag Berufene dazu veranlaßt, bald um das Recht zweifellos zu stellen und in Hinkunft zu sichern, bald um es an einen entfernten Ort mitzutheilen oder auch um eine Bestätigung oder Anerkennung für dasselbe zu erwirken.

[1]) Solche Rechtsaufzeichnungen pflegen mit den Worten zu beginnen: Das ist das Recht oder das sind die Rechte. So heißt es z. B.: Haec sunt iura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta, servata et servanda, oder: Haec sunt iura et leges civitatis Argentinensis (wohl aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts) oder: Das sint die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten (1198—1230) von Oesterreich.

artiger Urkunden abgesehen, noch zu nennen: Rein, Drei Uerdinger Weisthümer, 1854; Chlumecky, Einige Dorfweisthümer aus Mähren, Archiv f. ö. G. XVII (1857), S. 1—112; Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein, 1860; Schlesinger, Deutschböhmische Dorfweisthümer, Mitth. des Vereines f. G. der Deutschen in Böhmen XV (1877), S. 169—197; Rochholz, Aargauer Weisthümer erhoben und rechtsgeschichtlich erklärt, 1877.

In Mutterstädten, die keine Codification besaßen, wurde wiederholt das Recht vom Rathe auf Bitten einer Tochterstadt niedergeschrieben, um letztere mittelst der Urkunde in Kenntniß zu setzen von dem ihr verliehenen Rechte.[2])

Aufschreibungen dieser Art, sogenannte Rechtsmittheilungen, sind namentlich bekannt von Magdeburg,*) Halle,**) Lübeck,†) Dortmund.††)

In Oesterreich wurde im Jahre 1237, nachdem der Kaiser das Herzogthum in Folge der Aechtung Friedrichs des Streitbaren zu Reichshanden genommen hatte, von den Landherren das Recht des Landes aufgeschrieben, wie es gewohnheitsmäßig zur Zeit Leopolds des Glorreichen bestanden hatte, um darüber Brief und Siegel von dem neuen Gebieter zu erlangen. Die wirklich auch beabsichtigte Bestätigung unterblieb, da der Kaiser bald das Land verließ und der streitbare Herzog sich wieder in dessen Besitz setzte. Die Aufzeichnung aber wurde künftig auch ohne Bestätigung als Urkunde des Landrechtes benützt.

[2]) Ad peticionem domini Henrici ducis Polonie et ad utilitatem burgensium suorum de nouo foro (d. i. die Stadt Neumarkt) presentem compilavimus (nos, scabini in halle) paginam et jus civile inscripsimus a nostris senioribus observatam. §. 1. Scire igitur uolumus, quod summus noster judex etc. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 224.

*) Für Goldberg (?), bei Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, 1826, S. 219—223; für Breslau vom Jahre 1261 mit Nachträgen, das. S. 230—258 und vom Jahre 1295, das. S. 259—268; für Görlitz vom Jahre 1304, das. S. 269—320.

**) Für Neumarkt vom Jahre 1235 bei Gaupp a. a. O. S. 223—229.

†) Für den Deutsch-Ordensmeister in Livland und die Stadt Memel vom Jahre 1254 bei Hach, Das alte lübische Recht, 1839, S. 337—459; für Danzig vom Jahre 1263, das. S. 183—228. Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen, 1872.

††) Für Memel circa 1255 bei Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 19—42.

§. 29.

Von den großen Stadtbüchern insbesondere.

Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, Berliner Abh., 1860, S. 13—80; Bischoff, Ueber Murauer Stadtbücher, 1875; Bischoff, Ueber das älteste Olmützer Stadtbuch, Wiener Sitzungsber. LXXXV (1877), S. 281—350; Tomaschek, Rechte und Freiheiten von Wien I (1877), p. LXXX—XCIII (über das sogenannte Eisenbuch); Mayer, Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1351—1482, Archiv f. ö. G. LX (1880), S. 19—69; Frensdorff, Ueber das Dortmunder große Stadtbuch, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 57—101.

Verschieden von den Büchern, welche bereits im dreizehnten Jahrhundert in vielen niederdeutschen Städten über die von den Einwohnern vor dem Rathe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte geführt worden sind, wurde gegen Ende des genannten, häufiger indeß erst seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts in ober- und niederdeutschen Städten durch Rathsbeschluß mit Zustimmung des Stadtherrn ein Buch angelegt,[1]) welches den Verhältnissen des Gemeinwesens selbst gewidmet war und wegen seines Umfanges regelmäßig das große Stadtbuch hieß.*)

[1]) In Augsburg 1276, Bremen 1303, Görlitz 1305, Prag und Stralsund 1310, Wien 1320, Schweidnitz 1321, St. Gallen 1323, Olmütz 1343—1350, Greifswald (?) mit Einträgen von 1291—1346, Löwenberg in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Eger 1352, Goslar nicht nach 1359, Iglau 1359, Dortmund und Quedlinburg im vierzehnten Jahrhundert. Von österreichischen Städten besitzt außer den bereits genannten ein solches Buch: Murau (1424) und Judenburg (1491); ferner besaßen ein solches erwiesenermaßen Brixen und Teschen (Bischoff, Oesterr. Stadtrecht S. 14. 149), während die von Schlesinger 1876 unter dem irreführenden Titel: Brüxer Stadtbuch herausgegebene Schrift auf den Ort bezügliche Regesten und Urkunden enthält.

*) Von Stadtbüchern dieser Gattung sind vollständig oder wenigstens ihrem Hauptinhalte nach nur wenige gedruckt: Das Berliner, Fidicin, Hist. diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I (1837); das Bamberger,

Was einst für Troja das Palladium war, ist neben dem Roland, der übrigens nur auf sächsischer Erde sich findet, für eine deutsche Stadt ihr Recht gewesen. Seine Vereinigung und Sicherstellung bildete daher den ersten und hauptsächlichsten Zweck eines solchen Buches. In Folge dessen wurden demselben vorab die Handfesten, welche der Ort erhalten hatte und in Zukunft erhielt, in vollständigen Abschriften oder wenigstens auszugsweise einverleibt, sodann fanden darin die Rathsverordnungen, welche im Laufe der Zeit ergingen, sowie die Urtheile, sofern nicht für letztere ein eigenes Buch vorhanden war, ihre Eintragung. Wurde in einer Stadt im Auftrage des Rathes eine Codification des geltenden Rechtes veranstaltet, so erfolgte ihre Aufschreibung in dem großen Stadtbuche, während in Berlin einer compilatorischen Arbeit die Ehre der Aufnahme widerfuhr. Endlich wurden auch ertheilte Weisthümer und einzelne Rechtssätze nach vorgegangener Prüfung oder Läuterung dem Buche eingefügt.

Wiewohl die hauptsächlichste Bedeutung des großen Stadtbuches in dem darin abschriftlich oder originär aufgezeichneten Rechte lag, so war doch sein Inhalt damit noch nicht erschöpft. Es wurden außerdem eingeschrieben die städtischen Einkünfte und Ausgaben, die Grundstücke mit den darauf ruhenden Lasten, die Besoldungen der Bediensteten, die Namen der aufgenommenen Bürger, der Verfesteten und Gerichteten, ferner wurden die Verträge, welche die Stadt abschloß, in Abschriften mitgetheilt und Nachrichten gegeben von den Fehden, welche die Stadt

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht (1839); das Goslarer, Göschen, Die goslarischen Statuten (1840); das Oppenheimer von 1425?, Frank, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim (1858), S. 178—225; das Quedlinburger, Homeyer, a. a. O., S. 50—76; das Augsburger, Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1872); das Dortmunder, Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 57—101.

geführt, sowie von den Sühnen, die sie errichtet hatte. Mitunter wurde auch den vor dem Rathe eingegangenen Privatgeschäften Aufnahme gegönnt, während dafür gemeinhin allerdings ein besonderes Buch bestimmt war.

Der Werth, den das große Stadtbuch für das Wohl des Ganzen hatte, wurde in vollem Maße gewürdigt. Mit der größten Sorgfalt geführt, ist es als das kostbarste Kleinod der Stadt in der Almer der Rathsstube unter Beobachtung besonderer Vorsichten aufbewahrt worden.

Entsprechend den Stadtbüchern sind später auch in Landgerichtssprengeln sogenannte Landbücher angelegt worden, und anderseits haben bisweilen die Urbarbücher (polyptica), Güter-, Roboten- und Rentenverzeichnisse,[2]) welche bei geistlichen Herrschaften schon seit der Karolingerzeit geführt worden sind, in der Folge für das allgemeine Recht eine Bedeutung dadurch erhalten, daß stattgefundene Rechtsweisungen ihre Aufzeichnung darin fanden.

Die schriftstellerische Bearbeitung des Rechtes und ihre Geschichte.

Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856.*)

---

[2]) v. Inama, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte insbesondere die Urbare, Wiener Sitzungsber. LXXXIV (1877), S. 180 bis 205. — Ein derartiges Urbar ist auch der von Höfler, Quellensammlung für fränk. Gesch. III (1852) unter dem schlechtgewählten Titel: Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348) herausgegebene „Liber possessionum, praediorum, iurium et proventuum ecclesiae Bambergensis ad episcopalem sedem pertinencium. Conscriptus 1348 ad mandatum reverendi patris et domini Friderici episcopi".

*) Nachträge bezüglich der Hdss. liefern, von dem wichtigen Funde auf der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek abgesehen, Siegel, Zwei Rechtshand-

§. 30.

Der vetus auctor de beneficiis und der Sachſenſpiegel.

Weiske, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, Zeitſchr. f. d. R. I (1839), S. 54—84; Sachße, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, daſ. X (1846), S. 62—88; Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (1853), §. 297; a Daniels, De speculi Saxonici origine ex juris communis libro, 1852, und Alter und Urſprung des Sachſenſpiegels, 1853; Gaupp, Kritiſche Beleuchtung einiger neueren, das Alter des Sachſenſpiegels betreffenden Anſichten in Germaniſtiſche Abhandlungen, 1853, S. 92—133; Homeyer, Ueber die Stellung des Sachſenſpiegels zum Schwabenſpiegel, 1853; Sachße, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, Zeitſchr. f. d. R. XIV (1854), S. 90 bis 112; Ficker, Ueber die Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels und die Ableitung des Schwabenſpiegels aus dem Deutſchenſpiegel, 1859; Homeyer, in ſeiner Ausgabe des Rechtsbuches, 1861, S. 1—23; Winter, Eike von Repgow und der Sachſenſpiegel, Forſch. z. d. G. XIV (1874), S. 303 bis 345, mit Nachträgen, ebenda XVIII (1878), S. 368—384; K. Schulz, Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum sit? 1875; Frensdorff, Ueber das Alter niederdeutſcher Rechtsaufzeichnungen, Hanſiſche Geſchichtsblätter, 76. Jahrg. (1878), S. 97—143.

ſchriften des Wiener Stadtarchivs, 1859, ſodann in der Zeitſchr. f. RG. Böhlau I (1861), S. 240—248, Stobbe II (1862), S. 175. 176, Laband, Die Freiburger Schwabenſpiegel-Hdſ. III (1863), S. 125—156, Korn, daſ. S. 328 bis 333, Lambel, ebenda S. 333—336, Steffenhagen IV (1864), S. 178—185, vgl. VII, S. 151, Note 1, Mandry, Zwei Handſchriften des Schwabenſpiegels V (1865), S. 303—320, Böhlau, daſ. S. 468. 469 und VIII (1869), S. 313 bis 323, Haſenöhrl, daſ. S. 320. 321, Böhlau IX (1870), S. 184. 476, X (1872), S. 309. 310, Laband, Eine bisher unbekannte Rechtshandſchrift XI (1873), S. 44—52, Lörſch, Ueber die älteſte datirte, bisher unberückſichtigte Handſchrift des Sachſenſpiegels, daſ. 267—296, Böhlau, ebenda S. 321. 322, v. Luſchin XII (1876), S. 317. 318, Waſſerſchleben XV (1881), S. 131—143, Lohmeyer XVI (1882), S. 197. 198. S. noch Homeyer, Die 1870 zu Grunde gegangenen Straßburger Hdſſ., Berliner Monatsber., 1871, S. 67—74; ferner Steffenhagen, Wiener Sitzungsber. CXIV (1887), welcher für die Sachſenſpiegelgloſſe ſtatt der 102 bekannt geweſenen Hdſſ. 114 nachweiſt. Die ausgiebigſte Förderung wurde der Kunde von Handſchriften des kaiſerlichen Land und Lehnrechtes zu Theil durch die von Rockinger zur Ermöglichung einer entſprechenden Ausgabe des Rechtsbuches angeſtellten Unterſuchungen. Außer ſeinen Abhandlungen, welche die Zeit der Abfaſſung des Buches, deſſen Verbindung mit einem andern Werke und die von ihm benützten Quellen (ſ. §. 31), ſowie das genealogiſche Verhältniß von Handſchriften (ſ. §. 35) zum Gegenſtande haben, beſchreiben einzelne Manuſcripte folgende Aufſätze: Münchener Sitzungsber., 1871, S. 463—501, Zeitſchr. f. Geſch. des

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts that ein Schöffe der Grafschaft in dem Gau Serimunt, Eike von Repgow genannt, den kühnen Griff und stellte das sächsische Recht zur Belehrung seiner Landsleute dar. Er schrieb das Rechtsbuch in der lateinischen Sprache, welche damals noch die Schriftsprache war, und kleidete seinen Inhalt vielfach in Reime, deren man sich von alten Zeiten her gerne zur Unterstützung des Gedächtnisses bedient hat.

So werthvoll und nützlich aber auch in dieser Gestalt das Rechtsbuch gewesen wäre, in welcher es nur theilweise, soweit das Lehnrecht behandelt wird, in dem heutigen Tages sogenannten vetus auctor de beneficiis*) erhalten ist: volle Brauchbarkeit und eine rasche Verbreitung wurde ihm erst zu Theil, als sein Verfasser eine Uebersetzung in die deutsche Sprache und ungebundene Rede, die er auf Drängen des Grafen Hoyer von Falkenstein nach langem Zögern in der Zeit von 1224 bis 1233 unternahm, glücklich zu Stande brachte.[1])

[1]) Rhythmische Vorrede v. 261—280:

Nu danket al gemeine
Dem von Valkensteine,
Der greve Hoyer ist genant,
daz an dütisch is gewant
Diz buch durch sine bete:
Eyke von Repgowe iz tete,
ungerne er'z aber an quam,
do er aber vornam
So groz dar zu des herren gere,
do ne hatte her keine were;
Des herren liebe in gare verwan,
daz her des buches began,
Des ime was vil ungedacht,
do her'z an latin hatte gebracht;
Ane helphe und ane lere,
do ducht in daz zu svere,
Daz er'z an dütisch wante;
zu lest er doch genante
des arbeites, unde tete
greven Hoyeres bete.

Oberrheins XXIV (1872), S. 224—249, Wiener Sitzungsber. LXXVI (1874), S. 267—298, Münchener Sitzungsber. I, 1874, S. 417—449, Anzeiger f. K. der d. Vorzeit, 1875, Nr. 1. Vorab den Bemühungen Rockinger's ist es zu danken, daß, während Homeyer 222 Hdss. des Rechtsbuches verzeichnet hat, gegenwärtig Nachrichten von 465 Mss. existiren; Wiener Sitzungsber. CVII (1884), S. 15—59. Vgl. dazu noch Lindner, Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen (Codex Altenberger), Zeitschr. f. RG. XIX (1885), S. 105—141.

*) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II (1844), S. 62—175. Ueber das Rechtsbuch das. S. 3—61.

Das Rechtsbuch in dieser Gestalt führt den Namen „Sachsenspiegel", den ihm schon sein Urheber in der rhythmisch gebliebenen Vorrede v. 178—182 gegeben hat:

spigel der Saxen
Sal diz buch sin genant,
wende Saxen recht is hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

Das Rechtsbuch, dessen Verfasser in bewunderungswürdiger Weise seinen Stoff beherrschte, wenn er auch bisweilen örtliches Recht für allgemeines, durch die Sage überliefertes für noch geltendes oder richtig erkanntes für schon bestehendes ausgegeben hat, zerfällt in zwei Theile, wovon der erste, seit der Glosse mit einer Unterabtheilung in drei Bücher versehen, dem Landrecht,*) der zweite dem Lehnrecht**) gewidmet ist.[2])

[2]) Dieses Rechtsbuch, das Luther mit den mosaischen Gesetzen auf eine Linie stellen konnte, wenn er in seiner Schrift von der weltlichen Obrigkeit 1523 ausruft: „Man lasse Moses den Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden ungeschoren damit!" bildete den Mittelpunkt einer reichen und mannigfachen Thätigkeit während mehrerer Jahrhunderte. Abgesehen davon, daß der Spiegel deutscher Leute daraus hervorging (§. 31), wurde es als Rechtsbuch verarbeitet für Livland (S. 59, Note 2) und mit einigen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetzbuch erhoben für Schlesien (S. 59, Note 3). Die Mehrzahl der compilatorischen Werke (§. 34) schöpfte aus ihm; es wurde in holländischer Sprache bearbeitet und ins Lateinische, Polnische und Čechische übersetzt (S. 95, Note 1). Bilder und Register wurden dazu angefertigt (§. 35); in besonderen Schriften fand das Rechtsbuch Anfechtung und Vertheidigung, es kam vor den Richterstuhl Roms

*) Ausgaben des Sachsenspiegels oder sächsischen Landrechtes von Homeyer, 3. Aufl., 1861 (musterhaft), Sachße (Cod. Palatinus) mit neuhochdeutscher Uebersetzung und Repertorium, 1848, Göschen (Quedlinburger Hdf.) 1853, Weiske-Hildebrandt (älteste Leipziger Hdf.) Taschenausgabe mit Glossar, 6. Aufl., 1883, Lübben (Oldenburger cod. picturatus), 1879.

**) Herausgegeben mit Einleitung und Anhängen von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 1—368.

§. 31.

Der Deutschenspiegel, das Land- und Lehnrechtsbuch und das kleine Kaiserrechtsbuch.

Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, Wiener Sitzungsber. XXIII (1857), S. 115—292; Homeyer, Berliner Monatsber., 1857, S. 622—639; v. Daniels, Spiegel deutscher Leute, 1858; Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, 1859. — Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels, 1861; Rockinger, Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels, Münchener Sitzungsber., 1867, S. 408—450; Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsber. LXVII (1874), S. 795—862; Rockinger, Ueber die Abfassung des kais. Land- und Lehnrechtes, Münchener Abh. 3. Cl. XVIII, 2 (1888), S. 277—378. — Rockinger, Ueber ein Bruchstück aus dem Buche der Könige alter Ehe, Münchener Sitzungsber., 1873, S. 448—452; Rockinger, Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel, Münchener Abh. 3. Cl. XIII (1877), S. 167 bis 253; Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwabenspiegel, Wiener Sitzungsber. LXXXI (1878), S. 205—222; Rockinger, Der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel, Münchener Abh. 3. Cl. XVII (1883), S. 3—102; Rockinger, Ueber die Benützung eines Auszuges der lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels, Münchener Sitzungsber., 1884, S. 179—210. — v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht, 1866, S. 1—22.

Dem gelungenen Unternehmen Eike's, seinen Stammesgenossen ihr Recht in einem Spiegel zur Anschauung zu bringen, folgten in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts weitere Versuche ähnlicher Art, die übrigens von jenem sich darin unterschieden, daß sie ihre Aufgabe allgemeiner faßten. So kam um

---

(§. 36). Das Buch wurde wiederholt glossirt (§. 40) und endlich noch in eine neue Ordnung oder ein System gebracht (§. 45, Note 2).

das Jahr 1260 ein Schwabe zu Augsburg auf den Gedanken, das sächsische Rechtsbuch zu einem deutschen umzugestalten. Ohne freilich über die zur gründlichen Lösung einer solchen Aufgabe nöthigen Kenntnisse zu verfügen, begann er muthig das Werk und arbeitete nach bestem Wissen und Können seine Vorlage um bis zum zwölften Artikel, Paragraph 13, im zweiten Buch des landrechtlichen Theiles. Von hier ab erlahmte die Kraft, und er begnügte sich mit einer Uebertragung des niederdeutschen Textes in die oberdeutsche Mundart, unter Weglassung dessen, was ausdrücklich als sächsisches Recht bezeichnet war. Diesem Werke, das sein Verfasser „Spiegel aller deutschen Leute" nannte,*) sollte indeß nur eine vorübergehende Bedeutung beschieden sein.

Bereits im Jahre 1275 erschien nämlich von einem andern Schriftsteller geistlichen Standes ein Buch, welches den deutschen Spiegel, soweit er eine Bearbeitung des Sachsenspiegels war, überarbeitet und, soweit er als eine bloße sprachliche Uebersetzung des letzteren sich darstellte, bearbeitet hat, daher vollständig bot, was dort nur theilweise erreicht war. Dieses Werk ist das durch das Buch der Könige eingeleitete Buch vom Land- und Lehnrecht oder vom kaiserlichen Land- und Lehnrecht, während ein aus früheren Zeiten überkommener Irrthum, mit dem endlich gebrochen werden muß, dasselbe bis heute den Schwabenspiegel**) nennt.

---

*) Textabdruck der einzigen, 1859 aufgefundenen Innsbrucker Hds. von Ficker, 1859.

**) Eine genügende Ausgabe von diesem Rechtsbuch besitzen wir noch nicht; es ist edirt von Freih. v. Laßberg 1840 nach der Laßberg'schen Hds., während in demselben Jahre Wackernagel den landrechtlichen Theil „in der (vermeintlich) ältesten Gestalt" herausgegeben hat und 1851 von Gengler eine Schulausgabe des Landrechtsbuches nach der Laßberg'schen und Ambraser Hds. erschienen ist. Eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Edition bereitet auf Veranlassung der Wiener Akademie Ludwig Rockinger vor.

Noch wurde gegen Ende des dreizehnten oder im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts im mittleren Deutschland ein Werk geschrieben, welches sich gleichfalls nicht auf ein Stammesrecht beschränkte, vielmehr das allgemein giltige Recht des Kaisers wenigstens theilweise darzustellen unternommen hat, und darum das Kaiserrechtsbuch oder das lüttiche, kleine Kaiserrechtsbuch*) heißt. Die Arbeit entstand durchaus selbständig. Ohne an eines der vorhandenen Rechtsbücher sich anzulehnen, begründete der Verfasser das von ihm gelehrte Recht des Reiches mit der immer wiederkehrenden Wendung: sint geschrieben steht, worauf zumeist ein allgemeines Princip, bisweilen jedoch auch eine nachweisbare specielle Satzung folgt. Der behandelte Rechtsstoff ist in vier Bücher vertheilt, wovon das erste dem Gerichte und seinem Verfahren gewidmet ist, während das zweite von allen Sachen, das dritte von den Lehen handelt, und das vierte endlich das Recht und die Freiheit der Reichsstädte darstellt.

§. 32.

Die sächsischen Rechtsgangbücher.

Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, 1857, S. 28—71. — Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 371—407. — Daselbst S. 398 f. und Muther, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 165 f. — v. Wächter, Beiträge z. d. Geschichte, 1845, S. 118—130; Duncker, Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Vehmgerichte, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 116, bez. S. 147—186.

Nachdem der Ritter Johann von Buch seine aus der Fremde mitgebrachte Kenntniß des fremden Rechtes in einer Glosse zu dem sächsischen Landrechtsbuche niedergelegt hatte, schrieb er um das Jahr 1335 auf seinem Stammhause in der

*) Neueste Ausgabe von Endemann, 1846.

Altmark ein Werk, das durchwegs auf des Verfassers reiche Erfahrung im heimischen Rechte gegründet war. Von des Sachsenspiegels landrechtlichem Theile ausgehend und in stetem Anschlusse an denselben stellte er den Rechtsgang in den sächsischen Landgerichten mit allen seinen Feinheiten und möglichen Wendungen dar. Er nannte das Werk, bei dessen Ausarbeitung ihn sein ehemaliger Mündel Gerke von Kerkow unterstützt hat, den „Richtsteig Landrechts".*)

Der Umstand, daß Johann von Buch nach Vollendung des Werkes 1335 zum markgräflichen Hofrichter und obersten Hauptmann der Mark ernannt wurde, dürfte der Grund gewesen sein, weshalb sein weiteres Vorhaben, auch für das lehnsgerichtliche Verfahren einen solchen treuen Führer und weisen Rathgeber zu verfassen, keine Verwirklichung fand. Indeß blieb der „Richtsteig Lehnrechts" nicht ungeschrieben, und das Buch,**) welches aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von einem Unbekannten, vielleicht von Kerkow herrührt, ist seinem trefflichen Vorbilde so ähnlich gediehen, daß man beide Werke, wäre nicht das Gegentheil sicher, für die Erzeugnisse desselben Autors halten müßte.

Ein Versuch, die sächsischen Richtsteige umzuarbeiten, wie es der deutsche Spiegel oder das kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch bezüglich des Sachsenspiegels gethan, ist nicht gemacht worden.[1]) Dagegen hat die sächsische Proceßliteratur noch mannig-

[1]) Die von Rockinger, Ueber ein kurzgefaßtes, aus dem sogenannten Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch, Münchener Sitzungsber. I (1869), S. 191–225, besprochene und in zwei Handschriften überlieferte Zusammenstellung kann kaum den Anspruch erheben, als eine eigene Arbeit betrachtet zu werden.

*) Neueste Ausgabe von Homeyer, 1857.

**) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 409—540.

fache Bereicherung erfahren: der zu Magdeburg im vierzehnten Jahrhundert lebende, seiner Erfahrung und Kenntnisse halber von seinen Mitbürgern hochgeschätzte Hermann von Oesfeld oder Oebisfelde, wie heutzutage dessen Geburtsstädtchen heißt, gab in den beiden Schriften „Cautela" und „Premis" beachtenswerthe Rathschläge für eine Proceßführung;*) ferner fand der Lehnsproceß an der Hand eines angenommenen Falles, den die Abschreiber zu variiren liebten, in dem im Meißener Lande zwischen 1440 und 1448 geschriebenen Büchlein**) „Die Weise des Lehnrechtes" eine nochmalige, von dem Richtsteig unabhängige Bearbeitung, und endlich wurde für die Wissenden das vehmgerichtliche Verfahren in zwei Rechtsbüchern aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts dargestellt, welche noch mehreren spätern, schlecht gerathenen Compilationen als Grundlage dienten.†)

§. 33.

Die Stadtrechtsbücher.

Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht, 1826, S. 123 ff.; Wilda, Rheinisches Museum für Jurisprudenz VII (1834), S. 336 ff.; v. Martinitz, Eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels, 1867, S. 51 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869, S. 32—138; Steffenhagen, Ueber eine noch unbekannte Form des sächsischen Weichbildrechtes, Zeitschr. f. RG. XII (1885), S. 1—37.

*) Neueste Ausgabe der beiden Schriften von Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, S. 390—398.

**) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I, S. 543—554.

†) Jene sind abgedruckt bei Wigand, Das Vehmgericht Westfalens, 1825, S. 551—562; das unglücklich ausgefallene „Osnabrücker" Vehmrechtsbuch steht in zwei verschiedenen Texten bei Mascov, Notitia iuris et iudiciorum Brunsvico-Luneburg., 1738, S. 47—116, und Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Vehmgerichtes, 1826, S. 28—53.

Außer dem Land- und Lehnrecht fand, wie bereits bemerkt wurde, auch Stadtrecht eine ſchriftſtelleriſche Behandlung, während die vielfältigen Dienſtmannen- und Hofrechte davon ausgeſchloſſen blieben.[1]) Mit der Bearbeitung des Stadtrechtes wurde ebenfalls in Sachſen der Anfang gemacht, und zwar war es zunächſt das berühmte und weitverbreitete Magdeburger Weichbild, welches als Subſtrat diente. Bereits vor 1269 war ein kleines Buch über die Gerichtsverfaſſung dieſer Stadt geſchrieben worden, dem man ſpäter eine erweiterte Geſtalt gab, während gleichzeitig Auszüge aus dem Sachſenſpiegel und Sätze aus den Rechtsaufzeichnungen für Breslau und Görlitz mit demſelben verbunden wurden.

Die ſo entſtandene Schrift fand in übrigens verſchiedenen Formen unter dem Namen Magdeburger oder ſächſiſches Weichbildbuch*) ſeit dem vierzehnten Jahrhundert vielfache Verbreitung. Außerdem unternahm es in der Zeit zwiſchen 1357 und 1387 ein Unbekannter im Meißener Lande, das Recht aller ſächſiſchen Städte, die mit Magdeburg in Verbindung ſtanden, darzuſtellen,[2]) um die Unterſchiede zwiſchen ihm und dem Kaiſerweichbilde, worunter das Goslarer Recht verſtanden wurde, ſowie dem Landrechte aufzuweiſen. Das Werk, das gleichfalls viel ver-

[1]) Nu ne latek jük nicht wunderen, ſagt der Sachſenſpiegel III. 42, §. 2, dat dit buk so lüttel seget von der dienstlüde rechte, wend it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan; under iewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, dar umme ne kan ik is nicht besceiden.

[2]) Dit is eyn buch dez rechten in wichbilde in sechsisszer art, also is dy von meydeburgk gebruchen unde dy von halle, unde dy ore volbort do nemen, und dy von lipczk zcu halle, dornoch vel stete in der marggreveschaft zcu missen ore volbort nemen dez rechten — ſagt ſein Verfaſſer im Vorwort.

*) Ausgaben desſelben in der Vulgata von v. Daniels und v. Guben, 1857, nach dem Cod. Palat. von 1504 von v. Thüngen, 1837, nach der Berliner Hdſ. von 1369 von v. Daniels, 1853, nach der Hdſ. von 1381 von Walther, 1871.

breitet wurde, namentlich in dem östlichen Theile des mittleren Deutschland und überhaupt in Städten mit Magdeburger Recht, bezeichnete man früher als schlesisches Landrecht oder als vermehrten Sachsenspiegel, während es selbst Rechtsbuch der Distinctionen oder Ausscheidungen*) sich nennt.

Schon vor der Entstehung dieses Rechtsbuches war übrigens dem Rechte der Reichsstädte in dem Kaiserrechtsbuch eine Berücksichtigung zu Theil geworden, und hatten auch einzelne Städte außerhalb Sachsens Bearbeitungen ihres Rechtes durch einen Kundigen aus ihrer Mitte erhalten, so Freising 1328 durch den Vorsprecher Ruprecht**) und Wien zwischen 1325 und 1360,†) während im folgenden Jahrhundert mit solchen bedacht wurden: Ofen 1413, beziehungsweise 1421††) und Frankenberg in Hessen zwischen 1476 und 1497*†) durch seinen vielerfahrenen Mitbürger, den alten Johannes Emmerich. Diesen Büchern, von welchen das Freisinger, Wiener und Frankenberger mit Benützung des kaiserlichen Landrechtsbuches verfaßt waren, kam jedoch trotz ihres inneren Werthes von vorneherein nur eine locale Bedeutung zu; ihr Gebrauch erstreckte sich selten weiter, als der Burgfrieden der betreffenden Stadt reichte.[3])

---

[3]) Während von dem Magdeburger Weichbildbuch 69 Hdss. und von dem Rechtsbuch nach Distinctionen 52 Hdss. erhalten sind, gibt es von dem Wiener Stadtrechtsbuch nur 23 und von Ruprecht's Rechtsbuch gar nur 6 Hdss.

*) Herausgegeben von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1836), S. 15–338.

**) Das Freisinger Stadtrechtsbuch wurde zuerst von Westenrieder 1802, dann von v. Maurer 1839 herausgegeben. Letzterer edirt übrigens das Rechtsbuch als zweiten Theil, während als erster Theil eine Bearbeitung des kais. Landrechtsbuches figurirt, entsprechend den Münchener Hdss. von 1436 und 1473. Vgl. die Einleitung Maurer's S. III—XCVI.

†) Das Wiener Stadtrechtsbuch ist herausgegeben von Schuster, 1873.

††) Ausgabe des Ofner Stadtrechtsbuches von Michnay und Lichner, 1845.

*†) Das Frankenberger Stadtrechtsbuch ist gedruckt bei Schimcke, Monum. hassiaca II (1748), S. 669—755.

§. 34.

Compilatoriſche Werke und ſyſtematiſche Urtheilſammlungen.

Stobbe, das alte Kulmer Recht, Zeitſchr. f. d. R. XVII (1857), S. 406—439; Steffenhagen, Deutſche Rechtsquellen in Preußen, 1875, S. 201 ff. — Czyhlarz, Das Brünner Schöffenbuch und die knihy městských práv des Brictius von Ličko, ein Vortrag, 1878. — v. Martitz, Die Magdeburger Fragen kritiſch unterſucht, Zeitſchr. f. RG. XI (1873), S. 401—431.

Im Gegenſatze zu den mehr oder minder originellen, unmittelbar aus dem Rechtsleben und der Erfahrung ihrer Verfaſſer geſchöpften Rechtsbüchern, entſtand im vierzehnten Jahrhundert namentlich in den öſtlichen Ländern, wo deutſches Recht durch Uebertragung zur Geltung gekommen war, eine Epigonen-Literatur, deren Urheber ihren ſchriftſtelleriſchen Beruf hauptſächlich im Compiliren aus vorhandenen Rechtsbüchern und ſonſtigen Rechtsquellen ſuchten. Auf ſolche Weiſe entſtanden das Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch*) in der Lauſitz zu Anfang, das ſyſtematiſche Magdeburg-Breslauer Schöffenrechtsbuch**) um die Mitte, der Alte Kulm,†) eine eigenthümliche, durch Stellen aus dem kaiſerlichen Landrechtsbuche vermehrte Recenſion des zuvor genannten Werkes, ferner das Elbinger,††) das Glogauer,*†) das Troppauer Rechtsbuch**†) gegen Ausgang des bezeichneten

*) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachſenſpiegels zweiter Theil II (1844), S. 75—158. 172—226.

**) Ausgabe von Laband, 1863. Vgl. die Einleitung S. IX—XXII.

†) Herausgegeben von Leman, 1838.

††) Ungedruckt. Vgl. darüber Steffenhagen a. a. O. S. 118—137.

*†) Ausgabe von Waſſerſchleben, Sammlung deutſcher Rechtsquellen I (1860), S. 1—79. Vgl. die Einleitung S. IV—XI.

**†) Ungedruckt. Vgl. darüber Kelle, Ueber eine unbekannte, in der Prager Univerſitätsbibliothek aufgefundene Rechtshandſchrift, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 140, beſ. 146—160.

Jahrhunderts, 1397 das Berliner Rechtsbuch,*) eine systematische Darstellung, gezogen aus dem Sachsenspiegel und Richtsteig unter Beimischung einiger Sätze brandenburgischen Gewohnheitsrechtes, im Jahre 1402 die neun Bücher Magdeburger Rechtes[1]) von Walther Ekhardi aus Bunzlau in Schlesien, dem ehemaligen Stadtschreiber zu Thorn, und endlich das Salzwedeler Stadtrechtsbuch,**) eine wohl in der altmärkischen Stadt, nach der es benannt ist, im fünfzehnten Jahrhundert hergestellte Compilation der beiden Handfesten von 1273 und 1278 nebst Auszügen aus dem Sachsenspiegel.

Eine weitere schriftstellerische Thätigkeit untergeordneter Art wendete sich in den gedachten Ländern den vorhandenen Urtheilsammlungen zu. Um dem darin enthaltenen Recht größere Anwendbarkeit zu verleihen, ordnete und stellte ein Schriftsteller solche Urtheile derart zusammen, daß unter gewissen Rubriken die einschlägigen Erkenntnisse ihre Vereinigung fanden. Als solche systematische Urtheilssammlungen wurden vielfach gebraucht das sogenannte Brünner Schöffenbuch†) von dem Stadtschreiber Johann, welcher, wenn das Werk nach dem Jahre 1369 verfaßt worden sein sollte, Johann von Gelnhausen ist, und das zwischen 1386—1402 entstandene Buch der Magdeburger Fragen.††)

---

[1]) Wahrscheinlich von dem Verfasser selbst 1408 umgearbeitet und in dieser Form 1547 zuerst im Druck herausgegeben durch den Königsberger Notar Albert Pölmann, außerdem — nicht nach 1444 — noch einmal bearbeitet von Johannes Lose zu Königsberg. Vgl. Steffenhagen a. a. O. S. 138—200.

*) Abgedruckt bei Fidicin (§. 29, Note *), S. 77—174.

**) Am besten gedruckt bei Gengler, Deutsche Stadtrechte, 1852, S. 396 bis 407.

†) Ausgabe von Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852), S. 1—338.

††) Herausgegeben von Behrend, 1865.

§. 35.

Von der Verbreitung, dem Studium und dem Gebrauch der Rechtsbücher.

Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Berliner Abh., 1859, S 83—204; Ficker, Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsber. XXXIX (1862), S. 18 bis 45; Rockinger, Münchener Sitzungsber. 1867, I, S. 193—233. 519 bis 562, II, S. 297—335; Oberbair. Archiv XXXI (1871), S. 174—211; Münchener Sitzungsber., 1871, S. 463—501; Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 389—470, LXXIV (1873), S. 385—420, LXXV (1874), S. 63 bis 132, LXXVI (1874), S. 267—298, LXXIX (1875), S. 85—150, LXXX (1875), S. 283—380; Anzeiger f. K. der d. Vorzeit, 1875, Nr. 9. 11; Haiser, Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften I und II, 1877, vgl. Rockinger, Münchener Vierteljahrsschr. XIX (1877), S. 549 bis 564. — Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, 2 Bde., 1819; Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler, herausgegeben und erläutert, 1. und einzige Lieferung, 1820, Fol.; Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, 1822.

Die Rechtsbücher fanden rasch eine große Verbreitung,[1]) wiewohl ihre Vervielfältigung bis zum letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts[2]) auf dem ebenso beschwerlichen als kostspieligen Wege des Abschreibens erfolgte. Da die Schreiber, mitunter aus Versehen, häufiger aber mit Absicht, von dem Originale abwichen, bald kürzten, bald zusetzten,[3]) so geschah es,

---

[1]) Openbairlicke (vint man) beschreven alle dink in dem ... spegell vurss, Der boeven vyff dusent syn mogen in dem lande to sassen ind to westfalen, die openbarlike liggen vur geistliken ind wertliken luden, mannes und frauwen namen, die lesen mach wie wil. Informacio (s. §. 36), S. 632.

[2]) Aeltester datirter Druck des Sachsenspiegels 1474, des kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuches 1480.

[3]) Gegen Aenderungen in böser Absicht eifert der Prolog zum Sachsenspiegel v. 256—260:

daß ein Rechtsbuch allmälig seine ursprüngliche Gestalt verändert hat und in verschiedenen Formen später verbreitet war.

Mit der Vervielfältigung Hand in Hand ging das Studium der Rechtsbücher. Schulen, in welchen das Recht gelehrt worden wäre, gab es auch jetzt noch nicht; wer Belehrung erhalten wollte, mußte sie aus dem Buche selbst sich verschaffen. Um das Recht anschaulich zu machen und zugleich sein Verständniß zu fördern,[4]) wurden aber seit dem vierzehnten Jahrhundert mehrfach Bilder zu den einzelnen Artikeln an den Rand gezeichnet. Derartige Exemplare heißen Bilderhandschriften.

Sobald eine Kenntniß der Rechtsbücher vorhanden war, bediente man sich ihrer vor Gericht. Was in denselben geschrieben stand, galt wie ein Gesetz, knüpfte sich doch an die bedeutendsten Rechtsbücher im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der feste Glaube und die Sage des Volkes, daß sie von Kaisern, von Karl dem Großen oder Friedrich Rothbart gegeben seien.[5])

vor Gotte si er vervluchet,
Sver unrecht gerne sterke
oder mische zu dissem werke,
Dar umbe ich lange han gedacht
unde durch got zu samene gebracht.

[4]) Während der Sachsenspiegel II, 52, §. 2 blos sagt: Siner bome telge (Zweige) ne solen over den tun ok nicht gan, sime nakebure to scaden, erläutert das Bild diesen Satz, indem es den Nachbarn darstellt, wie er die herüberhängenden Aeste abhaut, wozu ihn das Ueberhangsrecht (vgl. Schuster, Der Ueberhang und Ueberfall nach deutschem und österr. Rechte, Oe. G. Z. XXXIII (1883), Nr. 77—86 und XXXIV (1884), Nr. 13 bis 23; Schmidt in Gierke's Untersuchungen XXI (1886), S. 39 bis 149) befugt.

[5]) So galt namentlich der Sachsenspiegel als ein Privilegium, das Karl der Große den Sachsen zu Sachsenburg am 10. Februar 810 verliehen und Eike von Repgow blos übersetzt hat. Wie die Sage sich bildete s. bei Homeyer, Der Prolog zur Glosse des Sachsenspiegels, 1854, S. 20 bis 24.

Um übrigens die Benützung der Rechtsbücher im thätigen Leben zu erleichtern, wurden zu denſelben vom vierzehnten Jahrhundert ab theils bloße Regiſter, wie zum Beiſpiel von Hermann von Oesfeld zum Landrecht des Sachſenſpiegels, theils Schlüſſel oder Abcdarien,[6]) Promptuarien, Repertorien, Remiſſorien angefertigt. Die unter dieſen verſchiedenen Namen vorkommenden alphabetiſchen Arbeiten*) wurden meiſt mit Bezugnahme auf mehrere Rechtsbücher verfaßt und enthalten auch einzelne ſelbſtändige Ausführungen.

§. 36.

Die ſchriftſtelleriſche Polemik wider beſtehendes Recht.

Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachſenſpiegel, Berliner Abh. 1855, S. 377—432[d]; de Geer, Nieuve Bijdragen vor Rechtsgeleerdheit, N. R. VIII (1882), S. 386 ff; Böhlau, Zur Chronologie der Angriffe Klenkok's wider den Sachſenſpiegel, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 118 bis 129; Franklin, Johannes Klenkok, als Mſ. gedruckt, 1884; Frensdorff, Gött. gel. Nachrichten 1888, S. 387—397. — Homeyer, Ueber die Informacio ex speculo Saxonico, Berliner Abh. 1856, S. 629—676.

Mit der Darſtellung in den Rechtsbüchern verband ſich gelegentlich auch eine Kritik des beſtehenden Rechtes. Indeß wurde dieſelbe, dem eigentlichen Zwecke eines Rechtsbuches fremd, immer nur vereinzelt geübt,[1]) während im vierzehnten und fünf-

[6]) Hir begynnet das absede des spegels der sassen lautet die Ueberſchrift einer ſolchen Arbeit aus dem Jahre 1400.

[1]) So zum Beiſpiel Sachſenſpiegel III, 42, §. 3: An minen sinnen ne kan ik is nicht upgenemen na der warheit, dat ieman des anderen sole sin; ok ne hebbe wie's nen orkünde. Doch seegen summe (Eb dumme) lüde, die der warheit irre varen, dat sik egenscap irhüve an

*) Die bis jetzt meiſt ungedruckten derartigen Arbeiten, worunter auch die in neuerer Zeit von Gengler, De codice saec. XV Erlangensi inedito, cui promptuarium juris inest, commentarius 1854 beſchriebene gehört, zählt Stobbe, Geſch. der d. Rechtsquellen I, S. 443—446 auf.

zehnten Jahrhundert mehrere Schriften ausschließlich in der Absicht geschrieben wurden, geltendes Recht zu bekämpfen und einem besseren an seiner Statt zur Herrschaft zu verhelfen.

Unter den Streitschriften, welche im vierzehnten Jahrhundert von Johannes Klenkok, dem Sprossen eines niedersächsischen Rittergeschlechtes, der zu Paris studirt hatte und nach seiner Heimkehr Augustinermönch, später auch Ketzermeister geworden ist, ausgingen und gegen verschiedene Bestimmungen des sächsischen Rechtes oder des Sachsenspiegels wegen ihres unchristlichen, ketzerischen Inhaltes sich richteten, war die bedeutendste das Dekadikon. Dem Titel entsprechend bezog sich die Schrift anfänglich auf zehn Artikel des Rechtsbuches. Sie dürfte zum Beginne des Jahres 1368 vollendet und alsbald durch den damaligen Inquisitor in Magdeburg, den Dominikaner Walter Kerlinger dem Rathe der Stadt übergeben worden sein, welcher, entrüstet über den frevelhaften Angriff, dessen Urheber

---

kaine, die sinen bruder irsluch; kaines geslechte wart verdelget, do de werlt mit watere toging, das is nicht ne blef. Ok secgen summe lüde, it queme egenscap von kam noes sone. Diese zweite Ansicht scheint die verbreitetste gewesen zu sein; nach einer dem zwölften, vielleicht noch dem elften Jahrhunderte angehörigen Bearbeitung der Bücher Mosis, mitgetheilt von Diemer, Deutsche Gedichte (1849), S. 14, erkannte Noah dem Cham wegen seines Spottes die Strafe zu: des must du imer scalch sin unde allez din geslahte, und nach der von Grieshaber 1850 herausgegebenen Oberrheinischen Chronik 1334—1349, S. 1: was Noe der erste der je win getranc und uberwant in der win, und spottet sin sin sun Cham. Damit verschuldet er, das er siner brüder eigen wart. Do viene an das einer des andern eigen ist, das wert noch. Eike verwarf auch diese Ansicht, denn Noe segende tvene sine sone unde an'me dridden ne wuch (gewuch von gewahen, erwähnen) he nene egenscap, wie noch manche andere, um schließlich zu erklären §. 6: Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse unde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vore recht hebben wel.

verbannte und gleichzeitig mittelst Rundschreiben die Städte, Fürsten und Herren im ganzen Sachsenlande zur Vertheidigung ihres bedrohten Rechtes aufrief. Während jedoch dieser Schritt, wie es scheint, zu keinem greifbaren Ergebnisse geführt hat, setzte Klenkok, von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt, standhaft den begonnenen Kampf fort. Zu den bereits angegriffenen Artikeln fügte er elf weitere hinzu und schickte die so vermehrte Schrift, für welche der beibehaltene ursprüngliche Titel allerdings nun nicht mehr paßte, 1372 einem befreundeten Kardinale nach Rom, um den Richterspruch des Papstes zu erwirken. Dieser erfolgte mit der päpstlichen Bulle „Salvator humani generis" vom Jahre 1374, worin Gregor XI. vierzehn der angeklagten Artikel verdammt, welche wirklich auch in der Folge außer Geltung gesetzt wurden.[2])

Für den Sachsenspiegel trat anderseits in die Schranken, nachdem sich an manchen Orten, zum Theil allerdings nur unbedeutende Abweichungen gewohnheitsmäßig in den Gerichten eingebürgert hatten, eine wahrscheinlich in Westfalen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Schrift, welche den Titel führt: „Informacio quaedam collecta ex priuilegio seu speculo saxonico continens quosdam articulos, qui multocies tractantur contra deum et justiciam coram iudicibus secularibus provincialibus Saxonum." In derselben wurde jede, wichtige[3]) wie geringfügige, Abweichung als eine Verirrung, als ein Geckending oder eine unredliche Sache gebrandmarkt und die genaueste Beobachtung von Kaiser Karls Privilegium gefordert.

---

[2]) Item Sechsische Recht — verordnete die Oberhofgerichtsordnung von 1495 — wy die aussgedruckt czu halten, ausgeschlossen dy artigkell von der heiligen kirchen abgethann vnnd reprobiret.

[3]) S. zum Beispiel unten §. 174, Note 4.

§. 37.

Die Rechtsbücher und die zukünftige Rechtsentwicklung.

Durch die weite Verbreitung, welche der Sachsenspiegel auch außerhalb der sächsischen Erde und neben ihm das verwandte kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch gewann, wurde die Rechtsgemeinschaft im Reiche entschieden gefördert. Andererseits stellte die literarische Kritik zugleich eine gedeihliche Fortbildung des Rechtes auf Grund der Wissenschaft in sichere Aussicht. Indeß sollte die Saat, welche von der Literatur ausgestreut wurde, nicht zur vollen Reife kommen; ein gewaltiges Ereigniß trat störend dazwischen.

Während die Nachbarn im Osten und Westen sich den Schatz der einheimischen Rechtsbücher durch Uebersetzungen nutzbar machten,[1]) wurden dem deutschen Volke von seinen Gelehrten Roms Gesetzbücher, in welchen das eigentliche, wahre Recht geoffenbart schien, mit Hilfe der Obrigkeit aufgedrungen: es fand die seit Langem vorbereitete sogenannte Reception des fremden Rechtes statt.

Die Aufdrängung der fremden Rechte.

Dworzak, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Deutschland, Haimerl's Magazin XV (1857), S. 253—273. 392—407, XVI (1857), S. 32—44. 465—481; Schmidt, Geschichte der

[1]) Abgesehen von den lateinischen Uebersetzungen des Sachsenspiegels (3), des kais. Land- und Lehnrechtsbuches und des Magdeburger Weichbildbuches (2), gibt es eine holländische Bearbeitung des Sachsenspiegels (Ausgabe von Smits, Nieuve Bijdragen vor Rechtsgeleerdheid XXII), eine französische Uebersetzung des kais. Land- und Lehnrechtsbuches

Reception des römiſchen Rechtes, 1868; Modderman, Die Reception des römiſchen Rechtes mit Zuſätzen überſetzt von K. Schulz, 1875; Muther, Zur Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft und der Univerſitäten in Deutſchland, 1876 (geſammelte Aufſätze); Arnold, Die Reception des römiſchen Rechtes und ihre Folgen in Studien zur deutſchen Culturgeſchichte, 1882, S. 301 bis 352. — Lappenberg, Ueber die erſte Verbreitung der Kenntniß des römiſchen Rechtes in Niederſachſen und anderen nördlichen Ländern, Hugo's civiliſt. Magazin VI (1837), S. 198—227; Laspeyres, Die Reception des römiſchen Rechtes in der Mark Brandenburg und die preußiſche Geſetzgebung vor Friedrich II., Zeitſchr. f. d. R. VI (1841), S. 1—96; Franklin, Beiträge zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes, 1863, S. 3 bis 103 (der Rechtszuſtand in Baiern im vierzehnten Jahrhundert); v. Duhn, Deutſchrechtliche Arbeiten, 1877, S. 57—89 (zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes in Lübeck und Hamburg); Karlowa, Ueber die Reception des römiſchen Rechtes in Deutſchland mit beſonderer Rückſicht auf die Churpfalz, 1878; Ott, Beiträge zur Receptionsgeſchichte des römiſchen und canoniſchen Proceſſes in den böhmiſchen Ländern, 1879. — Dieck, De tempore quo jus feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit commentatio, 1843.

§. 38.

Das vorjuſtinianiſch-römiſche Recht als nationales und kirchliches Recht.

v. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechtes im Mittelalter, 2. Aufl., Bd. 1 und 2 (1834), Bd. 7 (1851), mit Nachträgen beſonders von Merkel. — Hänel's Prolegomena zu ſeiner Ausgabe der lex Romana Wisigothorum; Stobbe, De lege Romana Utinensi diss., 1853; Schupfer, La legge Romana Udinese nebſt den nuovi studi sulla legge R. U. in Atti

---

(Ausgabe von Matile, Le miroir de Souabe, 1840, nach einer Berner Hdſ., worüber Freih. v. Löw, Zeitſchr. f. d. RG. I [1839], S. 158—166, zu vergleichen iſt), ferner polniſche Ueberſetzungen von dem Sachſenſpiegel und Magdeburger Weichbildbuch, endlich čechiſche Ueberſetzungen von dem Sachſenſpiegel, Magdeburger Weichbildbuch und dem kaiſ. Land- und Lehnrechtsbuch. Homeyer, Die d. Rechtsbücher, S. 15. 16. 31. 52. 53; Rockinger, Wiener Sitzungsber. CVII (1884), S. 16—18. — Ueber Ueberſetzungen von „Magdeburger Urtheilen" ins Polniſche und Čechiſche ſ. S. 71, Note 2.

della acad. dei Lincei ser. III, memorie della classe di scienze morali VII (1881), p. 47—102, X (1882), p. 179—234; Wagner, Die Frage nach der Entſtehung und dem Geltungsgebiet der lex Romana Utinensis, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 54—75; v. Salis, Lex Romana Curiensis, daſ. XIX (1885), S. 171—172; Zeumer, Ueber Heimat und Alter der lex Romana Raetica Curiensis, daſ. XXII (1888), S. 1—52.

Rom hatte allmälig ſeine Herrſchaft ausgebreitet über einen großen Theil des Erdkreiſes, über die germaniſchen Völker bis an den Rhein, die Donau und den Pfahlgraben, welcher die beiden Flüſſe verband. Allenthalben, wo römiſche Adler die Wache hielten, kam römiſches Recht zur Geltung.

In dem gewaltigen Kampfe, welcher vom dritten Jahrhundert ab zwiſchen der neuen und alten Welt entbrannte, wurde die römiſche Herrſchaft erſt zurückgedrängt, ſpäter vernichtet, und es entſtanden in den folgenden drei Jahrhunderten auf römiſchem Boden germaniſche Reiche. Die Unterthanen römiſcher Herkunft aber durften nach ihrem Rechte fortleben, und ſo erhielt ſich römiſches Recht aus vorjuſtinianiſcher Zeit auch in Gegenden der fränkiſchen, alamanniſchen und bairiſchen Erde, während aller Orten die Kirche in ihren Stiftungen dieſes Rechtes ſich bediente.[1]) Als Codex des römiſchen Rechtes wurde die auf Alarichs II. Befehl im Jahre 506 für die römiſche Bevölkerung im Weſtgothenreiche hergeſtellte, aus dem Codex Theodosianus und den poſttheodoſiſchen Novellen, ſowie aus Schriften von Juriſten und älteren Conſtitutionenſammlungen excerpirte und von einer Interpretatio begleitete lex Romana (Wisigothorum), wofür ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert die Bezeichnung breviarium Alaricianum üblich geworden iſt, oder eine der mehr-

[1]) Bei einer Freilaſſung secundum legem Romanam war der Eigenmann in der Kirche dem Biſchof zu übergeben et episcopus, verfügt die lex Ribuariorum LVIII, 1 weiter, archidiaconum iubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere faciat.

fach daraus gefertigten Epitomae benützt,*) während man in Churrhätien eine selbständige, bisweilen einheimisches Recht berücksichtigende Bearbeitung des Breviars gebrauchte, welche in diesem Lande wohl entstanden ist und ohne Zweifel 766 bereits vorhanden war, da in diesem Jahre der Bischof Tello von Chur die Vergabung seines Vermögens auf den Todesfall in einer Fassung niederschrieb, welche einer ihrer Vorschriften wörtlich entsprach. Diese lex Romana führt heutzutage den Beinamen Curiensis oder, nach dem Fundorte einer Handschrift, Utinensis.

Seit dem zwölften Jahrhundert dürfte das römische Recht aus dieser seiner bisherigen Geltung verdrängt worden sein,[2]) indem die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Römer durch Vermischung allmälig ihre Eigenart verloren und für die Kirche ein Ersatz sich gefunden hatte, in dem aus ihrem eigenen Schooße entstandenen canonischen Rechte.

§. 39.

Das justinianische Recht als des Reiches gemeines Recht.

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, Bd. 2 ff. Vgl. Merkel, Geschichte des Langobardenrechtes, 1850; Stintzing, Geschichte

---

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1126 findet sich noch ein Bekenntniß zum römischen Recht als dem Geburtsrecht: Ego Rudolfus in dei nomine de loco Terzento professus ex natione mea lege vivere romana propter amorem anime meae et meredem dono ad casam dei s. Petri Berchtesgaden ex cunctis casis et omnibus rebus iuris mei, quas habere et detinere visus sum in villa Carnia etc. Kartola in Quellen und Erörterungen zur bair. und deutsch. Geschichte I (1856), Nr. 214, S. 361. Die Schenkung geschah übrigens sine omni mea et heredum contradictione mit dem Versprechen der Gewährleistung und eines eventuellen Ersatzes in duplum.

*) Neueste Ausgabe dieser Gesetzbücher von Hänel, Lex Romana Wisigothorum, 1847. 1848.

der populären Literatur des römiſch-canoniſchen Rechtes in Deutſchland, 1867, S. 72—118; Fitting, Ueber die Turiner Inſtitutionenglosſe und den Brachylogus, 1870; Ficker, Ueber die Zeit und den Ort der Entſtehung des brachylogus iuris civilis, Wiener Sitzungsber. LXVII (1871), S. 581 bis 644; Fitting, Gloſſe zu den exceptiones legum Romanorum des Petrus, 1874; Zur Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft am Anfange des Mittelalters, 1875; Juriſtiſche Schriften des früheren Mittelalters, meiſt zum erſten Male herausgegeben, 1876, vgl. Bruns, Zeitſchr. f. RG. XIII (1878), S. 105—120; Fitting, Ueber die Heimat und das Alter des ſogenannten Brachylogus nebſt Unterſuchungen über die Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft in Frankreich am Anfange des Mittelalters, 1880; Conrat, Die epitome exactis regibus mit Studien zur Geſchichte des römiſchen Rechtes im Mittelalter, 1884; Ficker, Ueber die Entſtehungsverhältniſſe der exceptiones legum Romanorum, Mitth. d. J. f. ö. G., II. Ergänzungsbd. (1886), S. 1—76; vgl. Ueber die usatici Barchinonae und deren Zuſammenhang mit den exceptiones legum Romanarum, daſ. S. 236—275. — Fitting, Die Anfänge der Rechtsſchule zu Bologna 1888; Chiapelli, Lo studio bolognese nelle sue origini e suoi rapporti colla scienzia pre-irneria, 1888; Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Friedländer et Malagola, 1887. — Reyſcher, Ueber die Einheit des deutſchen Rechtes und deſſen Verhältniß zu den fremden Rechten, Zeitſchr. f. d. R. IX (1845), beſ. S. 380—410. — Schäffner, Das römiſche Recht in Deutſchland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, 1859.

Schon vor dem zwölften Jahrhundert hatte in den romaniſchen Ländern, zumal in Rom und in der Romagna, das römiſche Recht aus juſtinianiſcher Zeit einer ſchriftſtelleriſchen Pflege und eines fortgeſetzten Studiums nicht gänzlich entbehrt, wie die ſogenannte Turiner Inſtitutionenglosſe, die epitome exactis regibus, die exceptiones legum Romanarum des Petrus und der brachylogus iuris civilis zeigen. Eine tiefer aus den Quellen geſchöpfte und umfaſſendere Kenntniß des juſtinianiſchen Rechtes aber wurde erſt im zwölften Jahrhundert durch die Wirkſamkeit des Irnerius und ſeiner Schüler, der Gloſſatoren, wiedergewonnen; auch verbreitete ſich erſt jetzt die Lehre, welche von der Schule zu Bologna ausging, mit überraſchender Schnelligkeit unter den Gebildeten der ganzen Welt. Den Kaiſern wußte

man in geſchickter Weiſe ein lebhaftes Intereſſe dafür einzuflößen, während wiſſensdurſtige Männer aus den verſchiedenſten Ländern, dem Zauber folgend, über die Alpen wanderten, um an der friſch ſprudelnden Quelle die Weisheit einzuſaugen, die ſie nach ihrer Rückkehr in die Heimat ſofort auch zu verwerthen eifrig bemüht waren.

Da zur Zeit, als das römiſche Recht wieder entdeckt wurde, den gebildeten Kreiſen das deutſche Reich als eine Fortſetzung des römiſchen Reiches galt, und die damaligen Kaiſer als Nachfolger der früheren Imperatoren, eines Conſtantin und Juſtinian erſchienen, ſo betrachtete man ſelbſtverſtändlich das Recht Juſtinians als des Reiches eigentliches Recht, dem ſonder Zweifel fortdauernde Geltung zukam.[1])

Aus dieſer Anſchauung erklärt ſich, daß alsbald mehrere Kaiſer ihre neuen Geſetze zur Einverleibung in die alte Geſetzſammlung nach Bologna ſchickten,[2]) daß im Reichshofe nach römiſchem Rechte geurtheilt wurde, ſoweit man ſeiner kundig war,[3]) daß Schriftſteller einzelne Sätze, von denen ſie Kenntniß

---

[1]) Otto Frisingensis chronicon, lib. III. Prologus: Hoc jam — — solvendum puto: quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari dominus orbis voluerit.

[2]) Hanc autem legem (von 1158, betreffend die Begünſtigung der Schule zu Bologna) inter Imperiales constitutiones, scilicet sub titulo: ne filius pro patre etc. (Cod. IV, tit. 13) inseri jussimus. S. g. Auth. Frid. I, Habita. Pertz, Monum. G. L. II, 114.

[3]) So entſchied zum Beiſpiel Kaiſer Friedrich I., indem er erklärte: predecessorum nostrorum divorum imperatorum, magni Constantini videlicet et Iustiniani et Valentiniani nec non Karoli et Ludovici vestigia inherentes, in einem 1156 vor dem Reichshofe geführten Rechtsſtreite zu Gunſten der Cleriker der Wormſer Kirche, daß einer bonorum suorum mobilium, quod optaverit, decedens (vgl. in lecto infirmitatis) cuilibet ecclesie seu persone in ultima voluntate relinquere, aut pro remedio anime sue vel alio quovis respectu tribuere et testamentum

erhalten, in ihre Rechtsbücher aufnahmen,[4]) daß endlich Schreiber in Urkunden über Rechtsgeschäfte die Parteien Verzicht leisten ließen auf die Geltendmachung römischer Einreden und Anfechtungsmittel, wiewohl diese dem Volke gänzlich unbekannt waren.[5])

§. 40.

Die sächsische Concordanz-Literatur im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Ueber die Glosse: Homeyer in seinem Sachsenspiegelwerk, ferner in den Abhandlungen: Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechtes, Berliner Abh. 1854, S. 1—58 und die Genealogie der Hdss. des Sachsenspiegels, das. 1859, S. 88 ff. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. I. Eine interpolirte Glossenhandschrift, Wiener Sitzungsber. XCVIII (1881), S. 47—86; II. Die Stendaler Glosse, das. C (1882), S. 887—934; III. Die Petrinische Glosse, das. CI (1882), S. 753—804; IV. Die Tzerstedische Glosse, das. CVI (1884), S. 197—234; V. Die Bocksdorf'schen Additionen, das. CX (1885), S. 219—301; VI. Die

facere sub testimonio adminus duorum confratrum suorum könne. Monum. G. L. II, 138 ff. Vgl. dazu Franklin, Sententiae curiae regiae, p. 43, Note zu XCIII.

[4]) Nu ob ein weip eines herren eigen ist, dev nimmet einen man, und wirt bei dem eines chindes swanger. ir herre ist vrei, er laet sei ledich, und si wirt vrei. Weder daz chint vrei si oder eigen, des vragen wir ein maister von lantreht, der haiszet Marcellus (Marcianus fr. 5, §. 2 de statu hominum 1, 5), der half den chunigen vil guter landreht machen, der sprichet also, daz dem chinde daz niht schaden, do ez sein muter enphie von seinem vater, ob si do aigen waz. geit got daz ez geporn wirt, so ist ez vrei. Spiegel deutscher Leute, c. 60; kais. Land- und Lehnrechtsbuch c. 68.

[5]) Xantische Urkunde von 1289 (Binterim, Rhein.-westf. dipl. Codex I, 365): Renunciantes — exceptioni non numerate pecunie, non tradite, non solute, subsidio dotis et ypotece ac Welliano, legis iulie de fundo dotali non alienando, omni privilegio in favorem mulierum et dotis introducto.

Fuldaer Glossenhandschrift, das. CXI (1886), S. 603 – 642; VII. Der Glossenprolog, das. CXII (1886), S. 3–43; VIII. Verzeichniß der Handschriften und Drucke, das. CXIV (1887), S. 309–370; IX. Die Ueberlieferung der Buch'schen Glosse, das. S. 691–739. — Ueber Nikolaus Wurm: Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti mit der Glosse von Nikolaus Wurm, 1858, p. XVIII–XLI. — Ueber Rothe: Bech in Pfeiffer's Germania VI (1861), Heft 1 und 3. — Ueber D. Bocksdorf: Muther, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 338–392; Allgemeine d. Biographie II (1875), S. 789. 790.

Unter den jungen Männern, welche im ersten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts aus deutschen Landen nach Bologna gezogen sind, befand sich auch der altmärkische Rittersohn Johann von Buch. Dort erwarb er die Kenntnisse, mit welchen er ausgerüstet nach seiner Rückkehr in die Heimat es unternommen hat, das vermeintlich von Karl dem Großen den Sachsen verliehene, durch Herrn Eike blos ins Deutsche übertragene Privilegium aus dem allgemeinen geschriebenen Rechte der früheren römischen Kaiser, sowie der Päpste zu erklären und zu ergänzen. Er that dies, indem er die Bologneser Lehrart nachahmte, in fortlaufenden Zusätzen zu den einzelnen Artikeln des landrechtlichen Theiles des Sachsenspiegels und nannte das bald nach dem Jahre 1325 vollendete, mit einem längeren rhythmischen Prologe versehene Werk „Glosse".

Mit Buch's Glosse haben sich über ein Jahrhundert lang Andere schriftstellerisch weiter beschäftigt; kurz nach ihrem Erscheinen, 1329, wurde sie von einem Magdeburger Schöffen mit Rücksicht auf städtische Verhältnisse und das Magdeburger Recht interpolirt, 1386 von Nikolaus Wurm umgearbeitet, wahrscheinlich im ersten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts von Petrus de Posena, einem Doctor der Rechte, gemehrt, 1442 von dem Lüneburger Rathsherrn Brand von Tzerstede gesichtet und mit gesammeltem Material ergänzt,

endlich von Bocksdorf corrigirt. Außerdem sind nach der Buchschen Glosse auch mehrere Versuche zu selbständigen Glossirungen des Sachsenspiegels, sowie Glossirungen anderer Rechtsquellen unternommen worden, namentlich in der sogenannten Stendaler Glosse, welche zwischen 1374 und 1410 bald lateinisch, bald deutsch geschrieben, nicht bloß auf das glossirte Landrecht, sondern auch auf das Lehnrecht, ansatzweise den Richtsteig Lehnrechts und das Weichbildbuch sich erstreckt, ferner in Tammos von Bocksdorf kurzen Randglossen zum glossirten Landrecht und endlich in dessen sogenannten Additionen, welche bald zum Text, bald zur Glosse des Landrechtes geschrieben wurden.*)

Hatte die concordirende Thätigkeit zunächst die Form von Glossen gewählt, so wurde dieselbe mit der Zeit doch auch in anderer Weise, durch eine entsprechende Bearbeitung des Richtsteigs, sowie durch Abfassung selbständiger Rechtsbücher von größerem oder geringerem Umfange wirksam.

Zu den Gelehrten, welche in des Glossators Fußstapfen getreten sind und eine mehrfältige schriftstellerische Thätigkeit in der concordirenden Richtung entwickelt haben, gehört einmal der bereits erwähnte Nikolaus Wurm oder Vermis, geboren um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu Neu-Ruppin. Er studirte in den siebziger Jahren zu Bologna unter dem Meister Joannes de Lignano das römische Recht und fand nach seiner Rückkehr in die Heimat eine Anstellung bei dem Herzog Ruprecht von Liegnitz; in den letzten zwanzig Jahren des vierzehnten Jahrhunderts entwickelte er eine rührige schriftstellerische Thätigkeit, deren Erzeugnisse jedoch schon der Zeitgenossen Beifall nicht

*) Von den Glossen zum Sachsenspiegel gibt es nur ältere Drucke und Ausgaben des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Eine kritische Bearbeitung bereitet Steffenhagen auf Veranlassung der Wiener Akademie vor.

zu finden vermochten.[1]) Ferner Johannes Rothe aus Kreuzberg in Duringen, geſtorben 1434; er war eine Zeitlang Stadtſchreiber zu Eiſenach, ſpäter Domherr und Schulmeiſter des Stiftes der Liebfrauenkirche.[2]) Weiter Tammo oder Damian von Bocksdorf, Doctor des canoniſchen Rechtes und Domherr zu Merſeburg, in der erſten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ſchriftſtelleriſch thätig,[3]) und ein jüngerer Bruder desſelben, Theodorich oder Dietrich von Bocksdorf, welcher in Leipzig ſeine Studien gemacht und ſeit 1439 daſelbſt als Lehrer, beſonders des geiſtlichen Rechtes wirkte, 1463 aber zum Biſchof von Naumburg erhoben wurde und 1466 ſtarb.[4])

---

[1]) Nikolaus Wurm bearbeitete 1. die Sachſenſpiegelgloſſe, die Lehnrechts- und Weichbildgloſſe, bearbeitete und gloſſirte 2. das Landfriedengeſetz vom Jahre 1235 (Auszüge bei Böhlau, Nove constitutiones, S. 8 bis 47), concordirte 3. den Richtſteig Landrechtes (Proben davon bei Homeyer, Richtſteig, S. 381—389, vgl. S. 65—67), ſchrieb 4. die Blume von Magdeburg (Ausgabe von Böhlau, 1868), 5. die Blume des Sachſenſpiegels (Bruchſtücke daraus bei Homeyer a. a. O. S. 355—381), 6. das unvollendet hinterlaſſene Stadtrechtsbuch (einzelne Stellen daraus bei Böhlau, Nove constitutiones, S. 64—66).

[2]) J. Rothe ſchrieb das Eiſenach'ſche Rechtsbuch (Ausgabe von Ortloff, Sammlung deutſcher Rechtsquellen I (1863), S. 647—756) und Joh. Purgoldt's Rechtsbuch (Ausgabe von Ortloff, daſ. II (1860), S. 17 bis 342).

[3]) Er ſchrieb außer den Randgloſſen, welche mit Concordantien verbunden waren, und den Additionen eine Schrift, „erbrechtliche Regeln" enthaltend.

[4]) Dietrich v. Bocksdorf verfaßte 1. ein Remissorium in speculum Sax. I, 2. eine Schrift über die Sippzahlregeln (abgedruckt bei Waſſerſchleben, Princip der Succeſſionsordnung, 1860, S. 125—134), 3. ſchrieb er Gerichtsformeln (abgedruckt von Böhlau, Zeitſchr. f. RG. I (1861), S. 415 bis 458), und 4. Consiliorum volumen ingens (worüber Böhlau a. a. O. XIII (1878), S. 514—536 berichtet). — Noch nicht nachgewieſen ſind die Schriften: In iura municipalia lib. I sc. remissorium (?) und Lectura super decretal. lib. I, die gleichfalls von ihm ſtammen ſollen; vgl. Böhlau a. a. O. S. 515.

Von Schriften unbekannter Verfasser gehört zur Concordanz-Literatur die kurze Abhandlung „vom Beweis in Lehns- und Leibzuchtstreitigkeiten“*) aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts und „Die Summa der rechte Weg gnant“, ein zu Breslau am Ende des genannten Jahrhunderts verfaßtes compilatorisches Werk.**)

§. 41.

Die Vulgär-Literatur des fremden Rechtes außerhalb Sachsen während des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts.

v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechtes in Deutschland am Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, vgl. Muther, Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für „pauperes“ und „minores“, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 99—133.

Anders und schwieriger als in Sachsen, wo in dem vermeintlich verbrieften Sachsenrecht ein fester Kern als Ausgangspunkt gegeben war, stellte sich in den übrigen Theilen des Reiches die Aufgabe für denjenigen, welcher als Schriftsteller den Laien die Kunde des von den Gelehrten und den Kaisern als allgemein giltig betrachteten Rechtes zu vermitteln beabsichtigte. Hier mußte von dem fremden Rechte selbst ausgegangen werden, und da es in damaliger Zeit noch an einer selbständigen Herrschaft über dasselbe gebrach, blieb kein anderer Weg übrig als der, Schriften vorangegangener italienischer Juristen zu bearbeiten,

*) Abgedruckt bei Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 363—366.

**) Ungedruckt. Vgl. darüber Böhlau, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 165—202, vgl. IX, S. 40—46.

unter Berücksichtigung der zufällig bekannten Statuten und einheimischen Gewohnheiten.

Das erste Werk dieser Art, welches zu allgemeiner und nachhaltiger Bedeutung gelangte,[1]) führt den Titel: „clag, antwort und ausgesprochene urteyl, gezogen aus geystlichen und weltlichen rechten", und wurde um 1425 von einem dem Namen nach unbekannten Stadtschreiber zu Schwäbisch-Hall verfaßt.[2]) Bestimmt für Jeden, der in bürgerlichen oder peinlichen Sachen vor Gericht zu thun hatte, fand das Buch sofort große Verbreitung, anfänglich in Abschriften, seit Gutenberg's Erfindung aber bis zum Jahre 1500 in nicht weniger als fünf Drucken. Inzwischen waren auch fremdrechtliche Ausführungen über Rechtsgeschäfte für die Schreiber von Urkunden in Schriften der Notariatskunst[3]) gegeben worden. Noch aber wurde im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts ein encyklopädisches Werk vermißt, worin die in zerstreuten Schriften enthaltene Vulgär-Jurisprudenz zu einem geordneten Ganzen vereinigt gewesen wäre. Ein solches Werk erschien im Jahre 1509 mit dem

[1]) Ueber ein bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht in Wiener-Neustadt entstandenes derartiges Werk, eine Summa legum, welche aber nur in Oesterreich und Ungarn Verbreitung gefunden hat, handelt Tomaschek, Wiener Sitzungsber. CV (1884), S. 241 bis 328.

[2]) Das Buch besteht aus zwei Tractaten, wovon der erste, beruhend auf Roffredus Epiphanii oder de Epiphanio († 1243?), de libellis juris civilis das Civilrecht, der andere, nach der Summa des Azo († 1230?) und in einzelnen Abschnitten nach Albertus de Gandino (aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) de maleficiis gearbeitet, das Criminalrecht und den Criminalproceß behandelt.

[3]) Zum Beispiel „Formulare und tütsch Rethorika von Henricus Geßler von Fryburg, schüler der kaiserlichen Rechten", Straßburg 1493 und wiederholt. „Spiegel der wahren Rethorik" von Friedrich Riedrer, seit 1493 Stadtbuchdrucker in Freiburg, s. a.; zweite Ausgabe 1505 und ferner.

„Layenſpiegel" des Ulrich Tengler, der früher Stadtſchreiber zu Nördlingen, nachmals herzoglicher Landvogt zu Höchſtädt war.[4]) Eingeführt in die Welt wurde das Buch durch den berühmten Sebaſtian Brandt, welcher ſieben Jahre ſpäter zur Ergänzung des „Layenſpiegels" auch das ſeit dem Jahre 1500 verlegene Büchlein „von der clag" mit einem Aufmutz unter dem Titel: Der richterliche Klagſpiegel, neu edirte, indem er in der Vorrede dazu bemerkte:

Was dort gebrist, das findt er (der Leſer) hie,
was zum gerichtsgang dient, und wie
Ein yeder sein clag mög begründen,
das mag er hie gantz clarlich finden.

Die beiden Werke beherrſchten längere Zeit ausſchließlich die Praxis, während ſeit der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts daneben allerdings noch andere Schriften, namentlich die von Andreas Perneder,[5]) der zuerſt Unterrichter in der Stadt

---

[4]) Der „Layenſpiegel", ſeit 1511 in neuer Ausgabe und Geſtalt „der neu Layenſpiegel" genannt, iſt nach dem Vorbilde des speculum judiciale von Durantis, der, in der Languedoc 1237 geboren, zu Bologna ſtudirt hatte, bearbeitet. Das Buch zerfällt in drei Theile: 1. von den Perſonen und dem Privatrechte, 2. vom Proceß, den Klagen und Einreden, und dieſem Theile iſt ein Satansproceß von Bartolus mit Bezugnahme auf den Belial des Jacobus von Theramo angehängt, 3. von peinlichen Sachen; theils dem Thema, theils dem Inhalte nach ſind mehr oder wenig vollſtändig die verbreitetſten populären Schriften darin aufgenommen. Der letzte Theil beſteht aus Auszügen des malleus maleficarum (vgl. hierüber unten §. 181) und benützt die Bambergenſis (ſ. darüber §. 50).

[5]) Von Perneder's Schriften, Inſtitutionen, Gerichtlicher Proceß, Lehnrecht, Halsgerichtsordnung, welche erſt nach ſeinem etwa 1540 erfolgten Tode durch den Ingolſtädter Profeſſor Hunger herausgegeben wurden, ſind von 1545—1611 mindeſtens ſechzehn Ausgaben erſchienen, dagegen iſt der „Layenſpiegel" nach zehn vorausgegangenen Auflagen gleich dem Klagſpiegel zum letzten Male 1560 aufgelegt worden.

München, dann Rath und Secretär des Herzogs von Baiern war, in Gunst und Aufnahme gekommen sind.

§. 42.

Die Rechtslehre an den Universitäten im Reiche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, Sybel's hist. Zeitschr. XLV (1881), S. 251–311, vgl. S. 385—440. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums I (1872), S. 79–133, vgl. II, S. 9–60 (die Deutschen in Perugia, und andere Studentenverzeichnisse); v. Luschin-Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten (Separatabdruck aus den Blättern des Vereines f. Landeskunde seit 1880). — Stintzing, Ueber die Vertretung des römischen Rechtes auf den deutschen Universitäten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Ulrich Zasius, 1857, S. 323—344; Muther, Die Juristen der Universität Erfurt im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. RG. IX (1870), S. 50—82; v. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft I (1880), S. 22 f. 37 f. 79. S. 273—283. 658 f. 703 f. (über die Stellung des canonischen Rechtes und den Kampf wider dasselbe).

Von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab waren auch im Reiche nach dem Vorbild der Pariser Universität studia generalia errichtet worden; indeß wurden die italienischen Rechtsschulen von Deutschen fortwährend weiter besucht, da die heimischen Universitäten für die Verbreitung der Kenntniß des römischen Rechtes längere Zeit hindurch nur wenig leisteten. Bei der Gründung der ersten Universitäten im Reiche beabsichtigte man vornehmlich den jungen Canonikern in ihrer Heimat die theologischen und kirchenrechtlichen Curse zu bieten, um derentwillen sie bisher in die Fremde, namentlich nach Paris hatten ziehen müssen, da die inländischen Dom- und Stiftsschulen dem Aufschwunge der theologischen Wissenschaft zu folgen nicht im Stande gewesen sind.

Ueber ein Jahrhundert lang war es ausschließlich der Papst, welcher solche studia bestätigte, und dementsprechend wurde in der Juristenfacultät eigentlich nur für das canonische Recht Sorge getragen. Zwar sollte ein Lehrstuhl für die leges, deren die Decretalen zur Unterstützung bedurften, nicht fehlen; indeß entbehrte er zumeist eines Vertreters. Erst bei der Gründung der Freiburger Universität im Jahre 1456 wirkten Kaiser und Papst zusammen; zum ersten Male confirmirte einer hohen Schule im Reiche das weltliche Oberhaupt die Befugniß, „kaiserliche geschrieben gesetz und recht zu lesen und darin zu graduiren". Trotzdem blieb jedoch auch hier, wie dies anderwärts so häufig der Fall gewesen, der Lehrstuhl für die leges zunächst unbesetzt.[1]) Die Rechtslehre an den hohen Schulen innerhalb des Reiches war bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fast ausschließlich dem canonischen Rechte gewidmet.

---

[1]) Am 13. Mai 1479 — heißt es in den Protokollen der Regens der Universität Freiburg — comparuerunt scolares iuris instanter rogantes et allegantes, cum in singulis universitatibus circumcirca jacentibus, certis exceptis, doctores iuris civilis regerent et legerent et ne nostra universitas discalciato pede ambularet, quatenus ea ipsa universitas doctorem legum ad honorem illustrissimi principis, utilitatem scolarium et fructum etc. etc. (sic!). Quibus ipsa praefata universitas annuit. — Von den älteren Universitäten hatte nur Erfurt (1392 gegründet) — im fünfzehnten Jahrhundert die eigentliche Pflegstätte der Jurisprudenz — sofort einen Legisten. Prag (1348) hieß sogar universitas canonistarum; Wien (1365) erhielt erst 1494 einen Legisten, während in Heidelberg (1386) schon 1408 und 1428 Civilisten existirten. In Köln (1388) wurde erst 1398 ein Lehrstuhl für die leges errichtet und in Leipzig (1409) erst 1457 ein Legist besoldet. Von den übrigen im fünfzehnten Jahrhundert entstandenen Universitäten hatten Rostock (1419), Greifswald (1456), Basel (1460), Ingolstadt (1472), Tübingen (1477) sofort Legisten; während der 1456 gegründeten Freiburger Universität ein solcher bis zum Jahre 1479 fehlte.

Was die Bedeutung des letzteren betrifft, ſo galt es längſt in deutſchen Landen wie überall, wo die Kirche Eingang gefunden hatte, als geiſtliches Recht, das gehandhabt wurde in den Synodal- oder Sendgerichten, die übrigens mit der Zeit ihre Jurisdiction auf eine immer größere Zahl von Verhältniſſen auszudehnen verſtanden, ſo daß es im ſechzehnten Jahrhundert darüber zu lauten Beſchwerden gekommen iſt.[2]) Der Umſtand aber, daß ſeit der Gloſſatorenzeit an den italieniſchen Schulen und in den Schriften mit dem römiſchen Rechte das canoniſche verarbeitet wurde, verſchaffte letzterem noch eine weitere Bedeutung; es wurde das päpſtliche Recht gleichzeitig mit dem kaiſerlichen Rechte als giltig auch für rein bürgerliche Verhältniſſe und die weltlichen Gerichte betrachtet. Die ſo gewonnene Autorität vermochte die Reformation dem canoniſchen Rechte in den proteſtantiſchen Ländern nicht zu nehmen, trotz des von Luther pomphaft dagegen inſcenirten Proteſtes. Die feierliche Verbrennung hat die Decretalen nicht vernichtet für die Gerichte, indem die Juriſten, auch die proteſtantiſchen daran feſthielten, und Luther ſelbſt des Widerſpruchs ſpäter ſich begab.

---

[2]) In einer der hundert Beſchwerden der deutſchen Nation, welche von den Ständen auf dem Wormſer Reichstage vom Jahre 1521 über Aufforderung des Kaiſers zuſammengeſtellt und auf dem Nürnberger Tage im folgenden Jahre wiederholt wurden (Gebhardt, Die gravamina der deutſchen Nation, Bresl. Diſſ. 1884, S. 90 ff.) heißt es: Insuper et id praesumunt officiales, si quando in causis prophanis ac inter personas ecclesiae minime sacratas dicatasve sed omnino laicas data fide seu prestito juramento . . . pacta, obligationes, contractus vel promissiones factae sint vel celebratae, quod eam ob rem atque hujus praetextus ratione tales prophanae laicaeque causae coram ipsis potius, quam ordinario judice agitare debeant. Quae nova ecclesiasticorum techna usu si increscerct ac diutius toleraretur, jam actum foret de civili causarum auditorio . . . Wormſer Gravamina 79, Nürnberger 54, in der Ueberſetzung bei Schilter, De libertate eccles. German., p. 902. 903.

§. 43.

Eine Aufmahnung zur Compilation und Reformation des herkömmlichen Rechtes vom Jahre 1433.

Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wiener Sitzungsber. LI (1865), S. 146—148.

Dem Basler Concil, das im Jahre 1431 zusammengetreten war und neben der Ordnung der kirchlichen Wirren auch die Beförderung des allgemeinen Friedens sich zum Ziele gesetzt hatte, wurde in einer 1433 überreichten Denkschrift ein das Recht und seine Verbesserung betreffender Vorschlag unterbreitet. Die Denkschrift, welche „de concordantia catholica" betitelt ist, rührte her von Niklas Chryfftz, geboren 1401 zu Cues im Mosellande, oder Nicolaus Cusanus (Cusa.), wie er sich schrieb. Nachdem derselbe die Rechte zu Padua studirt hatte und zum Doctor der Decretalen promovirt worden war, übernahm er, in die Heimat zurückgekehrt, das Amt eines Vorsprechers bei Gericht. Als er aber den ersten Proceß in Folge des gefährlichen Formalismus im Verfahren verlor, trat er mißmuthig zurück und widmete sich dem geistlichen Berufe. Als Decan zum heiligen Florian in Coblenz, während er nachmals den fürstbischöflichen Stuhl von Brixen und die Cardinalswürde erhielt, übergab er der großen Kirchenversammlung sein Memorandum.

Außer den Vollversammlungen aller Fürsten für die Ordnung besonders wichtiger Angelegenheiten forderte die Denkschrift zwei regelmäßige Versammlungen in jedem Jahr: die eine zu Pfingsten unter Theilnahme der Landrichter und Kurfürsten, die andere, an der außerdem auch Abgeordnete der Reichsstädte theilnehmen sollten, im Mai und September mindestens in der Dauer eines Monats. Dieser zweiten Versammlung aber wies

Cusanus die Aufgabe zu, daß sie die verschiedenen Landesbräuche, welche zu diesem Behufe vorher von den Landrichtern aufzuzeichnen wären, prüfe und nach Möglichkeit in gemeine Gewohnheiten umwandle, unter Besserung dessen, was besserungsbedürftig sei, wozu er namentlich die sofortige Abschaffung des schädlichen Formalismus rechnete.[1])

Daß noch im Jahre 1433 ein derartiger Vorschlag möglich war, ein Vorschlag, welcher von den Landesgewohnheiten als dem einzig giltigen Rechte ausging, beweist, wie wenig Boden im Leben das fremde Recht damals gewonnen hatte. Und hierin liegt zugleich die Bedeutung des Vorschlags; denn einen Erfolg hatte er nicht. Die zu Gunsten des fremden Rechtes im Gange befindliche Bewegung wurde dadurch nicht aufgehalten und gelangte noch vor Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts zu einem vorläufigen Abschlusse.

§. 44.

Die durchgreifende Anwendung der fremden Rechte in den Gerichten seit dem Ende des fünfzehnten, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Franklin, Beiträge zur Geschichte des römischen Rechtes, 1863, Nr. 2: Die Reception des römischen Rechtes im königlichen Hofgerichte, S. 107—188; Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 2 Bde., 1872; vgl. Stintzing, Zur Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland, Sybel's hist. Zeitschr. XXIX (1873), S. 408—433.

[1]) Examinentur ibi — heißt es in der Denkschrift III, c. 35 — provincialium consuetudines et redigantur, quantum fieri potest, ad communes observantias et maxime captiose formae omnino undique tollantur, quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt: quoniam qui cadit a syllaba, cadit a causa, ut ipse saepe vidi per Trevirensem

So wenig ein Volk sich seiner Sprache entäußert, ebensowenig begibt es sich seines Rechtes, nur zwangsweise kann eine Enteignung bewirkt werden. Um dem von den Gelehrten getragenen fremden Rechte wirkliche Geltung zu verschaffen und seine stetige Anwendung in den Gerichten zu sichern, war eine Umgestaltung der letzteren durch Einführung einer Gelehrtenbank nothwendig.

Ein bloßes obrigkeitliches Gebot, nach dem fremden Rechte zu richten, erwies sich als unzureichend; vergeblich hatte bereits ein mit Zustimmung der Kurfürsten im Jahre 1342 ergangener Erlaß Kaiser Ludwigs, der sogenannte Frankfurter Reichsabschied, dem Hofgerichte befohlen, „daz man furbaz . . . allermaniklichen richten sulle und müge nach kunig und kaisern seiner vorvarn an dem römischen riche, gesetzen und ire geschriben rechten". Es blieb nach wie vor bei dem Uebelstande, der beseitigt werden sollte, daß „oft und dicke davor ungelich gerichtet und ertailt ward". Erst als das kaiserliche und Reichskammergericht im Jahre 1495 eingesetzt und den Gelehrten durch Errichtung einer eigenen Bank verfassungsmäßig ein stetiger, dauernder Einfluß auf die Rechtssprechung gesichert wurde, konnte mit wirklichem Erfolge die Verpflichtung auferlegt werden, nach des Reiches und gemeinen Rechten zu urtheilen.[1])

---

dioecesin accidere. Deinde tollantur consuetudines, quae admittunt iuramentum contra quoscunque et cujuscunque numeri testes. Et sunt tales pessimae observantiae multae per Germaniam contra justiciam veram ac etiam peccata nutrientes; quae particulariter enumerare nemo sciret. Unde propter hoc concurrere debent provinciarum iudices et in scriptis consuetudines suarum provinciarum redigere et porrigere in Concilio, ut examinentur. Nic. Cusani opera. Basler Ausgabe, 1518, S. 815. 816.

[1]) Kammergerichts-Ordnung von 1495, §. 1: Das Cammergericht zu besetzen mit — 16 Urtailern, die redlichs Wesens — und ye der halb

Daß bei dem Abschlusse der Friedensgesetzgebung gleichzeitig Fürsorge getroffen wurde für die wirkliche Herrschaft des fremden Rechtes, war wohl nicht zufällig, da nur mit seiner Hilfe nach der festen Ueberzeugung der Gelehrtenkreise der langerstrebte Friede erreichbar schien.

Der Judicatur in dem obersten Gerichtshofe schließt sich naturgemäß die der unteren Gerichte an. Damit aber das neue Recht auch in den Territorialgerichten Eingang finden konnte, mußte hier nicht minder die Rechtsprechung dem Volke entzogen[2]) und in die Hände der Gelehrten gelegt werden. Die Umgestaltung der Hofgerichte in den Territorien nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes oder deren Verdrängung durch die fürstlichen Kanzleien mit ihren gelehrten Räthen erfolgte noch am Ausgange des fünfzehnten oder im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, und damit erst war die sogenannte Reception des fremden Rechtes auch in den untern Schichten zur Thatsache geworden.

---

tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdigt und der andere Halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen. §. 3: Item die all sollen — schweren, — nach des Rechts und gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheyten der Fürstenthumb, Herrschafften und Gerichten — zu richten.

[2]) Der Doctor der Decretalen Petrus, de Andlo genannt nach dem elsäßischen Städtchen Andlau, welcher im Jahre 1460 ein Werk: De imperio Romano-Germanico schrieb, bemerkt in demselben lib. II, c. 16: Quid dicam de legum aequissimarum iurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed iure incerto vivitur et in multitudine illiterata quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in iudiciis vim legum obtinere volunt. Neque ulla maior mihi abusio esse videtur, quam exteras nationes sacratissimas leges colere nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare et per eos, qui rus colunt, ius in provinciis dictari, qui ob ignaviam a iuris notitia legibus excusantur.

§. 45.

Die Subsidiarität der fremden Rechte.

Landsberg, Ueber die Entstehung der Regel: quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia, 1880, vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II (1884), S. 19—22. — Dieck, Literärgeschichte des langobardischen Lehnrechtes bis zum vierzehnten Jahrhundert, 1828; Laspeyres, Ueber die Entstehung und Bearbeitung der libri feudorum, 1830. — Muther, Zur Geschichte der sächsischen Constitutionen und des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 168—174 und die auf Sachsen bezügliche Literatur vor §. 51.

Als endlich bei einer entsprechenden Besetzung der Gerichte denselben ernstlich zur Pflicht gemacht wurde, zu urtheilen nach des Reiches und gemeinen Rechten, wozu man die Justinianischen Gesetzbücher in den glossirten wie auch anfänglich in den nicht glossirten Stellen, die langobardischen libri feudorum[1]) und das corpus juris canonici clausum rechnete, sahen sich die Obrigkeiten wenigstens zur Anerkennung der Subsidiarität dieser Rechte genöthigt. Dabei trat zwischen Sachsen und den übrigen Theilen des Reiches jener Gegensatz hervor, welcher bereits in der Literatur sich bemerkbar gemacht hatte. Dort blieb das vermeintliche Privilegium der Sachsen allgemein anwendbar vor dem fremden Rechte,[2]) während hier demselben nur etwaige besondere

[1]) Sie waren von Hugolinus presbiter oder Presbyteri oder de Presbytero, gestorben nach 1233, als decima collatio novellarum mit dem corpus iuris civilis verbunden worden.

[2]) Wiewohl ein Widerspiel gegen den Sachsenspiegel alsbald sich geltend machte, indem zunächst über seine Unordnung geklagt wurde, der Melchior Kling's ordnende Hand 1571 vergeblich abzuhelfen suchte, dann der Vorwurf, daß er unverständlich und geradezu ungerecht in vielen Punkten sei, erhoben wurde, in Folge dessen auch in Sachsen vom Kurlande ausgehend die landesherrliche Gesetzgebung einzugreifen sich wieder-

Landesordnungen und Statuten oder Gewohnheiten, für deren Beſtand übrigens ein ſchwieriger Beweis gefordert wurde,[3]) vorgingen. Im Zuſammenhange damit ſtand, daß der Sachſenſpiegel zum praktiſchen Gebrauche immer wieder in neuen Drucken aufgelegt wurde, das kaiſerliche Land- und Lehnrechtsbuch dagegen bereits um die Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts zu einer antiquariſchen Rarität geworden war.[4]) Wie weit übrigens außerhalb Sachſen in einem Territorium das fremde Recht wirklich zur Herrſchaft gelangt iſt und das einheimiſche verdrungen hat, hing davon ab, wie viel von dem gewohnten Rechte durch die nachfolgende Geſetzgebung erhalten wurde, und ob da, wo eine geſetzgeberiſche Thätigkeit unterblieb, für die Wahrung und Evidenzhaltung des Landsbrauches ausgiebig oder nur mangelhaft Sorge getragen wurde.

---

holt veranlaßt ſah. Auf Geſetzen, wie die kurſächſiſchen Conſtitutionen von 1572, die decisiones electorales Saxonicae von 1661 und die 40 neuen decisiones von 1746 beruhte die weitere Entwicklung des Sachſenrechtes.

[3]) Der Satz consuetudo est res facti, welche bewieſen werden muß, gilt auch heutigen Tages noch. Die Schwierigkeit aber beſtand darin, daß die beiden Uebungsfälle, auf welche der Beweis zu richten war, einen Zeitraum von zehn Jahren auseinander liegen mußten. Vgl. v. Stintzing, Geſchichte der deutſch. Rechtswiſſenſchaft I, S. 501 f.

[4]) Sebaſtian Münſter, ſeit 1529 Profeſſor zu Baſel, † 1552, erzählt in ſeiner Kosmographie 1550, p. 461: Nachdem die teutſche Nation iſt kommen under die Regierung des römiſchen Reichs, ſind von den Zeiten des großen Keyſers Carlen bis auf die Ottones, und von den Ottonen auf die Heinrichen und Friderichen gar vil ſeltzame Landtrecht gemacht worden, und endtlichen zuſamen in ein Buch geſetzt und ordentlichen mit iren titeln beſchriben. Diss Buch wirt gar ſelten gefunden, iſt mir auch nie zu ſehen worden bis auf den letzten monat des jars Chriſti 1543; do hat es mir zugeſtellt Herr Adelberg Meyer, der löblichen Statt Baſel Burgermeiſter, ein ſunderlicher liebhaber der Hiſtorien und antiquiteten, in dem findet man gar ſeltzame Landtrechten, die unſern vorfaren, beſunder der Schwebiſchen Nation ſeind vorgeſchriben worden.

Die Fortbildung und Pflege des öffentlichen Rechtes vom Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806.

§. 46.

Die Gesetzgebung im Reiche und in den Territorien.

Laband, Ueber die Bedeutung der Reception des römischen Rechtes für das deutsche Staatsrecht, Rectoratsrede 1880. — Caspari, Der Deputationsreceß mit Erläuterungen, 1803; Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, 1804. — Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser in Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 498—504; Bidermann, Die pragmatische Sanction, Grünhut's Zeitschr. II (1875), S. 123—160. 217—253; Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI., Sybel's hist. Zeitschr. XXXVIII (1877), S. 16—47.

Während auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete das fremde Recht ganz und unmittelbar zur Herrschaft kam, wurde nicht einmal der Versuch einer Uebertragung und Anwendung der römischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetze auf das Reich deutscher Nation gemacht; denn, führte dasselbe auch den Namen Römisches Reich, so war es doch ein von dem alten durchaus verschiedenes, eigenartiges Staatswesen, das überdies einem andern Zeitalter angehörte.

Bei dem Umstande, daß die Gelehrten in die Gerichte, die Räthe der Fürsten und Aemter eindrangen, wurde freilich mittelbar auch für das öffentliche Recht das römische Recht von entschiedenem Einflusse, namentlich in den Territorien zu Gunsten einer unbeschränkten Fürstenherrschaft und zum Schaden der ständischen Freiheit; unmittelbar aber gelangten nur vereinzelte Sätze zur Geltung, so daß äußerlich betrachtet auch die weitere

Entwicklung der Verfassung des Reiches und seiner Theile selbständig sich vollzogen hat. Unter der allmälig wirkenden Macht der Verhältnisse und der öffentlichen Meinung entstanden für die Zukunft maßgebende Gewohnheiten, indeß ist wiederholt auch das einer veränderten Sachlage entsprechende Recht, namentlich wenn Waffengewalt vollendete Thatsachen geschaffen hatte, durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt worden.

Von Reichsgesetzen*) haben im Laufe der Jahrhunderte namentlich folgende eine reformirende und zugleich grundlegende Bedeutung für die Verfassung gewonnen: der ewige Landfrieden vom Jahre 1495, mit der in der Folge öfters revidirten Kammergerichtsordnung aus demselben Jahre und der Regimentsordnung aus dem Jahre 1500, ferner der Augsburger Religionsfriede oder Reichsabschied vom Jahre 1555, der westfälische Friede, publicirt in dem jüngsten Reichsabschiede 1654, die Reichshofrathsordnung aus dem gleichen Jahre, und endlich der Luneviller Friede vom Jahre 1801 sammt dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803.**) Daneben fand die Verwaltung des Reiches eine fortwährende Regelung durch die Wahlcapitulationen, welche in der Zeit von 1519 bis 1792 bei jeder Wahl abgeschlossen wurden und mit der Kraft von Reichsgesetzen ausgestattet waren.

Innerhalb der Territorien, wo das Recht zumeist auf Herkommen beruhte, haben schriftliche Erklärungen der Landesherren, die sogenannten Landfreiheiten,†) Schadlosbriefe oder

*) Beste Ausgabe derselben: Neue vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Theile in zwei Bänden, 1747.

**) Herausgegeben von v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae, 3. Aufl., 1858, Theil I, Nr. 1 und 2.

†) Für Baiern, wo diese Urkunden bereits im sechzehnten Jahrhundert von der Landschaft im Drucke veröffentlicht wurden, gibt es eine neue Ausgabe: Die altbairischen landständischen Freibriefe und Landesfreiheitserklärungen mit

Reverse mit der Zeit ungeschriebenes Recht in geschriebenes verwandelt, ferner wurde durch sogenannte Landescompacte, das heißt schriftliche Verträge zwischen den Landesherren und Ständen streitiges Recht urkundlich sichergestellt, und endlich haben Landtagsabschiede,*) sowie Hausgesetze**) auch neues geschriebenes Recht begründet.

§. 47.

Die literarische und akademische Pflege des öffentlichen Rechtes.

J. St. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechtes, 4 Bde., 1776 bis 1791, der letzte Band besorgt von Klüber. Vgl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik seit dem sechzehnten Jahrhundert bis auf die Gegenwart, 1864, 3. Aufl., 1881; Burkhard, Andreas Gaill. Würzb. Festrede 1887; Seuffert, G. Antonii. Gieß. Festrede 1881; v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II (1884), S. 32 bis 46, S. 189—220. — Luden, Christian Thomasius, 1805; Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Rede 1865. — Moser's Leben, von ihm selbst beschrieben 1769 und öfter; A. Schmid, Das Leben J. J. Moser's. Aus seiner Selbstbiographie, den Archiven und Familienpapieren, 1868; Schulze, J. J. Moser, der Vater des deutschen Staatsrechtes, Vortrag 1869; O. Wächter, J. J. Moser, 1885. — Pütter's Selbstbiographie, 1798.

---

einer Einleitung von Rockinger (p. I—CCCCL), edirt von Freih. v. Lerchenfeld 1853.

*) Nur aus wenigen Ländern existiren hiervon Ausgaben: Bairische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1429 — 1513, herausgegeben von v. Krenner, 18 Bde., 1803—1805; Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, herausgegeben von Toeppen, 3 Bde. (1874 bis 1882) von 1233—1453; Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse von 1526 bis auf die Neuzeit, herausgegeben vom böhm. Landesausschuß, Bd. I (1877) von 1526—1545, II (1880) von 1546—1557, III (1884) von 1558—1573, IV (1886) von 1574—1575, V (1887) von 1577 bis 1580; Die badischen Landtagsabschiede 1554—1668, herausgegeben von v. Weech, 1877.

**) Sie sind zumeist gedruckt, jedoch an verschiedenen Orten zerstreut. Eine theilweise Sammlung hat Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., 1862—1883, geliefert.

Eine fortgesetzte schriftstellerische Behandlung wurde dem öffentlichen Rechte erst seit dem sechzehnten Jahrhundert zu Theil. Aus der Praxis hervorgehend, war die Literatur in diesem Jahrhundert unmittelbar praktischen Zwecken gewidmet; Mitglieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts, wie die Brüder Koch, Gaill, Mynsinger von Frundeck und Andere, verfaßten Commentare zu Gesetzen und veröffentlichten Decisionen, Observationen, Bedenken und Gutachten über Einzelfragen. Vermöge ihres Ursprungs gewannen diese Publicationen ein hohes Ansehen, das sie lange Zeit behielten. Mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hob sodann die Literatur der Lehrbücher an, welche in zusammenfassender, geordneter Darstellung eine Kenntniß von dem gesammten öffentlichen Rechte des Reiches und der Territorien zu geben bestimmt waren. Solche Compendien erschienen seitdem in ununterbrochener Folge, wobei das eine, nachdem es durch mehr oder weniger Jahrzehnte in Gunst und Gebrauch sich erhalten hatte, durch ein anderes abgelöst wurde.[1]) Außer der Verschiedenheit des politischen Standpunktes, die schon bei Reinkingk und Limnäus hervortritt und

[1]) Die verbreitetsten Lehrbücher waren in ihrer historischen Aufeinanderfolge: Knichen, De jure territorii, 1600—1688, sechs Auflagen; Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, exhibens brevem — iuris publici delineationem, 1616—1659, sechs Auflagen; Limnäus, Ius publicum imperii Romano-Germanici, 1629—1699 in vier Auflagen — „seine Vorgänger hat er alle übertroffen und die Nachfolger haben ihn eine geraume Zeit ausgeschrieben" —; Schweder, Introductio in jus publicum imperii R. G., 1681—1722, vier Auflagen; Cocceji, Iuris publici prudentia compendio exhibita, 1695—1723, fünf Auflagen; Mascov, Principia iuris publici, 1729—1761, fünf Auflagen; J. J. Moser, Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Teutschland, 1731—1754, sieben Auflagen; Schmauß, Compendium iuris publici, 1746—1766, sechs Auflagen; J. St. Pütter, Elementa, später Institutiones iuris publici Germanici, 1754—1802, sechs Auflagen.

niemals ganz verschwindet, spiegeln sie den Fortschritt wieder, welcher in der Methode der Behandlung, wie auch in der Wissenschaft selbst durch die fortgesetzte Bearbeitung des Stoffes gemacht wurde. Mit einer geradezu riesenhaften Arbeitskraft schuf Johann Jakob Moser (1701—1785), ein Mann ohne Furcht und Tadel, der für das Recht ebenso standhaft gestritten wie gelitten, in seinem langen, ruhelosen Leben ein Repertorium des gesammten öffentlichen Rechtes, indem er auf Grund eines massenhaften urkundlichen Materiales ein „Deutsches Staatsrecht" in dreiundfünfzig Quartbänden schrieb, wozu später noch etwa dreißig Bände Nachträge, das sogenannte „Neue deutsche Staatsrecht" gekommen sind.

Zur selben Zeit, da die ersten Lehrbücher entstanden, wurde auch der Anfang mit Vorträgen über das öffentliche Recht an einzelnen Universitäten gemacht. Der erste akademische Lehrer des deutschen Staatsrechtes, welcher übrigens dasselbe zugleich als Schriftsteller behandelt hat, war Dominicus von Arum, genannt Arumäus (1579—1637) zu Jena, unter dessen Leitung der zuvor erwähnte Limnäus seine Studien begonnen hat. Eine hervorragende Pflege fand das öffentliche Recht an der Halle'schen Universität, welche 1692 entstand und an der bald nachher Männer wie Christinus Thomasius (1655—1728), Peter von Ludewig (1670—1743) und dessen Antipode, Nikolaus Hieronymus Gundling (1671—1729) gleichzeitig wirkten. Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erwarb sich Göttingen unter Schmauß (1690—1757) den Ruf, die beste Schule für das öffentliche Recht zu sein, und bewahrte diesen Ruf auch unter Schmauß' Nachfolger, Johann Stephan Pütter (1725 bis 1807), welcher seiner Zeit der gefeiertste Lehrer des deutschen Staatsrechtes und die größte Autorität in publicistischen Spruchsachen gewesen ist. Die katholischen Universitäten blieben in der

Behandlung des Staatsrechtes entſchieden hinter ihren proteſtantiſchen Schweſtern zurück. In Wien hatte man allerdings ſchon 1635 gemeint, daß es einen eigenen Profeſſor pro jure publico geben ſolle, allein er wurde weder damals noch hundert Jahre ſpäter, als man wieder auf die Angelegenheit zurückkam, beſtellt. Erſt im Jahre 1774 hat hier Vanderheiden über deutſches Staatsrecht und den Reichsproceß geleſen, während in Würzburg im Jahre 1731 mit der Lehre des öffentlichen Rechtes der Anfang gemacht worden war.

§. 48.

Die kritiſch-politiſchen Schriften des ſiebzehnten Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Rechtsbildung.

Weber, Hippolithus a Lapide, Sybel's hiſt. Zeitſchr. XXIX (1873), S. 254—306; v. Stintzing, Geſchichte der d. Rechtswiſſenſchaft II, S. 43 bis 54. — Franklin, Ueber Severinus von Monzambano, 1872; Jaſtrow, Pufendorf's Lehre von der Mouſtroſität der Reichsverfaſſung, 1882.

Von dem entſchiedenſten Einfluß auf die Gemüther und dadurch mittelbar auch auf die künftige Geſtaltung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſind bei ihrer ebenſo großen als andauernden Verbreitung zwei Schriften aus dem ſiebzehnten Jahrhundert geworden,[1]) welche die beſtehende Verfaſſung in der Abſicht, eine Veränderung derſelben in beſtimmter Richtung herbeizuführen, zum Gegenſtand einer kritiſch-politiſchen Betrachtung gemacht haben.

---

[1]) Die erſte Schrift, Dissertatio de ratione status in imperio Romano-Germanico, wurde während des ſpaniſchen Erbfolgekrieges als „Intérêts des princes d'Allemagne“ ins Franzöſiſche und zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges 1761 ins Deutſche übertragen; auch iſt die Schrift „Beantwortung der Frage: Was hat das Haus Oeſterreich für Teutſch-

Da die Kaiser von Anfang an mit der katholischen Partei sich identificirt hatten, so ist den beiden von protestantischer Seite ausgegangenen Schriften gemeinsam eine feindselige Haltung wider das Kaiserthum und das Haus Oesterreich, mit dem jenes seit Jahrhunderten verbunden war, während sie im Uebrigen sich wesentlich von einander unterscheiden.

Die erste Schrift wurde, nach ihrem in dem Titelkupfer versinnbildlichten Zwecke zu schließen, noch während des Krieges verfaßt, gelangte aber aus unbekannten Gründen erst 1646 zur Veröffentlichung. Da nun zu des Verfassers Ziel die Zeit besser stimmte, in welche die Bemühungen des Kaisers fielen, die noch nicht beigetretenen Stände zur Annahme des Prager Friedens zu bewegen, um mit vereinigten Kräften das schwedische Kriegsvolk von dem Reichsboden abzuschaffen, so wurde das Erscheinen der Schrift zurückdatirt in das Jahr 1640. Ihr Herausgeber nannte sich Hippolithus a Lapide, unter welchem Namen sich nach Conring's glaubhafter Mittheilung Philipp Bogislav Chemnitz (das ist slavisch: der von Stein) verbarg, ein Stettiner, welcher, nachdem er die Rechte studirt hatte, in schwedische Kriegsdienste trat und nachmals schwedischer Historiograph wurde. Seine Schrift, eine leidenschaftliche Tendenzschrift, die im fremden Sold und Interesse verfaßt war, betrachtet als den Grundpfeiler der Verfassung die sogenannte deutsche Freiheit, das heißt die

---

land gethan" o. O. 1809 eine Uebersetzung der Hippolithischen Angriffe. — Die zweite Schrift: De statu imperii Romano-Germanici, von welcher bereits 1669 eine deutsche Uebersetzung und eine zweite 1709, die 1715 abermals aufgelegt wurde, erschienen ist, während sie neuestens 1870 zum dritten Male von Breßlau übersetzt wurde, soll nach Moser's Angabe in Deutschland allein in mehr als 300.000 Exemplaren nachgedruckt worden sein. Auch wurde sie nach ihrem Erscheinen im siebzehnten Jahrhundert wiederholt zum Gegenstande akademischer Exercitationen und eines Commentars (von Kulpis) gemacht.

Selbständigkeit der Landesfürsten, welche in ihrer Vereinigung das Reich bilden, dem auch der Kaiser von rechtswegen untersteht. Freilich ist durch ihn die Freiheit in schimpfliche Knechtschaft verwandelt worden. Die Reichsversammlungen wurden zu einer lästigen und unnützen Einrichtung gemacht, so daß die ständischen Rechte ein leerer Schein sind und das Wesen der Herrschergewalt in der Hand des Kaisers ruht. Neuerlich hat man sogar den Pfalzgrafen vertrieben, damit es keinen Richter über den Kaiser gebe. Der Krieg der damaligen Zeit ist diesem gewaltsamen Politiker nicht ein Kampf um die Religion, sondern ein Kampf um die politische Gestaltung des Reiches, und deshalb verlangt er, daß alle Fürsten mit den Fremden, den Schweden und Franzosen sich vereinigen, um Oesterreich unter Einziehung seiner Erblande als Reichsdomäne aus dem Reiche zu verdrängen.

Mit gediegeneren Kenntnissen und maßvoller in seinen Vorschlägen trat im Jahre 1667 der zweite Pseudonymus auf, Severinus de Monzambano, angeblich ein Veroneser, in Wirklichkeit der damalige Professor des Naturrechtes in Heidelberg, Samuel von Pufendorf. Nach ihm setzt sich das Reich, das keine Fortsetzung des römischen Reiches ist, aus dem Kaiser und den Ständen zusammen. Verglichen mit den aristotelischen Kategorien bildet es eine Art Monstrum, da es weder eine wahre Monarchie, noch auch eine reine Aristokratie ist; indeß nähert es sich mehr einem Staatenbunde, dem es aber an der nöthigen Einheit gebricht. Zwischen dem Kaiser und den Ständen besteht ein ewiges Widerspiel, mit Neid sehen die Fürsten auf den Vorzug der Kurfürsten, das Erzhaus hat sich vom Reiche unabhängig gestellt und dadurch auch für Andere ein großes Beispiel gegeben, die Fürsten weltlichen und geistlichen Standes begegnen sich nicht als rechte Genossen, Mißtrauen herrscht

zwischen Fürsten und Städten, welch' letztere gleich der unmittelbaren Ritterschaft sich kaum auf die Dauer selbständig werden erhalten können. Dazu kommen noch die confessionellen Parteiungen und neuerdings die Verbindungen einzelner Stände mit ausländischen Mächten. Um dieser allseitigen Zwietracht, welche die bestehende Verfassung mit sich bringt, abzuhelfen, schlägt Monzambano einen beständigen Bundesrath vor und die Errichtung eines kleinen stehenden Heeres, das auf gemeinschaftliche Kosten zu erhalten wäre Nur ein enger Zusammenschluß aller Stände kann Oesterreich, das sich schwerlich eine verfassungsmäßige Beschränkung gefallen lassen wird, bewegen, mit seinem großen Ländererwerb sich zu begnügen und auf eine Beherrschung der deutschen Länder zu verzichten. Schließlich empfiehlt er, um der Priesterherrschaft ein Ende zu machen, die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, Aufhebung der Klöster und Vertreibung der Jesuiten.

Manches von dem, was Pufendorf vorausgesehen, ist noch zu Zeiten des Reiches eingetreten, und Manches, was er vorgeschlagen, verwirklicht worden, Manches endlich, was er und seine Partei erstrebte, sollte sich später erfüllen.

Das bürgerliche Recht nach der Aufdrängung der fremden Rechte und seine Entwicklung bis ins achtzehnte Jahrhundert.

§. 49.

Die Gebrechen der Rechtsordnung und die Vorschläge behufs ihrer Heilung.

Homeyer, Ueber die sogenannte Reformation Friedrichs III. vom Jahre 1441, Berliner Monatsber. 1856, S. 292—304; Fischer, Programm

des Hamburger Johanneums, 1858, S. 3—36; v. Stintzing, Das Sprichwort „Juristen sind schlechte Christen" in seinen geschichtlichen Bedeutungen, Rede 1875.

Sobald unter dem Einflusse der gelehrten Bänke das neue, fremde Recht den Entscheid gab in den Gerichten, entstand im Rechtsleben große Verwirrung und Unsicherheit. Niemand konnte sich fürderhin auf sein gutes Recht verlassen, das Vertrauen, daß Recht Recht bleiben müsse trotz aller Widerwärtigkeiten, wurde aufs Tiefste erschüttert. Theils war das Recht, das nun Anwendung fand, wirklich fremdartig und wurde nicht begriffen vom Volke, das sich erstaunt sagte, das Recht hat eine wächserne Nase, theils fehlte denen, die es handhabten, noch eine genügende Herrschaft, in Folge dessen die Urtheile verschiedentlich und widersprechend ausfielen.

Daß gegenüber diesen Gebrechen der Rechtspflege dringend eine Abhilfe nothwendig sei, darüber waren Laien und Gelehrte einig. Da sie jedoch abweichender Meinung über die Ursache des Uebels waren, so gingen selbstverständlich auch ihre Ansichten über die Heilmittel auseinander. Das Volk, welches alle Schuld den Gelehrten oder Juristen, „den schlechten Christen" zuschob, verlangte unmuthig deren Beseitigung. Was von den aufständischen Bauern unter freiem Himmel beschlossen wurde,[1]) stellten die Ritter und Stände in den Landstuben als ihr Begehren an die Landesherren, doch vergeblich. Die Gelehrten andererseits,

[1]) S. g. Reformation Friedrichs III. Art. 5: Alle Doctores der Rechten, sie seindt Geistlich oder Weltlich sollen an kaynem gericht bei kaynem rechten, auch in kayns Fürsten oder andern Räthen mer gelitten, sundern gantz abgethon werden. Si sollen auch fürbas hin vor gericht oder Recht nit weitter reden, schreiben oder rath geben. — Die Declaration hiezu besagt: Den Doctoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kan jr keiner ein Schlüssel darzu

die überzeugt waren, in dem römischen Rechte die Civilisation und den Fortschritt, nach fanatischer Auffassung, den Schutzwall gegen eine Wiederkehr viehischer Wildheit oder die sonst unvermeidliche Herrschaft des Halbmondes zu vertheidigen, fanden nur die Weitläufigkeit und Verworrenheit an dem Rechte zu tadeln. Die Frage, wie daraus zu einem kurzen und klaren Rechte zu gelangen sei, worauf die Sehnsucht Aller in diesem Kreise stand, beschäftigte lebhaft die Geister. Eine Zeitlang erhoffte und erwartete man vom Kaiser, von einer Gesetzgebung die rettende That;[2]) als aber die Erwartung sich nicht erfüllte, dachte man an eine Autorisation der Wissenschaft, das heißt der

---

finden, bis beide Theil arm werden oder gar verdorben sindt. Aber der Ley behelt doch den Schlüssel zum Rechten bey ime, das man zu zimlicher Zeit das Recht herfurbringen mag. Auss diesen ursachen kan mann die Gelerten in keinem Rechten mer leiden. Darzu seindt es nur besoldt knecht und nicht erbdiener des Rechten. Die Doctoren der Rechte sollen aller weltlichen Recht müssig ston, darumb dass sie Stieffvätter und nit die rechten erben des Rechten seind. Dann sie nemen jme den Grundt der Warheit und bringen durch jren unordentlichen Geitz das recht zu aynem sollichen Unglauben, das kein frum Man sein vertrauen darein mer setzen mag. Das hat ewer verkerte Lere inner 50 Jaren zuwegen bracht, wo ist es vor erhördt worden? Vgl. die 20 Artikel contra doctores juris aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts in der Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 245. 246.

[2]) Brieflich hatten sich derart gegenüber Zasius der Professor Heinrich Bebel zu Tübingen 1506 und Joh. Chochläus aus Worms 1521 ausgesprochen. Einen öffentlichen Appell an den Kaiser richtete Viglius von Aytta, auch Zuichemus, nach seinem Geburtsorte Zwichem genannt (vgl. über ihn Stintzing, Ulrich Zasius, S. 290—293 und Geschichte der d. Rechtswissenschaft I, S. 220—228. 483), in der praefatio ad Carolum V. seiner Ausgabe der Institutionen-Paraphrase des Theophilus 1533, und das gleiche Verlangen wiederholte noch Johannes Oldendorp 1543 in einer epistola dedicatoria an König Ferdinand, der aufgefordert wurde, sich mit seinem Bruder den Ruhm Justinians zu erwerben.

Ansichten der hervorragendsten Juristen,[3]) und schließlich meinte ein Gelehrter, daß das Ziel auch durch die Wirksamkeit und Macht der freien Wissenschaft zu erreichen sei, indem er gleichzeitig dafür seine eigene Thätigkeit gegen eine Entlohnung zur Verfügung stellte.[4])

§. 50.

Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839; Seitz, Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urtheilen Schwarzenberg's, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 435—454; Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, 1879. — Hermann, Schwarzenberg, ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechtes, 1841; Osenbrüggen, Oesterr. Gerichtszeitung, 1857, Nr. 89—91; Berger, Oesterr. Revue, Jahrg. IV (1866), S. 32 ff.; Weissel, Hans Freih. v. Schwarzenberg, ein Vortrag 1878. — Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876.

Kaiser Maximilian I. hatte sich, wie Eingeweihte aus seiner nächsten Umgebung ihre Zeitgenossen versicherten, wirklich mit dem Plane getragen, ein das gesammte bürgerliche Recht umfassendes Gesetzbuch für das Reich zu Stande zu bringen; auch sollen vorbereitende Schritte in dieser Richtung von ihm bereits unternommen worden sein.[1]) Zur Ausführung kam

[3]) In diesem Sinne apostrophirte Joachim Mynsinger von Frundeck am Neckar (vgl. über ihn Stintzing a. a. O. S. 485—495) 1563 in der praefatio zu seinen Observationen den König Maximilian II.

[4]) So der Marburger Professor Nikolaus Vigel (vgl. über ihn Stintzing a. a. O. S. 425—440) in der, seinem 1579 zuerst erschienenen Richterbüchlein angehängten, Oratio ad S. R. imperii ordines.

[1]) Sebastian Derrer, Professor zu Freiburg, † 1541, sagt in der vom Jahre 1540 datirten epistola dedicatoria seines posthum erschienenen

jedoch das beabsichtigte Unternehmen nicht. Während nach wie vor auf dem Gebiete der Polizei fortlaufend eine gesetzgeberische Thätigkeit entwickelt wurde,[2]) beschränkten sich Kaiser und Reich im Uebrigen darauf, das zu regeln, was nothwendig geregelt werden mußte oder doch einer Regelung dringend bedürftig schien. Die Sorge für alles Andere[3]) blieb dem Schicksal, der Wirksamkeit der Wissenschaft und dem Eingreifen der Territorialgewalten überlassen.

Durchaus nothwendig war aber eine Ordnung des Verfahrens vor dem kaiserlichen und Reichskammergericht. Sie erfolgte nicht mit einem Male durch ein größeres Gesetzeswerk, sondern nach und nach durch einzelne Reichstagsbeschlüsse, welche bis zum Jahre 1555 von Zeit zu Zeit in einer erneuerten Kammergerichtsordnung zusammengefaßt wurden, später hauptsächlich durch den jüngsten Reichsabschied und den Visitations-

Buches iurisprudentia, 1552, fol. 4: Is hoc salubre et egregium opus molitus est, quo ius civile in ordinem et compendium resecatis superfluis rediret. Fecisset id, ni viris, qui id agerent, se destitutum vidisset. Tantum vero eo impendit curae, ut nominatissimos quosque totius Imperii doctores in catalogum conscribere coeperit, ex quibus tandem quosdam seligeret, qui hanc provinciam susciperent atque desideratum opus aggrederentur, und fügt bei: cujus rei testes extant viri clarissimi et fide digni, qui tam inclyti Principis a secretis et sacris scriniis proximi fuerunt. S. Senckenberg, Methodus iurisprudentiae app. 3, p. 100.

[2]) Neben zahlreichen Einzelgesetzen kam eine „Ausführliche Ordnung und Reformation guter Policey" 1530 zu Stande, welche zweimal revidirt und neuerlich publicirt wurde, 1548 und 1577.

[3]) Die einzigen reichsgesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes waren §. 37 des RA. von 1498 (= §. 19 RA. von 1500 und = §. 18 RA. von 1521) betreffend das Repräsentationsrecht der Enkel mit Kindern, §. 19 des RA. von 1521 betreffend das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder mit Geschwistern und §. 31 des RA. von 1529 betreffend die Succession von Geschwisterkindern, wenn solche allein vorhanden, per capita.

abschied vom Jahre 1713. Für den Reichshofrath, dem im westfälischen Frieden die Stellung eines zweiten Gerichtshofes im Reiche zuerkannt worden ist, wurde vom Kaiser Ferdinand 1654 eine Proceßordnung vorgeschlagen, welche, wiewohl sie die ständische Genehmigung nicht zu erlangen vermochte, durch den Gerichtsgebrauch und später auch in den Wahlcapitulationen anerkannt wurde.

Als dringend wünschenswerth hatte auf eine Vorstellung des Reichskammergerichts bereits im Jahre 1498 der Reichstag eine Regelung des peinlichen Verfahrens und Rechtes erkannt; auch erhielt zwei Jahre später das damals errichtete Reichsregiment den Auftrag, ein solches Gesetzbuch auszuarbeiten und zu verkünden. Da jedoch das Reichsregiment nur kurze Zeit beisammen blieb, ruhte die Angelegenheit und wurde erst im Jahre 1518 auf eine Vorstellung des Kaisers vom Reichstage wieder aufgenommen. Derselbe wies 1521 die „Reformation" einem kleinen Ausschusse zu, welcher dank der trefflichen Vorlage, die ihm zur Benützung stand, rasch zur Einigung über einen Entwurf gelangte. Die erwähnte Vorlage bildete eine peinliche Halsgerichtsordnung für das bambergische Stiftsland, welche von dem fürstbischöflichen Hofmeister Johann Reichsfreiherr von Schwarzenberg, einem ungelehrten deutschen Phantasten, wie er sich bezeichnete, „nach Rath der Gelehrten und ander verständigen zusammengebracht", 1507 dort publicirt und später, 1516, auch in den Brandenburgischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth eingeführt worden war. Unternommen in einer Periode, die für eine Gesetzgebung insofern ungünstig war, als die religiöse Bewegung Alles in Athem hielt, kam das Gesetzeswerk nach wiederholten Ueberprüfungen endlich 1532 auf dem Regensburger Reichstage glücklich zum Abschlusse,*) indem

*) Neueste Ausgabe von Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung,

man gegenüber den mehrfach erhobenen Protesten letztlich zu der salvatorischen Clausel sich verstand, in Folge deren den Kurfürsten, Fürsten und Ständen von ihren wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen sein sollte. Eine wahre Wohlthat für die Zeit, in der es entstanden, ist das Gesetzbuch, welches in der Literatur gewöhnlich die Karolina genannt wird, die Grundlage des gemeinen Criminalrechtes und Processes bis in unser Jahrhundert geblieben.

§. 51.

Die Gesetzgebung in den Territorien und Städten.

Ueber die Territorialgesetzgebung im Allgemeinen mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht: v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, 1844, S. 32—65. 145—153. — Ueber die Geschichte der Gesetzgebung in Baiern: Freih. v. Freiberg, Pragmatische Geschichte der bairischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Max I. (1597), 4 Bde., 1836—1839; Dollmann, Zum Säcularfeste des Codex Maximilianeus bavaricus civilis, Krit. Ueberschau IV (1857), S. 366—379. — Berg-Jülich: Lacomblet, Archiv für Gesch. des Niederrheins I (1832), S. 30—78. — Brandenburg: Laspeyres an dem vor §. 38 ff. a. O.; Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Constitution, 1841. — Henneberg: Schmidt, Programma de ordinationis provincialis Hennebergensis origine, fontibus et auctoritate. Jenae, 1831. — Mecklenburg: Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I (1871), S. 133 ff. 315 f., vgl. Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 315 f. — Oesterreich, Nieder-, Ober- und Inner-: Hye, Beitrag zur österr. Strafrechtsgeschichte in Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1841, I, S. 353—386; Wahlberg, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, Oesterr. Vierteljahresschr. IV (1859) und Gesammelte Schriften II, S. 86 bis 114, vgl. Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 460—467; Schenk, Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts, 1864; Menger, Ueber die Zulässigkeit neuen

---

sämmtlich nach dem ältesten Drucke und mit den Projecten der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von den Jahren 1521 und 1529, 1842, 3. Aufl. 1883.

thatsächlichen Vorbringens in den höheren Instanzen, 1873, S. 70—94; Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs, 1872, S. 11 bis 24. — Sachsen: Schletter, Zur Geschichte der sächsischen Justizpflege und Gesetzgebung im siebzehnten Jahrhundert in seinen Beiträgen zur deutschen, insbesondere sächsischen Rechtsgeschichte I (1843), S. 13 ff.; Die Constitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen, 1857; Die revisio differentiarum, 1869, vgl. v. Stintzing, Gesch. der d. Rechtswissenschaft I (1880), S. 547—558. — Salzburg: Siegel, Wiener Sitzungsber. XCIX (1882), S. 77—80. — Solms: Fuchs, Ueber die Quellen des Solmser Landrechtes, Zeitschr. f. d. Recht XVII (1857), S. 292—320; Zur Geschichte der Abfassung der Solmser Gerichts- und Landesordnung, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 270—277. — Tirol: Rapp, Sammlungen des Gewohnheitsrechtes und statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landstände in Beiträge zur Geschichte Tirols V (1829), S. 1—130; Oberweis, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526, auch genannt die Bauernlandesordnung, Oesterr. Vierteljahresschr. XVII (1866), S. 22—73, XVIII (1866), S. 174—226. — Würtemberg: Wächter, Würtemberg. Privatrecht I (1839), S. 189—383; Faber und Schloßberger, Die Vorarbeiten zum würtembergischen Landrecht von 1610, herausgegeben 1859; Geßler, Der Entwurf einer Criminalordnung für Würtemberg von 1609, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 223—265.

Bei der Saumseligkeit des Reiches in der Gesetzgebung sahen sich vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ab in vielen Ländern die Landesherren und in den bedeutenderen Städten die Stadträthe veranlaßt, gesetzgeberisch wirksam zu werden. Jene erließen Landesordnungen, Gerichts- und Landesordnungen, sogenannte Landrechte, bisweilen auch nur Ordnungen über einzelne Rechtsverhältnisse, wie über Ehe-, Erb-, Vormundschaftsrecht, während diese in sogenannten Reformationen das bisherige Recht unter Beimischung des fremden Rechtes neuerlich codificirten.*)

*) Die wichtigeren derartigen Gesetze und Statuten, wovon das älteste die Nürnberger Reformation vom Jahre 1479 ist, sind selbständig gedruckt. Auch gibt es aus einzelnen Ländern Sammlungen, z. B.: Codex Austriacus ordine alphabetico compilatus, d. h. gründlicher Begriff und Inhalt aller unter des Erzhauses zu Oesterreich, fürnemlich aber der Regierung K. Leopolds I.

Der Gedanke, von welchem die gesetzgeberische Thätigkeit in dieser Zeit getragen war, lag noch zweien der bairischen Codices aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, dem Codex Maximilianeus judiciarius vom Jahre 1753 und civilis von 1756 zu Grunde und wird von ihrem Verfasser, Franz Freiherr von Kreittmayr, in dem Promulgationspatent zu letzterem folgendermaßen umschrieben: Es sei in dem codex eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht — aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden, daß es auch jeder — desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann.

Eine ernste Bedachtnahme auf das bisherige und eigenthümliche Recht des Landes bei der Gesetzgebung hat wohl in manchen Territorien stattgefunden, namentlich in Sachsen und auch sonst in Ländern, wo die Stände noch von Ansehen und Einfluß waren In andern aber wurde nur ein Anlauf hiezu genommen, während die Durchführung des löblichen Vorsatzes an der erforderlichen Kraft und dem guten Willen scheiterte. Als in Würtemberg auf wiederholtes Verlangen Herzog Christoph nach seinem Regierungsantritt endlich Ernst machte mit der Herstellung eines Landrechtes, erging 1552 an sämmtliche Städte und Aemter die Aufforderung, ihre Gewohnheiten und

ausgegangenen Ordnungen, 2 Theile, 1704, fol. mit vier Supplement-Theilen bis 1770. — Corpus Constitutionum Marchicarum, 6 Bde., 1736 ff., mit zahlreichen Fortsetzungen. — Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der würtembergischen Gesetze, bes. Bd. 4 und 5 (1831 und 1832); Altwürtembergische Statutarrechte, 1834. — Maurenbrecher, Die rheinpreußischen Landrechte, 2 Bde., 1830. 1831. — von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes, 3 Bde., 1831. 1832. — Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrecht (aus Baiern), 2 Bde., 1840. 1842. — Aus verschiedenen Ländern und Städten findet man solche Gesetze gesammelt und mitgetheilt bei Pufendorf in den appendices seiner observationes, 4 Bde., 1744 bis 1770; Schott, Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten, 3 Bde., 1772—1773; Walch, Vermischte Beiträge, 8 Bde., 1771—1793.

Gebräuche zu beschreiben und die Aufzeichnungen der ständischen Commission einzusenden. Da jedoch eine oberflächliche Durchsicht des eingelangten Materiales bereits die Schwierigkeiten erkennen ließ, welche ein Fortbauen auf dem bisherigen, in einzelnen Punkten mannigfaltigen Rechte haben würde, so setzte man sich vollständig darüber hinweg und zog den minder beschwerlichen Weg vor, ein anderes schon vorhandenes Gesetzbuch, nämlich die Reformation des Freiburger Stadtrechtes von 1520 für den Entwurf auszunützen. So kam das „New landtrecht des fürstenthumbs" 1555 zu Stande, welches nach einer Revision 1567 zum zweiten und 1610, vielfach ergänzt, zum dritten Male bekanntgemacht wurde. In noch anderen Ländern endlich war das Verfahren von Anfang an ein ebenso leichtfertiges als willkürliches. Es kam vor, daß an einen Rechtsgelehrten, der des Landesherrn „Rath von Haus aus" war, der Auftrag ertheilt wurde, einen Entwurf auszuarbeiten; dieser hielt sich an ein irgendwo zuvor erschienenes Gesetzbuch, fertigte daraus ein Elaborat an, das von dem Landesherrn genehmigt und publicirt wurde. So geschah es in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, für welche eine Landesordnung zu entwerfen des Grafen Rathgeber, Dr. Johann Gemmel in Nürnberg, beauftragt wurde. Dieser entledigte sich seines Auftrages dadurch, daß er die von dem oberösterreichischen Kammerprocurator Dr. Jacob Frankfurter verfaßte, kurz vorher erschienene revidirte Tiroler Landesordnung vom Jahre 1532 fast wörtlich abschrieb, und seine Arbeit wurde als Hennebergische Landesordnung im Jahre 1539 verkündet. Bei dieser Art, Gesetze zu Stande zu bringen, ereignete sich öfter auch der Fall, daß von demselben Gesetze gleichzeitig in mehreren Ländern ein größerer oder geringerer Gebrauch gemacht wurde. So ist beispielsweise das erwähnte zweite würtembergische Landrecht in der Solmser

Gerichts- und Landesordnung von 1571 und in dem Landrecht für die Kurpfalz von 1582 vielfach wörtlich benützt, in den drei ersten Theilen des badischen Landrechtes von 1588 aber mit nur wenigen Ausnahmen wörtlich abgeschrieben worden. Insoferne hat die zersplitterte gesetzgeberische Thätigkeit der Rechtsgemeinschaft nicht nur keinen Schaden zugefügt, sondern sogar zu ihrer Förderung beigetragen.

Die Rechtswissenschaft und ihre Fortschritte.

v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 1880 (vgl. Böhlau, Krit. Vierteljahresschr. XXIII [1881], S. 525—575), II, 1884.

§. 52.

Die gemeinrechtliche Doctrin.

Luden, Jakob Cujas und seine Zeitgenossen, 1822; Stintzing, Ulrich Zasius, 1857; Muther, Doctor Johann Apell, 1861; Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, 1866; Conrad Lagus in Glaser's Jahrb. f. Gesellschafts- und Staatswissenschaften V (1867), S. 394—424; Stintzing, Hugo Donellus in Altdorf, 1869; Maudry, Johannes Sichard, 1874 (aus den Würtemberg. Jahrbüchern, 1872). — Schultz, Die Actenversendung von der Rechtsprechung der Oberhöfe bis zum Eintritt der Facultäten in seinem Werke: Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung I (1883), S. 127—215; Stölzel, Aufkommen der Actenversendung an Juristenfacultäten und die Entwicklung des gelehrten Richterthums I (1872), S. 187 bis 231. Vgl. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig, Zeitschr. f. RG. XX (1886), S. 89—115. — v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II, S. 1—31, 55—164; Barkow, De Davide Mevio narratio 1856. — v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands (1844), S. 66—109 (die Wissenschaft des gemeinen Strafrechtes), vgl. Stintzing a. a. O. I, S. 635 ff.

Die gelehrte Literatur wie die Doctrin auf dem Katheder blieb geraume Zeit im sechzehnten Jahrhundert beschränkt auf

das fremde, vornehmlich das römische Recht, welches nunmehr anstatt des canonischen im Vordergrunde stand. Für die Art seiner Behandlung aber war der in dem großen geistigen Aufschwung zu Anfang des Jahrhunderts erwachte Forschungstrieb entscheidend geworden. Unter Verwerfung des mos Italicus und seiner scholastischen Dialektik[1]) suchte man das römische Recht wieder unmittelbar aus seinen Quellen hervorzustellen, wobei auf deren Vermehrung und Kritik selbstverständlich große Sorgfalt und Mühe verwendet wurde. Begründet haben diese neue Richtung gleichzeitig ein Deutscher, Ulrich Zasius in Freiburg, 1461—1535, der Italiener Alciat, 1492—1550, und der Franzose Buddäus, 1467—1540, welche daher mit einander als die drei Reformatoren auf dem rechtswissenschaftlichen Gebiete erscheinen; ihren Höhepunkt aber erreichte die Richtung mit Cujacius, 1520—1591, und Donellus, 1527—1591, wovon ersterer unübertroffen blieb als Exeget, während letzterer neben Anderen, namentlich Vigelius in Marburg 1561, bereits nachdrücklich bemüht war, jus in artem rediger e, das heißt das justinianische Recht in ein umfassendes und passendes System zu bringen.

So lange die Wissenschaft ausschließlich dem fremden Rechte gewidmet war, bestand begreiflicherweise zwischen der Theorie und Praxis eine weite Kluft, die jedoch allmälig ihre Ausgleichung fand, dank der großen Spruch- und Consiliarthätigkeit, zu welcher damals die Gelehrten als Mitglieder der Facultäten durch das überlieferte Institut der Actenversendung, wie als Einzelne durch die Sitte der Gutachten herangezogen

[1]) Deren Formel enthalten ist in dem Distichon:

Praemitto Scindo Summo causamque figuro
Perlego Do causas Connoto objicio.

wurden.*) Diese praktische Wirksamkeit blieb in der Folge nicht ohne Rückwirkung auf die Literatur und Lehre, indem die Vertreter der gemeinrechtlichen Wissenschaft mit nur wenigen Ausnahmen, auf welche das derbe Sprichwort: meri legisti sunt puri asini gemünzt wurde, sich veranlaßt fanden, auch die neueren Gesetze und erhaltenen Gewohnheiten in Zukunft einer Berücksichtigung zu würdigen. Von großem, lang andauerndem Einfluß auch in dieser Richtung war die unermüdliche Thätigkeit des Benedict Carpzov, 1595—1666, der seine Kraft aus der Praxis des Leipziger Schöffenstuhls gezogen hat, und gleichzeitig die Wirksamkeit eines David Mevius, 1609—1670, unter dessen Leitung der für die schwedischen Reichslande gemäß dem westfälischen Frieden 1653 eingesetzte oberste Gerichtshof zu Wismar mit seiner Judicatur rasch zu hohem Ansehen gelangt ist.

Die so herbeigeführte Umwandlung der gemeinrechtlichen Wissenschaft aus einer universellen in eine deutsche Doctrin äußerte sich bezüglich des Strafrechtes und Strafprocesses, welche Disciplinen zuerst im akademischen Unterrichte selbständig gemacht wurden, darin, daß man künftig von der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. ausging, während früher die Lehre in der Exegese der sogenannten libri terribiles der Pandekten abgehandelt worden war. Im Civilprocesse, der zuvor als ein Bestandtheil des canonischen Rechtes tractirt zu werden pflegte, wurde fernerhin das kammergerichtliche Verfahren mit seinen durch den sächsischen Proceß später erlittenen Veränderungen zu Grunde gelegt,[2]) während im Gebiete des Privatrechtes endlich

[2]) Selbständig vorgetragen wurde der Proceß zum Beispiel in Kiel das erste Mal im Jahre 1678, wie Falk, Encyklopädie S. 228, bemerkt.

*) Die vom Jahre 1538—1661 in Deutschland im Druck erschienenen Consiliensammlungen deutscher Juristen, gegen zweihundert Folianten umfassend, verzeichnet Stintzing a. a. O. S. 527—530. Vgl. auch Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia bis 1600, 1877.

der usus modernus des römischen Rechtes oder seine Praxis in foro Germanico die gebührende Beachtung fand.[3])

§. 53.

Die Lehre des Naturrechtes.

Hinrichs, Geschichte des Natur- und Völkerrechtes, 3 Bde., 1848 bis 1882; v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, 1848; Hänel, Melanchthon der Jurist, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 249—270; v. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft I (1880), S. 311—328, bes. S. 325—329 (über Oldendorp). — Hecht, Ueber Leibniz als Jurist, Preuß. Jahrb. XLIII (1879), S. 1—25; Mollat, Zur Würdigung Leibnizens, Zeitschr. f. RG. XX (1886), S. 71—88. — Gierke, Naturrecht und deutsches Recht, Rectoratsrede 1883, bes. S. 26—32.

Noch von einer anderen Seite waren inzwischen die Bande gebrochen worden, in welchen lange genug das römische Recht die Geister gefangen gehalten, nämlich durch die Aufstellung und Lehre eines von dem positiven Rechte unabhängigen, allgemein giltigen idealen Rechtes, des Naturrechtes.

Der Gedanke, daß es ein natürliches Recht gebe, das göttlich und menschlich zugleich sei, war keineswegs neu, auch fehlte es in gewisser Richtung nicht an einer bestimmten Vorstellung von demselben, und einzelne Kreise hatten sogar in der gährenden Zeit der Reformation ihr Streben und Wirken darnach eingerichtet. Zu einer zusammenhängenden Darstellung dieses aus der menschlichen Natur abgeleiteten Rechtes ist es aber erst im siebzehnten Jahrhundert gekommen. Das epochemachende Werk De jure pacis ac belli von Hugo Grotius, den man den Vater des Naturrechtes nennt, erschien 1625, als der

[3]) Samuel Stryk, Usus modernus Pandectarum, 4 Bde., 1690 und öfter; Schilter, Praxis iuris romani in foro Germanico, 3 Bde., 1698.

große Krieg, welcher dreißig Jahre währen sollte, bereits im Gange war. Huig de Groot, geboren 1583 zu Delft in Holland, gestorben 1645, hatte zunächst eine Bearbeitung des Völkerrechtes beabsichtigt; in dem Bestreben, dafür eine allgemeine, vernünftige Grundlage zu schaffen, kam er jedoch auf das Naturrecht, wobei er von dem Gedanken ausging, daß in dem Menschen, als einem vernünftig sittlichen Wesen, der Trieb nach einer geordneten Gemeinschaft mit Seinesgleichen gelegen sei. Hiernach bestimmte er, und das war das Neue, woran keiner seiner Vorläufer, weder Melanchthon noch Oldendorp, gedacht hatte, alles Recht, auch das Recht der Einzelnen. Die Materien des Privatrechts waren allerdings nur unvollständig von Groot ausgeführt worden; in dieser Beziehung ergänzte ihn Samuel von Pufendorf, der zugleich der erste Professor des Faches zu Heidelberg seit 1661 gewesen, in dem Buche De jure naturae et gentium, 1672.

Die Lehre, welche in den Gesetzen der Socialität oder Gemeinschaft der Menschen mit Ihresgleichen das natürliche Recht erkannte, wurde fortan aufs Eifrigste gepflegt. Nachdem noch Thomasius, im Gegensatze zu Leibniz, ein aufrichtiger Verehrer Pufendorf's, in dessen Fußstapfen er trat, die inneren Pflichten abgelöst und als natürliche Moral oder Theologie dem Naturrechte zur Seite gestellt hatte,[1]) schrieben Christian von Wolff[2]) und Andere, wie zum Beispiel Martini[3]) in Oester-

---

[1]) Institutiones iurisprudentiae divinae, in quibus fundamenta iuris naturalis secundum hypotheses Pufendorfii perspicue demonstrantur, 1688—1730, in sieben Auflagen.

[2]) Ius naturae, 9 Bde., 1741—1749 und der von ihm selbst gefertigte Auszug: Institutiones iuris naturalis et gentium, 1750.

[3]) De jure naturali positiones, Wien 1764—1789, in neun Auflagen.

reich, umfassendere und kürzere Werke, welche die Lehre im Einzelnen förderten und zugleich weiter verbreiteten.

Die naturrechtliche Doctrin, lange Zeit durch so hervorragende Geister vertreten, übte bis in unser Jahrhundert einen dominirenden Einfluß, insbesondere auch auf die Gesetzgebung, welche in Folge dessen in vieler Beziehung überkommenes Recht beseitigt, andererseits aber auch unbewußt nationales Recht wieder zur Geltung gebracht hat, das durch die Uebermacht der fremden Rechte zurückgedrängt worden war.

§. 54.

Die Lehre des deutschen Privatrechtes.

Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechtes, 1846, S. 15—108; Siegel, Die wissenschaftliche Pflege des deutschen Rechtes in Oesterreich zumal an der Wiener Hochschule, Rectoratsrede 1878. — Jugler, Beiträge zur juristischen Biographie I (1773), S. 184 bis 208 (über G. Beyer, 1665—1714).

Die Bemühungen, des nationalen Rechtes und seiner Eigenthümlichkeiten sich bewußt zu werden, haben schon frühzeitig begonnen, während eine zusammenfassende Verarbeitung ihrer Ergebnisse dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vorbehalten blieb.

In Sachsen, wo zuerst einheimisches und fremdes Recht als im Einklange stehend behandelt worden war, brach sich zuerst auch die Einsicht Bahn, daß in Wirklichkeit Verschiedenheiten zwischen beiden Rechten obwalten. Nach dem Vorbilde der differentiae juris civilis et canonici aus dem vierzehnten Jahrhundert wurden bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts von Benedict Reinhard und Dr. Ludwig Fachs Schriften verfaßt, welche die differentiae juris civilis et saxonici zum Gegenstande hatten, und eine gleiche Literatur entstand im sieb-

zehnten und achtzehnten Jahrhundert mit Rücksicht auf die Landesrechte in allen größeren Territorien.[1])

Die Erkenntniß, daß das statutarische und römische Recht vielfach auseinandergehe und ersteres nicht schlechthin durch letzteres erklärt werden dürfe,[2]) war vor Allem nothwendig. Als sodann solche statutarische Rechte in größerer Anzahl miteinander verglichen wurden, führte diese Vergleichung nach Conring's geschichtlicher Darlegung zu der weiteren Erkenntniß, daß in diesen landesbräuchlichen und ortsüblichen Rechten vielfach das nationale Recht fortlebe, das durch die fremden Rechte nicht gänzlich hatte unterdrückt werden können. So gelangte man zur Aufstellung eines jus germanicum gegenüber dem jus romanum auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes im engeren Sinne. Den ersten und zugleich entscheidenden Schritt in dieser Richtung that Georg Beyer, welcher, wie dies so häufig im Leben geschieht, zunächst durch einen Zufall veranlaßt wurde, an der Wittenberger Universität, wohin er als Pandektist berufen worden war, 1707 eine Vorlesung über das jus germanicum anzukündigen und zu halten. An die akademische Lehre des Gegenstandes schloß sich alsbald seine schriftstellerische Bearbeitung, die seitdem ununterbrochen fortgesetzt wurde.[3])

---

[1]) Zum Beispiel Kyblin a Waffenburg, Tractatus novus de differentiis juris romani et bohemici, 1663; Harpprecht, Iuris communis et provincialis Marchico-Badensis differentiae principes dissert., 1691; Lauterbach, Iuris communis et provincialis Wurtembergici differentia principes, 1694.

[2]) Was zuerst von David Mevius (vgl. S. 137) mit Rücksicht auf das vielverbreitete lübische Recht in seinem Commentarius in jus Lubecense 1642 ausgeführt und zur Geltung gebracht wurde.

[3]) Die verbreitetsten Compendien waren in ihrer historischen Aufeinanderfolge: Beyer, Delineatio iuris germanici, 1718—1740, vier Auflagen; Engau, Elementa iuris germanici, 1737—1753, vier Auflagen; Selchow, Institutiones juris germanici, 1757—1794, acht Auflagen;

Während aber an den protestantischen Universitäten die Lehre rasche Verbreitung fand, ist von den katholischen Hochschulen im vorigen Jahrhundert dem gegebenen Beispiele nur Wien gefolgt, wo Karl Friedrich Breinl seit dem Jahre 1781 mit Benützung eines von ihm verfaßten Lehrbuches Vorlesungen über diesen Gegenstand hielt.

Die Lehre des deutschen Privatrechtes erschien fortan als ein nothwendiges Complement zur Lehre des römischen Rechtes; gleichzeitig aber hat mit der neuen Lehre der große Proceß einer Grenzregulirung begonnen, in welchem vorübergehend beide Theile sich heftig befehdeten, während nachgerade der Gegensatz zwischen Germanisten und Romanisten auf einer Theilung friedlicher Arbeit beruht, deren Ergebniß in einer bewußten Wiederbelebung und Anerkennung des nationalen Rechtes durch die künftige Gesetzgebung bestehen wird.

§. 55.

Die Codificationen seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere in Preußen und Oesterreich.

v. Wächter, Gemeines Recht in Deutschland, S. 153–168. 233 bis 238 (mit besonderer Beziehung auf Strafrecht und Strafproceß). — v. Hymmen, Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten II, S. 263 ff., III, S. 171 ff.; Simon, Bericht über die scientivische Redaction der Materialien der preußischen Gesetzgebung in Mathis' Allg. jurist. Monatsschr. XI (1811), S. 192—286; Euler, Geschichtliche Einleitung in das Studium des preußischen Landrechtes in v. Kamptz' Jahrbüchern XXXII (1828), S. 3—70; v. Kamptz, Die Justizreform in

---

Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, 1791—1829, acht Auflagen; Mittermaier, Lehrbuch, beziehungsweise Grundsätze des deutschen Privatrechtes, 1821—1847, sieben Auflagen; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1823—1845, fünf Auflagen, und seit 1849 Gerber, System des deutschen Privatrechtes, bis 1886 fünfzehn Auflagen.

den Jahren 1746—1748, ebenda LIX, S. 67—158, und Verhandlungen über die Justizreform in den Jahren 1774—1776, ebenda LVIII, S. 3 bis 60. 311—322; Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji in Berliner Abh. 1863, S. 1—74. — Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, 1885; vgl. Dernburg, König Friedrich Wilhelm III. und Suarez, Festrede 1885. — Abegg, Versuch einer Geschichte der preußischen Proceßgesetzgebung, 1848. — Hälschner, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechtes, 1855, S. 172—230.

Beidtel, Ueber österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792, insbesondere über die Entstehung der neueren österreichischen Justizgesetzgebung, Wiener Sitzungsber. VII (1851), S. 707 ff., bes. S. 806—818; v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, 1859. — v. Harrasowsky, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, 1868; Pfaff, Ueber die Materialien des a. b. Gesetzbuches in Grünhut's Zeitschr. II (1875), S. 254-318; Pfaff und Hofmann, Commentar zum ö. a. b. Gesetzbuche I (1877), S. 1—58 und Excurse I (1877), S. 1—86; v. Maasburg, Gutächtliche Aeußerung des österr. Staatsrathes über den von der Compilationscommission vorgelegten Codex Theresianus civilis, Oesterr. Gerichtsztg. 1881, Nr. 53—55; v. Harrasowsky a. S. 145* a. O. I, S. 1—13, IV, S. 1—12. — v. Haan, Beiträge zur Geschichte der österr. Civilproceßordnung, Gerichtsztg. 1858, Nr. 148. 149; Haimerl, Ueber die legislative Thätigkeit auf dem Gebiete des civilgerichtlichen Verfahrens in Oesterreich in Oesterr. Vierteljahresschr. X (1862), S. 142—197; v. Maasburg, Die Proceßordnung für Böhmen von 1753, 1886, S. 1—5. — Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana, Oesterr. Gerichtsztg. 1866, Nr. 91. 92 (Ges. Schriften II, S. 115—121); v. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der theresianischen Halsgerichtsordnung, 1880; Wahlberg, Forschungen zur Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung, Grünhut's Zeitschr. VIII (1881), S. 254—285.

Rehberg, Ueber den code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland, 1814; Thibaut, Heidelb. Jahrb. 1814, S. 1—32.

Von anderen Gedanken, als diejenigen waren, welche die territorialen Gesetzgeber seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geleitet hatten, ging die Gesetzgebung aus, welche um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zumal in Preußen und Oesterreich in Angriff genommen wurde. Die Absicht der Landesfürsten in damaliger Zeit war nicht ohne despotische Neben-

zwecke auf eine Simplificirung des Rechtes, auf Abschaffung der gemeinen Rechte und Herstellung eines ihren Staaten eigenthümlichen und gleichartigen Rechtes, wozu namentlich das Natur- oder Vernunftrecht die Anleitung geben sollte,[1]) gerichtet. Die politischen Bedenken, welche gegen eine Aufhebung der gemeinen Rechte sprachen, wurden leicht überwunden; ein rechtliches Hinderniß aber stand nicht im Wege, da die Wirksamkeit des kaiserlichen und Reichskammergerichts in den österreichischen Erblanden von Anfang an in Folge des Privilegiums von 1453 ausgeschlossen war, in sämmtlichen brandenburgischen Landen aber durch den Dresdener Frieden 1746 aufgehoben wurde.

In Preußen war es Friedrich II., welcher in Ausführung des bereits von seinem Vorgänger gehegten Planes anschließend an eine Constitution über die rasche Absolvirung von Processen in dem vorhin genannten Jahre seinen Großkanzler Samuel von Cocceji, geboren 1679, gestorben 1755, mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzbuches beauftragte. Das vorgelegte Elaborat, corpus juris Fridericiani genannt, fand jedoch keinen Beifall. Da bald darauf Cocceji starb und seine Nachfolger nicht dasselbe Vertrauen des überdies in anderer Richtung in Anspruch genommenen Königs genossen, so fehlte den gesetzgeberischen Arbeiten längere Zeit der rechte Fortgang. Neues Leben mit zielbewußtem Streben kam in dieselben erst wieder mit der 1779 erfolgten Ernennung des schlesischen Regierungsdirectors von Carmer zum Großkanzler. In gemein-

[1]) Aus den offenbaren Grundsätzen der Billigkeit vor Allem, dann aus dem Corpus juris und den vaterländischen Denkmälern, aus den bestehenden Gebräuchen — meinte schon Leibnitz in einem Briefe vom 14. November 1716 an Kestner — sollte man ein neues, kurzes, klares, zutreffendes Gesetzbuch abfassen, indem er selbst zur Verwirklichung dieses Gedankens verschiedene Arbeiten, insbesondere auch eine Durchsicht und Verbesserung des Corpus juris — ut Galli loquuntur magni doctoris — unternahm.

samer Arbeit mit Karl Gottlieb Svarez (Schwartz), seinem ebenso fleißigen als bedächtigen, denksichern und formgewandten Rathe, brachte er gemäß einem 1780 neuerlich ergangenen königlichen Befehle 1781 eine Proceßordnung, die revidirt 1793 als allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten publicirt wurde, und ein Jahr später nach Ueberwindung zahlreicher Hindernisse, die besonders nach Friedrichs II. Tod 1786 unter seinem schwächlichen Nachfolger sich häuften, das preußische Landrecht, ein Gesetzbuch über das Privat- und Strafrecht, zu Stande, während eine Criminalordnung, wozu die Arbeiten 1796 begannen, 1805 erlassen wurde.

In Oesterreich berief die Kaiserin Maria Theresia 1753 nach Brünn eine Compilations-Commission, welcher der Auftrag ertheilt wurde, nicht blos ein eigenes, sondern zugleich ein einheitliches bürgerliches Recht und Eine Verfahrensart auf Grund der verschiedenen Landesrechte auszuarbeiten, wozu später, 1761, noch der weitere Auftrag kam, eine gleichförmige peinliche Gerichtsordnung zu verfassen. In Erfüllung des ersten Auftrages hatte die im Jahre 1756 nach Wien verlegte Compilations-Commission stückweise bis Ende 1766 einen hauptsächlich von Azzoni, Horten und Zenker gearbeiteten Entwurf, den sogenannten codex Theresianus,*) vorgelegt, der indeß die Genehmigung nicht erhielt, da, von anderen Gründen abgesehen, inzwischen die Gegner des Universalisirens die Oberhand gewonnen hatten. So geschah es, daß, wenn auch die Berathungen und Arbeiten fortdauerten, bei Lebzeiten der Kaiserin nur eine

*) Bisher ungedruckt, ist derselbe jüngst der Oeffentlichkeit übergeben worden: Der Codex Theresianus und seine späteren Umarbeitungen (durch Horten und Martini), herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Harras v. Harrasowsky, 5 Bde., 1883—1886. Ueber die Bedeutung dieser Publication: Pfaff, Juristische Blätter 1883, Nr. 22. 23; 1884, Nr. 15—18; 1885, Nr. 22—25; 1887, Nr. 22—27, 38—41.

Halsgerichtsordnung, welche Nemesis Theresiana genannt zu werden pflegt, 1769 publicirt wurde. Einen neuen Anlauf und rascheren Gang nahm die codificatorische Thätigkeit unter Kaiser Joseph: 1781 kam die allgemeine Gerichtsordnung, 1787 ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung und 1788 eine neue Criminal-Proceßordnung zu Stande. Auch war 1786 der erste, inzwischen wesentlich umgearbeitete Theil des Theresianischen Codex, welcher das Personenrecht enthielt und die Freiheit und Gleichheit Aller begründen sollte, als Josephinisches Gesetzbuch verkündet worden. Nach Josephs II. Tod trübten sich die Aussichten für die Vollendung des Werkes, indeß war die Macht des Begonnenen so groß, daß der Abschluß wohl in die Länge gezogen, nimmermehr aber verhindert werden konnte. Nach neuerlichen, theilweise verändernden Revisionsarbeiten wurde das Ganze, bekannt als westgalizisches Gesetzbuch, 1797 für Galizien und endlich 1811 nach einer abermaligen commissionellen Ueberprüfung, wobei Zeiller das Referat führte, als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie publicirt.

Außer den preußischen und österreichischen Landen wurde noch der Herrschaft des gemeinen Rechtes gänzlich entzogen: das linke Rheinufer, wo die Napoleonischen Codes publicirt wurden und auch nach dem Pariser Frieden in Kraft blieben, das Großherzogthum Baden, welches 1809 den code civil als badisches Landrecht annahm, und endlich das Königreich Sachsen, in dem übrigens erst 1863 ein bürgerliches Gesetzbuch zu Stande gebracht wurde.

In den anderen Ländern beschränkte sich die das gemeine Recht aufhebende gesetzgeberische Thätigkeit auf das Criminalrecht sammt dem Criminalverfahren, in welcher Beziehung Baiern mit dem codex Maximilianeus criminalis vom Jahre 1751

voranging, oder erstreckte sich höchstens daneben noch auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen das gemeine Recht in fortdauernder Geltung blieb.

Die Anfänge einer nationalen Gesetzgebung.

Heigel, Die deutschen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, Beilage zur Allg. Zeitung 1888, Nr. 75—77.

§. 56.

Thibaut's Vorschlag vom Jahre 1814 und die historische Schule.

Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, 1839; Biener, Ueber den Streit der historischen und philosophischen Schule in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, 1848, S. 3 bis 17; Seitz, Das praktische Bedürfniß der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule, 1865. — Hugelmann, Aus dem Leben Anton Friedrich Justus Thibaut's, Preuß. Jahrb. XLV (1879), S. 470—508; Stintzing, C. F. von Savigny, ein Beitrag zu seiner Würdigung, 1862 (aus den Preuß. Jahrb. IX); Rudorff, C. F. von Savigny, Erinnerungen an sein Wesen und Wirken, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 1—68; Arndts, Zum Andenken an C. F. von Savigny, Münchener Vierteljs. IV (1862), S. 1 bis 15; v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an C. F. von Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 42 bis 81, vgl. ferner den Bericht von Brinz, Savigny-Feier am 21. Februar 1879, Münchener Vierteljs. XXI (1879), S. 473—490; XXII (1880), S. 161 bis 166; Hölder, Savigny und Feuerbach, Die Koryphäen der deutschen Rechtswissenschaft, Berlin 1881.

Nach einem fast tausendjährigen Bestande wurde das römische Reich deutscher Nation im Jahre 1806 gesprengt, indem ein Theil seiner Fürsten mit Land und Leuten unter Napoleons Schutz und Befehl sich begab. Die Spaltung Deutschlands unter der französischen Herrschaft währte sieben Jahre; erst durch die Schlacht bei Leipzig in den Octobertagen des

Jahres 1813 wurde das fremde Joch abgeschüttelt und die Nation wieder vereinigt.

Sofort, nachdem es wieder möglich geworden, über öffentliche Dinge öffentlich ein freies Wort zu sprechen, im Frühjahr 1814, trat ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter und Rechtslehrer, Anton Thibaut zu Heidelberg, in der Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland" mit dem Vorschlage auf, die Zeit der nationalen Begeisterung zu benützen und durch Abfassung gemeinsamer Gesetzbücher ein sicheres und zugleich einheitliches Recht für alle deutschen Länder zu schaffen.[1]) Da allgemein die freilich ganz unbegründete Hoffnung gehegt wurde, daß der demnächst zusammentretende Wiener Congreß, welchem die verfassungsmäßige politische Einigung Deutschlands inzwischen übertragen worden war, den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen werde, so beeilte sich Karl Friedrich von Savigny, damals Professor zu Berlin, in einer Gegenschrift „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" den gemachten Vorschlag zu bekämpfen, wobei er von dem Gedanken ausging, daß wirklich gelungene Gesetze nur in einer Zeit entstehen könnten, die der unmittelbar vorangegangenen an Einsicht und Bildung überlegen sei. In dieser Beziehung waltete nun damals allerdings ein eigenes Verhältniß, erst vor Kurzem hatten die rechtswissenschaftlichen Bestrebungen eine neue Richtung eingeschlagen. Im Gegensatze zu dem Cultus des Naturrechtes,

[1]) Eine trefflich geschriebene, indeß unbeachtet gebliebene und auch heutzutage kaum gekannte Schrift von Schmid (Vicepräsident der Landesregierung in Hildburghausen): Deutschlands Wiedergeburt, 1814, empfahl S. 133 ff. zur raschen Erzielung der Rechtseinheit auf dem privatrechtlichen Gebiete die Annahme des nicht lange vorher publicirten österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

welcher das vorige Jahrhundert beherrschte, war man zur Pflege des positiven Rechtes, wie es im Laufe der Zeiten geworden, zurückgekehrt. Wiederum suchte man das römische Recht unmittelbar aus seinen Quellen zu ergründen, während gleichzeitig die Erforschung des deutschen Rechtes einen großartigen Aufschwung nahm. Vielversprechende Arbeiten waren bereits geliefert, als Savigny, ein hervorragender Mitarbeiter in der neuen historischen Richtung der Rechtswissenschaft, die Fortsetzung ihrer gemeinsamen Pflege und folgeweise den Aufschub einer Gesetzgebung verlangte.

Die Gesetzgebung unterblieb, weniger freilich aus Ueberzeugung, als weil es den leitenden Kreisen, von welchen die Initiative hätte ergriffen werden müssen, an ernstem Willen, an Muth und Kraft gebrach, während die gemeinsame Wissenschaft in der historischen Schule, als deren Haupt und Meister Savigny künftig galt, aufs eifrigste betrieben wurde, ohne daß sie jedoch die letzte Aufgabe erfüllt hätte, welche bei einer geschichtlichen Behandlung des Rechtes mit Rücksicht auf die Gegenwart und Zukunft dem Juristen gestellt ist.

Thibaut's Vorschlag aber, wenn auch nicht sofort verwirklicht, war keineswegs umsonst gemacht worden. Die Anregung, die er gegeben, wirkte fort,[2]) sein Gedanke theilte sich immer weiteren Kreisen mit, und nachdem von verschiedenen Seiten wiederholt das Verlangen nach einer gemeinsamen Gesetzgebung öffentlich ausgesprochen worden, wurde endlich, wenn auch zunächst auf beschränktem Gebiete nur, das Wort zur That.

---

[2]) Christ, Ueber deutsche Nationalgesetzgebung, ein Beitrag zur Erzielung gemeinsamer, für ganz Deutschland giltiger Gesetzbücher und Abschaffung des römischen und französischen Rechtes insbesondere. 2. Aufl., 1842.

§. 57.

Die Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechtes, 1844. — Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 2. Aufl., 1851, S. 1—10. — Wächter, Die letzten Verhandlungen der Nürnberger Handelsconferenz über die deutsche Wechselordnung, Archiv f. WR. X (1861), S. 368–378.

Den ersten bedeutsamen Erfolg in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes seit der Gründung des Bundes bildete der Zollverein, welcher im Jahre 1833 unter preußischer Aegide von den binnenländischen Staaten errichtet wurde. Dieser Verein, wiewohl er nicht sämmtliche Bundesstaaten in sich schloß und nur zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung ins Leben gerufen wurde, war es, von welchem der Anstoß zu der allen deutschen Ländern gemeinsamen Gesetzgebung ausging. Bereits auf der Zollconferenz vom Jahre 1836 äußerte der würtembergische Abgeordnete den Wunsch, daß man sich innerhalb des Vereines über ein Handelsgesetzbuch einigen möge, wobei er zugleich die weitere Frage aufwarf, ob nicht wenigstens über die Hauptsätze des Wechselrechtes eine Verständigung erzielt werden könnte. Das Vorgebrachte wurde als sehr beachtenswerth erkannt, ohne daß jedoch etwas Weiteres geschehen wäre, und als zwei Jahre später, diesmal von dem preußischen Abgeordneten der Gegenstand wieder aufgenommen wurde, sprach man sogar allseitig die Ueberzeugung aus, „daß zur Vereinbarung über eine das gesammte Handels- und Wechselrecht umfassende gemeinschaftliche Gesetzgebung kaum zu gelangen sein werde". Wie durch einen Zauberschlag war jedoch im Anfange der vierziger Jahre die Anschauung umgewandelt. Jeder Zweifel an der Ausführbarkeit dessen, was zuvor kaum möglich schien,

war verschwunden. Diesen Umschwung bewirkt zu haben, darf als das Verdienst einer wissenschaftlichen Untersuchung bezeichnet werden, welche Karl Einert in seinem Werke: Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert, 1839 veröffentlicht hatte. Die Uebereinstimmung mehrerer nach dem Erscheinen dieses Werkes zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Entwürfe, welche in Einzelstaaten ausgearbeitet worden waren,[1]) bestärkten in der bereits gewonnenen Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Einigung, und so wurde, als 1846 der würtembergische Abgeordnete abermals das Wort zu dem bestimmten Antrage nahm, Preußen möge seinen Entwurf den Zollvereins-Regierungen vorlegen, damit auf seiner Grundlage ein den Vereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht zu Stande gebracht werde, dieser Antrag mit lebhafter und allseitiger Zustimmung angenommen. Preußen, welches beauftragt wurde, das Nothwendige vorzukehren, führte diesen Auftrag in wahrhaft nationalem Sinne aus, indem es sämmtliche deutsche Regierungen auf den 20. October 1847 nach Leipzig berief. Der Einladung wurde bereitwillig von fast allen Seiten Folge gegeben und in der kurzen Spanne Zeit vom 20. October bis 9. December war der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung, ein Meisterstück der Gesetzgebung, fertiggestellt.

Noch ehe die Publication durch die Einzelstaaten erfolgte, traten die Ereignisse des Jahres 1848 ein. Das souveräne Volk, vertreten durch die Nationalversammlung zu Frankfurt, verwandelte den deutschen Bund in ein Reich, indem es eine Centralgewalt schuf, an deren Spitze ein Reichsverweser gestellt wurde. Die vorhandene Wechselordnung ward am 24. November als

[1]) Ein sächsischer vom Jahre 1841, ein nassauischer, sowie einer für Holstein und Bremen von 1842, ein österreichischer und zumal der braunschweigische Entwurf vom Jahre 1843.

Reichsgesetz angenommen und durch den Reichsverweser verkündigt. Das Reich war indeß ein Luftgebilde, das nach Jahresfrist wieder verschwand. Damit verloren auch die von der provisorischen Centralgewalt ergangenen Verfügungen ihre Kraft. Die Wechselordnung aber wurde, wo sie nicht schon in einem Einzelstaate eingeführt war, später verkündigt[2]) und so der Grundstein zur deutschen Rechtseinheit gelegt.[3])

§. 58.

Die Entstehung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Thöl, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 1861; Goldschmidt, Abschluß und Einführung des a. d. Handelsgesetzbuches in seiner Zeitschr. f. HR. V (1862), S. 204—225; v. Hahn, Commentar zum a. d. HGB. I (1862), 3. Aufl., 1877, p. XXI bis LXXIII; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes I (1864), 2. Aufl., 1875, S. 84—129; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes I (1880), S. 40—56.

Das glückliche Gelingen der Wechselordnung hatte vollständig die Bedenken zerstreut, welche anfänglich dem Gedanken einer gemeinsamen Gesetzgebung entgegengetreten waren. Als daher am 21. Februar 1856 der bairische Gesandte am Bundestag den Antrag stellte, daß die Versammlung die Initiative zur Herstellung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für sämmt-

[2]) In Oesterreich als „allgemeine Wechselordnung" durch kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850, in Preußen durch das Einführungsgesetz vom 6. Januar 1849. Im norddeutschen Bunde wurde sie sammt den Novellen und mit dem Handelsgesetzbuch am 5. Juni 1869 zum Bundesgesetz erklärt, am 31. December 1870 auch in Würtemberg, Baden und Hessen und am 22. April 1871 und 19. Juli 1872 in Baiern und Elsaß-Lothringen zum Reichsgesetz erhoben.

[3]) Dieselbe auf dem Gebiete des Wechselrechtes zu erhalten, war der Zweck der 1858 vereinbarten Sätze, welche die Nürnberger Novellen genannt werden.

liche deutsche Bundesstaaten ergreifen möge, fand dieser Antrag sofort allgemeine Zustimmung und Annahme.

Da den Berathungen wieder eine preußische Vorarbeit zu Grunde gelegt werden sollte, diese aber erst mit dem Schlusse des Jahres ihrer Vollendung entgegenging, so wurde die Commission, bestehend aus Juristen und Vertretern des Handelsstandes, für den 15. Januar des nächsten Jahres nach Nürnberg berufen. Noch vor Ablauf des Jahres 1857 hatte man über einen Entwurf in erster Lesung sich geeinigt und mit der zweiten begonnen, welche im folgenden Jahre zu Ende geführt wurde. Eine Verzögerung im Abschlusse des Werkes verursachte der Ausbruch des Krieges in Italien im Jahre 1859. Erst nach einer längeren Unterbrechung trat die Commission am 19. November 1860 zur dritten Lesung wieder zusammen, wobei sich überdies ein Zwiespalt ergab, in Folge dessen der Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861, welcher die Regierungen einlud, den Entwurf mit Gesetzeskraft auszustatten, nur ein Majoritätsbeschluß war, und die dissentirenden Staaten in der That mit der Publication vorerst zurückhielten.[1]) Indeß wurde später der Widerstand theils freiwillig aufgegeben, theils durch die folgenden Ereignisse beseitigt und so die vollständige Gemeinschaft auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes hergestellt.

Mit dem Handelsgesetzbuche schließt die so glücklich inaugurirte, auf einer Verständigung sämmtlicher deutschen Staaten beruhende nationale Gesetzgebung ab. Zwar sind noch weitere vorbereitende Schritte in dieser Richtung unternommen worden:

[1]) Für Oesterreich wurde es als „Allgemeines Handelsgesetzbuch" mit Gesetz vom 17. December 1862, für Preußen mit Gesetz vom 24. Juni 1861 publicirt, dann zum norddeutschen Bundesgesetz, beziehungsweise Reichsgesetz gleichzeitig mit der Wechselordnung erklärt.

im Jahre 1862 wurde von dem Bundestage zur Herstellung eines Entwurfes für eine gemeinsame Civilproceßordnung eine Commission nach Hannover, und eine zweite zur Ausarbeitung eines Gesetzes über das Recht der Schuldverhältnisse nach Dresden berufen. Das Gestirn, unter dem diese Vorbereitungen ins Werk gesetzt wurden, war indeß wenig günstig. Das Widerspiel Preußens gegen den Bundestag und seine Wirksamkeit hatte bereits begonnen und war mit Rücksicht auf die zur Vervollständigung der Rechtseinheit getroffenen Anordnungen in einem förmlichen Proteste zum Ausdruck gekommen. Als dann der immer schärfere Gegensatz zwischen Preußen und dem Bunde im Jahre 1866 in offene Feindschaft überging und letzterer durch den Krieg gesprengt wurde, fielen auch die in seinem Auftrage unternommenen gesetzgeberischen Vorarbeiten unter die Bank.

In Folge der damals und später eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen vollzieht sich nunmehr die Gesetzgebung formell durchaus selbständig im Deutschen Reiche und in Oesterreich.[2]) Sollte jedoch die zwischen beiden Reichen unterdessen geknüpfte völkerrechtliche Verbindung dauernden Bestand gewinnen, so ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß auch über eine gemeinsame Regelung gemeinsamer Einzelinteressen mit der Zeit eine Verständigung wieder sich Bahn brechen werde.

[2]) Auch ist von größeren Gesetzeswerken bereits erschienen in Oesterreich eine Strafproceßordnung 1873, im deutschen Reiche ein Strafgesetzbuch 1871, eine Strafproceß- und eine Civilproceßordnung 1877, während ein Civilgesetzbuch seit 1874 in der Vorbereitung sich befindet. Von letzterem wurde der Entwurf erster Lesung 1888 veröffentlicht, während die Vorarbeiten und Protokolle, für welche die in fünf Bänden veranstaltete und gleichzeitig publicirte sogenannte amtliche Ausgabe der „Motive" keinen Ersatz bietet, unbegreiflicherweise noch geheim gehalten werden.

Zweiter Theil.

Innere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsgeschichte.

v. Lindelof, Deutsche Reichsgeschichte, insbes. historische Entwicklung des öffentlichen Rechtes, 1827; Freih. v. Löw, Geschichte der Reichs- und Territorialverfassung, 1832. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., 1841—1878; von Bd. 5—8, womit das Werk nun abgeschlossen ist, auch unter dem Titel: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.

A. Die Verfassungszustände der ältesten Zeit und ihre Veränderungen bis zum Ausscheiden der Deutschen aus dem fränkischen Reiche und der Gründung eines eigenen Reiches.

Waitz a. a. O. Bd. I (1841, 3. Aufl. 1880), II (1847, 3. Aufl. in zwei Abth. 1882), III (1860, 2. Aufl. 1883), IV (1861, 2. Aufl. 1885).

§. 59.

Das rechtliche Verhältniß der germanischen Völkerschaften untereinander und die Verfassung der einzelnen Gemeinwesen.

Weiske, Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands, 1836; v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, 1844 (2. Aufl. 1881); v. Bethmann-Hollweg, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung,

1850; Wittmann, Das altgermanische Königthum, 1854; Dahn, Die Könige der Germanen I, 1861; Thudichum, Der altdeutsche Staat mit beigefügter Uebersetzung und Erklärung der Germania des Tacitus, 1862; Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer, 1873, und ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus, 1875; W. Sickel, Der deutsche Freistaat, 1879; Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung, 1879, vgl. Sickel, Göttinger g. A. 1880, S. 161—194; Derselbe, Zur germanischen Verfassungsgeschichte, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsband I (1885), S. 7—50. — Roth, Ueber Gefolgschaft und Heerverfassung von den ältesten Zeiten bis zur Völkerwanderung in seiner Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 1—42. — Waitz, Ueber die principes in der Germania des Tacitus, Forsch. z. d. G. II (1862), S. 387—404. — Brockhaus, De comitatu Germanorum, 1863; Pallmann, Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung, Forsch. z. d. G. III (1863), S. 229 - 236.

Die zahlreichen Völkerschaften, in welche das große Geschlecht der Germanen sich abzweigte, bildeten, soweit sie nicht der römischen Herrschaft unterworfen und einer Provinz des Weltreiches einverleibt worden waren,[1]) eigene Gemeinwesen. Und zwischen diesen vielfältigen, besondern Gemeinwesen war nicht einmal ein Bundesverhältniß begründet; in aller Regel standen sie rechtlich selbständig und unabhängig einander gegenüber.

In der Verfassung der einzelnen Gemeinwesen aber war insofern eine Verschiedenheit begründet, als bei der weitaus größeren Zahl der Völkerschaften die höchste Gewalt ausschließ-

[1]) Von den in Gallien und an der Donau seit Augustus (30 v. Chr. bis 14 n. Chr.) bestandenen Provinzen umfaßte provincia Belgica prima in der Moselgegend und secunda an der oberen Maas größtentheils germanische Bevölkerung, Germania prima oder superior am Oberrhein und secunda oder inferior am Niederrhein eine durchaus germanische Bevölkerung, tertia oder provincia maxima Sequanorum, an die prima sich anschließend und südöstlich an Rhätien grenzend, wieder nur theilweise germanische Bevölkerung, während Rhaetia prima in den Alpen, secunda über das flache Land bis zur Donau und dem Inn sich erstreckend, Noricum vom Inn bis zum Kahlenberg und Pannonia längs der Donau keine germanische Bevölkerung enthielten.

lich noch dem Volke oder den Genoſſen in ihrer Geſammtheit zuſtand, während bei einigen dieſelbe wenigſtens theilweiſe bereits auf einen König übergegangen war. Für die untergeordnete Verwaltung iſt dieſer allmälig entſtandene Unterſchied ohne Einfluß geblieben; in ihrem Bereiche waren bei allen Völkerſchaften dieſelben Einrichtungen und gleichen Organe vorhanden. Jedes Gemeinweſen zerfiel je nach ſeiner Stärke in eine bald größere, bald kleinere Anzahl von Hundert- oder Goſchaften, welche von Tacitus pagi genannt werden.[2]) Die ehemaligen Scharen von je hundert Sippen, in welche ſich die germaniſchen Völker zur Zeit ihrer Wanderung getheilt hatten, waren mit der Niederlaſſung zu Bezirksverbänden geworden. Ihre Bezeichnung als Hundertſchaften, welche vielfach erhalten blieb, entſprach allerdings nicht mehr, nachdem die Zahl der jeweils vereinigten Familien inzwiſchen beträchtlich ſich vermehrt hatte, und iſt ſelbſt für Tacitus der Anlaß zu einem Mißverſtändniß hinſichtlich der Rechtspflege geworden. Was aber die Bedeutung dieſer Verbindungen betrifft, ſo beruhte auf ihnen nach wie vor die Heereseinrichtung und die regelmäßige Handhabung der Gerichtsbarkeit; vermöge ihres Eigenthums an den aus Wald und Weide beſtehenden gemeinen Marken waren ſie außerdem wirthſchaftliche Genoſſenſchaften geworden. Die verſammelten Männer der Hundertſchaft ordneten die Angelegenheiten des Verbandes, ſprachen insbeſondere auch das Recht, während ſie im Kriege als eine geſchloſſene Abtheilung in der Schlachtreihe mit einem aus Reitern und auserleſenen Bogenſchützen zuſammengeſetzten Vortreffen kämpften.[3]) An ihrer Spitze ſtand

[2]) Adjicit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagi iis habitantur. Tacitus, Germania, c. 39 a. E.

[3]) Plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni

ein Häuptling, princeps, der nachmals ſogenannte Cent- oder Gograf; er war der Richter der Hundertſchaft im Frieden,[4]) ihr Anführer im Kriege. Mit ſeiner Stellung verknüpfte ſich das Vorrecht, eine Gefolgſchaft, comitatus, zu halten. Dieſelbe ſetzte ſich zuſammen aus den vornehmſten der wehrhaften, aber noch nicht angeſeſſenen und darum nicht wehrpflichtigen jungen Männern. Sie gaben dem Häuptling das Ehrengeleite im Frieden, doch lag das Schwergewicht einer Gefolgſchaft im Kriege, wo deren Mitglieder an der Seite ihres Herrn als deſſen treue Gefährten kämpften.[5]) Den Lohn für ſeine Mühewaltung empfing der Vorſteher in Ehrengaben, die von den Angehörigen der Hundertſchaften freiwillig dargebracht wurden;[6]) auch wurde ihm und ſeinem Gefolge, wohin er kam, Herberge und Bewirthung zu Theil.

---

juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. c. 6.

[4]) Eliguntur in iisdem conciliis (ſ. §. 60) et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. c. 12 a. E.

[5]) — arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant ... ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant ... magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites ... in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. c. 13. — Principes pro victoria pugnant, comites pro principe ... magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare ... c. 14.

[6]) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. c. 15 g. E.

§. 60.

Die genossenschaftliche Verwaltung und das Königthum insbesondere.

In den Gemeinwesen mit Selbstverwaltung kamen die Genossen, das heißt die freien, wehrhaften und angesessenen Männer aus allen Hundertschaften von Zeit zu Zeit bei Neumond oder Vollmond unter freiem Himmel bewaffnet zusammen. Dem Ding oder Mahl, wofür Tacitus den Ausdruck concilium gebraucht, stand die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Ordnung der äußeren und inneren Angelegenheiten des Ganzen, insbesondere auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit in den vorbehaltenen Fällen zu. Hier wurden ferner die Rechtshandlungen vorgenommen, welche wie die Wehrhafterklärung und Freilassung der Oeffentlichkeit bedurften.

Den Vorsitz in diesen Versammlungen zu führen, Unlust zu verhindern und den Frieden aufrecht zu halten, war Sache der Priester. Das Recht zu reden, Anträge zu stellen oder Urtheile einzubringen stand nur den Häuptlingen zu; das Volk mußte sich bescheiden, mit gesammtem Mund und gesammter Hand seine Zustimmung oder Ablehnung kund zu geben. Um aber die Anträge festzustellen, welche vor das versammelte Volk gebracht werden sollten, traten früher die Vorsteher der Hundertschaften zu einer Berathung zusammen; indeß hatte dieser Rath der Häuptlinge zugleich die Stellung einer gemeinsamen Behörde mit der Befugniß und Macht, minder wichtige Angelegenheiten auf eigene Hand zu ordnen.[1])

[1]) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur . . . Ut

Da der Krieg eine einheitliche Führung nöthig macht, in den freien Gemeinwesen mit Selbstverwaltung aber ein gemeinsamer oberster Führer fehlte, so wählte, sobald ein Angriffskrieg beschlossen wurde oder ein Vertheidigungskrieg geführt werden mußte, das bewaffnete Volk oder Heer sich einen Herzog. Sein Amt währte dem Rechte nach nur so lange, als der Krieg dauerte, und seine Gewalt beschränkte sich auf den Befehl und die Anführung; die Strafgewalt zur Erhaltung von Zucht und Ordnung im Heere stand nicht ihm zu, sondern den Priestern.

Als das Königthum zuerst entstand, dürfte es aus der herzoglichen Würde hervorgegangen sein. Ein Herzog, dem es nach einem glücklichen und ruhmvollen Kriege gelang, auch im Frieden an der Spitze seiner Völkerschaft zu bleiben, ward zum König. Später, als es für ehrenvoll gehalten wurde und segenbringend schien, unter einem König zu stehen, hat wohl das Beispiel andere Völkerschaften bewogen, sich unmittelbar einen König zu wählen,[2]) mit dessen Wahl gleichzeitig sein Geschlecht ein Anrecht auf die Erbfolge erwarb.

---

turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit frameas concutiunt. Germania, c. 11. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. c. 12. — Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. c. 13.

[2]) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt . . . et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. c. 7.

Die königliche Gewalt bei den Germanen schloß übrigens keineswegs eine unbegrenzte Machtvollkommenheit in sich.[3]) Von Haus aus eine Schirmherrschaft, eine Vogtei, verlieh sie ihrem Träger, dem Gerhab seines Volkes, blos den Heerbann zum Schutze des Ganzen gegen äußere Feinde und den Gerichtsbann zur Sicherung des Einzelnen in seinem Rechte, wie zur Wahrung des inneren Friedens. Mit der Einführung der Königsherrschaft entfiel das Herzogsamt, ferner wurde den Priestern die ihnen von den Göttern verliehene Strafgewalt entzogen. Das Concilium blieb zwar erhalten, indeß war es, während ihm vordem allein die höchste Gewalt zustand, künftig zu bloßer Mitwirkung berufen, und Manchem, der früher davon ausgeschlossen war, gelang es, vom König zur Theilnahme an den Berathungen zugezogen zu werden.[4])

§. 61.

Die Entstehung von Bündnissen und Stammesreichen.

W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogthums, Sybel's hist. Zeitschr. LII (1884), S. 407—490.

Der Mangel einer Verbindung zwischen den zahlreichen Gemeinwesen des germanischen Völkergeschlechtes war nach außen gleichbedeutend mit einer Zersplitterung seiner Kräfte, und lebhaft regte sich daher allenthalben das Verlangen und Bedürfniß

[3]) Nec regibus infinita aut libera potestas. Germania, c. 7; Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. c. 43; eoque Frisii . . . insedere auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur. Tacitus, Annales XIII, 54.

[4]) Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur. Germania, c. 25.

nach Einigung, sobald im Westen und Süden der Kampf mit dem Römerreiche ernstlich entbrannte, während gleichzeitig im Osten die Slaven mit unwiderstehlicher Macht vordrangen. Um sich zu stärken im Angriff wie zur Abwehr verbanden sich die einander benachbarten Völkerschaften mit Eiden und in Treuen.

Innerhalb solcher Einigungen hielten ohne Zweifel die Vertreter oder Könige der verbündeten Völkerschaften zu Zeiten Zusammenkünfte ab, wobei für die Mitglieder des Bundes bindende Beschlüsse gefaßt wurden. Dadurch wurde zwar die Selbständigkeit und frühere Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinwesen beschränkt, ihr Fortbestand blieb jedoch unangetastet. Daß zur selben Zeit die Selbstverwaltung in immer mehr Gemeinwesen dem Königthum weichen mußte, hing mit den unruhigen Zeiten, dem fortwährenden Kriegszustande zusammen.

Die Schutz- und Trutzbündnisse bildeten aber nur ein Durchgangsstadium in der Entwicklung des germanischen Völkerlebens, sie vermittelten die Entstehung einer Anzahl von Einheitsstaaten oder Reichen. Indem die in einem Bunde vereinigten Völkerschaften zu einem umfassenderen Ganzen, zu einem Stamme verwuchsen unter Aufopferung ihrer bisherigen verschiedenen Bezeichnungen zu Gunsten eines gemeinsamen Namens, hörten sie gleichzeitig auch als eigene Gemeinwesen zu existiren auf. Eines der mehreren Königs- oder Herzogsgeschlechter, wie in Baiern das agilolfingische, entsetzte die übrigen und riß die alleinige Herrschaft an sich, oder, was allerdings nur für das Sachsenreich nachweisbar ist, eine allgemeine Volksversammlung, wie die zu Marklo an der Weser, übernahm die oberste Verwaltung für Alle.[1])

[1]) Non habent regem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae gentis praepositos, berichtet Beda, welcher in ihrem Lande um das Jahr 770 als Glaubensbote wirkte, in seiner Ecclesiae historia gentis

Wann und unter welchen Umständen die Entwicklung zu diesem an sich feststehenden Ergebnisse geführt hat, läßt sich für die in der Heimat entstandenen Reiche im Einzelnen nicht erweisen. Nur die Gründung des Frankenreiches gehört theilweise der beglaubigten Geschichte an.

§. 62.

Die Gründung und Ausbreitung des Frankenreiches insbesondere.

Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches, 1868, S. 269—273. — Bornhak, Das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, besonders nach der lex Alamannorum und Baiuvariorum, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 167—186.

In dem großen Bunde der Franken entstanden zunächst, und zwar schon frühzeitig zwei Reiche, das ribuarische, welches im vierten Jahrhundert bereits seinen bleibenden Sitz zwischen der Maas und Mosel hatte, und das salische. Letzteres wurde von jenem Theile der chattischen Franken gegründet, der im vierten Jahrhundert aus der Heimat über den Rhein nach Toxandrien sich begeben hat. Nachdem hier, auf dem classischen Boden der Thierfabel, diese Franken unter dem Namen Salier eine Zeitlang als Bundesgenossen in Freundschaft mit den Römern gelebt, wurden sie deren Feinde und gingen zum Angriff über. Im Jahre 445 unter König Chlojo wurde bereits

Anglorum V, 11. In Saxonum gente, erzählt ferner Hucbald in dem Leben des h. Liafwin (Monum. G. S. II, 361), singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis . . . singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale consilium.

das Gebiet bis zur Somme besetzt; die entscheidenden Thaten aber fallen in die Zeit Chlodowigs, unter dessen Führung die Salier, von einer Linie zur andern vordringend, Gallien eroberten. Im Jahre 486 wurde in Folge der Schlacht bei Soissons das Land bis zur Seine, etwas später das Gebiet bis zur Loire und in den Jahren 507—509 das westgothische Gallien südlich der Loire gewonnen, nachdem 496 in Folge einer Schlacht (bei Zülpich?) auf heimatlichem Boden die Neckargegenden den Alamannen abgenommen worden waren.

Jedes der beiden Reiche besaß sein eigenes Königsgeschlecht; im salischen herrschte die mervingische Familie, und erst als dieser unter der Herrschaft Chlodowigs im Anfang des sechsten Jahrhunderts auch die Ribuarier sich unterstellten, vollzog sich die Gründung des einigen Frankenreiches. Ein Verbrechen hat diese Rechtsentwicklung vorbereitet. Die Ribuarier thaten den erwähnten Schritt, nachdem sie ihres angestammten Königs Sigbert beraubt worden, was meuchlings geschehen war durch Mörderhände, die Chlodowig gedungen hatte.

Das Frankenreich hatte, indem es einen großen Theil des römischen Weltreiches in sich aufnahm, zugleich dessen Tradition geerbt, und da es trotz seiner weiten Ausdehnung im Westen in innigem Verband und Zusammenhang mit der Heimat im Osten geblieben, auch alle die anderen neuentstandenen Reiche an Umfang und Macht übertraf, so war dasselbe wie geschaffen, wenigstens die neue Welt, die germanische in sich zu vereinigen, womit alsbald auch der Anfang gemacht worden ist. Im Jahre 532 wurde das Burgunderreich, 535 ein Theil des Thüringerreiches erobert und einverleibt, 536 das alamannische und bairische Reich wenigstens in ein Abhängigkeitsverhältniß gebracht. Die beiden Reiche durften als solche unter ihren angestammten Königs- oder Herzogsgeschlech-

tern fortbestehen; sie mußten nur den fränkischen König als Oberherrn anerkennen und in Botmäßigkeit Heeresfolge, wie auch einen alljährlichen Tribut leisten. Wiederholter Treubruch und Verweigerung des Gehorsams veranlaßten jedoch die fränkischen Könige im achten Jahrhundert, in welchem vollendet wurde, was im sechsten begonnen worden war, diese eingeborenen Dynastengeschlechter der Herrschaft zu entsetzen und ihre Länder dem Frankenreiche zu incorporiren, so Alamannien im Jahre 748 nach der Absetzung Landfrieds II., Baiern im Jahre 788 mit der Verurtheilung Thassilos II., während das friesische Reich stückweise in den Jahren 734 und 785, das Sachsenreich zwischen 777 und 797 sofort einverleibt und das Reich der Langobarden im Jahre 774 in eine Personalunion gebracht worden ist, so daß der jeweilige König der Franken zugleich König der Langobarden gewesen.

Die Verfassung des fränkischen Reiches und ihre Geschichte.

Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871.

§. 63.

Das Frankenreich als Erbreich.

Uhrig, Bedenken gegen die Aechtheit der mittelalterlichen Sage von der Entthronung des merovingischen Königshauses durch den Papst Zacharias, 1875; Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 114—118. — Schulze, Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 322 ff., bes. S. 353—392.

Das fränkische Reich war und blieb ein Erbreich. Das Geschlecht aber, dem die königliche Gewalt erblich zukam, hat

im Verlaufe einmal gewechselt: mit der Absetzung des Königs Childerich III. und der gleichzeitigen, vom Papste auf vorangegangenes Befragen gutgeheißenen Erhebung des bisherigen Majordomus Pippin wurde das merovingische Geschlecht durch das karlingische verdrängt. Dieser Rechtsbruch ging glatt und ohne weitere Gewaltthaten von Statten, da für den Abgesetzten, der mit seinem Sohne in ein Kloster verbannt wurde, keine Hand und keine Stimme sich erhob, während das neue Recht mit der Salbung des Königs, der seitdem sich König von Gottes Gnaden nannte, von der Kirche gesegnet, ja sogar unter ihren Schutz genommen wurde.

Für die Erbfolge des königlichen Geschlechtes im Reiche galt dasselbe Recht wie für die Vererbung des Grundbesitzes in jeder Familie, das salische Gesetz. Hiernach schloß der Mannsstamm die Weiber aus. Innerhalb des Mannsstammes aber gab nicht etwa die Erstgeburt ein Vorrecht; waren mehrere gleich Gesippte in der Familie vorhanden, so theilten sie unter sich das Reich, was den Anlaß zu vielen inneren Kriegen gab. Die Theile zu bestimmen war den Erben überlassen. Eine Neuerung versuchte allerdings Karl der Große im Jahre 806 und, seinem Beispiele folgend, Ludwig der Fromme im Jahre 817, indem sie beide zum Voraus für den Fall ihres Ablebens die Theile festsetzten.[1]) Zur Ausführung kam jedoch, übrigens aus verschiedenen Gründen, keine dieser Verfügungen. Auch in

[1]) Non ut confuse — sagt Karl der Große im Eingange seiner divisio — atque inordinate vel sub totius regni denominatione iurgii vel litis controversiam eis relinquamus, sed trina portione totum regni corpus dividentes, quam quisque illorum tueri vel regere debeat porcionem, discribere et designare fecimus. Eo videlicet modo, ut sua quisque portione contentus, iuxta ordinationem nostram et fines regni sui, qui ad alienigenas extenduntur, cum Dei adiutorio, nitatur defendere et pacem atque caritatem cum fratre custodire.

der Folge wurde durch der Erben Uebereinkommen die Theilung vollzogen, so insbesondere durch den berühmten, nicht immer richtig aufgefaßten Vertrag von Verdun vom Jahre 843.

Während der Unmündigkeit eines Erben, welche in dem merovingischen Geschlechte nach salischem Rechte bis zum zwölften,[2]) für die Karlinger nach ribuarischem Rechte bis zum fünfzehnten Lebensjahre dauerte, mußte eine vormundschaftliche Regentschaft eintreten. Ein Gesetz oder Herkommen, wer sie zu führen habe, gab es nicht, und diese Lücke im Recht hat vielfach zu Ränken und Streitigkeiten günstige Gelegenheit geboten.

§. 64.

Die Königsgewalt.

W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes. Marburger Univ.-Programm 1886, S. 1—21. — Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. d. G. II (1862), S. 293—301.

Die Hauptbestandtheile der königlichen Gewalt bildeten auch im Frankenreiche der Heerbann und der Gerichtsbann in seiner weiten Bedeutung; denn im Grunde war das fränkische Königthum das germanische, dessen Aufgabe darin bestand, dem Reiche Schutz und Schirm, den Einzelnen Friede und Sicherheit zu gewähren. Zu den Einzelnen aber, die des Schutzes (mundeburdium) in besonderem Maße bedürftig schienen, wie die Witwen und Waisen, waren, nachdem die Franken Christen geworden, insbesondere die kirchlichen Stiftungen mit ihrem Besitzthum gekommen. Die Buße, welche derjenige verwirkte,

[2]) Wegen Gregor von Tours VII, 33, welcher die Thatsache berichtet, daß König Childebert in Austrasien die Herrschaft erhalten habe, da er fünfzehn Jahre alt war, bestreitet dies mit Unrecht Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, S. 113, Note.

der einem Gebote, das von dem König oder in seinem Namen kraft des Heer- oder Gerichtsbannes erlassen worden war, nicht Folge leistete, ohne durch ächte Noth verhindert zu sein, oder zuwiderhandelte, betrug im fränkischen Reiche sechzig Schillinge und hieß der Königsbann.[1])

Die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des römischen Reiches wurde von den fränkischen Königen benützt, ihrer ursprünglichen Gewalt eine Ausdehnung zu geben, indem sie von den nutzbringenden Rechten des römischen Fiscus mehrere sich aneigneten. Das wichtigste dieser Rechte war der Anspruch auf das herrenlose Gut. In Folge der königlichen Prärogative fielen namentlich bei den großen Eroberungen alle nicht im Privatbesitz befindlichen Liegenschaften und Ländereien der Krone zu. Sie bildeten in Zukunft das Krongut, soweit nicht der König Einzelnen die Besitznahme gestattet oder das Eigenthum daran zugetheilt hatte. Weiter wurde die königliche Gewalt erstreckt auf Einhebung von Zöllen, Wege- und Brückengeldern, sowie auf die ausschließliche Prägung der Münzen, namentlich der Goldmünzen, welche an Stelle des Viehs als Tausch- und Zahlungsmittel getreten waren. Der Vortheil des Münzregals lag in dem Prägschatz, welcher dem Münzherrn verblieb.

In den eroberten Gebieten des römischen Reiches erwarb der König, da er an Stelle der römischen Imperatoren trat,

---

[1]) L. Ribuar. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, se egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur. — Capit. Saxonicum 797. I. Hec sunt capitula, ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive. et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat. II. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos componant.

gegenüber den Romanen auch das Recht der Besteuerung nach den damals giltig gewesenen Vorschriften.

§. 65.

Das Patriciat Pippins und Karls des Großen.

Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 118—125. — Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis, Königsb. Diss. 1862; Engelen, Die ersten Versuche zur Gründung des Kirchenstaates, Hall. Diss. 1882; Martens, Neue Erörterung über die römische Frage unter Pippin und Karl, 1882.

Seit dem Jahre 754 vereinigte Pippin und nach ihm sein Sohn, der große Karl, mit der Stellung als König im Frankenreiche unter dem Titel eines Patricius die Vogtei über den päpstlichen Stuhl und dessen Besitzthum, den römischen Kirchenstaat, nachdem der letztere durch die Pippinische Schenkung in dem genannten Jahre gegründet und nicht etwa blos wieder hergestellt worden war, wie die später zur Rechtfertigung jenes Vorgangs verfaßte falsche Schenkungsurkunde von Kaiser Constantin die Nachwelt lange Zeit glauben machte.[1])

Das Territorium, welches der Kirche geschenkt wurde, das Gebiet von Rom, Pentapolis, das Exarchat und die Stadt Narnia, hatte seit Justinian dem Rechte nach allerdings wieder unter den oströmischen Kaisern gestanden, thatsächlich aber war es sich selbst überlassen und auf seine eigenen Kräfte angewiesen,

[1]) Eine Pippinische Schenkungsurkunde ist niemals zum Vorschein gekommen, die Constantinische (nach Langen, Entstehung und Tendenz derselben in Sybel's hist. Zeitschr. L [1883], S. 413—435, aus dem Jahre 778) aber hat als Palea Eingang in das Decret Gratians, dist. 96, can. 13 und 14 gefunden. Die Aechtheit derselben wurde zuerst von Nikolaus Cusanus (vgl. oben §. 43) in seiner concordantia catholica 1433 bestritten und bald darauf (1440) ihre Unächtheit erwiesen von Lorenzo Valla. S. Vahlen, Lorenzo Valla, 1870, S. 25—33.

als es im achten Jahrhundert von der Eroberung durch die Langobarden bedroht wurde. In dieser Bedrängniß begab sich Papst Stephan II. Schutz suchend nach dem Frankenreiche, wo ihm die Schenkung gemacht wurde, während im Zusammenhange damit gleichzeitig der Papst dem König das Patriciat übertrug. Das fränkische Volk aber gab seine Zustimmung zu diesem Uebereinkommen auf einer Versammlung der Großen zu Kiersy. Das Patriciat Pippins und seines Nachfolgers unterschied sich daher von dem Patriciate früherer germanischer Könige und dem Proconsulate Chlodowigs, die bloße Titel waren, verliehen von den oströmischen Kaisern.

Um die gemachte Schenkung zu verwirklichen, zog Pippin über die Alpen und übergab das Gebiet, nachdem er es den Langobarden, so weit sie es bereits besetzt hatten, entrissen, seinem neuen Herrn, dem Papste; dem oströmischen Kaiser aber, der dagegen unter Berufung auf sein Recht, das freilich nur deshalb noch bestand, weil es nicht abgeschafft worden war, Einsprache erhob und die Länder für sich beanspruchte, antwortete Pippin in schroffer Weise, daß er nicht für ihn, sondern für den heiligen Petrus zum Schwert gegriffen habe.

Die Rechte, welche dem Patricius um seiner Vogtei willen gegenüber der Kirche und dem römischen Volke zustanden, lassen sich nicht mit Sicherheit feststellen.

§. 66.

Die Kaiserkrone im karlingischen Geschlecht.

Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen und seiner Nachfolger, Münchener hist. Jahrb. 1865, S. 299—416; Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 125—153.

Durch die Ereignisse, welche im Laufe des achten Jahrhunderts, namentlich in seiner zweiten Hälfte sich vollzogen

haben, war das fränkische Reich zu einem Weltreich geworden, dessen Herrscher mächtiger gewesen als selbst der Kaiser in Byzanz. Es war daher natürlich, daß, nachdem durch die Gelehrten am Hofe Karls des Großen und ihre wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Alterthum die Erinnerung an das römische Weltreich aufgefrischt worden, der Gedanke an seine Wiederherstellung mittelst Uebertragung der Kaiserwürde auf den großen König in dessen Umgebung entstand. Verwirklicht wurde der Gedanke mit Hilfe des Papstes, des Oberhauptes der Kirche und gleichzeitigen Gebieters von Rom. In dieser doppelten Eigenschaft setzte er, während Karl zum vierten Male in der ewigen Stadt weilte, um den Papst zu schützen, unter lautem Zuruf des Volkes, am Geburtstage des Heilandes des Jahres 800 dem Patricius die Kaiserkrone aufs Haupt. Dadurch ist dieser des Titels Imperator Augustus, sowie der ceremoniellen Vorrechte der römischen Kaiser auf Kniefall und Fußkuß theilhaftig geworden, während zugleich sein Beruf als Vogt der römischen Kirche zu dem eines Schirmherrn und Förderers der allgemeinen Kirche sich erweitert hat.[1])

Wiewohl die Förderung Karls des Großen zum Kaiser in den Thatsachen ihre volle Rechtfertigung fand, so lag doch darin gegenüber dem byzantinischen Hofe eine neuerliche, rechtsverletzende Anmaßung, und Karl war bemüht, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zuerst hegte er den Gedanken, durch eine Ehe mit der oströmischen Kaiserin Irene eine Vereinigung des Kaiserthums von Rom und Byzanz herzustellen. Nachdem aber dieser Plan durch Irenes Sturz hinfällig geworden,

[1]) Einhardi annales a 801: Leo papa coronam capiti eius imposuit, cuncto Romanorum populo acclamante. — Post quas laudes a Pontifice more antiquorum principum adoratus est, ac deinde omisso Patricii nomine Imperator et Augustus salutatus.

bewarb er sich bei dem oströmischen Kaiser um die Anerkennung als Bruder und Kaiser des Abendlandes, die schließlich auch nach langem Sträuben gewährt wurde. Das Ergebniß der Krönung Karls war daher, wenngleich die ursprüngliche Absicht nicht darauf gerichtet gewesen ist, die Wiederherstellung des weströmischen Kaiserthums, das im Jahre 476 aufgehört hatte.

Die Kaiserkrone Karls vererbte sich zunächst in seinem Geschlechte, der Vater krönte den ältesten seiner Söhne, oder es nahm mit des Vaters Willen der Sohn selbst die Krone von dem Tische des Herrn und setzte sich dieselbe aufs Haupt; im Jahre 876 legte sich der Papst das Recht bei, den Kaiser zu bestimmen und zu krönen.[2])

§. 67.

Der Königshof und die Reichsverwaltung.

Ahrens, Ueber Namen und Zeit des campus Martius der alten Franken, 1872; Waitz, Der fränkische campus Martius, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 489—492; W. Sickel, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königthums, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsband I (1885), S. 220—253; die merovingische Volksversammlung, das. II (1888), S. 295—360. — Barchewitz, Das Königsgericht zur Zeit der Merovinger und Karolinger 1882 (Histor. Studien, Heft 5). — Schöne, Die Amtsgewalt der majores domus, 1856; Bonnel, De dignitate majoris domus, 1858; Hermann, Das Hausmeieramt, ein echt germanisches Amt, 1880, Gierke's Untersuchungen IX. — Pernice, De comitibus palatii comm. I, 1863.

[2]) Auf der römischen Synode vom Jahre 877 sagt Johannes VIII.: Eligimus hunc (Karl den Kahlen) merito et approbavimus una cum annisu et voto omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum, atque aliorum sanctae ecclesiae ministrorum, amplique senatus, totiusque Romani populi, gentisque togatae et secundum priscam consuetudinem solemniter ad Romani imperii sceptra proveximus et Augustali nomine decoravimus, unguento cum oleo extrinsecus.

Die Rechte, welche dem Könige im Reiche zustanden, damit er seinen Beruf erfüllen konnte, wurden auch persönlich von ihm ausgeübt. Der spätere staatliche Grundsatz „le roi règne, ne gouverne pas“ war der alten Zeit noch unbekannt. Das sichtbare Eingreifen des Königs erschien so nothwendig, daß, als an seiner Statt der Hausmeier waltete, dieser auch zum König verlangt und erhoben wurde. Namentlich übte der König persönlich den Heerbann aus, indem er an die Spitze des versammelten Heeres sich stellte und den Befehl führte. Ferner wurde der Gerichtsbann in seiner weitreichenden Bedeutung persönlich von ihm gehandhabt, indem er das Volk oder auch nur die Großen des Reiches zu Versammlungen berief, um mit ihnen zu richten, Gesetze zu geben und über wichtige äußere Angelegenheiten, zumal über Krieg und Frieden schlüssig zu werden. In der merovingischen Zeit wurde mindestens eine große Versammlung im Jahre, das sogenannte Märzfeld abgehalten, seit dem Jahre 755 hieß sie das Maifeld und blieb auch fernerhin so genannt, obgleich die Versammlung in der Folge erst in einem der Sommermonate berufen wurde. Der großen Versammlung im Sommer pflegte übrigens später zur Herbstzeit eine vorbereitende Berathung im engeren Kreise regelmäßig voranzugehen.

Der König, welcher ohne ständige Residenz war, zog im Reiche umher und hielt bald in dieser, bald in jener Pfalz sein Hoflager. Die Beamten, welche ihn begleiteten und in der Reichsverwaltung unterstützten, waren: der Hausmeier, dessen Amt, das Dommajorat, ursprünglich beschränkt auf Haus und Hof, seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts das erste und wichtigste Staatsamt geworden und geblieben ist, bis sein letzter Träger 752 zum König selbst wurde, ferner der Pfalzgraf, welcher dem König zur Seite stand, wenn er richtete, später

über minder wichtige Sachen selbst richtete und in allen weltlichen Angelegenheiten Vortrag dem König erstattete, endlich der Referendarius oder Siegelbewahrer, der die königlichen Urkunden zu beglaubigen oder auszufertigen hatte. In der karlingischen Zeit ging das Amt über auf den Erzcapellan, den Vorsteher der Hofgeistlichkeit, welcher zugleich mit dem Vortrag in den geistlichen Angelegenheiten betraut wurde.

Zur temporären Vertretung des Königs an entfernten Orten wurden seine Gefolgsleute, antrustiones, später vassi oder vasalli dominici genannt, wie auch die Beamten vom persönlichen und höfischen Dienst verwendet.

Da die Söhne der Vornehmen schon in ihrer Knabenzeit an den königlichen Hof gebracht und hier unterrichtet wurden, im Alter der Wehrhaftigkeit Aufnahme in das Gefolge fanden und in dieser Stellung mit Aufträgen in Staatsangelegenheiten entsendet wurden, bis sie schließlich ein ständiges Amt im Reiche erhielten, so bildete der Königshof die eigentliche Schule oder Pflanzstätte der Beamten. Dieser Umstand erklärt zugleich, wie es möglich gewesen, bei so geringer Civilisation längere Zeit ein so ausgedehntes Reich auch nur einigermaßen einheitlich zu verwalten.

§. 68.

Die Graf- und Markgrafschaften.

Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, S. 1—112. — Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern, Archiv f. ö. G. X (1853), S. 1—76.

Die ständige örtliche Verwaltung im Reiche beruhte auf der Grafschaftsverfassung. Wo immer der fränkische König zur Herrschaft gelangte, wurden durch die Vereinigung einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Hundert- oder Goschafts-

gebieten neue Verwaltungsbezirke, Gaue, pagi, gebildet und an deren Spitze Beamte unter dem Namen grafiones, comites gestellt. Ein Graf war in seinem Gau der Statthalter des Königs, indem er die königliche Gewalt in allen ihren Bestandtheilen auszuüben hatte, den Gerichts- und Heerbann, sowie auch die nutzbaren Rechte der Krone. Die gräfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich übrigens nur auf die wichtigeren Rechtssachen, wenn es sich um die Freiheit oder das Leben, um liegendes Gut oder Eigenleute handelte; die niedere Jurisdiction verblieb den Cent- oder Gografen.[1]) Zur Ausübung seiner Gerichtsgewalt reiste der Graf in den Hundertschaften seines Gaues umher, wobei er stets nur die Bewohner einer Cent zusammenrief, um mit ihnen das Gericht zu hegen; Gauversammlungen, in welchen Recht gesprochen worden wäre, gab es nicht; wenn ausnahmsweise einmal die freien Bewohner einer ganzen Grafschaft zu einer Versammlung berufen wurden, so diente dieselbe anderen Zwecken.

Einen festen Gehalt bezog der Graf für seine Amtsführung nicht; der Lohn für die Mühewaltung bestand in einem Antheil an allen Gefällen, die durch seine Hand an den König kamen. Ueberdies wurden seit dem achten Jahrhundert liegende Güter, deren Erträgniß dem Grafen zufiel, als Zubehör mit dem Amte verbunden; ein Umstand, der für die spätere Entwicklung von der größten Bedeutung geworden ist.

Eine besondere Bezeichnung erhielten die an den Grenzen des Reiches gebildeten Verwaltungsbezirke, die übrigens auch

[1]) Capit. de iusticiis faciendis von 811—813, c. 4 (Boretius I, 176): Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum (vgl. §. 70) nostrorum iudicentur.

durch einen größeren Umfang von den Gauen sich unterschieden: sie hießen Marken oder Grenzen und die an ihre Spitze gestellten Beamten wurden Markgrafen, marchiones, genannt. Karl der Große errichtete nicht weniger als acht derartige Marken, darunter die Mark an der Eider gegen die Dänen, die sächsische Mark an der Elbe, den limes Sorabicus an der Saale, südlich davon die Mark gegen die Böhmen, weiter die Ostmark und die Mark Friaul. Die Amtgewalt der Markgrafen konnte kaum eine größere sein als die der Grafen; wohl aber war ihre Macht eine größere bei der größeren Ausdehnung ihres Amtssprengels.

Außer den Grafen und Markgrafen wurden, jedoch immer nur vereinzelt und vorübergehend, im fränkischen Reiche auch Herzoge ernannt, während die hergebrachten Stammesherzogthümer beseitigt worden sind.

§. 69.

Die gefreiten Herrschaften.

Zöpfl, Die Bildung der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer mit vorzugsweiser Rücksicht auf Allodialität und Feudalität im Allgemeinen und mit besonderer Hinweisung auf das Hochstift Würzburg und das Erzstift Mainz in Rechtsalterthümer des deutschen Reiches und Rechtes II (1860), S. 1—126, vgl. auch I, S. 111—114; Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Nr. 3 Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, Wiener Sitzungsber. XLVII (1864), S. 175—277. 565—635; Nr. 5 Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, das. XLIX (1865), S. 311—410; Ficker, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut, ebendas. LXXII (1872), S. 55—146, bes. S. 93—104, wogegen Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I (1885), S. 314—324.

Die innerhalb der Gaue gelegenen Besitzungen des Königs, die Kronländereien standen sammt ihren Bewohnern von Anfang

an nicht unter der Gewalt der Grafen. Ihnen gegenüber war eine Freiung, emunitas, begründet; die Verwaltung geschah durch besondere Ambachtsleute oder Königsrichter, actores sive judices regis. Indeß fand hier wie dort im Namen des Königs und zu dessen Vortheil die Verwaltung statt. Als aber seit dem sechsten Jahrhundert solche Güter bis zur Erschöpfung des Kronschatzes an weltliche Große, an Unterthanen geschenkt wurden und diese Schenkungen stets unter Mitverleihung der Immunität geschahen,[1]) entstanden wirkliche reichsfreie Herrschaften, deren Verwaltung künftig im Namen und zum Nutzen ihrer Besitzer geführt wurde.

Große, ausgedehnte Ländereien mit dazu gehörigen Leuten besaßen ferner die Stifts- und zahlreichen Klosterkirchen, welche in den gallischen Provinzen bei der Eroberung vorgefunden wurden, nach der Annahme und Verbreitung des Christenthums aber allenthalben entstanden sind. Insoweit deren Güter von königlichen Schenkungen herrührten, kam auch ihnen sofort die Immunität zu.[2]) Den Bischöfen und Aebten gelang es aber im Laufe der Zeit nicht minder für die sonst erworbenen Güter und Leute, für das gesammte Besitzthum ihrer Gotteshäuser Schritt für Schritt die Befreiung von der Grafengewalt zu erwerben, indem sie ihre Kirchen dem besondern Schutz und der Gnade der Könige empfahlen.

Im achten Jahrhundert hatten die Stifter und viele Klöster bereits die Freiheit von der gräflichen Gerichtsgewalt

---

[1]) Chilperich II. schenkte 717 mit den Worten: sub emunitatis nomine, cum omnis fiscus concessus hoc habeat concessum atque indultum. Bréquigny, Diplomata, chartae, 2. Ausg., 1843, II, Nr. 506.

[2]) Concil. Aurel. I, a 511, c. 5: De oblationibus vel agris, quos domnus noster rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est — ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa.

erworben,[3]) und es wurde der zum Schutze bestellte Vogt, ein weltlicher Großer, von dem jeweiligen Bischof oder Abte mit dem Gericht betraut. Auch die Ausübung des Heerbannes durch die Grafen wurde später ausgeschlossen und gleichzeitig manchem Kloster für seine Leute eine Befreiung von der Heerdienstleistung gewährt.

Auf solche Weise entstanden neben den reichsfreien weltlichen Herrschaften in den Bisthümern und vielen Probsteien große, vom Reich gefreite geistliche Herrschaften, die übrigens dadurch in Abhängigkeit vom Könige blieben, daß durch ihn der jeweilige Inhaber in den Besitz und Genuß gesetzt wurde, während bei den weltlichen Herrschaften das eigene Recht, die Erbfolge den Uebergang vermittelte. Die königliche Einsetzung von Bischöfen und Aebten aber erfolgte in der merovingischen und spätern karlingischen Zeit auf Grund der canonischen Wahlen, während die ersten Karlinger nach eigenem Ermessen die Kirchenvorsteher einsetzten.

---

[3]) Formula Rozière 16 (Marculf I, 3): nos ad petitionem apostolico viro domino illo, illius urbis episcopo, talem pro aeternam retributionem beneficium visi fuimus indulsisse, ut in villabus ecclesie domni illius ... nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freda undique exegendum quoque tempore non praesumat ingredere; sed hoc ipsi pontifex uel successores eius, propter nomen Domini, sub integre emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo ut ... nulla publica iudiciaria potestas quoque tempore in villas ubicunque in regno nostro ipsius ecclesie ... aut (ad) audiendas altercationes ingredere aut freda de quaslibet causas altercationes exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumat; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra — fines — praedicte ecclesie commanentes fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum.

§. 70.

Die Fronbotschaften.

Bürde, De missis dominicis, 1853; Dobbert, Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici, 1861.

Im Anschluß an den von jeher geübten und auch fernerhin festgehaltenen Brauch, Männer vom Hofe mit einzelnen königlichen Aufträgen in das Reich zu senden, errichtete Karl der Große nach seiner Krönung zum Kaiser, durchdrungen von dem Gefühle erhöhter Pflichten, allseitig im Reiche ständige Fronbotschaften, missatica, legationes.

Die klügsten und kenntnißreichsten unter den Großen, namentlich Geistliche, Erzbischöfe, Bischöfe oder Aebte, indeß auch Laien wurden ausgewählt und regelmäßig zwei in einen Sprengel entsendet. Ein solcher Sprengel aber pflegte mehrere Gaue zu umfassen.

Der Hauptzweck dieser ständigen Fronbotschaften war, die Verwaltung zu überwachen. Die Fronboten sollten sorgen, daß die königliche Gewalt entsprechend ihrer Aufgabe aller Orten geübt werde, daß Keinem aus Gunst der Heerdienst nachgesehen werde, und anderseits Jedem Recht und Gerechtigkeit vor Gericht zu Theil werde. Sodann sollten sie den Nutzen und Vortheil des Königs wahrnehmen, insbesondere dafür sorgen, daß das Krongut ungeschmälert erhalten bleibe und die Gefälle an die königliche Kammer richtig abgeliefert werden.[1])

[1]) Capitulare primum anni 802 sive capitula data missis dominicis, anno secundo Imperii I: Serenissimus igitur et Christianissimus Dominus Imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis viros, tam archiepiscopos, quam et reliquos episcopos simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum rectum legem vivere concessit: Ubi autem aliter quam recte et iuste

Damit der Zweck der Einrichtung erreicht werde, wurden die Gesandten angewiesen, mehrmals im Jahre Rundreisen durch ihre Sprengel zu machen und Gericht zu hegen für Jeden, der vergeblich vor dem ordentlichen Richter Recht gesucht hatte, wie auch glaubwürdige Männer auf ihren Eid über den Frieden und die Zustände des Landes zu befragen, inquisitiones abzuhalten. Ferner sollten sie Verzeichnisse anlegen über die Krongüter und deren Bestand. Ueber ihre Thätigkeit aber und die gemachten Erfahrungen hatten sie mündlich und schriftlich dem Kaiser zu berichten.

Die Einrichtung der ständigen Fronbotschaften war der letzte ernste Versuch, die einheitliche Verwaltung des ausgedehnten Reiches weiterhin aufrecht zu erhalten; indeß konnte er nicht verhindern, daß noch vor Ablauf des neunten Jahrhunderts das Reich der Karlinger aus den Fugen ging.

Der Unterthanenverband.

§. 71.

Stammes- und Standesunterschiede in der Bevölkerung, Seniorat und Vasallität.

K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846. — Boos, Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten,

---

in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit ... Von den vierzig Absätzen, in welchen der Kaiser bestimmt, was er Alles beobachtet und gehalten wissen will, bezieht sich einer, XXVIII, auf die Förderung der Fronboten selbst: De legationibus a domno imperatore venientibus missis directis, ut comites et centenarii praevideant omni sollicitudine, sicut gratia domni imperatori cupiunt. ut absque ulla mora eant per ministeria eorum, omnibusque omnino praecepit ... praevidere, ut nullum moram nusque patiatur.

Gött. Diss. 1874; Derichsweiler, Der Stellingabund, 1868. — Jäger, Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol seit der Völkerwanderung bis zum fünfzehnten Jahrhundert, 1881; Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, 1884, Gierke's Untersuchungen XVII. — Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877.

Abgesehen davon, daß die gesammte Bevölkerung des fränkischen Reiches nach Ausrottung des Heidenthums und der arianischen Irrlehre schließlich in demselben Glauben, in der christlichen Religion mit dem nikäischen Bekenntniß sich vereinigte, waren die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen mannigfaltig und verschieden.

Vor Allem wies die Nationalität dem Einzelnen eine vielfach eigenartige Stellung zu. Die Römer und Provinzialen, worunter die Nachkommen der keltischen Bevölkerung begriffen werden, welche durch ihre Verbindung mit den Römern Romanen geworden, lebten nach römischem Rechte. Die Germanen anderseits besaßen ihr Recht, das germanische. Unter den Germanen aber hatte ein Jeder wieder das besondere Recht seines Stammes. Die fränkischen Unterthanen salischer und ribuarischer Herkunft, die allerdings nicht zahlreichen Westgothen, die Burgunder, Thüringer, Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen lebten nach verschiedenen Rechten.

Innerhalb derselben Nationalität übte ferner einen großen Einfluß auf die Stellung des Einzelnen der Stand, in dem er geboren war. Von den aus alter Zeit überkommenen drei Ständen des Adels, der Freien und Freigelassenen blieb nur der letzte, der Stand der Liten, Laten, Läten unverändert erhalten. Die nicht gänzlich Freigelassenen, die Halbfreien waren zwar des Volksrechtes theilhaftig, standen jedoch noch unter einer Vormundschaft ihres ehemaligen Leibherrn und mußten

demselben eine jährliche Abgabe, litemonium, entrichten. Auch der Stand der freigebornen Besitzer von freiem Grund und Boden hat sich behauptet; indeß nahm die Zahl seiner Mitglieder fortdauernd ab, während die Ausscheidenden in neuen, untergeordneten Ständen ihre Vereinigung fanden. So bildete sich zunächst dem Stande der Vollfreien der Stand der Mundmannen oder Vogteileute; es waren Freie, die, weil ihr geschmälerter Grundbesitz zu einem selbständigen Dasein nicht mehr ausreichte, sich die Mund eines Großen erwarben, wofür eine jährliche Abgabe entrichtet werden mußte, welche als Reallast auf ihr Gut gelegt wurde, so daß sie und ihre Nachkommen nur noch zinspflichtigen Grund ihr Eigen nannten. Auf einer noch tieferen Stufe fanden sich ferner diejenigen zusammen, welche ihren Besitz gänzlich eingebüßt hatten und in Folge dessen genöthigt waren, fremden Boden zu bebauen oder Hintersassen eines Andern zu werden, die freien Landsassen. Was endlich den alten Geschlechtsadel betrifft, so war er bei den Franken in Vergessenheit gerathen, während ein neuer Adel sich gebildet hat, dessen Grundlagen ein Amt und großer Grundbesitz, zumal eine gefreite Herrschaft waren. Diese Grundlagen mußten auch die altadeligen Geschlechter bei den übrigen Stämmen sich erwerben, wenn sie fernerhin als Große, magnates, optimates oder proceres, gelten und einen Vorrang vor den Gemeinfreien behaupten wollten.

Zu den erblichen, durch Abstammung und Geburt begründeten Unterschieden gesellte sich vom achten Jahrhundert an noch der Unterschied zwischen Vasallen und Senioren, welcher auf einem blos persönlichen, freiwillig eingegangenen Treue- und Dienstverhältniß beruhte. Begründet wurde dasselbe dadurch, daß Einer dem Andern sich dargab, commendirte, seine Hände in die Hände des Andern legte unter dem Schwur der Treue

und steter Bereitschaft zu Ehren- und Kriegsdiensten. Während aber ursprünglich solche Commendationen nur gegenüber dem König vorkamen, traten seit dem achten Jahrhundert viele Freie in das Verhältniß der Vasallität auch zu Großen des Reiches, in Folge dessen Letztere als Senioren an Stelle der Grafen Jene zum Heere führten.

§. 72.

Die Verpflichtung der Unterthanen.

Roth, Von den leudes in s. Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 276—313; Braumann, De leudibus in regno Merovingensi, 1865. — Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886. — Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 333—455; Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichtes, 1881, Gierke's Untersuchungen X, bes. S. 148 ff.; W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichtes, Zeitschr. f. RG. XIX (1885), S. 1—86; Brunner, Die Herkunft der Schöffen, Mitth. d. Z. f. ö. G. VIII (1887), S. 177—187. — Boretius, Die Wehrpflicht unter den Karolingern in s. Beiträgen zur Capitularienkritik, 1874, S. 69—147; Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, 1879, Gierke's Untersuchungen IV; Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern, 1887.

In ihrer Eigenschaft als Unterthanen schuldeten alle Bewohner des Frankenreiches mit Ausnahme der Unfreien, die zum Hausstand ihrer Herren gehörten — „die Leute sam" — ohne Unterschied der Nationalität und des Standes, gleichviel ferner, ob Einer des Andern Senior oder Vasall gewesen, dem König Treue; auf Untreue stand der Verlust von Leib und Gut. Der Treueneid wurde anfänglich nur bei der Uebernahme der Herrschaft geschworen; später mußten ihn auch während derselben, und zwar bei längerem Leben des Königs, wiederholt die inzwischen mündig Gewordenen leisten.

Ferner mußte Jeder vor dem König oder seinen Beamten Recht geben, sofern nicht eine Befreiung hinsichtlich des

Gerichtsstandes im Laufe der Zeit gewährt worden war, was namentlich mit Rücksicht auf den Clerus der Fall gewesen. Anfänglich nahm im fränkischen Reiche die Geistlichkeit dieselbe Stellung ein, welche das Kaiserrecht im römischen Reiche ihr zugetheilt hatte. Die Cleriker standen unter dem weltlichen Recht und Gericht; jedoch durfte einem Bischof vom Königsgericht nur dann an das Leben gesprochen werden, wenn er zuvor von seinen Standesgenossen auf einer Synode schuldig befunden und seines Grades entsetzt worden war, und die gleiche Bestimmung hat in Folge wiederholter Concilienbeschlüsse Chlotar II. im Jahre 614 auch auf Priester und Diakonen ausgedehnt. Zugleich wurde damals der gesammte Clerus wegen geringerer Schuldsachen von der Gewalt der weltlichen Richter, nicht aber des Königs, befreit und die Jurisdiction den Bischöfen verliehen, während in Vermögens- und Statusstreitigkeiten die weltliche Gerichtsbarkeit mit nur geringfügigen Modificationen gewahrt blieb.

Eine weitere gemeinsame Pflicht war die der Dingfahrt, so oft zur Rechtssprechung zu erscheinen, als der König oder einer seiner Beamten gebot. Das Drückende häufiger Dingfahrten, welche die Grafen aus Gewinnsucht um der Bußen willen anordneten, veranlaßte Karl den Großen in der Zeit zwischen 770 und 780, die allgemeine Dingfahrtpflicht auf höchstens drei sogenannte Jahresgedinge zu beschränken, während hier wie bei den in der Zwischenzeit von den Grafen bei Königsbann gehegten Gerichten der alsbald erblich gewordene Beruf zur Rechtssprechung einigen in jeder Grafschaft ausgewählten, dotirten und in Eid genommenen Männern, welche Schöffen, scabini, hießen, zugetheilt wurde.[1])

[1]) Das capitulare, welches diese Neuerung traf, ist nicht auf uns gekommen. Vorausgesetzt wird sie in dem cap. missorum 803, c. 20: Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si

Neben der Pflicht zur Dingfahrt ſtand die zur Heerfahrt, wozu ebenfalls Alle ohne Unterſchied verbunden waren. Der gleiche Heeres- oder Kriegsdienſt, für den Reichen wie den Armen war eine große Unbilligkeit, und es wurden daher bei den einzelnen Aufgeboten zu Gunſten der minder Bemittelten Einſchränkungen gemacht, ſo daß nur die Eigenthümer von Grund und Boden im Ausmaße von mehreren Hufen ſelbſt dienen mußten, während die kleineren Grundbeſitzer und Diejenigen, welche blos fahrende Habe von einem gewiſſen Werthe hatten, einen Stellvertreter ausrüſten durften.[2]) In Folge deſſen hörte die Heerespflicht thatſächlich auf, eine allgemeine zu ſein, und es mußte ein Erſatz in anderer Weiſe geſchafft werden.

Endlich war jeder Unterthan verpflichtet zu gewiſſen Leiſtungen, welche publicae functiones hießen: Herberge zu geben Denen, die zu dem König reiſten oder von ihm kamen, Nachtlager und Bewirthung den königlichen Beamten und Geſandten zu gewähren, auch Botendienſte, angariae, parangariae, zu

alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.

[2]) Capitulare missorum von 808 (Boretius a. oben a. O. S. 156. 157): Ut omnis liber homo qui quatuor mansos — habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat. — Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habeat et det illi adjutorium ut ille pro ambobus pergere possit. Qui autem duos habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat et unus ex eis altero eum adjuvante pergat in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium et ille pergat tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt, domi remaneant. Vgl. capitulare missorum für die Gebiete weſtlich der Seine, 807, Boretius, S. 155: Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque libras: quinque sextum praeparent. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergant, fiunt coniectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus.

thun und Spanndienste, veredi, paraveredi, zu leisten. Eine allgemeine Steuerpflicht war unbekannt; die Zinspflicht der Romanen, Alamannen und Thüringer beruhte auf besonderen Rechtstiteln.

§. 73.

Die Beneficialverleihungen, insbesondere mit Hilfe von Kirchengut im Interesse der Heereseinrichtung.

Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Waitz, Die Anfänge der Vasallität, 1856; Roth, Feudalität und Unterthanenverband, 1863. — Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger, Berliner Sitzungsber. 1885, S. 1173–1202. — Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens, Zeitschr. f. RG. XXI (1887), S. 1—38. — Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern in Münchener hist. Jahrbuch 1865, S. 275—298; Kaufmann, Die Säcularisation des Kirchengutes durch die Söhne Karl Martells, Hildebrands Jahrbücher XXII (1871), S. 73—96; Ribbeck, Die sogenannte divisio des fränkischen Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Söhnen, 1883.

Während von den merovingischen Königen zur Belohnung geleisteter Dienste und bewährter Treue an viele Große Schenkungen von Krongut zu Eigenthum mit beschränkter oder unbeschränkter Vererblichkeit gemacht wurden, kam in der karlingischen Zeit die Verleihung bloßer Beneficien auf. Der Zweck dieser Beneficialverleihungen aber war, eine Entschädigung denjenigen zu gewähren, welche als Senioren zahlreicher Vasallen die in Folge der Veränderung in den Besitzverhältnissen der Freien, durch die Verarmung Vieler entstandenen Lücken im Heere ergänzten und zumal die nothwendig gewordene Vermehrung der Reiterei bewirkten. Da indessen das Kronvermögen in Folge der merovingischen Schenkungen dem Bedürfniß nach Beneficien nicht zu genügen im Stande war, so verfuhr Karl Martell bei Besetzung der Bisthümer und Abteien in der will-

kürlichſten Weiſe. Die Kirchenobern ſollten nur gefügige Werkzeuge ſein, durch deren Hände Beneficien aus Kirchengut an die von dem König bezeichneten Großen, precariae verbo regis, verliehen wurden. Die Folge dieſes Verfahrens war freilich eine vollſtändige Verwilderung der Geiſtlichkeit und das Schwinden jeglicher Kirchenzucht. Den Bemühungen des heiligen Bonifacius und ſeinem Einfluß auf die Söhne Karl Martells gelang es, eine Beſſerung der Zuſtände in dieſer Beziehung herbeizuführen. Von den unter ſeiner Einwirkung eingeſetzten Kirchenvorſtehern aber war ein Entgegenkommen in der bisherigen Weiſe nicht mehr zu erwarten, während anderſeits das Bedürfniß nach Beneficialverleihungen fortdauerte. In dieſer Nothlage nahmen Karlmann und Pippin den Kirchen auf fränkiſchem Boden einen Theil ihrer Güter weg, um ſie ſelbſt als Beneficien an Große zu vertheilen. Dieſe ſogenannte divisio, welche eine Synode zu Léſtinnes im Jahre 743 nachträglich genehmigte, war als bloße Anleihe beabſichtigt,[1]) wurde aber im Erfolg zu einer Enteignung und Säculariſation. Das einmal verliehene Gut wurde weiter verliehen und fiel nicht wieder an das Gotteshaus, von dem es herrührte, zurück. Wenn im neunten Jahrhundert noch ein Unter-

[1]) Capitulare Liptinense (von Léſtinnes) 743, c. 2: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

schied zwischen Beneficien aus Kirchen- und Krongut gemacht wurde, so bezog sich derselbe darauf, daß mit dem vertheilten Kirchengut größere Lasten, außer den decimae die nonae, und die Verpflichtung, zur Erhaltung und Ausbesserung der Kirchen Beiträge zu leisten, verbunden waren.

Die Beneficialverleihungen, welche nach der divisio massenhaft aus erster und zweiter Hand vorgenommen wurden, gaben dem Beliehenen ein Nutzungsrecht in so ausgedehntem Maße, wie es sonst nur der Eigenthümer hatte. Jedoch war das Recht blos auf Lebenszeit des Verleihers wie Empfängers gegeben und wurde überdies verwirkt, wenn der Beneficiar auch nur säumig gewesen in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die ihm als Unterthan oder aus einem andern Rechtsgrunde oblag. Die Verpflichtung zu einer Leistung, zu Diensten legte das Beneficium im neunten Jahrhundert noch nicht auf. Wohl aber wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß ein Beneficiar, wenn er es nicht schon vorher gewesen, Vasall des Verleihers wurde. Mit der allmälig eingetretenen Verschmelzung von Beneficium und Vasallität entstand dann das Lehnsverhältniß, dem im Rechtsleben der Zukunft eine so große Rolle beschieden war.

§. 74.

Die Auflösung des fränkischen und die Entstehung des deutschen Reiches.

Wenck, Die Erhebung Arnulfs und der Zerfall des karolingischen Reiches, 1852.

Nach wiederholten, in Folge der Geschlechtsherrschaft eingetretenen Theilungen des fränkischen Reiches unter mehrere Mitglieder des königlichen Hauses herrschte seit dem Jahre 884 Karl der Dicke wieder als alleiniger König im ganzen Reiche.

Da diesem aber die Eignung gänzlich fehlte, mit starker Hand das Erbe Karls des Großen zusammenzuhalten und wider die äußeren Feinde zu vertheidigen, so erfüllte sich unter ihm das Geschick, das bei dem Selbständigkeitsdrange der Stämme und dem Widerstreben der unteren Kreise gegen eine gleichmäßige Verwaltung von oben allerdings lange schon vorbereitet war: das Reich brach zusammen.

Zunächst von einem Stamme, dem der Baiern, zum Könige ausgerufen, wurde Arnulf im letzten Monat des Jahres 887 auch von den Ostfranken, Schwaben, Sachsen und Lothringern als ihr König anerkannt, nachdem dieselben auf einer Versammlung zu Tribur von Karl dem Dicken sich losgesagt hatten.[1]) Als die eigentlichen Träger dieses neuen Reiches galten bald die Ostfranken, welche im Gegensatze zu den Westfranken, den Romanen, die Sprache des theod, das ist des Volkes, bewahrt hatten und davon auch die deutschen Franken hießen. Aus diesem Grunde wurde das neue Reich das ost- oder deutschfränkische, und später, da auch die übrigen Elemente, mit Ausnahme eines Theiles der Lothringer, die gleiche Sprache redeten, das deutsche schlechthin genannt, bis ihm seit dem zwölften Jahrhundert Rom, das Haupt der Welt, den Namen gab, der ihm für alle Zeiten verblieben ist.

Ob übrigens das Arnulf'sche Reich einen dauernden Bestand haben würde, war bei seiner Entstehung und noch geraume Zeit nachher ungewiß. Das Streben der einzelnen Stämme nach

[1]) Annales Fuldenses a. 887: Mox vero Caesar gravissima infirmitate detentus est. Ab illo ergo die, male inito consilio, Franci et more solito Saxones et Thuringi quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannis ammixtis cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris nec minus perficere. Igitur veniente Karolo imperatore Franconofurt, isti invitaverunt Arnolfum, filium Karlmanni regis, ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli.

Unabhängigkeit stand auch mit dieser neuen, engeren Verbindung durch längere Zeit im Widerspiel, während die Lothringer außerdem vorübergehend dem benachbarten Frankreich sich zuwendeten. Nur allmälig fand ein freiwilliges Zusammengehen Aller statt; im Jahre 1024 geschah es zum ersten Male, daß ein König in der Person Conrads II. einmüthig von sämmtlichen Stämmen gewählt wurde.

Als Nebenländer wurden mit dem Reiche verbunden: Italien, indem seit seiner Eroberung durch Otto I., 961, der deutsche König immer zugleich König der Langobarden war,[2]) und Burgund, das seit Conrad II., 1034, zu dem Reiche gehörte.

B. Die Verfassung des deutschen, beziehungsweise römischen Reiches deutscher Nation und ihre Geschichte vom Jahre 887—1806.

I. Das deutsche Reich als Wahlreich.

Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Wiener Sitzungsber. XXIV (1857), S. 365—403, XXVI (1858), S. 41—186; Hartung, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, Forsch. z. d. G. XVIII (1878), S. 129—158; Weiland, Ueber die deutschen Königswahlen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, ebendas. XX (1880), S. 303—338; Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert, 1889.

[2]) Krönen ließ sich als lombardischer König zuerst Heinrich II. 1004, und zwar mit einer goldenen Krone, während seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Sage entstand, daß entsprechend der eisernen Natur des römischen Reiches die lombardische Krone von Eisen sei, was Heinrich VII. veranlaßte, ein Diadem aus blankem Stahl in Form eines mit Perlen besetzten Lorbeerkranzes anfertigen zu lassen, womit er 1311 gekrönt wurde. Meinhold, Forschungen zur Geschichte der lombardischen Krönung. Hall. Diss. 1883.

— Jakobi, Die goldene Bulle K. Karls IV., Tübinger Zeitschr. für Staatswiss. XIII (1857), S. 142—164.

§. 75.

Das Recht der Wahl überhaupt und der freien Wahl insbesondere.

Ficker, De Henrici VI conatu electicium regnum — successionem in hereditariam mutandi, 1850. — Phillips, Ueber Erb- und Wahlrecht, eine akademische Rede 1836 (Vermischte Schriften I, 104—121).

Das Reich, welches mit der Erhebung Arnulfs entstanden ist, war und blieb, so lange es bestanden hat, ein Wahlreich. Der von König Heinrich VI. 1195 unternommene Versuch, die Krone in seinem, dem Hause der Staufer erblich zu machen, scheiterte trotz der verlockenden Zugeständnisse an dem Widerstande der Fürsten, und als eine ähnliche Absicht von einem späteren Kaiser, von Ferdinand II. nur vermuthet wurde, zögerte man viele Jahre mit der Wahl seines Sohnes zum Nachfolger.

Die Wahl war dem Rechte nach frei und nicht gebunden an ein Geschlecht, was im zehnten Jahrhundert zweifellos feststand, da sonst Otto I., als er im Jahre 936 das Kloster Quedlinburg mit dem Vorbehalte der Vogtei für seine Sippe gründete, nicht verfügt haben würde, daß, wenn einer aus derselben König sei, diesem, wenn aber ein Anderer von dem Volke gewählt werde, dem Mächtigsten seines Geschlechtes die Vogtei zukommen solle. Auch dachte man im elften Jahrhundert nach der Absetzung Heinrichs IV. und vor der Wahl Rudolfs nicht daran, die Ungebundenheit des Wahlrechtes wieder festzusetzen oder gar erst einzuführen, vielmehr sahen sich die Fürsten des Reiches auf dem Gespräche zu Forchheim im Jahre 1077 nur veranlaßt, das niemals aufgehobene Recht gegenüber einer nachgiebigen Gewohnheit bei vorausgegangenen Wahlen förmlich

auszusprechen.[1]) Indeß zweite sich Gewohnheit und Recht auch in der Folge wieder; man hielt sich an das herrschende Haus, so lange ein Sprößling desselben vorhanden war. Nur eine Zeit lang, nachdem das Kurcollegium entstanden war, fanden sogenannte springende Wahlen statt, indem von den Kurfürsten durch die eigennützige Ausübung ihres erworbenen Vorrechtes ein Handel mit Scepter und Krone getrieben wurde. Dagegen sind seit Albrechts II. Kur (1438) in Folge der Machtstellung, welche das Haus Habsburg gewonnen hatte, aus Furcht, wie Severinus de Monzambano im siebzehnten Jahrhundert meinte, Oesterreich könnte, wenn das Band gelöst würde, sich von dem Reiche trennen und als selbständiger Staat neben dasselbe stellen, das Wahlrecht bis zuletzt so ausgeübt worden, daß die Stimmen dem jeweiligen Herrscher in den österreichischen Landen zufielen. Eine Ausnahme trat nur ein, als nach dem Aussterben des habsburgischen Mannesstammes unter mehrseitigen Anfechtungen die weibliche Linie mit Maria Theresia auf Grund der pragmatischen Sanction die Regierung übernahm. Damals traf die Wahl (1742) den Wittelsbacher Karl VII., während es nach dessen baldigem Tode (1745) bereits wieder gelang, die Kaiserkrone mit dem österreichischen Regentenhause insofern zu vereinigen, als der Gemahl Maria Theresia's, Franz von Lothringen, gewählt wurde.

---

[1]) Bruno de bello Saxonico c. 91 (Monum. G. SS. V, 365): Hoc etiam ibi — zu Forchheim — consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. Vgl. oben §. 2, Note 1.

§. 76.

Das Recht der unbedingten Wahl.

Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rhense, Wiener Sitzungsberichte XI (1854), S. 673—710; Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern, 1874. — Reimann, Die römische Königswahl von 1562 und der Papst, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 1—17. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Obedienzgesandtschaften der deutschen Kaiser an den römischen Hof im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Archiv f. ö. G. LVIII (1879), S. 171—216.

Seitdem der Papst Gregor VII. in dem Kampfe mit dem Königthum vermöge der Superiorität seiner Gewalt das Recht, die Königswahl zu bestätigen, sich beigelegt hatte, wurde dasselbe von Rom aus noch mehrmals geübt, ohne jedoch auf die Dauer behauptet werden zu können. Da gab eine Zwiekur, welche im Jahre 1198 stattfand, dem päpstlichen Stuhle den Anlaß, neuerdings die Königswahl seiner Prüfung zu unterziehen, und bei der nächsten spaltigen Wahl im Jahre 1257 wurde er von den Gewählten selbst aufgefordert, den zu bestätigen, der als der Gewählte zu betrachten sei. Dagegen haben die bei der Zwiekur vom Jahre 1314 Gewählten, Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich, die Entscheidung im Kampfe gesucht, der bekanntlich zu Gunsten des Ersteren ausfiel. Als aber dann in dem Streite, der zwischen dem römischen Stuhle und Ludwig dem Baier ausbrach, der Papst diesen aufforderte, den königlichen Namen und die Regierung niederzulegen, bis seine Wahl bestätigt sei, und, da der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, ihn bannte und im weiteren Verlaufe auch das Reich mit dem Interdicte belegte, stellte sich allseitig die Ueberzeugung fest, daß das päpstliche Verfahren wider Gott und die Gerechtigkeit sei. Insbesondere schrieben drei Geistliche in diesem Sinne, die beiden Minoriten Wilhelm von Occam und Mar-

filius de Menandrino, ferner Lupold von Bebenburg, der nachmalige Bischof von Bamberg.

Nichtsdestoweniger strebte indeß König Ludwig eine Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle an. Als aber sein Bemühen in Folge des französischen Einflusses vergeblich blieb, berief der König im Jahre 1338 die Großen des Reiches zu einem Hoftage nach Frankfurt, damit dieser entscheide, ob er nicht Alles gethan, was billigerweise von ihm verlangt werden könne. Während ein Ausschuß mit der Prüfung beschäftigt war, traten sämmtliche Kurfürsten, mit Ausnahme des Königs Johann von Böhmen, am 15. Juni zu Lahnstein und am folgenden Tage zu Rhense bei Coblenz zusammen, wo sie das über Deutschland verhängte Interdict für aufgehoben erklärten und außerdem mit Eiden und in Treuen sich verbanden, die angegriffenen Ehren, Rechte und Gewohnheiten des Reiches, sowie ihre eigenen an der Kur zu wahren und zu vertheidigen. Zugleich wurden diese Rechte und Gewohnheiten einmüthig dahin festgestellt, „daß der von Allen oder von der Mehrzahl der Kurfürsten Gewählte auch ohne Bestätigung des römischen Stuhles das Recht habe, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und den Titel des Königs zu führen".[1]) Von diesem Rechtsstandpunkte ging

[1]) Die Notariatsurkunde vom 16. Juli 1338 (Ficker a. a. O. S. 703) besagt, daß sämmtliche Kurfürsten, den abwesenden König von Böhmen ausgenommen: diffinitive dixerunt, iudicaverunt et diffiniendo pronunciarunt, hoc esse de jure et antiqua consuetudine imperii approbata, quod postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et jurium imperii sive titulo regis assumendis, et quod super hiis merito talis electus non habet recurrere sedem ad eandem, sed quod sic est habitum, obtentum et observatum a tempore, de

man im Reiche auch später aus.[2]) Der Gewählte sollte nur Nachricht von der Wahl dem Papste geben, was durch die sogenannten Obedienzgesandtschaften geschah, die übrigens seit dem westfälischen Frieden aufhörten. Der Kurverein von Rhense aber wurde nachmals wiederholt, zuletzt 1558 erneuert und ausgebildet, weshalb jener auch der erste Kurverein genannt wird.

§. 77.

Die Wählbarkeit und das Wahlrecht.

Freih. v. Borch, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle, 1883. — Hädicke, Kurrecht und Erzamt, Programm von Schul-Pforte, 1872; Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 199—218, vgl. S. 379; Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, 1874; Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums durch Otto IV. und Innocenz III., 1873, vgl. E. Winkelmann, Sybel's hist. Zeitschr. XXXII (1874), S. 76—85; Tanuert, Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufern und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, 1882; Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, 1884. — Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels I, Mittheil. d. J. f. ö. G. II (1882), S. 392—407.

Fähig, zum König gewählt zu werden, war ein Jeder, der körperlich gesund, seinem Stande nach zu den freien Herren oder Edelleuten zählte und in rechter Ehe geboren war, außer-

cuius principio memoria non existit, quod electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte, ut supra, sibi titulum regium assumserunt ac bona et jura imperii administrarunt, et quod de jure et consuetudine hoc licite facere potuerunt et poterunt, nulla approbatione vel licentia dicte sedis apostolice super hoc habita et obtenta.

[2]) Die Schrift Lupolds von Bebenburg: Tractatus de juribus regni et imperii, die zuerst ohne Jahrzahl erschien, wurde ein zweites Mal 1508, ein drittes Mal 1604 und zum vierten Male 1661 gedruckt.

dem weder in der Acht noch im Banne sich befand.[1]) Ein Deutscher von Geblüt mußte er nicht sein; wohl aber war die katholische Religion zu allen Zeiten, auch nach der Anerkennung und Gleichberechtigung des neuen Glaubens ein nothwendiges Erforderniß; denn nur derjenige, welcher ein Sohn der Kirche gewesen, konnte die herkömmlichen Eide schwören und Aufnahme als Cleriker vorab im Stifte zu Aachen finden. Uebrigens wurde die Frage der Religion nur theoretisch, zuletzt und am eingehendsten von der Göttinger Facultät erörtert, behufs Entscheidung einer in England eingegangenen Wette.

Die Wahlberechtigung stand den Deutschen zu[2]) und keiner andern Nation innerhalb des Weltreiches oder der Christenheit. Das Recht, theilzunehmen an der Wahl, erstreckte sich aber anfänglich auf Alle, mit dem Unterschiede jedoch, daß nur die Großen des Reiches einzeln und bei Namen den König zu wählen berufen waren, während das Volk sich bescheiden mußte, mit gesammtem Mund und gesammter Hand der Wahl das Vollwort zu geben.

Im zwölften Jahrhundert verlor sich allmälig die Mitwirkung des Volkes und es machte sich nunmehr, zuerst im Jahre 1198, vielleicht in Folge der um das Jahr 1180 eingetretenen Verengerung des Fürstenstandes, im Kreise der Großen der Unterschied zwischen dem Rechte des Vorschlages

---

[1]) Sachsenſp. III, 54. 3: Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paves ban mit rechte komen is, den mut man nicht to koninge kiesen. Die koning sal wesen vri (Kaiſ. Landr. 123: ein vrier herre etc., worüber zu vergleichen Ficker, Wiener Sitzungsber. LXXVII [1874], S. 845—851) unde echt geboren, so dat he sin recht ok bekalden hebbe.

[2]) Sachsenſp. III, 52. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Uebereinſtimmend: Deutschſp. 285; k. Landr. 118; Rechtsb. d. Diſt. VI, 9, diſt. 1.

oder der namentlichen Wahl, welche indeß auf Grund einer vorausgegangenen allseitigen Verständigung erfolgen sollte, und dem Rechte der bloßen Zustimmung geltend. Als berufen zur namentlichen Wahl erschienen aber im dreizehnten Jahrhundert nach der von dem sächsischen Rechtskundigen Eike von Repgow in Umlauf gesetzten und rasch zur allgemeinen Ueberzeugung gewordenen Rechtsanschauung neben den drei Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier diejenigen weltlichen Fürsten, welche ein Erzamt bekleideten, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchseß, der Herzog von Sachsen als Erzmarschall und der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer, während dem vierten Erzbeamten, dem Erzschenken, welcher der König von Böhmen war, das Recht abgesprochen wurde, weil er kein Deutscher sei.[3])

§. 78.

Die Kurfürsten insbesondere.

Außer den zum vorigen Paragraph angeführten Schriften von Hädicke und Schirrmacher: Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 1883. — Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, Wiener Sitzungsber. XVII (1855), S. 175—216; Bärwald, Ueber die Aechtheit und Bedeutung der Urkunde betreffend die bairische Kur, das. XXI (1857), S. 3—70; Ficker, ebenda

[3]) Sachsenſp. III, 57. 2: In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze, die andere die von trere, die dridde die von kolne. Under den leien is die erste an'me kore die palenzgreve von'me rine des rikes druzte, die andere die herthoge van sassen die marschalk, die dritte die maregreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

LXXVII (1874), S. 828—845; Scheffer-Boichorst, Die bairische Kur im dreizehnten Jahrhundert, Münchener Sitzungsber. 1884, S. 462—486.

Sobald einmal feststand, welchen Fürsten das Vorschlagsrecht zukomme, haben diese unschwer das ausschließliche Kurrecht erworben. Als bereits bei der Wahl Rudolfs I. im Jahre 1273 nur noch die vorgenannten Fürsten, die drei Erzbischöfe und die drei weltlichen Erzbeamten des Reiches nebst dem Herzog von Baiern an Stelle des Böhmenkönigs sich betheiligten, wurde zwar von Letzterem gegen die Wahl nachträglich Einsprache erhoben, nicht aber von anderen Fürsten, deren Zuziehung unterblieben war. Sofort[1]) und für alle Zeiten bildete eine geschlossene Zahl von Fürsten das Kurcollegium.

Die Veränderungen, welche im weiteren Verlaufe innerhalb dieses Collegiums sich ergaben, waren, abgesehen von jenen Abmachungen, die blos verschiedene Linien desselben Fürstengeschlechtes betrafen, folgende:

1289 wurde in Folge einer Klage des Königs von Böhmen auf Anerkennung seines Rechtes an der Kur auf Grund des Erzschenkenamtes dieser durch Urtheil des Reichshofes an Stelle des Herzogs von Baiern unter die Kurfürsten aufgenommen und dadurch die königliche Bestätigung bedeutungslos, welche Baiern im Streite mit Böhmen auf dem Hoftage vom Jahre 1275 über seinen Besitz des Kurrechtes auf Grund seiner Betheiligung bei den beiden vorausgegangenen Wahlen erlangt hatte.[2])

[1]) Kais. Landr. 130: Den kunc svln kiesen dri phaffen fvrsten vnd vier leigen fvrsten ... Dise vier svln tvsche man sin von vater vnde von mvter oder von ir eintwederem.

[2]) In Folge dieses Sieges im possessorischen Verfahren über die Kur bezeichnete der Verfasser des Land- und Lehnrechtsbuches (gemäß dem zuerst in Umlauf gekommenen Texte) an Einer Stelle (Lehnr. 41 b) den Herzog von Baiern als Erzschenk des Reiches, während zuvor (Landr.

1623 verlor in Folge seiner Aechtung der Pfalzgraf bei Rhein außer dem Fürstenthum sein Kurrecht und Erzamt; das Eine wie das Andere ging auf den Herzog von Baiern über.

1654 wurde dem Pfalzgrafen sein Fürstenthum zurückgestellt; im Uebrigen erfolgte die Restitution in der Art, daß er eine achte Kurstimme mit einem neuen Erzamte, dem Erzschatzmeisteramte erhielt, wobei jedoch festgesetzt wurde, daß, wenn dermaleinst das bairische Haus aussterben würde, das Erztruchsessenamt an die Pfalz zurückfallen solle, was nach Eintritt der Bedingung im Jahre 1777 auch geschah.

1692 verlieh der Kaiser dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg gegen bestimmte Zusicherungen von Seite dieses protestantischen Hauses eine neue Kur, damals die neunte. Ein Erzamt gewann es erst 1777, und zwar das in diesem Jahre freigewordene Erzschatzmeisteramt.

1708 wurde das neue Kurhaus vom Reiche anerkannt und durch denselben Reichsschluß der König von Böhmen in das Exercitium jurium electoralium, von welchem seit Wenzels Zeiten kein Gebrauch gemacht worden war, wieder eingesetzt.

1801 hörten nach den Bestimmungen des Luneviller Friedens die Kuren von Köln und Trier auf, während der Kurerzkanzler von Mainz, dem 1803 ein neues Fürstenthum verliehen wurde, erhalten blieb und gleichzeitig vier weitere Kurfürsten creirt wurden: der Erzherzog-Großherzog von Toscana als Herzog von Salzburg, der Herzog von Würtemberg, welcher sich selbst das Reichsbannerherrnamt beilegte, der Markgraf von Baden und der Landgraf von Hessen.

1805 hörte endlich noch gemäß dem Preßburger Frieden Salzburg auf, ein Kurfürstenthum zu sein, indem Oesterreich

130 und Lehnr. 8) noch der König von Böhmen ausdrücklich als solcher genannt wurde.

das Land nebst Berchtesgaden als einfaches Herzogthum erwarb, während die damit verbunden gewesene Kur auf das dem bisherigen Besitzer von Salzburg als Ersatz zugewiesene Fürstenthum Würzburg übertragen wurde.

§. 79.

Die Wahlhandlung und von den Wahlcapitulationen insbesondere.

Scheffer-Boichorst, Das Berufungsrecht des Pfalzgrafen, Münchener Sitzungsber., 1884, S. 488—506. — Harnack, Ueber das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, Hist. Aufsätze f. Waitz, 1886, S. 367—376. — Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Berl. Diss. 1885. — Waltz, Die Wahlverschreibung Karls V. und ihre Genesis, Forsch. z. d. G. X (1870), S. 215—233.

Die Wahl zu veranlassen, galt schon frühzeitig als ein Recht des Erzbischofs von Mainz; der im dreizehnten Jahrhundert darauf erhobene Anspruch des Pfalzgrafen vermochte nicht durchzudringen. In der goldenen Bulle wurde das Recht des Erzkanzlers bestätigt und gleichzeitig näher geregelt durch Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher die Ausschreibung zu erfolgen und die Wahl stattzufinden habe. Als Wahlstätte pflegte regelmäßig ein Ort auf fränkischer Erde bestimmt zu werden; nach dem Interregnum galt Frankfurt als die Wahlstatt und wurde als solche auch in der goldenen Bulle genannt, ohne daß übrigens aus der Vornahme der Wahl an einem andern Orte ein Grund gegen deren Giltigkeit je entnommen worden wäre. Das persönliche Erscheinen eines Wählers war nicht nothwendig, er konnte in früherer Zeit einem Mitwähler Vollmacht geben; später durften die Wahlfürsten durch Boten sich vertreten lassen, welche nachmals als Gesandte ersten Ranges behandelt wurden.

Wie die Ausschreibung der Wahl von dem Mainzer Erzbischof ausging, so wurde auch letztere selbst unter seinem Vorsitz und seiner Leitung vollzogen. Er war es, welcher die einzelnen Wahlberechtigten nach einer gewissen Ordnung zur Abgabe der Stimmen aufforderte. Seit Heinrich VII., 1308, bis auf Joseph I., 1705, durch nahezu vier Jahrhunderte war es bräuchlich, daß ein Gewählter, falls er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend war, auf den Altar erhoben wurde, womit die Wahl einen sichtbaren und feierlichen Abschluß gefunden hat; da diese Erhebung jedoch nur bedingt zur Anwendung kam und somit zur Rechtsgiltigkeit einer Wahl nicht erforderlich gewesen ist, so geschah ihrer in der goldenen Bulle keine Erwähnung. Der Grundsatz, daß die Mehrheit der von den anwesenden oder durch Vollmachten vertretenen Kurfürsten abgegebenen Stimmen entscheide, stellte sich erst nach der spaltigen Wahl von Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich im vierzehnten Jahrhundert fest.[1]) Um die Erzielung einer Mehrheit zu befördern, bestimmte die goldene Bulle, daß ein Kurfürst, auf welchen drei Stimmen sich vereinigt haben, durch die eigene seine Wahl rechtsgiltig zu Stande bringen dürfe.

Nachdem Karl V. im Jahre 1519 nach dem Vorschlag von Kursachsen auf Grund einer Wahlcapitulation, das ist einer zuvor getroffenen Vereinbarung über eine Reihe die Verwaltung des Reiches betreffender Punkte gewählt worden war, wurde diese Einrichtung bei allen künftigen Wahlen beibehalten. Die Abfassung der Wahlcapitulation ging anfänglich von den Kurfürsten aus. Dem eifersüchtigen Streben der übrigen Fürsten gelang es jedoch, daß in dem westfälischen Frieden die Be-

[1]) Zum Ausdrucke kam der Grundsatz zuerst in der Rechtsweisung der Kurfürsten vom Jahre 1338 (§. 76, Note 1). Vgl. übrigens bereits die Sententia Rudolfi von 1281 (§. 101, Note 1).

stimmung Aufnahme fand, nach welcher von dem Reichstage in seiner nächsten Session eine beständige Wahlcapitulation abgefaßt werden sollte.[2]) Die beiden ersten Collegien hatten sich auch im Jahre 1671 über einen Entwurf verständigt; nur Ein Punkt, das von den Kurfürsten in Anspruch genommene Recht, Zusätze machen zu dürfen, das ius adcapitulandi, blieb streitig, bis im Jahre 1711 ein Vergleich auch darüber zu Stande kam. Das Recht der Kurfürsten wurde anerkannt, anderseits aber eine Grenze gezogen, welche bei der Ausübung dieses Rechtes nicht überschritten werden durfte, in Folge dessen es freilich bei jeder Wahlcapitulation sogenannte passus contradicti gab. Da über die von den beiden ersten Collegien des Reichstages entworfene Wahlcapitulation das dritte, das Collegium der Städte niemals gehört wurde, so blieb sie blos das „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation", obgleich dasselbe fortwährend bei allen Wahlen zu Grunde gelegt wurde.

§. 80.

Die Königskrönung, Thronbesteigung und Thronbesitzung.

Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert, 1873. — Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels II, Mittheil. des Institutes f. ö. G. IV (1883), S. 192—199.

Während Heinrich I. noch die Krönung, welche mit Pippin üblich geworden war, aus einem übrigens nicht mit Sicherheit erkennbaren Beweggrunde abgelehnt hatte, wurde seit Otto I.

[2]) J. P. O. VIII, §. 3. In proximis vero Comitiis . . . quoque de electione Romanorum Regum certâ constantique caesareâ capitulatione concipienda . . . ex communi Statuum consensu agatur et statuatur.

jeder Gewählte als König gekrönt, nachdem er den Eid geschworen, daß er das Recht stärken, das Unrecht kränken und das Reich vertreten wolle nach besten Kräften. Der früher ausschließlich religiöse Weiheact hatte zugleich die Bedeutung einer Rechtshandlung insofern gewonnen, als erst die mit der Salbung verbundene Bekleidung mit den Insignien des Reiches, das ist dem Schwerte Karls des Großen, Ring und Stab, dem Scepter und der silbernen Krone, die königliche Gewalt oder das Recht zu ihrer Ausübung auf den Gewählten übertrug.

Die Krönung, welche der Erzbischof von Köln seit dem Jahre 1051 auf Grund eines päpstlichen Privilegiums vorzunehmen berechtigt war, geschah zu Aachen, wo des Reiches Stuhl, der Thron Karls des Großen, über dessen Grab in der Kathedrale stand. Indem sodann der Gekrönte, von dem Erzbischof von Trier geführt, diesen Stuhl bestieg,[1]) nahm er Besitz vom Reiche, und indem er in den nächsten drei Tagen wiederholt darauf saß, that er aller Welt die erfolgte Besitzergreifung kund.

Seit Rudolf I. datirte der König seine Herrschaft wieder von dem Tage der Wahl; die Krönung, welche zwar stets — seit dem Jahre 1558 jedoch nicht mehr zu Aachen, sondern der Bequemlichkeit halber in der Wahlstadt selbst, und nicht mehr mit der silbernen Königskrone, sondern mit der goldenen Kaiserkrone[2]) — stattfand, wurde wieder zu dem, was sie früher

[1]) Während der Sachsenspiegel III, 52, §. 1 und übereinstimmend der deutsche Spiegel der Thronbesteigung gedenkt: Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin unde uppe den stule to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen, begnügt sich die entsprechende Stelle des kais. Landr. c. 118 mit der bloßen Krönung: svenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt haut, so hat er kivniglichen gewalt vnde namen.

[2]) Die silberne, später vergoldete und ehedem offene, später erst mit einem Bügel versehene Königskrone aus dem dreizehnten Jahrhundert

gewesen, zu einer blos religiösen Feier, zur kirchlichen Weihe, jedoch mit Beibehaltung der inhaltsleer gewordenen weltlichen Ceremonien.

§. 81.

Das Königslager vor Aachen und Frankfurt.

Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, 1887, Jastrow's hist. Untersuchungen IV.

In Folge der im dreizehnten Jahrhundert wiederholt vorgekommenen Wahlen von Gegenkönigen entstand die Gewohnheit, daß ein Gewählter, ehe er seinen Einzug in die Krönungsstadt halten durfte, vor ihren Thoren einige Tage lagern mußte, um abzuwarten, ob ihm nicht noch die Krone streitig gemacht würde.[1]) Die Rechtsanschauung, welche dieser Gewohnheit zu Grunde lag, hauptsächlich durch die Städte im Interesse einer unbestrittenen Herrschaft gestützt und getragen, fand gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine weitere Entwicklung; statt der kurzen Dauer von drei Tagen wurde, und zwar zum ersten Male im Jahre 1346, eine sechswöchentliche Frist für das Lager eines Königs gefordert, ferner stellte das Verlangen nach einem solchen Lager, das bisher nur gegenüber der Krönungsstadt hergebracht war, seit dem Jahre 1349 auch die Wahlstadt. Als der doppelte Verzug dem gewählten Ruprecht im Jahre 1400 zugemuthet wurde, hatte freilich Aachen

wurde von Bock (vgl. dessen Werk: Die Kleinodien des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, mit 46 Tafeln, 1864, S. 39—41) im Schatz des Liebfrauen Münsters zu Aachen nachgewiesen, während die Kaiserkrone in der Schatzkammer der Wiener Hofburg verwahrt wird.

[1]) Die Bulle Urbans IV Qui coelum vom Jahre 1263 hat mit den Worten: electus ... ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora ... coronatur meines Erachtens das Lager vor Aachen nicht begründet, sondern nur das Herkömmliche eines solchen anerkannt.

mit seiner Forderung ebensowenig Erfolg als in dem Jahre 1346, wo zuerst die Lagerfrist auf sechs Wochen und drei Tage ausgedehnt worden war. Wie damals Karl IV. auf den Einzug verzichtet und in Bonn die Krone genommen hat, so verfuhr jetzt auch Ruprecht und ließ sich in Köln krönen.

Indem ein gewählter König seine Zelte vor den Thoren der Wahl- oder Krönungsstadt aufschlug, ergriff er Besitz von dem umliegenden Felde.[2]) Der Zweck der Lagerung aber blieb fortwährend derselbe; es sollte dadurch die Möglichkeit geboten werden, daß ein etwaiger Gegner den Gegner finde, um im Kampfe den Entscheid über das Recht auf die Herrschaft herbeizuführen.[3]) Nur derjenige, welcher im Falle eines Angriffes als Sieger oder ohne Anfechtung die Wartezeit hindurch das Feld behauptet hatte, galt nach der Ansicht der Städte als rechtmäßiger König, während freilich die Fürsten und vorab die Kurfürsten seit dem vierzehnten Jahrhundert in dem von ihnen einmüthig oder mit Stimmenmehrheit Gewählten sofort ihren König erkannten, womit auch die goldene Bulle vom Jahre 1356 im Einklang stand, indem sie schweigend über das Königslager hinwegging. Indeß haben später die Kurfürsten das Erforderniß eines Lagers nur in dem Falle einer einmüthigen Wahl bestritten, und selbst in einem solchen Falle hatten sie einmal, nach Ruprechts Wahl im Jahre 1400, gute Miene zum bösen Spiel gemacht und auf den Boden der gegebenen Thatsachen sich gestellt, indem sie über ein Verlangen

[2]) Von einer Besitzeinweisung, wie bei einer Anleite durch das Reichshofgericht, kann nicht gesprochen werden.

[3]) Aus der Kampfacht kann Niemand kommen ... es sei denn, daß zwei Reichsgenossen und das heilige römische Reich aus Heereskraft zu Feld oder (sic) Frankfurt läge und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden Geschickten die Spitze bricht und durchkommt. Nürnberger Kampfrecht (1410—1414) §. 29. Vgl. hierzu unten §. 133.

von Frankfurt das Recht wiesen, wie sich die Stadt nach Ablauf der sechs Wochen und drei Tage gegenüber dem Gewählten zu verhalten habe.

Das letzte Lager wurde im Jahre 1414 vor Aachen, indeß wieder mit einer nur dreitägigen Frist abgehalten, während ungefähr ein halbes Jahrhundert später, 1461, noch einmal die Erinnerung an das Lager vor Frankfurt aufgetaucht ist in der übrigens ganz verzerrten Anschauung, daß ein Kronwerber blos sechs Wochen und drei Tage dort sich zu behaupten brauche, um auch ohne Wahl König zu werden.

§. 82.

Die Kaiserkrönung und die Kaiserwahl.

Schwarzer, Die ordines der Kaiserkrönung, Forsch. z. d. G. XXII (1882), S. 159—212. — Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962, 1883. — Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, eine historische Studie aus dem Staats- und Kirchenrecht, 1874. — Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana, Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 173—220, vgl. Waitz, Ueber die Zeit und Heimat der sogenannten constitutio de exp. Rom., Forsch. z. d. G. XIV (1874), S. 31—35. — Ficker a. §. 69 a. O. S. 689. 709. — Reimann, Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558, Forsch. z. d. G. V (1865), S. 291—335.

Nachdem Otto I. im Jahre 962 durch den Papst zu Rom als Kaiser gekrönt worden war, stellte sich der Rechtssatz fest, daß der deutsche König zur Förderung zum Kaiser gewählt werde, oder mit anderen Worten, den Anspruch auf Erlangung des kaiserlichen Namens sammt den daraus zu Zeiten abgeleiteten Rechten besitze, während seit dem Aussterben des karlingischen Geschlechtes ganz nach seiner Wahl der Papst die Krone vergeben hatte.

Der König, welcher gekrönt werden wollte von dem Papste, mußte diesem, ohne indeß je Hulde zu thun, schwören, ein getreuer Schirmer und Vogt der Kirche zu sein. Der Eidesleistung folgte die Festsetzung des Krönungstages. Zur Erlangung der goldenen Krone aber fand die Römerfahrt statt, die den Reichsfürsten und ihren Mannen Jahr und Tag zuvor angesagt werden mußte.

Was vom zehnten Jahrhundert ab die Regel gebildet, die Krönung der Könige als Kaiser zu Rom, wurde vom dreizehnten Jahrhundert an zur Ausnahme, und die Constitutio de jure et excellentia imperii vom 6. August 1338 zuerkannte sogar im Widerspruch mit dem bisherigen Rechte [1]) schon der Wahl die Verleihung des kaiserlichen Namens. Auf Grund eines rabulistischen Gutachtens in einer aufgeregten, dem päpstlichen Stuhle feindselig gesinnten Zeit zu Stande gekommen, vermochte jedoch dieses Gesetz vorerst nicht durchzudringen. Indeß hielt Maximilian, nachdem er den Römerzug, ohne das Ziel zu erreichen, unternommen hatte, sich für berechtigt, im Jahre 1508 auf dem Heimwege in Trient den Titel „erwählter römischer Kaiser" anzunehmen, und während Karl V. noch einmal vom Papste gegen die Regel zu Bologna als Kaiser sich krönen ließ, führten künftighin allerdings die Gewählten sofort den kaiserlichen Namen, es sei denn, daß noch bei Lebzeiten des Kaisers sein Nachfolger gewählt worden wäre. Diesem kam von nun ab der bloße Königstitel zu, und zwar so lange, bis mit dem Tode des Kaisers die Regierung des Reiches und gleichzeitig der kaiserliche Name auf ihn überging.

---

[1]) Sachsenssp. III, 52, §. 1 (vgl. S. 203, Note 1): Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserlicken namen.

§. 83.

Die Vicare des Reiches.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes III (1859), S. 112—137; Merkel, Ludovico Pernice — gratulatur, 1861, p. 6—8.

Bei der Art und Weise, wie das Recht der freien Wahl vor wie nach dem Forchheimer Gespräche und seinem Beschlusse geübt wurde, mußte zu wiederholten Malen für eine vormundschaftliche Regentschaft an Stelle des gewählten, noch unmündigen Königs gesorgt werden, während das Bedürfniß nach einer Verwesung des Reiches wegen Erledigung des Thrones Jahrhunderte lang nicht aufgetreten ist. Erst in Folge der mehrfachen Entsetzung von Königen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, nach dem dadurch herbeigeführten sogenannten Interregnum erhoben zwei Fürsten, der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen den Anspruch, für den Fall der Thronerledigung als Reichsverweser nebeneinander gewisse Rechte des Königs auszuüben.[1]) In der goldenen Bulle wurde das Recht der beiden Fürsten bestätigt,[2]) und sie sind dauernd die

[1]) Kais. Lehnrechtsb. 147 a: Vnd ist daz ein romscher kvnc stirbet vnd wirt inr iars vrist nit ein ander kvnc genomen ... des svln die fvrsten vnd ander des riches man nit entgelten an ir lehen ... alle, die lehen von dem riche hant, (svln) iriv lehen enphahen von dem phalzgraven von rine, ane die fvrsten, diu svln ir fvrsten ampt nit von im emphahen ... Urkunde Rudolfs aus der Zeit von 1276 bis 1278 mitgetheilt von Merkel: cum comes palatinus Rheni, dux Bawariae, inter alias suorum principatuum prerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus, terras, possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare ...

[2]) Aurea bulla cap. V, §. 1: Quoties ... sacrum vacare contingat imperium, illustris comes Palatinus Rheni ... ad manus futuri regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in jure franconico *ratione*

Vicare des Reiches geblieben. Vorübergehend theilte sich allerdings in den Besitz des Rechtes mit dem Pfalzgrafen der Herzog von Baiern. Letzterer hatte bei der Thronerledigung im Jahre 1657 auf Grund der in den Jahren 1623 und 1654 getroffenen Anordnungen das pfalzgräfliche Vicariatsrecht ganz und gar für sich in Anspruch genommen. So ungerechtfertigt der Anspruch war, ließ sich der Pfalzgraf doch im Jahre 1752 zu einem auf ein Alterniren gerichteten Vergleich herbei, welcher übrigens nach einem Vierteljahrhundert mit dem Aussterben des bairischen Hauses gegenstandslos geworden ist.

Die Vicariatsgebiete wurden in der goldenen Bulle dahin bestimmt, daß der Pfalzgraf am Rhein, in Schwaben und in den Ländern des fränkischen Rechtes, der Herzog von Sachsen in den Ländern des sächsischen Rechtes berechtigt sein sollte. Bei dieser Grenzbestimmung behaupteten mehrere Fürstenthümer, wie Baiern, Oesterreich, Salzburg neben Mainz die Freiheit vom Vicariate. Auch gelang es den an den Grenzen der beiden Sprengel gelegenen Fürstenthümern, indem sie die Berechtigung des einen oder andern Vicars bestritten, dem Vicariat überhaupt

principatus seu comitatus palatini privilegio esse debet provisor ipsius imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine s. imperii recipiendi: quae tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi ipsa juramenta praestari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen comes Palatinas omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. §. 2: Et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxoniae ... frui volumus in illis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.

sich zu entziehen, bevor der 1750 geschlossene und 1764 vom Reiche bestätigte Vergleich der beiden Vicariatshöfe genauer die Grenzen regulirte.

Als Gerechtsame wurde in der goldenen Bulle den Vicaren das Recht zuerkannt, Gericht zu halten, Eide der Treue im Namen des Reiches abzunehmen, Belehnungen zu ertheilen und Kirchenpfründen zu vergeben. Die Befugniß, Fahnlehen zu verleihen und Reichsgüter zu veräußern oder zu beschweren, wurde ihnen ausdrücklich versagt. In der Folge gewannen sie noch einige weitere Rechte hinzu, die iura caesarea reservata cummulativa, das Recht, den Reichstag zu berufen und fortzusetzen, Commissäre zu Bischofswahlen zu entsenden und das Recht der Standeserhöhung, mit Ausnahme der Erhebung in den Reichsfürstenstand, während die Publicisten der Vicare vergeblich sich bemühten darzuthun, daß ihren Herren die gesammte königliche Gewalt von Rechtswegen gebühre.

II. Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit des Reichsoberhauptes.

Schulze, De iurisdictione principum germanicorum in imperatorem exercita, 1847; Merkel, Ludovico Pernice — gratulatur, 1861, p. 5, 6; Löher, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung in Münchener histor. Jahrb. 1865, S. 1—129; Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, Göttinger gel. Abhandlungen XXX (1886), S. 1—84.

§. 84.

Wegen begangenen Unrechtes.

Die königliche Gewalt im deutschen Reiche stellte ihren Träger nicht über Gesetz und Recht, wie die Kaiserwürde im alten Rom, wo der Satz gegolten: princeps legibus solutus

est. Dieſe fortdauernde Gebundenheit des Königs an das Recht war das Ergebniß ächt chriſtlicher Denkweiſe, die nach einem Streit unter den Schriftgelehrten im neunten Jahrhundert den Sieg davongetragen hatte.

Trotz ſeiner erhabenen Stellung blieb der König unterworfen dem geiſtlichen Recht; ſein Richter aber in geiſtlichen Sachen war der Papſt. Nach der Lehre des Sachſenſpiegels ſollte jedoch die höchſte geiſtliche Strafe, der Bann, über einen König nur verhängt werden dürfen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelte, wenn er Gotteshäuſer zerſtörte und ſein rechtes Eheweib verſtieß.[1]) Von der Kirche wurde dieſe Lehre freilich nicht anerkannt, der betreffende Artikel des genannten Rechtsbuches gehört zu jenen, welche im Jahre 1374 als ketzeriſch verdammt wurden.

Der Richter in weltlichen Dingen über einen König war der Pfalzgraf bei Rhein,[2]) der Nachfolger des Pfalzgrafen am fränkiſchen Königshofe. Urtheiler in ſeinem Gerichte mußten Fürſten ſein, wenn die Klage an das Leben, den Leib oder die Ehre ging, während bei geringeren Vergehen auch Grafen und Freie, ſelbſt Dienſtmannen des Reiches das Recht finden konnten. Bevor jedoch ein Todesurtheil wider einen König geſprochen werden durfte, mußte ihm die königliche Gewalt aberkannt werden, was im dreizehnten Jahrhundert mit dem Satze begründet wurde, daß der König fränkiſches Recht habe.[3]) Die Gerichtsgewalt des

[1]) Sachſenſp. III, 57, §. 1: Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet dat he gewiet is ane umme dre sake: of he an'me geloven tviflet oder sin echte wif let oder godes hus tostoret. Vgl. kaiſ. Landr. 128.

[2]) Sachſenſp. III, 52, §. 3: — richter siner scult. is die palenzgreve over den keiser.

[3]) Sachſenſp. III, 54, §. 4: Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si, wanne alse die

Pfalzgrafen bei Rhein wurde in der goldenen Bulle ausdrücklich anerkannt,[4]) jedoch mit der Bestimmung, daß das Gericht nur am kaiserlichen Hofe, wo das Reichsoberhaupt weile, gehegt werden dürfe.

§. 85.

Die Absetzbarkeit wegen Unwürdigkeit.

Harnack, Hat eine rechtliche Befugniß zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 146–152.

Die Frage, ob ein König wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit seiner Gewalt entsetzt werden könne durch ein Erkenntniß der Fürsten als seiner Wähler, tauchte im deutschen Reiche zum ersten Male auf in den Zeiten der unseligen Herrschaft Heinrichs IV. So lebhaft auch von gewichtiger Seite sofort das Recht der Fürsten verfochten wurde, so mußte doch noch neun Jahre das Unheil im Reiche andauern, bis die Ueberzeugung eine allgemeine geworden war und Heinrich IV. durch Fürstenspruch im Jahre 1077 der königlichen Gewalt für verlustig erklärt wurde. Seitdem bestand unzweifelhaft die Rechtsanschauung, daß ein König, wenn er auch nicht ein an das Leben rührendes Verbrechen begangen, in welchem Falle seine Absetzung hätte erfolgen müssen, um das Todesurtheil möglich

---

vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, also ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt. Vgl. kais. Landr. 123[b].

[4]) Aurea bulla cap. V, §. 3: Et quamvis Imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Rheni ... respondere: illud tamen judicium comes ipse Palatinus non alibi praeterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit poterit exercere.

zu machen, wegen Unwürdigkeit von den Fürsten abgesetzt werden könne. In einem Rechtsbuche oder Gesetze hat die Anschauung allerdings niemals einen Ausdruck gefunden; zur Anwendung gebracht wurde sie jedoch noch zweimal, wider Adolf von Nassau im Jahre 1298 und gegen König Wenzel im Jahre 1400. In einer eigenthümlichen Gestalt machte sie sich zuletzt im Jahre 1456 geltend bei dem Versuche mehrerer Kurfürsten, auf Friedrich III. eine Pression auszuüben. Es wurde dem Kaiser nicht mit seiner Entsetzung gedroht, sondern nur die Absicht ausgesprochen, neben ihn einen König, der die Regierung führen sollte, zu wählen. Hierzu verlangte man seine Einwilligung, jedoch mit dem gleichzeitigen Bedeuten, daß im Falle ihrer Verweigerung die Wahl dennoch stattfinden würde und er dann Gefahr liefe, auch die Kaiserwürde zu verlieren.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte sich neben den Fürsten auch der Nachfolger Petri, mit Rücksicht auf die ihm angeblich von Gott verliehene oberste Gewalt, das Recht beigelegt, durch seinen Ausspruch einen unwürdigen König zu entsetzen,[1]) und wiederholt handelten darnach die Päpste mit der Wirkung, daß der Thron als erledigt betrachtet und eine Neuwahl vorgenommen wurde. Auch fand das päpstliche Recht Anerkennung in dem kaiserlichen Landrechtsbuche,[2]) und ein

[1]) Die päpstliche Urkunde, worin Innocenz IV. 1215 den Kaiser Friedrich für abgesetzt erklärt, c. 2 in 6to 2, 14, lautet: Nos itaque ... memoratum principem, qui se imperio et regnis omnique honore et dignitate reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates adeo, ne regnet vel imperet, est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum omnique honore ac dignitate privatum a domino ostendimus, denunciamus et nihilominus sententiando privamus ...

[2]) C. 313 ... wir lesen och, daz der babest Innocentius entsatzte den keiser Otten vom römischen riche (im Jahre 1211) durch ander sin unreht; diz tunt de bebest mit rehte.

vehmgerichtliches Urtheil aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stellte sogar das Recht des Papstes als das alleinbegründete hin.

III. Die Reichsverwaltung und ihre Geschichte.

1. Die Verfassungsgeschichte bis zur Entstehung der Landeshoheit im zwölften, dreizehnten Jahrhundert.

v. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Erster (und einziger) Theil: Historische Entwicklung seit Karls des Großen Kaiserkrönung bis auf das zwölfte Jahrhundert, 1842.

§. 86.

Die königliche Gewalt.

Steinbeck, Das Bergrecht des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. d. R. XI (1847), S. 254—265; Weiske, Der Sachsenspiegel und das Bergregal, das. XII (1848), S. 270—280; Zachariae, Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere, ebenda XIII (1852), S. 319—381; Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali, 1855; Grueter, De regali metallorum jure, Berol. 1867; Kommer, Ueber die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35, Zeitschr. f. Bergrecht X (1869), S. 376—398; Virnich, De juris regalis metallorum origine ac progressu, Tub. 1871; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 1879; vgl. v. Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen, Wiener Sitzungsber. CXI (1886), S. 569—602. — Ueber das Geleitsrecht: Franklin, Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis 1235, 1852, p. 21. 22. — Ueber das Regalienrecht: Berchthold, Die Entwicklung der Landeshoheit I (1863), S. 65—73. — Ueber das Spolienrecht: Waitz, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 494—502. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866.

Die Gewalt, welche einem deutschen König zukam, war ihrem Inhalte nach anfänglich dieselbe, welche die Beherrscher

des großen Frankenreiches beſeſſen hatten. In dem natürlichen und durch das Bedürfniß gerechtfertigten Streben, weitere Einnahmequellen zu erſchließen und Hilfsmittel zu gewinnen, um die Zwecke der Herrſchaft beſſer verwirklichen zu können, gelang es jedoch in der Folge den deutſchen Königen durch den Erwerb einiger neuen Rechte ihre Gewalt zu ſtärken und zu mehren.

Die auf dem römiſchen Rechte beruhende Beſteuerung des Bergwerk- und Salinenbetriebes, der im fränkiſchen Reiche von Römern ausging, bot den deutſchen Königen die Handhabe, Erze und Salze wie überhaupt alle im Schooße der Muttererde, tiefer als ein Pflug ging, verborgenen Schätze ſich zuzuſprechen, während bisher darauf als Zubehör des Grundes und Bodens deſſen Eigenthümer den Anſpruch hatte. Die bereits beſtehenden Bergwerke und Salinen blieben zwar den Eigenthümern und ihren Theilhabern gewahrt, jeder neue Schurf oder künftige Fund aber ſollte dem König gehören. Das Berg- und Salzregal kann im Anfang des elften Jahrhunderts als begründet angeſehen werden.[1]) Da jedoch die königliche Gewalt nicht an einen Eigenbetrieb denken konnte, ſo beſtand, wenn nicht einem Gutsbeſitzer im Bereiche ſeiner Herrſchaft das Regal geſchenkt wurde, der Nutzen des neuen Rechtes in einer Abgabe, dem ſpäteren Bergzehnten, welchen der Finder für die Bewilligung zum Bergbau an der Fundſtätte zu entrichten hatte. Daß aber dem Schürfenden, mochte er nun der Eigenthümer des Gutes ſelbſt ſein oder ein Fremder, dem der Eigenthümer die Erlaub-

[1]) In dem Sachſenſp. I, 35, §. 1: Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koninglichen gewalt. §. 2: Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen des de stat is, iſt nur das Schatzregal deutlich ausgeſprochen, nicht auch das Berg- und Salzregal. Aber ſchon die Gloſſe zum Sachſenſpiegel ſagt: dat alle schat hore in dat rike, dat is war, wae man schat nimt vor ercze.

niß gegeben hatte, in der Folge jene Bewilligung ertheilt werden mußte, darin bestand die sogenannte Freierklärung des Bergbaues.

Der Besuch von Märkten und Messen durch wandernde Kaufleute gab ferner den Königen Veranlassung, ein Geleitsrecht, ius conductus, sich beizulegen, das ist das ausschließliche Recht, Kaufleuten, die mit ihren Waaren umherzogen, zum Schutz gegen Raub und Ueberfall ein bewaffnetes Geleite zu stellen, wofür ein Entgelt bezahlt werden mußte.

Nachdem vermöge des Wormser Concordates die weltlichen Güter und Rechte der Stifts- und Klosterkirchen als Regalien geliehen worden sind, nahmen weiter im zwölften Jahrhundert die Könige mit Erfolg das Recht in Anspruch, die Einkünfte erledigter Bisthümer und Abteien Jahr und Tag zu beziehen, das sogenannte Regalienrecht. Und wahrscheinlich im Anschluß daran brachte Kaiser Friedrich der Rothbart das Spolienrecht oder ius exuviarum zur Geltung, vermöge dessen der Nachlaß der geistlichen Würdenträger des Reiches an die königliche Kammer fiel.

Endlich entstand ein neues Regal mit Rücksicht auf die Juden, welche allmälig aus Frankreich und Italien in größerer Zahl ins Reich gekommen waren, und deren Lage in der religiös erregten und leidenschaftlichen Zeit der Kreuzzüge höchst unsicher sich gestaltet hatte. Ihr Leben wurde bedroht, ihr Hab und Gut gefährdet. Der König gewährte ihnen Schutz, wofür sie ihm aber eine Reihe von Abgaben entrichten mußten: die ordentliche Judenschatzung, die Profitsteuer, den güldenen Opferpfennig, das erforderliche Pergament für die königliche Kanzlei und zumal die Kronsteuer, ein Drittheil ihrer Habe, womit sie von jedem neuen König ihr Leben sich erkaufen mußten. Das ausschließliche Recht der Könige, Juden zu halten und zu schützen,

das Judenschutzrecht, dürfte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sich ausgebildet haben.

Der Nutzen, den die Erweiterung der königlichen Gewalt schuf, verblieb indeß nur zum geringen Theil den Königen oder dem Reiche; in Folge der üblich gewordenen lehnsweisen Ueberlassung der königlichen Rechte zogen den Gewinn die Lehnsträger, in erster Linie die Fürsten.

§. 87.

Des Königs Verwaltung, insbesondere von den Gesprächen und Hoftagen.

Franklin, De iusticiariis curiae imperialis, 1860; Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen in Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 463—534; Das Reichshofgericht im Mittelalter I (1867), Geschichte von 919—1495, II (1869), Verfassung und Verfahren enthaltend. — Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, Hist. Studien XII (1884); Wacker, Der deutsche Reichstag unter den Hohenstaufen, das. VI (1882); H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378, das. IX (1883). — Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts I (1865), S. 9—11.

Auch im deutschen Reiche gipfelte die oberste Verwaltung noch in der unmittelbaren Thätigkeit seines Oberhauptes, des Königs. Begleitet von einzelnen Großen, die seine Rathgeber waren, später auch gefolgt von Rechtsgelehrten, zog er im Reiche umher, um mit ihnen bald da bald dort das Königsgericht oder den Reichshof zu hegen. Seinen Aufenthalt und wechselnden Sitz nahm er in Burgen und Städten des Reiches, zumal in solchen Städten, welche bischöfliche Residenzen waren.

Bedurfte der König des Rathes Vieler, weil die Ausführung eines Beschlusses ihre thätige Hilfe und Mitwirkung erheischte, sei es daß ein Gesetz oder ein gemeines Urtheil, ein

völkerrechtlicher Vertrag, ein kriegerisches Unternehmen oder eine eingreifende Neuerung in der inneren Verwaltung zur Frage stand, so wurden die Großen des Reiches, insgesammt oder doch in größerer Zahl, zu einer Versammlung entboten. Diese Versammlungen trugen einen verschiedenen Charakter; entweder waren sie einfache Gespräche, zu welchen die Theilnehmer nur mit kleinem Gefolge kamen, oder sie waren feierliche, mit Glanz und Gepränge begangene Hoftage, wobei ein Jeder der Geladenen mit seinem Hofstaate erscheinen mußte. Solche Hoftage fanden regelmäßig im Anschluß an die Celebration eines hohen Kirchenfestes, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, oder gelegentlich der Feier eines Marientages im August und September statt. Gespräche durften aller Orten, in allen Städten des Reiches veranstaltet werden; einen Hoftag abzuhalten war der König nur in gewissen Städten, zu welchen übrigens jede Reichsstadt mit bischöflicher Residenz gehörte, berechtigt. Dem König Rudolf haben allerdings die Bischöfe, da Hoftage mit Lasten und großen Einbußen für sie als Stadtherren verknüpft waren und man ihrer während des Interregnums sich entwöhnt hatte, das Recht bestritten, in den Mauern ihrer Städte solche Versammlungen abzuhalten. Auf dem Hoftage zu Nürnberg im Jahre 1274 ließen sie jedoch von ihrem Widerspruche ab und fügten sich dem früheren Herkommen und Recht.[1])

[1]) Sachsenſp. III, 62, §. 1: Vif stede die palenze heten liegen in'me lande to sassen, dar die koning echte hove hebben sal. (Gruna, Goslar [Werla], Walhausen, Anstedt und Merseburg). Uebereinstimmend: kaiſ. Landr. 136; während c. 137 berichtet: Der kunc giht, es svl in allen steten, da bistvm inne sint, hof gebieten; da criegten etwenne die phaffen fursten wider; die hant ir criec nv gelaezzen. Er sol och sinen hof gebieten ze frankenfvrt unde ze Nurenberc vnd ze vlme; in ander stete di des riches sint, dar in mac er wol gebieten sin gespraeche mit reht. Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsber. LXXVII (1874), S. 816—828.

Zum Rath wie zur That, zu einer Hoffahrt wie zu einer Heerfahrt waren auf des Königs Gebot zu erscheinen bei Strafe verpflichtet die Fürsten und Edelleute nebst den Reichsdienstmannen; es sei denn, daß ein Fürst nach dem Vorgang des Herzogs von Oesterreich eine Freiheit erworben hatte.[2])

Den Vorsitz in der Versammlung führte auf erhöhtem Stuhle der König, mochte er, wie dies die Regel war, selbst die Frage stellen oder ausnahmsweise ein Anderer, falls es sich darum handelte, ein gemeines Urtheil zu erlangen. Desgleichen führte der König den Oberbefehl über das vereinigte Heer.

Mit der Nothwendigkeit einer stäten persönlichen Bethätigung des Königs in der Verwaltung mag es zusammenhängen, daß es, abgesehen von den Kanzleien, an eigenen Aemtern zur Unterstützung des Königs oder an selbständigen Berechtigungen, den König zu vertreten, bis ins dreizehnte Jahrhundert fast gänzlich fehlte. Jedes Eingreifen von anderer Seite beruhte auf besonderem königlichen Auftrag. Erst im Jahre 1235 wurde das ständige Amt eines Hofrichters, judex curiae, geschaffen;[3]) erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erwarben einige Fürsten ein Recht, den König im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit vom Reiche in gewissen Beziehungen zu vertreten.

[2]) Sachsensp. III, 64, §. 1: Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he in kundegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art, svar he is. — Privilegium minus 1156: Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet, nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bavaria, evocatus veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.

[3]) Const. Mogunt. 1235, c. 15: ut curia nostra iusticiarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum.

Kanzleien zur Ausfertigung königlicher Urkunden gab es drei, eine für das Reich, die andere für Italien und eine dritte für Burgund. Sie standen nominell unter den drei rheinischen Erzbischöfen, während in Wirklichkeit ein vom König ernannter Kanzler, zeitweise auch Vicekanzler genannt, oder ein Protonotar mit Notaren und Copisten die Geschäfte der Beurkundung besorgten. Indeß fanden die höhergestellten unter diesen Kanzleibeamten zugleich auch eine Verwendung als Räthe und Bevollmächtigte des Königs.

§. 88.

Die örtliche Verwaltung im Reiche.

Kirch, De judiciis provincialibus quorum mentio fit in speculo Saxonico, diss. Bonn. 1854; Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 82—124; Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex spec. Sax. cum eo, qui saec. XIII per Questfaliam vigebat comparando, Berl. Diss. 1866; Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, 1870; Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 1—68, ferner der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, das. XX (1886), S. 1—16. — Thausing, Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058, Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 355—383; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom zehnten bis Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., 1865. 1867. — Frank, Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches, 1873; Freih. v. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 525—555. — Teusch, Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, Bonner Diss. 1880. — G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, 1881, vgl. v. Zallinger, Ueber den Königsbann, Mitth. des J. f. österr. G. II (1882), S. 539—564.

Die zum Zwecke der Verwaltung getroffene fränkische Einrichtung von Graf- und Markgrafschaften blieb sammt den

ihnen untergeordneten Hundertschaften, Goen oder niederen Landgerichten auch in dem neuen Reiche erhalten, während deren Gebiete, die Gaue und Marken, im Laufe der Zeit freilich wesentliche Veränderungen erfahren haben, indem jene vielfach zerstückt, diese durch erobertes Feindesland im Osten bedeutend vergrößert wurden. Von den Grafschaften hießen später einige Landgrafschaften, ohne daß jedoch in dieser Bezeichnung ein gemeinsamer und eigenthümlicher Rechtscharakter zum Ausdruck gekommen wäre. Das Institut der Fronbotschaften wurde nicht auf das neue Reich übertragen; dagegen haben sich in den Herzogthümern und Pfalzgrafschaften zwei Aemter von übergeordneter Stellung herausgebildet.

Neben den weltlichen Fürstenthümern standen die in der Folge an Zahl weitaus überwiegenden geistlichen Territorien, die Bisthümer und Abteien des Reiches, ferner gab es in manchen Gegenden freie Herrschaften, die einstigen immunitates weltlicher Großen, und zerstreut endlich einzelne Reichsvogteien als Ueberbleibsel der immunitates fisci.

Die Verwaltung oder Ausübung der königlichen Gerechtsame in diesen unterschiedlichen Gebieten vollzog sich in nachfolgender Weise. Auch in den weltlichen Territorien fiel der Nutzen nicht mehr dem Könige, sondern dem zu, der an seiner Statt waltete, indem nunmehr die Aemter selbst den Gegenstand der Belehnung bildeten.[1]) Der Nutzgenuß der Stifter und

[1]) Sachsenſp. III, 52, §. 2: Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over iewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. Der letzte Ausdruck hat mit dem nur in der Heimat Eicke's und den benachbarten ostfälischen und nordthüringischen Gauen bekannten sogenannten Schultheißenamt (vgl. Schröder a. oben a. O. S. 48. 51. 58—62. 66 f.), dem in Holstein das Amt des Oberboten entsprach, nichts

Abteien wurde bis zum Jahre 1122 wie früher den Vorstehern durch die Investitur, seit dem Wormser Concordate ebenfalls durch Belehnung übertragen. In den gefreiten weltlichen Herrschaften schalteten die Herren nicht blos zu ihrem Vortheile, sondern auch in ihrem Namen, und nur in den spärlichen Reichsvogteien übten noch bestellte Vögte wie im Namen, so zum Vortheile des Königs die Rechte des Reiches aus.

Da übrigens die lehnsweise Ueberlassung der Aemter und sonstigen königlichen Gerechtsame nur deshalb stattfand, weil der König nicht überall selbst seines Amtes walten konnte, so wurde ihm die geliehene Gewalt ledig zur eigenen Ausübung in Stadt und Land, wohin er kam und wo er weilte.[2])

§. 89.

Die Entstehung und spätere Beschränkung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften.

Stenzel, De ducum Germanorum post tempora Caroli M. origine et progressu, diss. I, 1816; Leo, Die Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl d. Gr., 1827, vgl. Sickel a. §. 61 a. O. — Aschbach, Hat Franken im zehnten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? in Schlosser's und Bercht's Archiv f. Gesch. und Literatur II (1831) S. 62—192; Breßlau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 87—110; Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874, — Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen, 1862. — Steindorf, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu, 1863; Weiland,

---

zu thun; s. Homeyer, Sachsenspiegel Note 16 zu diesem Artikel und System des Lehnrechtes S. 539 f.

[2]) Sachsensp. III, 60, §. 2: In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.

Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866; Grauert, Die Herzogsgewalt seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Th. 1: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bisthümern Münster, Osnabrück und Minden, 1877. — Heigel und Riezler, Das Herzogthum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 1867; Schottmüller, Die Entstehung des Stammherzogthums Baiern am Ausgange der karolingischen Periode, 1868. — v. Gebler, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1862. — Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamtes nach seiner Entstehung und Bedeutung, 1847.

Die Herzogthümer, welche gleich bei Beginn des neuen Reiches in Lothringen, Thüringen und Baiern, im Jahre 910 in Franken und 911 in Schwaben entstanden sind, waren das Erzeugniß der noch immer wirksamen, insbesondere auch bei den Königswahlen hervortretenden Stammesbesonderung, und die Könige mußten sich beeilen, die ohne ihr Zuthun entstandenen Gewalten als Aemter des Reiches anzuerkennen und zu behandeln.

Wie der herzogliche Gerichtsbann zu dem der im Herzogthum sitzenden Markgrafen, Grafen, Bischöfe und Aebte sich verhielt, ist ungewiß; nur das scheint sicher, daß ein Herzog allein befugt war das Gericht zu hegen, in welchem ein Zweikampf ausgefochten werden konnte, und daß ein Herzog das Recht hatte, Hof zu halten, wozu die unter ihm Sitzenden erscheinen mußten. Von solcher Unterordnung strebten Letztere seit dem Ende des elften Jahrhunderts frei zu werden, und da die Herzoge mit ihrer Macht auch den Königen Gefahr drohten, so fanden an diesen die Bestrebungen jener eine wirksame Unterstützung. In Folge dessen gelang es im zwölften Jahrhundert das Ziel zu erreichen: die Herzogthümer wurden gesprengt, während den Befreiten nicht selten zugleich der herzogliche Name und die Würde verliehen ward, wie namentlich dem Markgrafen von Oesterreich im Jahre 1156. Diese Wandelung, die sogenannte Sprengung oder Beschränkung der Stammesherzogthümer wurde

ohne Rechtsverletzung, durch das eigene Verschulden der Herzoge ermöglicht. Dem Ungehorsam eines Herzogs gegen den König folgte die Acht und mit der Acht der Heimfall seines Herzogthums an das Reich, wodurch der König im Vereine mit den Fürsten freie Hand zur Verfügung gewann.[1])

Das zweite Amt in den Stammländern, die Pfalzgrafschaft, und zwar die am Rhein für Franken, die Pfalzgrafschaft in Schwaben, Sachsen und Baiern, wurde, wie es scheint, als

[1]) Sachsenſp. III, 53, §. 1: Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven (andere Hdſſ. hertogen, noch andere hertogen unde palenzgreven): sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle koningrike; seder wandelde man in den namen und hiet sie hertogen, seder sie die romere bedungen; doch behilden sie die vorsten to manne unde de van lene under deme namen. Seder hebben in die keisere beide, vorsten unde van len afgebroken. Vgl. kaiſ. Landr. 120. — Hermann von Altaich (Monum. G. S. XVII, 382) berichtet: Ut duces Bavariae minus deinceps contra imperium superbire valerent, imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno Domini 1156 marchionatum Austriae a iurisdictione ducis Bavariae eximendo et quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in ducatum . . . Nam huc usque ad quatuor marchiones Austriae et Styriae, Istriae, Chambensis qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur. — Das kaiſ. Landrechtsb. 139 ſetzt dieſe Wandelung voraus, wenn es ſagt: ez sint svmliche leigen fursten die daz reht hant, daz si hoeve gebietent fur sich selben; daz reht hant si von dem kivnige. Wem sie hof gebieten svln, daz svln wir iv sagen. Ist ez ein herzoge oder ein ander leigen furste vnde sitzent bischove in sinem fursten ampte, die svln sinen hof suchen . . . Allez daz reht daz der kivnig hat gegen den, die sinen hof nivt suchent, daz selbe reht hat der herzoge gegen den, die sinen hof nivt suchent. . . . Ein leigen furste mag mit rehte einem andren leigen fursten nivt hof gebieten, ob er daz reht hat, daz er ouch hof gebutet; vnde hat er dez rehtes nivt vnde hat er gut vnde burge in sinem lande oder stette, er sol mit rehte sinen hof suchen. Dit selbe reht hant si ouch vmbe graven vnde vmbe vrien vnde vmbe dienest man, die sogetan gut in ir lande hant, daz burge vnde stete sind.

Gegengewicht gegen das Herzogthum im zehnten Jahrhundert durch die Könige geschaffen; doch ist der Inhalt dieses Amtes noch ungewisser als der des Herzogthums und auch die Gestaltung seines Schicksals, das schließlich in einer Gleichstellung mit anderen Fürstenthümern bestand, unserer Kenntniß entzogen.

§. 90.

Die Auflösung der Gauverfassung und die Vereinigung von mehreren Grafschaften in einer und derselben Hand.

Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen, Archiv f. ö. G. XLIII (1882), S. 609—657.

Der Umstand, daß an Stifter und Reichsabteien von Einzelnen zum Heile ihrer Seelen fortwährend Schenkungen gemacht wurden, hatte zur Folge, daß ununterbrochen Gutsgebiete der gräflichen Gewalt entrückt und damit aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden worden sind. Dadurch haben die Gaue im zehnten und elften Jahrhundert immer mehr ihre ursprüngliche Gestalt verloren, was gewöhnlich die Auflösung der Gauverfassung, richtiger das Schwinden der alten Gaueintheilung genannt wird.

Weiter ist es geschehen, daß, seitdem Grafschaften als nutzbare Rechte geliehen und in Folge dessen zum Gegenstande von Käufen und Verkäufen, Tauschverträgen, Schenkungen und Satzungen gemacht wurden, häufig eine Vereinigung, Cummulation von mehreren Grafschaften in der Hand Eines Fürsten, zumal in der todten Hand von Stiftern eintrat. So waren namentlich im elften Jahrhundert von den Königen viele Grafschaften an Stifter, selten an Klöster geschenkt worden.

Die Grafschaften, welche ein Stift oder ein weltlicher Fürst zu seinem Herzogthum, einer Pfalz- und Markgrafschaft

oder einfachen Grafschaft erwarb, durften indeß nicht von ihm selbst oder einem Bevollmächtigten verwaltet werden; er mußte sie weiter leihen.[1]) Dadurch ist der Unterschied von Grafschaften in zweiter und dritter Hand oder von reichsunmittelbaren und mittelbaren Grafschaften entstanden, und zwar schwand die Zahl jener immer mehr, während diese entsprechend sich vermehrten.[2]) Die Folge der Weiterverleihung aber war, daß der Nutzen aus einer solchen Grafschaft und ihrer Verwaltung nicht dem Fürsten, sondern einer anderen, der dritten Hand zukam, welche übrigens der Bannleihe von Seite des Königs bedurfte,[3]) um die in dem Amte enthaltenen Befugnisse ausüben zu dürfen.

§. 91.

Die Belehnung und das Lehensband mit Rücksicht auf die Reichsverwaltung.

Homeyer, Das System des Lehnrechtes in des Sachsenspiegels zweitem Theil II (1844), S. 261—634, bes. S. 528—552. — Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, 1862, S. 40—63. — v. Sicherer, Ueber die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern, 1865.

---

[1]) Sachsensp. III, 53, §. 3 sagt: Man ne mut ok nen gerichte ... lien ... de dem it dar gelegen is, so dat ...; it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben, und die Glosse bemerkt zu dieser Stelle: Eine greveschap dy untfaet ein vorste van dem ryke, unde dy greve vorbat van den vorsten, während Sachsensp. III, 52, §. 3 erklärt: An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant.

[2]) Im Sachsenlande blieb als einzige Grafschaft, welche immer unmittelbar von dem damit belehnten Grafen verwaltet wurde, die von Aschersleben oder Aschanien.

[3]) Sachsensp. III, 54, §. 1: Len an gerichte ne mut neman hebben, he ne si scepenbare vri, unde dat he dem koninge hulde du na vries mannes rechte, womit zu vergleichen ist §. 98, Note 1.

Die Belehnung mit einem Reichsamte, einem Herzogthum, einer Pfalz- oder Markgrafschaft, einer Grafschaft erfolgte dadurch, daß der König eine Fahne dem Lehnsempfänger übergab,[1]) woher die Fürstenthümer den Namen Fahnlehen führten, während der Belehnte, wie bei jedem andern Lehen, persönlich den Treueneid schwören und die Mannschaft leisten mußte.

Gleich den übrigen Lehen wurde das Amtslehen bis gegen Ende des elften Jahrhunderts nur für die Lebenszeit gegeben und empfangen. Daher fiel das Amt dem Reiche anheim, wenn der König starb, und sein Nachfolger war berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen. Aus dem Brauche, daß ein bisher Belehnter den neuen König um die Wiederbelehnung zu bitten pflegte und letztere nicht versagt wurde, entwickelte sich jedoch das Recht auf Lehnserneuerung, um welche nur der Lehnsträger ansuchen mußte, ehe Jahr und Tag verstrichen war.

Auf ähnliche Weise entstand ferner zur selben Zeit beim Mannsfall ein Erbrecht mit der bloßen Verpflichtung des Erben, die Erneuerung des Lehens zu muthen oder zu sinnen,[2]) wofür ebenfalls die Frist eines Jahres eingeräumt war. Der Erbgang nach Lehnrecht aber beschränkte sich auf die Söhne und Sohnessöhne, wenn nicht aus besonderer Gunst auch Töchter in die Belehnung eingeschlossen worden waren (sogenannte Weiber- oder Kunkellehen), und hatte eine Gesammtbelehnung Mehrerer stattgefunden, so trat mit dem Tode der einen Hand die überlebende zunächst in das ausschließliche Recht ein. Beides war der Fall

---

[1]) Kaiſ. Landr. 132 a: der keiser sol lihen ... ir reht ... allen weltlichen fursten mit dem vanen. Vgl. Sachsenſp. III, 60, §. 1.

[2]) Sächſ. Lehnr. 71, §. 5: noch (mach) nieman mit rechte nicht richten, uppe den't gerichte irstirft, die wile he't nicht untvangen ne hevet, it ue neme ime echt not dat he's nicht untvangen ne moge, svenne he to sinen jaren komen is.

gewesen bei der Belehnung Heinrichs und seiner Gemahlin Theodora mit dem Herzogthume Oesterreich im Jahre 1156.[3])

Starb der Lehnsträger ohne Erben oder wurde ihm durch Urtheil das Lehen aberkannt, so fiel dasselbe an den Lehnsherrn zur freien Verfügung zurück, während bei dem Heimfall eines Reichsamtes ein den König beschränkender besonderer Rechtssatz galt. Eine Zeit lang durfte er das Amt zu seinem Vortheile verwalten lassen, bevor jedoch die Frist von Jahr und Tag ablief, mußte dasselbe wieder anderweitig verliehen sein.[4])

Vermöge dieses Rechtssatzes war das Reich ein erklärter Fürstenstaat, und das Recht des Königs, der an seiner Spitze stand, darauf beschränkt, den künftigen Lehensträger eines erledigten Fürstenthums zu bestimmen, was dem jeweiligen Oberhaupte für die Begründung einer Hausmacht dienlich sein mochte, dem Reiche selbst aber wenig Nutzen brachte. Ganz vereinzelt war das dem Herzog von Oesterreich und seiner Gemahlin verliehene Vorrecht, für den Fall ihres kinderlosen Ablebens selbst den Nachfolger im Herzogthum bezeichnen zu dürfen.[3])

[3]) Sächs. Lehnr. 21, §. 3: It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone. 22, §. 1: Na des vaders dode binnen jar unde dage kome die sone to sime herren unde biede ime sine manscap mit gesammeden henden. — Privilegium minus 1156: ducatum (Austrie) prefato patruo nostro Heinrico et uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali iure sancientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Si autem predictus dux et uxor ejus abque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.

[4]) Kaiſ. Landr. 132: Der kivning sol dehein van lehen in siner gewalt han iar und tag. er sol hin lihen. Vgl. daſ. 121 c: Der kivnig sol mit rehte dirre herschilte deheinen — das iſt dehein fürsten ampt, marcgraveschaft, phallentz graveschaft noch graveschaft, 121 b — in siner gewalt han iar vnd tag. er sol si hin lihen. dut er dez nȧt. dez clagen die fürsten. vnde anders daz in werre. dem phallentz graven vom rine.

§. 92.

Der Investiturstreit und die Belehnung der geistlichen Großen des Reiches.

Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchener Jahrb. 1866, S. 91—193; Meltzer, Papst Gregor VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen, 1869. — Zöpfl und Ficker a. §. 69 a. O.; Maassen, Neun Capitel über die freie Kirche, 1876, S. 163 ff. 168 ff.; Waitz, Verf.-G. VIII (1878), S. 433—469. — Friedberg, Die narratio de electione Lotharii, ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 75 bis 91; Bernheim, Ueber den Tractat de investitura episcoporum, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 280—295; Zur Geschichte des Wormser Concordates, 1878; Volkmar, Das Verhältniß Lothars III. zur Investiturfrage, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 437—499.

Die durch Freiung oder Immunitätsverleihung reichsunmittelbar gewordenen Stifts- und Klosterkirchen im deutschen Reiche, sämmtliche Bisthümer und viele Abteien und Propsteien galten nebst allen ihren Gütern und Rechten, gleichviel, aus wessen Hand dieselben erworben worden waren, nach einer allmälig zum Durchbruch gelangten Auffassung als im Eigenthum des Reiches stehend.

Das Eigenthum berechtigte den König als den Vertreter des Reiches zwar nicht, die Bisthümer und Abteien nach seiner Willkür zu vergeben, — die Kirchenvorsteher sollten vielmehr, und zwar frei von jeder Gewalt, gewählt werden, die Bischöfe von dem Volk und der Geistlichkeit des bischöflichen Sitzes, die Aebte von den Conventualen: wohl aber war der König in Ausübung des dem Reiche zukommenden Eigenthums befugt, den Gewählten in die Kirche und mit der Kirche in den Besitz und Genuß ihrer weltlichen Güter auf die Dauer seines Lebens einzusetzen. Die Einsetzung in die Kirche und deren Zubehör, die Investitur, geschah in der Art, daß der König einen Ring

und Stab übergab, während der Empfänger einen einfachen Treueneid schwur.

Im Laufe der Zeit rissen mancherlei Mißbräuche in der Besetzung der Kirchen ein. Die Wahlen wurden beeinflußt, ja sogar vollständig umgangen und Denjenigen die Bisthümer und Abteien übertragen, welche das meiste Geld dafür boten. Mit Recht erhob sich gegen solche Mißbräuche, namentlich wider die Simonie, Papst Gregor VII. auf der römischen Synode vom Jahre 1075. Doch blieb der Papst hiebei nicht stehen, indem er weiter die Investitur durch Laien, die schon lange der Kirche ein Gegenstand des Aergernisses war, aufhob und vorab dem König für die Zukunft das Recht hiezu einfach absprach.[1]) So entstand der unter dem Namen Investiturstreit bekannte Conflict, in welchem die beiden zum einträchtigen Wirken von Gott gesetzten Schwerter feindlich sich kreuzten und der Friede aus dem Reiche für Jahrzehnte verschwand.

Die Zähigkeit, mit welcher an dem bestrittenen Rechte in hartnäckigem Kampfe festgehalten wurde, mußte in der Folge auch dem päpstlichen Stuhle die Ueberzeugung verschaffen, daß auf dem von ihm eingeschlagenen Wege eine Lösung der Frage unmöglich sei, daß durch bloßen Machtspruch dem König nicht einfach ein Recht genommen werden könne, das seit Jahrhunderten bestanden. So sah sich Rom auf den Vertragsweg gewiesen, und den nächsten Versuch, den Streit gütlich beizulegen, bildete ein Uebereinkommen, das zu Sutri mit dem auf der Römerfahrt begriffenen König Heinrich V. im Anfang Februar des Jahres 1111 zu Stande kam. Als Ebenteuer

[1]) Arnulf. Mediolan. ad 1075, c. 7: papa habita Romae synodo palam — veröffentlicht wurde das Verbot nach Meltzer erst 1078 — interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus omnesque laicas ab investituris summovet personas.

für den Verzicht des Königs auf die Inveſtitur geſtand der Papſt eine faſt vollſtändige Säculariſation der Bisthümer und Abteien zu; was letztere an weltlichen Rechten und Gütern vom Reiche erhalten, ſollte an dieſes zurückfallen und nur diejenigen Güter ſollten ihnen verbleiben, welche aus Schenkungen von anderer Seite herrührten.[2]) Als dieſer Vergleich den Fürſten in Rom bekannt wurde, rief er jedoch allſeitig den heftigſten Widerſpruch hervor. Er erwies ſich ſofort als unausführbar und Papſt Paſchalis II. wurde gezwungen, einfach das alte Königsrecht der Inveſtitur von Neuem zu verbriefen. Eine wirkliche Beendigung des Streites war damit freilich nicht erzielt. Hergeſtellt wurde der Friede erſt im Jahre 1122 durch das zu Worms zwiſchen Heinrich V. und Papſt Calixtus II. abgeſchloſſene Concordat. Hiernach verzichtete jener auf die Inveſtitur, dieſer aber geſtand die Wahl der Biſchöfe und Aebte in Gegenwart des Königs und die Belehnung der Gewählten mit allem weltlichen Beſitzthum durch Uebergabe eines Scepters gegen Leiſtung der Mannſchaft zu; die Conſecration ſollte im Reiche erſt nach der Belehnung ſtattfinden,[3]) wogegen man

[2]) Vertrag von Sutri vom Jahre 1111 bei Jaffé, Bibl. V, 273: Tibi ... et regno regalia *illa* dimittenda praecipimus, quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludevici, Heinrici et ceterorum praedecessorum tuorum; interdicimus enim ..., ne qui episcoporum seu abbatum, vel praesentium vel futurorum, eadem regalia invadant id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, theloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, miliciam et castra regni, nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant; ... porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste *non* pertinebant, liberas manere decernimus. Der Text des Vertrages in den Monum. G. leg. II, 67. 69, worin die curſiv gedruckten Worte fehlen, iſt unrichtig und irreführend.

[3]) Wormſer Concordat vom Jahre 1122 nach Bernheim, S. 36: Ego Calixtus ... imperatori ... concedo electiones episcoporum et

hauptsächlich, übrigens erfolglos, nach der Hand von kirchlicher Seite sich sträubte.

Die Stellung der Reichsangehörigen nach Land-, Dienst- und Lehnrecht.

§. 93.

Die landrechtlichen Stände.

Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 311—363; Jäger a. §. 71 a. O. — Ficker, Vom Reichsfürstenstand, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert I (1861). — v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1887; vgl. Schröder, Zeitschr. f. RG. XXII, S. 58—63.

In den Standesverhältnissen derer, welche des Landrechtes theilhaftig waren und blieben, sind auch im deutschen Reiche einige Veränderungen eingetreten.

Der in fränkischer Zeit entstandene Amtsadel fand seine Fortsetzung in dem Fürstenstand. Zu den Fürsten zählten aber von Geistlichen außer einem Patriarchen die Erzbischöfe, Bischöfe, sowie die reichsunmittelbaren Aebte und Aebtissinnen. Was die weltlichen Mitglieder betrifft, so gehörten dazu bis ungefähr um das Jahr 1180 die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Landgrafen, sowie die Grafen schlechthin. Seit diesem Zeitpunkte forderte dagegen der Fürstenstand, daß Einer mindestens eine Grafschaft

abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia [absque omni exactione — vermuthliche Interpolation —] per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus . . . regalia . . . a te recipiat.

unmittelbar vom König zu Lehen trug und derselbe überdies nicht eines andern weltlichen Fürsten Lehnsmann war. Uebrigens konnte seitdem durch königliche Gnade der Fürstenstand verliehen werden, falls seine Voraussetzungen nicht vorhanden waren. Den nächsten Stand nach den Fürsten, welchen allgemein das Prädicat illustres zukam, bildeten die freien oder edlen Herren, die Besitzer von durchaus freiem Eigen, unter denen übrigens viele den Grafentitel führten. Die Buße der freien Herren soll noch im dreizehnten Jahrhundert wie die der Fürsten in Gold zahlbar gewesen sein; auch faßte das kaiserliche Landrechtsbuch an mehreren Stellen diejenigen unter ihnen, welche nicht ihrer Genossen Lehnsmannen geworden, mit den Fürsten unter einer gemeinsamen Bezeichnung als Semperfreie zusammen und sonderte davon die Mittelfreien oder die freien Herren, welche von ihren Genossen Lehen genommen haben. Darin freilich wurden von den Fürsten selbst jene unterschieden, daß ihnen wie den Mittelfreien nur das Prädicat nobiles zukam. Der Verfasser des Sachsenspiegels nannte die freien Herren mit Rücksicht darauf, daß in ihrem Stande das Schöffenamt erblich war, regelmäßig mit einer in Westfalen üblichen Bezeichnung Schöffenbarfreie oder freie Schöffenbare, auch schöffenbare Leute.[1]) Indeß begriff Eike darunter auch ehemalige Herrengeschlechter, diejenigen nämlich, welche, was seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts häufig und zwischen 1215 und 1218 auch hinsichtlich seiner eigenen Familie der Fall gewesen, in das Dienstmannenverhältniß zu einem geistlichen oder weltlichen Fürsten getreten waren und in

[1]) Laut einer Urkunde vom Jahre 1233 erwarb das Kloster Willibaldessen von einem homo libere conditionis, quod *in vulgari scepenbere* vocatur eine Hufe, welche dieser, sein Bruder und seine Erben jure libertatis de manu nostra (der Grafen von Everstein) tenuerunt. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch IV, N. 221.

Folge dessen zwar den Anspruch auf die Goldbuße[2]) wie auf das Prädicat nobiles verloren hatten, dagegen ihr freies Eigen und mit demselben einen Schöffenstuhl, beziehungsweise die Erbfähigkeit dazu bewahrt haben.

Zwischen den übrigen Freien, welche ohne freies Eigen oder Eigen überhaupt dem Ritterdienst entfremdet waren und als Bauern lebten, wurde außerhalb der sächsischen Erde kein Unterschied mehr gemacht, sie hießen insgesammt Landsassenfreie, während man in Sachsen, wo die Erniedrigung freier Grundbesitzer erst im zehnten Jahrhundert eingetreten war,[3]) noch drei Jahrhunderte später die Mundmannen, Pfleghaften, Wachszinsigen oder Biergelden, wie die Eigenthümer von abgabepflichtigem Grund und Boden genannt wurden, und die freien Landsassen, welche ihr Grundeigenthum gänzlich eingebüßt hatten und daher fremden Boden bebauten, als zwei gesonderte Stände behandelt hat.

§. 94.

Der Stand der Dienstmannen.

Außer den §. 18 angeführten Schriften von Freih. v. Fürth, Nitzsch und Ficker: Freih. v. Schele, Ueber die Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters, 1868; v. Zallinger, Ministeriales und Milites — zunächst in bairischen Rechtsquellen, 1878; Freih. v. Borch, Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881; Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im zwölften und dreizehnten

[2]) Sachsenssp. III, 45, §. 1. Nur in dieser Stelle und I, 3, §. 2 (s. S. 237, Note 1) werden schöffenbare Leute neben und unterschieden von den freien Herren in dem Rechtsbuche genannt.

[3]) In der zwischen 917 und 930 geschriebenen Biographie Liafwin's sagt noch Hucbald von den Sachsen: Erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur. Monum. G. S. II, 361.

Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 235—286; v. Zallinger, Die ritterlichen Classen im steirischen Landrecht, Mitth. d. J. f. ö. G. IV (1883), S. 393—432.

Ein neuer Geburtsstand, welcher in dem eigenthümlichen Rechte wurzelte, das für die Dienstleute sich ausgebildet hatte, war seit dem elften Jahrhundert aufgekommen, der Stand der Ministerialen. Wiewohl dieselben in Folge ihrer früheren Unfreiheit mannigfachen Beschränkungen sowohl im persönlichen Verkehre, als auch in der Verfügung über ihre Güter unterworfen blieben, so wurden sie doch vermöge der Send- oder Rittermäßigkeit und ihres großen Lehnsbesitzes, der es ihnen möglich machte, selbst wieder Ritter zu halten, weit über die Freien bäuerlicher Art erhoben und den Edelleuten nahe gerückt.

Je nach ihrer Zugehörigkeit gab es übrigens verschiedene Arten von Ministerialen. Die Dienstmannen des Reiches waren theils unverliehen, theils als Zubehör eines geistlichen oder weltlichen Fürstenthums mit demselben verliehen. Von diesen Ministerialen eines weltlichen Fürsten waren verschieden die Dienstmannen des betreffenden fürstlichen Geschlechtes; so gab es beispielsweise neben den herzoglich bairischen Ministerialen, welche geliehene Reichsdienstmannen waren, wittelsbachische Dienstmannen, welche dem Hause selbst gehörten. Auch freie Herren hatten ihre Ministerialen, während von dem kaiserlichen Landrechtsbuche nur dem Reiche und den Fürsten, von dem kleinen Kaiserrechtsbuche sogar nur dem Reiche die Fähigkeit, Dienstmannen zu haben, zugestanden wurde.[1])

[1]) Landrechtsbuch c. 308: Ir sollt wissen daz nieman dienest man haben mag mit rehte. wan daz riche vnd die fvrsten. wer anders giht, er habe dienest man, der seit unrehte. Kl. Kaiserrechtsbuch III, 6: Nyeman mag gesprechen von den fursten: ich han dinstlute.

Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts traten, wie schon erwähnt wurde, um ihres Vortheils willen auch viele Freie oder Edelleute von minderer Begüterung zu geistlichen und weltlichen Fürsten in das Verhältniß von Dienstmannen. Da dieselben trotz dieser Veränderung nicht ihres ererbten freien Grundbesitzes und der damit verbundenen landrechtlichen Stellung verlustig gingen, so war zwischen ihnen und den eingeborenen Ministerialen allerdings ein Unterschied begründet, und die Frage: was ein rechter Dienstmann sei, ist er eigen, ist er frei? konnte nicht leicht mit derselben Bestimmtheit, wie sie gestellt war, und auf keinen Fall gleichmäßig für Alle beantwortet werden.

§. 95.

Der Heerschild und seine Stufen.

Homeyer, System des Lehnrechtes im Sachsenspiegel zweiter Theil II (1844), S. 289—298; Ficker, Vom Heerschilde, 1862; vgl. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878, S. 43—55, S. 77—103. — Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, Forsch. z. d. G. VII (1867), S. 113—174, beziehungsweise 188; Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens bis auf Kaiser Friedrich II., 1877; Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Diss. 1885. — Freih. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, 1886.

Unter der Bezeichnung Heerschild faßte die Rechtssprache im Mittelalter die Gesammtheit der Ritterbürtigen oder Sendmäßigen zusammen, worunter alle diejenigen verstanden wurden, welche fähig waren, im Lehnsverhältnisse zu stehen oder durch den Ritterschlag der Ritterehre und Turniergenossenschaft theilhaftig zu werden. Da jedoch die sonstigen Verhältnisse der Ritterbürtigen oder Lehnsfähigen sehr ungleich und mannigfaltig waren, so wurde innerhalb des Heerschildes eine Reihe von Stufen

unterschieden und jede einzelne derartige Stufe ebenfalls Heerschild genannt. Für diese Stufenunterschiede kam in erster Linie in Betracht der Stand, den der Einzelne landrechtlich und später auch nach Dienstrecht einnahm, in zweiter Linie wirkte die Stellung im Lehnsnexus bestimmend ein. Mit der Veränderung der Stände und durch Eingehung des Lehnsverhältnisses unter Standesgenossen wechselten daher die Heerschilde und wuchs ihre Zahl. Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts unterschieden für ihre Zeit übereinstimmend sieben Stufen des Heerschildes, wie die Welt seit ihrem Bestande in sieben Weltalter zerfällt und die Sippe oder Magschaft aus sieben Gliedern besteht.[1])

Den ersten Schild hatte zu allen Zeiten der König und nur der König inne; auf der zweiten Stufe standen die Pfaffenfürsten, welche im zwölften Jahrhundert, gemäß dem Wormser Concordat, Lehnsmannen des Königs geworden sind; den dritten Heerschild nahmen die Laienfürsten ein, da sie nicht blos Lehnsmannen des Königs waren, sondern seit dem elften Jahrhundert auch Lehnsmannen ihrer geistlichen Standesgenossen gewesen sind. Der vierte Heerschild kam den freien oder edlen Herren zu, unter welchen die reichbegüterten meist den Grafentitel führten. Stimmen bis hierher sämmtliche Rechtsbücher auch in

---

[1]) Sachsenſp. (vgl. Deutschenſp. c. 5, womit bis auf den Schlußsatz übereinstimmt das kaiſ. Landrechtsb. c. 2) I, 3, §. 2: Tu disse selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dritten, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrienherren man (Deutschenſp. die mittern vreien) den veften; ire manne vort (Deutschenſp. die dienstman) den sesten . . . Deutschenſp. den sibende herschilt hevet ein isleich man der nicht aigen ist; kaiſ. Lehnrecht c. 1: die semperen livte den sibenden.

der Darlegung der einzelnen Stufen überein, so treten im Folgenden kleine Verschiedenheiten hervor. Auf die fünfte Heerschildstufe werden von dem Sachsenspiegel die vormals freien Herren, welche Dienstmannen von Fürsten und zugleich Lehnsmannen ihrer früheren Standesgenossen geworden sind, jedoch die Schöffenbarkeit bewahrt haben, gestellt, von den süddeutschen Rechtsbüchern die Mittelfreien. Die sechste Stufe nehmen nach Eike die Lehnsmannen der zuvor Genannten, gemäß den beiden anderen Rechtsbüchern die Dienstmannen ein. Wer endlich auf der siebenten Stufe stehe, wird im Sachsenspiegel nicht gesagt, ja es wird sogar das Lehnsrecht dieser letzten Stufe bezweifelt, während der Verfasser des kaiserlichen Lehnrechtsbuches an einer Stelle (c. 1.) die sendbaren Leute dazu nennt, worunter einschildige Ritter, die Lehen zu empfangen, aber nicht zu geben fähig waren, oder Ritter von unfreier Art zu verstehen sind.

§. 96.

Die Entstehung des Bürgerstandes und besonderer Verfassungsverhältnisse in den Städten.

Freih. Roth v. Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten, 1857; Lambert, Das Hallische Patriciat, 1866. — Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer, 1882, S. 407—431 (die Luft macht frei). — Wilda, Das Gildenwesen des Mittelalters, 1831; Nitzsch, Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Berliner Monatsber. 1879, S. 4—28; Ueber norddeutsche Kaufgilden, das. 1880, S. 370—403; Kruse, Die Kölner Richerzeche, Zeitschr. f. RG. XXII (1888), S. 152—209. — Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts und der ihnen verliehene Reichszins, 1858; Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen, Forsch. z. d. G. XII (1872), S. 295—316. — Außer der Literatur zu §. 19: Michelsen, Die Rathsverfassung von Erfurt im MA., 1855; Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M., 1855; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt

Basel, 1860; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, 1861; Lambert, Die alte Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt, 1868; Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im MA. 1877 (Chroniken der deutschen Städte, Bd. I und III); Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Codification des zweiten Stadtrechtes im Jahre 1276, Gierke's Untersuchungen V, 1879; Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz im MA., 1882 (Chroniken der d. Städte, Bd. II, 2); Markgraf, Verfassungsgeschichte von Breslau im Codex dipl. Silesiae XI (1882), p. V—LVIII; Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, Festschr. 1882; Frensdorff, Zur Geschichte und Verfassung der Stadt Dortmund, Hansische Geschichtsquellen III (1882), p. I—CLIX; Gfrörer, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedelung bis zum Jahre 1256, 1882; Kruse, Verfassungsgeschichte von Straßburg I, 1884; Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, I. Theil, 1350, 1886; Düngelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, Brem. Jahrb. XIII (1886), S. 38—84; Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im MA., Gierke's Untersuchungen XXIII, 1888.

Die Einwohnerschaft der Städte, das heißt der marktberechtigten, mit Mauern umgebenen Orte, die theils aus römischer Zeit stammten, theils später im Anschluß an bischöfliche Residenzen und königliche Pfalzen entstanden sind, war aus unterschiedlichen Elementen zusammengesetzt. Außer der zahlreichen Welt- und Klostergeistlichkeit in bischöflichen Städten gab es hier und dort einzelne freie Geschlechter, die sich zwar unter den Schutz, die Vogtei des Bischofs begeben hatten, aber ihre Stellung unter der öffentlichen Gewalt und dadurch ihre Verbindung mit dem Reiche aufrecht erhielten, allenthalben ferner viele Ministerialen; hauptsächlich aber bestand die städtische Bevölkerung aus den Hofleuten oder Unfreien, welche im Dienste der verschiedenen Herrschaften, denen sie gehörten, die Gewerbe betrieben. Erst mit dem Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, als letzteren in Gunstbriefen die Freiheit geschenkt oder das Recht der Kaufleute verliehen und gleich-

zeitig bestimmt wurde, daß ein Jeder, der in die Stadt komme, sofort oder wenigstens nach einjährigem unwidersprochenem Aufenthalte derselben Freiheit genießen solle, kam hier ein neuer Stand zur Entstehung, der Bürgerstand, in welchem die etwaigen Altfreien und Ministerialen als Ehr- oder Erbbürger, als Patricier, künftig nur eine bevorrechtete Classe bildeten. Während aber im Norden die am Marktverkehre betheiligten Einwohner einer Stadt oder die Bürger in einer einzigen großen Gilde ihre Vereinigung fanden, waren dieselben im Süden und Westen von Anfang an je nach ihrem Handels- oder Gewerbbetriebe unter verschiedene Aemter, welche aus der Zeit des Hofrechtes stammten, beziehungsweise in abgesonderte Bruderschaften, die ursprünglich blos kirchlichen Zwecken gedient hatten, vertheilt.

Auch die Verfassung in den Städten hat längere Zeit nichts Eigenthümliches dargeboten. Zwar bildete jede Stadt in Folge der königlichen Verleihung des Marktrechtes durch Uebersendung eines Handschuhs einen eigenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk; allein die Herrschaft in demselben führte der König oder der Bischof und, seitdem es auch Städte in weltlichen Territorien gab, der Fürst durch den von ihm gewählten Beamten, einen Vogt oder Burggrafen, dessen Stellung übrigens nicht aller Orten dieselbe war. Als Rathgeber und Schöffen in dem Gerichte des Stadtherrn sind in den bischöflichen Städten namentlich Ministerialen thätig gewesen, welche, ein Dutzend oder vierundzwanzig an der Zahl, seit dem zwölften Jahrhundert mit Einwilligung des Bischofs in Gemeinde- oder Markt- und Gewerbeangelegenheiten auch ohne den Burggrafen oder Vogt unter dem Vorsitze ihres Obmannes, eines Rathsmeisters oder gewöhnlich sogenannten Bürgermeisters, wirksam wurden. Als dann aber zu Anfang des folgenden Jahrhunderts

dieser „Rath" das Recht der Besteuerung oder der Abgaben- und Ungelderhebung von der Stadt sich anmaßte und ausübte, ist er zu einer zweiten Obrigkeit neben dem Bischofe geworden. Der Widerspruch, den nun die Bischöfe dagegen erhoben, blieb, obgleich die königliche Gewalt sich auf ihre Seite stellte,[1]) fruchtlos, und immer mehr erweiterte sich der Wirkungskreis der neuen Obrigkeit. Von der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gingen, hier früher, dort später, auf den Rath noch folgende, häufig durch Kauf von dem bisherigen Stadtherrn erworbene Rechte über: das Recht auf die Zölle, die Gerichtsgewalt und das Münzrecht. Damit waren in den bischöflichen Städten neuerlich Gemeinwesen mit einer Selbstverwaltung entstanden. Und wie in den bischöflichen Städten vielfach in Streit und Kampf der Rath zur Herrschaft gelangt ist, so entwickelte er sich auch in den Städten mit königlichen Pfalzen, während den fürstlichen Städten bei ihrer späteren Gründung die Selbstverwaltung und deren Organ als ein Geschenk landesherrlicher Gunst in die Wiege gelegt worden ist.

2. Die Landeshoheit und ihre Entstehung.

§. 97.

Die Entwicklung im Allgemeinen.

Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen Friedrichs II., 1846; Berchthold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis ein-

[1]) Friderici II edictum 1232: Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur.

schließlich zum Tode Rudolfs von Habsburg staatsrechtlich erörtert, 1 Theil, 1863. — Lörsch, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Iuliacensi, diss. 1862; Berchthold, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, nicht überall gleichzeitig, vollzog sich im Reiche eine entscheidende Wandlung, die darin bestand, daß die Wirksamkeit der königlichen Gewalt in den Fürstenthümern für die Zukunft zurückgedrängt und in mehrfacher Richtung gänzlich ausgeschlossen wurde, während die ehemaligen Beamten und Lehnsträger zu eigenberechtigten Herren der Länder sich erhoben. Ermöglicht wurde diese Entwicklung, die Entstehung der Landeshoheit durch die italienische Politik der Staufer, zumal Friedrichs II., welcher meist jenseits der Alpen weilte, wo sein Haus außer der Mathildinischen Erbschaft (1133) auch Neapel und Sicilien (1193) erworben hatte. Ueber Italien vernachlässigte der Kaiser das Reich, so daß die fürstlichen Bestrebungen nur bei den Städten auf einigen Widerstand stießen. Letztere aber fanden nicht nur keine Unterstützung seitens der königlichen Gewalt, vielmehr vereinigte sich diese mit den Fürsten gegen die Städte. Die beiden Gesetze des dreizehnten Jahrhunderts, welche die Entwicklung der Landeshoheit hauptsächlich befördert haben,[1]) enthalten gleichzeitig mit der Preisgebung königlicher Rechte zu Gunsten der Fürsten eine Reihe von Bestimmungen, welche wider die Städte gerichtet waren. So sollte das den Fürsten höchst unbequeme Pfahl- und Ausbürgerthum unstatthaft sein. Entlaufene Eigenleute, die in den

[1]) Die sogenannte confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220, der Preis, womit der Kaiser die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König erkaufte, und das statutum in favorem principum von 1231, bestätigt auf dem Hoftage Friedrichs II. zu Cividale im folgenden Jahre.

Pfahl- und Schanzwerken vor einer Stadt sich angesiedelt hatten, waren nämlich als Bürger aufgenommen worden; desgleichen hatten Ritterbürtige vom Lande das Bürgerrecht erworben, ohne den Wohnsitz in der Stadt zu nehmen, blos um deren Schutz zu genießen. Ferner sollten Leute, welche in irgend einem Gewaltsverhältniß zu einem Fürsten standen, wie auch flüchtige Missethäter keine Aufnahme in den Mauern einer Stadt finden. Weiter wurde jede Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über den Burgfrieden oder das Weichbild, worunter man neben dem von der Stadtmauer eingeschlossenen Gebiete auch die Viehweide, die Einzelhufen und das Gartenland bis zur äußeren Landwehr verstand, untersagt und endlich die Rückerstattung dessen, was an Eigen und Lehen in Fehden mit den Fürsten die Städte an sich gebracht hatten, geboten. Die Rechte aber, auf welche die königliche Gewalt zu Gunsten der Fürsten für die Zukunft Verzicht leistete, betrafen einmal Abgaben an Wein, Getreide oder Geld, welche von den Landleuten eines Territoriums bisher entrichtet wurden, ferner den Bau von Burgen und Städten, die Errichtung neuer Zollschranken, die Anlage neuer Münzstätten. Weiter sollte in bischöflichen Städten das Gericht, wie auch das Münz- und Zollrecht dem König bei seiner Anwesenheit nicht mehr ledig werden, außer acht Tage vor und acht Tage nach einem ächten Hoftage. Im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts hörte dann allgemein das Ledigwerden der geliehenen königlichen Rechte auf, wozu das Interregnum das Seinige beigetragen haben mag. Auch kam der Rechtssatz in Abgang, demgemäß Grafschaften eines Fürsten von demselben weiter geliehen werden mußten. In Folge dessen wurden solche Grafschaften dem Fürstenthum incorporirt und in landesherrliche Gerichte verwandelt, was hauptsächlich zur Begründung der Landeshoheit mitgeholfen hat.

§. 98.

Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte.

Marquard Freher, De secretis judiciis olim in Westphalia usitatis, postea abolitis commentariolus, Heidelb. 1599; K. Ph. und Ulr. F. Kopp, Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, 1794; Wigand, Das Vehmgericht Westfalens, 1825; Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Vehmgerichtes, 1826; Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens (aus Frankfurter Urkunden), 1832; Thiersch, Die Vervehmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern, 1835, und: Der Hauptstuhl des westfälischen Vehmgerichtes auf dem Königshofe von Dortmund, 1838; Wigand, Wetzlar'sche Beiträge, 1840. I, 1—47. II, 196—209. III, 1—61; Wächter, Die Vehmgerichte des Mittelalters, in seinen Beiträgen z. d. G. 1845, S. 3—38, vgl. S. 113 bis 244; Geisberg, Die Vehme, eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichtes, in Zeitschr. f. G. und A. Westfalens XIX (1858), S. 119 ff.; Wernecke, Die westfälischen Vehmgerichte, 1861; Brode, Freigrafschaft und Vehme, Diss. 1880, und hist. Aufsätze für Waitz 1886, S. 377—388; Lindner, Die Vehme, 1888. Außerdem wird eine neue Bearbeitung von Duncker (vgl. a. §. 32 a. O.) vorbereitet. — Ueber die Wirksamkeit der Vehmgerichte außerhalb Westfalen: Hofacker in seinen Jahrbüchern der Gesetzgebung in Würtemberg I (1825), S. 24—29; Voigt, Die westfälischen Vehmgerichte in Beziehung auf Preußen, 1836; Trummer, Die Vehmgerichtsacten auf dem hamburgischen Stadtarchiv in seinen Vorträgen I (1884), S. 213 bis 338; Geiß, Beiträge zur Geschichte der westfälischen Gerichte in Bayern, Oberbayr. Archiv XII (1851—1852), S. 185—202; Fiedeler, Zur Geschichte der Vehmgerichte in besonderer Beziehung auf die braunschweig-lüneburgischen Lande, Zeitschr. des hist. Vereines f. Niedersachsen, 1854, S. 184—278; Heffner, Zur Geschichte der westfälischen Gerichte in Franken, Archiv des hist. Vereines f. Unterfranken XIII (1855), S. 186—213; Gaupp, Von Vehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, 1857; Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt en van het latere duitsche Rijkskamergerigt in husme betrekking tot Nederland, Leiden 1857; Ladurner, Das Hereinragen des Vehmgerichtes in Tirol, Archiv f. G. und A. Tirols, V. Jahrg. (1869), S. 193—208; Bischoff, Ein Vehmgerichtsproceß aus Steiermark, Mittheil. des hist. Vereines f. Steiermark XXI (1874), S. 137—168.

Länger als anderwärts blieb in Westfalen der Landeshoheit die formelle Anerkennung vorenthalten, da die für die Verwaltung der Grafschaften auf rother Erde ernannten Beamten, die Freigrafen, wie sie hießen, fortwährend vom König den Bann empfingen. Dies ist insbesondere auch in jenen Grafschaften der Fall gewesen, welche zu dem über das Kölner und Paderborner Bisthum sich erstreckenden Herzogthum Westfalen gehörten, das 1180 aus der Zerschlagung des sächsischen Herzogthums entstanden und gleichzeitig an das Erzstift Köln gekommen war.[1]) In Folge dessen bestanden die westfälischen Grafengerichte als königliche Gerichte fort mit der Befugniß, zu richten im ganzen Reiche, sofern vor dem ordentlichen Richter das Recht nicht zu erlangen war. Und diese Gewalt übten sie auch bei der mangelhaften Rechtspflege im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in einer ebenso ausgebreiteten als gefürchteten Weise aus. Gefördert aber wurde die Wirksamkeit der nunmehr sogenannten Freistühle oder Vehmgerichte namentlich durch die Eigenthümlichkeiten, welche in ihrem Verfahren wie in ihrer Verfassung im vierzehnten Jahrhundert sich ausgebildet haben, während die Sage im folgenden Jahrhundert dieselben auf eine Anordnung Karls des Großen vom Jahre 772 zurückgeführt hat.

Eine dieser Besonderheiten in der Verfassung der Vehmgerichte bestand darin, daß sie mit Wissenden oder Eingeweihten besetzt waren, welche einem Bunde angehörten, der über alle

[1]) Verzeichniß des Marschallamtes über die judicia et jura ducis Westphaliae 1306—1308 bei Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, Urkundenbuch I (1839), S. 644: Item archiepiscopus habet comitatus hos, qui dicuntur vrygraschap, in Ruden (Rüthen) Scerue (Scherfede) Cansten (Kanstein) in Medebeke (Medebach); et isti judices dicti vrygreuen auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et *idem seruatur in omnibus comitatibus consimilibus.*

Theile des Reiches sich erstreckte; denn fähig, in den Bund aufgenommen zu werden, war jeder unbescholtene deutsche Mann, der, frei und ehelich geboren, weder in der Acht, noch im Banne sich befand. Bei seiner Aufnahme, die übrigens nur in Westfalen selbst stattfinden konnte, erfuhr der neue Genosse die Pflichten, die er als Schöffe des heiligen römischen Reiches übernahm und die mit den Besonderheiten des Verfahrens in Verbindung standen. Sodann wurden ihm die Heimlichkeiten, die er vor Weib und Kind, vor Sand und Wind verschweigen mußte, mitgetheilt und erklärt: die Losung „Stock, Stein, Gras, Grein", das Nothwort „reiner durch Feuer" und der heimliche Schöffengruß: „Gott grüß Euch, lieber Mann, was fanget Ihr hier an?" mit seiner Erwiderung: „Alles Glück kehr' ein, wo die Freischöffen sein."

Auf diesem Bunde, dem allerwärts angesehene Männer der verschiedensten Lebenskreise angehörten, beruhte hauptsächlich die eingreifende Wirksamkeit der Vehmgerichte; seine Mitglieder trugen Sorge, daß Sachen aus den entlegensten Gegenden vor einen Stuhl der rothen Erde gezogen wurden und nicht minder, daß die daselbst gefällten Urtheile überall auch ihre Vollstreckung fanden.

Die andere Eigenthümlichkeit in der Verfassung der Vehmgerichte bildete die Abhaltung von heimlichen Sitzungen, wobei nur Wissende zugegen sein durften, während im Uebrigen das heimliche oder Stillgericht gleich dem offenen bei hellichtem Tage, unter Gottes freiem Himmel, an der herkömmlichen Dingstätte gehegt wurde. Was von Vermummten im Walde oder unterirdischen Gemächern, von nächtlichen Gerichten gemunkelt wurde, hat Angst und Furcht ersonnen.

Die Stellung, welche die Vehmgerichte erworben hatten, wurde im fünfzehnten Jahrhundert vielfach mißbraucht. Während

die Fürsten, zum Beispiel die Herzoge von Baiern im Jahre 1456 und 1469 abermals, ihren Unterthanen verboten, fernerhin Klagen in Westfalen anhängig zu machen, waren Kaiser und Reich bemüht, die Mißbräuche abzustellen; die Competenz der Gerichte wurde eingeschränkt. Im sechzehnten Jahrhundert wurden auch die zuvor so sehr und weithin gefürchteten Vehmgerichte zu landesherrlichen Gerichten, die nur über geringe Frevel ohne Todesstrafe erkennen durften, während sie als Sittengerichte noch lange die alten Gebräuche und Heimlichkeiten festgehalten und eine locale Bedeutung sich bewahrt haben.

§. 99.

Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland und in der Schweiz.

Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter und ihr Bund mit den Versammlungen beim Upstalsbom, Gött. Diss. 1878; Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, erste Abhandlung. Upstalsbom, Freiheit und Grafen in Friesland, 1880. Theil 2 (Bd. 1 und 2), 1882. Theil 3, 1886; Michelsen, Von der bauernschaftlichen Meentverfassung im Dithmarschen, Zeitschr. f. d. R. VII (1841), S. 89—110; Rive, Ueber den Freistaat „Ditmarschen" im Mittelalter, Festschr. 1871. — Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. I (König Rudolf und seine Zeit) in zwei Abtheilungen, 1845. 1847; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (1850), S. 117—145. 205—360, II (1858), S. 74—94; Lorenz, Leopold III. und die Schweizer Bünde, Vortrag 1860; Huber, Die Waldstädte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft, 1861.

Die Verbindung Frieslands mit dem deutschen Reiche ist von Anfang an eine äußerst lockere gewesen. Ohne Herzog nahm der friesische Stamm keinen Antheil an den Königswahlen, und wegen des wüthenden Meeres und seiner Gefahren waren die Bewohner des Landes entbunden von der Verpflichtung zu Reichsheerfahrten. Die Grafschaftsverfassung war bei Be-

gründung der fränkischen Herrschaft zwar auch in Friesland eingeführt worden, indem jeweils mehrere Goe vereinigt und einem Grafen zur Verwaltung unterstellt wurden. Da jedoch seit dem zehnten Jahrhundert die Grafschaften zwischen dem Fli und der Weser meist an auswärtige Herren geliehen wurden, die selten im Lande sich aufhielten, so gelang es in diesen Gegenden bereits zu Beginn des zwölften Jahrhunderts, im Westerlauwerschen im Laufe des folgenden Jahrhunderts den Goen unter der Führung ihrer selbstgewählten Richter, consules oder Rathmannen, sich freizumachen von der gräflichen Gewalt. Ein Bund, welcher von den selbständig gewordenen Goen mit allgemeinen Versammlungen ihrer Richter zu Upstalsbom ins Leben gerufen und mehrmals erneuert wurde, schützte eine Zeitlang ihre Unabhängigkeit. Im vierzehnten Jahrhundert aber stellten sich innere Zwistigkeiten ein; vergeblich suchte der im Jahre 1361 noch einmal in Gröningen aufgerichtete Bund, an dem übrigens schon nicht mehr alle Goe theilnahmen, der Zwietracht entgegenzutreten, und so glückte es auch hier, nur später als anderwärts, den belehnten Grafen, die Landeshoheit herzustellen.

Dagegen ist letztere niemals zur Entstehung gekommen in einem andern Lande, in der Schweiz, wo jedoch der Kampf um die Freiheit schließlich mit der vollen Selbständigkeit und Lostrennung des Landes vom Reiche geendet hat. Die Versuche, die Landeshoheit zu begründen, gingen aus von den Grafen von Habsburg, welche neben den in der von ihnen besessenen Grafschaft enthaltenen Befugnissen erbliche Vogteirechte in Anspruch nahmen, während zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. die Reichsunmittelbarkeit der Urcantone ausdrücklich anerkannt worden war.[1]) Die zur Zeit König Rudolfs hervorgetretenen

[1]) Uri sollte nach einer Urkunde König Heinrichs von 1231 reichsunmittelbar sein und bleiben (vos nunquam a nobis vel per concessionem

Bestrebungen riefen sofort nach seinem Tode 1291 die Eidgenossenschaft hervor. Mit Eiden und in Treuen verband man sich, die Freiheit zu vertheidigen, und die springenden Wahlen der folgenden Zeit kamen den Eidgenossen hilfreich zu Statten. Nachdem die Vögte Albrechts, welche die Landeshoheit herzustellen bestimmt waren, vertrieben worden, wurde 1309 von König Heinrich VII. aus dem luxemburgischen Hause die unter Kaiser Friedrich anerkannte Reichsunmittelbarkeit bestätigt und zugleich von Reichswegen ein Landvogt für die Thäler ernannt. Die gewaltsam versuchte Wiedereinsetzung der habsburgischen Vögte mißlang in Folge der Schlacht bei Morgarten im Jahre 1315; der Bund wurde erneuert und von Ludwig dem Baier, dem König aus wittelsbachischem Hause, auf einer Versammlung der Fürsten zu Nürnberg im folgenden Jahre den Herzogen von Oesterreich abgesprochen und zu Reichshanden gezogen, was sie an Gütern und Rechten in den Waldstätten besaßen. Indeß dauerten die Streitigkeiten und Kämpfe zwischen dem sich stetig erweiternden Bund der Eidgenossen und dem Hause Oesterreich fort, bis im Jahre 1415 mit der Aechtung des Herzogs Friedrich, der die Flucht des Papstes von dem Constanzer Concil begünstigt hatte, durch König Sigmund, den Luxemburger, die Schweiz von allen Rechten, die Oesterreich zu haben vermeinte, befreit und selbst mit der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbann, förmlich belehnt wurde. Damit war die Begründung der Landes-

seu per obligationem alienamus sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere), Schwyz gemäß einer Erklärung Kaiser Friedrichs II. von 1240 (recipientes vos sub nostram specialem et imperii protectionem, ita quod nullo tempore vos e nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus), während für Unterwalden allerdings ein entsprechender Freibrief nicht nachweisbar ist, wohl aber in der Bestätigung der Schwyzer Urkunde vom Jahre 1316 eine Ausdehnung derselben auf Nidwalden vorliegt.

hoheit für alle Zeiten ausgeschlossen. Die Schweiz aber begnügte sich nicht mit der Reichsunmittelbarkeit; sie verweigerte dem kaiserlichen und Reichskammergericht nebst den übrigen damit in Verbindung stehenden neuen Einrichtungen die Anerkennung und den Gehorsam. Die im Jahre 1499 beschlossene Unterwerfung mit Gewalt kam nicht zur Ausführung, und die seitdem behauptete, thatsächliche Selbständigkeit der Eidgenossenschaft wurde im westfälischen Frieden rechtlich anerkannt.

3. Die Verfassungsgeschichte seit der Entstehung der Landeshoheit bis zur Auflösung des Reiches 1806.

a. Die Reichsverfassung und ihre Geschichte.

Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches, 3 Bde., 1786; Institutiones juris publici, 1770, 6. Aufl. 1802, und dazu als Commentar: Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechtes nach dem System von Pütter, 3 Bde., 1792, beziehungsweise 1794 und 1797.

§. 100.

Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reservatrechte.

Außer Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter (§. 87): Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im fünfzehnten Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. XLIX (1865), S. 521 bis 612; Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871; Vogel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes, Zeitschr. f. RG. XV (1881), S. 151—197.

Seit der Entstehung der Landeshoheit waren die Träger derselben, in ihrer Gesammtheit oder Vereinigung das Reich genannt, unausgesetzt bemüht, die königliche oder kaiserliche Gewalt, die vordem stetig sich erweitert hatte, künftig immer mehr einzuschränken, und der Erfolg war auf ihrer Seite. Die wich-

tigsten Regierungsrechte des Kaisers gingen in den Mitbesitz des Reiches über und wurden von der Jurisprudenz als iura comitialia bezeichnet. Die auf Grund dieser Entwicklung im siebzehnten Jahrhundert von Hippolithus a Lapide[1]) ausgesprochene Behauptung, daß dem Kaiser nur mehr ein Directorialrecht in Reichssachen zukomme, mochte wohl den Wünschen und der Politik der meisten Reichsstände entsprechen, stand aber mit der Wirklichkeit nicht im Einklang; denn neben den Rechten, welche nur in Gemeinschaft mit den Fürsten oder dem Reiche der Kaiser fernerhin besaß, blieben demselben jedenfalls noch einzelne Gerechtsame, für welche die Benennung iura caesarea reservata üblich geworden ist, ausschließlich vorbehalten, während die Kaiser ihrerseits allerdings fortwährend eine Machtvollkommenheit, eine potestas universalis sive generalis in Anspruch nahmen und nur deren Determination durch Verträge und Gesetze einräumten. Daher konnten sie niemals, insbesondere nicht gelegentlich der westfälischen Friedensverhandlungen zu einer Specification ihrer Reservaten bestimmt werden. Auch hatte der Kaiser auf Grund seiner potestas in der That noch einmal, nachdem 1516 die erste Post zwischen Wien und den Niederlanden eingerichtet worden war, ein neues Regal, das Postregal geltend gemacht, freilich wurde dasselbe schon nicht mehr allseitig respectirt, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg versagten ihm die Anerkennung.

Selbst von den unbestrittenen Reservatrechten durften übrigens mehrere in gewissen Fällen vom Kaiser nur mit dem Willen und der Zustimmung Anderer ausgeübt werden, wodurch der Begriff der iura caesarea limitata im Gegensatz zu den illimitata entstanden ist, und weiter wurde die Ausübung mancher

[1]) Vgl. über diesen Politiker und seine Schrift oben S. 123. 124.

dieser Rechte im Laufe der Zeit noch mehrfachen Beschränkungen unterworfen, wozu die Wahlen mit den Wahlcapitulationen eine stets sich erneuernde Gelegenheit boten.

Zu den unbestrittenen Reservatrechten zählte aber einmal die Privilegienhoheit, das ist das Recht, Privilegien aller Art zu ertheilen und wieder aufzuheben oder die Anwendung der Reichsgesetze im einzelnen Falle auszuschließen, welches Recht insbesondere von der goldenen Bulle als ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit oder plenitudo potestatis bezeichnet wurde. Eine weitere Prärogative des Kaisers war das Eigenthum am Reichsgut und die Lehnsherrlichkeit bezüglich der verliehenen Güter und Rechte des Reiches. Dieses für die Hausinteressen eines Kaisers so wichtige Recht verlor durch die Wahlcapitulation vom Jahre 1519 die frühere Bedeutung, indem seitdem heimgefallene Lehen, „so etwas Merkliches ertragen", nicht wieder verliehen werden durften. Auch der oberste Gerichtsbann, den der Kaiser mit den Fürsten und daneben im vierzehnten Jahrhundert durch sein Hofgericht, im folgenden Jahrhundert durch das Kammergericht ausübte, blieb trotz der Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichtes ein Reservatrecht und wurde durch den Reichshofrath ausgeübt. Ferner behielt der Kaiser das Recht der Achtserklärung von Reichsständen, indeß nur bis zum Jahre 1711, wo es zu einem jus comitiale erklärt wurde. Das weitere Recht, den Reichstag zu berufen, wurde mit der Permanenz desselben bedeutungslos. Die nutzbaren Regalien aus früherer Zeit blieben zwar ebenfalls reservirt, jedoch waren sie meist verliehen, und dasselbe Schicksal erfuhr auch das neu entstandene Postregal, welches an die spätere fürstliche Familie Thurn und Taxis gekommen ist. Das Spolienrecht war bereits im dreizehnten Jahrhundert aufgegeben worden, das Recht, Commissäre zu den Wahlen von

Bischöfen und Aebten zu senden, blieb erhalten, ebenso das Recht der Königspfründen, der ersten Bitte (ius precum primariarum) und der Ausstellung von Panisbriefen oder Freßzetteln, wie der Volksmund sie nannte. Endlich hatte der Kaiser das Recht der Standeserhöhung, das übrigens mehrfach beschränkt wurde, das Recht, Universitäten zu privilegiren, akademische Grade zu ertheilen, Notarien zu creiren, zu legitimiren, Quinquenelle zu gewähren und die Jahre zu geben, Rechte, welche aus Italien in das Reich gekommen waren.

§. 101.

Die Reichskanzlei, die geheimen Räthe und der Reichshofrath, die kaiserlichen Commissionen und die Hofpfalzgrafen.

Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Drei Bücher Geschichte und Politik (1876), S. 52—86; Herzberg-Fränkel, Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246—1308, Mittheil. d. J. f. ö. G. I, Ergänzungsband (1885), S. 254—297; Seeliger, Kanzleistudien I, Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei 1471—1475, das. VIII (1887), S. 1—64. — Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., 1886; Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv f. ö. G. LXIX (1887), S. 51—86; Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493—1848), Mittheil. d. J. f. ö. G. VIII (1887), S. 258—301. — Hintze, Der österreichische Staatsrath im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. RG. XXI (1887), S. 137—164. — Herchenhahn, Geschichte der Entstehung des kaiserlichen Reichshofrathes, 8 Theile, 1791—1793, vgl. v. Bergmann, Leibnitz als Reichshofrath und über den Reichshofrath, nebst dem Verzeichniß der Reichshofrathspräsidenten von 1559—1806, Wiener Sitzungsber. XXVI (1858), S. 187—215. — Ueber die Hofpfalzgrafen: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869), S. 66—118.

Die eigene Thätigkeit des Kaisers in der Reichsverwaltung beschränkte sich mit der Zeit immer mehr auf die Fassung von Entschließungen und Unterzeichnung ihrer Ausfertigungen. Aller-

dings erschien der Kaiser wenigstens bisweilen noch auf den Reichstagen persönlich, so lange die Versammlung nicht permanent geworden war, ferner nahm er bis zuletzt eigenhändig die Belehnung mit den Fürstenthümern vor, und endlich galt es stets als eine Pflicht des Kaisers, in eigener Person den Gesandten der Reichsstände Audienz zu geben.

Sein eigentlicher Minister war der Kanzler oder, wie er später ständig hieß, der Vicekanzler, welcher von dem Erzkanzler ernannt wurde, mit Rücksicht auf die Kanzleitaxen aber einen Pachtschilling an den Kaiser zahlen mußte. Das Recht seiner Ernennung hatte der Erzkanzler gleichzeitig mit dem Zehnten aus den Einkünften des Judenregals im Jahre 1298 erworben,[1]) während seit 1308 das kurmainzische Ernennungsrecht auf alle Kanzleibeamte sich erstreckte, so daß auch in dieser Beziehung kurfürstlicher Einfluß die königliche Verwaltung einschränkte. Der Vicekanzler empfing und öffnete alle an den Kaiser gerichteten Eingaben, um sie, falls ihr Inhalt Reichsangelegenheiten betraf, entweder bei der Majestät selbst in dem geheimen Rathe anzubringen oder dieselben, seitdem der Reichshofrath bestand, diesem zuzuweisen.

Um zu einer Resolution zu gelangen, hatte der Kaiser zunächst blos seine geheimen Räthe, die in verschiedenen Berufsstellungen sich befanden und deren Zahl eine unbestimmte war, später außerdem eine eigene Behörde, welche der Hofrath hieß. Anfänglich waren jene auch berechtigt, den Hofrath zu besuchen; durch das fortgesetzte Drängen der Stände wurde jedoch letzterer

[1]) Dipl. Alberti I a. 1298, Lünig, R. Archiv XVI, 45: Qua ratione Archicancellariae praedictae debent habere videlicet in accipienda semper nobiscum decima parte de bonis petitionibus et extractionibus Iudaeorum, *praeficiendo cancellarium aulae nostrae* perpetuis temporibus loco sui. aliisque suis utilitatibus.

und sein Gutachten von der Einwirkung der geheimen Räthe unabhängig gemacht. Als selbständige, aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehende Behörde verdankte der Reichshofrath seine Entstehung im Jahre 1498 dem natürlichen Bedürfnisse Maximilians I., sich als Obrigkeit zu entlasten. Da der König zugleich Landesherr und Haupt einer fürstlichen Familie war, so sollte sich der Hofrath befassen mit Geschäften, die aus dem Reiche oder von den erblichen Fürstenthümern und Landen herflossen, wie auch mit Sachen, die den Hof und seine Verwandten betrafen. Im Jahre 1518 wurde verordnet, daß von den achtzehn Mitgliedern fünf aus anderen Reichsländern genommen werden sollen; übrigens hatten alle Räthe jede Sache ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, also auch eine erbländische, gemeinschaftlich zu berathen, „denn Oesterreich gehört doch auch zu dem Reiche". Seit 1559 wurde die Behörde ausschließlich als Reichshofrath verwendet, indem man die erbländischen Sachen für die Zukunft seiner Behandlung entzog. Das Präsidium in dem Hofrath führte in der ersten Zeit der Reichskanzler, falls er anwesend war, und in seiner Abwesenheit der Vicekanzler; da letzteren aber der Kaiser in dem geheimen Rathe nicht entbehren wollte, verordnete er 1559 einen eigenen Reichshofraths-Präsidenten.

Der Reichshofrath war einmal Justizbehörde und als solche concurrirte er mit dem Reichskammergericht, während ihm eine ausschließliche Competenz zukam in peinlichen Sachen der Reichsunmittelbaren, sowie in Streitigkeiten über die unmittelbar vom Reich geliehenen Fürstenthümer und Herrschaften, da diese dem Herkommen gemäß vor ein Fürstengericht unter dem Vorsitz des Kaisers gehörten, endlich in Streitsachen, welche Privilegien und überhaupt Reservatrechte betrafen. Ferner war der Reichshofrath administrativer Lehnshof und Regierungscollegium.

Außer sämmtlichen Parteisachen wurden ihm diejenigen Geschäfte zugetheilt, welche eine rechtliche Cognition erforderten. In Angelegenheiten der zweiten Art traf in der Regel der Kaiser selbst die Entscheidung auf ein an ihn erstattetes Gutachten, sogenanntes votum separatum ad imperatorem, während dies in Parteisachen nur dann geschah, wenn der Fall wichtig war und zudem die Meinungen getheilt und für jede Meinung stattliche Gründe geltend gemacht waren.

Die Ausfertigung der kaiserlichen Resolutionen erfolgte durch die Reichskanzlei, war jedoch ein Reichshofrathsgutachten erstattet worden, durch den Reichshofrath; indeß unterschrieb auch in diesem Falle neben dem Präsidenten der Vicekanzler.

Konnte oder wollte der Kaiser einem Geschäfte sich nicht selbst unterziehen und war auch der Reichshofrath nicht geeignet, so wurde eine kaiserliche Commission mit entsprechender Vollmacht ernannt. Uebrigens gab es auch ständige Commissionen, zum Beispiel die Reichstags-Commission.

Die Ausübung einzelner minder wichtiger Reservatrechte wurde von den Kaisern seit Karl IV. auch Anderen, und zwar Fürsten erblich, ferner Corporationen, wie Universitäten und Einzelnen, namentlich vielen Rechtsgelehrten persönlich überlassen. Dadurch entstand der Begriff der iura caesarea communia oder cummulativa im Gegensatz zu den exclusiva oder privativa. Die mit einer Comitiv Beliehenen hießen Hofpfalzgrafen, eine Bezeichnung, die gleich der Einrichtung selbst aus Italien stammte. Dabei wurde eine größere und eine kleinere Comitiv unterschieden. Jene schloß das Recht, den Adel zu verleihen und die kleinere Comitiv wieder zu ertheilen, ein, während diese namentlich das Recht, Notarien zu creiren, zu legitimiren, die venia aetatis und Moratorien oder Quinquenelle zu gewähren, in sich begriff.

§. 102.

Die Vorrechte der Kurfürsten in der Reichsverwaltung.

Huyn, De Rudolfi I et de litteris quae dicuntur „Willebriefe", Bonn. Diss. 1855; Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, Forsch. z. d. G. XXI (1881), S. 1—19; Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitth. des ö. Inst. III (1882), S. 1—62; Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 65—116. — Wyneken, Uebersicht über die Geschichte des Kurvereines von 1338—1521, das. VIII (1868), S. 565—581.

Bald nachdem sich der Kreis der zur Königswahl Berechtigten geschlossen hatte, gelang es den Kurfürsten, den König in der Ausübung mancher Rechte an ihre Einwilligung zu binden. Die Urkunden, worin die Zustimmung erklärt wurde, hießen Willebriefe. Die kurfürstliche Einwilligung wurde erfordert sofort nach der Wahl Rudolfs bei Verfügungen des Königs über Reichsgut und dem Erforderniß in dieser Anwendung sogar rückwirkende Kraft für die Zeit seit der Absetzung Friedrichs II. beigelegt,[1]) dann bei Verleihungen heimgefallener ansehnlicher Reichslehen, ferner bei Ertheilung wichtiger Privilegien, seit dem sechzehnten Jahrhundert bei der Berufung eines Reichstages mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort, und im siebzehnten Jahrhundert auch bei der Aechtung von Reichsständen. Die Rechte, zu deren Ausübung die Zustimmung der

[1]) Ein Urtheil, das 1281 unter König Rudolf erging, verfügt: Quod omnia donata, confirmata seu facta ... de rebus vel bonis imperii per quondam Richardum regem illustrem aut praedecessores suos in Romano imperio a tempore, quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositionis sententia, nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerit approbata. Monum. G. leg. II, 435.

Kurfürsten nothwendig war, bildeten in der Folge die iura caesarea limitata im Gegensatz zu den illimitata.

Der Kurverein, welcher im Jahre 1338 zur Wahrung des Kurrechtes gegründet worden war, wurde bei seiner wiederholten Erneuerung auch auf die Erhaltung und Ausübung ihres Einwilligungsrechtes von den Kurfürsten ausgedehnt. Ueberhaupt suchten letztere mittelst dieses Vereines auf Grund der goldenen Bulle eine möglichst selbständige Stellung gegenüber dem Kaiser und eine bevorzugte Stellung vor den anderen Fürsten in der Reichsverwaltung sich zu verschaffen, wobei als gesetzlicher Anhaltspunkt die übrigens niemals vollständig ausgeführte Bestimmung des genannten Gesetzes diente, daß die Kurfürsten, welche bald die unbeweglichen Säulen des Reiches, bald die Glieder am Leibe des Kaisers genannt und unter den Schutz der lex Julia majestatis gleich den Mitgliedern des consistorium principis in Rom gestellt wurden, zur Berathung des Kaisers alljährlich einmal sich versammeln sollten. Erreicht haben die Kurfürsten Folgendes: daß sie ein eigenes, und zwar das erste Collegium des Reichstages,[2]) ebenso ein selbständiges, und zwar gleichfalls das erste Collegium bei der ordentlichen Reichsdeputation bildeten, daß sie seit der Errichtung des kaiserlichen Reichskammergerichtes im Jahre 1495 ein bevorzugtes Präsentationsrecht bei dessen Besetzung ausübten, daß ihnen im Jahre 1500 eine hervorragende Theilnahme und Thätigkeit bei dem ins Leben gerufenen Reichsregimente eingeräumt wurde, und endlich, daß sie seit dem Jahre 1519 die Wahlcapitulation aufstellten, wodurch ein geradezu dominirender Einfluß auf die Reichsverwaltung gewonnen war. Derselbe dauerte fort bis in

[2]) Die erste gesetzliche Anerkennung des schon längst bestehenden Herkommens der Kurfürsten, einen „sondern Rath" zu haben, enthält der Reichsabschied von 1544, §. 25.

die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wo die beständige Wahlcapitulation abgefaßt wurde.

Der Reichstag.

§. 103.

Seine Entstehung, Zusammensetzung und Gliederung.

v. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten unter König Wenzel, herausgegeben durch die Münchener hist. Commission, Bd. I (1867), p. LIII. LIV. — Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte, ein Beitrag zur Geschichte des Reichstages von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, 1881; Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung der Reichsstandschaft unter König Friedrich III., 1440—1457, Berl. Diss. 1885. — H. Ehrenberg, Zur Geschichte des deutschen Reichstages in den Jahren 1273—1378, Leipz. Diss. 1883.

Der Reichstag, welcher sich allmälig zu einer Körperschaft ausgebildet hat, der die wichtigsten Regierungsrechte im Reiche zukamen, ging hervor aus den von alter Zeit herkömmlichen Hoftagen und Gesprächen der Großen, aus den seit dem dreizehnten Jahrhundert von den Königen einberufenen Städtetagen und den im folgenden Jahrhundert üblich gewordenen Versammlungen der Kurfürsten. Als regierende Körperschaft aber war der Reichstag zusammengesetzt aus dem Kaiser einerseits und den Ständen andererseits. Die Beschlüsse, welche letztere faßten, bedurften zu ihrer Giltigkeit und Rechtskraft immer der Genehmigung des Kaisers. Seitdem dieser nicht mehr persönlich erschien, ließ er sich vertreten durch einen Commissarius, welcher von Geburt ein Fürst sein mußte. Da demselben seit 1663 ein Concommissarius in der Person eines Rechtskundigen zur Seite stand, so erhielt jener den Titel

Principalcommissarius. Beide bildeten zusammen die sogenannte Reichstags-Commission. Die Repräsentanten der Stände, durch welche die Vertretung aufgekommen war, hießen Gesandte, während die Abgeordneten der Städte Freunde genannt wurden. Das Directorium der Reichsversammlung oder des Reichsconventes, wie das Plenum der Stände hieß, führte seit alten Zeiten der Erzbischof von Mainz.

Behufs der Berathung und Beschlußfassung theilte sich, und zwar nicht erst seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, das Plenum der Stände in drei Collegien. Die beiden ersten waren das Kurfürstencollegium, in welchem den Vorsitz ebenfalls der Erzbischof von Mainz führte, und der sogenannte Reichsfürstenrath. Letzterer bestand aus zwei Bänken, der geistlichen Bank, auf welcher seit dem privilegium majus an erster Stelle der Erzherzog von Oesterreich, sodann die Erzbischöfe, sofern sie nicht Kurfürsten waren, die Ordensmeister, Bischöfe und Prälaten saßen, und der weltlichen Bank mit den Laienfürsten, die nicht Kurfürsten waren, den Grafen und Herren. Seit dem westfälischen Frieden bis zum Jahre 1803 gab es zwischen den beiden Bänken noch eine sogenannte Querbank, auf welcher den protestantisch gewordenen geistlichen Fürsten, dem Erzbischof von Magdeburg bis 1680, dem Bischof von Lübeck und dem abwechselnd bald katholischen, bald protestantischen Bischof von Osnabrück der Sitz zugewiesen wurde. Das Directorium in dem Reichsfürstenrathe führte der Erzbischof von Salzburg; auf Grund seines ersten Sitzes nahm aber das Haus Oesterreich ein Condirectorium in Anspruch und Salzburg gestand schließlich, allerdings unter Wahrung seines Rechtes, ein nach den Berathungsgegenständen wechselndes Mitdirectorium dem Erzherzog zu. Das dritte Collegium endlich bildeten die Städte. Seit dem Jahre 1474 wurde in dem-

selben eine rheinische und eine schwäbische Bank unterschieden; auf jener saßen die sogenannten freien Reichsstädte, damals vierzehn an der Zahl, auf dieser die übrigen siebenunddreißig unmittelbaren Städte, welche Reichsstädte schlechthin hießen.[1]) Das Directorium führte jeweils die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde; als im Jahre 1803 Regensburg mediatisirt wurde und überhaupt nur sechs freie Reichsstädte übriggeblieben waren, wurde bestimmt, daß dieselben von zwei zu zwei Jahren im Vorsitze alterniren sollten.

§. 104.

Die Sitz- und Stimmberechtigung in dem Reichsfürstenrathe.

Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden, 1853, S. 201 bis 221 (die Virilstimmen der Erbfürsten und der geistlichen Fürsten), S. 221—248 (von der Religionseigenschaft der fürstlichen Virilstimmen); Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861), S. 363—370. 374—376; Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrath von 1495—1654, Gierke's Untersuchungen XI (1882).

Die Stimmberechtigung der Mitglieder in dem zweiten Collegium war von verschiedener Art; während die Fürsten Virilstimmen besaßen, mußten sich die Prälaten, Grafen und Herren mit einigen wenigen Curiatstimmen begnügen. Anfänglich gab es nur drei Curien, eine geistliche Curie, in welcher die Prälaten vereinigt waren, und zwei weltliche Curien, die der wetterauischen und schwäbischen Grafen. Von Reichswegen autorisirt, sonderten sich im Jahre 1640, als nach langer Unterbrechung wieder ein Reichstag gehalten wurde, die fränkischen und im Jahre 1653 die westfälischen Grafen ab und bildeten fernerhin eigene Curien, weiter theilte sich in dem letztgenannten

[1]) Ueber die Bedeutung der verschiedenen Benennung vgl. §. 120, Note 1.

Jahre die Prälatencurie in eine schwäbische und rheinische, so daß nunmehr die Zahl der Curien die doppelte war und geblieben ist bis zu dem Reichsdeputationshauptschluß, in Folge dessen die beiden geistlichen Curien in Wegfall kamen.

Das Recht auf Sitz und Stimme im Kreise der Fürsten galt ursprünglich als ein Recht, das dem Vertreter eines Hochstiftes, beziehungsweise dem jeweiligen Haupte eines reichsunmittelbaren Hauses von fürstlichem Range gebührte. Starb ein Fürstengeschlecht aus, so entfiel daher seine Stimme, theilte sich ein Haus in mehrere Linien, so führte jedes Haupt derselben eine eigene Stimme, und wenn endlich ein Graf vom Kaiser in den Fürstenstand erhoben wurde, so erwarb er damit zugleich eine Virilstimme. Als aber mit Rücksicht hierauf der Kaiser in den Jahren 1653 und 1654 einen größeren Fürstenschub vornahm, um die katholische Partei im Fürstenrathe zu stärken, gab dieser Vorgang den Anlaß, daß noch in dem zweitgenannten Jahre der Reichsschluß zu Stande kam, durch welchen, abgesehen von der Admission eines Neucreirten seitens der Kurfürsten und Stände, dessen Recht auf Sitz und Stimme für die Zukunft abhängig gemacht wurde von dem Erwerb eines Fürstenthums,[1]) und die entsprechende Norm stellte die nächste

[1]) Ueber diß haben wir — heißt es im JRA. von 1654, §. 197 — bei nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung im Fürsten-Rath auffgenommene aber ... nicht introducirten Fürsten (den von Hohenzollern, den Herzog von Crumau und den Fürsten von Lobkowitz), wie ingleichen die auch hochgebohrne Fürsten (von Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar und Piccolomini) ingleichen Johann Weikard Fürsten von Awersberg ... bei diesem Reichstag zu würklicher Session und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne ... der im Reich ohnmittelbare Begütung wegen dero vortrefflichen Meriten, dißmahl ... admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang, pro exemplo oder praejudicio nicht annoch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses bene-

Wahlcapitulation nicht minder bezüglich der Grafen auf. In Folge dieser Gesetze wurde dann auch der Stimmberechtigung insoferne die Eigenschaft eines Realrechtes zuerkannt, daß bei einer etwaigen Theilung des Besitzthums eines Fürstenhauses unter mehrere Linien doch nur Eine Stimme künftig geführt werden durfte und anderseits mit dem Erwerb einer bisher stimmberechtigten Begüterung durch einen andern Fürsten, was im Gefolge von Säcularisationen mehrfach vorkam, eine weitere Stimme auf denselben überging, so daß mit dem Wandel in dem Charakter des Rechtes zugleich eine gewisse Stetigkeit in die Zahl der Stimmen des Fürstenrathes gekommen ist. Der seit J. J. Moser unter den Publicisten gangbaren Unterscheidung zwischen neufürstlichen Stimmen, wie die seit 1653 entstandenen Virilstimmen im Gegensatz zu den schon vorher, namentlich auf dem vielbesuchten Augsburger Reichstag von 1582 geführten Vota der altfürstlichen Häuser genannt wurden, mangelte jede praktische Bedeutung. Uebrigens gab es auch nach dem Jahre 1654 einige Stände, deren Stimmrecht nicht durch eine entsprechende Realbegüterung fundirt war; sie hießen die Personalisten. So wurden geraume Zeit von drei Fürsten und seit 1801 von drei weiteren Fürsten Stimmen geführt, wiewohl ihre Fürstenthümer, nämlich das Erzstift Besançon, das Bisthum Chur, die Markgrafschaft Nomeny und seit dem Luneviller Frieden die Fürstenthümer Aremberg, Salm und Dietrichstein nicht mehr zum Reiche gehörten, und größer noch

---

ficium sessionis et voti auff dero Erben und Successoren nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbahren fürstmäßigen Reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmbter Requisiten und insonderheit erstgemeldter Begütung und ohne der Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Consens keine Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden.

war die Zahl der Personalisten unter den Grafen. Endlich haben eigenthümliche Verhältnisse gewaltet bei den Fürsten von Schwarzburg und Dietrichstein, deren Fürstenthümer abhängig waren von Sachsen und Oesterreich, sowie bei den Grafen von Stolberg und Schönburg, die nur mittelbare oder landsässige Grafschaften besaßen.

§. 105.

Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Reichstages.

Was vor das Forum des Reichstages gehörte, wurde zum ersten Male ausdrücklich, wenn auch nicht mit erschöpfender Vollständigkeit in dem westfälischen Frieden bestimmt.[1]) Hiernach hatte der Reichstag die Gewalt, Gesetze zu geben und authentisch zu erläutern, ferner die Gewalt, einen Reichskrieg zu beschließen. Damit in Verbindung stand das Recht, die Stärke der Reichsarmee in einer sogenannten Matrikel festzusetzen und die zu stellende Mannschaft auf die Kreise zu vertheilen, während diesen die Subrepartition auf die einzelnen Stände zukam, das Recht, die Feldherren zu wählen, die Einquartierung, namentlich die Ueberwinterung der Truppen, worüber in dem dreißigjährigen Kriege so viele Klagen erhoben worden waren, zu bestimmen und endlich Festungen im Reiche anzulegen. Weiter hatte der Reichstag die Gewalt, Steuern

[1]) I. P. O. VIII, §. 2 — praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.

auszuschreiben, was auf zweifache Weise geschehen konnte: durch Einhebung des gemeinen Pfennigs oder durch Veranschlagung der Stände zu bestimmten Summen. Endlich war dem Reichstag das Recht übertragen, Frieden zu schließen und Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen. Der Gerichtsgewalt oder Judicatur des Reichstages, wiewohl sie unter gewissen Voraussetzungen begründet war, geschah keine Erwähnung.

Die Anregung, damit die Reichsversammlung thätig wurde, ging regelmäßig von dem Kaiser aus, der vor Zeiten dem Reichstag bei seinem Zusammentritt die sogenannte Proposition stellte, während seit seiner Permanenz demselben die Anträge auf schriftlichem Wege in Commissionsdecreten, die unterschrieben von dem Principalcommissarius an das Reichsdirectorium gerichtet waren, oder in Hofdecreten, welche von dem Vicekanzler unterzeichnet und an die gesammte Reichsversammlung adressirt wurden, zugingen. Daneben konnte übrigens auch von anderer betheiligter Seite der Anstoß gegeben werden, daß eine Sache in Verhandlung gezogen wurde. Was aber auf die eine oder andere Weise in Anregung gebracht zur Berathung kommen sollte, unterlag zunächst der sogenannten Dictatur, das heißt der Antrag wurde von dem mainzischen Legationssecretär sämmtlichen Gesandtschaftskanzelisten zur Aufschreibung mitgetheilt. War hierauf die Sache auf den sogenannten Ansagezettel gesetzt worden, so konnte nun die Berathung darüber stattfinden. Da letztere in den drei Collegien abgesondert gepflogen wurde, so mußte, nachdem jedes der beiden ersten Collegien schlüssig geworden, zunächst zwischen diesen durch gegenseitige Verhandlung, welche Re- und Correlation genannt wurde, eine Einigung herbeigeführt werden. War diese erzielt und auch die Zustimmung des dritten Collegiums, seitdem der westfälische Friede das bestrittene Decisivvotum der Städte aus-

drücklich anerkannt hatte, eingeholt, so lag ein sogenanntes Reichsgutachten vor, das zu einem Reichsschlusse geworden ist, sobald die kaiserliche Genehmigung in einem sogenannten Ratificationsdecrete hinzukam. Bis ins sechzehnte Jahrhundert haben übrigens abwesende Stände, weil sie nicht mitgerathen, sich auch nicht für gebunden erachtet, und man sah sich bemüssigt, ihren nachträglichen Beitritt zu Reichsschlüssen in sogenannten Beibriefen zu erwirken. Als es aber im achtzehnten Jahrhundert noch einmal geschah, daß dieser Rechtsstandpunkt geltend gemacht wurde, fand derselbe die entschiedenste Zurückweisung.

Die Reichs- und Kreisbehörden.

§. 106.

Das kaiserliche und Reichskammergericht.

Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, Zeitschr. f. d. R. XX (1860), S. 148—222; vgl. Stobbe, Leipziger Rectoratsrede, 1878.

Gleichzeitig mit der Aufrichtung des ewigen Landfriedens wurde ein Gericht bestellt, welches vermöge seiner Besetzung durch die Stände geeignet schien, mit seiner Rechtsprechung bereitwillige und allseitige Anerkennung zu finden. Es wurde das kaiserliche und Reichskammergericht eingeführt, bestehend aus einem Kammerrichter, der mindestens ein freier Herr des Reiches sein mußte, und sechzehn Beisitzern, die zur Hälfte Ritter, zur Hälfte Gelehrte, Doctoren oder Licentiaten sein sollten.[1]) Die Assessoren wurden von den Kurfürsten und Ständen anfänglich dem Kaiser zur Ernennung vorgeschlagen, während seit 1507

[1]) Kammergerichtsordnung von 1495, §. 1 oben §. 44, Note 1.

die Präsentation dem Gerichte selbst geschah. Berechtigt aber waren zur Präsentation für zwei Stellen Oesterreich und Burgund, für sechs die sechs activen Kurfürsten, und für acht Stellen endlich die gesammten Reichsstände. Seit dem Jahre 1521 maßte sich der Kaiser als solcher die Nomination für zwei weitere Stellen an, und man ließ sich die Prätension gefallen. Im westfälischen Frieden wurde die Zahl der Assessoren auf fünfzig erhöht; außerdem sollte der Kaiser zwei Senatspräsidenten ernennen. Es rührte sich jedoch keine Hand zur Verwirklichung dieser durch die Verhältnisse nur allzusehr gerechtfertigten Bestimmungen.

Das Reichskammergericht war berufen, vorab bei Landfriedensbrüchen auf die Klage des dazu bestellten kaiserlichen Fiscalprocurators zu judiciren, sodann in allen öffentlichen, wie bürgerlichen Streitsachen das Recht zu sprechen über Reichsunmittelbare in erster oder in zweiter Instanz, falls nämlich ein Austrägalanspruch begründet war,[2]) über Mittelbare oder Landesunterthanen als Appellationsgericht, sofern nicht ein privilegium de non appellando dem Landesherrn zustand.

Eröffnet wurde der neue Gerichtshof zu Frankfurt; allein bald wechselte er und zwar wiederholt seinen Sitz; er übersiedelte nach Worms, Nürnberg, Regensburg, zurück nach Worms (1520), ferner noch einmal nach Nürnberg und von da nach Eßlingen. Im Jahre 1527 wurde das Gericht nach Speyer verlegt und hier sollte es ständig bleiben; allein 1689 mußte es sich flüchten. Wetzlar erbot sich zu seiner Aufnahme, und da größere Städte dieselbe ablehnten, so wurde schließlich das Anerbieten der kleinen, unansehnlichen Reichsstadt von dem Reichstage angenommen.

---

[2]) Wovon unten §. 110 des Näheren handelt.

Die Thätigkeit des Reichskammergerichtes war nur kurze Zeit, nachdem es seinen dauernden Sitz in Speyer erhalten hatte, in den Jahren 1532 bis 1556 eine geordnete, die Bedürfnisse befriedigende. Während dieser Zeit fanden alljährlich ordentliche Visitationen statt, welche für einen regelmäßigen Fortgang des Geschäftes sorgten. Wenn in der Folge das Gericht den Erwartungen nicht entsprach, die auf dasselbe bei seiner Errichtung gesetzt wurden, so lag übrigens die Schuld weniger an dem Gericht, das zu allen Zeiten tüchtige und hervorragende Juristen zu seinen Mitgliedern zählte, als vielmehr an den Ständen, die das Gericht zu erhalten hatten. Da die Sporteln allein nicht genügten, mußten Gehalte bewilligt werden, welche von den Ständen aufzubringen waren. Um zu sparen, wurde mit den Präsentationen zurückgehalten, so daß das Gericht fast niemals vollständig, häufig aber sehr schwach besetzt war. Die nothwendige Folge davon war, daß es lange Zeit brauchte, bis ein Proceß entschieden wurde, und daß die Rückstände immer mehr anschwollen. Schon Carpzov berichtet 1638 von einem Witzwort, welches sagte: processus Spiris spirant sed non exspirant,[3]) im Jahre 1767 sollen nach Goethe's Mittheilung zwanzigtausend Streitsachen vergeblich ihrer Erledigung gewartet haben, und mit einem solchen Nachlaß an Rückständen schloß das Gericht sein Dasein. Wenngleich in Folge dessen die Aufgabe unerfüllt blieb, welche dem kaiserlichen und Reichskammergericht zugedacht war, so wurde es doch jederzeit und mit Recht als des Reiches Kleinod geschätzt und auch seinen Mitgliedern, welche leisteten, was sie konnten, fehlte nicht der Stolz und das Selbstgefühl, welches zu verleihen die Erhabenheit der Institution wohl geeignet war.

[3]) In etwas veränderter Form lautete es: Spirae litigantes diu sperant, nunquam adspirant.

§. 107.

Das Reichsregiment und die ordentliche Reichsdeputation.

v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, Gründung und Verfall, 1883. — Wyneken, Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit den Kurvereinen, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 563—628.

Die Sorge für die Erhaltung des Landfriedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile insbesondere wurde im Jahre 1495 dem Reichstage übertragen, welcher, um die nothwendigen Maßregeln zu treffen, alljährlich sich versammeln sollte. Diese Verfügung erwies sich jedoch sehr bald als unausführbar, und auf Antrag des Erzbischofs von Mainz, eines Grafen Berthold von Henneberg, der es verstand, den schon seit längerer Zeit in der Luft schwebenden Reformideen Gestalt und Leben zu geben, wurde von dem Augsburger Reichstage im Jahre 1500 ein Reichsregiment zu Nürnberg errichtet, welches jene Aufgabe des Reichstages zugewiesen erhielt.

Dasselbe wurde aus zwanzig Mitgliedern, den sogenannten Regenten oder Räthen unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von ihm ernannten Statthalters zusammengesetzt. Mitglieder aber sollten sein: die sechs activen Kurfürsten, von welchen übrigens fünf ihre Räthe schicken durften und nur einer, der Vorgeher genannt, weil er zuerst die Stimme abgab, persönlich anwesend sein mußte, ferner ein geistlicher Fürst als Vertreter von sechs namentlich genannten Pfaffenfürsten, ein weltlicher Fürst in Vertretung von sechs namentlich genannten Laienfürsten, zwei Räthe für Oesterreich und Burgund, ein Prälat an Stelle von vier namentlich genannten geistlichen Herren, ein Graf als Vertreter der Grafen und weltlichen Herren, zwei Repräsentanten von acht bei Namen aufgeführten Reichsstädten und endlich sechs von sämmtlichen Reichsständen gewählte

Vertreter. Um letztere zu wählen, wurde das Reich mit Ausschluß der Kurlande, sowie von Oesterreich und Burgund in sechs Kreise getheilt.

In Fällen schwieriger Art mochte das Reichsregiment sich verstärken durch Einberufung sämmtlicher Kurfürsten und aller namentlich genannten geistlichen und weltlichen Fürsten, so daß die Zahl der Votanten auf dreißig erhöht wurde; überdies konnte das Reichsregiment durch die Einberufung sämmtlicher Stände zu einem allgemeinen Reichstag sich erweitern.

Zwietracht, welche von Frankreich zwischen dem Kaiser und den Ständen gesäet wurde, gönnte dem Nürnberger Reichsregiment nur eine kurze Dauer. Nach anderthalbjährigem Bestande fand es bereits sein Ende, indem der Kaiser im September 1502 mit der Erklärung, keinen Statthalter finden zu können, dem Erzbischof von Mainz das Regimentssiegel abverlangte. Versuche des Kaisers, ein abhängigeres Regiment einzusetzen, scheiterten an dem Widerstand der Stände. Dem Nachfolger Maximilians aber wurde sofort in der Wahlcapitulation die Wiederaufrichtung eines Regiments auf der ursprünglichen Basis zur Pflicht gemacht. Dasselbe trat im Jahre 1521 zusammen. Indeß war auch dieses zweite Regiment nicht von langer Dauer; im Jahre 1530 ging es wieder auseinander und die ordentliche Reichsdeputation, ein Ausschuß des Reichstages, bestehend aus einem Collegium der Kurfürsten unter dem Directorium von Kurmainz und einem Collegium der Stände unter dem Vorsitz des Erzherzogs von Oesterreich, übernahm und führte die Geschäfte, bis der Reichstag permanent wurde und dadurch in die Lage kam, selbst für die Handhabung des Friedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile zu sorgen, falls die inzwischen getroffenen Kreiseinrichtungen als unzureichend sich erwiesen.

§. 108.

Die Kreiseintheilung und die Kreisbehörden.

Seit König Wenzel war wiederholt der Gedanke aufgetaucht, die Reichsstände in Kreisen zu vereinigen, um den Landfrieden, der damals vertragsmäßig und immer nur für eine gewisse Zeit aufgerichtet wurde, besser handhaben zu können. Seine thatsächliche Verwirklichung fand der Gedanke jedoch erst, nachdem der ewige Landfrieden verkündigt worden und ein weiteres Vierteljahrhundert ins Reich gegangen war.

Im Zusammenhang mit der Einsetzung des Reichsregiments waren im Jahre 1500 die Reichsstände, unter Ausschluß der Kurfürsten und des Besitzers der österreichischen und burgundischen Länder, in sechs Wahlkreise vereinigt worden. Die damals gebildeten Kreise waren der bairische, schwäbische, oberrheinische, fränkische, westfälische und niedersächsische Kreis. Durch einen Reichsschluß vom Jahre 1512 wurde die vorhandene Kreiseintheilung ergänzt; zu den sechs alten Kreisen kamen vier neue hinzu, welche aus den kurfürstlichen, den österreichischen und burgundischen Ländern hergestellt worden sind, nämlich der kurrheinische, obersächsische, österreichische und burgundische Kreis. Zugleich wurde bestimmt, daß in jedem der Kreise ein Hauptmann, später Oberst genannt, nebst zugeordneten Räthen gewählt werde, um mit Hilfe der von den Kreisständen nach Maßgabe der Reichsmatrikel zu stellenden Mannschaft die Reichsacht und die kammergerichtlichen Urtheile zu vollstrecken, wie auch besorglichen inneren Unruhen vorzubeugen und entstandene zu unterdrücken. Kaiser Maximilian that jedoch nichts zur Ausführung dieses Beschlusses; erst Karl V. forderte, nachdem der Beschluß im Jahre 1522 wiederholt worden war, einen

oder zwei Fürsten in jedem Kreise auf,[1]) ihre Mitstände in seinem Namen zu einer Versammlung, dem sogenannten Kreistage einzuberufen, damit derselbe die Wahl der Kreishauptleute und Räthe vornehme. Die Fürsten, welche damals als kaiserliche Commissäre die Kreistage beriefen und auf denselben das Directorium führten, betrachteten bald diese Stellung als ein erbliches Recht und nannten sich „kreisausschreibende Fürsten".

Im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts wurde sodann den Kreisen im Interesse des gemeinen Nutzens noch eine weitere fürsorgliche Thätigkeit zugewiesen; über das Zollwesen sollten die kreisausschreibenden Fürsten innerhalb ihrer Kreise eine Aufsicht führen, und zur Prüfung der gemeinen Reichsmünze sollten seit 1559 in jedem Kreise sogenannte Probationstage abgehalten werden, während die benachbarten Kreise angewiesen wurden, gemeinschaftliche derartige Tage zu veranstalten oder wenigstens in Correspondenz dieserhalb miteinander zu treten.

Die Eintheilung in Kreise blieb erhalten, so lange das Reich bestanden hat. Indeß büßten mehrere derselben im Laufe der Zeit theils durch Mediatisirungen, theils durch die eigenmächtige Lossagung einzelner Mitglieder, theils endlich durch die erzwungene Abtretung bisheriger Reichstheile an Frankreich ihre ursprüngliche Vollständigkeit ein. Als aber in Folge des Luneviller Friedens die beiden rheinischen Kreise geradezu in Trümmer gelegt wurden, fanden letztere durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihre einstweilige Vereinigung zu einem neuen Verbande unter der gemeinsamen Leitung des Kurerzkanzlers und des Kurfürsten von Hessen.

[1]) Die Aufforderung, welche sich als eine Vollzugsverordnung darstellt, erging unter Uebermittelung des eine Woche vorher gefaßten Beschlusses in einem Briefe vom 17. Februar 1522.

Die Reichsunmittelbaren und ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich.

§. 109.

Die Stände und Glieder des Reiches, insbesondere die Reichsritterschaft.

v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes, 1830. — Höfler, Betrachtung über das Städtewesen, Archiv f. ö. G. XI (1853), S. 177—224. — Hugo, Verzeichniß der freien Reichsdörfer in Deutschland, Höfer's Zeitschr. f. Archivkunde II (1836), S. 446—476. — Freih. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, 2 Bde., 1857. 1871.

Nach der Ausbildung der Landeshoheit schied sich die deutsche Nation im römischen Reiche in zwei Gruppen: die Reichsunmittelbaren, deren Zahl eine verhältnißmäßig sehr geringe war, und die Mittelbaren oder Unterthanen, welche die große Masse der Bevölkerung ausmachten. Reichsunmittelbar waren fortan nur noch die verschiedenen Landesherren selbst sammt ihren Familiengliedern, die Reichsstädte und deren Bürgerschaft, die Reichsdörfer mit ihren Bewohnern und die im Reichsdienste stehenden Beamten des Kaisers und Reiches. Zu den Landesherren aber zählten einmal die weltlichen Fürsten, sodann die geistlichen Fürsten, wozu in aller Regel dem Clerikerstande angehörige Mitglieder aus fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen oder mindestens aus ritterschaftlichen Häusern von altem Adel gewählt wurden,[1]) weiter die Prälaten und

[1]) Ausnahmen waren der Fürstbischof von Brixen, Nikolaus Cusanus und der vom Papste ernannte Salzburger Erzbischof Matthäus Lang.

Aebtissinnen, die Grafen und Herren, sowie endlich die Reichsritter. Um das Jahr Siebzehnhundert dürfte es fünf- bis sechshundert fürstliche und gräfliche Hofhaltungen, fünfzehnhundert ritterschaftliche Familien gegeben haben.

Von den Reichsunmittelbaren sind zugleich Stände des Reiches gewesen die regierenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, sowie die Reichsstädte, während die Reichsdörfer und die Häupter der reichsritterschaftlichen Familien der Standschaft entbehrten. In der Reichsritterschaft, welche im südlichen und südwestlichen Deutschland ansässig war, lebten die Geschlechter der unverliehenen ehemaligen Reichsdienstmannen fort; durch Bündnisse war es ihnen gelungen, von der Unterwerfung unter die Landeshoheit der benachbarten Fürsten sich frei zu erhalten. Nachdem um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts kaiserliche Privilegien von Karl V. und Ferdinand I. den drei Parteien oder Kreisen der Ritterschaft am Rhein, in Franken und Schwaben die Freiheit verbrieft hatten,[2]) einigten sich letztere im Jahre 1577 zu dem wichtigen Beschlusse, alljährlich Correspondenztage abzuhalten, an welchen Abgeordnete aus allen Kreisen theilnehmen sollten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und schlüssig zu werden. Das Directorium auf diesen Correspondenztagen führten abwechselnd die Directorien der Kreise: Das Directorium eines Kreises bildeten wiederum abwechselnd die Directorien der einzelnen Orte oder Cantone, in welche jeder Kreis zerfiel. Das Cantons-

[2]) Der rheinischen im Jahre 1542, der fränkischen und schwäbischen im Jahre 1559; die Ritterschaft im untern Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im westfälischen Frieden anerkannt wurde, war erst 1651 in eine regelmäßige Verbindung zu der übrigen Reichsritterschaft getreten, konnte dieselbe jedoch nicht lange aufrecht erhalten, da sie der Souveränität Frankreichs unterworfen wurde.

oder Ortsdirectorium aber bestand nach altem Gebrauch aus einem Hauptmann mit zugeordneten Räthen und Ausschüssen. Auf einem solchen Correspondenztage zu Eßlingen im Jahre 1590 wurde das für die Erhaltung des ungeschmälerten Besitzes und der Selbständigkeit der Reichsritterschaft so wichtige Retractrecht eingeführt, welches nachmals in kaiserlichen Privilegien anerkannt und erweitert wurde.

Die Zahl der Stände und Glieder des Reiches hat eine fortwährende Abnahme im Laufe der Zeit erfahren, theils durch Abtretung von Reichstheilen an fremde Mächte, theils durch Säcularisationen und Mediatisirungen; in größerer Zahl haben solche in Folge der Reformation, namentlich aber im Jahre 1803 und noch kurz vor Auflösung des Reiches im Jahre 1805 stattgefunden. Im erstgenannten Jahre traf die bereits bei den Verhandlungen über den westfälischen Frieden von einzelnen Fürsten beantragte, von anderen mindestens geplante durchgreifende Säcularisation fünfundfünfzig Stifter und Abteien, ferner wurden gleichzeitig einundvierzig Reichsstädte und die noch vorhandenen sechs Reichsdörfer, in dem zweitgenannten Jahre aber zu Gunsten der Herzoge von Baiern und Würtemberg viele Reichsritter mediatisirt.

§. 110.

Die Pflichten der Reichsunmittelbaren.

v. Gohren, Ursprung und weitere Ausbildung der Austrägalinstanz, Zeitschr. f. d. R. XVIII (1858), S. 1—28.

Die Unterordnung der Reichsunmittelbaren unter Kaiser und Reich äußerte sich, abgesehen von der Verpflichtung zur Treue, hauptsächlich in der Verbindlichkeit, Recht zu stehen und Recht zu geben vor dem Kaiser und Reich. Diese allgemeine

Gerichtsunterthänigkeit schloß freilich Verschiedenheiten im Einzelnen nicht aus. Die geistlichen Reichsstände waren nur in Lehnssachen der Gerichtsgewalt von Kaiser und Reich unterworfen; im Uebrigen galt für sie das canonische Recht und in Folge dessen unterstanden sie der Jurisdiction des Papstes. Die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, sowie die Reichsritter hatten ein Recht auf Austräge in erster Instanz, während die Reichsstädte und Reichsdörfer dieses Rechtes entbehrten, sofern nicht aus besonderer Gnade einer Stadt dasselbe eingeräumt worden war. Die Austräge leiteten ihren Ursprung aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, aus der Zeit der Bündnisse und Einigungen her. Die Mitglieder willkürten damals für etwaige Streitigkeiten oder Späne, die unter ihnen entstehen würden, Schiedsgerichte, und diese Schiedsgerichte wurden auch nach der Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichtes beibehalten, um fernerhin als kaiserliche Commissionen zu richten. Der Anspruch der Fürsten auf die Austrägalinstanz war ein unbedingter, indeß durfte der Austrag selbst verschieden zusammengesetzt werden, je nachdem der Kläger von geringerem oder gleichem Stande war; die Grafen und Herren, sowie die Reichsritter besaßen dagegen blos ein bedingtes Austrägalrecht, sofern nämlich der Kläger demselben oder einem höheren Stande angehörte.[1])

[1]) Die Austrägalinstanz hat sich auch noch in dem Rechte des deutschen Bundes erhalten, Bundesacte Art. 11: Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Andere Verpflichtungen, außer der zur Treue und zum gerichtlichen Gehorsam, lagen nur den Ständen des Reiches ob, so die Verpflichtung, auf dem Reichstage zu erscheinen, für die Bedürfnisse des Reiches Steuern zu zahlen und zum Reichsheere Contingente zu stellen. Die Reichsritterschaft war nicht gehalten, für die eigentlichen Bedürfnisse des Reiches etwas zu leisten, weder an Steuern noch an Mannschaft; sie gab nur dem Kaiser Caritativsubsidien und bisweilen auch Militär.

Die Lehnsverbindung, in welcher die Fürsten, Grafen und Herren nebst den Reichsrittern von altersher zum Reiche gestanden, blieb zwar aufrecht erhalten, so lange das Reich existirt hat. Indeß legte das Lehnsband den Vasallen blos noch die Verpflichtung auf, die Lehen beim Thron- und Mannsfall zu muthen. Der Kaiser nahm persönlich nur noch die Belehnung mit den Fürstenthümern, die nunmehr Thronlehen hießen, vor, indem er dabei auf dem Throne saß und nach abgelegtem Lehnseide dem Vertreter des fürstlichen Vasallen den Knauf des entblößten Schwertes zum Kusse darreichte. Die Belehnung mit allen übrigen Lehen geschah durch den Reichshofrath bei offenen Thüren.

§. 111.

Die Freiheiten und Vorrechte des Erzhauses.

Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, von den Freiheitsbriefen, 1762; zweite Abhandlung u. s. w., von den Titeln und Reichsämtern des durchlauchtigsten Erzhauses, 1762; Chmel, Eine Hypothese, Wiener Sitzungsber. V (1850), S. 806—816; Versuch einer Begründung meiner Hypothese über den Ursprung des privilegium majus von 1156, das. VIII (1852), S. 435—481; Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe, Archiv f. ö. G. VIII (1852), S. 77—119, vgl. das. XIV (1855), S. 4—6; Chmel, Zur Streitfrage über den Ursprung des Fridericianum majus von 1156, Wiener Sitzungsber. IX (1853),

S. 616—642; Jäger, Beiträge zur österreichischen Geschichte, 1855; Ein Beitrag zur Privilegiumsfrage, Wiener Sitzungsber. XX (1856), S. 3—16; Chmel, Die österreichischen Freiheitsbriefe, das. XXIII (1857), S. 517—574 und XXVIII (1858), S. 91—126; Huber, Ueber die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe, das. XXXIV (1860), S. 17—56; Jäger, Francesco Petrarca's Brief an Kaiser Karl IV. über das österreichische Privilegium von 1058, Archiv f. ö. G. XXXVIII (1867), S. 439—483. — Vgl. noch Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich 1358—1365, das. XLIX (1872), S. 1—88.

Unter den Ständen des Reiches nahmen die Fürsten von Oesterreich seit dem Jahre 1453 eine in ihrer Art einzige Stellung ein, und nicht minder eigenthümlich war der Ursprung dieser Sonderstellung. Die Ehren und Freiheiten, welche den Kurfürsten die goldene Bulle grundgesetzlich gewährleistet hatte, konnte der hochstrebende Sinn des Herzogs Rudolf von Oesterreich nicht verwinden, und da der junge Fürst selten vertraut war mit altem Schriftwesen, verfiel er bald nach seinem Regierungsantritt (1358) auf den Gedanken, alt scheinende Privilegien, und unter denselben insbesondere ein solches von Friedrich dem Rothbart aus dem Jahre 1156, das sogenannte privilegium majus, anzufertigen, worin den Fürsten von Oesterreich zugleich mit Rücksicht auf das Land, welches als Schild und Herz des heiligen römischen Reiches bezeichnet wurde, noch weit größere Vorrechte und Freiheiten, als die Kurfürsten erlangt hatten, zugesprochen waren.[1]) Sofort trat Rudolf in

[1]) Das ächte privilegium (minus) von 1156 sagt:

Marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali iure sanc-

Das Rudolfinische privilegium (majus) von 1156 lautet:

Marchionatum Austrie et dictam marchiam supra Anesum commutavimus in ducatum eundemque ducatum cum subscriptis iuribus, privilegiis et graciis omnibus liberalitate caesarea contulimus pre-

Gemäßheit dieser Urkunde auf, indem er den Titel eines Pfalzerzherzogs führte und seinen Fürstenhut mit einer Zinkenkrone, dem Abzeichen der königlichen Würde, schmückte. Er mußte jedoch den Titel wieder ablegen und sich verantworten, daß er die königliche Zier getragen. Nach seinem frühen Tode wurde das Privilegium längere Zeit nicht geltend gemacht, bis es im Jahre 1453 von Kaiser Friedrich III. mit Zustimmung der Kurfürsten förmlich bestätigt wurde. Seitdem bildete es, in jedem Jahrhundert einmal von Neuem confirmirt, einen allgemein anerkannten Bestandtheil des Reichsstaatsrechtes.

Nach dem Inhalt des Privilegiums war der Fürst von Oesterreich, ausgezeichnet durch den Titel eines Erzherzogs wie ausgezeichnet durch eine Krone mit dem Kreuz auf dem Fürstenhut, von der Verpflichtung freigesprochen, Recht zu geben; wollte er es aber thun, so mochte er einen seiner Lehnsmannen zum

---

tientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Hierauf werden drei Begünstigungen den Genannten und den Herzogen überhaupt gewährt.

dicto Heinrico nostro patruo karissimo, et prenobili sue uxori Theodore et liberis eorundem ob singularem fauorem, quo erga dilectissimum patruum nostrum Heinricum Austrie ejus conthoralem prenobilem Theodoram et eorum successores nec non erga terram Austrie que clippeus et cor Sacri Romani imperii esse dinoscitur afficimur de consilio et assensu principum imperii dictis conjugibus eorum in eundem ducatum successoribus nec non prefate terre Austrie subnotatas constitutiones, concessiones et indulta auctoritate imperiali in iura plena et perpetua redactas donauimus liberaliter uigore presencium et donamus, primo etc.

Richter bestimmen, und wurde er kampflich gegrüßt, so durfte er, was die Folge besonderer Würdigkeit war, einen Kämpfer für sich stellen. Ferner war er befreit von der Verpflichtung, einen Reichstag zu besuchen; kam er freiwillig, so sollte ihm der Sitz unmittelbar nach den Kurfürsten auf der rechten Seite gebühren. Weiter war er zu keiner Reichssteuer und ebensowenig zur Beistellung von Truppen für das Reichsheer verbunden; blos zwölf Mann sollte er während eines Monates gegen Ungarn bereithalten, zum Zeichen, daß er ein Reichsfürst sei. Die Lehnserneuerung konnte er im Lande selbst verlangen und dabei durfte er hoch zu Roß sitzen, im Fürstengewand, mit wallendem Federbusch und einen Stab haltend. Auch wurden die Bestimmungen des Privilegiums vom Jahre 1156 in Betreff der Erbfolge der Töchter und der Wahl des Nachfolgers beim Aussterben des Hauses wiederholt, sowie noch mancherlei andere Vorrechte dem Fürsten und seinem Lande ertheilt. Das A E I O U mit der Bedeutung: „Aller Ehren ist Oesterreich voll" war in der That eine unbestreitbare Wahrheit.

b. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

§. 112.

Die Gemeinschaft zwischen Reich und Kirche im Mittelalter, insbesondere der Rechtssatz der Glaubenseinheit.

Phillips, Kirchenrecht III, 1 (1848), S. 92—318; Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden, 1853, S. 129—183; Höfler, Kaiserthum und Papstthum, 1862; Maassen, Neun Capitel, 1876, S. 95 bis 228. Vgl. Jäger, Ueber Maximilians I. Verhältniß zum Papstthum, Wiener Sitzungsber. XII (1854), S. 195—236. 409—441.

Die Verbindung, welche die römiſche Kirche mit dem Frankenreiche unter Pippin geknüpft und unter Karl dem Großen befeſtigt hatte, wurde unter Otto I. auf das deutſche Reich übertragen. In dem einträchtigen Zuſammenwirken von Papſt- und Kaiſerthum, ſowie in der Unterſtützung der geiſtlichen Gewalt durch die weltliche ſollte die Chriſtenheit ihren Schutz finden. Die gemeinſame Aufgabe des weltlichen und geiſtlichen Regimentes und das gegenſeitige Verhältniß beider Obrigkeiten ſtellte die Lehre von den beiden Schwertern und dem Steigbügeldienſte des Kaiſers ſinnbildlich dar: Zwei Schwerter ſind geſetzt zu beſchirmen die Chriſtenheit, das eine, das weltliche, iſt gegeben dem Kaiſer, das andere, das geiſtliche, dem Papſte. Wenn dieſer zu gewiſſen Zeiten auf einem weißen Roſſe reitet, ſoll der Kaiſer ihm den Stegreif halten, damit der Sattel ſich nicht verſchiebe. Dies iſt das Wahrzeichen, daß der weltliche Arm zur Hilfe bereit ſein ſoll, wenn die geiſtliche Autorität ſeiner bedarf.[1]) Während von dieſer Vorſtellung das ganze Mittelalter beherrſcht war, gelang es dem Papſtthum, eine Zeitlang die Anerkennung zu erringen, daß in ihm allein die unmittelbar von Gott eingeſetzte Obrigkeit enthalten ſei, aus der erſt durch Uebertragung die kaiſerliche Gewalt entſtehe.[2]) Auch war der römiſche Stuhl in der praktiſchen Ver-

[1]) Sachſenſp. I, 1: Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat das geistlike, deme keisere dat wertlike. Deme pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerep halden, dur dat de sadel nicht ne winde. — Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene.

[2]) Kaiſ. Landrechtsb., Vorw. d: Sit nv got des frides fvrste haizet, so liez er zwai swert hie vf ertriche. do er ze himel fvr. zeschirme der cristenhait. *div lech vnser herre sante peter beidiv.* einz

werthung dieser Anschauung nicht säumig, indem er namentlich das Recht, die Träger der obersten weltlichen Gewalt ab- und einzusetzen, sich beilegte. Nach dem ungünstigen Verlaufe, den der Streit mit Ludwig dem Baier nahm, und vollends nach dem großen Schisma, das gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Kirche eintrat, konnte jedoch die zuerst von Gregor VII. und dann wieder von Innocenz III. in Anspruch genommene Suprematie nicht weiter behauptet werden, während die Solidarität der beiden Gewalten nach wie vor anerkannt blieb.

Bei der Verbindung, welche zwischen der Kirche und dem Reiche bestand, galt in letzterem der Grundsatz der Glaubenseinheit, welcher, als im zwölften Jahrhundert Irrlehren auftauchten, bald mit einer solchen Strenge gehandhabt wurde, daß ein Abtrünniger als Verbrecher mit dem Tode, und zwar mit der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen bestraft worden ist. So starben dem bestehenden Rechte gemäß noch Huß und Hieronymus 1415 und 1416 den Feuertod. Mit dem Auftreten Luther's hat zwar die Folge eines Abfalles von der Kirche sofort eine Aenderung erfahren,[3]) im Uebrigen aber stieß das Vorgehen der Luther'schen Partei auf den hartnäckigsten Widerstand. Da die Verfassungs- und Besitzverhältnisse im Reiche aufs Innigste verwachsen waren mit der Kirche und ihrem Glauben, so bedurfte es der größten Anstrengungen,

---

von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerichte. Daz weltlich swert des gerihtes. *daz lihet der pabest dem chaeiser.* das geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite rihte. e: Dem pabest ist gesetzet in bescheidenlicher zit ze rihten vf einem blanchen pherde. vnd der cheiser sol dem pabest den stegreif haben ... daz bezeichent daz. swaz dem pabest wider ste. des er mit geistlichem gerihte nit betwingen mac. daz sol der cheiser vnd ander weltliche rihter betwingen mit der *ehte.*

[3]) Das Nähere hierüber s. unten §. 180.

langwieriger und verheerender Kriege, bis der Rechtssatz der Glaubenseinheit beseitigt und schließlich sogar die Gleichberechtigung der verschiedenen christlichen Religionsparteien zum Grundgesetz erhoben werden konnte.

§. 113.

Die einstweilige Zulassung der protestantischen Confession.

Nachdem Luther 1521 vom Papste gebannt worden war, wurde, als er vor den Reichstag zu Worms geladen nicht widerrief, über ihn und seinen Anhang am 8. Mai desselben Jahres vom Kaiser in dem Wormser Edicte die Reichsacht ausgesprochen. Schon 1524 konnte indeß ein zweiter Reichstag es wagen, das Edict, unter dem Verlangen eines Concils zur Wiedervereinigung der im Glauben Entzweiten zu suspendiren, und 1526 wurde auf dem Reichstag zu Speyer von den fürstlichen Anhängern Luther's in Verbindung mit den Reichsstädten sogar ein Beschluß des Inhaltes durchgesetzt, daß bis zum künftigen Concil in Sachen des Wormser Edictes ein Jeder sich so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke.

Dieser Beschluß bot den Landesobrigkeiten die Möglichkeit dar, Anordnungen über den Cultus und Verfügungen über das Kirchengut im Sinne der neuen Lehre zu treffen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Der Kaiser, wiewohl er immer entschiedener als ein Gegner der reformatorischen Bestrebungen sich zu erkennen gab, konnte längere Zeit, verhindert durch Kriege mit Frankreich und den Türken, nicht thätig eingreifen. Endlich wurde für den Anfang des Jahres 1529 von Spanien aus ein Reichstag nach Speyer ausgeschrieben, und auf demselben kam durch die Majorität ein dem weiteren Fortschritt

der Reformation entgegentretender Reichsschluß zu Stande. Die Stände, welche bisher das Wormser Edict beobachteten, sollten hiernach auch ferner dabei beharren, die Gegner aber weitere Neuerungen möglichst verhüten und Niemanden in der Ausübung des alten Gottesdienstes hindern. Dagegen wurde allerdings Protest eingelegt, da in Gewissenssachen die Majorität die Minorität nicht binden könne, und davon ist die Bezeichnung Protestanten auf die Anhänger der neuen Lehre übergegangen. Außer dem Proteste geschah jedoch nichts weiter, da es gewiß wurde, daß der Kaiser auf den nächsten, für das Jahr 1530 nach Augsburg einberufenen Reichstag selbst kommen werde, um die beiden Religionsparteien, die Protestanten mit ihrem Bekenntniß, das daher die Augsburgische Confession genannt wird, und die Vertheidiger des alten Glaubens andererseits zum Zwecke ihrer Vergleichung zu hören. Der angestrebte Vergleich kam indeß nicht zu Stande. In mehreren Punkten, welche die Privatmesse, das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe betrafen, weigerten sich die Protestanten auf das Entschiedenste nachzugeben. In Folge dessen entwarf der Kaiser mit den katholischen Ständen einen Reichsschluß, welcher den Andersgläubigen eine Frist bis zum 15. April 1531 setzte, um sich auch in den nicht verglichenen Punkten wieder zu vereinigen, während in der Zwischenzeit Alles unterbleiben sollte, was der neuen Lehre zur Förderung dienen könnte. Da die protestantischen Stände an diesen Beschluß sich nicht gebunden erachteten, so fügte demselben der Kaiser die Erklärung bei, daß er als Schirmvogt der Kirche sich mit den katholischen Ständen zum Schutze der hergebrachten christlichen Religion verbündet habe, daß, unter Aufhebung aller früheren Reichsabschiede, jede Neuerung verboten und der alte Zustand wieder herzustellen sei. Gegen jeden Renitenten oder

Zuwiderhandelnden aber sollte bei den Reichsgerichten Klage erhoben werden. Während diese Drohung unter den Protestanten den Schmalkaldischen Bund im Jahre 1531 hervorrief, war eine neuerliche Türkengefahr im Anzug, und der Kaiser sah sich gezwungen, in Unterhandlungen mit dem Bunde zu treten. Das Ergebniß war der Nürnberger Religionsfriede oder richtiger Waffenstillstand vom Jahre 1532. Demgemäß sollte bis zum Spruch des Concils oder, falls es nicht zu Stande kommen würde, bis zu einem anderweitigen Reichstagsschluß kein Stand wider den andern wegen der Religion Gewalt gebrauchen, auch sollten alle Processe, den Glauben anlangend, während dieser Zeit suspendirt sein.

§. 114.

Die endgiltige Anerkennung der protestantischen Confession.

Unter dem Schutz des Nürnberger Uebereinkommens machte die Reformation weitere Fortschritte, der Schmalkaldener Bund, dem 1538 von katholischer Seite der heilige Bund entgegengesetzt wurde, erneuerte und verstärkte sich; zu Anfang der vierziger Jahre war das ganze nördliche Deutschland dem neuen Glauben zugewendet.

Im Jahre 1545 wurde endlich zu Trient das Concil eröffnet, von dem man auf katholischer Seite noch immer die Hoffnung hegte, daß es die gespaltenen Religionsparteien wieder vereinigen werde; allein die Protestanten verweigerten ihm die Anerkennung. Der Kaiser, der inzwischen durch den Frieden mit Frankreich und den Türken freie Hand gewonnen, beschloß daher mit Gewalt die Anerkennung zu erzwingen. Der Schmalkaldener Bund wurde gesprengt, und die Besiegten unterwarfen sich auf dem Augsburger Reichstag 1547 und 1548 dem

Concil. Da trat wie ein Verhängniß die Entzweiung zwischen dem Kaiser und dem Papste ein, weil letzterer die Kirchenversammlung nach Bologna verlegte. In Folge dessen faßte der Kaiser den Entschluß, auf eigene Hand die Religionsangelegenheit zu regeln, und erließ eine dem Augsburger Reichsabschiede vom Jahre 1548 einverleibte provisorische Verordnung, das sogenannte Interim. Da dasselbe Einiges zugestand, aber nicht Alles, so traf es bei beiden Theilen auf Widerstand; indeß wurde es immerhin in mehreren protestantischen Ländern vollzogen, als der Abfall des Kurfürsten Moriz von Sachsen vom Kaiser eine ebenso plötzliche wie entscheidende Wendung herbeiführte. Durch den Verrath wurde der Kaiser, der sich selbst kaum retten konnte, genöthigt, den Passauer Vertrag oder Religionsfrieden im Jahre 1552 abzuschließen, welcher in dem Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1555 seine Ausführung gefunden hat.

Durch diesen beständigen, ewig währenden Frieden wurde den Reichsunmittelbaren protestantischer Confession einmal das Recht der freien und ungehinderten Religionsübung zugestanden.[1]) Nicht minder wurde den weltlichen Ständen das Recht der freien Religionswahl oder des Uebertrittes zum Protestantismus zuerkannt; dagegen weigerte man sich von katholischer Seite, dasselbe Recht den geistlichen Reichsständen einzuräumen,

---

[1]) Augsburger Reichsabschied v. 1555, §. 15: So sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession ... gewaltiger Weise überziehen, beschädigen — — §. 16: Dagegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayserl. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des heiligen Reichs Stände der alten Religion anhängig ... gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen ... auch ihrer Haab, Landen, Leuthen ... unbeschwert bleiben und sie derselben friedlich gebrauchen lassen.

und da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so traf der Kaiser „kraft kaiserlicher Vollmacht und Heimstellung" die Verfügung, daß ein Geistlicher, welcher von der alten Religion abtrete, sein Beneficium verliere, und diese Bestimmung, der geistliche Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum genannt, ist auch mehrfach zur Geltung gebracht worden.

Den Mittelbaren oder protestantischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn wurde das Recht freier Religions-Uebung und -Wahl nicht zu Theil; vielmehr ging man von dem Grundsatze aus, welcher lautete: cujus regio, illius religio, und das einzige Zugeständniß, das für die Mittelbaren zu erreichen war, bestand darin, daß ihnen freier Abzug gegen einen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer gewährleistet wurde.[1])

Endlich wurde die Rechtsbeständigkeit der Verfügungen anerkannt, durch welche von protestantischen Landesherren geistliche Güter eingezogen worden waren, sofern dieselben nicht reichsunmittelbaren Corporationen gehört, oder aber weder zur Zeit des Passauer Friedens, noch seitdem im Besitze der todten Hand sich befunden hatten.

§. 115.

Die Gleichstellung der beiden Religionsparteien.

Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict 1629, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 315—522. — Aegidi, Der

[1]) Augsb. RA. §. 24: Wo unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus unsern, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs Landen ... an andere Ort zihen und sich nider thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer ... unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn.

Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden (1853), S. 42—109, 171—173: Die gesetzliche Regel der Religionsgleichheit. — Frantz, Das katholische Directorium des corpus Evangelicorum, 1880.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden gewann der neue Glaube das Uebergewicht im Reiche; in den nächsten zwanzig Jahren reformirten noch manche Landesherren in ihren Territorien. Das Concil hatte 1563 seine Sitzungen beendet und im folgenden Jahre wurden seine Beschlüsse verkündet, ohne daß dieselben von einem unmittelbaren Einfluß auf die protestantische Confession gewesen wären.

Allmälig aber verschlechterte sich die Lage der Protestanten; die Reformirten oder Calviner sonderten sich von den Augsburger Confessionsverwandten ab zu einer selbständigen Religionspartei, welche in dem Frieden nicht enthalten war. Anderseits wirkte der nach Deutschland verpflanzte Jesuitenorden auf das Ersprießlichste für die Wiederherstellung des alten Glaubens. Gegenreformationen wurden in mehreren Ländern, in Baiern, in Salzburg, im Würzburg'schen, in Oesterreich durchgeführt und die Klagen wegen Verletzungen des Religionsfriedens, namentlich des geistlichen Vorbehaltes vom Kammergericht wie Hofrath im katholischen Sinne entschieden.

Im Gefühle der wachsenden Gefahr schlossen die protestantischen Fürsten wieder einen Bund, die Union zu Ahausen 1608, welcher im folgenden Jahre ein Bündniß der katholischen Stände, die nachmalige Liga, entgegengestellt wurde. Die Spannung wuchs und es bedurfte nur des zündenden Funkens, um allseitig einen verheerenden Brand zu entflammen. Der Aufstand der utraquistischen Stände in Prag, welche argwöhnten, daß der Kaiser die ihnen in dem Majestätsbrief von 1609 zugesicherte freie Religionsübung zu verletzen und eine Gegenreformation durchzuführen beabsichtige, gab 1618 das

Zeichen zum Beginn eines dreißigjährigen Krieges, welcher die Bevölkerung des Reiches um ein Dritttheil verringert und Wohlstand in Noth und Elend verwandelt hat.

Im ersten Jahrzehnt des Krieges war der Sieg auf Seite des Kaisers und der Liga; von dieser gedrängt, glaubte jener im Frühjahr 1629 das sogenannte Restitutionsedict erlassen zu können, welches in Form eines Urtheils vor Allem besagte, daß die Katholiken Recht hätten, wenn sie die seit 1552 eingezogenen Klöster und sonstigen mittelbaren geistlichen Güter zurückforderten, ebenso wenn sie den geistlichen Vorbehalt für giltig erklärten und daher die Einsetzung katholischer Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in den reichsunmittelbaren Stiftern beanspruchten, während zwei andere Punkte des Edictes die Vertreibung evangelischer Unterthanen aus katholischen geistlichen Ländern und die Stellung der Calviner betrafen. Zur Vollstreckung des Edictes wurden sofort kaiserliche Commissäre entsendet; als aber 1631 mit seiner Durchführung auch wider Kursachsen Ernst gemacht wurde, entbrannte neuerlich der Krieg, der bereits von Schweden wieder begonnen worden war und durch seine und die spätere Theilnahme Frankreichs derart in die Länge gezogen wurde, daß der Friede erst 1648 zu Stande kam, wiewohl die meisten Stände bereits 1635 mit dem Kaiser sich geeinigt hatten und die Friedenspräliminarien schon 1641 aufgesetzt worden waren.

Der westfälische Friede, als Reichsgrundgesetz kundgemacht in dem jüngsten Reichsabschiede vom Jahre 1654, bestätigte in dem Theile, welcher die gravamina ecclesiastica betrifft, einmal den Augsburger Religionsfrieden, übrigens mit der Erweiterung, daß nunmehr auch die Reformirten einbezogen wurden. Der Streit über den geistlichen Vorbehalt wurde dahin verglichen, daß die Religionseigenschaft am 1. Januar 1624

für alle Zukunft maßgebend sein sollte, was analoge Anwendung fand auch auf die mittelbaren Klöster. Den Unterthanen oder Mittelbaren wurde eine Vergünstigung gewährt, indem ihnen das Recht zugesichert wurde, die Religion auch ferner üben zu dürfen, welche sie in irgend einem Theile des Jahres 1624 öffentlich bekannt hatten. Nur auf einige, zumal die österreichischen Länder sollte sich diese Begünstigung nicht erstrecken.[1]) Völlig neu war endlich die Einführung des Grundsatzes der Parität zwischen den verschiedenen Religionsparteien in Reichsangelegenheiten.[2]) Mit Rücksicht auf die im Reichstage und zumal im Reichsfürstenrathe zum Nachtheil der evangelischen Partei bestehende Ungleichheit in dem Stimmenverhältniß wurde in Glaubenssachen ein jus eundi in partes anerkannt. Im Falle einer itio beschlossen die evangelischen Stimmberech-

[1]) J. P. O. V. §. 30, XII a. E.: conventum est ... porro quoque, nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit (sc. jus reformandi), impediri oportere. §. 31: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et subditi cuiuscumque generis, qui ... Augustanae confessionis exercitium anno 1624 quacumque anni parte ... habuerunt, retineant id etiam imposterum — —. §. 41, XIII: Et cum de majore Religionis libertate et exercitio in supradictis (§. 38—40) et reliquis Caesareae Majestatis et Domus Austriacae Regnis et provinciis concedendo in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, Regiae Majestas Sueciae et Augustanae confessionis Ordines facultatem sibi reservant ... ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.

[2]) J. P. O. V. §. 1 a. E.: In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, Constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Gegen die Anerkennung des aequalitas als einer mutua sträubte sich anfänglich die katholische Partei; da aber die evangelische darauf bestand, so wurde von jener zur Abschwächung der auch schließlich angenommene Zusatz quatenus vorgeschlagen.

tigten als corpus Evangelicorum unter dem Directorium von Kursachsen selbständig gegenüber dem corpus Catholicorum unter dem Vorsitz von Kurmainz. Nur durch ihre Einigung konnte ein für beide Theile bindender Beschluß zu Stande kommen. Die Religionseigenschaft einer Stimme aber hing nach dem im siebzehnten Jahrhundert stetig beobachteten Herkommen ab von der Religion des betreffenden reichsständischen Hauses und nicht, wie bisweilen aus politischen Gründen selbst von Publicisten behauptet wurde, von der Religion des regierenden Herrn oder des Landes oder gar von dem Ermessen des Landesherrn. Jede Reichsdeputation, sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche, sollte zur Hälfte aus Katholiken, zur Hälfte aus Protestanten bestehen. Ebenso wurde für die seitens der Stände für das Kammergericht zu präsentirenden Beisitzerstellen die Gleichheit angeordnet. Im Reichshofrath sollten blos sechs von den achtzehn Mitgliedern evangelisch sein; daher mußte dem Reichstag jede Sache zur Judicatur abgetreten werden, welche für eine Religionsangelegenheit erklärt wurde, und dasselbe fand auch bei dem Kammergericht später statt mit Rücksicht auf die zwei vom Kaiser vergebenen Stellen.

Unberührt blieb von der Anerkennung und Gleichberechtigung der evangelischen Religionspartei im Reiche der Charakter des Kaiserthums, mit welchem die Vogtei über die katholische Kirche verknüpft war. Nach wie vor mußte der Gewählte, ehe er gekrönt wurde, schwören, daß er den rechten Glauben behalten und bewähren, mit Gottes Hilfe ein treuer Schirmer der Kirche und ihrer Diener sein, sowie endlich dem Papst und der Kirche geziemende Folge leisten wolle. Und entsprechend lauteten die Pflichten, welche die Wahlcapitulationen dem jeweiligen Reichsoberhaupte auferlegten.

c. Das Territorialstaatsrecht und seine Entwicklung.

v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege und der seitdem eingetretenen Veränderungen, 1830; Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845. — Pfister, Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes, bearbeitet von Jäger, 1838; Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, 1866.

§. 116.

Die Landeshoheit in ihrer fortschreitenden Ausbildung.

Schrötter, Dritte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, von den Erbhuldigungen und Kleinodien der Erzherzoge von Oesterreich, 1763. Vierte Abhandlung. — Von den vorzüglichsten Rechten, welche den durchlauchtigsten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebühren, 1765. — Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, 1832. — Colberg, Iuris reformandi principum in Germania historia I. Hall. Diss. 1851; Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872, 1. Abth., S. 99 ff. und 2. Abth.; Maassen, Neun Capitel, 1876, S. 229—279: Evangelische Religionsstaaten im deutschen Reich, S. 280—370: Die Fürstenallmacht und die katholische Kirche. — Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, besonders im achtzehnten Jahrhundert, 1878. — Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. (1595—1651), 1876; Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Würtemberg, Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechtes, 1879; Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit dem Jahre 1640. Bis 1882 zwei Bände (—1747). — Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert, 1885, Schmoller's staats- und socialw. Forsch. V, 3, S. 109—121, 129—138.

Die Landeshoheit bestand anfänglich aus einer bald größeren, bald kleineren Summe von Rechten, welche vom Reiche zwar geliehen waren, indeß immer selbständiger und

unabhängiger von ihren Lehnsträgern ausgeübt werden durften. Den Kern der Landeshoheit bildete die Gerichtsgewalt, während außerdem das Münzrecht, dessen Ausübung übrigens bisweilen auch der Landschaft auf Zeit oder Widerruf überlassen wurde, das Geleitsrecht, der Judenschutz, Zollrechte und das Berg- und Salzregal geliehen sein konnten. Jene gab dem Landesherrn das Recht, Hof- oder Obergerichte zu halten, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in zweiter Instanz judicirten, während die dritte Instanz noch dem Kaiser und Reiche vorbehalten war. Diese landesherrliche Gerichtsbarkeit erhielt im vierzehnten Jahrhundert eine Ausdehnung, indem ihr durch privilegia de non evocando viele Grafen und Herren, sowie Reichsdienstmannen unterstellt wurden, welche, ohne selbst die Landeshoheit zu besitzen, im Lande begütert waren und bisher noch unter der Jurisdiction von Kaiser und Reich gestanden hatten. Ferner ist in den größeren Territorien der Landesherr zum höchsten und ausschließlichen Gerichtsherrn erhoben worden durch die Verleihung von privilegia de non appellando. Auch diese wurden den Kurfürsten bereits in der goldenen Bulle ertheilt,[1]) von dem kaiserlichen und Reichskammergericht jedoch nicht anerkannt. Die Kurfürsten verschafften sich aber seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts neuerlich solche Freiungen, und im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wurden auch andere Fürsten des Reiches damit bedacht, freilich nicht immer

[1]) Aurea bulla c. XI, §. 1: Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, feudales Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses ... extra territorium ... ad quodcunque aliud tribunal ... trahi seu vocari debeant. — §. 3: Adjicientes expresse, quod nulli Comiti etc. ... ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu ... querulantibus non fuerit justitia denegata. — §. 4: In defectu vero justitiae praedictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam ... liceat appellare. Vgl. daſ. §. 5 und c. VIII.

unbeschränkt, wodurch der Unterschied zwischen privilegia de non appellando limitata und illimitata entstanden ist. Ein Landesherr, auf welchen die ausschließliche Gerichtsgewalt in seinem Lande durch ein solches Privilegium übergegangen war, hatte damit zugleich als Gesetzgeber freie Hand gewonnen, er konnte, was auch geschah, das Recht seines Landes eigenartig ordnen mit Aufhebung der gemeinen Rechte.

Eine weitere Entwicklung der Landeshoheit erfolgte dadurch, daß die Landesherren zu den übertragenen Rechten andere originär erwarben. So legten sie sich das Recht bei, ihre Unterthanen zu besteuern, um die Beiträge für das Reich aufzubringen und die Bedürfnisse des eigenen Hauses bei besonderen Anlässen bestreiten zu können (Prinzessinnensteuer); ferner eigneten sie sich im fünfzehnten Jahrhundert das Jagd- und Fischereiregal, sowie das Mühlenregal an. Vergeblich beriefen sich die aufständischen Bauern gegenüber dem wegen der damit verbundenen Dienste besonders lästigen Jagdregal auf ein Wort der heiligen Schrift, die Juristen wußten mit einem andern biblischen Ausspruch zu antworten. Großen Gewinn verstanden weiter die Landesherren für die Mehrung ihrer Gewalt aus der Reformation zu ziehen. Nach dem von den protestantischen Fürsten mit Billigung der Reformatoren eingehaltenen Verfahren vindicirten sich die Landesherren allgemein das dann im Augsburger Religionsfrieden, wenn auch nicht unter diesem Namen anerkannte und geregelte jus reformandi, das Recht, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen oder einen Gewissenszwang zu üben, auf dessen künftige Geltendmachung erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Einzelnen, wie 1781 von Joseph II., aus politischen Erwägungen durch Gewährung einer beschränkten Gewissensfreiheit in Toleranzedicten verzichtet wurde, während im Zusammenhang

mit den territorialen Veränderungen des Jahres 1803, wodurch viele Länder mit einer dem Glauben nach gemischten Bevölkerung entstanden sind, jenes Recht fast allgemein die fernere Anwendbarkeit verloren hat. Weiter übernahmen, erst nothgedrungen, dann als Ausfluß ihrer Obrigkeit, die protestantischen Landesherren in den Landeskirchen, als deren Bischöfe sie sich betrachteten, das geistliche Regiment, zu dessen Begründung übrigens neben dem Episcopalsystem auch ein sogenanntes Territorial- und Collegialsystem aufgestellt wurde. Durch das Beispiel bewogen, haben sodann auch die katholischen Fürsten und unter den protestantischen diejenigen, welche katholische Landestheile erwarben, in ihrer Eigenschaft als Landesherren über die römische Kirche eine Herrschaft sich beigelegt, welche von der Jurisprudenz als jus majestaticum circa sacra bezeichnet wurde. Dieses Recht äußerte sich namentlich in einer Controle, in dem Erfordernisse des Placet, in Nominationen und Steuerauflagen, in der Nothwendigkeit der Mitwirkung bei der Administration und Veräußerung von Kirchengut, in der Zulassung einer Appellation von den geistlichen Gerichten an ein weltliches Tribunal, während der noch weitergehende Versuch Josephs II., die Kirche in seinen Landen als höchster und unumschränkter Herrscher zu regieren,[2]) mit einem Mißerfolg endete.

---

[2]) Sein Verhalten gegenüber der Kirche war theilweise beeinflußt von dem in Rom verbrannten, in Mainz gebilligten Werke: De statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis, welches der trierische Weihbischof Nikolaus Hontheim (1701—1790) unter dem Namen Justinus Febronius 1763 herausgegeben hat. Daß dieses Buch die usurpirten Rechte der Päpste an ihre legitimen Träger, die Concilien, Metropoliten und Bischöfe zurückerstattet wissen wollte, war nicht neu; neu und eigenthümlich aber war, daß es die Durchführung dieser Reformation, die Wiederbegründung der christlichen Freiheit vom Staate verlangte und daher

Wichtiger noch, als der Erwerb einzelner Rechte, ist aber für die Ausbildung der Landeshoheit die Auffassung derselben als dignitas sive potestas regalis seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts geworden. Das stolze Wort, welches zuerst ein Herzog von Braunschweig-Lüneburg ausgesprochen hat: ich bin Kaiser in meinem Lande, galt bald als ein Rechtssatz, der in der Parömie: quilibet status tantum potest in territorio suo, quantum imperator in imperio allgemeine Anerkennung fand. Entsprechend der Machtvollkommenheit, welche damit die ursprünglichen Beamten des Reiches innerhalb ihrer Territorien gewonnen haben, entwickelte sich deren Selbständigkeit auch nach außen. Der westfälische Friede räumte den Landesherren, die Reichsstände waren, das für das Reich so verhängnißvoll gewordene Recht ein, unbeschadet des Reiches Bündnisse sowohl unter sich als auch mit fremden Mächten einzugehen.[3]) In Folge dessen konnte ihnen das Recht nicht versagt werden, auf eigene Hand Kriege zu führen, und als eine weitere Consequenz erwarben sie das Recht, durch besondere Gesandtschaften sich vertreten zu lassen, während Kaiser und Reich einer solchen Vertretung entbehrten. Die erste Frucht dieses Bündnißrechtes der Landesherren war die rheinische Allianz vom Jahre 1658, die letzte der Rheinbund vom Jahre 1806, welcher die unmittelbare Veranlassung zur Auflösung des Reiches gegeben hat.

der weltlichen Gewalt das Recht, kirchliche Disciplinargesetze zu geben, und die Pflicht, die bestehenden Canonen zu schützen, sowie die verletzten und aufgehobenen wieder herzustellen, zuschrieb. Während der sogenannte Febronianismus sich nur auf das Verhältniß des Episcopats zum Primat bezieht, erstreckt sich dagegen der Josephinismus auf ein viel größeres Gebiet.

[3]) J. P. O. VIII. §. 2: Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione et securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium etc.

§. 117.

Die Hausverfassung in den weltlichen Landen.

Die Literatur über Autonomie s. §. 138. — Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; Hofmann, Zur Geschichte der Fideicommisse, Excurse über österr. allg. bürgerl. Recht, Beilagen zum Commentar von Pfaff und Hofmann II (1884), S. 277–315. — Reyscher, Das Erbrecht der adeligen Töchter und deren Verzichte, Zeitschr. f. d. R. VI (1841), S. 257—334; Die Erbverzichte der adeligen Töchter und die Versuche der Reichsritterschaft zur Regelung derselben, das. XV (1855), S. 1—56; Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern, 1884, S. 57—76. — Kraut, Die Vormundschaft in den ehemals reichsständischen Häusern in Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. 3 (1859), S. 138—261. — Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 258—296. — Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, von der Erbfolgeordnung wie auch Vormundschaft der durchlauchtigsten Erzherzoge, 1766; Berner, Die Hausverfassung der Hohenzollern, Sybel's histor. Zeitschr. LII (1884), S. 78—121.

Während die Succession in den geistlichen Territorien vermittelt wurde durch die Wahl, welche in den Stiftern seit dem zwölften Jahrhundert allmälig auf die durch den päpstlichen Stuhl begünstigten Domcapitel mit Ausschluß des Volkes und selbst des Clerus übergegangen war, beruhte die Nachfolge in die Landeshoheit eines weltlichen Fürstenthums oder einer weltlichen Herrschaft auf dem Lehnerbrecht. Dieses berief, abgesehen von dem seltenen Fall eines Weiberlehens, ausschließlich den Mannsstamm, in welchem, so lange das einheimische Recht galt, nur die Leibeserben, nach dem recipirten langobardischen Lehnrecht auch die Stammesvettern, sofern sie von dem ersten Lehnserwerber abstammten, berechtigt waren.

Bei dem Vorhandensein von mehreren gleich nahen Erben wurden mit dem Verschwinden des Amtscharakters der Fürstenthümer Land und Leute getheilt. Dieser wenig entsprechende

Grundsatz des gemeinen Rechtes fand zuerst eine Abänderung, und zwar dadurch, daß bereits zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Willkür oder Autonomie in dem einen und andern Hause das Fürstenthum für untheilbar erklärt hat. Nachdem sodann in der goldenen Bulle vom Jahre 1356 für die Kurlande, um Irrungen bei der Führung der Kurstimme vorzubeugen, die Untheilbarkeit unter Anerkennung des Erstgeburtsrechtes festgesetzt worden war,[1]) wurde wegen der Nachtheile, welche die Zersplitterung eines Fürstenthums für den Flor des Hauses wie für das Wohl der Unterthanen zur Folge hatte, die Untheilbarkeit eines Territoriums häufiger ausgesprochen und den mehreren Erben eine Gesammtregierung zur Pflicht gemacht. Von dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts an wurde aber in den meisten Ländern die Individualsuccession zu Gunsten des Erstgeborenen unter Abfindung der Nachgeborenen mit einem fürstlichen, beziehungsweise gräflichen Deputate oder einer Apanage eingeführt, da, wie die Erfahrung zeigte, nur Majorat oder Primogenitur den Glanz eines Hauses wirksam zu erhalten geeignet war.

Der Allodialbesitz eines weltlichen Fürsten oder Herrn vererbte sich nach dem Landrechte; da jedoch dieses seiner allmäligen Entwicklung gemäß beide Geschlechter gleich behandelte, so wurden die Töchter, erst von Fall zu Fall und später vielfach

---

[1]) Aurea bulla XXV, 2: Decernimus ... quod ... principatus videlicet regnum Bohemiae, Comitatus Palatinus Rhenani, Ducatus Saxoniae et Marchionatus Brandenburgensis, terrae districtus, homagia, vassalagia et aliaquaevis ad ipsa spectantia scindi, dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed in sua perfecta integritate perpetua maneant. Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus ad dominium competat: *nisi forte mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*

durch Hausgesetze ein- für allemal, angehalten, gegen Empfang einer Aussteuer einen Erbverzicht auf den ledigen Anfall auszustellen. Ferner wurde, da das dem Landrecht unterstehende Vermögen immerhin veräußert werden konnte, falls der nächste Erbe zustimmte, um den Glanz und Flor der Familie dauernd zu sichern, ein großer Theil des Allodialvermögens entweder für Hausgut erklärt oder nach spanischem Vorbild zu einem Familienfideicommiß bestimmt, das unveräußerlich bis zum Aussterben der Familie auf den jeweils regierenden Herrn sich vererbte.

Die Mündigkeit oder Regierungsfähigkeit des Erben setzten die Hausgesetze nach dem Muster der goldenen Bulle regelmäßig mit dem achtzehnten Jahre fest, wobei häufig zugleich die vormundschaftliche Regentschaft geregelt wurde. Um die Reinheit wie den Vorzug des Geblütes und damit das Ansehen des Herrscherhauses bei Standesgenossen und Unterthanen zu erhalten, verlangte das Hausgesetz oder die Observanz regelmäßig eine ebenbürtige Ehe, sowie die Abstammung aus einer solchen als Bedingung der Erbfolgefähigkeit, während anderseits den Nachgeborenen aus Rücksichten der Sparsamkeit häufig morganatische Verbindungen vorgeschrieben wurden. Damit das Regentenhaus der Tradition der Vorfahren treu bleibe, wie auch im Interesse der Unterthanen forderten ferner manche Hausgesetze als Bedingung der Successionsfähigkeit das Bekenntniß der hergebrachten Religion.

Zwischen verschiedenen landesherrlichen Familien wurden mit Genehmigung des Kaisers bisweilen auch Erbverbrüderungen eingegangen, wodurch beim Aussterben des einen Geschlechtes dem überlebenden der Anfall des Fürstenthums zugesichert wurde, und derartige Verträge können noch in Zukunft wirksam werden.

§. 118.

Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden.

Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im MA. I, 2 (1886), S. 1357—1481. — Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, 1885. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien, Bd. I, 1872. — Wolf, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I., Wiener Sitzungsber. XI (1853), S. 440—484; Freih. v. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath (1760—1848), 1878; v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, 1879; v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749—1848), 1879; Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, Akad. Rede 1884; Adler, Fellner, Hintze a. §. 100 a. O. — v. Raumer, Das königlich preußische Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium in seinem historischen Taschenbuch, 1836, S. 397—427; Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, bis jetzt 3 Bde., 1874—1884; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bde., 1888.

Die untere Verwaltung in einem Territorium besorgten nach altem Herkommen die landesfürstlichen und grundherrlichen Vögte, auch Amtmänner, Pfleger, Schultheißen oder Richter genannt, welche Justiz und Administration in ihren Händen vereinigten, ferner die Rentmeister, Kastner oder Amtskellner und Förster, welche über die Domänengüter und Waldungen gesetzt waren.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden für größere Landesdistricte von den Fürsten Landeshauptleute, Vicedome, Großvögte, Verweser oder Statthalter ernannt, welche mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit alle landesherrlichen Rechte auszuüben bestellt waren; insbesondere hatten sie das Gebiet zu vertheidigen mit Hilfe der Ritterschaft und des Landesaufgebotes, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, die unterstehenden Beamten zu beaufsichtigen und zumal die Abfuhr

der Gefälle zu überwachen, wofür ihnen ein eigener Rentmeister oder Landschreiber beigeordnet war. Zur Handhabung der höheren Gerichtsbarkeit gab es eigene Beamte, die obersten Landrichter; indeß mußte in gewissen Fällen daneben immer noch der Landesherr selbst richten. Statt jedoch an den althergebrachten Malstätten zu Gericht zu sitzen, führten die Fürsten seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, allgemeiner im vierzehnten Jahrhundert, den Brauch ein, an ihren Höfen die Gerichte zu hegen. So entstanden die Hofgerichte unter des Fürsten oder eines Hofrichters Vorsitz, welche mit der Zeit die Landgerichte fast überall aus ihrer früheren Stellung verdrängt haben.

Den Rath, der dem Landesherrn in der obersten Verwaltung wie auch bei der Entscheidung von Rechtssachen, die an ihn gelangten, zur Seite stand, bildeten anfänglich einige auserlesene Herren und Ritter des Landes, unter denen gewöhnlich die Träger der obersten Hofämter sich befanden.[1]) Von diesen gewann der von dem Königshof an die Fürstenhöfe gekommene Hofmeister im fünfzehnten Jahrhundert eine hervorragende Stellung, wie auch der Kanzler, ursprünglich ein Geistlicher, der an der Spitze der Kanzlei stand. Neben den Räthen am Hofe oder in der fürstlichen Kanzlei, wozu seit dem Aufkommen einer gelehrten Bildung namentlich Doctoren genommen wurden, gab es überdies „Räthe von Haus aus".[2])

Eine wichtige Neuerung in dem Verwaltungsorganismus wurde von Maximilian I. und seinem Enkel Ferdinand I. in ihren Erblanden durch die collegiale Einrichtung von Ober-

[1]) In Oesterreich schuf diesen Rath König Ottokar. Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 253—256.

[2]) Ueber eine Verwendung derselben siehe zum Beispiel oben S. 134.

oder Hof- und Mittelbehörden eingeführt. Außer dem Hofrath, der zugleich für das Reich bestimmt war, wurde eine Hofkammer 1527 und ein Hofkriegsrath 1556 errichtet; ferner erhielten die nieder- und oberösterreichischen Lande je eine „Regierung", die bis 1527 auch Hofrath genannt wurde, und je eine „Raitkammer", mit welchen Behörden das Amt des Kammerprocurators in Verbindung stand. Diese Behördeneinrichtung fand in anderen deutschen Landen Nachahmung. Früher oder später wurden überall derartige Collegialbehörden unter verschiedenen Bezeichnungen, als Directorien, Commissariate, denen seit der Reformation für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Consistorien sich zugesellten, eingerichtet, ferner wurde aus den Räthen der Fürsten ein geschlossener und festgegliederter Berathungskörper als Hofrath, geheimer Rath oder Staatsrath gebildet.

§. 119.

Die Landstände und ihre Rechte.

Unger, Geschichte der deutschen Landstände, 2 Bde., 1844; v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrecht, 2. Aufl., 1864, S. 19—229; vgl. Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht I (1868), S. 536—581, 801—822. — Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Würtemberg, 1818. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1819; Rockinger in Lerchenfeld's altbairische landständische Freibriefe, 1853. — (Chmel), Fragmente aus den ständischen Verhandlungen in Oesterreich ob und unter der Enns nach dem Tode Kaiser Maximilians I., Wiener Sitzungsber. IV (1850), S. 42—49; Stülz, Ausschußlandtag der fünf innerösterreichischen Lande in Wien 1556, Archiv f. ö. G. VIII (1852), S. 155—169; Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesammten österreichischen Lande in Innsbruck 1518 (mit Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der österreichischen Landtage aus den Jahren 1509—1540), das. XIII (1854), S. 201—366. — Ipsen, Die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1558—1675. 1852. —

Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, 1856. — v. Mühlverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, 1858. — Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisthum Lüttich, Gött. Diss. 1867. — Jäger, Die Genesis der Landstände Tirols von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts bis 1439 (Bd. II, Th. 1 seiner Geschichte der landständischen Verfassung Tirols), 1882.

Daß es gegenüber der landesherrlichen Gewalt ein ständisches Recht gebe, wurde bereits im Jahre 1231 in einem gemeinen Urtheile ausgesprochen, welches von dem Reichshofe zu Worms unter dem Vorsitz von König Heinrich auf eine gestellte Anfrage ergangen ist.[1]) Zu einer geschlossenen Körperschaft sind jedoch die Stände eines Landes erst im vierzehnten Jahrhundert geworden, indem damals in Folge wiederholter Steuerforderungen diejenigen Bewohner und Gemeinwesen des Landes, welche bisher von einer Steuerpflicht in der Regel frei gewesen, sich zusammenthaten, um auch fernerhin die hergebrachte Freiheit zu erhalten. Schon längere Zeit boten die ordentlichen Einkünfte den Landesherren nicht mehr ausreichende Bedeckung für ihre Bedürfnisse und Ausgaben. Um den Abgang zu ersetzen, wurde ein Anlehen gemacht und ein Theil der ordentlichen Einkünfte verpfändet. Dieses Verfahren konnte eine Zeitlang fortgesetzt werden. Früher oder später aber stellte sich die Verlegenheit und Noth ein. Um sich daraus zu retten, blieb dem Landesherrn nur die Wahl, entweder einen Theil des Landes zu veräußern und sich dadurch das nöthige Geld zu verschaffen, oder aber die Unterthanen um eine Hilfe und Steuer anzugehen. Gewöhnlich entschloß man sich zu dem zweiten Auskunftsmittel. Der Weg, den die Landesherren dabei einschlugen, war anfänglich ein verschiedener: entweder

[1]) Dasselbe ist mitgetheilt oben S. 68, Note 1.

wurden die Stände, das heißt die hervorragenden Einwohner und Gemeinwesen des Landes sofort zusammenberufen, oder der Landesherr verhandelte abgesondert mit den Angehörigen der verschiedenen Stände. In beiden Fällen versprachen sich die einzelnen Stände einander beizustehen in der Wahrung ihrer Freiheit in Zukunft, und diese Verbindung ging in eine dauernde Einigung über.

Die Stände, welche diese Einigung oder den Landtag bildeten, waren einmal die im Lande ansässigen Grafen und freien Herren mit Einschluß der geliehenen Reichsdienstmannen, welche übrigens nur in größeren Territorien sich fanden, ferner die Prälaten, das heißt die Vorsteher mittelbarer Klöster nebst den Universitäten, die Ritter des Landes und die Städte; nur ausnahmsweise, wie in Tirol, auch die Bauern. Die zu einem Stande Gehörigen vereinigten sich zu einer Curie, und gewöhnlich bestand ein Landtag aus drei Curien. Die Stände stellten zwar das Land dar und hießen auch zusammen die Landschaft; indeß vertraten sie doch nur sich selbst und diejenigen, welche hinter oder unter ihnen saßen. Jede Curie beschloß für sich, und der Beschluß, zu dem zwei Curien sich vereinigt hatten, war keineswegs bindend für die dritte.

Die Bewilligung von Steuern, welche ebensowohl hätten verweigert werden können, gab im Laufe der Jahre den Landtagen Gelegenheit zur Ausbildung der ständischen Verfassung und zu dem Erwerb mannigfacher Freiheiten und Rechte, die in der Blüthezeit des ständischen Lebens auch ausgeübt wurden. Das Nächste war, daß dem Landtage eine Theilnahme an der Einhebung und Verwaltung der bewilligten Steuer durch landschaftliche Beamte eingeräumt wurde, ferner daß er durch einen Ausschuß sich vertreten lassen durfte, während er nicht versammelt war, daß er eigenmächtig zusammentreten durfte, wenn

er nicht berufen wurde, auch daß er, so lange seine Beschwerden keine Erledigung gefunden, in eine neue Verhandlung nicht einzugehen brauchte. Bei einer etwaigen vormundschaftlichen Regentschaft sollten die Stände mitwirken, weiter bei Streitigkeiten mehrerer Landesherren vermitteln oder als Austrag entscheiden und bei der Besetzung von landesherrlichen Behörden, von Gerichten durch Präsentationsrechte einen Einfluß üben; ohne ihre Zustimmung sollte das Land nicht getheilt und kein Theil veräußert werden, der Zustand der Religion nicht verändert, kein Bündniß geschlossen und kein Krieg geführt werden, überhaupt sollte ihr Rath in jeder wichtigen Angelegenheit eingeholt werden. Eine Huldigung konnte nur nach vorausgehender Confirmation der ständischen Freiheiten und Rechte verlangt werden, und würden dieselben verletzt, so sollten die Stände das Recht haben, sich zu widersetzen.

Allmälig nahm jedoch die Bedeutung der Landstände wieder ab; der neue Stand der Gelehrten, der kein Landstand war, namentlich aber die despotische Regierungsweise Ludwigs XIV. in Frankreich, welche bei den meisten Landesherren eifrige Nachahmung fand, wurde der Wirksamkeit und dem Ansehen der Stände nachtheilig, während sie selbst sich schädigten durch eine immer mehr zunehmende Gleichgiltigkeit und Unkenntniß ihrer Rechte. In der Mehrzahl der Länder sanken die Stände zu Schattenbildern,[2]) zu sogenannten Postulatlandtagen herab, die nur noch zu beschließen hatten, wie die Postulate aufzubringen seien, um schließlich, und zwar vielfach noch vor Auflösung des Reiches, in den Jahren 1803 bis 1805, ohne jede Schwierigkeit gänzlich beseitigt zu werden.

---

[2]) „Finde keinen Anstand, pro formalitate die Landtäge beizubehalten," rescribirte Maria Theresia 1748 den mährischen Ständen.

§. 120.

Der Gegensatz von Reichs- und Landstädten und die Veränderungen in der Rathsverfassung.

Außer der Literatur zu §. 19, 96, 103: Lorenz, Ueber den Unterschied von Reichs- und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien, Sitzungsber. LXXXIX (1878), S. 17–92. — Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des sechzehnten Jahrhunderts, Hall. Diss. 1876.

Nachdem in den Städten Gemeinden mit Selbstverwaltung entstanden waren, gehörte in der Folge zum Wesen einer Stadt, daß sie außer dem Marktrecht und der Umwallung mit einer Mauer Gerichtsbarkeit und ein eigenes Recht, Freiheiten und Indulte, Zoll- und Ungeldrechte, eine gemeine Truhe oder Burse, unter ihren Gütern Gärten, für den Handelsverkehr ihr eigenes Gewicht und Maß besaß, daß sie endlich frei war von Abgaben und Fronden, womit die unter einer Reichs- oder Landvogtei stehenden Dörfer beschwert werden konnten. Im Uebrigen aber hat sich die rechtliche Stellung solcher Gemeinwesen seit der Entwicklung der Landeshoheit verschieden gestaltet, je nachdem eine Stadt reichsunmittelbar war oder zu einem Lande gehörte und mittelbar blieb, mochte sie letzteren Falles innerhalb ihrer Mauern auch noch so selbständig sein, ein unbeschränktes Kürrecht in Verbindung mit der vollständigen Gerichtsbarkeit besitzen und nach Außen mit anderen Städten, selbst mit Reichsstädten in Bundesgenossenschaft stehen. Die Reichsunmittelbarkeit und deren Anerkennung in königlichen Privilegien zu erlangen, war aber neben den auf freiem Reichsboden befindlichen Städten fast allen bischöflichen Städten gelungen, nachdem sie das Selbstbesteuerungsrecht erworben

hatten.[1]) Da seitdem das Reichsoberhaupt dieselben auch zu gemeinsamen Tagen berief, um mit ihnen über die Beschaffung von Geldmitteln zu Reichszwecken und die Stellung von Söldnern zum Reichsheere zu verhandeln, so gelangten sie weiter in den Besitz der Reichsstandschaft, und mit deren Anerkennung wurde ihnen zugleich die Landeshoheit innerhalb ihrer Gebiete gewährleistet.[2])

Um die Theilnahme an dem Stadtregiment und der städtischen Verwaltung war seit dem vierzehnten Jahrhundert allenthalben in den reichsfreien wie landsässigen Städten ein heftiger Kampf entstanden, der mitunter sogar zu blutigen Auftritten in den engen Gassen geführt hat, wenn die Geschlechter, die im Besitze der Gewalt sich befanden, den Forderungen der Zünfte oder Innungen, Gilden, Gaffeln, Zechen, in welchen die Jungbürger, das heißt die frei gewordenen Handwerker und Gewerbetreibenden vereinigt waren, nicht gutwillig nach-

[1]) Wenn von diesen reichsunmittelbar gewordenen Städten einige, namentlich die früher bischöflich gewesenen Städte am Rhein, von Basel bis Köln und Regensburg, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich „Freistädte" nannten, so geschah dies, um auszudrücken, daß sie nicht in ein näheres Dienstverhältniß zum Reiche getreten, daß sie insbesondere weder zum Kammerzins, noch zur Heerfahrt verpflichtet seien. Da sie trotzdem aber zum Reiche gehörten, so wurde seit der Mitte des folgenden Jahrhunderts die Bezeichnung „freie Reichsstädte" üblich, worin das Vorrecht vor den übrigen Reichsstädten, die zur Entrichtung des Kammerzinses verpflichtet waren, noch immer einen genügenden Ausdruck fand.

[2]) J. P. O. VIII, 4: Tam in universalibus vero quam in particularibus diaetis liberis Imperii civitatibus non minus quam ceteris statibus Imperii competat votum decisivum, iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque jura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita cum omnimoda jurisdictione intra muros et in territorio. S. auch V, 29, betreffend die Gleichstellung der Städte mit den Ständen hinsichtlich der Religion.

gaben. Früher oder später ist jedoch überall in vollerem oder geringerem Maße das wohlbegründete Verlangen derer, die bisher nur mitthaten, ohne mitrathen zu dürfen, nach einer Antheilnahme an der Stadtverwaltung von Erfolg begleitet gewesen. Die Rathsverfassung, auf der die Leitung der städtischen Angelegenheiten ruhte, erfuhr eine gründliche Umgestaltung. Einmal wurde dem Rathe, welcher das Stadtregiment führte und bisher durchaus selbständig geführt hatte, ein großer oder weiterer Rath, ein von der gesammten Bürgerschaft gewählter, aus bald mehr bald weniger Mitgliedern bestehender Ausschuß zur Seite gestellt, dem ungefähr die Bedeutung zukam, welche die Landstände in den Territorien hatten. Sodann aber wurde die Zusammensetzung des regierenden oder künftigen engeren Rathes abgeändert, wobei sich drei Grundformen unterscheiden lassen. In manchen Städten blieben die Rathsherrenstellen in überwiegender Zahl auch fernerhin den Patriciern oder Geschlechtern vorbehalten, während nur wenige den sogenannten Rathsfreunden, welche aus der Wahl der Bürger hervorgingen, eingeräumt wurden. In anderen Städten kam es dagegen zu einer gemischten Besetzung des Rathes, nur ein Theil wurde noch von den Patriciern, der andere von den Zünften besetzt. Endlich haben nicht selten in einer Stadt die Zünfte die ausschließliche oder nahezu vollständige Besetzung des Rathes an sich gezogen; es gelangte das sogenannte Zunftregiment zur Herrschaft, mehrfach übrigens erst, nachdem ein gemischtes Regiment vorausgegangen war.

In den Reichsstädten behielt, abgesehen davon, daß Karls V. gewaltsames Eingreifen in vielen unmittelbaren Städten auf schwäbischem Boden das Geschlechterregiment wiederherstellte, die Rathsverfassung im Allgemeinen die Gestalt bei, welche ihr die Bürgerschaft einer Stadt nach dem Siege der Zünfte gegeben

hatte, während allerdings der Geist, in dem das Regiment geführt wurde, im Laufe der Jahrhunderte mannigfach sich verändert hat. Dagegen konnte in den Landstädten bei der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit nur ausnahmsweise mit der Autonomie und Gerichtsbarkeit zugleich die früher gewillkürte Verfassung aufrecht erhalten werden. In aller Regel wurde den landsässigen Städten das Recht der Selbstgesetzgebung entzogen und die Gerichtsgewalt, welche sie an sich gebracht hatten, zurückerworben; die Bürgerausschüsse wurden nicht mehr versammelt, während die Besetzung des zumeist umgestalteten eigentlichen Rathes von der Bestätigung oder gar Ernennung seitens des Landesherrn abhängig gemacht worden ist. Der Boden war geebnet für eine von Oben ausgehende gleichmäßige Ordnung der städtischen Gemeindeverfassung in einem Lande, womit denn auch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Anfang gemacht wurde.

C. Die Verfassungsgeschichte von der Auflösung des Reiches bis zur Sprengung des deutschen Bundes*) 1806—1866.

v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856, 2 Bde., 1857.

§. 121.

Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Marchese de Lucchesini, Sulle cause e gli effeti della confiderazione Renana, 3 Vol. 1819—1823, deutsch von Halem, 3 Bde., 1821—1825.

*) v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae oder vollständige Sammlung der Quellen des deutschen Bundesrechtes vom Luneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen, 3. Auflage fortgesetzt bis 1866 von Zöpfl, 3 Bde., 1858—1869.

In Folge der unabhängigen und selbständigen Stellung, welche die Stände als Landesherren und zum Theil als sehr mächtige Landesherren allmälig erworben haben, waren schon seit geraumer Zeit die Grundfesten des Reiches untergraben. Seine Verfassung konnte nur so lange noch erhalten werden, als mit der deutschen Libertät eine Devotion und ein Respect gegen die kaiserliche Majestät und die ehrwürdigen Institutionen des Reiches sich verband. In dieser Beziehung trat ein Umschwung ein mit der französischen Revolution, welche vollends alle Achtung vor dem Hergebrachten und Bestehenden vernichtet hat. Als zu Anfang des Jahres 1806 der König von Schweden in seiner Eigenschaft als Herzog von Pommern von dem Reichstage zurücktrat, motivirte er diesen Schritt mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeiten, welche täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reiches gegen die Constitution begangen werden.

Die unmittelbare Veranlassung zur Auflösung des Reiches und seiner Verfassung gab aber die Stiftung des Rheinbundes, welche am 12. Juli stattgefunden hat.*) Die seit Ludwig XIV. von Frankreich verfolgte Politik, welche bereits im Jahre 1658 zur rheinischen Allianz geführt hatte, feierte unter Napoleon ihren höchsten Triumph. Seit dem Jahre 1804 herrschte zwischen dem französischen Hofe und den benachbarten Reichsständen im Westen und Süden volles Einverständniß darüber, daß letztere in eine Verbindung mit Frankreich treten müßten. Mit Rücksicht darauf ließ Napoleon anläßlich der österreichischen Rüstungen durch seinen Residenten an dem Reichstage im September 1805 mittheilen, daß er jeder Macht den Krieg erklären werde, die sich feindselig gegen die Möglichkeit eines deutschen Staatenbundes benehmen würde. Der Krieg, welcher

*) Winkopp, Die rheinische Conföderationsacte, 1808.

Oesterreich zu einem Widerstande unfähig machte, wurde noch in demselben Jahre geführt, während Preußen dadurch, daß es zu Anfang des folgenden Jahres sich verpflichtete, von dem Coalitionsvertrage der Großmächte wider Frankreich zurückzutreten, freiwillig auf einen Widerstand verzichtet hat. Nachdem auf solche Weise in Deutschland jedes Hinderniß beseitigt war und die in Italien von Napoleon beabsichtigten Veränderungen zur Ausführung gekommen waren, erwartete der Regensburger Reichstag seit dem Mai 1806 täglich und stündlich seine Auflösung von Paris. Am 1. August endlich gab Napoleon zu Regensburg Kenntniß von der Stiftung des Rheinbundes und verband damit die Erklärung, daß er das Reich fernerhin nicht mehr als bestehend anerkenne. Die dem Bunde unter Frankreichs Protectorat beigetretenen Fürsten aber kündigten dem Kaiser den Gehorsam und sagten sich los aus der Verbindung mit den übrigen Gliedern des Reiches. Die Rheinbundsfürsten, sechzehn an der Zahl, waren der König von Baiern, der König von Würtemberg, der Fürst-Primas oder nachmalige Großherzog von Frankfurt, der Großherzog von Baden, von Berg (Murat) und von Hessen, der Herzog von Nassau-Usingen und der von Nassau-Weilburg, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und der von Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürst von Salm-Salm und der von Salm-Kyrburg, der Fürst von Ysenburg-Birstein, der Herzog von Arenberg, der Fürst von Liechtenstein und endlich der Fürst von der Leyen.

Die Antwort, welche der Kaiser auf die Erklärungen Frankreichs und der abtrünnigen Fürsten am 6. August gab, bestand darin, daß er die Krone niederlegte, die Mitglieder und Angehörigen des Reiches ihrer Pflichten entband, und seine deutschen Provinzen und Reichslande, welche in Voraussicht der nunmehr eingetretenen Ereignisse sammt den übrigen

Ländern 1804 zum Kaiserthum Oesterreich erhoben worden waren, von der Verbindung, in der sie mit dem Reiche gestanden, loszählte.[1]) Die Auflösung des Reiches, nach einem fast tausendjährigen Bestande, wurde sofort als eine vollendete Thatsache behandelt; nur der König von England als Kurfürst von Hannover (Braunschweig-Lüneburg) erhob Einsprache, die jedoch unbeachtet blieb.

§. 122.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Jahren 1806—1813.

Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft I (das südliche und westliche Deutschland) 1862, II (die deutschen Länder des Hauses Oesterreich) 1869. — Winkopp, Der rheinische Bund, eine Zeitschrift historischen, politischen, statistischen, geo-

[1]) In seiner Proclamation vom 6. August 1806 sagt Kaiser Franz II. unter Anderem: Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen derselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Oesterreich ... zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

graphischen Inhalts, 23 Bde., 1807—1813; Klüber, Staatsrecht des rheinischen Bundes, 1808; Pölitz, Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, 1811. — v. Witzleben, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Archiv f. sächs. Gesch. VI (1868), S. 36—75. 113—158.

Nachdem das Band gelöst war, welches so lange die nunmehr souverän gewordenen Staaten verknüpft hatte, standen nur die zum Rheinbund gehörigen Länder in einer gewissen Verbindung, während von den übrigen ein jedes bei vollkommener Selbständigkeit auf sich selbst angewiesen war. Von weitgreifender Bedeutung erschien freilich auch jene Verbindung nicht; der Rheinbund erwies sich als ein bloßes Kriegsbündniß, das Napoleon für seine Zwecke geschlossen hatte. Jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, wurde für alle anderen unmittelbar zur gemeinsamen Sache;[1]) das hieß mit anderen Worten, daß die Mitglieder dem Protector in seinen kriegerischen Unternehmungen zur Heeresfolge verpflichtet seien. Allerdings war eine weitere Verbindung unter den Bundesgliedern in Aussicht genommen, indem eine Bundesversammlung zu Frankfurt ins Leben treten sollte mit der Aufgabe, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und etwaige staatsrechtliche Streitig-

[1]) Rheinbundsacte Art. 35: Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesammtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß statt haben, vermöge wessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für allé andern unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. Vgl. Art. 36: Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates diesfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen ... aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige an jede der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

keiten unter den Genossen zu entscheiden. Das dafür zu erlassende Fundamentalstatut ist jedoch nicht einmal in Angriff genommen, geschweige denn zu Stande gebracht worden, da kein Theil ein Interesse an der Ausbildung des Bundes hatte.

Zwischen den selbständigen Staaten im nördlichen Deutschland suchte Preußen unter seiner Oberhoheit einen dem Rheinbunde ähnlichen nordischen Bund ins Leben zu rufen; allein die darauf gerichteten Bestrebungen scheiterten und, nachdem Preußen von Napoleon in einem längeren Kriege vom Herbst 1806 bis zum Sommer 1807 besiegt worden war, trat von den bis dahin selbständig gebliebenen Staaten einer nach dem andern dem Rheinbund bei, so daß mit Schluß des Jahres 1808 zu den ursprünglichen sechzehn Rheinbundsfürsten dreiundzwanzig weitere hinzugekommen waren und nur noch Oesterreich, das sehr verkleinerte Preußen, die dänischen und schwedischen Herzogthümer unabhängig und unverbunden nebeneinander standen.

Neuerliche Veränderungen traten im Jahre 1809 und 1810 ein. Nachdem auch Oesterreich in dem erstgenannten Jahre von Napoleon wieder besiegt worden war, wurde durch den Friedensvertrag Görz, Triest, Krain, ein Theil von Kärnten, Fiume und Istrien an Frankreich abgetreten und unter französische Verwaltung gestellt. Ferner nahm Napoleon mit Decret vom 13. December 1810 mehreren Verbündeten ihre Länder und Leute, indem er, um die Continentalsperre wider England aufrecht zu erhalten, das Gebiet an den Mündungen des Rheins, der Ems, der Weser und Elbe für französisches Territorium erklärte und französisches Gouvernement einführte. Dieser mit beispielloser Willkür und Rücksichtslosigkeit von dem Gewalthaber geschaffene Rechtszustand blieb bestehen bis zum Jahre 1813.

§. 123.

Deutschlands Wiedervereinigung und die Gründung des deutschen Bundes.

(Eichhorn) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein, 1814. — Pfizer, Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, 1835.

Den Anfang des großen Bündnisses wider Napoleon und seine maßlose Herrschaft bildete der Tractat zu Kalisch, welcher am 16. Februar 1813 zwischen Preußen und Rußland mit der nächsten Absicht, den Rheinbund aufzulösen, geschlossen wurde. Nachdem dieser Entschluß öffentlich kundgegeben und der Krieg allen denen, die von der Sache Deutschlands abtrünnig bleiben würden, erklärt worden war, begannen alsbald die kriegerischen Unternehmungen der Verbündeten. Ein längerer Waffenstillstand, zu welchem am 5. Juni der Feind sich verstehen mußte, wurde zu Verhandlungen benützt, um die kommende Entscheidung vorzubereiten. Außer Schweden und England, das durch Subsidien half, trat am 9. September im Vertrag zu Teplitz Oesterreich und am 8. October gemäß dem Vertrag zu Ried Baiern dem Bündnisse bei. Am 18. October wurde die Entscheidungsschlacht bei Leipzig geschlagen; mit dem Siege der Verbündeten war der Rheinbund gesprengt. Während Sachsen nebst einigen anderen Staaten bis zur endgiltigen Entscheidung über ihr Schicksal unter die sogenannte Centralverwaltung der Verbündeten gestellt wurde, ließ man die meisten der bisherigen Rheinbundsfürsten auch jetzt noch, im Laufe des November und December, durch Accessionsverträge dem Bündnisse beitreten. Inzwischen zogen die Heere der Verbündeten über den Rhein und besetzten Paris, wo am 30. Mai 1814 mit dem auf den Thron seiner Väter zurückberufenen König Ludwig XVIII.

der erste Pariser Friede geschlossen wurde. Mit Rücksicht auf Deutschland bestimmte derselbe unter Wiederherstellung der Grenzen vom Jahre 1792 im sechsten Artikel, daß die deutschen Staaten unabhängig sein und durch ein Föderativband vereinigt werden sollen.[1])

Die Ausführung der Friedensbestimmungen, welche eine weitere Berathung nöthig machten, und dazu gehörte namentlich auch der Artikel VI, wurde einem Congresse übertragen, der noch in demselben Jahre in Wien zusammentreten sollte und auch wirklich zusammengetreten ist.*) Während zur Ordnung der europäischen Angelegenheiten ein europäisches Comité der Großmächte niedergesetzt wurde, überwies der Congreß die Feststellung der künftigen Verfassung Deutschlands einem deutschen Comité, das auch Fünfer-Comité heißt, weil es aus den Vertretern von fünf Staaten, von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg gebildet wurde. Sobald zwischen der österreichischen und preußischen Regierung ein Verfassungsentwurf im bundesstaatlichen Sinne, der sogenannte Zwölf-Artikel-Entwurf concernirt worden war, begann dieses Comité am 16. October seine Berathungen; allein sehr bald erhob sich seitens der Mittelstaaten gegen den, angeblich sowohl mit der Gleichheit als auch mit der Souveränität der Einzelstaaten im Widerspruch stehenden Entwurf eine so entschiedene Opposition, daß schon am 16. November die Berathungen abgebrochen werden mußten. Die Errichtung eines Bundesstaates erschien nach diesen Vorgängen eine Unmöglichkeit. Inzwischen war unter der Hand, und zwar zuerst von

[1]) Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 8 Bde., 1815—1819 mit Supplementband 1835.

den Mediatisirten unter Beistimmung des Papstes, sodann selbständig von den Kleinstaaten, welche wegen ihres Ausschlusses bei der Zusammensetzung des Comités verstimmt waren, und endlich sogar von dem patriotisch gesinnten preußischen Staatsmann Freiherrn vom Stein der Gedanke an die Wiederherstellung des Reiches zum Gegenstand vertraulicher Verhandlungen gemacht worden. Allein auch diese Idee erwies sich als undurchführbar, da Preußen nicht geneigt war, einem starken, mit Oesterreich verbundenen Kaiserthum sich unterzuordnen. Es blieb nach den gemachten Erfahrungen daher nur die Errichtung eines Staatenbundes übrig, und damit begnügte sich auch der neue Entwurf, über den sich Oesterreich und Preußen einigten, als die unerwartete Rückkehr Napoleons von der Insel Elba nach Frankreich am 30. März 1815 den Wiener Congreß an die Wiederaufnahme der Verhandlungen und die endliche Herstellung einer Verfassung dringend mahnte. Der neue Entwurf gelangte nach einer Berathung in den elf allgemeinen Schlußconferenzen, an welchen alle deutschen Staaten theilnehmen durften, am 8. Juni 1815 zur Annahme und bildet die deutsche Bundesacte.[2]) Dem von dem Papste und den Mediatisirten dagegen eingelegten Proteste blieb jegliche Wirkung versagt. Eine Ergänzung fand die Bundesacte später noch durch die Wiener Schlußacte,*) welche ein Plenarbeschluß

[2]) Bundesacte Art. II: Der Zweck des deutschen Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. — Art. III: Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

*) Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar von Aegidi. 1. Abth., die Urkunden enthaltend in zwei Lieferungen, 1860.

der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 zum zweiten Grundgesetz des deutschen Bundes erhoben hat.[3])

§. 124.

Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung.

Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, 3 Bde., 1860 bis 1862, und Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen geführt sind, 1860; Wurm, Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1832, 1835; Fischer, Die Nation und der Bundestag, ein Beitrag zur deutschen Geschichte, 1881. — v. Künßberg, Das deutsche Verfassungswerk im Jahre 1848, 1849; Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849, 3 Bde., 1850 bis 1857; Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Abth., 1848—1850. — Schmidt, Preußens deutsche Politik, 1850; v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündniß, 1850. — Zachariae, Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen Bundesversammlung, 1850; v. Linde, Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart

[3]) Schlußacte 1: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. — 2: Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. — 3: Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. — 4: Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Bundesrechtes, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes I (1850), 1 Heft; Pfeiffer, Der alte und der neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland, 1851; Preußen im Bundestag 1851—1859, Documente der preußischen Bundestagsgesandtschaft, herausgegeben von v. Poschinger, 4 Bde., 1882—1884. — Der Gang der preußischen Politik in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit vom November 1863 bis zum Juni 1865, 1865; Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik, 1866—1867.

Der Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welcher nach der zur Zeit seiner Errichtung gehegten und ausgesprochenen Absicht der Gründer ein beständiger sein sollte, hat mit einer kurzen Unterbrechung ungefähr ein halbes Jahrhundert bestanden.

Am 5. November 1816 trat der Bundestag, bestehend aus den Gesandten sämmtlicher Regierungen, unter dem Vorsitz des österreichischen, des Präsidialgesandten, zu Frankfurt zusammen. Bald beschränkte sich die Thätigkeit dieser Versammlung, abgesehen davon, daß eine ständige Bundesmilitär-Commission für die Einrichtung und Gestaltung eines Bundesheeres wohlthätig wirkte, fast ausschließlich auf die Handhabung der höheren Staatspolizei. Nachdem die Regierungen seit 1819 überall demagogische Umtriebe vermutheten, galt es namentlich die Presse zu zügeln und das Vereinswesen einzuschränken.*) Für die Befriedigung nationaler Wünsche oder gemeinsamer nationaler Interessen geschah von Seite der Bundesversammlung nichts; was in dieser Richtung geleistet wurde, ging von dem unter der Führung Preußens errichteten Zollvereine aus. Als aber später in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 die

*) Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von der Gründung des Bundes, 1850; Welker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (die Karlsbader und Wiener [1834] Conferenz-Protokolle), aus den Papieren Klüber's mitgetheilt und erläutert, 2. Aufl., 1845.

Einzelregierungen der Volksbewegung sich anschlossen und demgemäß ihre Vertreter instruirten, wurde aus dem Bundestag das vollziehende Organ der nationalen Bestrebungen; er berief die Nationalversammlung und, nachdem diese eine provisorische Centralgewalt mit der Wahl des Erzherzogs Johann als Reichsverweser geschaffen hatte, erklärte er seine Thätigkeit für beendet und trat ab, am 12. Juli 1848.

An Stelle des Bundes war ein sogenanntes Reich getreten, dessen Verfassung die Nationalversammlung feststellen sollte und wirklich festgestellt hat.*) Indeß blieb diese Verfassung auf dem Papiere stehen, da der in Gemäßheit derselben zum Erbkaiser gewählte König von Preußen die ihm angetragene Krone ablehnte. Während in der nun folgenden Zeit Preußen eine Union mit den deutschen Staaten unter seiner Vorstandschaft und ein Bündniß der Union mit Oesterreich anstrebte,**) wirkte letzteres einfach für die Wiederherstellung des alten Bundes, der sammt seiner Verfassung in der That auch im Verlauf von 1850 reactivirt wurde. Alle Versuche, die dann später seit dem Jahre 1859 gemacht wurden, die Bundesverfassung den nationalen Forderungen entsprechend zu entwickeln, blieben erfolglos. Unverändert bestand der Bund fort, bis die Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Oesterreich, die als sogenannte Vormächte die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage in ihre Hände genommen hatten,†) zu dem Aeußersten, zu einem Kriege der beiden Staaten führten, für den Preußen einen erwerbslustigen Kampfgenossen an Italien gewonnen hatte, während der Bund nur lahm auf Oesterreichs

*) Roth und Merk, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 (bis 26. Mai 1849), 2 Bde., 1850.

**) Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit, 2 Bde., 1849—1851.

†) Actenstücke zum Wiener Friedensvertrage vom 30. October 1864, 1865

Seite an demselben sich betheiligte. Der Krieg nahm einen raschen Verlauf; in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 anerkannte Oesterreich die Auflösung des deutschen Bundes und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Theilnahme.*) Damit war das Band zerschnitten, das die im Besitze des Hauses Habsburg befindlichen Reichslande mit den übrigen deutschen Ländern seit vielhundert Jahren verfassungsmäßig zusammengehalten hatte. Deutschlands Neugestaltung hat sich inzwischen, nach einem an Siegen reichen, in der Geschichte beispiellos dastehenden Kriege mit Frankreich durch die Errichtung eines Reiches unter dem König von Preußen als Erbkaiser endgiltig vollzogen, während in Oesterreich der bereits im Jahre 1865 eingeschlagene Vertragsweg 1867 zu einer dualistischen Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie führte. Die Monarchen der beiden selbständigen Reiche aber empfanden, nachdem man sich mit der Zeit in die neuen Verhältnisse gefunden hatte, zunächst mit Rücksicht auf Rußlands bedrohliche Haltung von Neuem das Bedürfniß nach einem wechselseitigen Anschluß, der auch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das früher bestandene Bundesverhältniß in einem 1879 eingegangenen, 1888 kundgemachten Schutzbündnisse erfolgt ist.[1])

[1]) In Erwägung — heißt es in der Begründung des aus zwei Artikeln bestehenden Vertrages — daß beide Monarchen ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse durch festes Zusammenhalten der beiden Reiche im Stande sein werden, diese Pflicht (für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen zu sorgen) leichter und wirksamer zu erfüllen; ... haben Ihre Majestäten ... einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Vertheidigung zu knüpfen beschlossen.

*) Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen von der Schleswig-Holstein'schen Krisis bis zur Gründung des Zollparlamentes 1868.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 226—621. — Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel, 1826; v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte, 1866; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 181—226; Göschen, Die Goslarischen Statuten, systematische Zusammenstellung ihrer Rechtssätze von Erbe, Erbgut und Vormundschaft, 1840, S. 128—290; Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte, Bd. II (1847), S. 130—334, III (1850), S. 1—387; Dahn, Das Erb- und Familienrecht nach dem Stadtbuche von Augsburg vom Jahre 1276, 1882; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, 2 Bde., 1885, 1886. S. auch Stobbe's Handbuch des deutschen Privatrechtes, 5 Bde.

Die Leibeigenschaft.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, 1819; Grimm, RA., S. 300—396. — Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 357—426; v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, das. XXI (1887), S. 38—66; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda XXII (1888), S. 104—152. — v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, 1878.

§. 125.

Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung.

Die Scheidung der Bevölkerung bei den Germanen in Freie und solche, welche mit ihrem Leibe einem Andern eigneten, ist uralt. Die Entstehung der Unfreiheit gehört der vorgeschichtlichen Zeit an. Während aber noch bei Beginn der historischen Kunde die Unfreiheit in solcher Ausdehnung bestanden hat, daß

die Zahl der Leibeigenen die der Freien weit überwog, hat sich in der Folge das Verhältniß umgekehrt. Vielen, welche als Eigenhörige in den Besitz von Gotteshäusern gekommen waren, schenkte der Krummstab die Freiheit; ferner sonderten sich unter den Eigenleuten des Reiches und seiner Großen diejenigen ab, welche hervorragende und wichtige Stellen in der privaten Verwaltung bekleideten, sie bildeten künftig einen eigenen Stand, den Stand der Dienstmannen; endlich wurde in den Städten mit ihren freien Bewohnern seit dem Ausgang des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts ein sicherer Hort für die Ausbreitung und ein stetiges Wachsthum der Freiheit geschaffen. Abgesehen von der Mehrzahl der Bauern waren Leibeigene seitdem nur noch Ritter und Reisige der höheren Stände, die sogenannten sendmäßigen Leute, und als auch diesen mit der Zeit die Freiheit zu Theil wurde, beschränkte sich die Eigenhörigkeit ausschließlich auf die, übrigens zahlreich vertretene, bäuerliche Bevölkerung unfreier Herkunft. In dieser aber pflanzte sich das Verhältniß fort von Geschlecht zu Geschlecht, von einem Jahrhundert zum andern, so daß es durch nahezu zwei Jahrtausende geschichtlicher Kenntniß bestanden hat. Allerdings wurde die Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft von einzelnen erleuchteten Geistern bereits im dreizehnten Jahrhundert bestritten [1]) und für den Menschen als das Ebenbild Gottes die Freiheit in Anspruch genommen. Durch die Schrift verbreitet, gewannen solche Gedanken allmälig unter den Eigenleuten selbst Eingang, und als die religiöse Bewegung alle Gemüther in Aufregung brachte, erhoben sich auch die Unfreien. Unter wilden Ausschreitungen, sengend und brennend auf den Gütern ihrer Herren, stellten die Aufrührer neben anderen

[1]) S. Sachsenspiegel III, 42, oben S. 92, Note 1.

Forderungen auch das Verlangen ihrer Freigebung.[2]) Der Aufstand wurde jedoch rasch unterdrückt und die überkommene Einrichtung hat noch mehr als sechs Menschenalter überdauert. Erst in der Zeit der Aufklärung gingen kraft ihrer souveränen landesherrlichen Gewalt Friedrich II. von Preußen im Jahre 1773 und Joseph II. in den Jahren 1781 und 1782, ersterer übrigens nur in seinen östlichen Ländern, wo das Verhältniß noch ein drückenderes gewesen, mit der Aufhebung der Unfreiheit vor.[3]) Dem Beispiele, das von den beiden mächtigsten Fürsten im Reiche gegeben worden, folgte dann zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Gesetzgebung auch in den übrigen Territorien.

§. 126.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben.

Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit nach den Volksrechten, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 599—608, vgl. das. XVIII (1878), S. 189 (zur lex Salica XXVI); Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Hall. Diss. 1881; vgl. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc., 1885; Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Rechte, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 187—197;

[2]) Beschluß der aufständischen Bauern vom Jahre 1525: Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen das man uns für ir eygen leut gehalten haben, welches zu erbarmen ist angesehen, das uns Christus all mit seinem kostparlichen blut vergossen erlost und erkaufft hat, den hirrten gleych alls den höchsten, keinen ausgenommen. Darum erfindet sich mit der geschrifft, das wir frey seyen und wöllen sein ... Seyen auch one zweyfel, ir werdent uns der eygentschaft ... gern entlassen oder uns im Evangelio des berichten, des wirs seyen.

[3]) S. S. 330, Note 1.

Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, hist. Aufsätze f. Waitz 1886, S. 55—72.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft, so lange dieselbe bestanden hat, erfolgte regelmäßig mit der Geburt. Die unfreie Geburt bildete die unversiegliche Quelle für die fortwährende Erneuerung des Verhältnisses. Das Kind, welches der Schooß einer Unfreien gebar, war gleich seiner Mutter der Leibeigenschaft verfangen. Diesen Rechtssatz drückte das Sprichwort aus: Das Kalb folgt der Kuh, womit jedoch zugleich die weitere Bedeutung sich verband, daß, falls die Eltern verschiedenen Herren gehörten, das Kind dem Herrn der Mutter zufiel. Uebrigens wurde der die Freiheit begünstigende Satz des römischen Rechtes, daß das Kind einer Unfreien frei sei, wenn sie zur Zeit seiner Empfängniß oder auch nur während der Schwangerschaft frei gewesen, sofort, nachdem das römische Recht bekannt geworden, in Deutschland als giltig betrachtet.[1])

Der Fall, daß ein Freigeborener später unfrei wurde, ereignete sich wohl selten; doch konnte er immerhin vorkommen, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal wurde ein Freier, der es nicht verschmähte, offen mit einem fremden Eigenweibe eine geschlechtliche Verbindung einzugehen, unfrei. „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn," sagte einmal der Leibherr einer Unfreien, und in dieser Form wurde der Rechtssatz sprichwörtlich. Geschah es, daß ein Unfreier sich erkühnte, eine Freie zu seinem Weibe zu machen, so traf ihn nach altem Sachsenrecht unerbittlich der Tod.[2]) Nach dem Rechte der

[1]) S. oben S. 101, Note 4.

[2]) Rudolfi († 865) translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. G. S. II, 675): Quatuor igitur differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos

ribuarischen Franken sollte der Frau ein Schwert und eine Spindel vorgelegt werden; wählte sie letztere, so wurde ihm das Leben geschenkt und die Frau wurde leibeigen seinem Herrn. Diese Folge trat wohl sonst und später auch nach sächsischem und ribuarischem Rechte ein, so daß für die Verbindung eines Unfreien mit einer Freien ebenfalls allgemein der Satz galt: Die unfreie Hand zieht die freie nach sich. Ferner verfiel ein Schuldner, der zahlungsunfähig war und weder von seiner Familie, noch von Freunden ausgelöst wurde, dem Gläubiger, während in der spätern Schuldknechtschaft eine bloße Verpfändung der Freiheit erhalten war. Weiter konnte ein Freier ungezwungen seinen Nacken beugen und in die Leibeigenschaft sich ergeben, falls sein Erbe zustimmte. Endlich wurde die Freiheit verloren durch Verjährung, wenn Einer Jahr und Tag unter den Unfreien eines Herrn lebte. „Die Luft macht unfrei" nach dem sogenannten Wildfangsrecht.

Ein Austritt aus der Leibeigenschaft fand in aller Regel nur mit Gunst und Willen des Herrn statt, nämlich durch Freilassung. In der alten Zeit kamen Freilassungen mit zweifach verschiedener Wirkung vor. Entweder wurde der Eigenmann nur zum Laten oder Liten gemacht, oder es erhielt der Freigelassene die volle Selbständigkeit gegenüber seinem bisherigen Herrn. Die zweite Wirkung verband sich mit dem Schatz- oder Pfennigwurf, wie die allgemein übliche und bis in das zwölfte Jahrhundert nachweisbare manumissio per denarium im Volksmunde hieß. Dem Freizulassenden wurden Gold- und Silbermünzen durch den Leibherrn oder einen

— —

transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

Andern vor versammelter Gemeinde oder vor dem König, später durch diesen selbst aus der Hand geschlagen, zum Zeichen, daß jener keinerlei Zins mehr zu entrichten habe oder vollständige Freiheit genießen solle, was durch eine königliche Urkunde bestätigt wurde.[3]) Die bloß mündliche, bei den chamavischen Franken an einer Heiligenstätte eidlich zu bekräftigende und überdies durch elf Hilfseide zu bestärkende Freierklärung[4]) verlieh nur halbe Freiheit, wenn nicht ausdrücklich der Freilassende jedweden Rechtes sich begab. Auch bei der Kirche waren, so lange sie nach römischem Rechte lebte, Freilassungen mit verschiedener Wirkung im Gebrauche: die Constantinische, welche im Gotteshause vor versammeltem Volke und der Geistlichkeit durch den Bischof erfolgte, sie machte den Tabularius zum freien Römer, nicht aber zum freien Germanen, und die mittelst einer Privaturkunde, wodurch der Freigesprochene Römer schlechthin, möglicher Weise nur Tributarius wurde. In späterer Zeit gab es nur noch Eine Art der Freilassung, welche in der Ausfertigung eines Los- oder Freibriefes bestand und die unterste Stufe der Freiheit verlieh. Abgesehen von der Freigebung durch den Herrn konnte ein Unfreier blos dadurch frei werden, daß das Eigenthum verwirkt wurde oder verjährte. Jenes war der Fall, wenn der Herr seinen Mann in der Noth verließ, dieses, wenn ein Unfreier Jahr und Tag unangefochten in einer Stadt wohnte; denn „Die Luft macht frei" nach Weichbildrecht.

---

[3]) Form. append. ad Marculf. 24 (Rozière I, 55): Et quia ille ante nos (regem) vel procerum nostrorum praesentia iactante denario ... servo suo ... dimisit ingenuo, eius quoque obsolutionem per praesente auctoritate firmamus.

[4]) Ewa Chamavorum XI: Qui per handradam hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur Sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat. Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. 573—582.

§. 127.

Die Entwicklung des Rechtsverhältnisses.

Jastrow, Ueber das Eigenthum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten, Forsch. z. d. G. XIX (1879), S. 626—633. — Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878, Gierke's Untersuchungen II. — Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht 1888, das. XXII. — R. Schmidt, Das ius primae noctis, 1881.

Das Rechtsverhältniß der Leibeigenschaft hat während seiner Dauer gewaltige Veränderungen zu Gunsten der Unterworfenen erfahren, und nur dadurch ist ein so langer Fortbestand desselben überhaupt möglich gewesen.

In der ältesten Zeit galten rechtlich die Eigenleute den Thieren des Hausstandes gleich. In Folge dieser Behandlung, die in dem Wortlaut mancher Parömie der späteren Zeit noch nachklingt, hatte der Herr gegenüber seinen Hörigen die Gewalt über Leben und Tod, ein unbeschränktes Verkaufsrecht, die Befugniß, ungemessen Dienste und Abgaben zu fordern, sowie die Gewalt, zu binden und zu lösen, oder einen Heiratszwang mit gleichzeitigem Scheidungsrechte. Das Eigenthum am Leibe, in Folge dessen kein Unfreier sich seinem Herrn entziehen konnte, ohne daß letzterer nachjagen durfte, schloß das Eigenthum am Gute der Hörigen ein; was der Unfreie besaß, gehörte seinem Herrn. Dritten gegenüber aber haftete der Herr schlechthin für jeden Schaden, den der Eigenmann mit seiner Hand anrichtete, wie er einstehen mußte für den Schaden, den das Pferd mit dem Huf, der Stier mit dem Horn, der Hund mit dem Biß verursacht hatte, und entsprechend war er anderseits auch berechtigt, Ersatz zu verlangen für den Nachtheil, den ein Dritter durch Verletzung seines Hörigen ihm zufügte.

Im Fortschritt der Zeit, namentlich unter dem fördernden Einfluß des Christenthums, kam auch rechtlich mehr und mehr der Mensch im Leibeigenen zur Anerkennung, und die ursprünglich viehische Knechtschaft ging allmälig über in eine vererbliche Dienstbarkeit höriger Leute, welche in immer größerem Maße eines Rechtes gegenüber der Herrschaft und der Rechtsfähigkeit im Verkehr mit Dritten theilhaftig geworden sind. Vor Allem wurde das Recht zu einem unbeschränkten Dienst- und Zinszwang von Seite der Herren aufgegeben und jedem Eigenmann eine vererbliche Pflicht zu bestimmten Roboten und Abgaben auferlegt. Ein- für allemal wurde festgesetzt, wie viele Tage in der Woche der Einzelne zu dienen habe, und welcherlei Fronden von ihm zu leisten seien. Ebenso wurden die Abgaben fixirt. Der Leibzins, den ein Jeder zur Anerkennung der Leibeigenschaft jährlich entrichten mußte, bestand häufig in dem sogenannten Fastnachtshuhn. Was ein Unfreier durch seinen Fleiß erwarb und nach Entrichtung der Abgaben erübrigte, gehörte zwar rechtlich noch immer der Herrschaft; wenigstens durfte er das Errungene nicht veräußern, und mit seinem Tode fiel es jedesfalls der Herrschaft anheim. Dagegen wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert der rechtliche Uebergang der ersparten Habe eines Eigenmannes auf seine Leibeserben anerkannt, und nur ein Theil davon, das Mortuarium, der Todfall oder blos das Besthaupt, bisweilen gar nur eine Biene, oder der Fuß von einem dreibeinigen Stuhle blieb der Herrschaft vorbehalten. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde ferner den Eigenleuten, welche zur Feldbestellung auf Herrengüter gesetzt waren, an letzteren eine Gewere nach Hofrecht oder ein Nutzeigenthum eingeräumt, während zugleich die meisten Dienste und Abgaben seitdem als Ebenteuer dafür oder als dingliche Lasten erschienen. Das Recht, Leibeigene außer Landes

zu verkaufen, wurde den Herren bereits im fränkischen Reiche untersagt; seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde die Tödtung und in der Folge selbst das Schlagen und willkürliche Peinigen verboten. Die Kirche aber entzog auf einem Concil vom Jahre 813 in Erinnerung an das Wort: „Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen", mit ihrem geistlichen Rechte den Herren die Scheidungsbefugniß zunächst für den Fall, als die beiden Leute von der Herrschaft waren zusammengegeben worden gegen Entrichtung des Schürzengeldes, eines Bockfelles oder Kuppelpelzes in der alten Zeit, womit jedoch nicht etwa ein Recht der ersten Nacht abgelöst wurde, später nicht minder für den andern Fall, als die Verbindung sträflicher Weise eigenmächtig geknüpft worden war. Auch Dritten gegenüber wurde allmälig eine Willensfähigkeit der Unfreien anerkannt, zuerst mit Rücksicht auf begangenes Unrecht, so daß die Herrschaft nicht mehr unbedingt haftete, sodann auch mit Rücksicht auf Rechtsgeschäfte, in Folge dessen Eigenleute sich verpflichten und Rechte erwerben konnten. Die Fähigkeit zum Zeugniß wurde ihnen im dreizehnten Jahrhundert, die Fähigkeit, als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu stehen, womit die Nothwendigkeit der Vertretung durch den Herrn entfiel, im fünfzehnten Jahrhundert zuerkannt. In Folge dieser Wandelungen, welche das Rechtsverhältniß im Laufe der Zeit erfahren hat, konnten nach der Einführung des römischen Rechtes die Eigenleute in Deutschland mehr den liberti als den servi verglichen werden, und bei der schließlichen Aufhebung der Leibeigenschaft handelte es sich eigentlich nur noch um die Gewährung der Freizügigkeit und anderseits um Abschaffung des Eheconsenses, der Losbriefe, sowie der Hofdienste und persönlichen Zinsen.[1])

[1]) In dem Patent Josephs II. vom 1. November 1781 — vgl. die Patente vom 12. Juli 1782 (für Kärnten) und vom 20. December

Das Recht der Ebenbürtigkeit oder Hausgenossenschaft.

§. 128.

Die Ebenburt als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 2 Bde., 1846. — Vgl. auch v. Martitz, Qui sint ingenuitate sibi compares iure speculi Saxonici, 1861; Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschr. f. RG. III (1863), S. 461—480 mit dem Nachtrage das. VII (1868), S. 147—151; Zöpfl, Ueber den hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853; Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 280—286.

Die Bevölkerung, welche nicht unfrei war, schied sich wieder nach Ständen, und da letztere durchaus Geburtsstände waren, so lebten und verkehrten die zu einem Stande Gehörigen

1782 (für die österreichischen Vorlande) — heißt es: Die Leibeigenschaft wird von nun an in Böhmen gänzlich aufgehoben . . . 1. Ist jeder Unterthan blos gegen vorhergehende Anzeige . . . sich zu verehelichen berechtigt, sowie 2. jedem Unterthan freisteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, auch von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen . . . 3. Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste erlernen und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste . . . nachgehen. 4. Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten; nur haben 5. Jene, welche beider Eltern verwaist sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die gewöhnlichen Waisenjahre . . . auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich 6. alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind, so kann außer diesem von den Unterthanen nirgends etwas mehr abgefordert werden . . . Josephs II. polit. Ges.-Sammlung I (1785), S. 57—60.

in aller Regel nur untereinander, wobei die höher Geborenen geringschätzig auf die niedriger Geborenen herabsahen. Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß, so lange das Recht ausschließlich ein Erzeugniß der Volksanschauung gewesen ist, die Standesgenossenschaft, Ebenburt oder Hausgenossenschaft auch auf dem Rechtsgebiete, nämlich als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit, eine wichtige Rolle gespielt hat.

Da es unmöglich schien, daß der Ungenosse den Höhergeborenen in seinem Wesen und seiner Handlungsweise verstehe, so war mindestens Ebenbürtigkeit nothwendig, damit Einer über den Andern Urtheil finden oder Recht sprechen,[1]) wider einen Andern eine eidliche Aussage machen oder Zeugniß ablegen, den Gegner zum gerichtlichen Zweikampf grüßen, den Eid eines Andern durch seinen Hilfseid bestärken oder auch nur dessen Wort vor Gericht als Vorsprecher reden durfte. In Folge von standesungleichen Ehen konnte es auch unter den Angehörigen einer und derselben Familie, unter Blutsverwandten Ungenossen geben; sie waren Mangels der Ebenburt unfähig ihre übergenössischen Verwandten zu beerben oder eine Vormundschaft über dieselben zu führen. Als mit der Zeit die Standeseigenschaft der Besitzer von liegenden Gütern auf diese selbst übertragen wurde, entstand ferner eine dingliche oder reale Ebenbürtigkeit in dem Sinne, daß nur derjenige, welcher eines Gutes Genosse war, dasselbe zu erwerben die Fähigkeit besaß. Freies Eigen konnte nur von einem Vollfreien erworben werden. Endlich konnte nach österreichischem Rechte das übrigens nur zwischen Edelleuten mögliche Verbrechen der Heimsuchung, welches in dem bewaffneten Ueberfall eines Mannes in seinem

[1]) Sachsenſp. II, 12, §. 2: It ne mut aver uppe se (scepenbare lüde) neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.

Hause bestand, blos von Seiten eines Ungenossen oder Hausgenossen verübt werden; der Uebergenosse machte sich durch eine derartige Handlung einer Gewaltthätigkeit, nimmer aber des genannten Verbrechens schuldig.

Da das römische Recht keinen Unterschied zwischen verschiedenen Ständen kannte, so wurde seit seiner Anwendung das Ebenbürtigkeitsrecht im Allgemeinen beseitigt; nur bezüglich der Ehe blieb ihm, wenigstens in den höheren und höchsten Kreisen der Nation, auch fernerhin eine Wirksamkeit gewahrt.

§. 129.

Von der Mißheirat und morganatischen Ehe insbesondere.

Pütter, Ueber Mißheiraten teutscher Fürsten und Grafen, 1796; Heffter, Ueber Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit in den deutschen souveränen und ersten standesherrlichen Häusern in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829, S. 1—105; Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirat, 1838; Wilda, Der reichsgräflich Bentink'sche Erbfolgestreit, Zeitschr. f. d. R. III (1840), S. 197—297, IV (1840), S. 148—344; Zöpfl, Ueber Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere, 1853. — Heffter, Die Versorgung der Witwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 1—25. — Riebelschütz, De matrimonio ad morganaticam commentatio, diss. 1851; Danz, Ueber Familiengesetze des hohen deutschen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, 1792.

Mit Rücksicht auf eine geschlechtliche Verbindung war die Standesungleichheit von verschiedener Bedeutung, je nachdem der Mann oder das Weib der ungenössische Theil war.

Wenn, was wohl seltener vorkam, ein Mann niedrigeren Standes Herz und Hand einer Uebergenossin gewann und sie heimführte, so traf ihn, wie einen Unfreien, nach altem sächsischen Recht der Tod; sonst und später allgemein mochte er

eine regelmäßige Ehe mit der Bethörten eingehen, indem sie aus ihrem höheren Geburtsstande in den ihres Mannes herabsank.

Erkor sich, was häufiger der Fall gewesen, ein Uebergenosse ein unebenbürtiges Mädchen, so wurde dasselbe, so lange der Concubinat gestattet war, sein Kebsweib. Als aber in der Folge die Kirche, um den Concubinat wirksam zu bekämpfen, solche Verbindungen mit ungenössischen Frauen, welche in aller Regel heimlich eingegangen und auch fernerhin geheim gehalten wurden, vor ihrem Forum als giltige Ehen, als sogenannte Gewissensehen anerkannte, schützte wenigstens das weltliche Recht, das Landrecht noch allgemein die höheren Stände mit ihrem volleren Blute gegen die Beimischung geringerer, minder edler Lebenssäfte dadurch, daß solche Ehen als Mißheiraten, disparagia, behandelt wurden. Der Frau blieb der Stand ihres Gatten, den mit ihr gezeugten Kindern der ihres Vaters vorenthalten. Letztere folgten der Mutter und entbehrten als Ungenossen der Erbberechtigung gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten. Die Ehe war eine Heirat ins Blut und nicht in den Stand und das Gut. Erst mit der Reception des römischen Rechtes hörte die Mißheirat auf, eine gemeinrechtliche Einrichtung zu sein. Seitdem knüpften sich die vollen Wirkungen einer Ehe für Weib und Kind auch an die Ehe eines Uebergenossen, wogegen sich jetzt nur noch der Reichsadel durch Anwendung der ihm zustehenden Autonomie zu wehren vermochte und auch wirklich in einzelnen Familien gewehrt hat. Die Abwehr war übrigens eine verschiedene innerhalb des hohen und niederen Adels. In Familien des letzteren wurden, nachdem 1601 das Bemühen der Reichsritterschaft, ein kaiserliches Rescript zu erlangen, damit in ihrem Kreise die Standesvermischung nicht zu gemein werde, erfolglos geblieben,

durch autonome Beliebungen nur Erbansprüche von einer standesgleichen Ehe abhängig gemacht. Dagegen haben unter den reichsständischen Häusern die hervorragenden zur Wahrung ihres guten Rufes geradezu an der Mißheirat festgehalten, indem sie hausgesetzlich Frauen, die nicht ebenfalls von fürstlichem oder gräflichem Geblüte waren, sowie den Kindern aus Verbindungen mit solchen ihren Namen und Stand versagten und gleichzeitig die Kinder für erbunfähig erklärten. Eine solche hausgesetzliche Verfügung konnte allerdings im einzelnen Falle unwirksam gemacht werden, wenn der Kaiser in Ausübung seines Rechtes der Standeserhöhung der ungenössischen Frau und ihren Kindern den fürstlichen oder gräflichen Stand und Namen des Gatten, beziehungsweise des Vaters verlieh. Ein unter Karl VI. vorgekommener Fall dieser Art gab jedoch den Anlaß zu einer Aenderung, welche in einer allem Gerechtigkeitssinne hohnsprechenden Weise ins Werk gesetzt und mit rücksichtsloser Härte durchgeführt wurde. Als nämlich Karl VI. starb, fand auf Betreiben des sächsischen Herzogshauses, das durch jenen Fall zunächst berührt war, in die Wahlcapitulation vom Jahre 1742 eine Bestimmung [1]) Aufnahme, der gemäß der Kaiser bei einer notorischen Mißheirat auf die Verleihung der väterlichen Titel und Würden, sowie auf die Ebenbürtigkeitserklärung für die Zukunft verzichtete — und, sofern es bereits geschehen, die Verleihung für nichtig zu achten sich verpflichtete! In Folge dessen

[1]) Art. 22: — auch (sollen und wollen Wir nicht) den aus unstreitig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch (sollen und wollen Wir) wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

mußte ein späterer Kaiser nehmen, was der Vorgänger rechtmäßig gegeben hatte.

Die Bestimmung der Wahlcapitulation vom Jahre 1742 wurde in jener vom Jahre 1790 ausgedehnt auf den Fall einer morganatischen Ehe. Diese, welche eine Ehe bedeutet, wie sie Vornehme, morganati in der italienischen Sprache, einzugehen pflegten, war zugleich mit der Mißheirat aufgekommen und unterschied sich von der letzteren nur dadurch, daß von den Gatten selbst die regelmäßige Folge einer Ehe bezüglich des Standes und der Vermögensansprüche für die Frau und die Kinder ausgeschlossen und deren Abfindung gleichzeitig festgesetzt wurde.[2]) Da die Trauung in einem solchen Falle nicht wie gewöhnlich auf die rechte Hand stattfand, so nannte man eine derartige Ehe auch eine Ehe zur linken Hand. Zu größerer Bedeutung gelangte sie, sobald das Recht der Mißheirat nicht mehr allgemein giltig war.

§. 130.

Das Fremdenrecht.

Grimm, RA. S. 396—402; Engelhardt, Quae peregrinorum apud Germanos conditio et olim fuerit et nunc sit, exponit 1841. — Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Rechte, insbesondere über das

[2]) II feud. 29: Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit; qui nolens existere in peccato eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit die sponsaliorum: — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam (sc. rationem), alibi lege Salica. Durch den Gebrauch der letztgenannten Bezeichnung dürfte insbesondere die Bemerkung des Otto von Freising, welcher in Paris mehrere Jahre gelebt hatte und 1158 starb, in seiner Chronik IV, c. 32: hac (lege Salica) *nobilissimi* Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur veranlaßt worden sein.

Hantgemal, Berliner Abh. 1852. — Ofenbrüggen, Die Gastgerichte des deutschen Mittelalters, Oesterr. Vierteljahrsschr. XVI (1865), S. 63—98. — Böhlau, Zum landsassiatus plenus, Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 296—310.

Wer als Fremder, als Elender, der seine Heimat anderswo hatte, kam, war ursprünglich rechtlos, sonder Schutz und Friede; wenn nicht ein Eingeborner sich seiner als Freund annahm, mochte er gefangen und festgehalten werden, bis er sich löste. Dies ist die alte Bedeutung des Wildfangsrechtes, die noch lange fortwirkte,[1]) während im fränkischen Reiche dieses Recht wider Fremde eine Einschränkung erfahren hat, insofern der einer Nationalität des Reiches Angehörige keineswegs mehr rechtlos war, sondern seines angeborenen Rechtes auch in der Fremde theilhaftig blieb. Ueberdies konnte ein Fremdling schützendes Obdach und einen warmen Platz am Herde von Jedem verlangen. Aus dieser Herbergspflicht entwickelte sich allerdings auch ein Recht für den, welcher die Gastfreundschaft übte, das Recht, falls der Fremde starb, die in seinem Besitze befindlichen Habseligkeiten zu behalten, das sogenannte Fremdlingsrecht, jus albinagii, droit d'aubaine. Kaiser Friedrich II. hob zwar dieses Recht 1220 für das ganze Reich auf;[2]) es erhielt sich

[1]) Ekkehard IV., † 1036, Casus S. Galli c. 1 (Monum. G. S. II, 91), erzählt von den Klosterschülern, daß sie den Abt Salomon in seiner Eigenschaft als Bischof von Constanz (890—920) bei einem Besuche der Schule gefangen nahmen und bemerkt: Erat utique jus illorum, sicut adhuc hodie quidem est, *quoniam exleges quidem sunt*, ut *hospites* intrantes capiant, captos, usque dum se redimant, teneant.

[2]) Authentica: Omnes peregrini nach c. 10, C. VI, 59: Omnes peregrini et advenae libere hospitentur, ubi voluerint. Et hospitati si testari voluerint, de rebus suis liberam ordinandi habeant facultatem . . . si vero intestati decesserint, ad hospitem nihil perveniet, sed bona ipsorum per manus episcopi loci, si fieri potest, heredibus tradantur vel in pias causas erogentur . . . non obstante statuto

jedoch noch lange Zeit namentlich in Hospitälern, welche zuerst in den Zeiten der Kreuzzüge zur Aufnahme der Pilger entstanden sind. Ferner durfte der Fremde unterwegs Obst nehmen, um seinen Hunger zu stillen, und sein Pferd füttern; er durfte weiter, wenn er in die Lage kam, einen Eid mit Helfern schwören zu müssen, den „elenden Eid" ableisten, das heißt selbst so viele Eide schwören, als Helfer verlangt wurden, wogegen übrigens schon Johann von Buch in seinem Richtsteig Landrechts 45, §. 5 als eine Thorheit geeifert hat. Endlich mußte ihm, wenn er Recht suchte, rasche Hilfe gewährt werden; in der Beschleunigung des Rechtsganges bestand die Bedeutung und Einrichtung der Gastgerichte.

Neben dem Mitgefühl und Wohlwollen für wegfertige Leute bestand anderseits eine starke Abneigung gegen die dauernde Niederlassung von Fremden; daher galten letztere von jeher als unfähig, Grund und Boden zu erwerben, oder wenigstens als unfähig, solchen zu besitzen; im zweiten Falle mußte der Fremde das etwa durch Erbgang erworbene Gut an einen Einheimischen verkaufen. Uebrigens verlor bisweilen auch ein Fremder diese seine Eigenschaft durch den Erwerb von liegendem Gute; es knüpfte sich daran der sogenannte landsassiatus plenus. Der fremde Besitzer wurde Unterthan des betreffenden Landes. In weiterem Umfang kam ein beschwerendes, mit Nachtheilen verbundenes Fremdenrecht, mit dem engherzigen Egoismus, der sich in Stadt und Land geltend machte und von den Gewalthabern benützt wurde, zur Entstehung. Wenn der Nachlaß eines Einheimischen an fremde Erben fiel, so wurde ein Theil davon, die Hälfte, ein Drittel, ein Zehntel, sogenannter detractus realis, gabella hereditaria, Abschoß,

aliquo aut consuetudine seu privilegio, quae hactenus contrarium inducebant.

zurückbehalten. Wer mit seiner Habe in die Fremde ziehen oder auswandern wollte, mußte einen Theil, ein Drittel oder Zehntel zurücklassen, detractus personalis, gabella emigrationis, Nachsteuer. Ein fremder Gläubiger wurde den Inländern im Concurse nachgesetzt, ja es konnten Fremde sogar wegen Schulden ihrer Mitbürger oder Landsleute in Anspruch genommen werden.

Während die rechtlichen Vortheile, die der Fremde vor Zeiten genoß, schon früher in Abgang gekommen sind, bestanden die Nachtheile noch längere Zeit fort, bis endlich ein gesteigerter Verkehr und erweiterter Gesichtskreis in unserem Jahrhundert auch sie beseitigt und den Fremden dem Einheimischen unter der Voraussetzung der Reciprocität im Allgemeinen rechtlich gleichgestellt hat.

Das Recht des Einzelnen und die Rechtlosigkeit.

§. 131.

Das Recht.

Das „Recht" des Einzelnen bildeten nach germanischer Auffassung zwei Ansprüche, welche ihm zukamen im Interesse seines persönliches Schutzes, zur Wahrung der Integrität seines Lebens, seiner Gesundheit und Ehre einerseits, sowie zur Vertheidigung seiner Unschuld anderseits.

Der eine dieser Ansprüche war das Recht auf eine Buße, welche dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung von dem Verletzer entrichtet werden mußte.[1]) Während in späterer

[1]) Daß die dem Einzelnen zukommende Buße, wovon §. 170, 172 und 173 des Näheren handelt, sein Recht genannt wurde, zeigt z. B. Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch XLVII, §. 17: Vor vier unde zweinzich jarin mâz ein iegelich man wol einen vor mundin habin ob er wil,

Zeit der Verletzer peinlich bestraft wird und die Staatsgewalt bemüht ist, Verletzungen vorzubeugen, waren ursprünglich Strafen sowohl als auch Sicherheitsmaßregeln unbekannt; der Schutz der Person ruhte ausschließlich auf den Bußen. Das Leben, die einzelnen Theile und Glieder des Leibes, sowie die Ehre eines Freien waren mit bestimmten Summen versichert, die im Falle einer Verletzung als Bußen bezahlt werden mußten. Die größte dieser Bußen, welche auf das Leben gesetzt war, hieß vielfach das Wer- oder Manngeld; Bruchtheile des Wergeldes bildeten die Versicherungssummen für einzelne Gliedmaßen, während auf bloßer Beleidigung, ohne Schädigung der Gesundheit, eine besondere, geringere Summe als Buße stand.

Der andere Anspruch, in welchem das Recht des Einzelnen sich äußerte, war die Befugniß eines Beschuldigten, mit seinem Eide sich zu entschuldigen. Während später ein Beklagter der Schuld durch Zeugen oder auf andere Art überwiesen werden mußte, war es in alter Zeit Sache des Angegriffenen, seine Unschuld darzuthun. Daß er dies aber vollbringen durfte mit seinem Eide, darin bestand sein Recht.[2]) Uebrigens wurde je nach dem Inhalt und der Tragweite der Beschuldigung bald ein größerer, bald nur ein geringerer Eid von ihm gefordert, das heißt es mußten mehr oder weniger Helfer mit ihm

unde ne schadit sime *rechte* nicht ... Swer abir ... nach sezzich jarin ... einen vor mundin nimit, der ... hat den halbin teil seiner rechtin *böze* verlorn. Vgl. §. 134, Note 1.

[2]) Nordhauser Statuten c. a. 1300 (Förstemann, Neue Mittheil. III, 1, S. 40), §. 32: Si actio fit in virum perfectum iure pro furto vel pro spolio, nullo vincetur testimonio, sed *iuramento* se expurgabit. Vgl. Naumburger Stadtrecht von 1337 (Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs Naumburg, 1838, S. 66), §. 14: Swelch man sine truwe und sine ere had gehalden, den sal nimant uberzuge wes man in beschuldiget, sundern he sal mit sime *rechte* davor ste. S. ferner noch §. 132, Note 2.

schwören, die ihrerseits betheuerten, daß der Eid des Beschuldigten rein und unmein sei.

Die Größe der Bußen wie der Eide war bei den verschiedenen Stämmen verschieden, so daß das Recht des Einzelnen vor Allem sich bestimmte nach der Nationalität, der er vermöge seiner Herkunft angehörte. Innerhalb desselben Stammes aber gebührte dem Höhergeborenen eine größere Buße, während anderseits ein geringerer Eid von ihm verlangt wurde. Das Recht des Einzelnen war ein Recht seines Standes. Innerhalb des Standes erwies sich ferner das Geschlecht von Einfluß, und zwar waren die Weiber in der alten Zeit höher taxirt. Auch kam es vor, daß durch ein Amt das vermöge der Geburt zustehende Recht erhöht, die Buße verdreifacht wurde.

§. 132.

Die Recht- und Ehrlosigkeit.

Budde, Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842; Hillebrand, Ueber die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, 1844.

Die Rechtlosigkeit oder Recht- und Ehrlosigkeit bestand ursprünglich darin, daß Jemand weder auf Wergeld und Buße, noch auf den Läugnungseid einen Anspruch hatte, in Folge dessen ihm im Falle der Verletzung eine bloße Scheinbuße, welche zu dem Schaden noch den Spott fügte, zuerkannt wurde,[1]) während er zur Vertheidigung seiner Unschuld auf eine Feuer- oder Wasserprobe angewiesen war.[2])

[1]) l. Fris. V, 1: Campio sine compositione occidi potest; Sachsenſp. III, 45, §. 9: Kempen unde iren kinderen, den gift man to bute den blik von eme kampscilde iegen die sunne.

[2]) Burchardi leges et statuta 1024, c. 32: Si quis ex familia furtum fecerit — constituimus, ut *legem sibi innatam* propter furtum

Unter dieser Rechtlosigkeit litten alle diejenigen, welche die Achtung und das Vertrauen, die Werthschätzung ihrer Genossen entweder verloren oder niemals besessen hatten. Daher galten als rechtlose Leute namentlich die Verbrecher, welche den Hals oder die Hand verwirkt, mit Geld aber die Vollstreckung der Strafe abgekauft hatten, ihre Buße bestand fortan in zwei Besen und einer Scheere; ferner die gewerbsmäßigen Kämpfer, welche nicht um der gerechten Sache willen, sondern für Geld das Schwert führten, ihre Buße war der Glanz eines von der Sonne beschienenen Schildes; weiter die Spielleute und Gaukler, welche mit dem Lotterholz oder Zauberstab und Himmelreich oder Puppenspiel, auch Bärentanz, umherzogen, ihre Buße war der Schatten eines Mannes; endlich alle unehelich Gebornen, deren Buße ein Fuder Heu war, das ein Paar einjähriger Ochsen ziehen konnte. Die Unehrlichkeit und Rechtlosigkeit der außerehelichen Kinder war nicht ursprünglich und wurde auch später bekämpft; denn nicht die Geburt macht gut und schlecht, sondern was unrecht ist und recht. Der Makel entstand erst unter dem Einfluß der Kirche, welche auch dadurch, daß sie für die Mißachtung der unglücklichen Geschöpfe aus verbotenem Umgange wirkte, das Heilthum der Ehe und die Keuschheit im Cölibat zu fördern gesucht hat.

Abgesehen davon, daß sie rechtlos waren, sind diese unehrlichen Leute auch unfähig gewesen zu gerichtlichen Functionen, wie zum Finden und Schelten von Urtheilen, zur Uebernahme einer Gerichtsbotschaft, zur Ablegung eines Zeugnisses, zum Vorsprecheramt; ferner konnten sie als Parteien vor Gericht keines Vorsprechers sich bedienen und im Zweikampfe nicht

perditam habeat et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget iuramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro — —

durch einen Kämpfer sich vertreten lassen, auch darbten sie endlich der Fähigkeit, im Lehnsnexus oder im Verbande einer Zunft zu stehen, da Zünfte so rein sein mußten wie von Tauben gelesen.

In dieser mannigfachen Unfähigkeit, die anfänglich neben der Rechtlosigkeit begründet war, wurde später, als insbesondere mit der Verdrängung der Bußen durch Strafen das Recht seine ursprüngliche Bedeutung verlor, das Wesen der Recht- und Ehrlosigkeit gefunden, welche jeden ungetreuen Mann traf. Eine derart wirksame Schmälerung der Ehre hat sich bis auf die Gegenwart erhalten, während das römische Recht über Infamie keine Anwendung zu finden vermochte.

§. 133.

Die Land- und Lehnrechtlosigkeit.

Bienko, De proscriptione secundum fontes iuris Saxonici medii aevi commentatio, 1867; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868), S. 73—230, vgl. III (1872), S. 378—402; Franklin, Das Reichshofgericht II (1869), S. 320—384; Frensdorff, Die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechtes, Hans. Geschichtsquellen I (1875), p. XIII—XLVI; v. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. II (1879), S. 291—312, und Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1884, S. 153—178.

Neben der Recht- und Ehrlosigkeit, welche immer nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder den Verlust einzelner Rechte bedeutete, gab es noch einen Zustand vollständiger Rechtlosigkeit. Wer darein versetzt wurde, war schutzlos wie der Wolf im Walde, todt bei lebendigem Leibe. Seine Frau wurde zur Witwe, seine Kinder galten als Waisen, sein Eigen nahm die königliche Gewalt, von der es jedoch die Erben binnen Jahr und Tag beanspruchen konnten, sein Lehen fiel dem Herrn

zu, sein Fleisch gehörte als Beute den Thieren im Walde, den Vögeln in der Luft, den Fischen im Wasser.

Mit dieser Fried-, Echt- oder Land- und Lehnrechtslosigkeit, welche zu ihrer Begründung stets einen Urtheilsspruch voraussetzte, wurde vornehmlich der Ungehorsam gegenüber dem Gerichte erwidert, indeß auch manches Verbrechen geahndet, das von einem Flüchtigen begangen, eines besondern Abscheus würdig war oder den Frieden schwer verletzt hatte.

Zu einer Friedloslegung wegen Ungehorsams aber kam es regelmäßig erst, nachdem eine voraufgegangene Achtserklärung, eine Verfestung oder ein Fürbann längere Zeit erfolglos geblieben war. Wenn nämlich Einer, zur Verantwortung auf eine peinliche Klage vor Gericht geladen, das dritte oder vierte Mal, falls Gnade für Recht erging, nicht erschienen ist oder von seinem geistlichen Richter gebannt worden war, so wurde er geächtet, verfestet.[1]) Die Achtserklärung beschränkte sich zunächst auf den betreffenden Gerichtssprengel; ihre Wirksamkeit im ganzen Reiche setzte voraus, daß die Aechtung letzterem mitgetheilt und bewiesen wurde oder von dem Reichshofe selbst auf eine bei ihm angebrachte peinliche wie bürgerliche Klage ausgegangen war. Die Wirkung der Acht aber bestand darin, daß Jedermann den Geächteten ergreifen und festnehmen mochte, um ihn vor Gericht zu stellen, daß Niemand außer dem Walde ihm Zuflucht und Herberge gewähren durfte, daß endlich seine Habe und sein Gut überall mit Beschlag belegt oder bekümmert werden konnte. War der Ungehorsame wegen eines Todschlages geklagt worden, so mochten die Verwandten des Erschlagenen sogar blutige Rache an dem Geächteten

[1]) Sachsenſp. I, 68, §. 1: Umme anders nene klage sal man den man vervesten, ane umme die, die an das lief oder an die hant gat, während die Reichsacht auch wegen einer bürgerlichen Klage erfolgen konnte.

nehmen. Immer aber konnte letzterer sich noch „ausziehen" aus der Acht, das heißt von derselben sich befreien, indem er reumüthig dem Gerichte sich stellte, den Achtsschatz bezahlte und mit Bürgen versprach, Recht geben zu wollen. That er dies aber nicht binnen Jahr und Tag, so wurde nun die Oberacht oder Rechtlosigkeit über ihn ausgesprochen.

Der Fall, in welchem ausnahmsweise ohne eine früher erfolgte Acht und deren Verjährung sofort auf Rechtlosigkeit erkannt wurde, war der, daß Einer, zum gerichtlichen Zweikampf vorgefordert, das dritte Mal nicht erschienen ist.[2]) Die Kampfacht stand in ihrer Wirkung der Oberacht gleich.

Wer so friedlos geworden war, hatte nach altem Rechte das Verlorene für immer verwirkt. Nach einer späteren Rechtssage konnte allerdings auch der Echtlose durch eine unter besonderen Umständen vollbrachte, ruhmvolle Waffenthat sein Recht, nicht aber sein Gut wiedergewinnen, und diese Sage hat sich noch lange erhalten,[3]) obgleich bereits seit dem Aus-

[2]) Ordnung des Kampfrechtes am Landrecht zu Franken (Grimm, Weisthümer 3, 605): N. als dich N. nach kampfrecht und frankhenrecht geheischen und gefordert hat vnd wir dir darum . . . rechtstage gesatzt haben . . . du alles verschmehet hast und vff solche forderung aussen blieben vnd vnserm geboth widersessig und ungehorsam gewesen vnd noch bist: des urteiln wir und achten dich, vnd nehmen dich von und aus allen rechten und setzen dich in alles unrecht, und wir theiln deine wirthin zu einer wissenhafftigen wittwen vnd deine kinder zu ehehafftigen weisen, deine lehen dem herrn, von dem die zu lehen rüren, dein erb und eygen deinen kindern, deinen leib und dein fleisch den thiern in den wälden, den vögeln in den lüfften und den fischen in dem wage; wir erlauben dich auch menniglichen uff allen strassen, und wo ein jeglich man fried und geleid hat, da soltu keins haben, und wir weisen dich in die vier strassen der welt in dem nahmen des teuffels. S. auch das Urtheil des recht frihe gericht kunig karls vom Jahre 1405, daſ. S. 595.

[3]) Sachsenſp. I, 38, §. 3 und oben §. 81, Note 3.

gang des dreizehnten Jahrhunderts eine nachsichtige Gewohnheit auch die Befreiung von der Oberacht mit allen ihren Folgen zuließ.

Während die Land- und Lehnrechtlosigkeit als Folge des Ungehorsams wie auch als selbständige Strafe bei gewissen Verbrechen längst verschwunden ist, wurde dieselbe in unserem Jahrhundert auch da aufgehoben, wo sie als bürgerlicher Tod mit der Verurtheilung zu gewissen Strafen noch verknüpft war.

Die Unmündigkeit und Vormundschaft.

Grimm, RA., S. 403—417. 447—449. 455—466; Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. I (1835), II (1847), III (1859); Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Bd. I (1862), II. Abth. 1 (1866), 2 (1875), vgl. v. Amira, Krit. Vierteljahrsschr. XVII (1875), S. 421—443. — Bluhme, Die Mundschaft nach Langobardenrecht, Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 375—401. — Schenk, Die österreichische Vormundschaft im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Oesterr. Vierteljahrsschr. XII (1863), S. 256—274; Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom sechzehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches, 1878; v. Ruber, Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Mähren, 1885.

§. 134.

Die Unmündigen.

Wackernagel, Die Lebensalter, ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, 1862. — Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl., 1882, bes. I S. 193 ff., II S. 1 ff. — Haupt, Der Alvil des Sachsenspiegels und seine Verwandten, 1870; Höfer, Altvile im Sachsenspiegel, 1870.

Unter den Volksgliedern, welche des Rechtes theilhaftig waren, gab es neben den Mündigen oder Selbstmündigen, Vogtbaren, die ihr Recht auch geltend zu machen oder selbständig

in jeder Beziehung zu handeln fähig waren, Viele, welche wegen gänzlicher oder theilweiser Handlungsunfähigkeit, als Unmündige, der Vertretung, Mund oder Hand eines Andern bedurften.

Die Handlungsunfähigkeit konnte einmal ihren Grund haben in der Kindheit. Unmündig waren die Knaben, bevor sie mannbar und wehrhaft geworden sind, das heißt so lange sie nicht zwischen zwei Bärten sich gürteten oder das zwölfte, beziehungsweise vierzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese Verschiedenheit im Mündigkeitstermin ist alt, ohne daß der Gegensatz vom Norden und Süden hierauf von Einfluß gewesen wäre; im Frankenstamme war der frühere Zeitpunkt bei den Saliern, der spätere bei den Ribuariern Herkommen. Der vorgeschrittenen Zeit und ihren gesteigerten Anforderungen entsprach ein so früher Mündigkeitstermin nicht mehr. Wenn die Sachsen nichtsdestoweniger an dem alten Termin festhielten, so daß nach wie vor ein Knabe mit seinem zwölften Geburtstage „zu seinen Jahren" kam, so war dies nur dadurch möglich, daß daneben ein zweiter Zeitpunkt gesetzt wurde, das einundzwanzigste Jahr, womit der Jüngling „zu seinen Tagen" gekommen ist. Die Bedeutung dieses weiteren Termines aber bestand darin, daß bis zu demselben die Vormundschaft ohne Nachtheil für den Vertretenen fortdauern konnte.[1]) Im übrigen Deutschland und zumal in den Städten wurde dagegen der Mündigkeitstermin einfach erstreckt auf das achtzehnte, zwanzigste, zwei- und vierundzwanzigste

[1]) Sachsenſp. I, 42, §. 1: Er sinen dagen unde na sinen dagen mut en man wol vormunden hebben, ob he's bedarf, unde mut is wol untberen of he wel. — Over ein unde tvintich jar so is de man to sinen dagen komen. Over sestich jar is he boven sine dage komen, alse he vormünden hebben sal of he wel, unde ne krenket dar mede sine bute nicht noch sin wergelt. Gegen die unverſehrte Erhaltung der Buße erklärt ſich allerdings das Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch auf S. 304, Note 1.

Lebensjahr, wenn nicht inzwischen die römische Majorennität Geltung erhalten hatte.

Die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte in hohen Jahren, die nicht seltene Erscheinung, daß das Alter kindisch macht, hatte früher auf dem Rechtsgebiete zur Folge, daß Greise, welche über ihre Tage gekommen waren, das heißt das sechzigste Lebensjahr überschritten hatten, ihrer Handlungsfähigkeit sich begeben und ohne Schaden unter Vormundschaft stellen durften,[2]) was jedoch später in Abgang gekommen ist.

Die Handlungsunfähigkeit konnte ferner begründet sein in der Zaghaftigkeit und Schwäche des Geschlechtes; unmündig waren in gewissen Beziehungen in der ältesten Zeit wohl allenthalben die dem weiblichen Geschlechte Angehörigen, auch wenn sie bereits erwachsen oder mannbar gewesen sind. Bei den Franken und Baiern wurde dagegen schon frühzeitig die Mündigkeit der Jungfrauen nach vollendetem zwölften, später nach dem achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre, sowie die Selbständigkeit der Witwen anerkannt; nur die Ehefrauen blieben auch hier in einzelnen Beziehungen unmündig. Allgemein aber kam in den Städten die volle Mündigkeit der Kauffrauen zur Anerkennung.

Endlich waren unmündig die Thoren und Sinnlosen, während der Lahme nur kampfunfähig gewesen ist. Scharf geschieden von diesen Bresthaften waren aber die Zwerge und Krüppel, sowie die Zwitter oder Altwile, wie Mißgeburten hießen, Geschöpfe, die halb Menschen, halb Thiere gewesen, während Tammo von Bocksdorf darunter Hermaphroditen verstand. Sie waren der Pflege und Fürsorge ihrer Verwandten anheimgegeben und standen nicht, da ihnen die Rechtsfähigkeit mangelte, unter Vormundschaft.

---

[2]) So wenigstens nach dem gemeinen Sachsenrechte (Note 1).

§. 135.

Begriff und Arten der Vormundschaft.

Stobbe, Die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach dem Rechte des Mittelalters in seinen Beiträgen zur Gesch. des deutschen Rechtes, 1865, S. 1—24.

Die Munt, latinisirt mundium, mundeburdium, die Vormundschaft, Vogtei oder Gerhabschaft war begrifflich eine Vertretung des Mündels, welche in der alten Zeit zumal in der Geltendmachung seines „Rechtes", der Forderung von Wergeld und Buße, sowie in der Eidesleistung für den Unmündigen sich äußerte. Im Uebrigen hing Maß und Umfang einer Vormundschaft, ihre Einrichtung und Dauer von dem Grunde der Unmündigkeit oder Handlungsunfähigkeit ab. Was für die eine Vormundschaft galt, galt noch keineswegs für die andere;[1]) auch besaß mancher Vormund daneben in Folge seines besonderen Verhältnisses zu dem Schützling eine Gewalt über denselben, welche ehedem von weitreichender Bedeutung gewesen, später aber eingeschränkt wurde.

Der Vormund eines Kindes war sein Vater, falls er lebte. Die väterliche Vormundschaft erstreckte sich auf die Vertretung vor Gericht, auf den Besitz und die Verwaltung des etwaigen Muttergutes, sowie auf die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, insbesondere bei der Uebernahme von Verpflichtungen. Als derjenige, der das Leben gegeben, hatte der Vater außerdem

[1]) Von der Ehevogtei sagt das Clevener Stadtrechtsbuch Tit. 55 (56): Ind dese voirmonderscap heeft ander recht, dan voirmonderscap van maichscap wegen . . . off oec dan voirmonderscap van gerichts halven: want dese voirmonderscap endarf niet verwissen . . ., ten anderen, si en dorven oec niet rekenen; ten derden, sol en mach men si niet aff setten . . .; ten vierden en darf hie nit evenburdich sin.

eine in der alten Zeit sehr weitgehende Gewalt über seine Kinder, seine Leibeserben; er durfte ein neugeborenes Kind, so lange es nicht Milch oder Honig bekommen, tödten oder aussetzen, ferner im Falle der Noth das Kind verkaufen, endlich stand ihm zu allen Zeiten ein Züchtigungsrecht zu. Eigenthümlich war der väterlichen Vormundschaft, daß sie so lange, aber auch nur so lange fortbestand, als das Kind des Vaters Brod aß; mit der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Kindes, bei seiner Aussonderung aus dem Vaterhause erreichte sie ihr Ende.

Die Vormundschaft über vaterlose Kinder führte von Rechtswegen der nächste, ebenbürtige und selbständige, männliche Verwandte von des Vaters Seite, ihr nächster Schwertmage. Der Vormund war geboren und wurde nicht vom Vater gekoren, worin eine Grundverschiedenheit zwischen dem deutschen und römischen Rechte bestand. Die Altersvormundschaft äußerte sich ebenfalls in der Vertretung vor Gericht, ferner in der Verwaltung des Mündelgutes, wofür jedoch Sicherheit zu stellen und worüber dem Erben jährlich Rechnung zu legen war, endlich in der Mitwirkung bei Rechtsgeschäften. Ein Züchtigungsrecht besaß der Altersvormund, als ob er Vater wäre. Die Vormundschaft endete mit Erreichung der Jahre der Mündigkeit. Ein Balmunt, das heißt übler Vormund, konnte abgesetzt werden.

Der Vormund einer Frau war als Haupt und Meister in der Ehe der Mann, sobald die Trauung stattgefunden hatte. Die Ehevogtei bezog sich auf die gerichtliche Vertretung des Weibes, sowie auf den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des Frauengutes. Daneben hatte der Eheherr das Recht in der alten Zeit, seine Frau im Falle der Noth zu verkaufen, wegen Ehebruchs zu bestrafen und, wenn es ihm geboten

schien, zu züchtigen. Die Vormundschaft währte so lange, als die Ehe dauerte.

Die Geschlechtsvormundschaft über Jungfrauen und Witwen stand dem nächsten Schwertmagen ihres Vaters, beziehungsweise ihres verstorbenen Ehemannes, falls letzterer seinem Weibe ebenbürtig gewesen, zu. Sie beschränkte sich auf die gerichtliche Vertretung und die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften.

Die Vormundschaft über Thoren und Sinnlose schloß neben der gerichtlichen Vertretung auch eine Vermögensverwaltung in sich, während die Vormundschaft über Lahme gleich der vereinzelt erwähnten Vormundschaft über einen Todten nur auf den Kampf sich bezog.

§. 136.

Die Standes- und Lehnsvormundschaft insbesondere.

Kraut a. a. O. I, S. 12—18. — Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II (1844), S. 485—493; Kraut III, S. 1—110.

Von altersher kam geraume Zeit auch bei Männern, die ihren Jahren nach mündig gewesen wären, eine Vertretung vor, auf welche die Bezeichnung Vormundschaft Anwendung gefunden hat. Wer der Leibeigenschaft entlassen wurde, ohne die volle Freiheit zu empfangen, jeder Late, Lite oder Läte stand mit seiner Habe unter der Mundschaft des früheren Leibherrn. In der Folge unterstellten sich auch bisher Freie mit ihrem Besitzthum der schützenden Hand eines Mächtigen, was für dieselben eine Verringerung ihrer Buße und ihres Wergeldes zur Folge hatte. Auch mußte für die Vertretung eine jährliche Abgabe, der sogenannte Mundschatz, entrichtet werden, welche als Reallast auf den Grundbesitz gelegt wurde. Auf diese Weise kam ein Stand minderer Freiheit zur Entstehung,

der bald nach der Abgabe, bald nach dem Schutze genannt wird, der Stand der Biergelden, Wachszinsigen, Pfleghaften, Vogteileute oder Mundmannen. Da die Mundmannenschaft der Entwicklung der Fürstenmacht hinderlich war, so wurde das Verhältniß vom dreizehnten Jahrhundert ab durch die Reichsgesetzgebung unablässig verfolgt und verpönt,[1]) bis es verschwunden ist. Der Standesvormundschaft, wie die Vertretung von Angehörigen gewisser Lebenskreise bezeichnet zu werden pflegt, verwandt war die Kirchenvogtei.

Eine Vormundschaft eigener Art bildete sich ferner in der Lehnsvormundschaft auf Grund des Angefälles aus. Letzteres trat zu Gunsten des Lehnsherrn im Falle der Unmündigkeit seiner Mannen ein, sobald das aus den Beneficialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehnsverhältniß erblich geworden ist. So lange die Lehnserben noch nicht zu ihren Jahren gekommen und daher unfähig waren, dem Lehnsherrn die Dienste zu leisten, kam diesem der Nutzgenuß des Lehngutes und im Anschlusse daran dessen Vertretung vor Gericht zu. Wurde übrigens das Angefälle dem Kinde selbst oder seinem Vormund nach Landrecht, dem nächstgeborenen Schwertmagen geliehen, so war letzterer zugleich der Lehnsvormund.[2]) Solche

[1]) Mainzer Landfriedensgesetz von 1235, c. 9: Muntmannos eciam ubique penitus cessare jubemus.

[2]) Sächs. Lehnr. 26, §. 2: Sve so it kint len ansprikt binnen sinen jaren des man ime nicht ne bekant, dat mut die herre besceiden in des kindes stat mit des kindes mannen oder des kindes vormünden, of deme kinde oder ime selven dat anevelle gelegen is. Die herre is immer des kindes vormünde *an deme gude dat it kint von im heret, die wile he it anevelle ouerlegen heret*, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome. — Glosse zu 36: Ein ist vormund zu lantrecht. Der ander ist des kindes vormund zu lehenrecht, das ist der, der den genies von seinen gütern

Verleihungen scheinen häufig vorgekommen zu sein. Unter dieser Voraussetzung aber bildete das Angefälle in der That nur eine Belästigung für die Lehnsleute, und als solche wurde es im Jahre 1186 von den Herzogen von Oesterreich und Steiermark aufgehoben. Allgemein jedoch kam es und mit ihm die Lehnsvormundschaft erst unter der Herrschaft des fremden, des langobardischen Lehnrechtes in Abgang. Dagegen besteht noch heute eine der Lehnsvormundschaft ähnliche Einrichtung fort in der Interimswirthschaft bei Bauerngütern, welche an Stelle des unmündigen Anerben einzutreten pflegt, und in der Vormundschaft Verschollener, deren Vermögen den vermuthlichen Erben zum einstweiligen Genusse ausgefolgt wird.

§. 137.

Die Vormundschaft seit der Herrschaft des fremden Rechtes.

Als das römische Recht bekannt wurde, ging zwar die Bezeichnung patria potestas auf die väterliche Vormundschaft über, ohne daß jedoch der Name eine Aenderung in der Sache bewirkt hätte. Die väterliche Gewalt ist in deutschen Landen niemals ein Imperium geworden, sondern ein Mundium geblieben, was sich sowohl in ihrem Inhalt, als auch in der Art ihrer Geltendmachung wie in ihrer beschränkten Dauer[1]) stetig bewährt hat.

aufhebet, also das angefelle daran verlihen ist oder sein herr selbst, der es behelt.

[1]) Der Grundsatz des römischen Rechtes, daß die väterliche Gewalt bei Lebzeiten des Vaters in der Regel nicht anders aufhören könne, als wenn er sie freiwillig aufgibt, ist nicht zur Geltung gekommen. Eine eigentliche Emancipation kann überhaupt nur ganz vereinzelt stattgefunden haben, was sich daraus ergibt, daß die älteren Juristen für den Beweis ihrer Anwendung fast alle nur auf einen und denselben Fall, die Eman-

Bei der Altersvormundschaft vermochten die römischen Unterschiede zwischen tutela und cura, auctoritatis interpositio und consensus nicht zur Anerkennung zu gelangen. Ferner sorgte die Reichsgesetzgebung dafür, daß die Vormundschaft obligatorisch fortbestand bis zur Erreichung der vogtbaren Jahre seitens des Mündels, womit nur das, was außerhalb Sachsen bisher giltig gewesen, auch gegenüber dem aufgedrungenen fremden Rechte in Kraft und Wirksamkeit erhalten wurde. Im Uebrigen kam durch die Polizeigesetzgebung seit dem sechzehnten Jahrhundert zur Einführung, was von den Capitularien bereits, jedoch ohne andauernd wirksamen Erfolg, erstrebt worden war, die obrigkeitliche Obervormundschaft. Mit deren Ausbildung hörte die Vormundschaft auf, eine Familiensache zu sein; sie wurde eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung, indem den Gerichten oder eigenen Aemtern die Bestellung der Vormünder gegen Eidschwur oder Handschlag, sowie eine Aufsicht und Mitwirkung bei der Führung der Vormundschaft zugewiesen wurde.

Die eheliche Vormundschaft, welche dem neuen gemeinen Rechte fremd war, erhielt sich unter dem veränderten Namen als ehemännliches Recht, wo immer das heimische, bisherige eheliche Güterrecht im Gegensatz zu dem römischen Dotalrechte in Geltung verblieben ist, und dies war fast allenthalben der Fall.

Die Geschlechtsvormundschaft endlich fristete, sofern sie überhaupt noch bestand, auch unter der Herrschaft des justinianischen Rechtes in einzelnen Ländern und Städten auf sächsischer und schwäbischer Erde als Geschlechtsbeistandschaft, Kriegsvogtei oder Litiscuratel ihr Dasein fort. Da jedoch die Wahl und der Wechsel des Beistandes dem Weibe selbst überlassen wurde,

cipation des Grafen Ludwig des Aelteren von Löwenstein, sich berufen. Kraut II, 643.

so bildete sie eine sachlich bedeutungslose, nur lästige Einrichtung, deren schließliche Beseitigung von allen Betheiligten als eine Wohlthat empfunden werden mußte.

Die Sippe und ihr Recht.

§. 138.

Der Bestand und die Zusammensetzung einer Sippe.

v. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben, 1883, Gierke's Untersuchungen, XVI. — Wilda, Von den unecht gebornen Kindern, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 237 bis 297; Rive, Zur Lehre von der Beurtheilung der außerehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht, Zeitschr. f. RG. III (1864), S. 210—237; Maurer, Die unechte Geburt nach altnordischem Rechte, Münchener Sitzungsber. 1883, S. 3—86; Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, 1832, und die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirat, 1838; Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, 1836; Görig, Zur Lehre von der Erbfolgefähigkeit der vorehelichen Kinder in Lehen und Stammgüter, Zeitschr. f. d. R. VII (1842), S. 319—344. — Rosin, Der Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters, 1877; Schröder, Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen in der ältern deutschen Rechtssprache, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 1—15.

Die Sippe oder Freundschaft, der Geschlechtsverband beruhte bei den Germanen im Beginn der historischen Zeit nicht mehr allein auf der Herkunft von demselben Weibe. Das sogenannte Mutterrecht, wornach das Weib die ausschließliche Vermittlerin der Verwandtschaft war, hatte bereits seine Geltung verloren, wenn auch in Erinnerung daran das Verhältniß zwischen dem Mutterbruder und dem Schwestersohne noch von einer besonderen Innigkeit gewesen ist. Die Sippe gründete sich in der geschichtlichen Zeit schon auf die Zeugung. Daß

die Stammeltern in rechter Ehe gestanden, verlangte das heidnische Alterthum nicht. Zur Sippe gehörten auch die mit Kebsweibern Erzeugten. Erst durch die Kirche wurden die unehelich Geborenen verstoßen und zugleich bemakelt. In der Folge verband zwar das Recht, was bloß in dem Kreise des hohen Adels auf erfolgreichen Widerspruch stieß, mit einer nachfolgenden Ehe für die sogenannten Mantelkinder alle Rechte der ehelichen Geburt; dagegen haben die zur Milderung der Härte seit dem dreizehnten Jahrhundert üblich gewordenen Legitimationen durch Rescripte der Kaiser und Päpste immer nur in einzelnen Beziehungen den Mangel der ehelichen Geburt ersetzt.

Während es nur wahrscheinlich ist, daß der einer Sippe Fremde Aufnahme in dieselbe finden konnte dadurch, daß deren Genossen mit ihm gemeinschaftlich vom Blut eines Thieres tranken, oder daß Einer aus der Sippe ihn an Sohnesstatt annahm, steht es dagegen fest, daß eine Absonderung aus dem Geschlechtsverbande möglich war. Wenn vor versammeltem Volke der einer Sippe Angehörige drei Erlenzweige über seinem Haupte zerbrach und dieselben nach den vier Himmelsrichtungen von sich warf, indem er eidlich sich lossagte von jeder Verbindung, so war der durch gemeinsames Blut begründete Zusammenhang aufgehoben.[1])

Nach außen wie nach innen, mit Rücksicht auf die für die Mitglieder der Sippe begründeten Rechte und Pflichten,

[1]) l. Sal. LX: De eum qui se de parentilla tollere vult. 1. In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres (quatuor andere Hdff.) fustis alninus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo jactare debet et ibi dicere debet, quod juramento et de hereditatem et totam rationem illorum se tollat. 2. Et sic postea aliquis de suis parentibus aut occidatur aut moriatur, nulla ad eum nec hereditas nec compositio perteneat sed hereditatem ipsius fiscus adquirat.

wurde ein näherer oder engerer und entfernterer Verwandtenkreis unterschieden. Zu jenem gehörten gewöhnlich die sechs Verwandten, für welche die Sprache ursprünglich allein besondere und einfache Namen besaß: der Vater, die Mutter, der Sohn, die Tochter, der Bruder und die Schwester.

Nach ihrem Abstammungsverhältniß waren die Glieder einer Sippe entweder Nachkommen, welche auch Leibeserben genannt wurden, oder Stammeltern, Ahnen, oder endlich Nachkommen von gemeinsamen Stammeltern. Bildlich hießen die Ersten, und zwar im Laufe der Zeit Alle ohne Unterschied, der Busen, die Andern der Schooß und die Dritten der Magen oder die Magschaft. Die letztere Bezeichnung war übrigens auch für die Verwandtschaft überhaupt üblich, und diese weitere Bedeutung lag insbesondere dem Ausdruck „Schwertmagen" zu Grunde, worunter in Sachsen männliche Verwandte oder in einem engeren Sinne die männlichen, durchwegs durch Männer (al ut von sverthalven) Verwandten begriffen wurden, während die Spille oder Spindel das, was wir heute die weibliche Linie nennen,[2]) bezeichnete, so daß nicht bloß Verwandte weiblichen Geschlechtes, sondern auch Männer, deren Blutsgemeinschaft durch ein Weib vermittelt war, Spill- oder Spindelmagen hießen. Die Unterscheidung von Vater- und Muttermagen, welche außerhalb Sachsen eine große Rolle spielte, bezog sich auf die Verwandtschaft von des Vaters und der Mutter Seite, während nach sächsischem Rechte unter den Magen im engeren Sinne, den Nachkommen von demselben Stamme die Vollgeburt, die bildlich durch einen Menschen mit zwei Köpfen dargestellt wurde, gegenüber der Halbsippe, der nur ein Theil von den Stammeltern gemeinsam war, ins Gewicht fiel.

[2]) Vgl. z. B. das österr. a. b. G. §. 626 mit seiner Unterscheidung von männlichen und weiblichen Erben innerhalb derselben.

§. 139.

Die Sippezählung insbesondere.

Siegel, Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge, 1853; Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte, 1860, vgl. Siegel, Oesterr. Vierteljahresschr. VI (1860), S. 22—27, und Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860; Rive, Zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im germanischen Rechte, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 197—228; Wasserschleben, Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbfolge. Eine Replik. 1864; Stobbe, Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen, Beiträge z. G. d. d. R. 1865, S. 36—58; Brunner, Das Anglo-Normannische Erbfolgesystem, 1869; Wasserschleben, Das Princip der Erbfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten, 1870; v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874, vgl. Lewis, Krit. Vierteljahresschr. XVII (1875), S. 400—421; Kohler, Zur Parentelenordnung, Puchelt's Zeitschr. f. franz. R. VI (1875), S. 171—196; Schanz, Das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes, Freib. Diss. 1883, vgl. v. Amira, Gött. g. A., 1884, S. 38—48.

Da die Magschaft oder Verwandtschaft von Nachkommen derselben Stammeltern auf dem Rechtsgebiete im Allgemeinen nicht bis ins Unendliche anerkannt war, die Sippe vielmehr mit einer gewissen, in den verschiedenen Beziehungen übrigens verschieden gezogenen Grenze rechtlich aufhörte, und da ferner die verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten nicht allen Genossen zugleich, sondern den näheren vorzugsweise zukamen, so bedurfte es einer Regel für die Sippezählung oder Verwandtschaftsberechnung.

Um dieselbe sich zu erleichtern, setzte das Volk die Magen an die einzelnen Gelenke oder Kniee der beiden oberen Gliedmassen des menschlichen Körpers, die Arme, während den Stammeltern selbst an dem Kopfe und ihren Kindern, den

Geschwistern, nach der in Mittel- und Niederdeutschland heimischen Vorstellung an dem Halse der Platz zugewiesen war. Am Haupte, so lautete die Lehre, stehen die Eltern, an dem Halse deren Kinder, die Geschwister,[1]) an dem ersten Gelenk, der Schulter oder Achsel, die Geschwisterkinder, an dem Ellbogen die Nach- oder Achtergeschwisterkinder, Geschwisterenkel, an dem Handgelenk die Geschwisterurenkel, an dem vierten Gelenk, das ist dem ersten Gelenk des Mittelfingers, die Geschwisterururenkel und so fort bis zum Nagel mit den sogenannten Nagelmagen.

Wer sein Verwandtschaftsverhältniß zu einem Andern feststellen wollte, mußte demgemäß die gemeinsame Abstammung bis auf den zuletzt Erzeugten, mochte dieser er selbst oder der Andere sein, namhaft machen, und da sonach die Magen schlechthin unter dem Gesichtspunkt von Geschwisterkindern, Nachgeschwisterkindern und so fort in Betracht kamen, so war, wenn es sich beispielsweise um das Verhältniß von einem Oheim und Neffen handelte, die Stellung des Letzteren, das heißt des

[1]) Während der Sachsenspiegel I, 3 und nach ihm der Deutsche Spiegel c. 6, wie auch das Görlitzer Landrechtsbuch XLV, §. 10, das Schlesische Landrecht c. 6 und das Rechtsbuch nach Distinctionen I, 4 in des halses lede die kindere setzen und dann fortfahren: brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat . . . dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet, sagt das kais. Landrechtsbuch c. 3: geswistrige — hebent die ersten sippe zal die man ze magen rechent. daz wider stritent vngelerte livte vnd mvz ez doch war sin vor den rechten maistern. vnd swer och sippe zal anders raiten wil der ist ver irret. vnd also hebent geswistride die erste sippe. Hiermit stimmt überein die Darstellung des Bruder Berthold von Regensburg in seiner Predigt von der ê (Pfeiffer I, 312), sowie eine Brünner Schöffensatzung 226 (Rößler 2, 401). — Die Langobarden hatten dagegen die Geschwister in das zweite Glied gesetzt, vgl. formula ad edictum Rotharis 153: avus meus et avus suus fuerunt fratres et fuerunt secundo gradu, pater meus et mater sua in tertio etc.

Geschwisterkindes, und nicht die des Ersteren maßgebend. Es galt, allgemein ausgedrückt, die Regel, daß das Gelenk, an welchem zwei Magen gleichmäßig zu beiden Seiten standen oder aber der von dem gemeinschaftlichen Stammvater Entferntere unter ihnen sich befand, ihre Nähe, beziehungsweise das Maß ihrer Verwandtschaft bestimmt hat.

Die deutsche Sippezählung wurde von der Kirche, welche mit Rücksicht auf das Eheverbot für allzu nahe Verwandte eines Maßstabes bedurfte, bereits im achten Jahrhundert statt der bis dahin gebrauchten römischen Computation angenommen. Theilweise, jedoch keineswegs allgemein eignete sich im elften Jahrhundert die kirchliche Gesetzgebung auch die in Mittel- und Niederdeutschland übliche Ausscheidung der Geschwister aus der Magschaft an, in Folge dessen letztere erst von den Geschwisterkindern ab gerechnet wurde. Die einzige Abweichung, welche die Kirche gegenüber der volksthümlichen Zählung Jahrhunderte lang sich gestattete und gestatten konnte, da sie immer nur das Verhältniß zwischen zwei Personen festzustellen in die Lage kam, bestand darin, daß von dem geistlichen Richter die Abstammung auf jeder Seite besonders gezählt und die Zahl auf der kürzeren Seite für das Eheverbot als entscheidend behandelt wurde. Allein auch in diesem Punkte conformirte sich das geistliche Recht schließlich mit dem Volksrechte. Im Jahre 1232 gab Gregor IX. in c. 9, X. IV, 14 eine Entscheidung, die ausdrücklich motivirt wurde durch die Regel, welche in der volksmäßigen Sippezählung enthalten war und auf die man sich auch schon früher, wiewohl vergeblich, in der Kirche berufen hatte: quoto gradu remotior distat a stirpe, et (distat) a quolibet per aliam lineam descedentium ex eodem.

Als canonische Computation hat sich die deutsche Sippezählung bis auf den heutigen Tag erhalten, während auf dem

weltlichen Rechtsgebiete mit der Herrschaft des römischen Rechtes auch dessen Verwandtschaftsberechnung zur Geltung kam.

§. 140.

Die Sippe als Rechtsgenossenschaft.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) u. d. T. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 14—28, S. 409—426. — Außer der Literatur zu §. 172 und 182: Wilda, Autonomie in Weiske's Rechtslexikon I (1839), S. 539—560; K. Maurer, Krit. Ueberschau II (1855), S. 229—269; Hermann, De autonomia juris Germanici fonte, Jen. Diss. 1859.

In dem Rechtsleben der Vorzeit nahmen die Sippen eine selbständige, das Staats- oder Gemeinwesen in mehrfacher Beziehung vertretende Stellung ein. Innerhalb gewisser Grenzen waren sie an seiner Statt berechtigt, thätig zu werden, und eine Nachwirkung davon hat bei den Familien des ehemaligen Reichsadels bis zur Stunde sich erhalten.

Ursprünglich und noch geraume Zeit hindurch wurde die Gewalt zu richten und zu schlichten keineswegs ausschließlich der Allgemeinheit zuerkannt; vielmehr hatte sie in bestimmten Fällen das einzelne Haus, die Sippe sich vorbehalten. Wenn ein Genosse getödtet oder ein Mädchen aus der Familie geraubt wurde, so besaß letztere das Recht der Rache und der Fehde zum Zweck der Rache. Die Sippe war nicht genöthigt, vor dem Gericht und mit seiner Hilfe Genugthuung und Entschädigung zu suchen, sie durfte eigenmächtig sich nehmen, was sie als ihr Recht erkannte. Diese Befugniß der Selbsthilfe schloß freilich nicht aus, daß auch die Sippe des Angegriffenen als berechtigt galt, für ihren Genossen einzustehen und sich zu wehren. Die Fehden, welche dadurch entstanden sind, haben mancher Sippe den Untergang bereitet, anderseits wurde der

allgemeine Friede und die öffentliche Ordnung beständig gestört. Karl der Große wie seine Nachfolger waren daher bemüht, durch eine Beschränkung des Rechtes solchen Fehden für die Zukunft vorzubeugen. Sie bedrohten mit Verbannung einen Jeden, der ein dargebotenes Wergeld anzunehmen und ein gefordertes Wergeld zu zahlen sich weigern würde.[1]) Allein die Bemühungen waren vergeblich, die Anordnungen blieben wirkungslos, obgleich ihnen Gesetzeskraft verliehen wurde. Die Selbsthilfe der Sippen wurzelte zu tief in den Gefühlen und Anschauungen des Volkes, in Folge dessen wenigstens die Blutrache durch das ganze Mittelalter hindurch als ein Recht der Familie sich erhalten hat.

Neben der Gerichtsgewalt, welche auch auf außerhalb des Verbandes Stehende sich erstreckte, kam der Sippe von jeher ferner die Befugniß zu, das Recht zu setzen, das für ihre Mitglieder und ihre inneren Verhältnisse Geltung haben sollte, die sogenannte Familienautonomie, Haus- oder Selbstgesetzgebung, und diese Befugniß wußten die Familien des Reichsadels, unterstützt durch ihre Herrscherstellung, dauernd bis auf die Gegenwart sich zu wahren. Indem aber dieselben im Laufe der Zeiten von ihrer Gewalt Gebrauch machten, entstand ein statutarisches Recht der adeligen Häuser, das nicht ganz zutreffend sogenannte Privatfürstenrecht, in welchem neben manchen allerdings eigenartigen Bestimmungen vielfach nur das Herkommen Schutz gefunden hat gegenüber dem aufgedrungenen fremden Rechte.

[1]) Caroli cap. (Franc.) 779, c. 22 (1, 39): Si quis pro faida precium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida precium solvere noluerit nec iusticiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus ut pro eodem majus damnum non crescat. Capp. legibus addenda 817, c. 13; capitulare Wormat. 829, capp. pro lege habenda c. 8.

§. 141.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S. 372—398; v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, 1874, S. 22—36. 42. 84—89. 115—118. 153—163; Brunner, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, Zeitschr. f. RG. XVI (1882), S. 1—87. — Peters comment. ad tit. 47 leg. Salicae (de reipus), Berl. Diss. 1830; Weinhold, Reipus und achasius, Zeitschr. f. d. A. VII (1849), S. 539—541.

Die Zugehörigkeit zu einer Sippe legte Pflichten auf und theilte Rechte zu. Wenn der Ruf nach Rache erscholl, mußten die Wehrhaften zum Schwerte greifen und dem Hauptmann der Fehde Folge leisten. Dafür waren aber auch die Mitglieder der Familie berechtigt, falls eine Sühne zu Stande kam oder auf dem Rechtsweg ein siegreiches Urtheil erstritten wurde, an dem Wergelde theilzunehmen,[1]) sofern dasselbe nicht ausnahmsweise, wie nach ribuarischem Rechte, einen Bestandtheil der Hinterlassenschaft des Erschlagenen bildete, worauf nur der Erbe einen Anspruch hatte. Die Art, wie das empfangene Wergeld unter die Genossen vertheilt wurde, war gewöhnlich in dem Stammesrechte für alle Sippen gleichmäßig geregelt; bisweilen hatte dafür jedoch auch jede einzelne Sippe ihr autonomes Recht.

Wie dem Rächer die Genossen seiner Familie folgen mußten, so waren ferner die Freunde eines Angegriffenen verpflichtet, diesem wider seine Feinde beizustehen, und kam es zur Zahlung des Wergeldes und vermochte der Ueberwundene nicht die ganze Summe aufzubringen, so mußten sie, um sein

[1]) Tacitus, Germania, c. 21: Suscipere inimicitias seu patris seu propinqui . . . necesse est . . . recipitque satisfactionem universa domus.

Leben zu retten, als Gesammtbürgen mit der Haftung Aller für Einen das Fehlende beitragen. Auch die Verpflichtung, das Wergeld zu zahlen, vertheilte sich nach bestimmten Regeln; um dieselbe wachzurufen, mußte aber der in seinen Mitteln Erschöpfte seine Mittellosigkeit durch eine entsprechende Rechtshandlung kundgeben. Nachdem er einen Eid selbstzwölfte geschworen, daß er nichts mehr besitze, was er sein nennen könne, weder auf noch unter der Erde, ging er einer Vorschrift des alten salischen Rechtes zufolge in die leere Hütte und klaubte in den vier Winkeln etwas von der reinen Erde auf. Diese, chrene cruda in der altfränkischen Mundart genannt, warf er sodann, auf die Thürschwelle tretend, das Gesicht nach innen gerichtet, mit der linken Hand über seine Schulter auf die zur Beihilfe Berufenen. Nachdem dies geschehen war, sprang er entkleidet bis aufs Hemd und barfuß mit Hilfe einer ausgerissenen Planke über den Zaun. Die Gesammtbürgschaft, welche Viele zu Grunde gerichtet, die einst reich und mächtig gewesen, soll schon frühzeitig aufgehoben worden sein; [1]) allein gerade in Gebieten des salischen Rechtes bestand sie noch im dreizehnten Jahrhundert fort.

Ohne Zweifel hat in alten Zeiten auch die Vormundschaft mit den daraus entsprungenen Rechten den Blutsfreunden in ihrer Gesammtheit zugestanden. Insbesondere waren wohl Alle berechtigt, an dem Kaufpreis theilzunehmen, der für ein Mädchen von dem Brautwerber bezahlt werden mußte. Später ging

[1]) In der alten Ausgabe der lex Salica von Herold findet sich bei tit. LVIII de chrene cruda die Bemerkung: at praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit, unde transsolvere aut se de lege defensare possit, omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare, und die Tiliana der decretio Childeberti II hat den Schlußsatz: de chrene cruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat. quia per ipsam cecidit multorum potestas.

gleich dem Erbrecht auch die Vormundschaft sammt den damit verbundenen Ansprüchen auf den jeweils Nächsten in der Familie über. Dies war bereits der Fall mit den altfränkischen Versöhnungsgaben, welche den Verwandten des verstorbenen Mannes, dessen Witwe wieder heiratete, entrichtet werden mußte. Der im neunten Jahrhundert übrigens abgeschaffte reipus, Reif oder Ring, welchen im Betrage von drei Schillingen und einem Pfennig der eine Witwe heiratende Mann zu bezahlen hatte, gebührte dem nächsten Muttermagen und in Ermanglung eines solchen dem nächsten Vatermagen, der nicht Erbe des verstorbenen ersten Mannes war. Ferner hatte nur der Nächste unter wenigen nahen Verwandten eines verstorbenen Ehemannes Anspruch auf den achasius (achat?), welcher, in einem Theile des empfangenen Widums bestehend, von der treulosen, sich wieder verheiratenden Witwe erstattet werden mußte, um den Frieden seitens der Blutsfreunde ihres verstorbenen Gatten sich zu sichern.

Das Recht an Grund und Boden.

§. 142.

Die gemeine Mark.

Freih. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, 1829; Landau, Die Territorien in Beziehung auf ihre Bildung und Entwicklung, 1854, S. 111—185; v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856; Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung, 1860, S. 115—332; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 60 ff., 585 ff., 658 ff., II (1873), S. 194 ff. — Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, Heft 1: Der oberhessische Gemeindenutzen, 1842; Renaud, Die Gemeindenutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 1—100; v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, Zeitschr. f. schweiz. R. I (1852), 1 S. 20—84, 2 S. 2—47; v. Miaskowski, Die schweizerische

Almende in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. II (1879), 4 S. 1—245; Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Ein Beitrag zu der Lehre von der Markgenossenschaft, 1879.

Neben dem Grund und Boden, welcher bei der dauernden Ansiedlung der Germanen in das Recht Einzelner überging, verblieben noch ausgedehnte Strecken Landes, bestehend in Wald und Haide, Wunne und Weide zu gemeinschaftlicher Nutzung. Sie hießen eine Mark, Almende oder Gemein und Frei.

Anfänglich gehörte die Mark der Hundertschaft und deren Mitglieder waren berechtigt, im Wald ihr Bau- und Brennholz zu fällen, ihr Vieh auf die Weide zu treiben, ihre Schweine mit den Eicheln zu mästen und auch Theile des Markbodens für einen mehrjährigen Nutzen zu roden; während die Markangelegenheiten wie die übrigen Sachen der Hundertschaft von dem versammelten Volk unter dem Vorsitz des Häuptlings geordnet wurden.

Eine solche Hundertschafts-Mark wurde später fast allenthalben in der Art vertheilt, daß jeweils mehrere Dorfgemeinden zusammen ein Stück davon erhielten. So entstanden von der Centene losgelöste und unabhängige Genossenschaften von blos wirthschaftlicher Bedeutung, welche Markgenossenschaften hießen. Die Zeit aber, in der diese erste Theilung stattgefunden, ist ebensowenig nachweisbar, als die Ursache, welche Veranlassung dazu gab. Je nachdem die Markgenossen ihren eigenen Rauch hatten oder Hintersassen von Grundherren waren, wurden freie, grundherrliche oder gemischte Markgenossenschaften unterschieden. Auf deren Verfassung übte jedoch diese Verschiedenheit keinen Einfluß: in allen wurden die Markangelegenheiten von dem Märkerding, das heißt von den versammelten Genossen gerichtet und bestimmt, die gewählten Beamten, unter welchen der höchste

der Obermärker, Markrichter oder Holzgraf hieß und den Vorsitz auf dem Märkerding führte, hatten nur dessen Beschlüsse zu vollziehen.

In vielen dieser Markgenossenschaften kam es im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zu einer neuerlichen Theilung, indem sich die mehreren bisher vereinigt gewesenen Dorfgemeinden auseinandersetzten und jede ein Stück als eigene Almende nahm. Wo dies der Fall war, da hat sich die frühere Markgenossenschaft als sogenannte Realgemeinde, Nachbar-, Bauern- oder Gehöferschaft, unterschieden von der politischen Gemeinde, nicht selten bis auf den heutigen Tag erhalten, während mitunter allerdings das Verhältniß verdunkelt wurde und die politische Gemeinde mit sämmtlichen Gemeindegliedern nunmehr als Eigenthümerin von Wald und Weide erscheint.

Wo es aber zu einer Auftheilung der Mark unter die einzelnen Gemeinden nicht gekommen ist, wo die Markgenossenschaft fortbestand, da gelang es häufig dem Obermärker, nachdem sein Amt erblich geworden war, sich zum Herrn und Eigenthümer des Markbodens aufzuwerfen, so daß die früheren Genossen mit bloßen Nutzungsrechten an einem fremden Grunde künftig sich begnügen mußten. Und ähnlich war das Schicksal dieser Corporationen anderwärts, indem die Landesherren vermöge der Forstpolizei und Gerichtsbarkeit zuerst in die Verwaltung der Markangelegenheiten sich einmischten und schließlich die Mark, namentlich den Wald als ihr Eigenthum in Anspruch genommen und wirklich auch erworben haben.

§. 143.

Das Sondereigenthum.

Pütter, Die Lehre vom Eigenthum nach deutschen Rechten (mit einer Zusammenstellung der auf das Eigenthum bezüglichen Sätze der

sächsischen und fränkischen Rechtsquellen des Mittelalters), 1831. — Waitz, Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Kieler Monatsschr. 1854, S. 105—116; Derselbe, Ueber die altdeutsche Hufe, 1854; Landau, Die Territorien, 1854; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I (1879); Hansen, Agrar-historische Abhandlungen, 2 Bde., 1880. 1884; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 2 Bde., 1886. — v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. I (1878), S. 1—118. — Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, 1870.

Ein Sonderrecht Einzelner an Grund und Boden entstand, und zwar als Eigenthum, sobald die Germanen auf deutscher Erde bleibend in Dörfern oder einzelstehenden Höfen sich niederließen, was später freilich theilweise noch einmal geschah, als die von Osten aus erzwungene Völkerwanderung ihr Ende erreicht hatte. Sofort, nachdem das zum Anbau geeignete Land, um es nutzbar zu machen, von je einer Hundertschaft in Besitz genommen war, wurde die Flur, die künftig dieselbe blieb, während nur die Bewirthschaftung der verschiedenen Lagen oder Gewannen innerhalb derselben noch wechselte, unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. [1])

---

[1]) Tacitus, Germania, c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices (wofür in anderen Hdss.: vices, per vices, vice und vicis steht, ohne daß der Sinn „wechselseitig" geändert wird) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Da Tacitus zu einer Zeit schrieb, wo die Germanen zu bleibenden Niederlassungen kamen oder vor nicht Langem gekommen waren, so dürfte es nicht auffallend erscheinen, daß er das dabei eingehaltene Verfahren beschreibt. — Wie verschieden noch die Verhältnisse zu Cäsar's Zeiten waren, ergibt dessen Bericht De bello gallico IV, c. 1: Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserint se atque illos

Die Vertheilung kam nicht der gesammten Bevölkerung zu Statten, indem die Liten und selbstverständlich die Eigenleute leer ausgingen. Da ferner der Adel bevorzugt wurde bei der Zuweisung der Lose, so gab es bei den Germanen von Anfang an einen Großgrundbesitz, der in der Folge nur noch vergrößert wurde. Von den Ländereien, welche die fränkischen Könige mit der Eroberung und Herstellung ihres Reiches erwarben, gelangte ein guter Theil durch Schenkungen an den Adel, während das Besitzthum der Kirchen und Klöster, womit diese bei ihrer Gründung ausgestattet wurden, fortwährend sich mehrte durch fromme Gaben, die in jeder Art befördert und nicht, wie später, durch Amortisationsgesetze eingeschränkt waren. Dazu kam, daß Minderbegüterte, die nachmaligen Land- oder Hintersassen, durch die Ungunst der Verhältnisse sich gezwungen sahen, ihr Eigenthum aufzugeben, das ebenfalls den Mächtigen zufiel.

Die so begründeten Eigenthumsverhältnisse haben sich, außerhalb der Städte, bis in die jüngste Zeit nur wenig verändert; daß sie aber so lange aufrecht erhalten werden konnten trotz der großen Ungleichheit in der Bodenvertheilung, erklärt sich aus den inzwischen entstandenen zahlreichen und dauernden Nutzungsrechten, wodurch wenigstens die Theilnahme an dem Genuß Vielen verschafft worden ist. Zu einer wirklichen Auftheilung des Eigenthums unter Viele, zu einem Eigenthum an Parcellen kam es erst in unserem Jahrhundert durch die Allodifications- und Grundentlastungsgesetze, welche die Guts- und Lehnsherrlichkeit mit oder ohne Ablösung aufhoben und gleich-

alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Vgl. VI, 22.

zeitig die Rechte der Vasallen und Bauern in freies Eigenthum umgewandelt haben.

Kaum sind indeß durch ein solches Eingreifen der Gesetzgebung Viele eines Grundeigenthums theilhaftig geworden, als schon eine neue Forderung von gewisser Seite gestellt und propagirt wird. Die socialistische oder communistische Lehre verlangt gänzliche Abschaffung des privaten Grundeigenthums und Einführung eines Collectiv- oder Gesammteigenthums mit gemeinschaftlicher Feldwirthschaft, so sehr auch alle besseren Erfahrungen über Bodenproduction hiermit im Widerspruch stehen.

§. 144.

Die Gewere.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechtes, 1828; Gaupp, Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechtes (unvollendet), Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 86—143; Brackenhöft, Ueber die sogenannte juristische Gewere an Immobilien, Zeitschr. f. d. R. III (1840), S. 1—39, Ueber die sogenannte juristische Gewere an Mobilien, das. V (1841), S. 133—181; Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 (1844), S. 402—419; Bruns, Das Recht des Besitzes im MA. und in der Gegenwart, 1848; Sandhaas, Ueber das Wesen der Gewere in seinen Germanistischen Abhandlungen (1852), S. 81—162; Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Rechte, Zeitschr. f. d. R. XIV (1853), S. 207—262, vgl. ferner zu c. 26 im Richtsteige Landrechts, ebenda XIX (1859), S. 98—120; Gerber, Ueber die Gewere in den deutschrechtlichen Quellen des Mittelalters, Zeitschr. f. Civ. u. Proc., N. F. XI (1854), S. 1—54; Stein, Untersuchungen über die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes, 1. (und einzige) Abth., 1857; Stobbe, Gewere, in Ersch und Gruber, Encyklopädie, erste Section LXV (1857), S. 428—488; Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechtes, 1857; Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels, 1860, vgl. Maurer, Münchener krit. Vierteljahrsschr. II, S. 256 ff.; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, 1869, S. 155—406, vgl. Münchener krit. Vierteljahrsschr. XI, S. 248 ff.;

Heusler, Die Gewere, 1872 (vgl. Laband, Krit. Vierteljahrsschr. XV (1873), S. 378—421), und mit Aenderungen: Institutionen II, S. 20—46. — Duncker, Ueber dominium directum und utile, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 177—212. — W. Sickel, De possessione legitima, diss. 1871; Bitzer, De legitima possessione juris Germanici medii aevi. Bonn. Diss. 1872; v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten, 1877, S. 1—56; Heusler, Institutionen II, S. 103 ff.

Mit dem Ausdruck „Gewere", welcher von dem gothischen Wurzelworte vasjan, das heißt bekleiden, herstammt, bezeichneten die Germanen in ihrer Rechtssprache ursprünglich die Einführung des Eigenthümers in den Nutzgenuß eines Gutes, während in späterer Zeit namentlich der dem Eigenthümer eingeräumte Nutzgenuß selbst und, seitdem es neben dem Eigenthum und abgeleitet aus demselben noch andere Nutzungsrechte an Grund und Boden gab, jeder berechtigte Nutzgenuß oder Besitz überhaupt Gewere genannt wurde. Es gab eine eigenliche Gewere, eine Lehns- und Satzungsgewere. Da ferner ein gleichzeitiger zweifacher Nutzgenuß Mehrerer an Grund und Boden möglich war, ein unmittelbarer, bestehend in der Gewinnung der Bodenerzeugnisse, und ein mittelbarer, bestehend in dem Genuß von Diensten oder Zinsen, welche als Ebenteuer für die Ueberlassung eines Gutes entrichtet werden mußten, so wurde solchen Falls gleichzeitig Zweien eine Gewere zuerkannt. Die unmittelbare oder lediglliche Gewere, auch Nutz und Gewere genannt, kam vornehmlich dem Lehnsmanne und Hintersassen, die mittelbare oder Zinsgewere dem Lehns- und Grundherrn zu.[1]) Diese, gleichzeitig mögliche, zweifache Gewere bildete den Ausgangspunkt und die Rechtfertigung für die Theorie der Glossatoren von dem dominium

[1]) Sachsenssp. II, 57: Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme, die 't in ledichliken geweren hevet unde anders nemanne.

divisum, directum und utile, während dem römischen Rechte mit seiner rei vindicatio directa und utilis nur die Namen entlehnt worden sind.

Erworben wurde die Gewere durch die Einweisung auf Grund einer Auflassung, Belehnung, Satzung oder eines Erbfalles, ferner durch ein obsiegendes Urtheil und später auch durch bloßen Erbfall; verloren ging sie durch freiwilliges Aufgeben und gerichtliche Aberkennung, nicht aber durch Gewalt; die gewaltsame Verhinderung am Genuß galt rechtlich nur als eine Störung.

Die Gewere sicherte ihrem Inhaber einen Anspruch auf Schadenersatz im Falle der Störung und in einem Rechtsstreite den Beruf zum Beweise; wer die Gewere hatte, war näher die Sache zu behalten, als ein Anderer, sie ihm abzugewinnen. In dem Falle, da Zwei gleichzeitig in der Gewere sich befanden, kam die Berufung zum Beweise im Streit mit Dritten dem Inhaber der eigenlichen Gewere, im Streit zwischen dem Eigenthümer und Nutzungsberechtigten dagegen dem Inhaber der lediglichen Gewere zu.

Hatte die auf Grund einer Auflassung entstandene Gewere unangefochten durch Jahr und Tag bestanden, so wurde sie zur rechten Gewere, was anfänglich keineswegs bedeutete, daß sie unanfechtbar sei; ihr Inhaber war vielmehr nur der Pflicht, sofort auf eine Klage sich einzulassen, enthoben, er durfte eine dreimalige Frist verlangen, und wenn es zum Beweise kam, sein Recht durch seinen Eid darthun, ohne den Schirm oder die Gewährleistung seitens seines Vormannes zu benöthigen. In der Folge wurde dagegen ein etwaiges Widerspruchsrecht binnen Jahr und Tag verschwiegen, so daß das Recht des Inhabers nunmehr unanfechtbar war. Uebrigens gehörte die Einrichtung der rechten Gewere allgemein nur dem

Weichbild an, außerhalb der Städte beschränkte sie sich auf das sächsische Rechtsgebiet, während sonst nach Land- und Lehnrecht, um dauernde Ruhe zu erwerben, zwölf und dreißig ruhige Jahre erforderlich waren.

Mit der Reception des fremden Rechtes und Processes verlor die Gewere ihre Bedeutung; die allerdings in einzelnen Beziehungen modificirte possessio mit dem eigenthümlichen Besitzschutz trat frühzeitig an ihre Stelle.

§. 145.

Die dauernden Nutzungsrechte.

Homeyer, Sachsenspiegel zweiter Theil II (1844), S. 383–444. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, 1863, III S. 218—229, IV S. 314 bis 334. 465 ff. — v. Heß, Das Burgrecht, ius civile, Wiener Sitzungsber. XI (1854), S. 761—796; Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861; Rosenthal, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, 1878; Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältniß zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des zwölften bis vierzehnten Jahrhunderts, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 130—214; Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters, Diss. 1888; Bruder, Studien über die Finanzpolitik Rudolfs IV. von Oesterreich, 1886. — Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I., Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 1—44.

Der Umstand, daß das Eigenthum an Grund und Boden sehr ungleich vertheilt war und Viele in der Bevölkerung desselben gänzlich entbehrten, führte in der Folge zur Begründung umfassender und bald auch vererblicher Nutzungsrechte, wodurch dem Berechtigten eine lediglich Gewere oder das sogenannte dominium utile zu Theil geworden ist.

Das erste derartige Nutzungsrecht entwickelte sich aus den Beneficialverleihungen, welche anfänglich von den Kirchen und

Klöstern auf Veranlassung der fränkischen Könige ausgingen, später aber von letzteren selbst, nachdem sie zu diesem Zwecke einen Theil der Kirchengüter eingezogen hatten, vorgenommen wurden.[1]) Das geliehene Gut hieß beneficium, seit dem elften Jahrhundert Feod, feudum, im Gegensatz zum Allod, oder Lehen. Der Empfänger hatte das ausgedehnteste Nutzungsrecht wie ein Eigenthümer; anfänglich beschränkt in seiner Dauer, wurde es in der Folge zu einem bleibenden, auf die männliche Nachkommenschaft vererblichen Rechte, das nur noch bei dem Herrn- oder Mannsfall gemuthet werden mußte. Die Befugniß, das Gut zu verpfänden oder zu veräußern, stand dem Beliehenen nicht zu, wohl aber das Recht der Weiterverleihung. So lange das Lehnsverhältniß seine eigentliche Bedeutung bewahrte, mußten von dem Lehen und für dasselbe Dienste geleistet werden, die jedoch allmälig in Abgang gekommen sind.

Ein anderes dauerndes Nutzungsrecht, welches der großen Masse der Enterbten oder vom Eigenthum Ausgeschlossenen eine Theilnahme an dem Fruchtertrag des Bodens ermöglicht hat, entstand durch die Erbleihe nach Hofrecht. Als viele Freie ihren Besitz verloren und genöthigt waren, fremde Gründe zur Bebauung zu übernehmen, wurde ihnen gegen Zinse und Abgaben ein vererbliches Nutzungsrecht daran unter den verschiedensten Bezeichnungen eingeräumt, als Erbrecht, Erbpacht-, Erbzins-, Erbstift-, Landsiedel- oder Bergrecht, wenn Weinberge der Gegenstand waren. Eine ähnliche Erbleihe kam nachweisbar seit dem zwölften Jahrhundert auch in Städten vor, wo den Gegenstand namentlich Häuser und Hausplätze, indeß auch Wiesen, Aecker und Gärten des Burgfriedens bildeten. Sie begründete das in Süddeutschland sogenannte Burgrecht,

[1]) Vgl. hierüber oben S. 187. 188.

ius civile, das jedoch schon frühzeitig, in Oesterreich schon 1360, in den meisten Städten nach der Reformation für ablösbar erklärt wurde, so daß der bürgerliche Erbzinsmann zum freien Eigenthümer sich machen konnte. Die Erbleihe nach Hofrecht aber wurde seit dem vierzehnten Jahrhundert auch auf die Eigenleute angewendet, welche bis dahin aus bloßer Gnade, ohne jegliches Recht die Grundstücke ihrer Herrschaft im Bau hatten.[2])

Die geliehenen Güter waren häufig untheilbar; eine Veräußerung durfte nur mit Einwilligung des Grundherrn stattfinden. Von jeder Handänderung mußte der Handlohn, An- und Ableit, laudemium, entrichtet werden. Nach der Reception des römischen Rechtes wurden bisweilen die Bestimmungen über die Emphyteuse auf diese Nutzungsrechte übertragen, welche von Geschlecht zu Geschlecht sich fortvererbten und so die wirthschaftliche Grundlage für den Bauernstand bildeten, wie die Lehnsberechtigung die Basis der hervorragenden Stellung des Adels gewesen ist.

§. 146.

Die zeitlichen Nutzungsrechte.

Außer den Schriften über die Gewere zu §. 144: v. Brünneck, Zur Geschichte der Miethe und Pacht in den deutschen und germanischen Rechten des Mittelalters, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 138—190. — v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, vgl. Stobbe, Krit. Vierteljahrsschr.

[2]) Glosse zum sächs. Lehnr. 41: Meine bawren, die do in meinem dorfe sitzen, die sint mein, und die ecker die sie haben, die sint auch mein. Nun mag ich meinen bawren nicht davon treiben, er verwürk es denn mit sonderlichen sachen. Und woelt ich in denn davon treiben mit unredlichen sachen, der bawer blieb billicher bei seiner gewer, wann das ich in darvon treiben moecht, obwol der bawer die gewer von mir hette.

IX (1867), S. 284—322; Platner, Der Wiederkauf, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 123—167; Roth, Die Hausbriefe des Augsburger und Regensburger Rechtes, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 354—357; Bischoff, Ueber Verpfändung der Haus- und Grundbriefe, das. XII (1876), S. 37—46; Kohler, Pfandrechtliche Forschungen, 1882.

Außer den Nutzungsrechten von immerwährender Dauer bildeten sich zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse auch zeitlich beschränkte Nutz- und Gebrauchsrechte an Liegenschaften aus. Zu den dinglichen Rechten dieser Art zählte einmal das Leibzuchts-, Leibgedings- oder Advitalitätsrecht, jus precarium, das ist ein Nutzungsrecht auf die Lebensdauer des Berechtigten, ferner das Mieth- und Zeitpachtrecht unter der Voraussetzung, daß durch Gewohnheit in Stadt oder Land der Satz: Kauf bricht nicht Miethe, Geltung gewonnen hat,[1]) endlich das ältere Satzungs- oder Nutzpfandrecht. Die Ausbildung des letzteren hing mit dem Zinsenverbot für Christen zusammen. Als Ersatz dafür, daß er des Geldgenusses entbehrte, statt der Zinsen mochte sich ein Geldgeber das Recht, den Nutzen einer Liegenschaft des Schuldners zu ziehen, einräumen lassen. Hierin lag die Bedeutung der sogenannten älteren Satzung. Bei der Bestellung eines solchen Nutzpfandrechtes konnten übrigens verschiedene Nebenverabredungen getroffen werden. So kam häufig die Bestimmung vor, daß der Satzungsgläubiger nicht berechtigt

[1]) Nach dem Eisenacher Rechtsbuch III, 31, womit Purgoldt's Rechtsbuch II, 46 übereinstimmt, war der Satz im Landrechte, worunter vermuthlich das sächsische Recht zu verstehen ist, begründet, nicht aber in dem Stadtrechte, nämlich von Eisenach. Hat eyn man sin huez adir eigin vormit, verkoift her daz, der kouf tued die mite abe. Stadt recht. Abir noch lant rechte wolde en der abetribin, der es gekofft had, daz en sal nicht sin: wan her ist sin ingedinge nehir zcu bewisene uf den heilgin zcu eyn jar zcinse adir zcu ein halbin, danne ez yenir breche moge.

sein sollte, die Rückzahlung der Schuld zu verlangen, in Folge dessen die Dauer des Pfandrechtes ausschließlich von dem Willen und Zahlungsvermögen des Schuldners abhing, was thatsächlich nicht selten zu einer sogenannten ewigen Pfandschaft geführt hat. Ferner wurde mitunter festgesetzt, daß der Satzungsgläubiger zu seiner Befriedigung wegen der Forderung nur an die verpfändete Liegenschaft, nicht auch an die übrigen Güter des Schuldners sich sollte halten können. Von der älteren Satzung oder dem Nutzpfandrecht durchaus verschieden entstand namentlich in den Städten eine Satzung, welche die neuere genannt wird und in solchen Fällen, wie es scheint, Anwendung fand, wo nur auf kürzere Zeit mit einem Darlehen ausgeholfen werden sollte. Diese neuere Satzung gab nämlich dem Gläubiger bloße Sicherheit für seine Forderung, nicht auch einen Ersatz für das Ausstehen seines Geldes. Er erwarb kein Recht an dem Gegenstande der Satzung, wohl aber einen Anspruch auf gerichtliche Veräußerung oder Uebereignung desselben zu seiner Befriedigung, und deshalb durfte der Verpfänder ohne des Gläubigers Einwilligung die Sache weder verkaufen,[2]) noch belasten, ein Haus nicht einmal vermiethen. Die gleiche Wirkung verband sich nach dem Rechte mancher Städte und Länder mit der Uebergabe des Haus- oder Grundbriefes an den Gläubiger, und dieser Brauch hat sich örtlich noch lange Zeit erhalten, während unter der Herrschaft des fremden Rechtes das neuere Satzungsrecht durch die zwar ähnliche, aber doch verschiedene römische Hypothek verdrängt wurde.

---

[2]) Ein Verkauf ohne die Zustimmung des Satzungsgläubigers würde letzterem, wenigstens nach Magdeburgischem Rechte, die Befugniß gegeben haben, binnen Jahr und Tag Widerspruch zu erheben. Magdeburger Schöffenurtheil bei Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, 222—224.

§. 147.

Die Auflassung und das Grundbuchsrecht.

Albrecht, Die Gewere, 1828, S. 63—78; Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen I (1835), S. 19—47; Sandhaas, Zur Lehre von der Uebertragung dinglicher Rechte an Grund und Boden in seinen Germanistischen Abhandlungen, 1852, S. 1—77; Michelsen, Ueber die fistuca notata und die germanische Traditionssymbolik, 1856; Merkel, Das firmare des bairischen Volksrechtes, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 101—174; Stobbe, Ueber die Salmannen, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 405—438; Bülowius, Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum secundum jus Sax. medii aevi resignatione solemni in iudicio opus fuerit. Königsberg. Diss. 1870; Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechtes, Dogmat. Jahrb. XII (1873), S. 137—272; Haiß, Traditio und investitura, 1876; Sohm, Zur Geschichte der Auflassung in den Festgaben zu Thöl's Jubiläum, 1879, S. 79—118; Bewer, Sala, traditio, vestitura, 1880. Vgl. Lehmann, Die altnordische Auflassung, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 84—115. — Brinck, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im MA. 1887. — Freih. v. Haan, Studien über Landtafelwesen, 1866; v. Maasburg, Die Entwicklung des Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen, 1877.

Von jeher war im deutschen Rechte für eine gewisse Publicität der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden Vorsorge getroffen, indem einzelne Veränderungen, wie der Eigenthumswechsel unter Lebenden und die Begründung liegenschaftlicher Rechte, öffentlich in einer für Jedermann wahrnehmbaren Weise vollzogen werden mußten.

Obgleich schon durch den Kauf, wie auch durch einen Tausch oder in Folge einer Schenkung das Eigenthum erworben wurde, mußte doch der Verkäufer noch vor versammeltem Gericht an ächter Dingstatt oder vor Zeugen auf offener Straße laut und sichtbar seines Eigenthums sich begeben. Diese öffentliche Entäußerung mit Mund und Hand, das heißt mit ausgereckten Fingern, oder mit Mund und Halm, Sala, Auflassung, traditio,

exfestucatio, abdicatio oder resignatio genannt, neben welcher im Süden und Westen übrigens auch die dem römischen Vulgärrechte entlehnte öffentliche Uebergabe einer gesiegelten Urkunde vorkam, hatte namentlich den Zweck, Gelegenheit zum Widerspruch Dritten zu geben und gleichzeitig den Ausgangspunkt für die Verjährung ihrer etwaigen Rechte zu gewinnen.[1]) Bei einer gerichtlichen Auflassung insbesondere scheint der Vorgang folgender gewesen zu sein: Der Käufer frug den Verkäufer, ob er ihm das Gut verkauft habe; auf die Bejahung dieser Frage forderte sodann das Gericht einen Jeden auf, der sich für berechtigt halte, Einsprache zu erheben. Wurde kein Widerspruch angemeldet, so nahm nun der Verkäufer die Auflassung vor, worauf der Erwerber um ein Urtheil des Inhaltes bat, daß ihm das Gut rechtmäßig zugeeignet sei. Mit dem erbetenen Urtheil wurde ihm zugleich Friede gewirkt, und zwar ein Königsfriede, wenn unter Königsbann die Auflassung erfolgt war.

An die Auflassung hat sich in älterer Zeit weiter die Gewere oder vestitura angeschlossen; dem neuen Eigenthümer wurde das Gut mittelst „Torf und Zweig" oder, falls es ein Haus war, durch einen aus dem Thürpfosten gehauenen Span

[1]) Brünner Schöffenbuch 322: Hereditatum resignatio est coram judicio contestato in publico facienda. Et hoc ideo, si ad hereditatem resignandam vel personam resignantem alicui competat aliqualis jurisdictio, ille per impetitionem resignationem prohibeat: quod si contingat, non admittatur resignatio, nisi prius fiat impetitionis disbrigatio. Facta autem resignatione, qui possessor hereditatis ipsam anno et die tenuerit et libere ab impetitione possedit: impetitio postea per quemcumque facta cassa est et vana; infra autem dictum tempus, quod continet praescriptionem, quae in iure civili est annua et diurna, tenetur venditor emtori hereditatem resignatam ab omnibus impetitionibus disbrigare. Impetens etiam, si post impetitionem factam anno et die continue quieverit nec causam impetitionis judicialiter tractaverit, ratione praescriptionis interveniente privabitur ipso iure.

zur Benützung übergeben, oder er setzte sich selbst in den Besitz, indem er drei Gäste bewirthete, ein Feuer anzündete, oder etwa mit dem Pfluge um die Grenzen fuhr. Der Gewere folgte endlich noch eine dreitägige Besitzung des Gutes durch den neuen Erwerber oder einen Bevollmächtigten.

Nachdem es üblich geworden, was seit dem dreizehnten Jahrhundert der Fall war, gerichtliche Auflassungen in ein Buch, das Stadt- und Urbarbuch oder die Landtafel einzutragen, verloren sich allmälig die Förmlichkeiten mit der Hand oder dem Halm,[2]) ferner kam die Einweisung sammt dem dreitägigen Besitz in Abgang, endlich aber büßte auch das Kaufgeschäft seine frühere Wirkung ein: die Buchung des vor Gericht oder dem Stadtrath in Worten erklärten Verzichtes übertrug nunmehr das Eigenthum. Und was für den Eigenthumsübergang galt, fand auch Anwendung auf die Begründung von liegenschaftlichen Rechten, namentlich die Satzung.

In einigen Ländern und Städten erhielt sich die gerichtliche Auflassung oder das Grundbuchsrecht gegenüber dem römischen Rechte. Als gemeines Recht drang jedoch letzteres auch auf diesem Gebiete durch. Als aber unter seiner Herrschaft, namentlich in Folge seines Hypothekenrechtes, der Realcredit aufs Tiefste sank, sah sich seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Gesetzgebung in den einzelnen Territorien genöthigt zu eingreifenden Aenderungen, wobei an das verdrungene einheimische Recht wieder angeknüpft wurde, insofern Grundbücher eingeführt worden sind, denen übrigens eine erweiterte rechtliche Wirksamkeit beigelegt wurde.

---

[2]) Rechtsbuch n. Dist. I, 31, §. 1: Wurde ouch vorgessen, daz man dy finger nicht ufreckte, daz en schadet ouch nicht; wen her is mit worten uflisz unde wenne dy gehort werden, so ist is doch gnugk.

Die Eigenthumsverfolgung bei beweglichen Sachen.

§. 148.

Das Unterwindungsrecht und der Anefang.

Budde, De vindicatione rerum mobilium germanica, 1837; Siegel, Geſchichte des deutſchen Gerichtsverfahrens I (1857), S. 42—48. 86—96. 252—258; Sohm, Der Proceß der lex Salica, 1867, S. 55—121; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den ſächſiſchen Rechtsquellen des MA., 1869, S. 57. 90—132; del Vecchio, Sulla rivendicazione dei beni mobili nell'antico diritto germanico, Archivio giuridico XX (1878), S. 19—48. 236—282; Planck, Das deutſche Gerichtsverfahren im MA. I (1879), S. 824—839; Jobbé-Duval, Étude historique sur la revendication des meubles en droit français. 1880; Hermann, Die Grundelemente der altgermaniſchen Mobiliarvindication, Gierke's Unterſuchungen XX (1886); London, Die Anefangsklage in ihrer urſprünglichen Bedeutung, 1886.

Für die Verfolgung eines Gegenſtandes fahrender Habe, einer trag- oder treibbaren Sache, die dem Eigenthümer wider oder ohne ſeinen Willen abhanden kam, galt folgendes Recht. Fand der Eigenthümer die entwendete Sache, indem er ihrer Spur nachging, vor der dritten Nacht, ſo durfte er Selbſthilfe gebrauchen und ſeine Sache mit Gewalt dem Beſitzer, der vermuthlich noch der Dieb oder Räuber war, entreißen. Traf er dagegen erſt ſpäter auf offener Straße oder auf dem Markte die Sache, ſo durfte er dieſelbe, indem er ſie als ein ihm geſtohlenes oder geraubtes Gut in Anſpruch nahm, blos anhalten mit der Aufforderung an den Beſitzer, zu ſeiner Vertheidigung gegen die Diebſtahlsinzicht den Dritten zu ſtellen, von dem er die Sache erhalten. Mit Rückſicht darauf hieß die Handlung in der alten Geſetzesſprache intertiatio oder in tertiam manum missio, während ſie in der Folge, als die Aufforderung an den Beſitzer allgemein dahin lautete, entweder gutwillig die

Sache herauszugeben oder mit ihr vor Gericht zu kommen, in der volksthümlichen Rechtssprache der Anefang genannt wurde. Kam es nun aber nach demselben in Folge der verweigerten Herausgabe zu einer gerichtlichen Verhandlung, so durfte der Anefangende nach Urtheil und Recht selbstdritte zu der Sache sich ziehen, das heißt durch einen unter Anpackung der Sache selbstdritte zu leistenden Schwur sein Recht an derselben darthun. Das Anpacken der Sache war wesentlich dabei und deshalb genau vorgezeichnet. Handelte es sich beispielsweise um ein Pferd, und der Pferdediebstahl scheint sehr häufig gewesen zu sein, so sollte der Anefangende seinen rechten Fuß auf den linken Huf setzen und mit der linken Hand das rechte Ohr halten, was sich ein Thier nur von seinem Herrn ruhig gefallen lassen mochte. Der Schwur selbstdritte, womit der Anefangende die in Anspruch genommene Sache gewann, konnte übrigens hinausgeschoben werden dadurch, daß der Besitzer vor Gericht auf einen Gewähren sich berief, von dem er den Gegenstand gekauft hatte und gegen welchen der Anefang wiederholt werden mußte; ferner konnte der Schwur des Anefangenden gänzlich ausgeschlossen werden dadurch, daß der Besitzer selbst oder einer der Gewährsmänner ursprünglicher Eigenthümer der Sache zu sein behauptete, in welchem Falle ein jeder von diesen näher war mit seinem Eide die Sache zu behalten, denn jener, sie ihm abzugewinnen.

Der Anefang, zu dessen Vornahme im dreizehnten Jahrhundert die Gegenwart eines Gerichtsboten verlangt wurde, blieb im Gebrauche, bis das fremde Recht zur Herrschaft gelangte. Uebrigens wurde in Sachsen seit Johann von Buch's Lehre [1]) nicht mehr gefordert, daß die Sache wider oder ohne

[1]) Richtsteig Landr. 11, §. 4: Wete aver dat itlike secgen, dat anevank an neneme dinge tu rechte gescin moge, wen an deme dat

seinen Willen dem Eigenthümer abhanden gekommen sei, womit eine Annäherung an die römische rei vindicatio erfolgt war.

§. 149.

Die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren.

Heusler, Die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe und ihr Motiv im deutschen Rechte, Gratulationsschr. 1871 und auszugsweise in seiner Gewere S. 487—502; Kern, Entwicklung des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren", Bresl. Diss. 1881; Poincaré, Du droit de suite dans la propriété mobilière 1883.

Hatte der Eigenthümer einen Gegenstand fahrender Habe selbst aus seinem Besitze in die Hand eines Andern gebracht, sei es, daß er sie als Pfand versetzt, zum Gebrauche geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben hatte, und war dieselbe auf irgend eine Weise aus der zweiten Hand in den Besitz eines Dritten gekommen, so konnte der Eigenthümer nur an seinen Vertrauensmann mit einer Ersatzklage sich halten. Dem dritten Besitzer gegenüber war er klaglos; denn des Anefangs konnte er sich nicht bedienen, da ihm die Sache weder geraubt, noch gestohlen war.[1]) Der Rechtssatz aber, daß der Eigenthümer

— — —

vorstolen odder genomen si. Des is nicht, den en islik mut sie des sinen wol mit rechte *unterwinden* war het süt. Vgl. Sachsenssp. III, 22, §. 3: Unterwinden mut sik ok wol en man sines gudes, svar he't süt, mit rechte, dat man ime mit unrechte vor unthalde over bescedene tiet.

[1]) Sachsenssp. II, 60, §. 1: Svelk man enen anderen liet oder sat perde oder en kleid oder ienegerhande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet oder versat he sie oder verspelet he sie oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den, deme he sie leich oder versatte.

nur an den sich halten konnte, dem er die Sache gegeben, fand seinen Ausdruck in dem Sprichworte: Hand muß Hand wahren.

Als in der Folge bei dem Anefang von der ursprünglichen Voraussetzung, daß die Sache geraubt oder gestohlen sein mußte, abgesehen wurde, bot ihm gegenüber, wie auch gegenüber der bald darauf an die Stelle getretenen römischen Vindication die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren, für den redlichen dritten Erwerber den Inhalt einer wirksamen Einrede. Auf Herausgabe der Sache belangt, mochte er den klagenden Eigenthümer an seinen Vertrauensmann weisen mit den Worten: Trau, schau wem oder wo man seinen Glauben gelassen, da muß man ihn wieder suchen, und diese Verweisung war von dem entsprechenden Erfolge begleitet. Nach der Rechtsanschauung, die sich inzwischen im Volke gebildet hatte, schien derjenige, welcher dem Besitzer einer Sache das Eigenthum zutraute, mehr Anspruch auf Schutz zu haben als der wirkliche Eigenthümer, von dem einer unverläßlichen Hand der Besitz überlassen worden war. Letzterer sollte bei einem solchen Zusammentreffen der Umstände mit seinem übelangebrachten Vertrauen zurückstehen. Zu diesem älteren, die Verfolgung des Eigenthums an fahrender Habe beschränkenden Rechtsgedanken gesellte sich sodann noch ein zweiter jüngeren Ursprunges: wer eine Sache offen, insbesondere von einem zum Verkaufe befugten Gewerbsmanne erworben, sollte ebenfalls des Schutzes genießen gegenüber dem etwaigen Eigenthümer, selbst wenn letzterem der Gegenstand entwendet worden wäre.

Beide Rechtsgedanken haben im Gegensatze zum römischen Rechte theils sich erhalten, theils in der Gesetzgebung[2]) neuerlich ihre Anerkennung gefunden.

[2]) Beide Rechtssätze enthält das Oesterr. allg. bürg. Gesetzbuch §. 367: Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen

§. 150.

Die Bannrechte.

Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes II (1847), §. 510. 528. 529.

Während von den Königen und später auch von den Landesherren vermöge ihrer Gewalt verschiedene Rechte zur ausschließlichen Vornahme gewisser nutzbringender Handlungen im Reiche und in den Territorien, für welche die Bezeichnung Regalien üblich geworden ist, begründet wurden, hat unternehmender Sinn und schöpferische Thätigkeit im wirthschaftlichen und gewerblichen Leben auch Einzelnen zum Erwerbe mancher derartiger Rechte, welche Bannrechte genannt zu werden pflegen, verholfen. Die Urheber von Anlagen und Einrichtungen gewannen das Recht, Handlungen einträglicher Art, welche mit der Gründung im Zusammenhange standen, innerhalb eines bestimmten Gebietes ausschließlich vorzunehmen oder jedem Andern zu verbieten. Bisweilen unterwarfen sich die Bewohner eines Bezirkes aus freien Stücken sofort diesem Banne; in anderen Fällen setzte ein Unternehmer, unterstützt von seiner sonstigen Stellung als Leib- und Grundherr, eigenmächtig die Anerkennung seines Rechtes durch, jedenfalls wurde, was thatsächlich seit unvordenklicher Zeit geübt worden war, als Recht für die Zukunft geschützt. So erwarb, wer mit landesherrlicher Erlaubniß eine Mühle gebaut hatte, bisweilen das ausschließliche Recht, daß in einem gewissen Umkreise das Getreide in

Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkaufe befugten Geschäftsmanne oder gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte.

seiner, der Bannmühle gemahlen werden mußte, wer einen Backofen errichtete, wurde berechtigt, daß nur in seinem Ofen das Brot innerhalb eines Bezirkes gebacken werden durfte, die Anlage einer Weinkelter hatte das Bannrecht zum Keltern der Trauben im Gefolge, mit Brauvorrichtungen in Bürgerhäusern verband sich das ausschließliche Brau- und Schankrecht, der Bierzwang, vermöge dessen alle Bewohner einer Gegend oder wenigstens die Wirthe gehalten waren, ihren Bedarf an Bier von dort oder aus den Schankstätten der brauberechtigten Bürger zu beziehen. Häufig führte auch die erste Anlage oder Anpflanzung eines Weinberges zum ausschließlichen Weinschank in der Umgegend, und dieser Weinzwang wurde da und dort sogar zu dem Rechte gesteigert, daß in gewissen Jahreszeiten jeder Inwohner ein bestimmtes Maß Wein, den sogenannten Bannwein, zu dem festgesetzten Preise abnehmen mußte.[1])

Während die genannten Bannrechte von Einzelnen als Realrechte erworben wurden, auf dem Lande wie in Städten, ließen sich in letzteren die daselbst befindlichen gewerblichen Genossenschaften regelmäßig vom Rathe den Zunftbann verleihen. Im Interesse der Reinheit ihres Werkes gewannen sie damit das Recht, allen Jenen, die der Innung, Gilde oder Zunft nicht als Meister beitraten, den Bönhasen oder Pfuschern im Weichbild und innerhalb der Bannmeile den Gewerbebetrieb,

[1]) Und wanehe der wein binnen der vorgenannten zeith nytt ausgehet, so soll, nach der Weisung der Schöffen zu Hetzerodt an der Untermosel, der boeth im dorff vmbgaen zu hauss und einem icklichen sein gepurre und anzahl in sein hauss tragen; ob es aber sach were, dass sich yemandt daran weihert, und sulchen wein von dem boethen nytt entfangen und nehmen wulle, soe mach alsdann der boede ime den wein in den sewtrog (nach anderen Weisthümern in das Hühnerloch) schoeden, soll dan der boethe denselbigen man pfenden vor hauptgeld und die boess. Grimm, Weisthümer, 3, 802.

sowie die Anlage von Werkstätten und Niederlagen zu verbieten, auch Fremden das Einbringen und den Verkauf solcher Waaren außer der Marktzeit zu verwehren und die widerrechtlich eingeführten Gegenstände zu pfänden.

Die Erinnerung an das Verdienst, das sich der erste Erbauer eines Backofens oder einer sonstigen Anlage um den gemeinen Nutzen erworben hatte, war längst entschwunden, während die Bannrechte fortdauerten. Dabei gab ihre rücksichtslose Ausbeutung zu Beschwerden häufig wohlbegründeten Anlaß. Als man schließlich in diesen Vorrechten Einzelner nur Schranken für die natürliche Freiheit Aller erblickte, war die Zeit der Abrechnung gekommen. Auch hier ging Josef II. voran, indem er 1789 die Mehrzahl der Bannrechte aufhob. Der Zunftbann blieb noch geraume Zeit erhalten; erst in unserm Jahrhundert mußte er einer neuen Gewerbeordnung oder dem Princip der Gewerbefreiheit weichen. Inzwischen aber hat der Begriff des Bannrechtes von Neuem Körper und Leben gewonnen in Gerechtsamen anderer Art, in dem geistigen Urheber-, Erfinder-, Musterschutz- und Markenrecht. Damit jedoch diese Bannrechte der Neuzeit nicht wieder gleich einer ewigen Krankheit sich vererben, ist ihnen von vorneherein nur eine beschränkte Dauer gegönnt.

Das Recht der Schuldverhältnisse.

Grimm, RA. S. 600—621; Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Rechte, 1876. Vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, Altschwedisches Obligationenrecht 1882.

§. 151.

Das Versprechen als Verpflichtungsgrund.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873, vgl. F. Hofmann, Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag

mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund", 1874. — Witte, Die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 448—486. — L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881), S. 87 ff., vgl. v. Stintzing, Münchener Vierteljahrsschr. XXIII (1881), S. 489—511.

Die Treue war eine Tugend, deren sich die Germanen selbst rühmten, während sie nicht minder von Anderen, namentlich den Römern an ihnen gerühmt wurde, und da Treue Vertrauen hervorruft, so bildete im Sinne der Deutschen das Versprechen, welches aus eigenem Entschlusse Einer dem Andern gab, den Rechtsgrund für seine Verpflichtung. Ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort, urtheilte das Volk und variirte diesen Gedanken in verschiedenen Wendungen. Zusagen steht im freien Willen, aber dem Halten ist ein Seil über die Hörner geworfen; denn es hätte wider die Treue und Ehre verstoßen, durch sein Wort zu täuschen, und unvereinbar wäre es mit dem Glauben gewesen, durch das Wort eines Andern getäuscht zu werden.[1]) Wer sein Wort gegeben, mußte bei demselben bleiben; er konnte nicht widerrufen, ein Widerruf wäre unwirksam gewesen. Mit der Gebundenheit an das Wort verknüpfte sich in aller Regel aber auch die Verpflichtung, dasselbe einzulösen oder zu leisten, was versprochen worden war.

Wurde das Versprechen erzwungen oder gegeben, um das Leben oder die Gesundheit zu retten, so fehlte ihm allerdings

---

[1]) So wiesen die Schöffen oder Eidschwörer im Münsterthal in Tirol 1427 zu Recht: Item alle redlichen käuf, daz redlichen und ungevärlichen zugât, daz sol kraft und macht haben von geding, gricht, landzrecht, und was ainer dem andern verspricht und verheisst, daz sol man mit recht pillich halten, won ainer sol vorhin wissen, was ainer tun oder lassen mag und was sein sach ist; niemant sol den andern täuschen, niemant sol getäuscht werden noch getäuscht sein. Oesterr. Weisth. IV (1880), S. 350, 43 ff.

die bindende Kraft, nicht minder, wenn es einem Gebannten gemacht worden wäre; indeß je vornehmer Einer war, um so eher hielt er sich auch in einem solchen Falle, trotz Gefangenschaft oder Leibesnoth gebunden, so daß die Behauptung, ein König sei mehr als ein Anderer Sclave seines Wortes, der Wahrheit nicht entbehrte. Friedrich der Schöne von Oesterreich, der als Gefangener zu Trausnit 1325 seinem siegreichen Gegner, König Ludwig dem Baier, versprochen hatte, zur Sonnwende in die Gefangenschaft zurückzukehren, falls er in der Heimat, wohin ihm frei zu reiten gestattet wurde, seinen Bruder nicht zur Anerkennung des Königs bestimmen könnte, stellte sich, als sein Bemühen vergeblich blieb, wiewohl er vom Papste aus verschiedenen Rechtsgründen seines Wortes entbunden worden war, nach der Sage zur festgesetzten Zeit in dem Gefängniß wieder, und die späteren Geschichtsschreiber wie Dichter haben diese That echter deutscher Treue laut gepriesen.

Als im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die Nothwendigkeit eintrat, mit dem aufgezwungenen römischen Rechte sich auseinanderzusetzen, wurde das aus eigener Initiative einem Andern gegebene Versprechen entweder als eine der „Worte und Zierlichkeiten" entkleidete Stipulation, oder aber, was häufiger und später allgemein der Fall gewesen, als ein pactum nudum aufgefaßt. Letzteres war nach römischem Rechte freilich unklagbar, und nur wenige unter den Rechtsgelehrten hatten sich von ihres Volkes Eigenart so viel bewahrt, daß sie mit Rücksicht auf Treue und Glauben trotz dem römischen Rechte die Klagbarkeit behaupteten, während andere, um dem Bedürfnisse des Lebens gerecht zu werden, wenigstens bedingt für die Gewährung einer Klage eintraten, falls nämlich mit Ernst und Ueberlegung das Versprechen gegeben worden wäre. Dies aber wurde angenommen, wenn das Versprechen in einem Hand-

gelübde wiederholt worden, beim pactum geminatum, oder vor Gericht abgelegt war, beim pactum judiciale, oder endlich unter Kaufleuten gegeben worden, beim pactum mercatorium. Der Widerstreit der Meinungen in dieser für den Verkehr so wichtigen Frage dauerte geraume Zeit und wurde zu Gunsten der Klagbarkeit erst im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts entschieden,[2]) als man überhaupt begann, des heimischen Rechtes sich zu erinnern, und zugleich bedacht war, es wieder zur Geltung zu bringen.

Inzwischen ist übrigens unter dem Einflusse der römischen Begriffsbestimmung des pactum als duorum vel plurium in idem placitum consensus in der Rechtswissenschaft auch das Bewußtsein, daß das Versprechen in dem Vertrage den eigentlichen Verpflichtungsgrund bilde,[3]) abhanden gekommen. In Folge dessen galt vor ihrem Forum ein bloßes Versprechen nothwendig als unverbindlich wie untauglich eine Verpflichtung zu begründen, bis auch gegen diese Verirrung in neuester Zeit mit Erfolg angekämpft wurde.

---

[2]) Vornehmlich durch die Autorität Carpzov's (oben S. 137), welcher die Klagbarkeit zuerst auf sächsisches, später auf allgemeines Gewohnheitsrecht, mores, gründete.

[3]) Was noch von Perneder (s. oben S. 107) in seinen Institutionen Buch 3, Tit. 16 im Anschlusse an seine Ausführung über den Einfluß der Leoninischen Constitution auf die Stipulation, „diese Solennität und zierlichkeit (ist) durch die neuere recht nachgelassen worden, auch also fürsehen und geordnet, das die vollkommenheit mündlichen versprechens allein auf ainmüthiger mainung und verwilligung der parteyen, so einander ichts zusagen oder verhaißen, steen und beruhen", so scharf hervorgehoben wurde, indem er also fortfährt: „Es ist auch hierin allein an dem Versprechen oder Verpflichten gelegen, und wo die Verheißung gewiß und unzweifentlich ist, bedarf es ferner, was der, dem dieselbe Verheißung beschehen, davor oder darnach geredet, keins Disputirens", und in dem Summarium dazu sagt: „das zu ayner mündlichen Versprechung anders nichts denn des Theils Bewilligung gehörig".

§. 152.

Die Befestigung einer Schuld.

Bluhme, Ueber die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Contracte vom sechsten bis neunten Jahrhundert, Jahrb. f. g. d. R. III (1859), S. 197—226; R. Löning, Ueber Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafclauseln, Habschr. 1875, vgl. Val de Lièvre, Launegild und Wadia — aus dem langobardischen Rechte, 1877; Pappenheim, Launegild und Garethinx 1882, Gierke's Untersuchungen XIV; Val de Lièvre, Revision der Launegildtheorie, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 15—54. — Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855 (über Klagbarkeit, Form, Verstärkung und Beweis der Verträge), S. 1—111. — R. Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Rechte, 1876; W. Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen, 1876. — Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, S. 26—38; Stobbe, Neuerecht und Vertragsschluß nach älterem deutschen Rechte, Zeitschr. f. d. RG. XIII (1878), S. 209—259.

Wiewohl ein Versprechen in schlichten Worten, die allerdings, sobald jenes öffentlich gegeben wurde, von einer in die Augen fallenden Handlung, dem Wurf eines Stäbchens oder Halmes, von dem Aufrecken eines Fingers begleitet waren,[1]) zur Verpflichtung genügte, so geschah doch in aller Regel noch ein Uebriges zur Stätigung oder Bestärkung des Bandes und damit zur Befestigung und Sicherung der Schuld.

Das Gewöhnlichste war, daß ein Schuldner bei seiner Treue oder Ehre unter Darreichung seiner Hand zu halten

[1]) Nur in dem älteren langobardischen Rechte spielte die sogenannte wadia oder das Stäbchen eine wesentliche Rolle, so daß der Rechtsbestand gewisser Versprechen schlechthin von seiner Uebergabe abhing. Auch mußte nach diesem Rechte bei einer Schenkung das sogenannte launegild, regelmäßig eine Kleinigkeit, etwa ein Kleidungsstück von dem Beschenkten dem Schenker gereicht werden, widrigenfalls die Schenkung der Rechtskraft in dem Sinne entbehrte, daß sie der Schenker anfechten konnte.

gelobte, was er zuvor versprochen. Statt des ausdrücklichen Gelöbnisses in Treuen, der Angelobung oder des Handgelübdes genügte übrigens gewohnheitsmäßig der bloße Handschlag, insbesondere, wenn ein Versprechen wechselseitig gegeben worden war. Wer die Treue nicht einlöste, trotz Handschlag nicht Wort hielt, galt als ehrlos und es trafen ihn die mit der Ehrlosigkeit verbundenen Nachtheile. Der Brauch aber, welcher dem Gläubiger gestattete, den treulosen Schuldner öffentlich einen Schelmen zu schelten in Wort und Bild, in einem sogenannten Schandgemälde, wurde von Reichswegen im Jahre 1577 aufgehoben.

Stärker noch als ein Handgelübde war der Eid; der Schuldner schwur bei Gott und seinen Heiligen, daß er halten wolle, was er versprochen. Wer wider seinen Eid handelte, wurde als ein Meineidiger bestraft mit dem Verluste der Hand oder der Schwurfinger. Dasselbe war der Fall, wenn ein Handgelübde an Eidesstatt abgeleistet wurde. Uebrigens wurden auch Handgelübde und Schwur nebeneinander gebraucht.

Wie allgemein angewendet die beiden Bestärkungsmittel waren, zeigen die hundertfältigen Beschwerden, welche 1521 zu Worms von den Ständen zusammengestellt wurden; in einer derselben wird Klage geführt, daß mit Rücksicht auf die Handtreue an Eidesstatt und den promissorischen Eid die geistlichen Gerichte ihre Jurisdiction derart ausgedehnt hätten, daß der weltlichen Gerichtsbarkeit in Schuldsachen der Laien gänzliche Verdrängung drohe.[2])

Ein beliebtes Mittel, ein wechselseitiges Versprechen oder einen zweiseitigen Vertrag zu stätigen, war neben dem Handschlage der Leit- oder Weinkauf, welcher darin bestand, daß

[2]) Die Stelle wurde oben S. 110, Note 2 mitgetheilt.

beide Theile mit Freunden das Geschäft „beweinten" oder Eins darauf tranken; der Kauf- und Miethvertrag insbesondere wurde häufig auch gestätigt dadurch, daß der Käufer oder Miether eine Angabe, Arrha entrichtete oder zum Frommen der Armen Etwas widmete, den sogenannten Gottes- oder Heiligengeistpfennig. Damit wurde hier die noch immer einseitig wandelbare Schuld unwandelbar oder, mit anderen Worten, das Reuerecht ausgeschlossen,[3]) welches bis dahin trotz dem Gebote der Treue das Volk jedem der beiden Theile, da er ja mit der Lösung seiner Verbindlichkeit zugleich einen Anspruch aufgab, zugestehen zu dürfen glaubte. Indeß wurde an manchen Orten auch nach bezahlter Arrha gegen ihren Verlust, beziehungsweise gegen Erstattung des doppelten Betrages noch für kurze Zeit ein Reuerecht eingeräumt. Solchen Falls war aus dem Haftgeld eine Wandelpön oder Reubuße geworden, die selbst gegenüber dem römischen Rechte da und dort sich erhalten hat.

Was unter vier Augen versprochen worden, konnte endlich stät gemacht werden durch die Beurkundung vor Gericht, vor Zeugen, wozu in vielen Städten eigens gewisse Bürger, „die Genannten", bestimmt waren, oder in einem gesiegelten Briefe. Dadurch wurde die Schuld eine unläugenbare, während ohne eine solche Bekräftigung der Beklagte, auf Erfüllung belangt, läugnen konnte und, falls er es that, nach dem deutschen Beweisrechte sich frei schwören durfte.[4]) Auch war damit der Beweis einer Schuld nach todter Hand gesichert.

---

[3]) Wann man chawft oder hin geit, wan man leytchawf trinkht oder gotsphenig geit, so ist der chawf stet (steirisches Landr. 177) d. h. kauf mit gotis pfennig schol nicht wider redt werden: wer einen kauff thuet vmmb farund hab, der da pestetiget wirt mit einem gotes pfennig, der selbig kauff musz stetig seynn zu gewyn vnnd schaden (Ofner Stadtrechtsb. 375).

[4]) Sachsenspiegel I, 18, §. 2, oben S. 29, Note 1.

§. 153.

Besondere Sicherheiten für die Befriedigung eines Gläubigers.

Müller, Ueber die germanische Bürgschaft mit besonderer Rücksicht auf das jütische Low, Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 321—350; Paulsen, Beitrag zur Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, das. IV (1840), S. 124—147; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855 (die Bürgschaft, das Versprechen zur gesammten Hand und das Einlager), S. 115—206; Platner, Die Bürgschaft, 1857; Heusler, Bürge und Selbstzahler, Zeitschr. f. schweiz. R. IX (1861), S. 68—88. — Erhard, Das Einlager, Höfer's Zeitschr. f. Archivkunde I (1834), S. 259 bis 289; Friedländer, Das Einlager, 1868.

Zu den besonderen Mitteln, welche üblich waren, um dem Gläubiger größere Sicherheit hinsichtlich seiner Befriedigung zu gewähren, gehörte einmal die Bürgschaft, welche nach deutschem Rechte einen zweiten Selbstschuldner oder Zahler dem Gläubiger gab. Letzterer brauchte nicht erst seinen eigentlichen Schuldner auszuklagen; er durfte sich sofort an den Bürgen halten.[1]) Hierin lag eine besondere Kraft der deutschen Bürgschaft, welche andererseits an der Schwäche litt, daß Bürgschaftsschulden, weil sie aus Freundschaft übernommen worden, nicht auf den Erben übergingen. Ein anderes Mittel, welches vorzugsweise die pünktliche Befriedigung des Gläubigers sichern sollte, war das Versprechen des Einlagerns, Einreitens, Leistens, der Geiselschaft, obstagium. Ein solches Versprechen pflegte namentlich von wohlhabenden und vornehmen Schuldnern seit dem zwölften Jahrhundert gegeben zu werden. Der Schuldner verpflichtete sich, wenn nicht rechtzeitig gezahlt würde, sofort oder auf Mahnung, meist mit einem Gefolge, an einen bestimmten Ort in eine Herberge sich zu begeben und so lange

[1]) Dazu — sagt das Sprichwort — hat man einen Bürge, daß man ihn würge, oder Bürgen soll man würgen.

daselbst zu verbleiben, bis der Gläubiger befriedigt wäre. Das Einlager mit seinen Gelagen, wofür das Sprichwort galt „Geiselmahl, köstlich Mahl", war äußerst kostspielig, weshalb die Verwandten und Freunde Alles aufbieten mußten, daß ihm durch eine Befriedigung des Gläubigers ein rasches Ende bereitet werde. Die Ausschreitungen aber, welche sich Geiseln im Müßiggang und in ihrer Völlerei zu Schulden kommen ließen, hatten zur Folge, daß das Einlager aus polizeilichen Gründen von Reichswegen im Jahre 1577 für immer aufgehoben wurde. Neben Liegenschaften konnte weiter der Gläubiger auch fahrende Habe als Handpfand von dem Schuldner sich versetzen lassen. Trotz der Satzung bestimmter Vermögensgegenstände mußte aber der Gläubiger, falls er nicht befriedigt wurde, den Schuldner erst ausklagen, bevor er die gerichtliche Veräußerung der versetzten Gegenstände verlangen konnte. Die Langsamkeit, später auch die Unsicherheit gerichtlicher Hilfe veranlaßte ferner das Aufkommen der sogenannten Pfandclausel, welche dem Gläubiger die Befugniß einräumte, falls er nicht befriedigt würde, „ohne Recht", das heißt mit Umgehung des Gerichtes sich selbst bezahlt zu machen durch Wegnahme von Sachen des Schuldners, was bis zum ewigen Landfrieden zulässig war. Nicht dem wirklichen Leben, nur der Sage angehörig war das Pfund Fleisch, welches der jüdische Gläubiger aus dem Leibe seines christlichen Schuldners sich ausbedang und für welches Gedinge im Volksmund „Kaiser Karls Recht" galt, ein Urtheil, das der weise Urheber alles guten Rechtes gesprochen hat. Nach demselben mochte immerhin der Jude auf seinem Pfund vom Fleische des Schuldners bestehen; aber das Leben sollte er verwirkt haben, wenn er auch nur ein Quentchen mehr oder weniger, als bedungen worden, ausschneiden oder, etwas anders gewendet, wenn Blut dabei vergossen würde.

§. 154.

Das Recht und Verfahren wider einen zahlungsunfähigen Schuldner.

Korn, De obnoxatione et vadio antiquissimi juris German. Breslauer Diſſ. 1863 und De jure creditoris in personam debitoris secundum ius aevi medii Germanorum. Habſchr. o. J.; Löning, Der Vertragsbruch (1876), S. 193—215.

Ein Schuldner haftete in der älteſten Zeit mit Gut und Blut oder mit ſeinem Leben. Beſaß weder er noch ſeine Familie in ausreichendem Maße pfändbares Vermögen, fahrende Habe oder liegendes Gut, ſo wurde er auf Verlangen des Gläubigers von dem Gerichte in Haft genommen, und befreite ihn daraus nicht rechtzeitig ein Bürge, ſo erfolgte ſeine Uebergabe an den Gläubiger mit der Wirkung, daß letzterer nach Belieben über ihn verfügen, ihn ſelbſt tödten konnte.

Dieſe überaus ſtrenge perſönliche Haftung eines Schuldners in der älteſten Zeit hat ſpäter eine Ermäßigung erfahren. Den Bemühungen mittelloſer Schuldner dürfte es häufig gelungen ſein, das ihnen von rechtswegen drohende Schickſal abzuwenden. Ein Gläubiger mochte in aller Regel zufrieden ſein, wenn ihm der Schuldner ſich als Pfand für ſeine Forderung überantwortete. Und was als Gnade für Recht, wie es ſcheint, längere Zeit hindurch geübt worden war, hat dann die Geſetzgebung der fränkiſchen Könige zum Rechte erhoben. Sobald aber das Geſetz dem mittelloſen Schuldner geſtattete, ſeine Freiheit zu bloßem Pfand für die Schuld zu geben,[1])

[1]) Cap. legi Rib. addit. 803, c. 3: Homo ingenuus qui multa qualibet solvere non potuerit et fidejussores non habuerit, *liceat ei* semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere usque dum multa quam debuit persolvat.

schwächte sich die frühere Haftung mit Gut und Blut zu einer Haftung mit Leib und Gut ab. Entsprechend fand in der Folge die gerichtliche Uebergabe des Schuldners an den Gläubiger nur noch „zu Hand und Halfter" statt, während das vorausgehende Verfahren dasselbe geblieben ist. Nach wie vor wurde ein zahlungsunfähiger Schuldner auf Verlangen des Gläubigers in Haft genommen, in den Stock oder in Eisen gelegt und darin drei Tage, höchstens sechs Wochen lang festgehalten, um, falls innerhalb der Frist kein Bürge sich darbot, als Pfand oder Schuldknecht dem Gläubiger von Gerichtswegen überwiesen zu werden.

Letzterer mochte dem Schuldner Fesseln an die Füße legen und ihn als Knecht seine Schuld abverdienen lassen, wobei er jedoch in der Arbeit und Kost dem Gesinde gleich behandelt werden mußte. Der Gläubiger konnte ihn ferner in ein Gemach sperren, das übrigens nicht gesundheitsschädlich sein durfte, auch Sonne und Mond sehen ließ, und ihn bei Wasser und Brod gefangen halten, während Besuche zu empfangen dem Schuldner gestattet war. Endlich konnte aber auch der Gläubiger den ihm übergebenen Schuldner auf freien Fuß setzen gegen den Schwur, von seinem Einkommen zur Tilgung der Schuld abzuliefern, was er nicht zum Leben nothwendig bedurfte. Ein „geschworener Gelter" mußte regelmäßig äußerlich erkennbar sein, in Bamberg ging er auf der rechten Seite barschenkel und barfuß mit einem kurzen Rocke bekleidet, in Tirol trug er ein gelbes Scheibel auf der Brust.

Wo nicht später durch eine Verweisung mittelloser Schuldner aus der Stadt oder dem Lande die Schuldknechtschaft beseitigt wurde, ist seit dem sechzehnten Jahrhundert gemeiniglich die Privathaft durch eine Verwahrung des Schuldners in einem öffentlichen Gefängniß, dem sogenannten Schuldthurm ersetzt

worden.[2]) Der Gesichtspunkt, daß zahlungsunfähige Schuldner eine Strafe verdienen, wirkte bei dieser Umwandlung der Haft entschieden mit, wenn auch letztere auf Kosten des Gläubigers stattfand und nur bis zu dessen Befriedigung dauerte.

Seit dem vorigen Jahrhundert verschwand in den meisten Territorien auch die Personalhaft im Schuldthurm als subsidiäres ordentliches Executionsmittel. Dagegen hat die im siebzehnten Jahrhundert für Wechselschulden entstandene, im jüngsten Reichsabschiede §. 107 anerkannte primäre Haftbarkeit des Schuldners fortbestanden. Erst in neuerer Zeit wurde aus Humanitätsrücksichten für die Schuldner der Personalarrest auch in dieser Anwendung aufgehoben, so daß gegenwärtig nur noch eine Realexecution für Schulden begründet ist.

§. 155.

Das Tragen der Gefahr in Schuldverhältnissen.

Maurenbrecher, Iuris germanici ac praesertim speculi Saxonici de culpa doctrina, 1827; v. Madai, Ueber den Umfang der Verantwortlichkeit des Treuhänders (Depositars), Zeitschr. f. d. R. VIII (1843), S. 131–153; Förster, Die Verantwortlichkeit des Satzungsgläubigers nach dem Rechte des MA., das. IX (1845), S. 101–143; Budde, Das Verhältniß der älteren deutschen Satzung zum Eigenthum, ebenda S. 411 bis 439; vgl. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte II (1847), S. 130–176; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855, S. 207–304; vgl. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten, Gierke's Untersuchungen XVIII (1885), S. 21–31.

Bei der Beurtheilung der Frage, wer den Schaden leide, wenn eine Sache von dem Eigenthümer einem Andern überlassen worden, welche letzterer zurückgeben sollte, aber nicht

[2]) Das gemeine canonische Recht (Homo liber pro debito non teneatur, c. 2 X 3, 21) hat fast nirgends Geltung erlangt.

zurückgeben konnte, weil ſie durch einen Unfall zu Grunde gegangen oder durch Diebſtahl und Raub abhanden gekommen, war für das deutſche Rechtsgefühl, abgeſehen von dem Zwecke der Ueberlaſſung, hauptſächlich der Umſtand, wer aus derſelben den Vortheil zog, entſcheidend. Indeß ſpielte auch die Thatſache, welche die Rückerſtattung unmöglich machte, eine Rolle, und bisweilen fiel ins Gewicht, ob der Beſitzer zugleich an eigenen Sachen von demſelben Unfall oder Verluſt betroffen wurde.

War eine Sache zur Treue, zur Aufbewahrung oder zum Verkauf empfohlen worden, und zwar ohne Entgeld, ſo trug der Eigenthümer den Schaden, falls die Sache ein Thier war und dasſelbe umſtand oder eine beliebige Sache mit der Habe des Eigenthümers in derſelben Noth zu Grunde ging, nicht aber wenn die Sache geſtohlen wurde, während ſpäter auch in dieſem Falle den Eigenthümer der Schaden traf, ſofern zugleich eigene Sachen der treuen Hand durch den Diebſtahl entwendet worden ſind oder letztere ihre Schuldloſigkeit darzuthun vermochte. Geſchah dagegen die Verwahrung oder Empfehlung zum Verkauf gegen einen Lohn, ſo traf der Schaden ſchlechthin den Empfänger; er hatte die Sache zum Schätzungswerthe übernommen und haftete bei einem Thiere ſelbſt für den gemeinen Tod,[1]) was der ſpäteren gemeinrechtlichen Doctrin zur Aufſtellung des Begriffs der culpa levissima für einen ſolchen Fall den Anlaß gegeben hat.

War eine Sache ausgeliehen worden, um einen beſtimmten Gebrauch davon zu machen, ohne Lohn oder aus Liebe, ſo trug der Entleiher jede Gefahr, während anderſeits bei der Leihe um

[1]) l. Baiuv. XIV, 1, §. 1: Si quis caballum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum mercede placita commendaverit, si perierit, ejusdem meriti ille qui commendata suscepit exsolvat; si tamen mercedem fuerit pro custodia consecutus.

Lohn der Eigenthümer des Schadens sich getrösten mußte, der aus Raub, durch gemeinen Tod oder einen sonstigen Unfall bei ordnungsmäßigem Gebrauche entstand.

War eine Sache zur Sicherung einer Forderung oder von Pfennigen versetzt worden, so trug der Eigenthümer die Gefahr für den Unfall, der die Sache binnen der Satzung traf, bei essenden Pfändern später nur für den Unfall, der ihnen „zwischen Wasser und Krippe" oder im Stalle zustieß. Insofern der Eigenthümer die Gefahr trug, mußte er trotz des Verlustes der Sache die Forderung gelten. Den Rechtskundigen in Sachsen schien es dagegen — zuerst bei essenden Pfändern und dann allgemein — billig, daß, wenn der Eigenthümer seine Pfandsache verliere, der Pfandgläubiger anderseits seiner Forderung verlustig gehen solle, und diese ursprünglich sächsische Auffassung ist durch Vermittlung der Rechtsbücher gemeingiltig geworden,[2]) während zum Beispiel in Wien an dem früheren Rechte festgehalten wurde.

Der Hirt, dem Vieh zur Hut übergeben wurde, mußte ersetzen, was ihm gestohlen oder geraubt wurde, es sei denn, daß er selbst gefangen worden wäre oder den Nothschrei erhoben hätte. Den Schaden, den der gemeine Tod anrichtete, litt der Eigenthümer. Der Gastwirth haftete nur für Diebstahl; ebenso der Handwerker, der eine Sache zur Bearbeitung gegen Lohn erhalten hatte, indeß befreite ihn bisweilen der Umstand, daß auch eigene Sachen mitgestohlen wurden, und dasselbe war der Fall bei dem Fuhrmann.

---

[2]) Kais. Landrechtsb. 258[b] (vgl. Sachsenssp. III, 5, §. 5; Deutschenssp. 205): Versetzet ein man dem andren ein pherit vmbe phenninge. vnde stirbet daz in siner gewalt ane sine schulde. daz ist der gemeine tot. er sol ez nv̊t gelten. er verlv̊set aber sine phenninge die er dar geliehen hat.

Der Schaden, den Jemand an ſeinem Gute nahm, während er im Dienſte eines Andern thätig wurde, mußte regelmäßig von dem erſetzt werden, für welchen die Dienſte geleiſtet worden ſind.

§. 156.

Das Wucherverbot und der Rentenkauf, Reallaſten und Inhaberpapiere.

Neumann, Geſchichte des Wuchers in Deutſchland bis zur Begründung der heutigen Zinſengeſetze, 1865. — Auer, Das Stadtrecht von München, 1840, S. CXXIX—CCXI (Ewiggeld); Stobbe, Zur Geſchichte des Rentenkaufes, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 178—217; v. Wyß, Die Gült und der Schuldbrief nach Züricher Recht, Zeitſchr. f. ſchweiz. R. IX (1861), S. 3—67; Pauli, Abhandlungen aus dem lübiſchen Rechte IV (1865), die ſogenannten Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des lübiſchen Rechtes, vgl. Neumann a. a. O. S. 212—292 und die bei §. 145 über die ſtädtiſche Erbleihe angeführten Schriften. — Stobbe, Leibrenten in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte des deutſchen Rechtes, 1865, S. 25—35. — Duncker, Ueber Papiere auf den Inhaber, Zeitſchr. f. d. R. V (1841), S. 30—52; Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857, S. 54, beziehungsweiſe 67 ff.; Eigenbrodt, Ein Beitrag zu der Lehre von den Inhaberpapieren, dogm. Jahrb. II (1858), S. 181—247; Platner, Ein Beitrag zur Lehre von den Inhaberpapieren, Civil. Archiv XLII (1859), S. 111—145. 189—246; Hecht, Ein Beitrag zur Geſchichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden, 1869; v. Poſchinger, Beitrag zur Geſchichte der Inhaberpapiere in Deutſchland, 1875; Brunner, Die fränkiſch-romaniſche Urkunde, Goldſchmidt's Zeitſchr. XXII (1877), S. 59—134. 505—554, und Zur Geſchichte des Inhaberpapiers in Deutſchland, daſ. XXIII (1878), S. 225—262.

Zinſen von einem Darlehen zu nehmen, war von der Kirche entſprechend dem bibliſchen Worte: mutuum date, nihil inde sperantes dem Chriſtenmenſchen verboten. Durch die Capitularien wurde dieſes canoniſche Wucherverbot auch als weltliches Recht anerkannt und das Zinſennehmen bei Darlehen nur Juden geſtattet, welche daher das Geſchäft der Geldvermitt-

lung berufsmäßig betrieben. Wiewohl das Zinsverbot im Leben vielfach umgangen oder auch geradezu verletzt wurde, bestand dasselbe doch fort bis in die Zeit nach der Reformation. Während Luther noch theoretisch für dasselbe sich ausgesprochen hat, erklärte sich Calvin dagegen. In Folge dessen wurde es in vielen Territorien im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts, im Reiche mit dem Jahre 1654 aufgehoben und zugleich der erlaubte Zinsfuß auf fünf pro Cent festgesetzt.

Das Geschäft, welches neben der älteren Satzung seit dem zwölften Jahrhundert als eigentlicher Ersatz für das verbotene zinsbare Darlehen durch den Geldüberfluß in der einen Hand und den Geldbedarf auf der andern Seite hervorgerufen wurde, war der Renten- oder Gültenkauf. Derselbe bestand darin, daß sich ein Capitalist mit seinem Gelde eine jährliche Entrichtung für immerwährende Zeiten kaufte, zu welcher der Empfänger des Geldes sich, in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Grundstückes, sowie jeden künftigen Besitzer desselben verpflichtete. Die Rente wurde auf ein Grundstück „gelegt" oder die Rentenverpflichtung als eine Reallast begründet, womit sich ein eigenthümlicher deutscher Rechtsbegriff von allgemeinerer Bedeutung verbindet.[1]) Darunter fiel jede dem Besitzer einer Realität als solchem obliegende Verbindlichkeit zu periodisch wiederkehrenden, die Schuld als solche weder mindernden noch jemals erschöpfenden Leistungen. Das Recht auf die Leistung war bisweilen gestärkt durch die Befugniß des Berechtigten, des Gutes sich zu unterwinden, wenn der Besitzer seiner Verpflichtung nicht nachkam, während der Deputationsabschied vom

[1]) Während die Jurisprudenz, so lange sie von dem römischen Rechte beherrscht war, darin nur eine besondere Anwendung des allgemeinen römischen Servitutenbegriffes in Deutschland zu finden vermocht hat.

Jahre 1600 §. 35 ſochen Falles das Recht der Kündigung gab, wodurch der Rentenkauf dem zinsbaren Darlehen ſich näherte. Die Leiſtung ſelbſt mußte nicht von ewiger Dauer ſein, in den Städten wurde bereits im dreizehnten Jahrhundert der Kauf von bloßen Leibrenten üblich. Auch ſind ſeit dem vierzehnten Jahrhundert bereits in zahlreichen Städten Geſetze zu Stande gekommen, welche wegen der häufigen Ueberlaſtung und Verödung von Häuſern dem Schuldner das Recht einräumten, eine immerwährende Rente, beiſpielsweiſe mit dem achtfachen Betrage, abzulöſen. Im Allgemeinen aber beſtanden die Ewiggelder, dauernden Gülten und Zinſen fort bis zu dem großen Werke der Grundentlaſtung in unſerem Jahrhundert, wobei die überkommenen für ablösbar erklärt wurden, während die Begründung neuer in Zukunft nur auf Zeit oder mit dem Rechte auf jederzeitige Ablöſung geſtattet wurde.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert war es üblich, in den Rentenbriefen oder Gültenverſchreibungen, indeß auch in Darlehensurkunden die Zahlung nicht blos an einen bei Namen genannten Gläubiger, ſondern daneben an den wiſſentlichen und rechtmäßigen, oder ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert an den getreuen Inhaber des Briefes zu verſprechen. Nachdem bald nachher der getreue Inhaber durch den Inhaber ſchlechthin erſetzt worden, ſind im Anſchluſſe hieran und in weiterer Entwicklung die Inhaberpapiere der Neuzeit entſtanden, die verbrieften Verſprechen, welche von vorneherein zu Gunſten ihrer Inhaber oder Ueberbringer lauten.

§. 157.

Das Wechſelgeſchäft.

Biener, Hiſtoriſche Erörterungen über den Urſprung und Begriff des Wechſels in ſeinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeſchichte,

1846, S. 59—159; Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859, S. 1—302; v. Kaltenborn, De cambiis statuta Hamburgensia a. 1603 et 1605 in Germania prima legislationis cambialis vestigia edid. 1862; M. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bis zum 17. Jahrhundert, 1863 und Geschichte des Wuchers, 1865, S. 348—439, vgl. Brunner, Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechtes im fünfzehnten Jahrhundert, Goldschmidt's Zeitschr. XXII (1877), S. 1—58.

Wo Münz- und Prägestätten sich befanden, da gab es seit dem zwölften Jahrhundert auch öffentlich bestellte Wechsler, campsores, deren Geschäft neben dem Einkauf von abgenützten Münzen hauptsächlich darin bestand, außer Curs gesetzte Werthe gegen neue oder fremdes Geld gegen landesübliches, beziehungsweise am Orte geprägtes mit einem kleinen Vortheil einzutauschen. Dieser Handwechsel, cambium manuale, war wie in anderen Ländern so auch im römischen Reiche zu deutschen Landen heimisch.

Nicht minder entstand hier selbständig seit dem dreizehnten Jahrhundert auch der Briefwechsel oder Wechselbrief, das cambium litterale, zur Effectuirung von Geldzahlungen an Orten, welche von dem Wohnsitz des Schuldners entfernt waren. Ein solcher Briefwechsel kam in zweifacher Anwendung vor, als domicilirter Eigenwechsel oder Schuldbekenntniß und als gezogener Wechsel oder Zahlungsauftrag. Die Ausstellung derartiger Urkunden ging jedoch in Deutschland, namentlich im Hansagebiete nicht von den Wechslern, sondern von den weitverzweigten Handelshäusern oder von städtischen Obrigkeiten aus.

Dagegen haben sich in dem südwestlichen Europa, in Frankreich und in den Niederlanden italienische Wechsler, Florentiner und Genuesen zu Trägern des Wechselverkehrs gemacht. Sie errichteten in den Emporien des Handels Comptoirs oder Commanditen und stellten auf dieselben Anweisungen oder Tratten aus, welche von denen, die an einem solchen Platze

Zahlungen zu machen hatten, gekauft wurden. Auch bezogen diese italienischen Geldwechsler in Gemeinschaft mit den Waarenhändlern große Messen und Märkte, um den Geldverkehr zu vermitteln. In Folge dessen war eine Zeitlang, während des sechzehnten Jahrhunderts, die wichtigste Anwendung des Wechsels der Meß- und Marktwechsel. Bei diesen Wechseln kamen vier Personen vor: der Aussteller und der Bezogene oder Trassat, die beide Wechsler waren, der Remittent, welcher den Wechsel sich ausstellen ließ, um damit die eingekauften Waaren zu bezahlen, und der Präsentant, welcher den ihm an Zahlungsstatt gegebenen Wechsel beim Bezogenen zur Einlösung brachte.

Durch die italienischen Campsoren erfuhr das rasche und strenge Wechselverfahren mit der Personalhaft, die sogenannte parata executio, seine Ausbildung, während dasselbe seit dem siebzehnten Jahrhundert auf die Wechsel der Kaufleute jeder Art und aller Länder, insbesondere auch auf die der Handelsleute in Deutschland übertragen wurde. In diesem Sinne ist der Wechsel der italienischen Campsoren zu einem Gemeingut des Kaufmannsstandes überhaupt geworden. Gleichzeitig und in Verbindung damit kam, von Frankreich ausgehend, das Indossament oder Giro auf, der Präsentant wurde nicht mehr sofort bei Ausfertigung des Wechsels genannt. Ein Vermerk auf der Rückseite, in dorso, des Wechsels machte letzteren anfänglich beschränkt, seit dem achtzehnten Jahrhundert fort und fort übertragbar, bis der letzte Indossatar ihn zur Zahlung präsentirte. Aus dem italienischen Rectapapier, das der Wechsel der italienischen Campsoren war, ist unter den Händen der Kaufleute ein Ordrepapier geworden.

Bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts blieb der Wechsel ein auf den Kaufmannsstand beschränktes Geschäft.

Erst durch die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde die Fähigkeit, einen Wechsel auszustellen und sich wechselmäßig zu verpflichten, Jedermann ohne Rücksicht auf seinen Stand zuerkannt und dadurch das Geschäft in den gemeinen bürgerlichen Verkehr eingeführt.

Was aber den Charakter des Wechsels und insbesondere sein Verhältniß zu anderen Rechtsgeschäften betrifft, so wurde derselbe in siebzehnten Jahrhundert noch als ein Consensualvertrag, als emtio venditio pecuniae aufgefaßt; erst im achtzehnten Jahrhundert brach sich namentlich in Folge der unbedingten Anerkennung des Indossamentes eine richtigere Beurtheilung des Wechsels überhaupt als eines eigenthümlichen Litteralgeschäftes Bahn, dessen Wesen freilich auch noch heute bestritten ist.

§. 158.

Sonstige Rechtsgeschäfte.

Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter, 1873, S. 59—149. 151—203. — Huck, Die Viehverstellung, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 226—323. — Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, 1879, Gierke's Untersuchungen VI. — Schmidt, Die Handelsgesellschaft in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, 1883, das. XV. — Wilda, Die Lehre vom Spiel aus dem deutschen Rechte neu begründet, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 133—193; Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Rechte, 1878. — Wilda, Die Wetten, Zeitschr. f. d. R. VIII (1843), S. 200 239.

Für die Rechtsgeschäfte, welche wie in Rom, so im deutschen Rechtsleben zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse üblich waren, galt hier und dort keineswegs in jedem Betracht das Gleiche, und trotz der feineren Ausbildung des römischen Rechtes hat sich auch nach seiner Reception manche Eigenthümlichkeit des heimischen Rechtes erhalten.

Beim Viehhandel stand der Verkäufer in Deutschland nur für gewisse Mängel, welche Hauptmängel waren, ein; es konnte daher blos auf Wandelung geklagt werden, wofür kurze Fristen gegeben waren, deren rechtliche Bedeutung übrigens im Laufe der Zeit wesentlich sich verändert hat.[1]) Früchte auf dem Halme zu kaufen war in älterer Zeit gänzlich verboten, während später der Kauf gestattet wurde, jedoch nur zu dem beim Geschäftsabschlusse oder vierzehn Tage nach der Ernte üblichen Marktpreise. Beim Verkaufe eines Hauses oder eines Pferdes konnte der Verkäufer neben dem Kaufpreise für sich auch eine Zahlung an einen Dritten sich versprechen lassen, das Schlüssel- oder Herdgeld für die Frau oder Tochter, das Halfter- oder Zaumgeld für den Stallknecht; solche Versprechungen bildeten besondere Anwendungen des zulässigen Vertrages zu Gunsten Dritter. Wurde ferner ein abgeschlossenes Kaufgeschäft nicht Zug um Zug erfüllt, behielt der Verkäufer noch die verkaufte Sache, so trug er und nicht der Käufer bis zur Uebergabe die Gefahr. Bei der Pacht eines Landgutes konnte das darauf befindliche Vieh zu halbem Gewinne verstellt oder auch als „eisern" Vieh, als „Immerkühe" von dem Pächter übernommen werden, so daß ihn ausschließlich der Schaden, den das Vieh nahm, traf. Die Gesindemiethe gab in Folge der Aufnahme der Dienstleute in die Hausgemeinschaft eine gewisse Schutz- und Strafgewalt der Herrschaft, während anderseits der Anspruch auf den Lohn mannigfach bevorrechtet war, die

[1]) Während innerhalb der Fristen früher schlechthin die Wandelung verlangt werden konnte (vor howptsich wert man obir 14 nacht, vor starblint 4 wochen; vorkundiget her (der Käufer) is jeme (dem Verkäufer) in der czit, her mus sin pfert wedir nemen unde mus desen sin gelt wedir geben. Rechtsb. d. Dist. IV. 13, 19), spricht heutzutage für den Käufer nur noch die Rechtsvermuthung, daß das Vieh schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

Klage insbesondere in manchen Gegenden eine Buße für den Verurtheilten zur Folge hatte.[2]) Die offene Handelsgesellschaft, welche in den Städten urwüchsig entstanden ist aus der Vereinigung von Verwandten, namentlich der Erben eines Kaufherrn, begründete für jeden der Gesellschafter die Verpflichtung zu gesammter Hand, wie wenn sie zusammen in dieser Weise ein Versprechen gegeben hätten. Eine große Bedeutung kam von jeher im deutschen Leben dem Spiele zu. Wurde in der alten Zeit mit dem Würfel ausschließlich der kühnen Lust am Wagniß gefröhnt, so hat später, seit dem dreizehnten Jahrhundert auch Gewinnsucht zum Spiel verführt, in Folge dessen nun mannigfache Verbote von Spielen gewisser Art, mit hohen Beträgen, an öffentlichen Orten und zu gewissen Zeiten ergangen sind. Da nur um Sachen gespielt wurde, welche zur Hand waren, mochte es übrigens in alter Zeit nach dem Verlust von Hab und Gut selbst die Freiheit sein, so durfte der Gewinner und später der Pfantner, Pfleger oder Jude, ein Mittelsmann, dessen man sich bediente, der verlorenen Sache sich bemächtigen oder den Verlustträger pfänden. Entfernte sich aber letzterer, ohne daß mit Einsätzen gespielt war, so stand dem Gewinner in aller Regel keine Klage zu, während das, was verloren und bezahlt worden war, niemals zurückgefordert werden konnte. Die Wette, welche in einer weitverbreiteten Neigung, sich mit Anderen zu messen im Laufen und Ringen, wurzelte, anderseits zur Bewährung widerstreitender Behauptungen diente, galt nur selten gleichfalls für klaglos, viel häufiger wurde daraus eine Klage zugelassen.

---

[2]) Es ist in etelîchen landen site: swer sich beklagen laet umb einen gearneten lôn und ez jenem niht engibet âne klage, der muoz dem rihter sehs schillinge ze buoze geben. Unde daz waere in allen landen ein guotiu gewonheit. Bertholds Predigten (Pfeiffer) I, 90.

Das Eherecht.

§. 159.

Die Ehe und die Gemeinschaft mit Kebsweibern, insbesondere die Gewissensehe.

Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter II (1882), S. 15 bis 19. — Dieck und Wilda a. §. 129 a. O.

Die Ehe war bei den Germanen eine Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib, welche, in der von dem Volksrecht gebotenen Weise eingegangen, zur Erzielung vorzugsweiser Erben diente. In der heidnischen Zeit konnte in einer solchen Geschlechtsgemeinschaft ein Mann mit mehreren Frauen leben. Monogamie war nicht nothwendig, wenn auch gewöhnlich; mehrfache Ehen pflegten nur bei Vornehmen vorzukommen.

Außer der Ehe gab es übrigens noch eine zweite Geschlechtsverbindung, die Gemeinschaft mit einem Kebsweibe oder einer Friedel. Durch einfache Wahl oder wechselseitige Zuneigung begründet, war ihr der Zweck, nachkommende Erben zu erzeugen, fremd. In derartigem Concubinate, wobei eine gleichzeitige Verbindung mit mehreren Weibern ebenfalls nicht ausgeschlossen war, lebten namentlich Höhergeborene mit Frauen niedrigeren Standes.

Nach der Einführung des Christenthums suchte die Kirche, namentlich durch Anwendung ihrer geistlichen Strafgewalt, die polygamischen Ehen und den Concubinat mit mehreren Weibern,[1])

[1]) Synodus Moguntin. 852, c. 15 (Monum. G. l. I, 415): De eo qui uxorem habet si concubinam habuerit, non communicet; ceterum autem is, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non pellatur; tantum aut unius mulieris, aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus.

wie auch den Concubinat neben einer bestehenden Ehe[2]) zu verdrängen, was, wie es scheint, allmälig ihrem Einflusse gelungen ist, ohne daß sie dabei durch weltliche Verbote unterstützt worden wäre. In der Folge aber richtete sich ihr Bemühen, wobei selbst die Unschuldigen, die außerehelichen Kinder durch ihre Bemakelung nicht geschont wurden, auf das weitere Ziel, der Ehe die ausschließliche Berechtigung im Geschlechtsleben zu verschaffen. Und auch dieses Ziel wurde wenigstens insofern erreicht, als seit 1530 jedes Zusammenwohnen „außerhalb von Gott auffgesetzter Ehe" reichsgesetzlich untersagt und mit Strafen bedroht war.

In dem Bestreben, die Ehe als die einzig zulässige Geschlechtsverbindung zur Geltung zu bringen, hatte die Kirche inzwischen von ihrem Gebote priesterlicher Trauung, das ohnedies auf harten Widerstand bei der Bevölkerung gestoßen war, Abstand genommen, und unter Berufung auf den römischen Satz consensus facit nuptias Gewissensehen, ohne sie übrigens zu billigen, anerkannt. In Folge dessen erschienen, da die Standesverschiedenheit für die Kirche kein Ehehinderniß bildete, insbesondere auch die heimlich oder vor Gott geknüpften Verbindungen von Höhergeborenen mit ungenössischen Frauen als giltige, unauflösliche Ehen, welchen nur, ebenso wie den morganatisch geschlossenen Ehen, die Wirkung auf den Stand und das Gut, und zwar anfänglich allgemein, später wenigstens noch in einzelnen Familien des hohen Adels kraft hausgesetzlicher Verfügungen benommen war.[3])

[2]) Synodus cit. c. 12 (1, 414): Quod si quislibet concubinam habuerit, que non legitime fuit desponsata et postea desponsatam rite puellam duxerit, abiecta concubina habeat illam quam legitime desponsavit.

[3]) Vgl. hierüber oben S. 334 ff.

Was aber das fernere rechtliche Schicksal heimlicher Ehen, namentlich solcher, „davon das Publicum nichts weiß, noch wissen soll", betrifft, so hätten dieselben nach der eingetretenen Glaubenstrennung für Protestanten gemäß ihren Eheschließungsvorschriften als ungiltig behandelt werden müssen. Indeß zeigte sich, als dennoch solche Ehen in den höheren Ständen vorkamen, die Gerichtspraxis schwankend, wozu auch das den Landesherren mehrfach zugebilligte Selbstdispensationsrecht beigetragen hat. Mit Entschiedenheit wurde übrigens nur einmal die von einem Reichsgrafen 1664 ohne kirchliche Trauung geschlossene, indeß standesgleiche und nicht geheimgehaltene Ehe als eine auch mit Rücksicht auf die darin gezeugten Kinder vollgiltige Ehe gerichtlich erkannt.[4]) Für Katholiken waren gemäß dem Tridentinum Gewissensehen auch in Zukunft vollgiltige Ehen geblieben; von Josef II. wurde jedoch im Jahre 1783 die Eingehung solcher dem Adel in seinen Ländern fernerhin untersagt.[5])

Die Begründung einer rechten Ehe.

Friedberg, Das Recht der Eheschließung, 1865; Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Rechte geschichtlich entwickelt, 1875; Friedberg, Verlobung und Trauung, 1876; Sohm,

---

[4]) Durch mehrere Urtheile des Reichshofrathes von 1782–1784. Der Bentinck'sche Rechtsstreit, wobei es sich um eine längere Zeit geheim gehaltene und standesungleiche Gewissensehe handelte, wurde schließlich ausgeglichen.

[5]) Im Eingang der Verordnung heißt es: Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch im Geheimen unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glück und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.

Trauung und Verlobung, 1876; v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheſchließungsrechtes, 1877; Habicht, Die altdeutſche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheſchließung, 1879. Vgl. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermaniſchen Rechten des früheren Mittelalters, 1882. — F. Hofmann, Ueber den Verlobungs- und Trauring, Wiener Sitzungsber. LXV (1870), S. 825—863, beſ. 849 ff.

§. 160.

Brautkauf, Verlobung und Gewidmung.

Rive, De dote qualis sit in antiquis Germanorum legibus, 1856; Schröder, De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, 1861; Eckhardt, Das Witthum oder Dotalitium und Vidualitium in ihrer hiſtoriſchen Entwicklung quellenmäßig dargeſtellt, Zeitſchr. f. d. R. X (1846), S. 473—493.

Zur Begründung einer echten, rechten Ehe verlangte das Volksrecht in der alten Zeit, daß der Bräutigam das Mädchen von ſeiner Sippe abkaufte. Frauenraub mag einſtens zuläſſig geweſen ſein, in der hiſtoriſch beglaubigten Zeit war er unrechte Gewalt, die zur Fehde führte. Der Braut- oder Fraukauf aber iſt urſprünglich ein wirklicher Kauf geweſen; der Preis, der zu bezahlen war, ſtand wohl im Einklang mit dem Wergeld des Mädchens. In Folge der Vermehrung des weiblichen Geſchlechtes, die ſpäter auch eine Minderung ſeines Wergeldes nach ſich zog, ſchwächte ſich der weibliche Kauf zu einem Scheinkauf ab. So wurde nach fränkiſchem Recht bereits im fünften Jahrhundert nur ein Schilling und ein Pfennig bezahlt, während nach dem Sachſenrecht ſelbſt im zehnten Jahrhundert noch die anſehnliche Summe von dreihundert Schillingen zu entrichten war.[1]) In dem Scheinpreis lebte die Erinnerung an das alte

[1]) L. Sax. VI, 1: Uxorem ducturus CCC solidos (pretium emptionis eius, daſ. VII, 3. 4) det parentibus eius.

Recht fort, mit der Zeit ist jedoch auch sie entschwunden und an die Stelle des Scheinkaufs die einfache Werbung und Verlobung, desponsatio, getreten. Die Sitte, daß dabei ein Ring, der römische annulus pronubus, der Braut von dem Bräutigam übergeben wurde, hat durch die Kirche ihre Verpflanzung nach Deutschland erfahren. Nachdem aber die Sitte sich eingelebt hatte, fand das Rechtsgeschäft in dieser Handlung seinen Ausdruck, gemäß dem Sprichworte: Ist der Finger beringt, ist die Jungfer bedingt.

Außer dem Kauf oder der Verlobung war seit den ältesten Zeiten zur Begründung einer Ehe weiter erforderlich, daß die Frau für den Fall des Witwenstandes von dem Manne versorgt oder sichergestellt wurde, die sogenannte Bewidmung, dotatio.[2]) Dieselbe konnte entweder in der Zuwendung von Gütern zu Eigenthum oder in der bloßen Bestellung einer Leibzucht bestehen.[3]) Da nach dem geschriebenen Rechte der ribuarischen Franken ein ausgesetztes Widum nur dann stät war, wenn eine Urkunde darüber aufgerichtet worden, so hat man hier zeitweilig sogar den Bestand einer rechten Ehe in Zweifel gezogen, falls die schriftliche Ausfertigung unterblieb.[4])

---

[2]) Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert. Germania c. 18.

[3]) Bei den Sachsen wurde das Widum allgemein als bloßes Leibgedinge behandelt, falls die Ehe unbekindet blieb, während Kindergeburt nach den Sonderrechten von verschiedener Wirkung war. Nach ostfälischem und engerischem Rechte wurde dadurch die Frau zur Eigenthümerin des Widums, nach westfälischem Rechte ging sie desselben verlustig, erhielt jedoch einen Ersatz dafür in dem Anspruche auf die Hälfte der Errungenschaft. Vgl. oben S. 27, Note 3.

[4]) Form. Marculfi app. LII: — dum non est incognitum, quod femina aliqua — bene ingenua ad coniugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat (vgl. lex Ribuariorum XXXVII, 1 und 2),

Die Anschauung aber, daß eine Frau von ihrem Manne ein Widum erhalten müsse, damit sie als sein rechtes Eheweib gelte, hat sich erhalten, so lange die Bewidmung, was zumal in den höheren Ständen andauernd der Fall war, üblich geblieben ist. Ein Jeder, heißt es noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts,[5]) ist von göttlichen Rechtes wegen schuldig, sein eheliches Weib zu bewidmen, damit es als Witwe seines Gutes sich erfreuen möge und nicht von seinen Erben verstoßen oder für eine Dienstmagd oder für eine leichte Frau, die in Unehren bei ihm gesessen, geachtet werde.

§. 161.

Die Trauung.

Nachdem das Widum versprochen oder später eine andere Heiratsabrede getroffen war, konnte die Braut in die Mund und Gewalt des Bräutigams gegeben, ihm zugelegt oder getraut werden. Die Trauung aber nahm in der alten Zeit der Vormund vor. Die dabei von den Brautleuten einander gemachten Geschenke deuteten an, daß der Mann der gewaltige Vogt seiner Frau, sie aber seine treue Lebensgefährtin in Kriegsnöthen wie in friedlicher Arbeit werden sollte. Später frug der Vormund den Bräutigam, ob er die Braut nehmen wolle zu einer Bettgenossin, und die Braut, ob sie den Mann haben wolle zu ihrem Vogt und Bettgenossen. Auf die Bejahung dieser Fragen wurde das Mädchen ihrem Verlobten überantwortet. Die Sitte, daß dabei Ringe, die Trauringe im Gegensatz zu dem Verlobungsring, gewechselt wurden, ist erst

minime excessit facere, *unde ipsi filii mei secundum legem naturales appellantur* — —

[5]) In dem Saarbrücker Landrecht VIII, 1 §. 1.

seit dem dreizehnten Jahrhunderte nachweisbar und dürfte als eine Nachahmung des höfischen Brauches, wonach Liebende Fingerlinge mit einander tauschten, längere Zeit auf die höheren Stände sich beschränkt haben.

Die Kirche, welche in der Ehe ein ihr zugehöriges Verhältniß erblickte, suchte alsbald dessen Eingehung, die Eheschließung in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, wobei sie von der Gesetzgebung Karls des Großen unterstützt wurde. Nach dem Aachener Capitulare vom Jahre 802 sollten die Brautleute unter Einsegnung ihres Bundes durch den Priester vereinigt werden.[1]) Indeß ließ sich die Sippe nicht so rasch aus ihrem hergebrachten Rechte verdrängen; die Trauung durch einen Laien blieb erhalten, und das Einzige, was die Geistlichkeit mit ihrem Einfluß allmälig zu erreichen vermocht hat, war, daß die Eheleute nach vollzogener Ehe den Gang nach der Kirche unternahmen, um den Segen zu empfangen. Erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, nachdem inzwischen, entgegen ihrer grundsätzlich festgehaltenen Forderung, die Kirche zur Anerkennung von Gewissensehen sich veranlaßt gefunden hatte, drang auf wiederholte Concilienbeschlüsse die priesterliche Trauung unter gleichzeitiger Einsegnung des Bundes durch, und hieran hielt die augsburgische Confession fest, während die katholische Kirche seit dem Tridentinum mit der bloßen Erklärung der Brautleute vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen sich begnügte.

Nachdem in Frankreich während der großen Revolution durch die Constitution von 1791 die Civilehe eingeführt worden, fand im gegenwärtigen Jahrhundert auch in deutschen Landen

[1]) Capit. Aquisgranense 802, c. 35 (1, 95): episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem coniungentium diligenter exquirant te *tunc cum benedictionem iungantur.*

die Trauung oder Eheschließung durch einen bürgerlichen Standesbeamten Eingang, theils um die volle Gleichberechtigung der christlichen Confessionen zu verwirklichen, theils um Ehen zwischen Dissidenten und Angehörigen verschiedener Religionen, namentlich zwischen Christen und Juden zu ermöglichen. Mit der obligatorischen Civilehe wurde der Eheschließung der Stempel einer ausschließlichen staatlichen Angelegenheit aufgedrückt.

Das eheliche Güterrecht.

Hasse, Skizze des Güterrechtes der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen, Zeitschr. f. gesch. RW. IV (1820), S. 60 bis 111; Kraut, Vormundschaft, Bd. II (1847), S. 331—586; Roth, Ueber Gütereinheit und Gütergemeinschaft, Jahrb. f. g. d. R. III (1859), S. 313 bis 358; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland, Bd. I, 1863 (Volksrechte), Bd. II (Mittelalter), Abth. 1, 1868 (schwäbisches und bairisches Recht), Abth. 2, 1871 (fränkisches Recht), Abth. 3, 1874 (sächsisches und friesisches Recht); Bocke, Gemeines eheliches Güter- und Erbrecht in Deutschland, 2 Bde., 1873; vgl. Schröder, Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im MA., Sybel's hist. Zeitschr. XXXI (1874), S. 289—311. — Euler, Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt, 1841; Das Cölner Recht und die gesammte Hand im Elsaß, Zeitschr. f. d. R. VII (1842), S. 80—88; Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechtes seit dem Eindringen des römischen Rechtes, das. X (1846), S. 1—61; Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht, 1866. — Heusler, Das eheliche Güterrecht im Canton Wallis nach den alten Rechtsquellen, Zeitschr. f. d. R. XVII (1857), S. 91—134. — v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, 1867; Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechtes, 1869, vgl. Schröder, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 426—450. — Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, Wiener Sitzungsber. XCIX (1882), S. 75—108. — v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes im böhmisch-mährischen Landrechte, 1883. — Huber, Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechtes der Berner Handfeste, Festschr. 1884; vgl. Stocker, Darstellung und historische Entwickelung des ehelichen Güterrechtes im Canton Bern. Bern. Diss. 1887.

§. 162.

Das Beilager und die Morgengabe.

Gengler, De morgengaba secundum leges antiquissimorum Germanorum, 1843.

Sollte eine Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung von Wirkung sein, so mußte die Frau mindestens sich entgürtet haben, in aller Regel aber wurde verlangt, daß das Beilager stattgefunden habe. Mit Rücksicht auf das Widum lautete das Sprichwort: Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten, und im Falle der Gütergemeinschaft erklärte eine spätere Parömie: Wenn die Decke über den Kopf gefallen, so sind die beiden Gatten gleich reich.

Die Bettbeschreitung erfolgte in der alten Zeit bei anderen Sitten in Gegenwart der versammelten Familien; „der Mann ging offen mit seinem Weibe zu Bett", und diese öffentliche Bettbesteigung hat sich als eine symbolische Feierlichkeit im Fürstenbrauch bis ins fünfzehnte Jahrhundert erhalten.[1])

Mit dem Beilager stand eine allenthalben im Rechtsleben übliche Zuwendung an die Frau im Zusammenhang. Am Morgen nach der Brautnacht verehrte der Mann seinem Weibe ein Geschenk, welches die Morgengabe hieß. Sie wurde im Allgemeinen dafür gegeben, daß die Frau ihren Leib dem Manne gegönnt, in manchen Gegenden, namentlich in Baiern und Schwaben, brachte sie die Anerkennung der Jungfrauschaft zum Ausdruck. Wo die Morgengabe der Preis für das geopferte Magdthum war, konnte sie einer Witwe nicht gegeben

[1]) Eine Beschreibung des symbolischen Beilagers, das bei der Vermählung des Kaisers Friedrich III. mit Leonor, der portugiesischen Königstochter, stattgefunden, hat Aeneas Sylvius, der Kanzler des Kaisers und nachmalige Papst Sylvester II., gegeben.

werden; vielmehr sollte in einem solchen Falle der Mann, wenn er ein Junggeselle war, darauf Anspruch haben, und wurde dennoch der Frau ein Geschenk gemacht, so nannte der Schalk im Volk dasselbe eine Abendgabe. Da kein Geschenk einem Neuvermählten als Morgengabe groß genug schien, so setzte das Recht mit bedachtsamer Wahrung aller Interessen fest, wie viel ein Mann je nach seinem Stande ohne der Erben Zustimmung als Morgengabe zu geben berechtigt sei. Die ihr unter vier Augen versprochene Morgengabe aber durfte die Frau mit ihrem alleinigen Eide behalten, den sie, die Hand auf die entblößte Brust und den überhängenden Zopf gelegt, zu schwören pflegte, während das Recht an den zugewendeten Gegenständen verschieden war und nur bei der freien Morgengabe in einem unbeschränkten Eigenthum bestanden hat.[2])

§. 163.

Die verschiedenen Güterordnungen und ihre Ausbildung.

Held, Die eheliche Errungenschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern des MA., 1839. — Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Münster'schen Provincialrechte 1831; Schwarz, Die Gütergemeinschaft nach fränkischem Rechte 1858; Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 273—344.

In der ältesten Zeit, so lange die Weiber dem Mannsstamme im Erbrechte nachgesetzt waren, bestand das Vermögen

[2]) Wurde aber ain morgengab versprochen frei oder nach den landsrechten (zu Salczburg vnd nidern Bayrn), ist si frei, damit mag ain iedes mit handls verschaffen, vergöben zu hail sein seel oder wie es verlust, würt sie aber nach den landsrechten versprochen und wans zu fälln kombt, so geet si halbe wider haimb und beleibt halbe dem andern thail seiner freundschaft. Landrecht von Altenthan, Oesterr. Weisthümer I, 28^{11}, vgl. 41^{37}.

in einer Ehe, abgesehen von dem der Frau gegebenen Widum und ihrem Schmuck und Gewand, sowie der Einrichtung für Tisch und Bett, womit sie vom Hause ausgestattet worden war, nur aus Gütern des Mannes, dem daher auch die Errungenschaft gehörte.

Nachdem das weibliche Geschlecht immer mehr des Erbrechtes theilhaftig geworden, haben auch die Frauen neben ihrer Ausstattung Güter in die Ehe gebracht oder während derselben erworben. Zugleich kam der namentlich in oberdeutschen Landen seit dem dreizehnten Jahrhundert nachweisbare Brauch auf, daß auch die Frau dem Manne zu dessen lebenslänglichem Nutzgenuß einen Theil ihres Vermögens als Heiratsgut bestellte, welches der Mann widerlegte, indem er ebensoviel, bisweilen auch etwas mehr dagegen der Frau zur Besserung oder Vermehrung ihres bei seinem Tode rückfälligen Heiratsgutes vermachte, das Gegenvermächtniß, die Widerlage oder contrados.[1]) Rücksichtlich des Eigenthums blieben die beiderseitigen Güter durchaus unterschieden;[2]) was von dem einen oder andern Gatten herrührte, gehörte auch ferner ihm,[3])

---

[1]) Letztere erscheint als eine entsprechende Umbildung des Widums, und das einst zutreffende Wort des Tacitus in seiner Germania c. 18: Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert, würde jetzt gelautet haben: Dotem uxor marito et contradotem maritus uxori offert.

[2]) Weshalb wir auf Grund der Münster'schen Rechtsmittheilung für Bielefeld von 1220 (§. 9: In sede nupciarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere *differenciam*) diese Güterordnung „allgemeine Güterunterschiedenheit" nennen, während Andere dafür mit Rücksicht auf die Wirkung, welche das ehemännliche Recht übt, die Ausdrücke Gütereinheit, Güterverbindung, Gütervereinigung, System des in der Hand des Mannes geeinten Gutes, formelle Gütergemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft gebrauchen.

[3]) Dies war auch hinsichtlich der fahrenden Habe der Fall, während nach dem ostfälischen Rechte des Sachsenspiegels und bei den Dithmarsen

die Errungenschaft aber, das heißt das durch die Thätigkeit der beiden Eheleute oder den Ertrag ihrer Güter Erworbene und Ersparte mehrte im Allgemeinen noch wie ehedem das Mannesgut, während Frauengut nicht wuchs und nicht gewann.

In einigen Ländern, in Westfalen und auf fränkischer Erde hat dagegen Gewohnheit und Recht schon frühzeitig auch der Witwe unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Errungenschaft, auf die Hälfte derselben oder ein Drittel, den sogenannten Spindeltheil zuerkannt. In Folge dessen bildete sich hier zuerst eine theilweise oder particuläre Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft aus, neben welcher hinsichtlich der übrigen Güter die Unterschiedenheit oder das Sondereigenthum eines jeden der Gatten fortbestand.

In allen deutschen Landen führte ferner seit dem zwölften Jahrhunderte in den bürgerlichen Kreisen, wo das Stammgut nicht zu Hause war und die beiden Geschlechter hinsichtlich des Erbrechtes völlig gleichgestellt wurden, später auch im Bauernstande die Innigkeit des ehelichen Lebens wenigstens local oder von Fall zu Fall zur Begründung einer Gemeinschaft aller Güter, der sogenannten allgemeinen Gütergemeinschaft. Die Leute heirateten, wie der Volksmund sich ausdrückte, „Leib an Leib, Gut an Gut“ oder „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“. Sämmtliche Güter ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und die Zeit oder Art ihres Erwerbes wurden von Rechtswegen oder in Folge eines Vertrages, der vor oder während der Ehe errichtet werden konnte, zu Einem Vermögen vermengt.

---

der Frau alle ihrer Obhut und Fürsorge anheimgegebenen Wirthschaftsgegenstände todter und lebender Art nebst der zum weiblichen Gebrauch und Schmuck dienenden Habe, die sogenannte Gerade oder weibliche Waare, dem Manne die vorhandenen übrigen trag- und treibbaren Sachen gehörten.

Wo von Rechtswegen die allgemeine Gütergemeinschaft eintrat, entstand sie bisweilen, so insbesondere auch nach dem flämischen Rechte, erst beim Tode eines Gatten und solchen Falles nur dann, wenn die aufgelöste Ehe eine bekindete war; regelmäßig wurde sie jedoch auf Tod und Leben begründet, sofort mit dem Beilager oder sobald ein Kind die vier Wände beschrie oder wenigstens nach Ablauf eines Jahres. Der Antheil eines Gatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen aber war gewöhnlich die Hälfte, es fand eine Halbsetzung statt oder man kam auf halb und halb zusammen; seltener regelte sich die Gemeinschaft nach dem Dritttheilsrechte. Indeß konnte auch jeder Gatte auf das Ganze berufen sein, und eine Ehe, in der Letzteres der Fall gewesen, hieß eine gerönnte Ehe, eine Renndlensheirat, eine Ehe mit rändlosem Heiratsbriefe.

Diese verschiedenen Güterordnungen, zu welchen später noch die Mobiliargemeinschaft kam, haben sich in aller Regel erhalten, so daß das römische Dotalrecht nur in wenigen Ländern zur Geltung gelangt ist.

§. 164.

Die Rechtsverhältnisse während der Ehe.

Jäger, Die Entstehungsgeschichte des ehemännlichen Nießbrauches, Hall. Diss. 1872. — Hagemeister, Neuer Versuch, das Bergen und Dachdingsauftragen des lübischen Rechtes zu erklären, Zeitschr. f. gesch. RW. III (1817), S. 173 ff.; Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht II (1839), S. 225—236.

Während des Bestandes einer Ehe war übrigens für das Verhältniß der Gatten zu dem Vermögen und ihr Walten und Schalten mit demselben weniger die herrschende Güterordnung bestimmend, als vielmehr die ehemännliche Vogtei, die Schlüsselgewalt der Frau und das Recht der sogenannten gesammten Hand.

Als Haupt und Meister in der Ehe hatte der Mann das Recht, das gesammte Vermögen, auch das der Frau, beziehungsweise ihren Antheil an dem gemeinsamen Gute zu besitzen,[1]) ohne Rechnungslegung zu verwalten, oder mit anderen Worten, den Nutzen daraus zu ziehen, und, so lange das ehemännliche Recht nicht unter dem Einflusse der romanisirenden Jurisprudenz zu einem ususfructus maritalis abgeschwächt war, regelmäßig sogar die Befugniß, über die Fahrhabe der Frau zu verfügen, während sie selbst in der Disposition über ihr Gut beschränkt war,[2]) so daß von ihr auf eigene Hand vorgenommene Veräußerungen seitens des Mannes angefochten und übernommene Verbindlichkeiten nicht vollstreckt werden konnten. In Folge der ehemännlichen Gewere zu rechter Vormundschaft hatten Mann und Weib auch da, wo Gütergemeinschaft nicht bestand, kein gezweiet Gut bei ihrem Leib; mit Rücksicht auf das Recht des Mannes war die Parömie: „Ein Leib, Ein Gut" allgemein giltig. Enthielt, wie es die Regel gewesen, das ehemännliche Recht die Befugniß, die Fahrhabe des Weibes zu veräußern, so haftete dieselbe auch für des Mannes Schulden. Vielfach wurde jedoch die Haftpflicht weiter ausgedehnt auf das gesammte Frauengut, indem es nur gerecht und billig schien, daß „die

[1]) Sachsenssp. I, 31, §. 2: Svenne ein man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormundscap. — Da die Verwaltung des Mannes bei jeder Güterordnung begründet war, so ist der heutzutage in der Literatur eingebürgerte und auch von der Redactionscommission des deutschen Gesetzbuches acceptirte Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft" für das System der Güterunterschiedenheit verwerflich. Der deshalb in der ersten Auflage ausgesprochenen Erwartung, daß dieser Ausdruck wenigstens in dem Gesetzbuche keine Aufnahme finden werde, hat der inzwischen veröffentlichte Entwurf entsprochen.

[2]) Görl. Landr. XLV, §. 9: Swelich wip ane irs mannis orloup icht vor gibit, daz mere dan dri schillinge wert ist, daz mach der man wol wider nemin ob er wil. Stäfner Offnung 15 a. E., Grimm I, 46.

dem Manne traut, auch dessen Schulden traut", mochte doch manche wackere Frau freiwillig dafür eingetreten sein mit der Erklärung, die in der Folge sprichwörtlich geworden: „Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut." Um übrigens nicht auch mit ihrem künftigen Vermögen haften zu müssen, durfte die Witwe beim Tode ihres verschuldeten Gatten nach dem Begräbniß unter Zurücklassung ihrer Habe das Haus schließen und die Schlüssel auf das Grab niederlegen mit der Wirkung, daß sie hierdurch von jeder weiteren Haftung sich befreite. Aehnlich war die lübische Rechtswohlthat, welche die mit einem verschuldeten Manne beerbte Witwe nach dessen Ableben für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen konnte. Verzichtete sie auf Bürgen und eine Frist, worin das „bergen und dagdingk up dragen" bestand, so wurde sie vom Gerichte aus dem Sterbehause, aus welchem sie nichts als ein gewöhnliches Gewand und ihre Kinder mitnehmen durfte, geführt und war gleich den Erben von jeglicher Haftung entbunden.

Insoweit die Frau für den Mann das Haus und die Wirthschaft führte, war sie selbständig trotz der ehemännlichen Vogtei; sie durfte Ausgaben in kleinen Beträgen, zum Beispiel bis zu achtzehn Pfennigen machen, beziehungsweise durch Eingehung von Verbindlichkeiten den Mann verpflichten.[3]) Dieses Recht hieß die Schlüsselgewalt; denn der Schlüsselbund war im Mittelalter das Merkmal einer Hausfrau.

Ein Verfügungsrecht über das liegende Gut war nicht in der ehemännlichen Vogtei enthalten. Daher konnte der Mann, so lange die Güter unterschieden wurden, Liegenschaften der Frau nur mit ihrer Zustimmung veräußern, während er über die eigenen andererseits frei verfügen durfte. Diese freie

[3]) Eine Frau ist über ein Biesli Meister, Schweizer Sprichwort.

Verfügungsbefugniß blieb dem Manne im sächsischen Rechte gewahrt. Dagegen wurde er außerhalb Sachsen in der Veräußerung seiner Liegenschaften durch die Ehe beschränkt. Eine Verfügung darüber durfte nur mit Zustimmung der Frau[4]) oder von der gesammten Hand, von dieser aber ohne die Einwilligung der Kinder getroffen werden, was dann nach der Entstehung der Gütergemeinschaft in gleicher Weise bezüglich der gemeinsamen Liegenschaften galt.

§. 165.

Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, insbesondere einer unbekindeten Ehe.

So lange die Bande des Blutes wirksamer waren als das Band der Ehe, und in Zusammenhang damit das beiderseitige Vermögen der Gatten unterschieden blieb, beschränkten sich beim Tode des einen die Ansprüche des Ueberlebenden hauptsächlich auf das, was ihm bei der Verheiratung zugesichert oder gegeben worden war, während die sonstigen Güter des Verstorbenen ledig an seine Erben zurückfielen.

Die Frau erhielt daher beim Tode des Mannes außer ihren eigenen Gütern oder, wie bei den Ostfalen und Dithmarsen, außer ihren Liegenschaften und der Gerade sammt dem Mußtheile, welcher die Hälfte aller Speisevorräthe in sich schloß, die Morgengabe und das Widum, beziehungsweise die zur Besserung ihres Heiratsgutes vermachte Widerlage. Der Mann

---

[4]) Während der Sachsenspiegel I, 31, §. 1 nur sagt: Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve, heißt es im Deutschenspiegel und kais. Landrechtsbuch 34: Ein wip mac ir gȗtes niht gegeben hin ane ir mannes willen, noch ein man seines gûtes an sines wibes willen.

aber durfte beim Tode seiner Frau das Heiratsgut, falls ihm ein solches zugebracht worden war, auch ferner zur Leibzucht behalten; dazu verblieb ihm das eigene und das errungene Vermögen, bei den Ostfalen von den trag- und treibbaren Sachen indeß nur diejenigen, welche nicht zur Gerade gehörten.

Als aber mit der Zeit die Anschauung durchdrang, daß neben den Kindern der Gatte dem Gatten der Nächste sei, kam es seit dem zwölften Jahrhunderte fast überall, nicht blos da, wo Gütergemeinschaft entstanden ist, zu einer Umgestaltung des bisherigen Rechtes bei Auflösung einer Ehe. Ob der Mann oder das Weib zurückgeblieben, war für die Ansprüche des Ueberlebenden nach dem neuen Rechte in aller Regel gleichgiltig, während dieselben natürlich verschieden sich bestimmten, je nachdem die aufgelöste Ehe eine bekindete, beerbte oder eine unbekindete, unbeerbte gewesen ist.

Falls eine unbekindete Ehe ihre Auflösung fand, waren für den überlebenden Gatten ohne besondere Zuwendungen künftig solche Ansprüche begründet, daß die früher sofort und ausschließlich berechtigte Blutsverwandtschaft des Verstorbenen theils zurückgedrängt, theils eingeschränkt, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen wurde. Dabei fehlte es freilich im Einzelnen nicht an zahlreichen Verschiedenheiten. Nach dem Rechte mancher Länder und Städte fiel zum Beispiel dem Gatten die vorhandene Fahrniß, ferner die Errungenschaft oder wenigstens ein Theil der letzteren eigenthümlich zu, während er daneben des Verstorbenen Liegenschaften und dessen etwaigen Errungenschaftsantheil lebenslänglich genießen durfte. Wieder andere Rechte gewährten dem Ueberlebenden ein ausschließliches oder doch ein mehr oder minder umfassendes Erbrecht auf den gesammten Nachlaß des Verstorbenen, ohne daß zwischen Fahrhabe und liegendem Gute, zwischen Einbringen nebst Zugewinnst

und Errungenschaft fernerhin unterschieden worden wäre. So war bereits im Jahre 1019 durch ein Reichsgesetz von König Heinrich II. dem Manne die ausschließliche Nachfolge in das Vermögen seiner kinderlos verstorbenen Frau zugesprochen worden.[1]) In einer Zeit erlassen, wo es an der Voraussetzung für die Wirksamkeit von Gesetzen mangelte, vermochte diese Anordnung freilich nicht sofort und allenthalben Geltung zu erlangen; dagegen ist sie später auf dem Wege localer Rechtsbildung vielfach zur Herrschaft gekommen. In zahlreichen Städten verschiedener Stammländer erwarb der Ueberlebende in der That ein ausschließliches Erbrecht, das in den beiden Sprichwörtern: „Längst Leib, längst Gut" und „Der Letzte macht die Thüre zu" seinen Ausdruck gefunden hat. Anderwärts, namentlich nach dem Rechte der westfälischen Städte, erbte der Gatte die Hälfte von dem Vermögen des Verstorbenen und so auch nach der flämischen Erbgerechtigkeit, während in noch anderen Städten und Ländern ein Drittel dem Gatten zufiel. Der dem Ehegatten gebührende Erbtheil wurde, nachdem das römische Recht die Anerkennung als jus commune sich erworben hatte, als portio statutaria bezeichnet.

§. 166.

Die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer bekindeten Ehe.

Müller, Historisch-dogmatische Darstellung der Verhältnisse bei beerbter Ehe nach den bairisch-schwäbischen Stadtrechten, 1874; Freudenthal, Historisch-dogmatische Darstellung der Verfangenschaft, Grundtheilung und

[1]) Henrici II leges a 1019, c. 1 (II, 38): Quicumque ex quacumque natione legitimam uxorem accepit vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suae uxori succedat et omnia bona eius percipiat.

Einkindschaft in den fränkischen Rechten, und insbesondere im Würzburger Landrecht, 1878.

Eine andere Gestalt nahmen die Rechtsverhältnisse an, wenn die aufgelöste Ehe bekindet war, indem solchen Falles neben der Sorge für den Gatten zugleich die für die Kinder sich wirksam erwies. Mit Leibeserben war eine Auseinandersetzung des überlebenden Gatten, wie sie mit Verwandten des Verstorbenen stattfand, falls jener nicht allein erbte, nur äußerst selten im Rechte begründet. Fast überall blieb vielmehr der überlebende Gatte fortgesetzt in dem Besitze des gesammten vorhandenen Vermögens, während andererseits zum Mindesten die von dem Verstorbenen herrührenden, bisweilen aber auch die errungenen, im fränkischen Rechtsgebiete selbst die von dem Ueberlebenden eingebrachten Liegenschaften den Kindern verfangen waren. Vermöge des Verfangenschaftsrechtes konnten diese Güter den Kindern weder durch eine Veräußerung der einsam gewordenen Hand, es wäre denn ein Fall echter Noth vorhanden gewesen, entfremdet,[1]) noch durch nachkommende Geschwister aus einer spätern Ehe geschmälert werden.

Der Beisitz aber stand in den Ländern des fränkischen Rechtes, dessen Entwicklung allein zur Zeit klargestellt ist,[2]) bis in das vierzehnte Jahrhundert dem zurückgebliebenen Gatten auf die Dauer seines Lebens zu; namentlich wurde er nicht durch eine Wiederverheiratung aufgehoben. Erst mit dem Tode des längstlebenden Elterntheiles kam es zum ledigen Anfall der Güter an die Kinder.

[1]) Bamberger Stadtrecht, §. 284: Es mag auch weder man noch frawen, do gesambte hanndt zu prochen ist, ires erbs vnnd eygens nymandt vererben an der kinder wort, er schwer dan darein vnnd behab, das er . . . es vor not hin muss lassen.

[2]) Durch die ebenso umfassenden als scharfsinnigen Untersuchungen von G. Sandhaas.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert bildete sich dagegen für den Fall, daß eine Wiederverheiratung stattfand, zum Vortheil der Kinder das sogenannte Grundtheilrecht aus, in Folge dessen der Ueberlebende nunmehr zu einer Abtheilung mit ihnen verpflichtet war. Die Theilung, welche sich auf das gesammte Vermögen der ersten Ehe und das inzwischen Erworbene erstreckte, geschah mit Verzicht, so daß die Kinder kein Erbrecht mehr beim dereinstigen Tode ihres zweiten Elterntheiles besaßen. Der Maßstab aber, nach welchem die Theilung vorgenommen wurde, wechselte nach dem ortsüblichen Rechte; bald wurde nach Hälften, bald nach Schwert- und Spindeltheil, in der Regel jedoch nach Köpfen getheilt.

Da sich indeß bald zeigte, daß solche Grundtheilungen anläßlich einer Wiederverheiratung zumal da, wo nach Köpfen getheilt wurde, den überlebenden Gatten sehr hart trafen, so suchte man dieselben durch Errichtung von Einkindschaftsverträgen zu umgehen, und aus dieser Uebung ist sodann im sechzehnten Jahrhundert das Einkindschaftsrecht entstanden. Hiernach gebührte an dem gesammten Vermögen der ersten und zweiten Ehe, soweit nicht etwas als sogenannter Voraus für die erstehelichen Kinder, beziehungsweise als sogenannter Vorbehalt oder Reservat für die Kinder und den Gatten der zweiten Ehe ausgeschieden worden war, sämmtlichen Kindern ein Erbrecht zu gleichen Theilen, welches jedoch nur von den erstehelichen Kindern beim Tode ihres Parens sofort auch geltend gemacht werden konnte.

Das Erbrecht.

Grimm, RA., S. 466—490. — Kayser, Das Erbrecht nach den Edicten der langobardischen Könige, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 466—488; Miller, Das langobardische Erbrecht, das. XIII (1878), S. 38—104. —

v. Sydow, Darſtellung des Erbrechtes nach dem Sachſenſpiegel, 1828; Siegel, Das deutſche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853. — Vgl. Huber, Die ſchweizeriſchen Erbrechte in ihrer Entwicklung ſeit der Ablöſung des alten Bundes vom deutſchen Reiche, 1872.

§. 167.

Die Erbberechtigten im Allgemeinen, insbeſondere der Vorzug des Mannsſtammes.

Roſin, Commentatio ad titulum legis Salicae LIX de alodis, 1875; Opet, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, Gierke's Unterſuchungen XXV, 1888, und die Literatur bei §. 117. — Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edict Chilperich's, Zeitſchr. f. RG. XII (1876), S. 430—491. — Homeyer, Syſtem des Lehnrechtes in des Sachſenſpiegels zweitem Theil II (1844), S. 444—469. — Maurer, Geſchichte der Fronhöfe IV (1863), S. 334—376. — Tomaſcheck, Das Heimfallsrecht, 1882.

Das Erbrecht oder der Anſpruch auf die Güter eines Verſtorbenen war urſprünglich und noch lange Zeit hindurch ein ausſchließliches, unentziehbares Recht des Geblütes.[1]) Der Erbe wurde geboren und nicht gekoren; Gott, nicht der Menſch machte den Erben. Was Einer an Vermögen beſaß, beſaß er nicht als Einzelner, ſondern als Glied in der Reihe eines Geſchlechtes, ohne daß jedoch deshalb der Familie ein Geſammteigenthum zugeſprochen werden könnte oder jedes Vermögen als ein Familienfideicommiß bezeichnet werden dürfte.

Mit Rückſicht darauf, daß ein Vermögen dem Geſchlechte ſeines Beſitzers vorbehalten war, wurden in fränkiſchen Gegenden unter Umſtänden die Güter einer Hinterlaſſenſchaft nach der Herkunft geſondert, damit ihr Erbgang gemäß dem Fallrechte,

[1]) Tacitus, Germania c. 20: heredes successoresque sui cuique liberi, si liberi non sunt proximus gradus in possessione et nullum testamentum.

ius recadentiae, welches in den Worten: paterna paternis, materna maternis seinen entsprechenden Ausdruck fand, erfolgen konnte. Ueberall aber war unter der Herrschaft jener Anschauung der Mannsstamm bevorzugt vor den Weibern, und dieser Vorzug hat wohl ehedem ganz allgemein gegolten: Der Mann ging zum Erbe, das Weib davon.[2]) Erst nach dem Aussterben des Mannsstammes kam von dem Schwert oder Speer das Vermögen auf die Spindel. Schon im salischen Gesetz wurde jedoch der Vorzug eingeschränkt auf Grund und Boden und später noch weiter auf das, was davon Erb- oder Stammgut gewesen, den Ansedel oder das Handgemal, während anderwärts ein solcher Unterschied zwischen den Gütern nicht gemacht wurde, ein Vorrecht des Mannsstammes aber blos noch im Kreise der nächsten Verwandten anerkannt blieb. Das Verlangen nach einer völligen Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes entstand nur in den Städten und wurde befriedigt durch das Weichbildrecht, während mit dem römischen Rechte allgemein die Gleichheit der Geschlechter zur Geltung kam. Der Adel aber, welcher hierin für sich und seine künftige Stellung eine Gefahr erblickte, suchte dagegen mit Hilfe der Autonomie sich möglichst zu schützen. Statuten zwangen die adeligen Töchter zu Gunsten des Mannsstammes, gegen eine Ausstattung im Falle ihrer Verheiratung Erbverzichte auf den ledigen Anfall auszustellen, ferner wurden Familienfideicommisse für die Agnaten gestiftet, nachdem man diese spanische Rechtseinrichtung kennen gelernt und auf deutschen Boden verpflanzt hatte.

Im Gebiete des Lehnrechtes blieb stets der Mannsstamm ausschließlich erbberechtigt, desgleichen mit Rücksicht auf das Heergeräthe oder Heergewette, welches in der vollständigen Aus-

[2]) So lautet ein nordisches Wort: tha gänger hatter til ok huva fram. Grimm, RA., S. 473.

rüſtung eines Ritters, in dem geſattelten und aufgezäumten Streitroß, dem Rüſtzeug und den Waffen, ſowie der geſammten Feldeinrichtung beſtand. Dieſes Heergeräthe wurde von dem übrigen Vermögen eines Rittersmannes abgeſondert, wenn derſelbe von einem Weibe beerbt wurde, wie anderſeits aus dem Nachlaß einer Frau, der einem männlichen Erben zufiel, nach ſächſiſchem Rechte die Gerade für die Niftel ausgeſchieden wurde. Auch im Hofrechte, wo ungetheilte Gemeinſchaft die Bedingung des Erbrechtes war, galt bis zum Ausgang des Mittelalters der Vorzug des Mannsſtammes.

Erſtarb ein Gut erblos und war es Allodialvermögen, ſo fiel es der königlichen Gewalt oder ihrem Vertreter zu, es ſei denn, daß eine Corporation, beiſpielsweiſe eine Stadt, das Heimfallsrecht erworben hätte; ein Lehen fiel an den Lehnsherrn zurück und das hofrechtliche Erbe kam der Grundherrſchaft zu.

§. 168.

Die Erbfolgeordnung.

Außer der Literatur zu §. 139: Gerber, De unione prolium observationes, 1844; Hillebrand, Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindſchaft, Zeitſchr. f. d. R. X (1846), S. 420—436. — Schulze, Das Recht der Erſtgeburt in fürſtlichen Häuſern, 1851, vgl. Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutſchem Rechte, Berliner Abh. 1852, S. 40—44.

Als nächſte Erben dem Blute nach waren ſeit den älteſten Zeiten ſtets und überall berufen die Kinder, ſpäter auch die Enkel oder der Buſen, worunter freilich noch ſpäter überhaupt alle Nachkommen verſtanden wurden. Dabei gingen die ehelichen Kinder, welchen die legitimirten keineswegs vollkommen gleich geachtet wurden, den außerehelichen vor. Stiefkinder erbten nur dann, wenn eine Einkindſchaft, unio prolium, aufgerichtet worden

war, oder dieselben ihr Vater seiner zweiten Frau zur Morgengabe angewünscht hatte und die Stiefmutter keine eigenen Kinder gewann. Die Kinder schlossen die Enkel aus, auch wenn deren Eltern bereits gestorben waren. Indeß brach sich allmälig eine dem Eintritt der Enkel günstige Rechtsanschauung da und dort Bahn. In Sachsen bestand im zehnten Jahrhundert in dieser Beziehung ein Zwiespalt der Ansichten, und da auf einer deshalb im Jahre 941 nach Steele ausgeschriebenen allgemeinen Volksversammlung die Besten und Aeltesten sich nicht zu einigen vermochten, so wurde ihrem Kampfe die Entscheidung anheimgegeben. Der Sieg in diesem Kampfe, der übrigens auf Anordnung des Königs aus Rücksicht für die Würdigkeit und das Alter der zum Kampfe Berufenen von Vertretern ausgefochten wurde, fiel dem Theile zu, welcher für das Eintrittsrecht der Enkel vorverstorbener Söhne gestritten hatte. Trotzdem muß jedoch die entgegengesetzte Gewohnheit vielseitig sich erhalten haben, da es selbst nach der Reception des römischen Rechtes wiederholter Reichsschlüsse bedurfte, um dem Repräsentationsrecht der Enkel Geltung zu verschaffen.[1])

Fehlte es an dem Busen, so waren dem Blute nach zunächst berufen die Eltern, welchen bisweilen wohl auch die Großeltern und Ahnen überhaupt angereiht wurden. Es fand der sogenannte Schooßfall statt; es sei denn, daß der Grundsatz: Das Erbe fällt nicht hinter sich oder achterwärts, in voller Strenge gegolten hätte, was zum Beispiel in Oesterreich der Fall war, wo auffallender Weise bis ins siebzehnte Jahrhundert sogar die Eltern gänzlich ausgeschlossen waren und

[1]) S. oben S. 129, Note 3. — Ueber die im Texte mitgetheilte Erzählung des Widukind, Res gest. Saxonum II, 10: Gaupp, Germanist. Abhandlungen, 1853, S. 127; Simson, Forsch. z. d. G. XXV (1885), S. 396—373; v. Planck, Münchener Sitzungsber. 1886, S. 155–188.

ein Gut erblos erstarb, falls sie die einzigen Verwandten gewesen sind.

Nach dem Busen und allenfalls dem Schooß, bisweilen indeß auch vor letzterem, kamen die Geschwister, welche seit alten Zeiten zu dem engeren oder nächsten Verwandtenkreise gehörten. Wo der Schooß keine Ausdehnung erfahren hatte auf die entfernteren Vorfahren, da folgten nun diese und, was für das wirkliche Leben zumal von Bedeutung war, die Magen bis zum vierten, fünften oder sechsten Gelenk nach der herkömmlichen Rechnung. Die Rangordnung unter den Magen aber bestimmte sich nach der Nähe der Verwandtschaft, wie dieselbe auf Grund der deutschen Sippezählung sich ergab.[2]) Nur selten hatte der Rechtsgedanke, daß das Erbe allezeit vorwärts fallen solle, mit der Bedeutung Geltung erlangt, daß diejenigen unter den Magen, welche den nächsten Stammvater mit dem Erblasser gemeinsam hatten, jenen vorgingen, die auf einen entfernteren Ursprung ihre Verwandtschaft gründeten.[3])

Daß gleich Nahe auch zugleich erbten, war ein allgemeines Princip des deutschen Rechtes. Ein Vorrecht der Erstgeburt oder des höheren und jüngeren Alters, die Primogenitur wie das Majorat und Minorat beruhte auf besonderen An-

[2]) Vgl. oben S. 360. Wenn man auch neuerlich wieder (v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, 1874, S. 50) dagegen geltend machen zu dürfen geglaubt hat, „avunculus und consobrinus hätten unter dieser Voraussetzung gleichzeitig Erbansprüche erheben können", so vermag ich hierauf nur mit den Schöffen und Eidschwörern im Münsterthal in Tirol zu antworten: ainer müge sines bruders son als wol erben als ein geswistrigetkind das andere, vnd daz were unsere mainung, sinn und rat. Oesterr. Weisthümer IV, 353.

[3]) Die solchenfalls sich ergebende Reihenfolge, die irrthümlich lange Zeit für die gemeingiltige gehalten wurde, wird Parentelen- oder Linealordnung, am zutreffendsten Linealgradualordnung genannt.

ordnungen oder Gewohnheiten und galt immer nur für einzelne Güter und Erbschaften bestimmter Art.

§. 169.

Das Wartrecht.

Gerber, Meditationes ad speculi Saxonici art. I, 52, 1847; Sandhaas, Ueber die Rechte des nächsten Erben in Germanistische Abhandlungen, 1852, S. 163—206; Zingerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprung und Verlauf, 1857; Schröder, Zur Geschichte des Wartrechtes des Erben, Zeitschr. f. RG. IX (1870), S. 410—421; Zipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Rechte, 1879, Gierke's Untersuchungen III. — Renaud, Zur Lehre von dem Näherrecht, Zeitschr. f. d. R. VIII (1844), S. 240—283. — Schenk v. Schweinsberg, De bonorum stemmaticorum et fideicommissorum familiarum nobilium origine atque discrimine, Marb. Diss. 1829; Fabricius, De fideicommissorum familiae natura, Gött. Diss. 1844, p. 40—50; Costa, Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideicommisse, 1864; Hofmann, a. §. 117 a. O.

Geraume Zeit hindurch war der Erbe mit Rücksicht darauf daß er die Güter beim Tode ihres gegenwärtigen Besitzers erhielt, schon bei dessen Lebzeiten an denselben berechtigt. Liegenschaften, welche den sicheren Grundstock eines Vermögens bilden, durften von ihrem Eigenthümer nicht im Widerspruch mit dem Anwärter veräußert, verpfändet oder belastet werden. Eine ohne des Erben Willen vorgenommene Veräußerung war binnen Jahr und Tag derart anfechtbar, daß das Gut nicht mehr der Eigenthümer, sondern schon jetzt der Erbe erhielt.[1]) Dieses Wider-, Ein- oder Beispruchsrecht des Erben dürfte auf folgende Weise entstanden sein. Bei der Seltenheit von Veräuße-

[1]) Sachsenspr. I, 52, §. 1: Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte.

rungen befand sich eine Sippe seit unvordenklichen Zeiten im Besitze ihrer liegenschaftlichen Güter. Wurde nun ausnahmsweise einmal eine Veräußerung von dem, der durch den Erbgang Eigenthümer geworden, vorgenommen, so empfand diesen Eingriff in den gewöhnlichen Gang der Dinge sein Nachfolger als eine ihn treffende Beeinträchtigung. Er erhob Widerspruche, und da das Volk mit seinem Rechtsgefühl auf des Erben Seite sich stellte, so ging aus dem eingelegten Widerspruch ein Recht zu widersprechen hervor. Als aber Verarmung und Noth im sechsten und siebenten Jahrhundert viele Grundbesitzer zu Veräußerungen zwang und andere, besorgt um ihr Seelenheil, zu Schenkungen an Kirchen und Klöster gedrängt wurden, erfuhr das Anwärterrecht durch die Gesetzgebung der fränkisch-christlichen Zeit eine Einschränkung oder gänzliche Aufhebung. Sobald jedoch die Gesetze in Vergessenheit geriethen, lebte sofort des Erben Recht mit seiner früheren Wirksamkeit wieder auf,[2]) ohne indeß die wiedererlangte Kraft auf die Dauer behaupten zu können. Mit der Entwicklung des Immobiliarverkehrs mußte des Erben Wartrecht als eine unbequeme Fessel erscheinen, von welcher mindestens diejenigen Güter befreit zu sein verdienten, welche der gegenwärtige Eigenthümer selbst erworben

---

[2]) Während die lex Saxonum tit. 62 bestimmte: Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere *praeter ad ecclesiam* vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, wird in dem diploma Ottonis III a. 996 (Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, Nr. 129) berichtet, daß nach dem Tode eines Grafen Wichmann, der magnam certae proprietatis partem dem von ihm gegründeten Kloster Elten, zu dessen Aebtissin er seine Tochter Liudgarde ernannte, geschenkt hatte: altera suae procreationis filia, nomine Adela quandam proprietatis iam traditae partem exposcens *dicensque, quod pater eius secundum Saxonicam legem absque eius consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem.*

hatte. In diesem Sinne wurde namentlich in den Städten zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gut unterschieden, während im Landrecht dem Stammgut, dem von den Vorfahren überkommenen alles sonst ererbte wie gekaufte Vermögen entgegengestellt und letzteres als frei veräußerlich behandelt wurde. Auch mußte der Erbe mit der Zeit, sofern nicht in einer Familie die Errichtung eines Fideicommisses sogar die vollständige Unveräußerlichkeit der darin enthaltenen Güter festsetzte, die Abschwächung seines Widerspruchs- oder Revocationsrechtes zu einem bloßen Näherrechte, einem Vorkaufs- und Retracts-, Einstands-, Abtriebs-, Erb- oder Blutlosungsrechte sich gefallen lassen, und in dieser Gestalt hat das Recht vielfach fortbestanden bis in das gegenwärtige Jahrhundert.[3])

Auf die Fahrhabe im Vermögen erstreckte sich das Recht des Anwärters nicht. Sobald jedoch der Eigenthümer den vollen Besitz seiner Kräfte verlor oder auf das Siechbett kam, hörte auch mit Rücksicht auf das bewegliche Vermögen zu Gunsten des Erben die Befugniß der freien Verfügung auf. Was Einer, schwach geworden von Alter oder Krankheit, selbst nicht mehr benützen konnte, würde er durch eine Vergabung nicht sich, sondern nur seinen Erben entziehen. Der Artikel des Sachsenspiegels, welcher dies aussprach,[4]) wurde freilich als

[3]) In Oesterreich wurden alle Einstandsrechte aufgehoben durch Hofdecret vom 8. März 1787, Nr. 649.

[4]) Sachsensp. I, 52, §. 2: Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach, von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerep halde. Svenne he disses nicht dun ne mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is.

unchriſtlich verdammt und ohne Zweifel hat dieſe Verurtheilung mitgewirkt, daß allmälig das lange genug vom Volke feſtgehaltene Recht des Erben in Abgang gekommen iſt.

§. 170.

Das Recht nach der todten Hand.

Renaud, Die franzöſiſche Rechtsregel „le mort saisit le vif“ aus ihrer romaniſchen (? germaniſchen) Grundlage und dem droit coutumier erläutert, Krit. Zeitſchr. f. R. und G. des Auslandes XIX (1847), S. 99 bis 137, vgl. S. 279—305. 376—412; Coſack, Der Beſitz des Erben, 1877, S. 25 ff.; Behrend, Anevang und Erbengewere, Feſtſchr. 1885. — Stobbe, Ueber das Eintreten des Erben in die obligatoriſchen Verhältniſſe des Erblaſſers, Jahrb. f. g. d. R. V (1862), S. 293—349; Lewis, Die Succeſſion des Erben in die Obligationen des Erblaſſers nach deutſchem Rechte, 1864; de Ohlen et Adlerskron, De obligatione heredis ex maleficio defuncti, 1868, p. 17—63; v. Luſchin, Das Berufen von Brief und Siegel, Zeitſchr. f. RG. XII (1876), S. 46—80. — Homeyer, Der Dreißigſte, Berliner Abh. 1864, S. 87—270; Siegel, Der Dreißigſte insbeſondere nach Hofrecht, Münchener Vierteljahrsſchr. VII (1868), S. 275—288. — Unger, Die Verlaſſenſchaftsabhandlung in Oeſterreich, 1862.

Der Erwerb einer Erbſchaft vollzog ſich unmittelbar mit dem Tode des Erblaſſers, ohne daß es einer Erklärung oder Handlung von Seite des Erben bedurfte, ſelbſt ohne daß er um den Anfall wußte. „Der Todte erbt, das heißt ſetzt zum Erben ein, den Lebendigen“, le mort saisit le vif, wie das franzöſiſche Sprichwort in ſeiner alten Bedeutung ſagte, mortuus aperit oculos viventis, wie eine gelehrte Formel den Rechtsſatz ausdrückte. Dagegen bedurfte es zum Erwerb des Beſitzes, wenigſtens urſprünglich allgemein, der Ergreifung ſeitens des Erben, mochte dieſelbe nun eigenmächtig erfolgen, mittelſt Anefang, wie auch dieſe Handlung in manchen Gegenden genannt wurde, oder unter Mitwirkung des Gerichtes; erſt ſpäter

vermittelte auch den Uebergang der Gewere, der nachmals sogenannten possessio civilissima, bereits der bloße Erbfall.

Die Erbschaft bestand aus den Gütern und Rechten des Verstorbenen, während seine Schulden eine darauf ruhende Last bildeten.[1] Hereditas sunt bona aere alieno deducendo: die Schulden oder Gelter sind der nächste Erbe. Der Erbe haftete nur als Besitzer der Erbschaft für des Verstorbenen Schulden und nicht einmal für alle. Blos diejenigen Schulden waren zu berichtigen, für welche der Erblasser „Wiedererstattung", das heißt ein Ebenteuer empfangen hatte, was bei einer Bürgschaftsschuld beispielsweise nicht der Fall gewesen. Wenn in einem Lande eine Zeitlang der Erbe nur soweit haftete, als die Fahrhabe reichte, so hing dies mit seinem bereits bei Lebzeiten des Erblassers begründeten Anrecht auf die Liegenschaften zusammen. Im Allgemeinen erstreckte sich die Haftung auf den gesammten Nachlaß, während die Haftung des Erben mit seinem eigenen Vermögen, so daß „wer einen Heller erbt, einen Thaler bezahlen muß", nur unter Einwirkung des völlig verschiedenen römischen Rechtes in deutschen Landen zur Geltung kam.[2] Der Beweis einer Schuld nach moltiger Munt oder Zunge, wie man später sagte, war im Allgemeinen erschwert, nach sächsischem Rechte aber gänzlich ausgeschlossen, so daß der Erbe

---

[1] Görl. Lehn- und Landr. XLVI, §. 9; Swelch gelt vorgoldin wirt nach des mannis tode, daz ne heizit durch recht nicht ein erbe.

[2] Dies war ausnahmsweise im Ribuarierlande unter gewissen Voraussetzungen allerdings schon frühzeitig der Fall, indem die lex Ribuariorum LXVII, 1 festsetzte: Si quis moriens debitosus aut testamenta venditionis seu traditionis aliqua fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis, *quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit*, vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, *omne debitum per ipsum solvi iudicatur* et omne factum eius idoneare studeat aut culpam incurrat.

nur der Schuld, und zwar mit zweiundsiebzig Männern, deren Zahl allerdings später auf sieben herabgemindert wurde, geinnert werden konnte, falls der Gläubiger nicht vorzog, ihn der Wissenschaft zu schuldigen.[3]) Nach einem dem Judenrecht entlehnten, jüngeren Rechtsbrauch in österreichischen Ländern konnte der Erbe Brief und Siegel gerichtlich berufen mit der Wirkung, daß ein Gläubiger, der die Anmeldung unterließ, sich verschwieg und sein Recht verlor.

Wiewohl der Erbe sofort mit dem Tode des Erblassers berechtigt war, so durfte er dreißig Tage lang doch nicht seine Rechte ausüben, ebensowenig durften aber auch während dieser Frist Dritte die ihrigen wider ihn geltend machen. Während eines Monates sollten um der Ruhe im Sterbehause willen die Rechtsverhältnisse ruhen. Erst nach dem Dreißigsten fand die, im Allgemeinen außergerichtliche, Verlassenschaftsabhandlung statt, die Befriedigung der Gläubiger, die Auseinandersetzung mit anderen Berechtigten und die Theilung unter mehreren Erben gemäß dem Kürrecht, jus optionis, wornach der Aeltere theilt, der Jüngere wählt. Die Monatsfrist, welche als Trauerzeit jüdischen Ursprungs ist, hat durch Vermittlung der Kirche in deutschen Landen Aufnahme gefunden; sie sollte einem andächtigen Seelendienst für den Verstorbenen gewidmet sein. Für die armen Leute vertrat den Dreißigsten nach den Hofrechten vielfach der siebente oder der dritte Tag, ja sogar der Tag nach dem Begräbniß. Immer aber beschloß den von der Kirche gebotenen Dienst für den Abgestorbenen eine Erquickung der Lebenden nach dem Volksbrauch, sei es bei einem feierlichen Todtenmale oder dem schlichten Tröstelbier.

---

[3]) Contra mortuum testari non licet, Bremer Rechtsbrief von 1181 (Grimm, Weisthümer III, 218) und Sachsenspiegel I, 6, §. 2 und 3.

§. 171.

Rechtsgeschäfte auf den Todesfall.

Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen: I (1835), Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte, II (1837), Der Erbeinsetzungsvertrag im Allgemeinen, III (1840), Arten des Erbeinsetzungsvertrages und der Erbverzicht; v. Wyß, Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit, Zeitschr. f. schweiz. R. XIX (1876), S. 68—160; Hübner, Die Donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches im älteren deutschen Rechte, 1888, Gierke's Untersuchungen XXVI. S. auch Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideicommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideicommisse in Deutschland, Diss. 1878, und Beitrag zur Erklärung von cap. 72, Buch R des rechten Weges, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 131—137.

Eine Verfügung oder Anordnung auf den Todesfall zu Gunsten eines Unerben war an und für sich nach deutschem Rechte unwirksam. Wollte Jemand, daß nach seinem Tode ein Anderer als der Erbe Gegenstände seines fahrenden Gutes habe, so mußte er schon jetzt bei seinen Lebzeiten ihm dieselben übergeben.[1]) Und selbst zu einer sofortigen Hingabe verlangte das Recht die Einwilligung des Erben, wenn der Geber nicht mehr der vollen Gesundheit theilhaftig war. Sollte aber liegendes Gut oder, was gleich behandelt wurde, das ganze Vermögen, beziehungsweise ein Theil desselben nach dem Tode seines Besitzers einem Unerben zukommen, so bedurfte eine solche Verfügung zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Bestätigung in einer der für Eigenthumsübertragungen erforderlichen Formen. Nach sächsischem Rechte mußte der Besitzer vor Gericht auf das Gut Verzicht leisten oder dasselbe auflassen, wodurch dem Erben

[1]) Goslarer Statuten 9, 7—10: Vorghift en wat, of he sterve dat men dat dar denne antwarde, de will he leve so wille he des gheweldich sin, dat ne is nen gave.

zugleich Gelegenheit zur Einſprache gegeben war;[2]) außerhalb Sachſen ſtand dem Verzichte vor dem Richter oder Grundherrn die öffentliche Uebergabe einer die Verfügung enthaltenden, geſiegelten Urkunde gleich. Trotz ſolcher Beſtätigungen gebrach es indeß dem Bedachten noch immer an einer vollſtändigen Sicherheit, da der Verfügende den Nutzgenuß des Gutes, ſo lange er lebte, behielt oder für die Zeit ſeines Lebens zurückerhielt, falls bei der Beſtätigung der Gabe dem Bedachten zugleich die Gewere eingeräumt worden wäre. Wollte unter dieſen Umſtänden der Beſitzer die Gabe für den Bedachten ganz ſicher machen, ſo mußte er demſelben einen Zins ſetzen.[3]) In deſſen alljährlicher Entrichtung fand das Recht des Bedachten ſeine fortwährende äußere Anerkennung, ſo daß nun auch er eine Gewere an dem Gute hatte, nämlich eine Zinsgewere. Die altfränkiſche Adfatamie, Fadmerei oder heredis nominatio, adoptio in hereditatem, wie die Geſetzesſprache das Geſchäft umſchrieb, bei welchem eine Auflaſſung mit der Einräumung des Beſitzes an einen Salmann ſtattfand, damit dieſer vor Ablauf eines Jahres das Gut weiter dem auflaſſe, für

---

[2]) Sachſenſp. II, 30: Sve so ime erve to seget nicht von sibbe halven, denne von gelovedes halven, dat hebbe man vor unrecht; man ne moge getügen, dat dat gelovede vor gerichte gestedeget si. Vgl. Eiſenacher Rechtsb. I, 34: eygin sal man mit erbin gelobidin *lassin*. Dese ... gabe meynit dit buch, do geschrebin stet, dat ez vor gerihte sall gestedigit sin.

[3]) Kaiſ. Landrechtsb. 22: Ist daz ein man sinem frivnde gvt schaffen wil nach sinem tode. wil er im daz sicher machen. er sol im srift dar vber geben. mit ende haftn isigeln. oder er sol fvr sinen rihter varn. oder fvr sinen herren. vnd sol sine gezivge ziehen. vnd ander die da bi sint gewesen. vnd wil aber er imz gar stete machen. so ſetze im einen zins dar vz. damit hat er die gewer. vnd mac daz gvt mit rehte nit verliesen.

welchen es eigentlich bestimmt war,[4]) ist noch nicht befriedigend erklärt.

Das hergebrachte Recht mit seinen Schranken und Hindernissen für Verfügungen auf den Todesfall wurde in der Folge durchbrochen, und zwar ist von nicht geringem Einflusse die Geistlichkeit gewesen, welche einerseits für sich die Freiheit zu testiren in Anspruch nahm, andererseits von jedem Christenmenschen ein Vermächtniß zum Frommen der Kirche, das Seelgeräthe verlangte. Die Rechtsveränderung zu Gunsten einer freieren und leichteren Verfügung auf den Fall des Absterbens vollzog sich nicht überall gleichzeitig, der Süden ging darin entschieden dem Norden voran. Ferner war die Art, wie das neue Recht zur Geltung kam, verschieden; manche Städte erbaten sich, um desselben theilhaftig zu werden, geradezu kaiserliche Privilegien. Auch herrschte, was die Einzelheiten des neuen Rechtes betrifft, große Mannigfaltigkeit. Bald erforderte eine Verfügung auf den Todesfall Gesundheit, bald war dieselbe auf dem Siechbette gestattet; hier galt die Verfügung als eine letztwillige, dort war sie bindend, ohne daß in dieser Beziehung die Ein- und Zweiseitigkeit des Geschäftes oder Gemächtes den Ausschlag gegeben hätte; an manchen Orten mußte noch immer

---

[4]) l. Salica XLVI, 1: requirent hominem qui ei non perteneat et sic fistucam in laisum jactet. Et ipse in cui laisum fistucam jactavit de futurna sua dicat verbum, quantum voluerit aut totam futurnam suam cui voluerit dare. Ipse in cuius laisum fistucam jactavit, in casa ipsius manere debet. Et hospites tres vel amplius collegere debet et de facultatem quantum ei creditum est in potestatem suam habere debet. Et postea ipse cui isto creditum est, ista omnia cum testibus collectis agere debet. Postea aut ante rege aut in mallo illi cui futurna depotavit reddere debet et accipiat fistucam in mallo ipso. Ante XII menses quos heredes appellavit in laisum jactet; nec minus nec majus nisi quantum ei creditum est.

Rücksicht auf die Erben genommen werden, anderwärts war diese Rücksicht entfallen und höchstens dem Gerichte oder Rathe die Wahrung ihrer Interessen überlassen. Trotz aller derartigen Verschiedenheiten war indeß der Boden geebnet für eine Anwendung des römischen Rechtes in Betreff der Testamente und die Grundlage geschaffen für die später im Gegensatz zum römischen Rechte zur Anerkennung gebrachten Erbverträge, während freilich das Volk in seinen unteren Schichten stets an dem Gedanken festhielt: „Wer will wohl und selig sterben, laß sein Gut den rechten Erben."

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Criminalrechtes.

Grimm, RA. S. 622—744; Tittmann, Geschichte der deutschen Strafgesetze, 1832; Häberlin, Iuris criminalis ex speculo Saxonico et Suevico adumbratio, 1837; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, S. 104—131; Göschen, in seiner Ausgabe der Goslarer Statuten, 1840, S. 291—365; Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Das Strafrecht der Germanen, 1842; Köstlin, Die Entwicklung des deutschen Strafrechtes im Mittelalter, Zeitschr. f. d. R. XII (1848), S. 33—112, ferner das germanische Strafrecht, das. XIV (1853), S. 267—431; Hälschner, Das preußische Strafrecht, Bd. I, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechtes, 1855, und die geschichtlichen Einleitungen in Bd. II (1858) und III (1868); Johu, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, 1858; Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechtes im Umriß, herausgegeben von Geßler, 1859, S. 58 ff.; Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860; Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Geschichte 1863, S. 151—363; Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden, 1863; ferner das Strafrecht in Kaiser Ludwigs Landrechtsbuch von 1346, Münchener Vierteljahrsschr. VIII (1866), S. 123—156. 213—239; v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Geschichte des deutschen Straf-

rechtes und der Strafrechtstheorien, 1882, S. 51—70. 87—198. 219—310. Vgl. Abegg, Beiträge zur Geschichte der Strafrechtspflege in Schlesien, insbesondere im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. d. R. XVIII (1858), S. 389—454; Beitrag zur Geschichte der älteren einheimischen Strafrechtspflege mit Rücksicht auf sogenannte Malefizbücher, Zeitschr. f. RG. III (1863), S. 90—124; Der strafrechtliche Inhalt der neuerlich veröffentlichten Nürnberger Polizeiordnungen aus dem dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, das. IV (1864), S. 446—473, V (1866), S. 120—155.

§. 172.

Das Recht der Rache und Sühne.

Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagssühne im deutschen Mittelalter, 1881; vgl. Abegg, Ueber den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei dem Todtschlag, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 259—279.

Die erste und natürlichste Regung, die in der Seele eines Menschen entsteht, dem ein Unrecht widerfährt, ist das Verlangen nach Rache, das Verlangen, den zu verderben, der das Unrecht zugefügt hat. Dieser Rachedurst durfte in gewissen Fällen, namentlich wenn einem Manne seine Ehre geraubt wurde, die in des Weibes Treue bestand, wenn ein Genosse getödtet oder ein Mädchen aus der Sippe entführt wurde, noch lange in der geschichtlich beglaubigten Zeit befriedigt werden. Wohl waren der große Karl und sein frommer Sohn bemüht, die Familienrache zu verdrängen; allein ihre Gebote und Drohungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Mindestens an der Blutrache, zur Ahndung von Mord und Todtschlag, hielt das Volk das ganze Mittelalter hindurch fest, und die öffentliche Gewalt mußte dulden, was sie nicht verhindern konnte.[1]) Ausdrücklich ist die Berechtigung dazu niemals wieder anerkannt,

[1]) Was mit Rücksicht auf die Rache eine Wohlthat war, das Asylrecht, wurde für die Wirksamkeit des Strafgerichtes von ebenso großem Nachtheil.

niemals aber auch besonders aufgehoben worden. Seit dem ewigen Landfrieden durfte jedoch auch die Blutrache keinesfalls mehr geübt werden, während das Racherecht des Ehemannes erst im sechzehnten Jahrhundert beseitigt und künftig die Tödtung des auf der That ertappten Buhlen nur noch als ein Grund, den Rächer seiner Ehre milder zu behandeln, betrachtet wurde.

In innigem Zusammenhang mit der Rache stand die Sühne. Wer sich rächte, richtete, und wer richten durfte, durfte auch schlichten. Der gewöhnliche Inhalt einer Todtschlagssühne aber bestand darin, daß der Todtschläger zur Zahlung einer Summe, des Wer- oder Blutgeldes, sich verpflichtete, die Begräbnißkosten übernahm, ferner, seitdem die Kirche einen Einfluß gewonnen hatte, die Familie des Erschlagenen um Verzeihung bat und der armen Seele zum Trost und zur Erquickung verschiedene Leistungen versprach, während ihm die Sippe des Getödteten anderseits Urphede, das heißt das Aufhören der Todfeindschaft oder Friede mit Mund und Hand gelobte. Die Leistungen, welche zum Frommen der armen Seele versprochen wurden, waren mannigfaltiger Art. Bald machte der Todtschläger sich anheischig, ein ewiges Licht in der Kirche oder auf dem Grabe, ferner eine jährliche Messe, sogenannte Jahreszeit zu stiften, Wachs für den Gottesdienst und Seelbäder für die Armen zu spenden, bald gelobte er ein Begängniß für den Todten, eine Leichenfeier mit einem Katafalk, dem Leichzeichen, in der Kirche zu veranstalten, eine Marter, das ist ein Kreuz, dem Erschlagenen zu errichten und eine Buß- und Bittfahrt nach Aachen, nach Rom oder selbst in das heilige Land zu unternehmen.

Wiewohl die Sühne oder Schlichtung eines vorgefallenen Verbrechens durch einen Vergleich der Betheiligten[2]) in der

[2]) Wofür es in alter Zeit sogar aufgestellte Vermittler, die sacebarones oder späteren niederländischen Segsmannen gab.

erlaubten Rache ihren Grund und Ursprung hatte, so wurde sie doch und noch lange Zeit hindurch auch bei solchen Sachen ehrlicher Art, um deren willen keine Rache mehr geübt werden durfte, wie bei bloßen Verwundungen, zugelassen. Allerdings ging in der Folge das Streben der öffentlichen Gewalt dahin, der Sühne oder Taidigung möglichst den Boden zu entziehen, indem verlangt wurde, daß sie rasch erfolge, so lange die That noch nicht übernächtig geworden sei.[3]) Andernfalls durfte die Abmachung nur mit Wissen des Gerichtes stattfinden, und käme heimlich eine Sühne zu Stande, so sollte sie wenigstens dem Gerichte hinsichtlich des ihm bei einer Büßung gebührenden Wandels keinen Abtrag thun.[4])

§. 173.

Die Bußen und Strafen in ihrem geschichtlichen Verhältniß.

Böhlau, Ueber die Entwicklung der Strafrechtsidee bis zum Landfrieden vom Jahre 1235, in seinen Nove constitutiones domni Alberti, 1858, S. 66–84.

Abgesehen von der Rache, die in der geschichtlichen Zeit nur ausnahmsweise noch geübt werden durfte, und der seltenen

[3]) So galt auf den dem Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald gehörigen Zwinghöfen von Birmensdorf und Urdorf nach einer Aufschreibung vom Jahre 1347 das Recht: Wer ouch, dass einer den andern schlüge oder wundoti ussret husse, so sol er es den vögten besseren mit nün schilling pfeningen vnd tvt im dar zu sinen schaden abe, berichtet er aber sich mit im by der tagzeit, so der schaden beschechen ist, oder by der nacht, so hat ein vogt damite nicht ze schaffene, es were danne das der vögten amptman under ogen were. Grimm, Weisthümer I, 36. 37.

[4]) Oberbair. Landrechtsb. §. 169: Da ainer den andern wunt mit scharffem ort, daz sichtig pogwunten, das heißt fließende Wunden, sint, und sich mit einander berichtent ân dez richters wizzen, daz sol dem richter unschedlich sein an seiner puozze.

Todesstrafe, die auf einer Schandthat, wie Verrath, Heeresflucht oder Tempelschändung, stand, war in der alten Zeit die Folge eines begangenen Unrechtes die, daß der Verbrecher mit einer Bußschuld, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Verletzten beladen wurde.[1]) Diese regelmäßige Art der Ahndung von Verbrechen hing aufs Engste zusammen mit dem Recht und der Freiheit des Einzelnen nach germanischer Auffassung. Wer durch eine Widerrechtlichkeit verletzt worden war, konnte verlangen, daß ihm Genugthuung und Entschädigung zu Theil werde, und anderseits schützte den, der ein Unrecht begangen, die angeborene Freiheit noch immer gegen eine schimpfliche Pein.

Sobald jedoch der Gedankenkreis eine Erweiterung erfuhr, als man namentlich Kenntniß erhalten hatte von der höheren politischen Auffassung des Alterthums, welche den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit in den Vordergrund stellte, begann die gesetzgeberische Thätigkeit im fränkischen Reiche einzelne, besonders gefährliche und gemeinschädliche Handlungen, auch wenn sie von Freien verübt worden, mit Strafen an Stelle der bisher üblichen Bußen zu belegen. So sollten der Straßenraub, eine Brandstiftung, der Meineid, ein Diebstahl mit Einbruch oder ein großer Diebstahl, vordem als leichtere oder geringere Sachen behandelt, künftig als größere Sachen, als todeswürdige Verbrechen bestraft werden. Diese Umbildung des Bußenrechtes in ein Strafrecht, welche im sechsten Jahrhundert mit den Stammesgesetzen und den Capitularien anhob,

---

[1]) Tacitus, Germania c. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt ... Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exolvitur.

wurde sodann durch Reichsgesetze des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts weiter verfolgt und zum Abschluß gebracht. Das Hinderniß, welches der Bestrafung eines freien Mannes im Wege stand, der keine unehrliche That begangen, suchte man auf verschiedene Weise zu beseitigen. Einem Franken, der mit dem Tode bestraft werden sollte, mußte zuvor sein Recht aberkannt werden; die von der Vehme Gerichteten wurden zum Scheine gebüßt. Trotz alledem wollte noch geraume Zeit dem Verbrecher und seiner Familie die Gerechtigkeit der verhängten Strafe nicht einleuchten. Letztere erschien vielmehr als ein Grund zur Rache. Nach der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung erklärte das Gericht nach jeder Verurtheilung warnungsweise, daß, wer die erkannte Strafe rächen würde, in dieselbe Strafe verfallen solle. Ja, es war sogar üblich, daß die Gerichte sich eine sogenannte Urpheda de non ulciscendo schwören ließen, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ein solches eidliches Versprechen als unnütz, wie auch als des Staates unwürdig abgeschafft.[2])

§. 174.

Insbesondere von der Straflösung.

Wahlberg, Zur Geschichte des Begnadigungsrechtes in Oesterreich, 1862, Ges. Schriften II, S. 122—137.

---

[2]) Preußisches Rescript vom 18. April 1796: Die Urphede (soll) nicht ferner gefordert werden ... indem die Urphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe sein soll, unnütz ist, ... soweit aber dieselbe ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und unter der Würde des Staats ist, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen.

Bis übrigens die Neuerung, welche in der gesetzlichen Anordnung von Strafen an Stelle der Bußen bestand, im Leben entsprechend verwirklicht wurde, verging eine lange Zeit. Trotz der Gesetze blieb das bisherige Recht in Uebung. Durch die Art, wie jene gehandhabt wurden, ist man auf einem Umwege zu diesem zurückgekehrt. Falls nicht schon bei der Festsetzung der Strafe die Möglichkeit ihrer Lösung mit einer gleichzeitig fixirten Summe Geldes anerkannt worden war,[1]) wurde dieselbe durch Gewohnheit eingeführt. Mit dem Willen des Verletzten oder in seinem Einverständniß mit Erlaubniß des Gerichtes durfte der zu einer peinlichen Strafe Verurtheilte letztere in aller Regel abkaufen. Der Preis, welcher dafür bedungen wurde, fiel dem Verletzten und theilweise dem Gerichte an Stelle des früheren Gewettes oder Wandels zu.[2]) So lange diese Einrichtung der Straflösung bestanden, und sie erhielt sich unverändert in der angegebenen Weise bis ins fünfzehnte

[1]) Wie dies z. B. in der l. Rib. LIX, 3 der Fall gewesen ist, wo es heißt: Si autem testamentum falsatum fuerit . . . Cancellario pollex dexter auferatur *aut eum cum quinquaginta solidis redimat.*

[2]) Kais. Landrechtsb. c. 176 a: Swem der mvnt ab gesniten wirt. oder die ougen vz gestochen werdent. oder dv̊ oren ab gesniten werdent. oder div zunge vz wirt gesniten. oder vnder den beinen wirt vz gesniten. oder im svz wirt verderbet. Swer div ding dem andren tv̊t. dem sol man daz selbe hinwider tv̊n . . . wen sol dem rihter deheine bv̊zze geben. ob ez also gerihtet wirt. wellent aber die pheninge nemen den der schade geschiht. daz tv̊nt si wol. daz stant an in. vnd nv̊t an den rihter. vnd bv̊zzet man aber mit phenningen. wen sol dem rihter ouch bv̊zzen mit phenningen. Fv̊r die leme ist dem rihter gesetzet etwa zehent phvnt der lant phenningen. etwa me etwa minre. ie nach dez landez gewonheit. Vgl. c. 317: So sol man in henken. ob erz verstal vnde sol in enthovbten ob er ez rovbte . . . wil der clager er mag sich ouch minneclichen verrihten mit dem diebe. oder mit dem rovber. daz mv̊z geschehen mit des rihters vrlobe. vnd mit sinem willen. vnd der schuldige mv̊z im bv̊zzen nach sinen gnaden.

Jahrhundert, war daher die Umwandlung des Bußrechtes in ein Strafrecht praktisch von geringem Belange. Nach wie vor mußte der Arme dulden, während der Reiche zahlte. Nur die kleinen Diebe wurden gehenkt, die großen ließ man gegen Zahlung einer Lösungssumme laufen. Indeß war, und darin bestand immerhin eine Verschiedenheit, derjenige, welcher eine Strafe, die zu Hals oder Hand ging, abgekauft hatte, recht- und ehrlos für sein Leben.

Nur langsam brach sich die Einsicht Bahn, daß die angedrohte Strafe auch vollzogen werden müsse, daß eine Lösung derselben mit ihrem Zwecke durchaus im Widerspruch stehe.[3]) Seit dem fünfzehnten Jahrhundert hing die Lösung einer verhängten Strafe unter allen Umständen von dem Willen des Gerichtes ab und wurde als eine Art Begnadigung behandelt, die nicht „on besonder vrsach", zum Beispiel nur demjenigen gewährt werden sollte, welcher sich ihrer durch ein freiwilliges und offenes Bekenntniß seiner Schuld würdig gemacht habe. Im sechzehnten Jahrhundert entfiel auch die Entrichtung einer Geldsumme, und damit wurde der Nachlaß einer verhängten Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu einer wahren Begnadigung, welche zu gewähren der Gerichtsherr als sein Recht in Anspruch nahm.

§. 175.

Die Bußen.

v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes. Erster (und einziger) Beitrag: Erläuterungen über das Compositionen-

[3]) Informacio — e speculo Saxonico (s. darüber oben §. 36), S. 641. 642: So wie nu dat lif breket den sal men doden na siner verschuldeden pinen; welk rihter des nicht en doed ind dar gelt ind gut vur nimt, als die richtere vakene doit ind laten die lude vortan stelen ind morden, die is des dodes sulven werdich, ind schuldich rede darvur goede to geven to den jungesten dage ...

wesen, 1836; Gaupp, Ueber das Wergeld- und Bußensystem der alten lex Frisionum in seinen Germanistischen Abhandlungen, 1853, S. 1—27; vgl. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz nach den Volksrechten, 1885, Gierke's Untersuchungen XVIII; Freih. v. Borch, Das sächsische Freien-Wergeld, Forsch. z. d. G. XXV (1885), S. 579—582.

Während ursprünglich die Bußen so, wie sie entrichtet wurden, auch angesetzt waren, in Vieh, Getreide und anderen Werthgegenständen, sind dieselben, sobald das Recht bei den verschiedenen germanischen Stämmen gesatzt und aufgeschrieben wurde, in Geld oder geprägter Münze, in den zunächst gangbaren Schillingen, Drittelsschillingen und Pfennigen fixirt worden. In den Hofrechten, die auf Uebung beruhten, hat dagegen noch lange das Herkommen fortbestanden, daß die Bußen in Gegenständen des Gebrauchs bestimmt wurden; so waren hier zum Beispiel Bußen, bestehend in zwei Hühnern oder in zwei Schweinsfüßen oder in einem Sacke Hafer, nicht selten. Allgemein aber hat für einen besonderen Fall, nämlich die Tödtung eines Haus- oder Hofhundes, neben dem geschriebenen Recht, das eine Buße von einem Schilling oder mehreren festsetzte, die ursprüngliche Hundebuße oder das Hunderecht merkwürdiger Weise noch lange in der Sage des Volkes fortgelebt. Hiernach sollte, was übrigens schon der Glossator des Sachsenspiegels für eine Raserei erklärte, der getödtete Hofwart am Schwanze oder an seinen Hinterfüßen aufgehenkt werden, so daß die Schnauzhaare den Boden berührten; dann sollte der Todtschläger den Hund so lange mit Weizenkörnern oder Magsamen beschütten, bis er vollständig zugedeckt war. Diese Hülle der Fülle, der Getreidehaufen, welcher das getödtete Thier barg, war die Buße, welche seinem Herrn gebührte.

Unter den, nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmten, Bußen war die wichtigste und größte das Wer- oder Manngeld,

auch leudis genannt, womit die Tödtung, das Leben eines freien Menschen gebessert wurde. Die Summe, welche das Wergeld bildete, hing vor Allem von der Nationalität des Getödteten ab. Das Wergeld eines Germanen war größer als das der Römer; ferner zweite sich die Mannbuße eines Franken und Thüringers von jener der nieder- und oberdeutschen Stämme. Für einen freien Mann fränkischer und thüringischer Herkunft mußten 200, für einen Gemeinfreien der anderen Stämme nur 160 Schillinge den Verwandten bezahlt werden.[1]) Bei gleicher Nationalität war ferner der Geburtsstand und das Geschlecht von Einfluß; der höhere Stand brachte ein höheres Wergeld mit sich und umgekehrt. Für das weibliche Geschlecht verdoppelte und verdreifachte sich im Alter der Gebärfähigkeit das Wergeld in früherer Zeit, während später es geringer als das der Männer bemessen wurde. Bruchtheile des Wergeldes, namentlich die Hälfte und ein Zehntel, bildeten die Bußen für

[1]) L. Rib. XXXVI, 1: Si quis Ribuarius advenam Francum interficerit, ducentis solidis culpabilis iudicetur. 3. Si quis Ribuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bogium (Baiuvarium), Saxonem interfecerit bis octuagenus solidus culpabilis iudicetur. Wenn dagegen das geschriebene Recht der Sachsen für einen Gemeinfreien dieses Stammes einen um die Hälfte höheren Betrag, nämlich 240 Schillinge, und jenes der Friesen für einen freien Mann friesischer Abkunft eine um zwei Drittel niedrigere Summe, nämlich $53^1/_3$ Schillinge festsetzte, so ist die Abweichung in diesen Ansätzen nur eine scheinbare, welche in dem verschiedenen Werthe der ihnen zu Grunde liegenden Schillingsmünzen ihre Erklärung findet. Nimmt man aber, um auch die in der lex Rib. enthaltene Zweiung zu beseitigen, mit Brunner, D. RG. I, 226, an, daß die 200 Schillinge eines Franken, nicht aber die 160 Schillinge der übrigen genannten Stämme das Friedensgeld in sich begriffen haben, so gelangt man, da das fränkische Friedensgeld ein Drittel betrug, zu dem sicherlich nicht beabsichtigten Ergebnisse, daß das den Angehörigen eines Franken gebührende Wergeld, im Betrage von $133^1/_3$ Schillingen, geringer gewesen sei als dasjenige, welches für einen Genossen anderen Stammes zu entrichten war.

Körperverletzungen, die Lähmung oder Verstümmelung an einzelnen Gliedern.

Auf blos persönlichen Verletzungen, welche ohne Schaden für die Gesundheit waren, auf Kränkung der Ehre, Beschimpfung, Verletzung des Schamgefühls bei Frauen stand eine kleinere Buße neben dem Wergeld, welche ebenfalls nach dem Stande des Verletzten, wie nach der Bedeutung des angethanen Schimpfs sich abstufte.[2])

Die Bußen für Verbrechen, welche eine Sach- oder Vermögensbeschädigung in sich schlossen, waren je nach der Art der widerrechtlichen Handlung verschieden bestimmt. Wurden Eigenleute und Hausthiere getödtet oder Obstbäume geschädigt, so bestand die Buße in dem Werth der Gegenstände, der für Sachen derselben Gattung gleichmäßig fixirt war, so daß sogar von einem Wergeld oder Recht derselben gesprochen werden konnte. Höher gebüßt wurde der Diebstahl und Raub, sei es nun, daß der zwei-, drei- und selbst neunfache Werth ersetzt werden mußte, oder daß, wie bei den Franken, außer einer Buße das Hauptgeld und der Schaden, capitale et dilatura, zu vergüten war. Auf Brandschaden stand der neunfache Werth als Buße, wenn sie nicht schon durch eine Strafe verdrängt war.

[2]) l. Alamann. (nach der inzwischen — s. S. 35, Note * — 1888 erschienenen Ausgabe von Lehmann) LVII, 1: Si quis libera femina virgo vadit itinere suo inter duas villas et obviavit eam aliquis, per raptum denudat caput eius, cum sex solidis componat. Et si eius vestimenta levaverit usque ad genucula denudat, cum sex solidis componat. Et si eam denudaverit, usque genetalia eius appareant vel posteriora, cum 12 solidis componat. Si autem ab ea fornicaverit contra voluntate eius, 40 solidos conponat. 2: Si autem muliere haec contigerit, omnia dupliciter componat, sicut antea diximus de virgine. — Kaiſ. Landrechtsb. c. 176 b: Swem man eine wunde sleht. oder in schiltet. oder an lvget. den sol man buozze geben nach siner geburt. vnd nach der schulde. vnde nach der werdekeit.

§. 176.

Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere.

Der Obrigkeit, welche das Recht hatte zu gebieten und zu verbieten, wurde gleich wie dem Einzelnen, der in seiner Ehre gekränkt wurde, eine Buße verwirkt von dem, der eines ihrer Gebote oder Verbote nicht achtete oder demselben zuwiderhandelte. Die Buße hieß Gewette, vadium, weil ein Pfand oder Einsatz für seine Zahlung gegeben wurde, oder Wandel, auch Bann. Der Königsbann betrug sechzig Schillinge. Auf diese Buße hatte insbesondere auch das Gericht Anspruch, wenn es Anordnungen erließ und dieselben nicht befolgt wurden. Ursprünglich dem Gerichte zur Genugthuung gegeben, wurde diese Buße später als Ordnungsstrafe aufgefaßt.

Ferner gebührte dem Gerichte in aller Regel eine Buße in jenen Fällen, wo einem Verletzten Genugthuung und Entschädigung zuerkannt wurde.[1]) Diese ebenfalls Gewette oder Wandel genannte, bei den Franken in einem Drittel der Summe, welche an den Verletzten zu entrichten war, bestehende Gerichtsbuße führte in alter Zeit namentlich die Bezeichnung Friedensgeld, fredus oder fredum. Auch ihre Bedeutung veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte; während sie anfänglich dem Gerichte dafür bezahlt wurde, daß es dem Verbrecher,

[1]) Sachsenſp. I, 53. §. 1: Sve so nicht ne volget, alse man dat gerüchte scriet oder sin klage na rechte nicht ne vulvorderet oder enen man to kampe ved, de ime mit rechte untgat oder to utgelegedeme dinge to tiden nicht ne kumt, oder it al versumet, oder of he binnen dinge icht sprikt oder dut weder recht oder ne gilt nicht gewunnene scult binnen dinge: umme iewelke disse sake weddet he deme richtere; vnde vmme alle scult, dar de man sine bute mede gewint, dar hevet die richtere sin gewedde an. Vgl. Tacitus, Germania c. 12, S. 396, Note 2.

nachdem er den Verletzten befriedigt hatte, die Rückgabe und Gewähr des Friedens vermittelte, erschien sie später, nachdem im fränkischen Reiche die Anschauung entstanden, daß durch eine dem Einzelnen mit Absicht zugefügte Verletzung oder Beschädigung immer zugleich der allgemeine Friede gebrochen werde, als Strafe für den Friedensbruch.

Um dieser Gerichtsbuße oder des Friedensgeldes willen hat schelmische Schöffenweisheit die Spottbußen der Rechtlosen ersonnen.[2]) Wurde ein Rechtloser getödtet, so war nichts zu bessern; indeß war die Tödtung keine rechtmäßige, sondern ein Friedensbruch, welcher dem Gerichte einen Anspruch auf das Gewette gab. Damit aber dasselbe dem Gerichte zuerkannt werden konnte, mußte zuvor dem Getödteten die ihm gebührende Buße zugesprochen werden. Außerdem waren Scheinbußen üblich, wenn Einer mit Recht getödtet wurde, wie der Ehebrecher, der von dem Ehemanne ertappt worden, der Eindringling in ein fremdes Haus, der Wald- und Feldfrevler, der sich der Pfändung widersetzte, oder ein von der heimlichen Vehme Verurtheilter, der von Wissenden ergriffen und aufgehenkt wurde. Einige Pfennige, wenige Heller, eine Königsmünze oder auch der Kopf eines Hahns, auf den Todten oder zu demselben gelegt, bildeten in solchen Fällen die Besserung, mit der sich seine Familie zufrieden geben mußte.

§. 177.

Die Strafen.

Osenbrüggen, Die Talion im altdeutschen Rechte, Zeitschr. f. d. R. XVII (1858), S. 173—199. — Abegg, Zur geschichtlichen Erläuterung

[2]) Sachsensp. III, 45, §. 10: Unechter lude bute gevet al lüttik vromen unde sint doch dar umme gesat, dat der bute des richteres gewedde volge.

des Art. 218 C. C. C., Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 57—81, vgl. v. Gonzenbach, das. S. 298—310, und wieder Abegg, das. XVI (1856), S. 317—352.

In der ältesten Zeit und noch lange nachher gab es neben den Bußen eigentlich nur eine einzige Strafe: dem Verbrecher wurde das Leben genommen. Da jedoch Hinrichtungen auf sehr mannigfaltige Art vollzogen wurden, so gab es trotz ihres schließlich gleichen Erfolges sehr verschiedene Strafen, welche zugleich in einem Abstufungsverhältniß zu einander standen. Als die mildeste galt die ehrliche Enthauptung, die Strafe des Schwertes oder der Barde, schwerer schon, weil schimpflich, war die Weide oder der Strang, das Erhenken, sowie das Säcken, die Strafe des Ertränkens, die übrigens wie das Pfählen mit dem lebendigen Begräbniß meist nur bei Frauen angewendet wurde; die härtesten Strafen bildeten das Rad und das Viertheilen, wozu später noch der Scheiterhaufen, das Verbrennen kam. Bisweilen drohte ein Gesetz einem Verbrecher blos den Tod an, ohne die Todesart anzugeben: vitae periculum incurrat. Sollte in einem solchen Falle nicht dem Schuldigen die Wahl überlassen sein, so war es Sache des jüngsten Schöffen, bei der Verurtheilung zugleich die Art des Strafvollzugs zu bestimmen, und da letzterer an vielen Orten gleichzeitig den Nachrichterdienst versah, so entstand daraus der Mißbrauch, gegen welchen nachmals die peinliche Halsgerichtsordnung aufgetreten ist, daß der Henker die Todesart bestimmen durfte. Für manche Thaten, namentlich wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen worden, genügte der hartdenkenden Vorzeit die einfache Hinrichtung nicht. In erfinderischer Weise wurden durch Zufügung einer weiteren Pein oder eines besonderen Schimpfes die verschiedenen Todesstrafen noch verschärft. So konnte dem Verbrecher vor seiner Enthauptung

die Hand abgehauen werden, er wurde mit glühenden Zangen gerissen oder entmannt, die Ohren wurden ihm geschlitzt, er sollte zwischen zwei Hunden oder zwei Wölfen oder mit einem dreisträngigen Strick sieben Fuß höher als ein gewöhnlicher missethätiger Mann aufgehenkt werden, er sollte, an den Schweif eines Pferdes gebunden, zur Richtstätte geschleift werden, oder dem allgemeinen Spotte dadurch preisgegeben werden, daß er zuvor einen Hund, Sattel oder ein Pflugrad je nach seinem Stande öffentlich tragen mußte,[1]) oder an den Pranger gestellt wurde.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, als die Gesetzgebung auch für geringere Verbrechen die Bußen verdrängte, fanden neben den Todes- oder Lebensstrafen auch solche, welche blos an die Gesundheit, an die Hand oder zu Haut und Haar gingen, allgemeine Anerkennung, während früher derartige Strafen fast nur bei Unfreien vorgekommen sind. Dem Verbrecher wurde ein Finger, der Daumen, die Hand oder ein Fuß abgehauen, er sollte seine Nase, seine Ohren verlieren, seines Augenlichtes, seiner Zunge beraubt werden, oder es wurde ihm die Haut mit den Haaren vom Kopfe gezogen, zum Mindesten wurde er gestäupt und mit einem Brandmal auf der Stirne oder Schulter gemärkt.

---

[1]) Otto Frisingensis de gestis Friderici I imp. II, 28 (Monum. G. S. XX, 412): Denique vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo judice pro huiusmodi excessibus (sc. preda et incendium) reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur. Im Anschlusse daran wird weiter erzählt, daß demgemäß der zum Tode verurtheilte Pfalzgraf Hermann und zehn Grafen im Jahre 1155 eine deutsche Meile weit Hunde tragen mußten.

An diesen überkommenen Strafen änderte der Humanismus und die Reformation der Sitte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nur wenig. Man begnügte sich, die so häufig angewendete Todesstrafe auf die Fälle zu beschränken, wo sie bereits im römischen Rechte anerkannt war, und die Verschärfungen und Qualificationen auf ein geringeres Maß zurückzuführen. In der Folge wurde zwar Manches gemildert, wozu namentlich die Anerkennung von sogenannten poenae extraordinariae die Handhabe bot; eine wirkliche Umgestaltung in dem Strafensystem aber kam erst nach der großen philosophischen Bewegung des vorigen Jahrhunderts durch die seitdem in Wirksamkeit getretene gesetzgeberische Thätigkeit zu Stande. Die qualificirte Todesstrafe wurde gleich den verstümmelnden Strafen gänzlich abgeschafft, die einfache Todesstrafe auf wenige Verbrechen beschränkt[2]) und als regelmäßige Strafe die Freiheitsstrafe anerkannt, die Einschließung auf längere oder kürzere Zeit in einem Kerker, Zucht- oder Arbeitshaus und Gefängniß.

§. 178.

Die Strafzwecke und die Strafrechtstheorien.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechtes I, S. 219—310.

Der Zweck, welchen die deutschen Gesetzgeber bei Einführung und Androhung von Strafen im Allgemeinen verfolgten, war ausgesprochenermaßen die Sicherung des öffentlichen Friedens oder Beförderung des gemeinen Nutzens. Neben diesem allgemeinen Zwecke waren bei der Festsetzung einzelner

[2]) Bei der Beseitigung der Tortur 1776 gab Maria Theresia der obersten Justizstelle zu erwägen, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben . . wäre".

Strafen verschiedene Gesichtspunkte bestimmend: die eine Strafe sollte die Rache für das begangene Unrecht sein, eine andere für Jedermann als Warnung und Abschreckung dienen, durch eine dritte sollte Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Der Talionsgedanke, das „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" des mosaischen und altrömischen Rechtes gewann großen Einfluß, indem häufig bestimmt wurde, daß „baar gegen baar" gerichtet oder, wie wir zu sagen pflegen, mit gleicher Münze heimbezahlt werden sollte. Wo aber dies unmöglich war, wurde nicht selten wenigstens eine mit dem Verbrechen in Beziehung stehende Strafart gewählt; so sollte ein Brandstifter an vielen Orten verbrannt, ein Münz- oder Siegelfälscher gesotten, einer, der eine zweifache Ehe einging, in zwei Stücke gespalten werden, das Abhauen der Hand oder der Schwurfinger sollte die Strafe des Meineides, das Ausreißen der Zunge die Strafe für den Verräther und Späher bilden.

Eine zusammenhängende und wissenschaftliche Erörterung über den Rechtsgrund, den Zweck, sowie das richtige Ausmaß der Strafe[1]) hob mit Hugo Grotius, dem Begründer des Naturrechtes, an. Unter seinen Nachfolgern erntete der Italiener Cesare Beccaria mit seinen Ausführungen in dem Buche dei

[1]) Die Gedanken des Volkes über das rechte Verhältniß der Strafe zum Verbrechen wie über ihren Zweck haben bisweilen in den, geradezu in Dichtung übergegangenen, Rechtsweisungen einen anschaulichen Ausdruck gefunden, so wenn zum Beispiel der Märker in der Eichelberger Mark offnete: wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum (dessen Bedeutung freilich fraglich bleibt, Bennecke-Müller, Mhd. Wörterb. I, 229) schelett, dem were gnade nutzer dan recht. Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by sinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an dem stame und mit der person herumber gehen so lang er ein darm in seinem leibe hat. Darumb were ime gnade besser den recht. Grimm, Weisthümer I, 565.

delitti e delle pene 1764 großes Lob und Ansehen. Seine Theorie war die erste Strafrechtstheorie, welche allerdings modificirt in einer zu ihrer Zeit berühmten, von der Berner ökonomischen Gesellschaft preisgekrönten Schrift Globig's und Huster's „über die Criminalgesetzgebung" 1783 als Vorarbeit für eine Legislation im Einzelnen zur Durchführung gebracht wurde. Der Drang, welcher nun allenthalben nach einer Umgestaltung des Strafensystems sich geltend machte, rief bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Theorien hervor, welche rasch aufeinander folgten und abwechselnd Juristen und Philosophen zu ihren Urhebern hatten: die Abschreckungstheorie, begründet von Gmelin in seiner Schrift „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" 1785, die Besserungstheorie von Johann Gottlieb Fichte, entwickelt in seinen „Grundlagen des Naturrechtes" 1796, die absolute oder Wiedervergeltungstheorie Immanuel Kant's, welche in der Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" 1797 vorgetragen wurde und trotz ihrer Mängel auf die Zeitgenossen großen Eindruck zu machen nicht verfehlte, weil sie gegen ein vollständiges Aufgehen des Rechtes in Nützlichkeitsrücksichten entschieden Stellung nahm, die psychologische oder richtiger psychische Zwangstheorie ausgeführt, und zwar zuerst in der Schrift „Antihobbes" 1798, von Anselm von Feuerbach, endlich die Präventionstheorie von Karl von Grolmann, dargelegt in seinem Buche „über die Behandlung des Strafrechtes und der Strafgesetzgebung" 1799. Die größte Autorität gewann und besaß in der Wissenschaft im ersten Viertel unseres Jahrhunderts die Theorie Feuerbach's, welche zugleich in einem legislativen Werke, nämlich in dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813, das mit nur wenigen Abänderungen im nächsten Jahre auch für Oldenburg publicirt wurde, zur Durchführung gekommen ist.

§. 179.

Die Verbrechen.

Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 339—461: die Lehre von der Zurechnung nach altdeutschem, insbesondere hamburgischem Rechte. — Levita, Das Recht der Nothwehr, 1856, S. 64—158; Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrechte, 1858, S. 173—210. 361 ff. — Osenbrüggen, Die Theilnahme am Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte, Zeitschr. f. d. R. XVIII (1858), S. 82—100. — Derselbe, Der Urhab oder Anlaß, das. XX (1861), S. 88—96. — Seeger, Die Ausbildung der Lehre von dem Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869. — Osenbrüggen, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (Mord und Todtschlag, ehrliche und unehrliche Sachen), Grat.-Schr. 1859; Derselbe, Altdeutsches und neudeutsches Strafrecht, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 373 bis 402; Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, 1879. — J. Grimm, Ueber die Notnunft an Frauen, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 1—29. — Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 151 bis 236. 364—435; v. Wallenrodt, Die Injurienklagen mit Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, Zeitschr. f. RG. III (1864), S. 238—300. — Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Carolina, krit. Ueberschau III (1856), S. 149—228. 334—376; Dickel, Der Thatbestand des Diebstahls nach deutschem Recht. Bonner Diss. 1877. — Freund, Lug und Trug unter den Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger, 1863. — Blumer, Der gelobte Frieden und dessen Verletzung, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 297—309; Osenbrüggen, Der Hausfrieden, 1857. — Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung unter besonderer Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit dem Familienrechte von den ältesten Zeiten bis ins sechzehnte Jahrhundert, 1876, S. 26—55. — Allfeld, Die Entwicklung des Begriffs von Mord bis zur Carolina, 1877. — Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach canonischem und deutschem Recht. Habschr. 1880; vgl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch I (1884), S. 79—147.

Sind auch in den Trieben und Neigungen der menschlichen Natur, sowie in den Noth- und Uebelständen, welche an das Zusammensein von Menschen unvermeidlich sich knüpfen,

stets die gleichen Voraussetzungen und Anlässe zu Verbrechen gegeben, so haben dennoch auch letztere ihre Geschichte in Folge der Veränderungen, welche die Lebensverhältnisse, Einrichtungen, Sitten und Anschauungen eines Volkes im Laufe der Zeiten erfahren.

Abgesehen davon, daß die Zurechenbarkeit einer Handlung, der Versuch im Gegensatz zur Vollendung eines Verbrechens, die Urheberschaft und Beihilfe, die Concurrenz von Widerrechtlichkeiten, die Nothwehr, der Rückfall verschieden und mit der Zeit richtiger beurtheilt wurde, fanden auch mit Rücksicht auf einzelne Verbrechen Entwicklungen statt.

Bei manchen Verbrechen sind, obgleich sie stets unter demselben Namen vorkamen, die eigenthümlichen Merkmale und Voraussetzungen im Verlauf der Jahrhunderte andere geworden. Mord hieß zum Beispiel in der ältesten Zeit eine Tödtung, deren Spur zu verheimlichen gesucht wurde, indem der Leichnam verborgen oder bei Seite geschafft worden ist. Später verstand man unter einem Mord die heimlich oder meuchlings, an einem Tisch- oder Schlafgenossen, von rückwärts oder auf nächtlicher Lauer vollbrachte Tödtung,[1]) während erst seit Schwarzenberg der Begriff des Mordes in dem Sinne allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß darunter jede mit Vorbedacht und Absicht vollbrachte Tödtung, im Gegensatz zu dem im Zorne oder Affect ausgeführten Todtschlag, fiel. Das der Nothzucht verwandte Verbrechen der Entführung war in der alten Zeit nur dann

[1]) l. Baiuv. XIX, §. 2: Si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumine eicerit vel in tale loco eicerit aut cadaver reddere non quiverit, quod Baiuvarii murdrida dicunt, inprimis cum quadraginta solidis componat, postea vero cum suo werageldo componat. — Treuga Henrici a. 1224, c. 8 (Monum. G. l. II, 267): Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, rota puniatur.

vorhanden, wenn die Gewaltthat auch gegen den Willen des Mädchens ſtattfand; erſt ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert wurde entſprechend dem canoniſchen Recht, das ohne Unterſchied die Ehe zwiſchen raptor und rapta verbot, auch die Entführung im Einverſtändniß des Mädchens als todeswürdiges Verbrechen behandelt. Die Heimſuchung erforderte in der alten Zeit, daß das Ueberlaufen Jemandes in ſeinem Hauſe, das ſeine Feſte ſein ſollte, bewaffnet und mit Gefolge geſchah, während zur Zeit der Rechtsbücher auch ein Einzelner den Andern heimſuchen konnte, wobei das öſterreichiſche Recht die Beſonderheit hatte, daß das Verbrechen nur unter Edelleuten möglich war und der Heimſuchende nicht ein Uebergenoſſe des Ueberfallenen ſein durfte. Einen Diebſtahl beging nach altem Rechte derjenige, welcher heimlich insbeſondere im Dunkel der Nacht[2]) oder mit geſchwärztem Geſichte eine fremde Sache aus dem Beſitze eines Andern entwendete und ſich aneignete, während die offene Wegnahme zumal am helllichten Tage das Weſen des Raubes ausmachte. Bei dieſer Art zu unterſcheiden war es natürlich, daß der Diebſtahl ſchwerer geahndet wurde als der Raub, was bis auf Schwarzenberg der Fall geweſen. Dieſer und nach ihm die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. ſtellte ein anderes Merkmal für die Unterſcheidung der beiden Verbrechen auf, ohne daß übrigens für den Diebſtahl der Begriff des römiſchen Furtum Anerkennung gefunden hätte. Maßgebend war künftig, ob mit Vermeidung von Gewalt, ſei es heimlich, ſei es offen, eine fremde Sache ihrem Beſitzer entzogen wurde, oder ob in gewaltſamer Weiſe die Wegnahme erfolgte. Weder

[2]) Rechtsb. der Diſtinct. IV, d. 9, c. 11. 12: Wer des nachtez gehauwen holz oder gehauwen graz stilt. daz ist dube: nymt er es dez tagez, so ist es roup ... Ist es aber belaubt holcz oder gearbeit holcz, nymt einer das des nachtez, daz ist dube: dez tagez ist ez roup.

die Unterschlagung oder Fundverheimlichung fiel demnach unter den Begriff des Diebstahls, noch gab es ein furtum usus. In der Wissenschaft freilich vermochte man sich längere Zeit nicht von dem römischen Rechte freizumachen, während die Praxis und Territorialgesetzgebung an das gesetzliche Recht des Reiches sich hielt. Erst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts begann Carpzov, was dann vollständig im achtzehnten Jahrhundert gelang, das deutsche Recht in der peinlichen Halsgerichtsordnung auch in der Theorie zur Anerkennung zu bringen.

Ferner sind manche Handlungen im Laufe der Zeit zu Verbrechen geworden, was sie früher nicht gewesen sind, zum Beispiel die Bigamie oder der Beischlaf eines Ehemannes mit einem ledigen Weibe, während noch zur Zeit der Rechtsbücher das Verbrechen des Ehebruchs, overhure, nur von einer Ehefrau oder mit einer solchen begangen werden konnte.

Endlich hörten wieder andere Handlungen, die eine Zeit lang Verbrechen waren, später auf, es zu sein; so die Ketzerei und das seinerzeit für Viele so verhängnißvoll gewordene, wahnsinnige Verbrechen der Hexerei.

§. 180.

Die Ketzerei.

Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Mittheilungen des österr. Institutes I (1880), S. 177—226, vgl. S. 430. 431.

Zweifel an dem rechten Glauben und Abfälle von der Kirche kamen, nachdem der Arianismus ausgerottet worden war, häufiger erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts vor, zuerst in den romanischen Ländern, wo sich die Secten der Albingenser und Waldenser bildeten, dann nicht minder in

Deutschland. Auch wurden hier damals schon wiederholt Ketzer mit Verbrennung bestraft, während von Reichswegen für Deutschland auf die Ketzerei eine Strafe überhaupt, und zwar zunächst eine von dem Gerichte nach seinem Ermessen zu bestimmende Strafe bemerkenswerther Weise erst durch die Treuga König Heinrichs vom Jahre 1224 gesetzt worden ist. An Stelle der arbiträren Strafe wurde dann ferner erst durch die für das ganze Reich erlassene Constitution Kaiser Friedrichs vom Jahre 1238 auch in Deutschland der Feuertod ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Erklärung, daß Jemand ein Ketzer sei, erfolgte durch den ordentlichen geistlichen Richter. Zur Aufsuchung und Verfolgung der Ketzer aber wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert von Rom aus sogenannte Ketzermeister, Inquisitoren bestellt. Der erste war der Mönch Konrad von Marburg, der Beichtiger der heiligen Elisabeth, welcher seiner Gräuel wegen 1232 erschlagen wurde. Im vierzehnten Jahrhundert waren bekannte Ketzermeister Johannes Klenkok, der übrigens seine Aufgabe zugleich von einem höheren, allgemeineren Gesichtspunkte aus auffaßte,[1]) und sein Zeitgenosse, der Dominikaner Walter Kerlinger, von welchem namentlich die Vertilgung der Ueberreste der Begharden in Magdeburg betrieben wurde. Im fünfzehnten Jahrhundert gelangten als Ketzermeister zu einer traurigen Berühmtheit die beiden Professoren der Theologie an der Kölner Universität Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger, welche insbesondere als Verfolger der Hexen eine furchtbare Rolle spielten.

Die Ketzerei hat als Verbrechen bis ins sechzehnte Jahrhundert fortbestanden. In den Jahren 1415 und 1416 litten

[1]) Vgl. hierüber oben S. 93. 94.

noch Huß und Hieronymus die Strafe der Verbrennung. Die Bambergiſche und ebenſo die Brandenburgiſche Halsgerichtsordnung enthielt noch einen Artikel, 130, wonach der, welcher durch den ordentlichen geiſtlichen Richter für einen Ketzer erkannt und dem weltlichen Gerichte als ſolcher überantwortet würde, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden ſollte. Erſt das Auftreten Luther's und ſein Erfolg bewirkte, daß die Ketzerei aus der Reihe der Verbrechen verſchwand. Die Carolina vom Jahre 1532 ließ bereits den betreffenden Artikel fallen, und inſofern waren ſeitdem im Reiche Gedanken zollfrei, wenn auch nicht höllenfrei.

§. 181.

Die Zauberei und Hexerei.

Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutſchland vom fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert in ſeinen Beiträgen zur deutſchen Geſchichte, 1845, S. 84—110. 279—331; Trummer, Vorträge über ... Hexenverfolgungen und andere merkwürdige Erſcheinungen der hamburgiſchen Rechtsgeſchichte I (1844), S. 96—160; Soldan, Geſchichte der Hexenproceſſe, neu bearbeitet von Heppe, 2 Bde., 1880; vgl. v. Stintzing, Geſchichte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft I (1880), S. 641 bis 648; Meyer, Die Periode der Hexenproceſſe, 1882; Pollack, Mittheilungen über den Hexenproceß in Deutſchland, insbeſondere über verſchiedene weſtfäliſche Hexenproceßacten, 1886.

Die Grundlage, worauf das Verbrechen der Zauberei und Hexerei ruhte, war der heidniſche Aberglaube, daß ein Menſch mit Hilfe der untergeordneten Geiſter Uebernatürliches zu wirken im Stande ſei, bei Nacht und Nebel durch die Luft reiten, Wetter machen, den Mitmenſchen und Thieren Krankheiten beibringen könne. Dieſer Wahn, der durch das Chriſtenthum keineswegs ausgerottet wurde, in der Lehre vom Teufel vielmehr neue Nahrung und Kräftigung fand, gewann ſeit dem

dreizehnten Jahrhundert allmälig die eigenthümliche Gestalt, daß man an einen Pact mit dem Teufel[1]) und seine Vermischung mit Menschen als succubus und incubus glaubte. Der Aberglaube in dieser Gestalt ist für die spätere, unheilvolle Erweiterung des Begriffes von dem todeswürdigen Verbrechen der Zauberei und Hexerei von entscheidendem Einfluß geworden. Während früher das Verbrechen nur selten und regelmäßig in Verbindung mit Giftmischerei, Betrug und Anderem vorkam, während ferner noch die peinliche Halsgerichtsordnung Zauberei nur dann mit dem Feuertode bedrohte, wenn ein Schaden geschehen, andernfalls aber die Strafe in das Ermessen der Rechtsverständigen stellte,[2]) ist in der Folge durch die Juristen und ihre Interpretation der bloße Bund mit dem Teufel ohne Rücksicht auf Schaden zum Inhalt des todeswürdigen Verbrechens der Zauberei gestempelt worden. Die arbiträre Strafe sollte nur dann eintreten, wenn ohne Teufelsbund und ohne eine Schädigung zu zaubern versucht worden wäre.

Den ersten Anlaß zu der furchtbaren Epidemie der Hexenprocesse aber hatte eine Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom Jahre 1484 gegeben. Auf den ihm gewordenen Bericht, daß in deutschen Landen Viele, Männer wie Weiber, mit Dämonen sich verbinden und vermischen, durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und Früchte verderben, den

[1]) Den die spätere Jurisprudenz allen Ernstes als einen Innominatcontract auffaßte.

[2]) C. C. C. 109: Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen.

christlichen Glauben abläugnen und andere Verbrechen begehen, beauftragte er die beiden Ketzermeister, neben den Sectirern mit allem Eifer auch die Zauberer und Hexen zu verfolgen. Diese verfaßten ein Buch, den berüchtigten malleus maleficarum oder Hexenhammer, 1487, welcher namentlich eine Anweisung gab, wie die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten gegen Hexen zu verfahren haben. Nun begann die Aufsuchung der vermeintlichen Verbrecher und Verbrecherinnen; daß aber dabei so viele gefunden wurden, hing mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen im Verfahren zusammen. Während früher eine Hexe angeklagt werden mußte und diese dann mit ihrem Eide oder einem Gottesurtheil ihre Unschuld darthun konnte, wartete man jetzt nicht mehr auf einen Kläger, sondern inquirirte von Amtswegen. Gestand die Verdächtige nicht, so wurde sie gefoltert, wiederholt und, wenn nöthig, länger als eine Stunde, da es sich um ein delictum exceptum handelte. So geschah es, daß alle die Unglücklichen gestanden, daß sie alle übereinstimmend bekannten, wie der Teufel als flotter Junker oder Jägersmann, freilich an dem Bocksfuße kenntlich, gekommen sei und ihnen beizustehen versprochen habe, wie er ihnen Geld, das Teufelsgold, gegeben und sie zu einem Bündniß mit ihm verführt habe, wie sie ihm ganz sich hingegeben, Gott gelästert und gelobt hätten, Thieren und Menschen zu schaden, wie sie nächtliche Feste mit ihm gefeiert, wozu sie mit Hilfe einer Salbe auf Besenstielen oder schwarzen Böcken durch die Luft geritten seien.

Gegen die schmähliche Erpressung solcher Geständnisse und die angeblichen Teufelsbündnisse trat zuerst ein Arzt, Johannes Wierus, 1563 auf, der mit seinen Gründen aber von Carpzov kurz abgefertigt wurde, weil er ein Medicus und kein Jurist sei, dann, 1631, ein katholischer Geistlicher, der Jesuit Friedrich

Spee in Würzburg, welcher hauptsächlich das Unverläßliche der Geständnisse darlegte. Im Jahre 1691 bestritt zuerst ein reformirter Prediger, der Niederländer Balthasar Bekker, welcher deshalb entsetzt und excommunicirt wurde, die Realität des Teufels. Das Facit aber zog Christinus Thomasius, der 1701 den Nachweis lieferte, daß es Hexen, wie man sie zu verbrennen gewohnt war, nur in der Einbildung, nicht in Wirklichkeit gebe. So wurde endlich das wahnwitzige Verbrechen, diese Ausgeburt einer schmählichen Verirrung des menschlichen Geistes, aus der Welt geschafft.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Rechtsverfahrens.

1. Die Selbsthilfe.

§. 182.

Das Faust- und Fehderecht.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S. 156—195; Wächter, Faust- und Fehderecht im Mittelalter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte, 1845, S. 39—58, 245—256; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857, S. 8—35; Boretius, De iure bellorum privatorum in legibus imperii Romano-Germanici, diss. Hal. 1858; Brock, Die Entstehung des Fehderechtes im deutschen Reiche des MA., Posener Gymn.-Progr. 1887; vgl. ferner die Literatur zu §. 23. — v. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel, Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1884, S. 102—178.

Während die Rache des Ehemannes bei handhafter That wie auch die Blutrache von Altersher und nach der Zeit Karls

des Großen und Ludwigs des Frommen wieder unangefochten in Brauche war, riß ganz allgemein seit dem elften Jahrhundert der Unfug ein, daß aus jeglichem Anlaß der Einzelne zum Rächer und Richter in eigener Sache sich gemacht hat. Jeder wirkliche oder vermeintliche Anspruch wurde mittelst Selbsthilfe, durch Fehde verfolgt.

Nicht stark genug, den allgemein gewordenen Mißbrauch mit der Wurzel auszurotten, suchten die Kaiser zunächst dem Unfug dadurch zu steuern, daß sie von Zeit zu Zeit Einigungen und Friedensschwüre oder die Aufrichtung von sogenannten Landfrieden, deren erster in das Jahr 1103 fällt, geboten. Auch fand in diesem Bestreben die weltliche Gewalt wirksame Unterstützung seitens der geistlichen durch die gleichzeitige Verkündigung eines Gottesfriedens, der treuga dei. Verpflichtete man sich in den Einigungen durch Eidschwüre, innerhalb einer festgesetzten Zeit keine Gewalt zu brauchen gegen Wehrlose, wider Frauen, Geistliche, Juden, Kaufleute und Bauern, Niemanden zu beunruhigen an gewissen Orten, auf den Straßen zu Wasser und zu Land, in den Kirchen und Kirchhöfen, endlich keinen Schaden zuzufügen an Dörfern innerhalb ihrer Zäune, an Mühlen und Pflügen, so wurde gemäß dem zu Ehren Gottes von den Kirchenobern, 1083 zum ersten Male von dem Kölner Erzbischof Sigiwin angeordneten Frieden jede Gewalt, ja schon das Waffentragen verboten an vier Tagen der Woche, vom Donnerstag bis zum Sonntag und überdies an allen Festtagen und zu gewissen Zeiten des Jahres, im Advent und während der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten.

Hand in Hand mit diesen auf die Förderung des Friedens gerichteten Bemühungen ging die Gesetzgebung, welche seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts thätig gewesen ist. Im Jahre 1235 rafften sich Kaiser und Reich sogar dazu

auf, die Rache und Fehde als allgemeines Rechtsverfolgungsmittel für die Zukunft zu verbieten, zugleich aber und noch lange Zeit hindurch sah man sich gezwungen, subsidiär, falls nämlich gerichtliche Hilfe nicht zu erlangen sein würde, ein Recht zur Fehde, das Faustrecht ausdrücklich anzuerkennen. Dabei wurde bestimmt, daß auf eine solche rechtmäßige Fehde Anwendung zu finden habe, was Fehdenbrauch schon längst gewesen, daß nämlich dem Gegner die Feindschaft drei Tage früher mittelst eines hingeworfenen Handschuhs oder brieflich angekündigt werde.[1])

Während die Formalität des Wider- oder Absagens, die diffidatio, stets und von allen Seiten gewissenhafte Beobachtung fand, wurde im Uebrigen nach wie vor von der Faust und

[1]) Die Voraussetzung, von welcher das Faustrecht abhängig gemacht war, ist allerdings nicht gleichmäßig bestimmt gewesen. S. einerseits das Mainzer Landfriedensgesetz von 1235, c. 5: Statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, *nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur* ... Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis vero coram iudice sicut predictum est in causa processerit, si ius non fuerit consecutus et necessitate cogente oportet eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat et ex tunc usque in quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi, in personis et rebus. Vgl. anderseits den Reichsabschied von 1442, §. 1: Niemand soll dem Andern Schaden thun oder zufügen, er habe ihn denn zuvor zu gleichen billigen landläufigen Rechten erfordert, und wenn ihm solches Recht vielleicht nicht so bald, als er wollte oder begehrte, gedeihen oder widerfahren möchte, so soll er dennoch seinen Gegner nicht angreifen oder beschädigen, er habe denn vorher Alles das völlig und ganz gethan und vollbracht, was Kaiser Karls IV. goldene Bulle, c. XVII (§. 1, diffidatio) enthält und ausweist.

Fehde Gebrauch gemacht, ohne daß ein Gericht um Hilfe angegangen worden, ja, ohne daß überhaupt ein Rechtsanspruch vorhanden war. Durchaus unbegründete Beschwerden und Forderungen wurden gegen einen Andern privatim erhoben, um ihre Zurückweisung als Vorwand für eine Widersage zu benützen. Für Viele unter den Rittern und Edelleuten bildeten die Fehden einen Nahrungszweig; sie lebten, wie es hieß, vom Stegreif oder Sattel. Rauben ist keine Schande, das thun die Besten im Lande, lautete ein vielsagendes Wort. Tota Germania unum latrocinium est, urtheilte ein römischer Cardinal gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Inzwischen thaten sich jedoch die besseren Elemente in der Bevölkerung neuerlich zusammen in Bündnissen und Einigungen, die auf eine bestimmte Zeit, auf eine Reihe von Jahren eingegangen wurden. Die Mitglieder eines Bundes entsagten während seiner Dauer wechselseitig der Fehde und bestellten ein Schiedsgericht oder einen Austrag, dem sie sich unterwarfen, falls Irrungen oder Späne unter ihnen entstehen würden. Nachdem wiederholt auch die Reichsstände solche temporäre Landfrieden aufgerichtet hatten, kam endlich im Jahre 1495 der ewige Landfriede zu Stande, welcher jedes Faust- und Fehderecht für immerwährende Zeiten aufhob.[2]) Wer in Zukunft es wagte, sich selbst zum Richter aufzuwerfen, weil ihm von dem Gerichte nicht rasch genug sein Recht oder nicht das,

---

[2]) Art. I. Als daß von Zeit dieser Verkündung niemands, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen und belägern soll . . . Sondern wer zum andern zu sprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sach . . . hingehören. Art. II. Darauff haben wir alle offne Vähd, und Verwahrung durch das gantze Reich auffgehoben und abgethan. Heben die auch hiemit auff und thun die ab.

was er dafür hielt, zu Theil geworden, mußte der Strafe des Landfriedensbruches gewärtig sein.

§. 183.

Das Pfändungsrecht.

Wilda, Das Pfändungsrecht, Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 167—320; Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte II (1847), S. 75—130; Delbrück, Das Pfändungsrecht um Schuld nach dem Rügianischen Landgebrauch, Zeitschr. f. d. R. XII (1848), S. 221—269; Siegel, Geschichte des d. Gerichtsverfahrens, 1857, S. 35—42; v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, S. 190—247; Nägeli, Das germanische Selbstpfändungsrecht in seiner historischen Entwicklung mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, 1876.

Eine Selbsthilfe von geringerer Tragweite war die Pfändung oder Wegnahme fremder Sachen, wozu das Recht unter verschiedenen Voraussetzungen, theils um die Befriedigung wegen einer Forderung sicherzustellen, theils um für eine solche sich bezahlt zu machen, früher bestanden hat.

Wer auf Feld und Wiese, an seiner Saat oder Mahd Schaden litt durch fremdes Vieh, durfte dasselbe festnehmen, um in seinem Besitze von dessen Eigenthümer rascher und leichter Entschädigung zu erlangen, sogenannte Thierpfändung. Ebenso durfte, wer durch einen Menschen geschädigt wurde, sei es, daß dieser Holz im Walde mit lauter Axt fällte oder über bebautes Ackerland mit einem Wagen fuhr, dem Frevler einen Gegenstand nehmen, um mit dem Pfande leichter Schadensersatz zu erlangen, sogenannte Personalpfändung. In beiden Anwendungen, mindestens aber in der ersten hat sich das Pfändungsrecht bis auf den heutigen Tag erhalten. Weiter durfte demjenigen, welcher Besitzeshandlungen auf fremdem Grund und Boden unter der Behauptung, Eigenthümer zu sein, vornahm,

ein Gegenstand abgenommen werden, um die Bußforderung zu sichern, die dem wirklichen Eigenthümer daraus erwuchs, oder, wie die spätere Auffassung war, um sich dadurch im Besitze zu erhalten. Auch dieses Pfändungsrecht zum Zwecke des Besitzschutzes ist bisweilen noch begründet, während das wichtigste, das Pfändungsrecht des Gläubigers gegenüber seinem Schuldner, um sich Befriedigung zu verschaffen, im Fortschritt der Zeiten der Nothwendigkeit gerichtlicher Hilfe weichen mußte.

Schon im fränkischen Reiche wurde das Recht zur eigenmächtigen Pfändung des Schuldners, als unverträglich mit einem friedlichen und geordneten Rechtszustande, entweder gänzlich aufgehoben[1]) oder doch wenigstens seine Ausübung von einer Erlaubniß des Richters abhängig gemacht.[2]) Der Gläubiger mußte seinen Schuldner vor den Richter fordern, damit dieser sein „nexti cantichio", was fibula adstringo oder „ich fasse ihn mit dem Bande, halte ihn streng an zu zahlen" hieß, ausspreche. Während die Reichsgesetzgebung noch im dreizehnten Jahrhundert an dem Erforderniß der richterlichen Erlaubniß zu einer Pfändung um Schuld festhielt, kam im Verkehr der Brauch auf, daß sich ein Gläubiger für seine Forderung die Befugniß einräumen ließ, „ohne Recht", das heißt ohne das Gericht seinerzeit die Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners sich selbst zu verschaffen. Diesem Brauch vermochten damals Kaiser und Reich nicht entgegenzutreten; durch den Landfrieden Albrechts II. vom Jahre 1301 wurde vielmehr

[1]) Cap. Saxonicum, c. 25: De pignore et nullatenus alterum aliquis pignorare praesumat et qui hoc fecerit bannum persolvat.

[2]) Lex Baiuv. XIII, §. 1: Pignorare nemini liceat nisi per iussionem iudicis. Und so noch Friedrichs II. const. pacis 1230, c. 10 (II, 315): Nullus aliquem sine auctoritate iudicis provinciae pignorare praesumat, quod qui fecerit tamquam predo puniatur.

das Recht zur eigenmächtigen Pfändung im Falle der Pfandclausel ausdrücklich anerkannt. Nachdem aber dieser erste Schritt geschehen war, erfolgte noch am Ende desselben Jahrhunderts der zweite: der Egerer Landfrieden vom Jahre 1398 gestand das Recht privater Pfändung auch ohne jene Clausel bei jeder kundlichen und unläugenbaren Schuld einem Gläubiger zu. Durch den ewigen Landfrieden wurde gleich der Fehde die Pfändung durch einen Gläubiger, und zwar selbst im Falle der Pfandclausel für die Zukunft entschieden verboten;[3]) auch der Besitzer einer öffentlichen oder agnoscirten privaten Urkunde, sowie der Inhaber einer Schuldverschreibung mit der Pfand- oder nunmehr sogenannten Executivclausel konnte künftig seine Befriedigung nur auf gerichtlichem Wege suchen, wofür jedoch ein summarisches Verfahren zweifacher Art sich ausgebildet hat, der Executivproceß zu Gunsten des Einen und der unbedingte Mandatsproceß zu Gunsten des Andern.

2. Das gerichtliche Verfahren.

Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, 1824; Freih. v. Freyberg, Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren, 1824; Steiner, Ueber das altdeutsche und insbesondere altbairische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, 1824; Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten, 1825. Vgl. Grimm, RA., S. 745—937.

---

[3]) Art. VIII: Es soll auch wider diesen Fried niemands mit Verschreibung, Pflichten . . . verbunden seyn oder werden . . ., dann wir solches alles krafftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbig in andern Stücken, Punkten und Artikeln derselben Verschreibung oder Pflicht und Verbündnuß ihrer Inhalt, unverletzlich und unschädlich seyn. Und soll dieser Land-Fried niemands an seiner Auffrichtigkeit Schuldverschreibung nehmen oder geben.

§. 184.

Die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit.

Außer der in der Verfassungsgeschichte zu §. 67—70, 86—88, 98, 99, 104, 116 bereits angeführten, hierher gehörigen Literatur: Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842. — Merkel, Der judex im bairischen Volksrecht, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 131—167; Beseler, Der judex im bairischen Volksrecht, das. IX (1870), S. 244—261, und die oben zu §. 2 genannten Abhandlungen von K. Maurer, Freih. v. Richthofen, Schröder und K. Lehmann. — Hermann, W. Sickel und Brunner a. §. 72 a. O. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums, 2 Bde., 1872; vgl. Bornhak, Der Einfluß der Reception der fremden Rechte auf die Umgestaltung der älteren deutschen Gerichtsverfassung, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 415—433. — Dove, Die fränkischen Sendgerichte in seiner Zeitschr. f. Kirchenrecht IV (1864), S. 1—45, 157 ff., V (1865), S. 1—42; Baron, De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus. Diss. 1855; Thudichum, Geschichte des freien Gerichtes Kaichen in der Wetterau, Habschr. 1857; Reusch, Das Gaugericht auf der Münsiner Wiese oder freie kais. Landgericht zu Raukweil, 1870. — Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, Berliner Abh. 1852, S. 54—61; Stobbe, Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters über den Gerichtsstand, Jahrb. f. g. d. R. I (1857), S. 427—462; Simon, Iuris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta, Diss. 1867; Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I (1871), S. 297—328; vgl. H. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten, 1883, S. 68—76.

Das Gericht, mit dessen Hilfe das Recht gesucht werden konnte und in den meisten Fällen auch gesucht werden mußte, bestand nach germanischer Verfassung aus einer Versammlung von Genossen und dem Träger der Obrigkeit, als Richter. Der Genossenschaft oder dem Volke kam in voller Unabhängigkeit die Rechtssprechung zu, während der Richter blos den Vorsitz bei der Verhandlung zu führen, das gesprochene Recht zu verkünden und seine Vollstreckung zu gebieten berufen war. Jede weitere Wirksamkeit von seiner Seite beruhte auf späteren Anordnungen, welche zugleich Abänderungen in dem Verfahren

zur Folge hatten. In der Art, wie der Richter, ein Schwert oder einen Stab haltend, auf seinem erhöhten Stuhle saß, sollte sich Ruhe und Beschaulichkeit, Ernst und Würde wiederspiegeln; schien aber ein Eingreifen geboten, so sollte er rasch entschlossen handeln.[1]) Die Thätigkeit, welche dem Volke zugewiesen war, heischte umgekehrt reifliche Ueberlegung, daher mußte zu einer Berathung jederzeit Muße und Gelegenheit gegönnt werden. Bei einigen Stämmen war die Einrichtung des Esagers oder Asega herkömmlich, welcher mit dem Berufe, das Recht überhaupt zu weisen, auch den verband, im einzelnen Falle Belehrung zu ertheilen oder das Urtheil vorzusprechen. Anderwärts bestand der Brauch, daß die Urtheile durch mehrere Rachinburgen,[2]) welche im Gegensatz zu dem übrigen Volke, dem Umstande, bei der Verhandlung saßen, eingebracht wurden, und an diese Einrichtung knüpfte Karl der Große an, als er die Wahl ständiger Schöffen veranlaßte, welchen in den höheren Gerichten der ausschließliche Beruf zur Rechtssprechung für alle Regel übertragen wurde. Als diese später, um die wirkliche

[1]) Soester Gerichtsordnung bei Ludolf, Observ. for. app. 2, 35: Der Richter soll sitzen auf dem Richterstole als ein grissgrimmender Löwe, und soll den rechteren Fuess schlahen über den linkern, und gedenken an das gestrenge Urtheil und das Gerichte, das Gott über ihn richten will an dem letzten jungsten Dage. — Und bedüncket dem Richter dass dar was unrechts mede sey oder ein Missverstand, denn mag dey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedenken nehmen. — Des Richters Arm bildete der Nachrichter, Fron- oder Freibote, Büttel oder Waibel, dem der Stock unterstand; außerdem war ein wichtiger Gehilfe der in der Zeit des fränkischen Reiches ständige, nachmals aber abgekommene und erst später wieder allgemein gewordene Schreiber, welcher lange dem geistlichen Stande angehörte.

[2]) Hinsichtlich der sprachlichen Ableitung dieses zusammengesetzten Wortes ist Grimm, RA. 293, 294 und 774, Note †† schwankend; am letztgenannten Orte hält er es für möglich, daß darin ein ahd. raginporo, consilium ferens oder consilii lator liegt, was sachlich entsprechend wäre.

Anwendung des römischen Rechtes möglich zu machen, die Bänke den Rechtsgelehrten räumen mußten, wurde zugleich die bisherige, der römischen Judicatur fremde, Sonderung zwischen Richter- und Rechtssprecheramt verwischt.[3])

Sobald das deutsche Volksleben in verschiedenen Rechtskreisen sich bewegte, waren auch unterschiedene Gerichte neben einander wirksam, außer den geistlichen oder Sendgerichten die Gerichte im Gebiete des Land-, Lehn-, Dienstmannen-, Hof- und Stadtrechtes. Unter den Gerichten des nachmaligen Landrechtes aber wurden überdies von jeher höhere und niedere Gerichte unterschieden. Für deren Jurisdiction war seit den Zeiten des fränkischen Reiches der Umstand entscheidend, ob der Richter von dem König den Bann empfangen hatte und daher in seinem Namen dingte, oder ob dies nicht der Fall gewesen. Nur unter der ersten Voraussetzung konnte über einen Freien wegen eines Ungerichtes oder über freies Eigen gerichtet werden.[4]) Von den dem Königsgericht, Reichshof, Hofgericht, Kammergericht und Hofrath untergeordneten Gerichten aber wurden bei Königsbann in späterer Zeit blos noch die westfälischen Freigerichte und einige wenige übriggebliebene kaiserliche Landgerichte gehegt.

In Betreff der Gerichtszuständigkeit oder hinsichtlich der Frage, wo Einer Recht geben und daher der Andere Recht nehmen mußte, galt, daß ein Freier, wenn es sich um den

[3]) Die Glosse zum sächs. Landr. I, 62, §. 7 sagt: Merke hir wat sunderlikes: na keyserrechte sprecket dy richter dat ordel selven, unde hir vraget he des einen anderen; darumme heytet unse recht des volkes vragens recht, dorch dat men des dem volke vragen schal.

[4]) Sachsenſp. I, 59, §. 1: — of man up egen klaget oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget, des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne. Vgl. I, 67, 1.

Beweis seines Standes oder seines ererbten Gutes handelte, den Beweis zu führen, zu schwören oder einen Kampf zu bestehen nur verpflichtet war in dem Gerichte seiner Heimat, das heißt da, wo sein Stammsitz oder Handgemal lag, sogenanntes forum originis, während die Pflicht zu antworten in solchen wie in andern Fällen nach dem Wohnort des Beklagten sich bestimmte, forum domicilii. Nur wenn es sich um liegendes Gut handelte, war später nach deutschem Rechte das forum rei sitae ausschließlich begründet. Mit dem Forum des Wohnortes concurrirte das sogenannte forum contractus oder des Ortes, wo ein Versprechen gegeben worden, und das forum arresti, wo nämlich der Schuldner oder eine Sache getroffen wurde, letzteres entweder unbedingt oder wenigstens dann, wenn das regelmäßige Gericht vergeblich angegangen worden war. Ferner anerkannte das deutsche Recht gleich dem römischen das forum reconventionis oder den Gerichtsstand der Wiederklage. Wegen eines Ungerichtes aber bildete sich neben dem mit dem Forum des Wohnortes concurrirenden forum delicti commissi das dem einheimischen Rechte eigenthümliche forum deprehensionis aus.

Gehegt wurde ein Gericht bald an der herkömmlichen, echten Mal- oder Dingstätte, bald auch anderwärts, immer aber an einem freien, für Jedermann zugänglichen Orte, in Burghöfen daher bei offenen Thoren, in Städten auf dem Marktplatze. In Kirchen oder auf Kirchhöfen Gericht zu halten, wurde verboten. Eine Schranne umgab das Gericht. An Sonn- und Feiertagen, sowie zu den hohen Festzeiten durfte kein Gericht gehegt werden; als der gewöhnlichste Gerichtstag erscheint der nach dem großen Kriegs- und Gerichtsgott Tiu Things genannte Dienstag, selten, indeß nicht ausgeschlossen war der Freitag.

§. 185.

Das Verfahren in der ältesten Zeit.

Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen, 1820; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I (1857); Sohm, Der Proceß der lex Salica, 1867; v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter I (1868) vom fünften bis achten Jahrhundert. — Behrend, Zum Proceß der lex Salica in Homeyer's Festgaben, 1871, S. 59—89. — Heinze, Zur Geschichte der Sicherheitsbestellung im germanischen Strafverfahren, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 450—465. — Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876; H. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883. Vgl. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874.

Ein Verfahren vor Gericht wurde in der alten Zeit vorbereitet und eingeleitet durch Handlungen, welche der Gegner wider den Gegner ohne jegliche Mitwirkung des Gerichtes vornahm. Der gewöhnliche Fall war der, daß Einer den Andern mit Zeugen aufforderte, nach sieben oder vierzehn Nächten vor Gericht zu kommen, um einer Klage Rede zu stehen. Diese sogenannte Manitio entfiel, wenn ein Verbrecher auf handhafter That oder auf der Flucht der That ergriffen wurde. Dieser durfte festgenommen und im Falle des Widerstandes selbst getödtet werden, um gefesselt oder todt vor Gericht gebracht zu werden.

Waren beide Theile vor Gericht erschienen, so erhob der Kläger, an den Gerichtsstab greifend und mit allerlei Betheuerungen seine Worte erhärtend, die Klage in Form eines Vorwurfes wider den Beklagten.[1])

[1]) De eo, quod Bawarii stapsaken dicunt, in verbis quibus ex vetusta consuetudine paganorum idolatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi ut sic dicat, qui quaerit debitum: *Haec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere.* Reus vero

Da außer dem Falle einer handhaften That dem Beklagten ſtets eine Vertheidigung geſtattet war, indem, wie ein ſpäteres Sprichwort ſagte, „eines Mannes Rede keines Mannes Rede, man ſoll ſie hören beede", ſo beſchwor der Kläger regelmäßig nach der Klage ſeinen Gegner, ihm Rede zu ſtehen oder Antwort zu geben, bei welcher der Beklagte ebenfalls an den Gerichtsſtab greifen mußte. Die Beſchwörung hieß tanganare, dringen, zwängen. Die Antwort aber konnte bejahend oder verneinend ausfallen, ein Geſtändniß oder eine Abläugnung ſein.

Bei einer handhaften That wurde ſofort auf die Klage, ſonſt erſt nach der Antwort das Gericht um die Entſcheidung, das Urtheil oder Recht angegangen. Hatte der Beklagte geläugnet, ſo ſtellte er ſelbſt, anderen Falls aber der Kläger, die Bitte an die Rechtsſprecher, das Urtheil zu fällen.[2])

Ein Urtheil, welches von den in erſter Linie berufenen Rechtsſprechern eingebracht wurde, bedurfte, um rechtskräftig zu werden, der Zuſtimmung oder des Vollwortes von Seite des ganzen verſammelten Volkes, des Umſtandes.

Hielt ſich einer der beiden Theile für beſchwert, vermeinte er, daß das eingebrachte Urtheil ungerecht ſei, ſo mochte er es ſtoßen, ſchelten oder ſtrafen und demſelben ein anderes, das ihm gerecht dünkte, entgegenſtellen, was jedoch unverrückten Fußes, ehe der Umſtand das Vollwort ertheilt hatte, geſchehen mußte. Die Entſcheidung über die Schelte aber zog er an die

---

contra dicat: Nec hoc abstuli nec componere debeo. Decreta Tassilonis de pop. leg. VI.

[2]) l. Salica bei Merkel nov. 151: Si quis rachinburgiae in mallobergo sedentes dum inter se causas discutiunt, debet eis dicere qui causam requirit: *dicite nobis legem salicam.* Si vero legem noluerint dicere ille qui causam prosequitur. nov. 152: *hic ergo vos tangano usque quod legem mihi dicatis secundum legem salicam.*

vordere Hand, worin eine Berufung auf den Kampf lag, der binnen einer gewissen Zeit in dem Gerichte auszufechten war.

Was den Inhalt des Urtheils betrifft, so sprach dasselbe, wenn der Beklagte die Klage zugegeben hatte, einfach aus, was in der Sache zu geschehen habe. War jedoch die Klage auf Grund einer handhaften That erhoben und der Beklagte nicht gehört worden oder hatte letzterer einer gewöhnlichen Klage widersprochen, so stellte das Urtheil gleichzeitig, und zwar im ersten Falle cumulativ, im andern alternativ den Beweis neben der Rechtsfolge in der Sache fest. Es bestimmte, wer den Beweis zu führen berufen oder demselben, wie der volksthümliche Ausdruck lautete, näher sei und welches der Beweismittel dabei in Anwendung zu kommen habe.

§. 186.

Das Beweisrecht insbesondere.

Außer den zum vorigen Paragraph und §. 189 angeführten Schriften: Zorn, Das Beweisverfahren nach langobardischem Recht, 1872. — Schildener, Ueber die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden untereinander und mit dem Principal, 1835; Gemeiner, Ueber Eideshilfe und Eideshelfer des älteren deutschen Rechtes, 1848; v. Amira, Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania XX (1875), S. 53—66; Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht, 1885. — Wilda, Ordalien, Encyklopädie von Ersch und Gruber, 1832, III, S. 453—490; Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile, Habschr. 1857; Kaegi, Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils, Zürich. Festschr. 1887, S. 40—60. — Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern, 1847. — Homeyer, Ueber das germanische Loosen, Berliner Monatsber. 1853, S. 747—774.

Die Beweismittel der alten Germanen waren theils menschliche, theils überirdische. Unter den ersteren hatte eine hervorragende Bedeutung der Eid, der von einem der Gegner selbst

geschworen wurde, regelmäßig jedoch in Verbindung mit Eidhelfern, juratores, consacramentales, aidi, welche übrigens der eigenen Sippe entnommen werden durften. Je nach der Zahl der Helfer, die betheuerten, daß der Eid des Schwörenden rein und unmein oder wahr und ohne Falsch sei, wurden größere und kleinere Eide unterschieden; der größte aber war unter Standesgenossen der Zwölfereid, welcher auch der volle Eid genannt wurde. Neben dem Eide eines der Betheiligten bildete das andere menschliche Beweismittel der Eid Wissender, der Nachbarn, die als solche von dem Thatbestande Kenntniß haben mußten, und der Eid von Zeugen, welche beigezogen worden waren, nach bairischem Rechte an den Ohren, daher testes per aurem tracti genannt, um etwas zu sehen und zu hören, worüber sie künftig bei ihrem Eide aussagen konnten. Als überirdische Beweismittel erscheinen die Offenbarungen von Göttern und höheren Wesen, welche in dem Ausgang gewisser, zu diesem Zwecke vorgenommener Handlungen sich kundgaben. Eine solche göttliche Offenbarung hieß schon in der alten Zeit Urtheil, in der angelsächsischen Mundart Ordal. Gleich den Orakeln beruhten die Ordale auf dem den indogermanischen Völkern gemeinsamen Glauben, daß die Götter und göttlichen Wesen, wozu namentlich die beiden Elemente, das Feuer und Wasser zählten, auf rechte Befragung Aufschluß geben sowohl über die Zukunft, als auch über Ungewisses in der Vergangenheit und Gegenwart. Die Mittel, ein Ordal zu erlangen, aber waren der Kampf, das Loosziehen, die Wassertauche, der Kesselfang, der Flammengriff, das Eisentragen und der Pflugscharengang.

Für die Zutheilung der Beweisrolle, wobei zugleich das Beweismittel bestimmt wurde, dessen sich der Beweisführer zu bedienen hatte, galt als Regel, daß, wer sich vertheidigte, das

Recht und die Pflicht hatte, seine Antwort zu beweisen, und zwar mit seinem alleinigen oder durch Helfer bestärkten Eide,[1]) im Nothfalle mittelst eines Feuer-, Wasser- oder Loosordals. Insofern der Beklagte sich losschwören durfte, war seine Berufung zum Beweise ein Vortheil, der jedoch zu seinem Nachtheil sich wendete, falls zu einem Ordal die Zuflucht genommen werden mußte. Daß aber dem Vertheidiger die Beweisrolle zukam, erklärt sich aus der Denkart der Germanen, daß es Sache des Angegriffenen sei, das Unbegründete eines Vorwurfes darzuthun. Nur ausnahmsweise durfte und mußte der Kläger mit seinem Eid und Helfern beweisen, zum Beispiel im Falle einer handhaften That den Beklagten überführen oder eine Sache behalten, wie etwa die Morgengabe. Die Regel, daß der Beklagte mit seinem Eide sich losschwören durfte, konnte übrigens dadurch, daß der Kläger sich auf Zeugen berief, außer Wirksamkeit gesetzt werden, indem letztere vorgingen; auch mochte, wenn ein voller Eid zu schwören war, der Gegner auf den Zweikampf zum Beweise bringen.[2])

§. 187.

Aenderungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung.

v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter II (1873), vom achten bis elften Jahrhundert. — Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, Wiener Sitzungsber. LI (1866), S. 343—505, und Entstehung des Schwurgerichtes 1871,

[1]) S. Sachsensp. I, 18, §. 2, oben S. 29, Note 1 und die siebzehnte der friesischen Küren oben S. 66, Note 1.

[2]) l. Angl. et Werin. 2: Qui liberum occiderit 200 solidos componat . . . si negaverit, cum 11 juret aut in campum exeat utrum ille voluerit ad quem causa pertinet.

S. 84—126. — Brunner, Das Gerichtszeugniß und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter), 1873; Carta und notitia (Festgaben für Mommsen), 1879; Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880; Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiben im ältern deutschen Recht, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 1—66. — Rockinger, Quellenbeiträge zur Kenntniß des Verfahrens bei Gottesurtheilen, Quellen z. bair. u. deutsch. Gesch. VII (1858), S. 313—409; vgl. v. Buchwald, Mittheilungen d. ö. Institutes II (1881), S. 287—294; Zeumer, Ordines iudiciorum dei in formulae, M. G. sect. V (1886), p. 599—722, die jetzt vollständigste hierauf bezügliche Quellensammlung. — Hilse, Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe. Berl. Diss. 1867.

Durch die Gesetzgebung im Frankenreiche wurde nicht etwa eine neue Gerichtsordnung eingeführt, wohl aber haben einzelne königliche Gesetze aus verschiedenen Zeiten an dem bisherigen Rechtsgang wie auch im Beweisverfahren mancherlei Aenderungen vorgenommen.

Im Interesse des gemeinen Nutzens und der öffentlichen Sicherheit setzte ein Decret von König Childebert II. aus dem Jahre 596 das bisherige Verfahren mit seinem übertriebenen Schutze der individuellen Freiheit außer Wirksamkeit für schädliche Leute, insbesondere für Diebe und Räuber. Den Richtern wurde die Gewalt gegeben, nach derartigen Leuten zu fragen und, wenn einer auf die Frage durch die Aussage, das Geräune von fünf oder sieben beeideten, glaubwürdigen Männern als ein schädlicher Mensch bezeichnet wurde, denselben ohne Klage und Urtheil mit dem Tode zu richten. Ja es wurde sogar den Richtern die Gewalt verliehen, sobald sie von einem Räuber hörten, denselben unter Beihilfe der dazu Aufgebotenen festzunehmen und ihn an Ort und Stelle aufzuhenken oder, wenn er ein freier Mann war, vor das Königsgericht zu stellen.[1])

[1]) Childeberti II decretio vom 29. Februar 596 (Boretius, Capitularia I, 16. 17), c. 7: De furibus et malefactoribus ita decrevimus observare, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque ini-

Durch das mit Gesetzeskraft ausgestattete Capitulare vom Jahre 817[2]) wurde ferner die Manitio seitens der Partei, ausgenommen den Fall, daß es sich um einen Streit über die Freiheit oder das Erbe handelte, ersetzt durch eine Bannitio des Richters. Diese Neuerung entsprang dem Gedanken, daß die Obrigkeit berufen sei, einem Rechtsuchenden sofort ihren Arm zu leihen, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Damit aber eine Bannitio ergehen konnte, mußte künftig eine Vorklage bei dem Richter stattfinden.

Um der Verhandlung vor Gericht einen ungestörten Verlauf zu sichern und dem Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu begegnen, wurde in Capitularien ferner verordnet, daß der Anhang, mit welchem ein wegen Ungerichtes Vorgeladener erscheinen mochte, nicht mehr als dreißig Genossen zählen und Keiner außer seinem Schwerte andere Waffen, weder Schild noch Speer tragen dürfe. Im Falle des Zuwiderhandelns sollte eine Wette dem Gerichte verwirkt werden und überdies die Verhandlung unterbleiben.

Weiter wurde statt des Rechtszugs an die vordere Hand bei der Urtheilschelte die Berufung an ein höheres Gericht

---

micitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. — c. 8: Similiter Calendas Marcias Colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque iudex, criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat; ita ut si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loco pendatur. — c. 9: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem (prindendum) adiuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur.

[2]) c. 12: Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellendus est, iuxta legis constitutionem maniatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non maniatur, sed per comitem banniatur.

und dessen Entscheidung eingeführt; nur die Sachsen hielten, und zwar, wie es später hieß, wider Karls Willen das alte Recht fest.[3])

Bei Rechtsstreitigkeiten über Krongut, Kirchen- und Klostergüter, sowie in Sachen von Armen und Schutzbedürftigen sollte nach Vorschriften der Capitularien,[4]) mit Ausschluß einer Berufung auf den Eid Wissender seitens des Gegners, von dem Gerichte im Namen des Königs der Thatbestand durch Einvernehmung der besten und glaubwürdigsten Männer, die zuvor in Eid genommen wurden, untersucht und auf Grund der von solchen Geschworenen schlicht gemachten Aussagen das Urtheil gesprochen werden. Während es bisher nur einen förmlichen Beweis durch einen der Streittheile gegeben hatte, wurde damit ein Beweis in das Rechtsleben eingeführt, welcher von dem Gerichte per inquisitionem (enquête) veranlaßt war und in seinem Ergebniß durchaus von dessen Beurtheilung abhing.

Ferner fand die Urkunde als ein selbständiges Beweismittel in der Mehrzahl der deutschen Lande vorübergehend Anerkennung.

Endlich wurden die überkommenen Beweismittel theils geläutert, theils mit dem Christenthum in Einklang gebracht. So sollte ein Eid nicht mehr mit dem Schwert in der Rechten, sondern unter Aufhebung der Hand gegen Gott oder ihrer Auflegung auf die Gebeine eines Heiligen geschworen werden. Die Eidhelfer sollte der Gegner theilweise, etwa zur Hälfte benennen dürfen, wodurch den Hilfseiden eine größere Glaub-

---

[3]) Sachsenspiegel I, 18, §. 3, oben S. 29, Note 1.

[4]) Z. B. Cap. miss. per missaticum Senon. 802, c. 19 (I, 98): De omni re ... undecunque necesse fuerit tam de iusticiis nostris quamque iusticiis ecclesiarum dei, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum *inquirant* et perficiant; Cap. miss. 817. c. 2.

würdigkeit verliehen wurde. Die heidnischen Wasser- und Feuerordale setzte man durch die Vornahme verschiedener kirchlicher Handlungen mit dem Christenthum in Verbindung. Abgesehen davon, daß der Beweisführer das heilige Abendmahl zuvor nehmen und in der Messe, die abgehalten wurde, einen Eid schwören mußte, invocatio, wurde durch priesterliche Sprüche das Element zu einem Organ des göttlichen Willens gemacht, exorcismus, und überdies das Element wie der Beweisführer beschworen, zu fehren und gefehrt zu werden im Falle der Schuld, adjuratio. Daneben kam der geweihte Imbiß von Brod und Käse nebst der Abendmahlsprobe, eucharista, in Gebrauch, während ihrer, wie auch des in seinem Ursprung dunklen, übrigens schwerlich als Ordal zu betrachtenden Bahrrechtes, jus feretri, Gesetze oder Capitularien nicht gedenken. Der Zweikampf wurde im Jahre 752 durch die Kreuzprobe ersetzt; da jedoch letztere bereits im Jahre 816 wieder aufgehoben wurde, trat jener in sein früheres Recht ein. Nach einer Anordnung vom Jahre 829 sollte mit Rücksicht auf die Taufe die Wassertaucbe künftig nicht mehr angewendet werden; allein auch dieses Verbot blieb ohne dauernde Wirkung.

Das Verfahren bis zum Ausgang des Mittelalters.

§. 188.

Der Rechtsgang bis zum Urtheilsspruch.

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, S. 131—181, 226—236; Göschen, Die Goslarischen Statuten, 1840, S. 366—512; Homeyer, Das Gerichtswesen nach dem Richtsteig in seiner Ausgabe des Richtsteig Landrechts, 1857, S. 411—510; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom

zehnten bis Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts, Bd. II (1867), S. 337 bis 553; Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. II (1869), S. 187—384; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bde., 1879; Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses. Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, 1886. Vgl. v. Ruber, Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens, 2 Hefte, 1885. 1886. — Behrend, Observationes de actione simplici (schlichte klage) iuris germanici, Diss. 1861; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen des Mittelalters, 1869; Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico, Berl. Diss. 1866; Perls, De delicto manifesto ex iure Saxonico et secundum iudiciorum Vemicorum leges et consuetudines, Greifsw. Diss. 1872. — Nietzsche, Commentatio iuris germanici de prolocutoribus, 1831; Siegel, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, Wiener Sitzungsber. XLII (1863), S. 201 bis 244, und Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, das. LI (1866), S. 120—148, vgl. Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Proceß, das. LVII (1868), S. 655—781.

Nach Einführung des richterlichen Fürgebotes erfuhr auch das demselben folgende Verfahren vor Gericht eine entsprechende Umgestaltung. Die Klage wurde nicht mehr wie früher in der Form eines Vorwurfs wider den Beklagten erhoben, sondern als Wehklage dem Richter vorgebracht.[1]) Und auch weiterhin verhandelten die beiden Gegner nicht mehr unmittelbar mit einander; vielmehr wandte sich jeder an den Richter, der selbst übrigens nicht nach eigenem Ermessen, sondern immer nur nach Befragung der Rechtssprecher auf Grund von Urtheilen, den sogenannten Beiurtheilen, thätig werden konnte.

Wurde die Klage „schlicht" vorgebracht, so beschränkte sich ihr Inhalt auf eine kurze Angabe des vermeintlichen Unrechtes

[1]) Richtsteig Landr. 31, §. 3: Her richter, so steit hir N unde claget unseme heren gode unde iu in godes stede, dat N si komen wedder gode unde wedder recht unde hebbe em jammerliken afgemordet sinen liven vrunt edder he hebbe eme waldinges afgerovet N, edder he hebbe helinges verstolen N; . . . unde biddet rechtes gerichtes over den vorbenomeden misdedigen man.

seitens des Beklagten, woran sich das Begehren schloß, letzterem zur Antwort zu gebieten.[2]) Neben der schlichten Klage war indeß auch eine Klage mit einem verstärkenden Zusatze möglich, wodurch die Vertheidigung des Beklagten bedeutend erschwert, wenn nicht ganz ausgeschlossen wurde. Dies ist der Fall gewesen, wenn mit Gerüfte geklagt wurde, das heißt wenn der Kläger vor Gericht, unter Vorweisung von Spuren der That, dem sogenannten Schub, den Hilfeschrei, das Jodute, Mordjo, Diebjo wiederholte, ferner wenn sofort mit der Klage der kampfliche Gruß an den Beklagten verbunden wurde, oder endlich wenn sogleich in der Klage eine Berufung auf Zeugen stattfand, falls der Beklagte läugnen sollte.[3])

Die Vertheidigung eines Beklagten konnte vor Allem darin bestehen, daß er der Antwort sich wehrte, sei es, daß er früher nähere Auskunft über den Gegenstand der Klage oder ein Gelöbniß der Gewere, das ist ein Sicherheitsversprechen, daß die angestellte Klage die einzige sei, welche wegen des Gegenstandes erhoben werde, von dem Kläger verlangte, sei es, daß er wegen Unzuständigkeit des Gerichtes oder aus anderen Gründen die Antwort schlechthin ablehnte. Ueber die Verweigerung der Antwort wurde zunächst erkannt. Erschien sie als unbegründet, so wurde dem Beklagten zur Antwort geboten. Bestritt derselbe bei seiner Einlassung die Klage, so wurde wieder der Kläger und so fort jeder der beiden Theile abwechselnd gehört, bis von keiner Seite mehr eine für die Beurtheilung des Falles erhebliche Behauptung vorgebracht werden konnte.

---

[2]) Richtsteig 41, §. 1: Her richter, N de claget gode unde iu, dat N heft eme gelovet bi sinen truwen unde biddet ens ordels, oft gi ene van rechte icht scolen tur antwerde biden. Dat vintme.

[3]) Außerdem wurde der schlichten Klage noch gegenübergestellt der Anefang, worüber oben S. 381 ff. zu vergleichen ist.

In der Verhandlung der Parteien aber hatte ſich allmälig ein übertriebener Formalismus, die ſogenannte Gefahr, eingebürgert; Worte wurden geklaubt und Sylben geſtochen. Der Gegner ſuchte der Erklärung ſeines Gegners einen anderen Sinn, als gemeint war, unterzulegen. Auch bediente man ſich abſichtlich zweideutiger Wendungen und Worte, um damit einen unaufmerkſamen Gegner in Nachtheil zu bringen. War ferner eine Formel nicht getreu aufs Wort, ja eine Sylbe nur unrichtig oder ungewöhnlich ausgeſprochen, ſo machte der Gegner die Nichtigkeit geltend, und da der Satz „ein Mann, ein Wort" auch für die Erklärungen vor Gericht galt, ſo konnte leicht eine an ſich vollkommen gerechte Sache im Verfahren zu Schanden werden und das Unrecht ſiegen.[4]) Ein Schutzmittel dagegen, das freilich volle Sicherheit nicht zu gewähren vermochte, bildete das Dingen oder Verhandeln mit einem Vorſprecher, welcher ſtatt der Partei, die indeß zugegen ſein mußte, deren Wort ſprach. Fehlte der Vorſprecher, was jedoch bei der durch Uebung erworbenen Gewandtheit und Erfahrung ſolcher Sachwalter wohl ſeltener vorkam, ſo konnte die vertretene Partei widerſprechen oder erklären, daß des Vorſprechers Wort nicht ihr Wort ſei, und ein beſſeres an die Stelle ſetzen. Darin beſtand die „Erholung und Wandelung" vor Gericht, von welcher eine Partei dreimal Gebrauch machen durfte.

Hatten die Wechſelreden unter den ſtreitenden Theilen ihren Abſchluß gefunden, ſo erging nun das Urtheil in der

[4]) Man leſe, was Nicolaus Cuſanus, oben S. 112, Note 1, darüber ſagte: maxime captiose formae omnino undique tollantur, quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt: quoniam qui cadit a syllaba, cadit a causa, ut ipse saepe vidi per Trevirensem dioecesin accidere. — Ueber die Abſchaffung der „Gefahr" für die Stadt Magdeburg ſiehe S. 53, Note 1.

Sache, welches nach wie vor in aller Regel ein Beweis- und Endurtheil zugleich war, indem es einerseits unter Angabe des Beweissatzes und der Beweismittel feststellte, wer von Beiden berufen oder näher zu dem Beweise sei, anderseits in Abhängigkeit von dem Gelingen des Beweises Sieg und Sachfälligkeit aussprach.

§. 189.

Das Beweisrecht insbesondere.

Albrecht, Doctrinae de probationibus secundum ius Germ. medii aevi, dissert. I (1825), II, 1827; Wächter, Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprocesse in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte, 1845, S. 59—80; Jolly, Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels, 1846; Planck, Das Recht zur Beweisführung nach dem ältern, besonders sächsischen Verfahren, Zeitschr. f. d. R. X (1846), S. 205—324; Derselbe, Die Lehre von dem Beweisurtheil, 1848, S. 3 bis 93, 147—227; Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters, 1855; Stobbe, Zur Geschichte des Vertragsrechtes, 1855, S. 56—115; K. Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, Krit. Ueberschau V (1857), S. 180 bis 249, 332—393; Hänel, Das Beweissystem des Sachsenspiegels, in Beschränkung auf den bürgerlichen Proceß, 1858; Delbrück, Das Recht zur Beweisführung bei Klagen um Gut, Zeitschr. f. d. R. XIV (1858), S. 213—241, vgl. das. XIX (1854), S. 98—120; v. Bar, Das Beweisurtheil des germanischen Processes, 1866; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen, 1869, vgl. v. Bar, Bemerkungen über das Beweisurtheil und das Beweisrecht des mittelalterlichen Processes, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 92—112; von der Pfordten, Die Beweisführung nach Kaiser Ludwigs oberbayrischem Landrecht von 1346, das. XII (1876), S. 346 bis 430; v. Kries, Der Beweis im Strafproceß des Mittelalters, 1878; Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, 1880. — Zimmermann, Der Glaubenseid, 1863, S. 77 ff. — v. Schrutka, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse, 1879, S. 36—88; v. Ruber, Die Beurkundungspersonen nach mährischem Land- und Stadtrecht, Separatabdruck, 1884.

Als der allgemeine Grundgedanke, von welchem bei der Zutheilung der Beweisrolle ausgegangen wurde, galt noch

immer, daß der Vertheidiger zum Beweise berufen oder näher sei als der Angreifer. Auch wurde man der Eigenthümlichkeit dieser heimischen Rechtsauffassung sich bewußt, sobald das in diesem Punkte grundverschiedene römische Recht bekannt wurde. Liflik bewisinge, sagt der Glossator zum Sachsenspiegel I, 15, §. 2, is, dat me an einem manne sut edder vulen mach jegenwardiclichen; desser bewisunghe, das heißt eines Augenscheines, tug lid de sasse. Die ander bewisinge ist unliflik, als al, dat me up enen man mit worten seghet, des lid de sasse nicht. Dit ist darumme, dat de leges bat geloven dem kleger und siner bewisinge und sassenrecht gelovet bat dem antworter und siner bewisinge. In Folge jenes Grundgedankens mochte derjenige, welcher einer Handlung geziehen wurde, die ihn schuldig machte, derselben eher entgehen, als daß er überführt werden konnte, und wer etwas als seinen Zustand oder sein Gut festhalten wollte, war dazu näher, als sein Gegner es ihm abzugewinnen.[1]) Diese Regeln entbehrten allerdings der Anwendung, wenn die Streitenden nicht als Angreifer und Vertheidiger sich gegeneinander stellen ließen, sei es, daß dieses Verhältniß nicht erhellte, sei es, daß derjenige, welcher zwar angegriffen war, nicht zum wahren Vertheidiger sich aufwarf. Erhellte das Verhältniß nicht, was bei einem Streite um Sachen dann der Fall war,

[1]) Reus fide dignus . . . potius admittitur ad defendendum honorem, corpus et res, quam vincatur per actorem. Brünner Schöffenbuch 2, und in einer scheinbar widersprechenden Entscheidung fügen die Schöffen (das. 4) die Bemerkung bei: nec ista diffinitio contrariatur *juri communi*, quo dicitur, quod reus potius se et sua possit defendere. Hoc enim est verum, cum actor et reus aequaliter, pro eodem tempore aliquod factum vel non factum esse, probare nituntur, unde etiam si reus obligasset se ad repellendum promissum, quod actor allegaverat, tunc se et sua bona potius defendere (potuit), quam ipse actor convicisset.

wenn die Parteien hinſichtlich der Gewere ſich gleich ſtanden, ſo fiel die Beweisrolle demjenigen zu, welcher in einer ſtärkeren oder näheren Beziehung zur Sache zu ſtehen behauptete, welcher Eigen oder Erbeigen geltend machte, während der Andere nur Lehen oder gekauftes Eigen in Anſpruch nahm. War aber in keiner Beziehung ein Unterſchied zwiſchen den Gegnern begründet, ſo kamen ſie beide gleichzeitig und gemeinſam zum Beweiſe, wobei das Mittel die Ausſage der Nachbarn bildete. Im zweiten Falle, wenn das Verhalten des Angegriffenen nicht als Vertheidigung gelten konnte, fiel die Beweisrolle dem Angreifer zu. Außerdem war dieſer auch dann, wenn ihm der Angegriffene als Vertheidiger gegenüber ſtand, theils mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit des Klaganſpruches, theils wegen der ihm zu Gebote ſtehenden Beweismittel, einer leiblichen Beweiſung oder eines Gerichtszeugniſſes ausnahmsweiſe zum Beweiſe berufen, bis die Ausnahmen ſchließlich zu dem Rechtsſatz führten, daß durch das Angebot eines ſtärkeren Beweismittels der Angreifer ſtets die Beweisführung an ſich zu bringen in der Lage ſei.

Das regelmäßige Beweismittel war fortwährend der Eid der Partei, und zwar genügte nunmehr gewöhnlich ihr einfacher oder alleiniger Eid, welcher freilich im ſüdlichen Deutſchland ſchon allgemein im vierzehnten Jahrhundert „verlegt“ werden konnte durch den Eid des Gegners mit Zeugen. Unter letzteren wurden bald die alten Eidhelfer, bald Wiſſende verſtanden. Trotz des gemeinſamen Namens war der Unterſchied nicht verwiſcht; die Eidhelfer ſind nicht etwa den Wiſſenden ähnlicher geworden, wohl aber hat das Gebiet, in welchem eine Eidhilfe zuläſſig geweſen, verloren und das, wo ein Zeugniß erforderlich war, ſich erweitert in Folge der allgemeinen Wendung, daß der Beweis von dem Abwehrenden auf den Behauptenden übertragen und gleichzeitig für das Gericht eine

bessere Ueberzeugung, als die Hilfseide zu bieten vermochten, verlangt wurde.

Die Gottesurtheile kamen allmälig außer Gebrauch und galten im vierzehnten Jahrhundert als veraltet und unanwendbar, während der Kampf sich erhielt, wenn auch die Fälle, in denen er stattfinden durfte, sowohl durch die Rechtsprechung des Reichshofes, als auch durch königliche Privilegien, welche namentlich die Städte zu Gunsten ihrer Bürger erwirkten, Einschränkungen erfuhren. An die Stelle der Gottesurtheile und des Kampfes, wo dieser weichen mußte, trat das Ueberstehen durch den Kläger.[2])

Außer den genannten Beweismitteln war in einzelnen Fällen die Notorietät, welche einen Beweis überflüssig machte, anerkannt, ferner, wie bereits in alter Zeit, die leibliche Beweisung durch eine sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes oder den blickenden Schein, wozu jedoch, falls eine handhafte That dem Gerichte augenscheinlich gemacht werden sollte, noch Eide geschworen werden mußten, endlich als Ausfluß eines stattgefundenen Augenscheines das Gerichtszeugniß[3]) und die Kund-

---

[2]) Von einem Rechtlosen heißt es im Richtsteig Landrechts 40, §. 3: oft he tu enes vromen mannes rechte komen moge. So vintme he ne moge. So vrage, wo he sik denne untsculdegen moge. So vintme, he mote dat iseren dragen, oder he mote an enen sidegen ketele wateres gripen, oder he mute sik deme kempen weren (vgl. oben S. 341, Note 2): *dar vor mut he nu seven man ede liden.*

[3]) Wie sehr und wie lange dasselbe übrigens vom Volke einzuschränken gesucht wurde, um einem Beschuldigten die Vertheidigung mit seinem Eide frei zu lassen, zeigt der Bericht des Hoccemius (Gesta pontificum Leodinensium ed. Chapeaville II [1613], p. 378, 379) über eine unter dem Namen „Karls Recht" in der Leydener Gegend um das Jahr 1315 bestandene Gewohnheit: Erat lex quaedam per abusum longis temporibus observata, quae lex Caroli dicitur, inter caetera continens, quod si quis hominem interficeret etiam videntibus villico et scabinis, *nisi*

wenn die Parteien hinsichtlich der Gewere sich gleich standen, so fiel die Beweisrolle demjenigen zu, welcher in einer stärkeren oder näheren Beziehung zur Sache zu stehen behauptete, welcher Eigen oder Erbeigen geltend machte, während der Andere nur Lehen oder gekauftes Eigen in Anspruch nahm. War aber in keiner Beziehung ein Unterschied zwischen den Gegnern begründet, so kamen sie beide gleichzeitig und gemeinsam zum Beweise, wobei das Mittel die Aussage der Nachbarn bildete. Im zweiten Falle, wenn das Verhalten des Angegriffenen nicht als Vertheidigung gelten konnte, fiel die Beweisrolle dem Angreifer zu. Außerdem war dieser auch dann, wenn ihm der Angegriffene als Vertheidiger gegenüber stand, theils mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Klaganspruches, theils wegen der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, einer leiblichen Beweisung oder eines Gerichtszeugnisses ausnahmsweise zum Beweise berufen, bis die Ausnahmen schließlich zu dem Rechtssatz führten, daß durch das Angebot eines stärkeren Beweismittels der Angreifer stets die Beweisführung an sich zu bringen in der Lage sei.

Das regelmäßige Beweismittel war fortwährend der Eid der Partei, und zwar genügte nunmehr gewöhnlich ihr einfacher oder alleiniger Eid, welcher freilich im südlichen Deutschland schon allgemein im vierzehnten Jahrhundert „verlegt" werden konnte durch den Eid des Gegners mit Zeugen. Unter letzteren wurden bald die alten Eidhelfer, bald Wissende verstanden. Trotz des gemeinsamen Namens war der Unterschied nicht verwischt; die Eidhelfer sind nicht etwa den Wissenden ähnlicher geworden, wohl aber hat das Gebiet, in welchem eine Eidhilfe zulässig gewesen, verloren und das, wo ein Zeugniß erforderlich war, sich erweitert in Folge der allgemeinen Wendung, daß der Beweis von dem Abwehrenden auf den Behauptenden übertragen und gleichzeitig für das Gericht eine

bessere Ueberzeugung, als die Hilfseide zu bieten vermochten, verlangt wurde.

Die Gottesurtheile kamen allmälig außer Gebrauch und galten im vierzehnten Jahrhundert als veraltet und unanwendbar, während der Kampf sich erhielt, wenn auch die Fälle, in denen er stattfinden durfte, sowohl durch die Rechtsprechung des Reichshofes, als auch durch königliche Privilegien, welche namentlich die Städte zu Gunsten ihrer Bürger erwirkten, Einschränkungen erfuhren. An die Stelle der Gottesurtheile und des Kampfes, wo dieser weichen mußte, trat das Ueberstebnen durch den Kläger.[2])

Außer den genannten Beweismitteln war in einzelnen Fällen die Notorietät, welche einen Beweis überflüssig machte, anerkannt, ferner, wie bereits in alter Zeit, die leibliche Beweisung durch eine sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes oder den blickenden Schein, wozu jedoch, falls eine handhafte That dem Gerichte augenscheinlich gemacht werden sollte, noch Eide geschworen werden mußten, endlich als Ausfluß eines stattgefundenen Augenscheines das Gerichtszeugniß[3]) und die Kund-

---

[2]) Von einem Rechtlosen heißt es im Richtsteig Landrechts 40, §. 3: oft he tu enes vromen mannes rechte komen moge. So vintme he ne moge. So vrage, wo he sik denne untsculdegen moge. So vintme, he mote dat iseren dragen, oder he mote an enen sidegen ketele wateres gripen, oder he mute sik deme kempen weren (vgl. oben S. 341, Note 2): *dar vor mut he nu seren man ede liden.*

[3]) Wie sehr und wie lange dasselbe übrigens vom Volke einzuschränken gesucht wurde, um einem Beschuldigten die Vertheidigung mit seinem Eide frei zu lassen, zeigt der Bericht des Hoccemius (Gesta pontificum Leodinensium ed. Chapeaville II [1613], p. 378, 379) über eine unter dem Namen „Karls Recht" in der Leydener Gegend um das Jahr 1315 bestandene Gewohnheit: Erat lex quaedam per abusum longis temporibus observata, quae lex Caroli dicitur, inter caetera continens, quod si quis hominem interficeret etiam videntibus villico et scabinis, *nisi*

schaft amtlicher Personen, während die Urkunde, als sie nach ihrem Verschwinden im zehnten Jahrhundert wieder in Aufnahme kam, nur eine unterstützende Bedeutung im deutschen Beweisrechte gewann und erst in der Folge zu einem selbständigen und werthvollen Beweismittel geworden ist.

§. 190.

Der vehmgerichtliche Rechtsgang und die Neuerungen im gemeinen Strafverfahren.

Außer der Literatur zu §. 98: Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte, 1827; Ortloff, Die öffentliche Anklage in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Fiscalates, Zeitschr. f. d. R. XV (1856), S. 254—316, 376—410. — Wächter, Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprocesse, Beitr. z. d. G., 1845, S. 59 ff., bes. S. 269—276, vgl. v. Kries, Der Beweis im Strafproceß, 1878, S. 238—246; S. 154—159, und Weiland, Zeitschr. f. RG. XXI (1887), S. 107—113.

Das Verfahren der heimlichen Vehme, von welcher in den Gerichten auf rother Erde mit Hilfe der Wissenden aller Länder seit dem vierzehnten Jahrhundert fast allein noch im Reiche eine wirksame und gefürchtete Strafgerichtsbarkeit geübt wurde, unterschied sich von dem sonst üblichen Rechtsgang zwar nur in wenigen, aber allerdings wichtigen Punkten.

Während im Allgemeinen Jeder seinen Schaden verschweigen mochte, und im Zusammenhang damit, daß eine Sühne des

---

villicus factum hoc verbaliter poneret in custodia scabinorum, etiamsi malefactor caput interfecti sub veste sua portaret, ad judicium accusatus nullis probationibus convinci poterat. sed suo se juramento purgans absolutus recedebat impune . . . quotiens potens in terra deliquerat, carolinae legis auxilium implorabat et sic delicta plurima frequenter impunita manebant. Vgl. damit oben S. 30.

Verbrechens statthaft war, auch nicht von Seite der Obrigkeit geklagt werden konnte, war nach Vehmrecht jeder Wissende befugt wie verpflichtet, Klage zu erheben, sobald er von einem vorgefallenen Verbrechen Kunde erhielt. Auf die Klage erging seitens des Gerichtes das Fürgebot, welches mit voller Rechtswirksamkeit auch öffentlich und geheim, durch einen an einem Kreuzwege oder an dem verschlossenen Thore des Beklagten bei Nacht angeschlagenen Ladebrief erfolgen konnte. Erschien der Vorgeforderte und gehörte er nicht zu den Wissenden, so fand das Verfahren wider ihn in offener, anderen Falls in heimlicher Gerichtssitzung statt. Läugnete er auf die erhobene Klage, so durfte ein Wissender mit seinem alleinigen Eide, ein Nichtwissender mit Helfern sich losschwören, indeß konnte der Kläger den Eid überbieten und ebenso wieder der Beklagte, so daß demjenigen der Beweis schließlich zuerkannt wurde, welcher den größten Eid zu leisten vermochte.[1]) Blieb der Geladene auf das Fürgebot aus, so wurde gegen ihn in einem Stillgerichte verfahren, und zwar nicht mit der Acht, sondern mit der Vehme. Er wurde, falls ihn der Kläger übersiebnete, das heißt seine Schuld mit einem Eid selbstsiebente bewies, verurtheilt zu der einzigen Strafe nach Vehmrecht, zum Tode mittelst der Weide. Der Kläger aber

[1]) Diese Gewohnheit: wan das geschehe, das zwene ... mit einander zu rechten haben, welcher teil dan mer lute dahin brunge, die yme helfen sweren, das derselbe dan das rechte wider den andern behalte, bestand auch in dem den Grafen von Habsburg vom Reiche geliehenen Landgericht im Klettgau, bis sie 1401 als ungöttlich und unbillig (wan ein armer man der nit vil lute zusamen bringen mochte, an solichem lantgerichte kein recht behalten mochte, wiewol er doch in der warhait vil rechtes hette, und einer der vil lute zusamen bringen mochte, behilte allwegen das rechte fur sich, ob er auch etwan kein recht hette) von König Ruprecht aufgehoben wurde. Herrgott, Genealog. hist. dipl. Habsb. III, 791.

erhielt einen Urtheilsbrief, und wo immer der schuldig Erkannte von jenem in Gegenwart von zwei Wissenden getroffen wurde, fand das Urtheil seine Vollstreckung. Die Gewißheit, daß die gegen einen Abwesenden heimlich ausgesprochene Vehme bei der weiten Verbreitung von Wissenden auch aller Orten vollzogen werde, trug namentlich zu der allgemeinen und wohlbegründeten Furcht vor den westfälischen Gerichten bei. Wurde auf handhafter That ein Verbrecher von drei Wissenden ertappt, so waren dieselben befugt, ohne Klage und Urtheil zu richten oder das Urtheil, welches die That gesprochen, sofort zu vollstrecken, indem sie den Ergriffenen an den nächsten Baum aufhenkten,[2]) und dieser Blutbann stand allen Wissenden, auch jenen außerhalb der rothen Erde, zu.

Der Nachtheil, welcher für den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit dadurch entstand, daß bei der privaten Klage Mangels gerichtlicher Verfolgung viele Verbrechen ungestraft blieben, gab auch außerhalb Westfalen den Anlaß zur Einführung einer Klage von Amtswegen. Bei einem sogenannten elenden Mord, das heißt bei der Tödtung eines Menschen, welcher ohne Freunde gewesen, wo die Möglichkeit einer Sühne und damit das Hinderniß für eine Klage seitens der Obrigkeit entfiel, stellte sich zunächst und, wie es scheint, allgemein das Recht und die Pflicht des Richters zu klagen fest. Auf Grund besonderer Privilegien, welche Fürsten und namentlich Städte von den Kaisern seit dem vierzehnten Jahrhundert erwirkten,

[2]) Vgl. das Recht der sechzig Freien von Rachsendorf an der Donau, falls sie nach der Festnahme eines schädlichen Mannes den Richter nicht erlangen möchten, „wo ir drey beyenander seyndt, das sy den ain wol mügen an die schran setzen zu ainem richter vnd die zwen mügen wol über in gerichten, dan die sechtzig freien haben den pan vber das pluet zu richten, vnd darnach mügen sy in wol hahn an den negsten paum.“ Grimm, Weisthümer III, 687.

wurde sodann mit Rücksicht auf jedes gemeinschädliche Verbrechen der öffentlichen Klage durch den Richter, welcher solchen Falles den Vorsitz seinem Stellvertreter überließ, stattgegeben.[3]) Ferner erwarben Städte, in welchen das altfränkische Verfahren der Frage nach schädlichen Leuten und ihrer Uebersagung mit dem Gewissen nicht bestanden hat, häufig die Macht und Gewalt, daß mit dem Tode gerichtet werden durfte, wer auch nur mit Stimmenmehrheit von dem Rathe als ein schädlicher Mensch erkannt wurde.[4]) Dieses sogenannte Richten auf Leumund hob sich grell ab von dem in manchen Ländern zulässig gewesenen Entleumdungsverfahren, wonach derjenige, auf welchen ein Gerücht ging, ohne daß geklagt worden wäre, von dem Gerichte einen öffentlichen Tag verlangen konnte, um sich von der Inzicht freizuschwören. Endlich gestatteten einzelne Privilegien seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ohne Uebersiebnung, wie dieselbe bei einer Klage aus handhafter That Rechtens war, einen festgenommenen übelthätigen Mann richten zu dürfen, falls er nach seiner Ergreifung ein Geständniß ablegte, wozu wohl schon die Folter auf Grund des römischen Rechtes in Anwendung gebracht wurde.

[3]) Ofener Stadtrecht, Art. 232: Eyn richter schol von seynes ampts wegen klagen ummb eynen elenden erschlagen man, als vmmb seynen rechten pruder, dem gerichte; vnnd auch czu allen schedlichen leuten, czu raubern, zu dyben, czu felschern, dye der gemein schedlich seyn; ... vnnd sol czu der czeit, so er czu yn clagen wil, yn der schran seyn richter ampt eynem der zwelffer auf geben, vnnd schol auf stehen von seynem richter stuel vnnd gestreng clagen.

[4]) So erhielt die Stadt Nürnberg im Jahre 1430 das Privilegium: dass sie einen jeden schädlichen menschen, der in ihr und des Reiches Gefängniss zu Nürnberg kommt, mit bösem Leumund überkommen, den Leib abgewinnen mögen, also dass der Rath und die Schöffen oder der mehrere Theil unter ihnen dünkt auf ihren Eid, dass der Leumund so stark auf ihn gangen, dass man billig richte über seinen Leib. Wächter a. a. O. S. 272.

Das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte.

§. 191.

Der Civilproceß bis ins siebzehnte Jahrhundert.

Walther, Die Literatur des gemeinen ordentlichen Civilprocesses und seine Bearbeiter bis auf die Zeiten des jüngsten Reichsabschiedes, 1865; De Wal, Opmerkingen betreffende de literatur van het Processregt in burgerlijke zaken, Nieuwe biidragen vor regtsgeleerdheid XV, S. 576—651. — Rockinger, Ueber einen ordo judiciarius, bisher dem Jo. Andreae zugeschrieben, 1855; Muther, Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland während des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, Festschr. 1872, und Johannes Urbach, nach hinterlassenen Papieren bearbeitet von Landsberg, 1882, Gierke's Untersuchungen XII. — Schenk, Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts, 1864, S. 67—89; Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879. — Schaumann, Die Acten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach römisch-canonischem Verfahren, 1847; Stölzel, Ein ältester Reichskammergerichtsproceß (1492—1497), Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 257—290. — Skedl, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1886. — Briegleb, Ueber executorische Urkunden und Executivproceß, 2 Bde., 2. Aufl., 1845; Ortloff, De processus executivi origine, 1854; Heusler, Zur Geschichte des Executivprocesses in Deutschland, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 127—205; vgl. Graf Chorinsky, Der österreichische Executivproceß, ein Beitrag zur Geschichte der allgemeinen Gerichtsordnung, 1879. — Wach, Der Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung I (der italienische Arrestproceß), 1868. — Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Concursprocesses, 1888.

Das Verfahren, welches für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den Gerichten, soweit sie mit Gelehrten besetzt waren,[1]) zu-

[1]) Wo dies nicht der Fall gewesen, da hat sporadisch der bisherige Rechtsgang auch fernerhin sich erhalten. Vgl. Oppermann, Deutsches Gerichtsverfahren im siebzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. d. R. XI (1847),

mal in dem Reichskammergericht nach Vorschrift der für dasselbe erlassenen Ordnungen angewendet wurde, war im Grunde der in den Sendgerichten bereits seit langer Zeit üblich gewesene, namentlich von italienischen Juristen weiterentwickelte canonische Prozeß, zu dessen Kenntniß in deutschen Landen vorzüglich ein, fälschlich dem Johannes Andreä zugeschriebener, ordo iudiciarius aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts und später der processus iudicii des Johannes Urbach vom Jahre 1405 beigetragen hat.

Hiernach mußte, was anfänglich nur gestattet worden war,[2]) sehr bald, nämlich seit 1507, der Kläger seine Klage schriftlich überreichen. Darauf erging eine Ladung an den Beklagten, damit ihm die Klage bei Gericht vorgelesen werde. Nach Vorlesung der Klage bat der Beklagte um schriftliche Mittheilung derselben behufs ihrer Beantwortung an einem späteren Termine. Ueber etwaige dilatorische und prozeßhindernde Einreden erfolgte sofort das Erkenntniß; wurden solche nicht vorgebracht oder die vorgebrachten verworfen, so mußte der Beklagte auf die Klage sich einlassen mit Zugeständniß oder Verneinung. Diese Antwort auf die Klage bildete die litis contestatio oder Kriegsbefestigung, worauf beide Theile „zum Rechten" oder ad judicium verfangen

---

S. 66—145; Lörsch, Der Proceß der Mörin des Hermann von Sachsenheim, ein Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens im fünfzehnten Jahrhundert, Festschr. 1871.

[2]) Item, sagt die erste Kammergerichtsordnung von 1495, §. 14, zu füderlicher Vertigung auch Gewißheit der Partheien Fürbringens, und Irrung die zu Zeiten sich erzaigt hat zu verhütten, sol hinfür einem yeden zugelassen werden, sein Sachen, sy betreffen vil oder wenig, in Schrifften furzubringen . . . Daß schriftlich eine Klage überreicht und schriftlich die Antwort ertheilt wurde, kam zum ersten Male zwischen 1356 und 1365 in einem Rechtsstreit der Grafen von Holstein mit der Stadt Hamburg vor.

waren und jeder von ihnen den Calumnien- oder Gefährdeeid schwören mußte.[3])

War der Beklagte nicht geständig der Klage, so wurden zur Einleitung des Beweisverfahrens von beiden Parteien sogenannte Positionen, das heißt artikelweise gefaßte Behauptungen übergeben, von dem Kläger über den Inhalt der Klage, von dem Beklagten über den Inhalt seiner Einreden, und jeder der Gegner mußte bei dem früher geleisteten Eide erklären, wessen er geständig sei, was er glaube und nicht glaube.[4]) Ein Beweisurtheil erging nicht: jeder Theil hatte seine positiven Behauptungen zu beweisen, wobei die gewöhnlichen Beweismittel

---

[3]) Tengler's Laienspiegel, Bl. 91: Nachdem aber die Einreden und Exception geendet oder etwo gar vermitten, so werden die partheien zum rechten verfangenn, das man zu Latin heyßt Litem conteſtiert, alſo daß der geladen und beclagt ſchuldig iſt die clag zu verantwurten mit jahen oder leugen. Das mag in manigerlei form, nach geſtalt und weſen der clag beſchehen. — Forma des Beklagten antwurt. Herr Richter vor euch erſcheint N. und ſagt auf N. Clag, daß er derſelben nit geſtendig, wie ſie fürgewandt, ſei in Hoffnung, das ſie zu recht genug nimmer mög bewiſen, begerend in der beſten Form jn davon zu abſolvieren und den clager in koſt und ſchäden zu condemniren.

[4]) Tengler, Bl. 92: Von Poſition. Wenn die Beclagt im Recht die clag verneint, ſo würt dem clager ſeines ſchlechten Fürgeben nit glaubt, er weiſe dann alles das in der clag begriffen; deß gleich würt dem antwurten ſeiner gegenwär und exception on beweiſung nit glaubt. Dieweil aber die beweiſung in manigerlei geſtalt beſchehen, und die bekanntnüs am meyſten würkung haben, ſo pfligt man im rechten die clag in Poſition und Artikel zu teylen, die clager und antwurter bei jren eyden calumnie ſezen und verantwurten, damit man nicht in vergeben beweiſung gefürt . . . Forma der Poſition: Herr Richter vor euch . . . ſagt N. bei ſeinem geſchwornen Eid wider N., in der clag und ſach wider in im Rechten ſtrebend, ſo er in Particel teylt, wer ſein Begeren, das der widerteyl auf jr jeden lauter und klar, on alles zulegen bei ſeynen eyd antwurt, was er geſtändig oder bekanntlich ſei, glaub oder nit glaub. Von erſten ſei war und offenbar u. ſ. w.

Zeugen, die jedoch von dem Richter verhört wurden, und Urkunden waren. Der Eid einer Partei kam als Beweismittel nur noch insofern vor, als er von dem Gegner angetragen, beziehungsweise zurückgeschoben wurde, sogenanntes juramentum delatum und relatum, oder vom Richter bei einem unvollständigen Beweise auferlegt worden ist, und zwar zur Vervollständigung desselben dem Beweisführer, zur Vernichtung vorhandener Anzeigen dem Gegner, juramentum suppletorium und purgatorium. Nach vollendetem Beweisverfahren erfolgte der sogenannte Beschluß der Parteien zum Urtheil, indem sie entweder einfach die Sache dem richterlichen Urtheil anheimstellten oder ausdrücklich dabei auf die Vorbringung neuer Einreden und den Gebrauch neuer Beweismittel verzichteten.

Das eröffnete Urtheil wurde rechtskräftig, wenn nicht binnen zehn Tagen ein Rechtsmittel dagegen ergriffen wurde; als solches aber war die Appellation an das nächst höhere Gericht und außerdem die Supplication beim Landesherrn, welche bei Urtheilen des Reichskammergerichtes zur Einführung der Revision Veranlassung gab, zulässig. In Sachsen aber entstand aus der Urtheilschelte das Rechtsmittel der Läuterung, worüber vor dem nämlichen Gerichte verhandelt wurde. Ueberdies konnte unter Umständen die bis zum jüngsten Reichsabschied innerhalb dreißig Jahren zulässig gewesene und deshalb häufig statt der Appellation in Anwendung gebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, sowie ein Restitutionsgesuch gegen rechtskräftige Erkenntnisse stattfinden.

Neben dem ordentlichen Rechtsgang bildete sich für verschiedene Sachen ein summarisches Verfahren in dem Executiv-, Mandats- und Arrestprocesse aus, ferner wurde jetzt allgemein für den Fall, daß ein Schuldner mehrere Gläubiger hatte, das den Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ aufhebende

Concursverfahren, welches im Hansagebiete allerdings schon früher selbständig durch das Bedürfniß des Handels hervorgerufen worden war.

§. 192.

Die fernere Entwicklung des civilgerichtlichen Verfahrens.

Planck, Die Lehre von dem Beweisurtheil, 1848, S. 147—227.

Das auf Grund der fremden Rechte üblich gewordene Verfahren gab zu fortwährenden Klagen über die Länge der Prozesse und die Unsicherheit der gerichtlichen Entscheidungen Anlaß. Auch auf den Reichstagen wurden deshalb ständig Beschwerden geführt, ohne daß sich jedoch geraume Zeit hindurch die gesetzgebende Gewalt bestimmt fand, etwas zur Abhilfe zu thun. Inzwischen war die Wissenschaft bemüht, die Ursachen der Schäden zu erkennen und auch Mittel zur Besserung in Vorschlag zu bringen. So verlangte Oldendorp[1]) für die Klage eine scharfe Formulirung, ihre Benennung oder wenigstens die Anführung des Rechtsatzes, auf den sie sich gründe, für das Urtheil aber eine Angabe der Entscheidungsgründe, wodurch der Richter, der ganz und gar durch die Verhandlung der Parteien sich leiten ließ, genöthigt werden sollte, sich selbst von seiner Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Die Praxis schenkte jedoch der Wissenschaft kein Gehör. Bei der Neigung, viel zu schreiben und um so weniger zu denken, wurde es sogar allgemein in den Gerichten Brauch, das articulirte Verfahren schon bei der Klage und der Antwort in Anwendung zu bringen, so daß der Kläger seine Klage von vorneherein in eine Menge von Artikeln auflöste, welche der Beklagte ebenso beantwortete, wäh-

[1]) In den 1553 und 1559 erschienenen Schriften. Vgl. S. 114, Note 1.

rend die Litisconteſtation ganz in Abgang kam. In Folge deſſen verlief der Proceßgang ſchleppender als zuvor, und die Unklarheit über den eigentlichen Streitpunkt wurde nur noch größer. Mit Recht wendete ſich Vigel[2]) gegen die Anwendung der articulirten Klage, welche die Praxis wider die natürliche Vernunft ſanctionirt habe, indem er zugleich für die ſpecielle Litisconteſtation eintrat; während aber in beiden Richtungen die ſächſiſchen Conſtitutionen vom Jahre 1572 bereits auf ſeine Seite ſich geſtellt hatten, ermannte ſich die Geſetzgebung im Reiche erſt in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts, um in mehreren Beſchlüſſen des jüngſten Reichsabſchiedes[3]) wenigſtens eines der Hauptgebrechen, die Zerſtückelung des Inſtructionsverfahrens, abzuſtellen.

Die articulirte Klage wurde abgeſchafft; „Klag oder Libell (ſollte) nicht Artikuls ſondern allein Summariſcher Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar auch da ihm beliebt Punktenweiß verfaßt und ausgeführt ſeyn.“ Mit der Ladung ſollte dem Beklagten ſofort eine Abſchrift der Klage zugeſtellt werden, damit er alsbald in dem erſten Termine ſeine Antwort darauf übergeben konnte. Dieſe mußte ebenſo ſummariſch wie die Klage gefaßt ſein und gleichzeitig alle dilatoriſchen und peremptoriſchen Einreden bei Strafe der Präcluſion enthalten, was Eventualmaxime genannt wird. In einem zweiten Termine ſollte der Kläger repliciren und in einem dritten der Beklagte dupliciren; während das weitere Ver-

[2]) Seit 1561. Vgl. über ihn oben S. 128, Note 4 und S. 136.

[3]) §. 34 und folgende, welche über den dritten Hauptpunkt der kaiſerlichen Propoſition, „wie nehmlich die Process an Unſerm Kayſ. und deß H. Reichs-Cammer-Gericht abzukürtzen ſeyn möchten“ zu Stande gekommen und von dem kurmainziſchen Kanzler Joſef Jakob von Laſſer, und nicht von dem ſächſiſchen Geſandten, redigirt worden ſind.

fahren sich nach der Natur des Beweises richtete, den der eine oder der andere Theil zu führen hatte.

Auch wurde gleichzeitig mit diesen gesetzlichen Neuerungen, insbesondere der Abschaffung des Articulirens, durch die Autorität eines Carpzov und Mevius[4]) das Urtheil vor dem Beweisverfahren, mochte es zugleich bedingtes Endurtheil oder bloßes Beweisurtheil sein, welches, im Gegensatz zu den Beiurtheilen mit der Kraft und Wirkung einer eigentlichen Sentenz ausgestattet, nur im sächsischen Processe sich erhalten hatte, in den gemeinen Gerichtsgebrauch wieder eingeführt.[5])

Mit diesen Abänderungen bestand das Verfahren als gemeiner Proceß bis auf die neueste Zeit fort. Jedoch wurde sein Geltungsgebiet seit den Gerichtsordnungen für Preußen und Oesterreich vom Jahre 1781, welche, um den Mängeln abzuhelfen, bereits auf anderen Principien das Verfahren zu begründen suchten, indem sie dem Richter eine vermehrte Thätigkeit, den Sachwaltern dagegen einen verminderten Einfluß auf den Gang des Processes einräumten, die große Zahl der Rechtsmittel einschränkten und die Formen der Instruction selbst bei allen Theilen des Verfahrens vereinfachten, mehr und mehr eingeengt. Wo aber der gemeine Proceß noch in Geltung verblieben war, da verdrängte ihn schließlich die neue Civilproceßordnung für das deutsche Reich vom Jahre 1877, während in Oesterreich zur Zeit die allgemeine Gerichtsordnung noch in Wirksamkeit sich erhalten hat.

---

[4]) Vgl. über diese beiden Juristen oben S. 137 und S. 141, Note 2.

[5]) Ueber das Verhältniß der particulären Gerichtsordnungen, namentlich in Betreff der Klage, der Litiscontestation und des Eides zum gemeinen Processe vor und nach dem J. RA., zum romanischen und zum sächsischen Processe s. Kleinfeller, Deutsche Particulargesetzgebung über Civilproceß seit Reception der fremden Rechte und bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, Münchener Festgaben f. Planck, 1887, S. 275—305.

§. 193.

Das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Karls V.

—, Ein peinliches Verfahren unter Anwendung der Carolina nach Gerichtsacten vom Jahre 1548, Zeitschr. f. d. R. XIII (1852), S. 431—443. — Trummer, Vorträge über Tortur- und andere merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 1—95.

Bei dem Richten auf Leumund und der willkürlichen Anwendung der Folter, von der unter der Autorität des römischen Rechtes immer mehr Gebrauch gemacht wurde, war es natürlich, daß täglich Hinrichtungen von Unschuldigen vorkamen, wie dem kaiserlichen und Reichskammergericht gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fortwährend geklagt wurde. Diese Klagen haben bekanntlich das Gericht zu einer Vorstellung bei dem Reichstag über die Nothwendigkeit einer Regelung des peinlichen Verfahrens veranlaßt, welche auch in der Halsgerichtsordnung Karls V. erfolgt ist, wodurch der Rechtsgang wenigstens in feste und sichere Bahnen geleitet wurde.

Hiernach konnte die gefängliche Annahme eines muthmaßlichen Verbrechers entweder von Amtswegen auf Grund glaubwürdiger Anzeigen oder in Folge einer Anklage, welche protokollirt wurde, vorgenommen werden.[1]) Darauf beruhte der

[1]) Die C(onstitutio) C(riminalis) C(aroli) handelt zunächst von dem: Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnd ampts wegen (Art. 6—10), sodann, Art. 11, vom Annemen eyns angegeben übelthätters, so der klager recht begert: Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zu legen, so soll der selbig anklager die übelthat vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht, die peinlich straff auff jm tragen, zuuorderst ansagen ... Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschrieben werden ...

Unterschied zwischen einem Inquisitions- und Accusationsproceß, welcher übrigens auch im weiteren Verlaufe sich noch mehrfach geltend machte. Ein Ankläger mußte Sicherheit leisten, daß der etwa nicht überwiesene Angeschuldigte seinen Schaden ersetzt erhalte und der Kostenaufwand gedeckt werde. Bis zur Leistung dieser Sicherheit wurde der Ankläger selbst in Haft behalten.

Bei dem Verhör, welches mit dem Angeschuldigten nach seiner Verhaftung vorgenommen wurde, sollten weder unnütze noch gefährliche, sogenannte Suggestivfragen gestellt werden. Läugnete der Vernommene, daß er das Verbrechen begangen habe, so mußte sich das Gericht zunächst die volle Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit der wider ihn sprechenden Verdachtsgründe verschaffen. Erst dann war in der Sache die Voraussetzung vorhanden, ihn peinlich zu fragen oder die Folter in Anwendung zu bringen,[2]) was indeß nur behutsam geschehen durfte. An dem für die peinliche Frage angesetzten Termine sollte dem Inculpaten zuvor noch eindringlich zugesprochen und, falls auch dadurch kein Geständniß zu erzielen war, mit der

[2]) Der Verdacht, welcher zur Verhaftung hinreichte, rechtfertigte noch nicht die peinliche Frage. C. C. C. Art. 6: Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumunt berüchtiget oder andere glaubwirdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage nit angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missethat auff jnen glaubwirdig gemacht. Darzu soll ouch eyn jeder richter ... vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen beschehen kan, sich erkundigen vnd fleissig nachfragens halten, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit. Art. 7: Item so die gemelten vrtheyler inn bestimpter erkantnuss zweiuelich würden, ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frage gnugsam wer oder nit. So sollen die desshalben radts bey der oberkeyt ... suchen.

Marter gedroht werden. Verharrte er auch jetzt noch bei seinem Läugnen, so sollte er sogar erinnert werden, ob er vielleicht seine Unschuld durch ein Alibi nachweisen könnte. Ergab aber ein etwaiger Versuch dieser Art die Unschuld nicht, so wurde nun in Gegenwart des Richters, zweier Beisitzer und des Gerichtsschreibers, welcher über Alles ein Protokoll zu verfassen hatte, die Peinigung vollzogen mit der Daumschraube, der eisernen Jungfrau, dem gespickten Hasen oder dem spanischen Bock, wie im Volksmunde die verschiedenen Marterwerkzeuge hießen. Aussagen des Angeschuldigten während der Tortur fanden keine Berücksichtigung; erst die nachher gemachten wurden aufgezeichnet. Auch mußte der Richter über die einbekannten Umstände Erkundigung einziehen, und stellte diese die Unwahrheit jener heraus, so wurde die Folter wiederholt. Verharrte der Angeschuldigte auch auf die peinliche Frage bei seinem Läugnen, so blieb dem Kläger noch die Möglichkeit, den Beweis der That oder Schuld durch zwei Zeugen zu führen. War dieser Beweis geführt oder hatte der Inculpat gestanden, so bat der Kläger, andernfalls der Beklagte um die Festsetzung des sogenannten endlichen Rechtstages.

Das Verfahren an diesem Termine, für welches der Richter und die Urtheiler durch das Lesen der Acten sich vorbereiten und dessen berathen mußten, was sie zu Recht sprechen wollten, war öffentlich, wobei das Gericht in alter Weise feierlich gehegt wurde. Die Procedur beruhte auf einer Anklage, welche mündlich erhoben oder schriftlich in das Gericht gelegt wurde, damit sie der Schreiber vorlese. Hatte der Angeklagte, welcher aus dem Gefängniß vorgeführt wurde, früher gestanden und gestand er auch jetzt oder war er der That überwiesen worden, so blieb ihm nichts übrig, als um Gnade zu bitten; hatte er dagegen die That früher geläugnet und läugnete er auch jetzt, so bat

er um seine Freisprechung und des Klägers Verurtheilung. In beiden Fällen wurde sofort das Urtheil gefunden und verkündet, während in dem Falle, wo der Inculpat im Schlußverfahren läugnete, nachdem er früher bekannt hatte, ein Aufschub eintrat, damit das Gericht bei Rechtsverständigen sich des Raths erhole, bevor es das Urtheil sprach.

§. 194.

Die weitere Entwicklung des Strafverfahrens.

Wahlberg, Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich, Ges. Schriften II (1877), S. 265—272. — Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, 1871.

Von den beiden Proceßarten wurde die Inquisition bald zur Regel und schließlich die Accusation gänzlich verdrängt. Auch kam das öffentliche und mündliche Schlußverfahren oder das Verfahren am endlichen Rechtstage in einzelnen Ländern bereits im siebzehnten Jahrhundert, nachmals allgemein als eine überflüssige Formalität in Wegfall. Seitdem wurde ein Criminalproceß durchaus geheim oder bei verschlossenen Thüren und ausschließlich auf Grund geschriebener Acten zu Ende geführt. Eine wichtige und folgenreiche Aenderung in diesem Verfahren aber bildete die Abschaffung der Tortur im vorigen Jahrhundert. Der Glaube an die Zuverlässigkeit eines Geständnisses, das durch die Folter erzielt worden, war schon längere Zeit erschüttert, dennoch aber hielt man in dem Verlangen nach einem förmlichen Schuldbeweise, der nur selten durch Zeugen geführt werden konnte, an dieser grauenhaften Erfindung des menschlichen Geistes fest. Erst König Friedrich II. von Preußen hatte den Muth, im Jahre 1740 dieselbe wenigstens für die Regel aufzuheben. Andere Länder folgten; ein unbedingtes Verbot wurde zuerst

in Kursachsen 1770 erlassen und Maria Theresia konnte ihr Gewissen mit dem anderwärts gegebenen Beispiel beruhigen, als sie im Jahre 1776 in einer an die Obergerichte ergangenen geheimen Instruction die fernere Anwendung der Marter untersagte. Da aber mit der Abschaffung der Folter keine andere Art eines förmlichen Beweises an die Stelle gesetzt wurde, so griff man zu den sogenannten außerordentlichen Strafen, falls kein directer förmlicher Beweis aus dem gesammelten Materiale sich ergab.[1]) Der hiergegen erhobene Einwand, daß ein unvollständiger Beweis keinerlei Verurtheilung zur Folge haben könne, war freilich nur allzuberechtigt, und man sah sich genöthigt, unter Anerkennung der Zulässigkeit indirecter Beweise die subjective Ueberzeugung des Gerichtes in einem bisher unbekannten Umfang dem förmlichen Beweise zu substituiren,[2])

[1]) Es folgt hieraus, sagt die Resolution Maria Theresia's, womit die Folter aufgehoben wurde, daß künftig der Richter in Criminal-Fällen den Inquisitionsproceß damals abzuschließen hat, wenn er nach der dermaligen Vorschrift die genüglichen Inzüchten zur Tortur obhanden zu seyn erkennt, und kein anderweites Mittel zur Conviction mehr übrig ist; doch kann bei dem sorgfaltigen Schluß der Inquisition durch die schöpfende Final-Erkänntnuß lediglich eine Poena extraordinaria verhängt werden, bei deren Ausmessung es auf der jeweiligen Erwegung ankömmt, in wieweit die bestehende Indicia erheblich befunden werden, und wie solche dem vollständigen Beweise sich mehr oder weniger nähern?

[2]) In einer Cabinetsordre an Cocceji vom Jahre 1754 erklärte König Friedrich: daß nachdem ich das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeschafft habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahergegen wiederhole ich ... daß, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervorthun, daß dieselben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeugt werden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eigenes Geständniß fehlt, welches aber dieselben hartnäckig zurückhalten, sodann auf deren eigene Confession bei Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solches dermaßen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sei.

wobei die für ein Erkenntniß vorgeschriebene Angabe der Gründe die einzige Gewähr und Sicherheit gegen Irrthum, Befangenheit und Schwäche des Urtheils bildete.

Das Bedürfniß einer gründlichen Umgestaltung des bestehenden Verfahrens wurde unabweisbar. Die verschiedenen Richtungen aber, nach welchen dieselbe zu erstreben sei, wies einerseits die geschichtliche Forschung, welche in unserem Jahrhundert einen so mächtigen Aufschwung nahm, anderseits die Rechtsvergleichung, insbesondere die dadurch gewonnene Kenntniß von dem englischen und französischen Rechte. Die Stimme der Wissenschaft wurde zur Stimme des Volkes. Den gestellten Forderungen suchte die Gesetzgebung seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts gerecht zu werden, indem sie allenthalben die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wiederhergestellt, das Anklageprincip demselben ausschließlich zu Grunde gelegt und im Zusammenhang damit das Institut der Staatsanwaltschaft ins Leben gerufen, sowie endlich in den Geschwornen mit dem Beruf, über die Thatfrage durch ihren an keinerlei Beweisregeln gebundenen Wahrspruch zu entscheiden, auch das Volk wieder zu einer Theilnahme und Mitwirkung bei der Judicatur in Strafsachen herangezogen hat. Diese Grundprincipien finden sich auch in den jüngsten legislatorischen Erzeugnissen, welche das Verfahren regeln, anerkannt, in der Strafproceßordnung für Oesterreich vom Jahre 1873 und in der für das deutsche Reich von 1877.

Register.

(Die größeren Zahlen weisen auf die Seiten, die kleineren beziehen sich auf die Anmerkungen.)

Abedarien 92.
Abdicatio 379.
Abendgabe 418.
Abendmahlsprobe 488.
Absagen 471.
Abschoß 338.
Abschreckungstheorie 460.
Absetzbarkeit des Königs 210 ff.
Absolute oder Wiedervergeltungstheorie 460.
Abtriebsrecht 436.
Accessionsverträge 315.
Accusationsproceß 508. 510.
Achasius 365.
Acht 344, 345.
Achtserklärung 344, von Reichsständen 252.
Actenversendung 136.
Actores regis 177.
Adel, hoher und niederer 334.
Adfatamie 441.
Adjuratio 488.
Adoptio in hereditatem 441.
Advitalitätsrecht 376.
Aebtissinnen 274.
Agilolfingisches Herzogsgeschlecht 162. 165.
Agilulf 35.
Agobard von Lyon 30.
Aidi 483.
Alamannen 22.
Alamannenreich 164 f.
Albrecht, Wilhelm 9.
Alciatus 136.
Allod 374. vgl. 298.
Allodificationsgesetze 369.
Almende 366.
Altarsetzung 201.
Amortisationsgesetze 369.
Andreä, Johannes 501.
Anefang 381 ff. vgl. 490 s.
Anefang der Erbschaft 437.
Angabe 393.
Angariae 185.
Angefälle 352.
Angelobung 392.
Anklage 507 ff. s. auch Klage.
Anklageprincip 512.
An- und Ableit 375.
Annulus pronubus 413.
Ansagezettel 265.
Ansedel 430.
Ansegisus 39.
Antiqua (lex Wisigothorum) 35.
Antrustiones 174.
Apanage 298.
Appellation 503.
Arrestproceß 503.
Arrha 393.
Articuli reprobati 94. 436, 437.

Articulirte Klage 505.
Articulirtes Verfahren 502. 504.
Arumäus, Dominicus 121.
Aschaffenburger Concordat 62 2.
Asega 19. 35. 66 1. 477.
Asegabuch 67.
Asylrecht 444 1.
Auflassung 28. 378 ff. vgl. 440, 441.
Augenschein 493. 495.
Augsburger Buch 65 4.
Augsburger (Religionsfriede) Reichsabschied von 1555 118. 286 f.
Ausbürgerthum 242.
Austrägalinstanz 267. 276.
Austräge 472. vgl. 276.
Authentica Frid. I, Habita 100 3; Frid. II. Omnes peregrini 337 2.
Autonomie des Reichsadels 362; städtische 65. 306.
Azzoni 145.

Badisches Landrecht 135. 146.
Bahrrecht 488.
Baiern 23. 165.
Bairisches Recht 22. 43. 44. 58 1.
Bairisches Reich 164.
Balmunt 350.
Bambergensis 107 4. 130. 448. 466.
Bamberger Buch 65 4.
Bank, geistliche und weltliche, rheinische und schwäbische 260. 261.
Bann(buße) 454.
Bannitio 486.
Bannmühle 385 f.
Bannrechte 385 ff.
Banntaidinge 71, 72.
Bannwein 386.
Basler Decrete 62 2.
Bauern 323.
Bauernaufstand 323 f.
Bauernschaft 367.
Bebel, Heinrich 127 2.
Bebenburg, Lupold v. 194. 195 2.
Beccaria, Cesare 459, 460.
Begnadigung 450.
Beibriefe 266.
Beilager 417. vgl. 421.
Beisitzer am Reichskammergericht 266 f.
Beisitz, fortgesetzter 427.
Beispruchsrecht des Erben 434.
Beiurtheile 489. vgl. 506.
Bekker, Balthasar 469.
Benedictus Levita 40.
Beneficien 186 ff. 374 f.
Bergen und dagding auftragen 423.
Bergrecht 374.
Berg- und Salzregal 215.
Bergzehnte 215.
Berliner Rechts- und Stadtbuch 89. vgl. 76.
Beschluß der Parteien zum Urtheil 503.
Beschwerden der deutschen Nation 110. vgl. 392.
Besserungstheorie 460.
Besthaupt 329.
Beweis, förmlicher und indirecter 511, 512.
Beweisurtheil 482. 492. 506.
Bewidmung einer Stadt 53 ff.; einer Frau 413, 414.
Beyer, Georg 141.
Biergelden 234. vgl. 352.
Bierzwang 386.
Bigamie 464. vgl. 409.
Bilderhandschriften 91.
Billwärder Recht 273.
Blickender Schein 495.
Blume von Magdeburg 104 1; des Sachsenspiegels 104 1.
Blutlosungsrecht 436.

Blutrache 362. 441. 445.
Bocksdorf, Dietrich v. 104; Tammo v. 103. 104.
Bodogaſt 32.
Brandenburgenſis 130. 448. 466.
Brand v. Tzerſtedte 102.
Brandſtiftung 447. 453.
Brandt, Sebaſtian 107.
Brautkauf 412.
Breinl, Karl Friedrich 142.
Bremer Ordelbok 65 4.
Breviarium Alaricianum 97.
Briefwechſel 404.
Brückengelder 168.
Brünner Schöffenbuch 89.
Buch der Magdeburger Fragen 89.
Buch, Johann v. 83. 102 f. 338. 382. 451.
Buddäus 136.
Bürgermeiſter 240.
Bürgerſtand 240.
Bürgſchaft 394.
Bürgſchaftsſchuld, unvererblich 394.
Büttel 477 1.
Bulle, goldene 56. 62. 200. 201. 205. 208. 209. 210. 212. 258. 278. 298. 299.
Bundesmilitär-Commiſſion 319.
Bundestag 319. 320.
Burgfrieden 243.
Burggrafen 240.
Burgrecht 374.
Burgund (Nebenland) 190.
Burgunderreich 164.
Buſen 357. 431.
Bußen 340. 447. 451 ff.

Cadoind 35.
Calumnieneid 502.
Campſoren, italieniſche 404. 405.
Canoniſche Computation 360.
Canoniſcher Proceß 501.
Canoniſches Recht 98. 109 f. 136. vgl. 401. 463.
Cantone, reichsritterſchaftliche 274.
Capitale et dilatura 453.
Capitula legi s. legibus addenda 38 3.
Capitula missorum 37. 179 1.
Capitula Remedii 37 1.
Capitulare de villis et curtis imperialibus 46 *.
Capitulare Paderbrunnense 37.
Capitulare Saxonicum 37
Capitularia per se scribenda 38 3.
Capitulum 37. 168 1.
Caritativſubſidien 277.
Carmer, v. 144.
Carpzov, Benedict 137. 390 2. 464. 506.
Carta divisionis von 806 und 817 30 2. 166.
Cautela 85.
Claudius 35.
Čechiſche Ueberſetzungen deutſcher Rechtsbücher 95 1.
Centgraf 158. 175.
Centralgewalt, proviſoriſche 320.
Chamaver 16. 26.
Chattiſche Franken 25.
Chauchen 16. 27.
Chochläus, Johannes 127 2.
Chrene cruda 364.
Civilehe 415. 416.
Civilproceßordnung, deutſche 154 2. 506.
Clauſel, ſalvatoriſche 131.
Cocceji, Samuel v. 144.
Code civil 146.
Codex Maximilianeus civilis 133; criminalis 146; judiciarius 133.
Codex Theresianus 145.

Collectiveigenthum 370.
Collegialsystem 295.
Comitatus 158.
Comites (Grafen) 175.
Comitiv 256.
Commendationen 183.
Commissariate 302.
Commissionen und Commissäre, kaiserliche 252. 256. 289.
Commissionsdecret 265.
Compilations-Commission 145.
Concilium 159. 161.
Concommissarius 259.
Concordantia catholica 111. 169 1.
Concordanz-Literatur 101 ff.
Concordat, Calixtinisches oder Wormser 231.
Concordate des 15. Jahrhunderts 62.
Concubinat 334. 409, 410.
Concursverfahren 503, 504.
Condirectorium 260.
Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 242.
Conring, Hermann 1. 141.
Consacramentales 483.
Consiliorum volumen 104 4.
Consistorien 302.
Constantinische Freilassung 327.
Constantinische Schenkungsurkunde 169
Constanzer Concordate 62 2.
Constitutio de expeditione Romana 18 4.
Constitutio de iure et excellentia imperii 207.
Constitutionen, kursächsische 115 2. 505.
Continentalsperre 314.
Contrados 419.
Corpus Catholicorum und Evangelicorum 290.
Corpus iuris canonici 115.
Corpus iuris Fridericiani 144.
Correlation 265.
Correspondenztage der Reichsritter 275.
Criminalordnung, preußische 145.
Cujacius 136.
Culpa levissima 399.
Cura 354.
Curiatstimmen 261.
Curien der Landtage 304; im Reichsfürstenrath 261 f.
Cusanus, Nikolaus 111. 169 1. 273 1. 491 4.

Darlehenszinsen 401. 402. vgl. 376.
Decisiones electorales Saxonicae 115 2.
Decisivvotum der Städte 265.
Decretum Tassilonis 37 1.
Dekadikon 93, 94.
Derrer, Sebastian 128 1.
Desponsatio 413.
Detractus personalis, realis 338. 339.
Deutsche Bundesacte 317.
Deutschenspiegel 51 f. 84.
Deutscher Bund 315 ff.
Deutsches Comité 316.
Deutsches Reich 189. 320. 321.
Dictatur 265.
Diebstahl 447. 463, 464.
Dienstmannen 235 f. 238. 239 f. 304.
Dienstmannenrecht 48. 64. 86.
Differentiae iuris civilis et canonici 141; saxonici 141.
Diffidatio 471.
Directorien 302.
Disparagium 334.
Distinctionen, Rechtsbuch der 86.
Dithmarsen 27 3. vgl. 419 3. 424.

Divisio imperii von 806 und 817 166.
Divisio von Kirchengut 187.
Doctores 126.
Domcapitel 297.
Dominium divisum 371 f.
Dommajorat 173.
Donellus 136.
Dortmunder Recht 54. 74 ††.
Dos 27 s. 413.
Dotalicium 412.
Dotalrecht 421.
Dreißigster 439.
Dreitägige Besitzung 380.
Droit d'aubaine 337.

Ebenbürtigkeit 331 ff.; persönliche und dingliche 332.
Echtlosigkeit 344.
Edelleute, edle Herren 219. 233.
Ehe 409 ff. vgl. 334 ff.
Ehe, bekindete und unbekindete, beerbte und unbeerbte 425 ff. vgl. 421.
Ehebruch 464.
Eheconsens 330.
Ehegattenerbrecht 425. 426.
Ehemännliche Vogtei 350. 354. 421 ff.
Ehe zur linken Hand 336.
Ehrbürger 240.
Ehrlosigkeit 341 ff. 392.
Eichhorn, K. F. 3. 142 s.
Eid der Partei 340. 341. vgl. 392. 483, 484. 494. 497; alleiniger 494. 497; promissorischer 392. vgl. 448; voller 483. 484 2.
Eidgenossenschaft, schweizerische 249 f.
Eidhelfer 484. 487. 494.
Eigenleute 19. 322 ff.
Eike von Repgow 79. 102. 197. 221 1. 233. 238.
Einert, Karl 151.
Einkindschaft 431. vgl. 428.
Einkindschaftsrecht 428.
Einlager 394.
Einreden 502. 503. 505.
Einreiten 394.
Einspruchsrecht des Erben 434 ff.
Einstandsrecht 436.
Eisen (heißes) tragen 483.
Eisenacher Recht 54.
Eisenach'sches Rechtsbuch 104 2.
Eisern Vieh 407
Ekhardi, Walther 89.
Elbinger Rechtsbuch 88.
Elender 337.
Elender Eid 338.
Elender Mord 498.
Emphyteuse 375.
Emunitas 177.
Endlicher Rechtstag 509. 510.
Endurtheil, bedingtes 482. 492. 506.
Engau 141 3.
Enkelstadt 54.
Entführung 462, 463.
Entleumdungsverfahren 499.
Episcopalsystem 295.
Erbbürger 240.
Erbgut 430.
Erbkaiser 320. 321.
Erbleihe nach Hofrecht 375.
Erblosungsrecht 436.
Erbpachtrecht 374.
Erbrecht, bäuerliches 374.
Erbstiftrecht 374.
Erbverbrüderungen 299.
Erbverträge 443.
Erbverzichte der adeligen Töchter 298, 299. 430.
Erbzinsrecht 374.
Erfinderrecht 387.

Erholung und Wandelung 491.
Erminonen 17.
Errungenſchaft 419. 420. 425.
Errungenſchaftsgemeinſchaft 420. vgl. 413 3. 425.
Erſtgeburtsrecht 298. 433.
Erzämter 197 ff.
Erzcapellan 174.
Erzherzog von Oeſterreich 279. vgl. 260.
Erzſchatzmeiſteramt 199.
Erzſchenkenamt 197. 198.
Erztruchſeſſenamt 199.
Èsagare (ésago) 19. 477.
Euchariſta 488.
Eventualmaxime 505.
Ewa Chamavorum 19 5. 26 1.
Ewiggelder 403.
Executivproceß 503. vgl. 475.
Exfestucatio 379.
Exorcismus 488.

Fachs, Ludwig Dr. 140.
Fahnlehen 227. vgl. 210.
Fallrecht 429.
Familienautonomie 362. vgl. 298 f. 334 f. 430.
Familienfideicommiß 430. vgl. 299.
Faſtnachtshuhn 329.
Fauſtrecht 471 ff.
Febronianismus 295 2.
Fehderecht 469 ff. vgl. 61. 361 ff.
Feod, feudum 374.
Feuerbach, Anſelm v. 460.
Feuerordal 483. 488.
Fichte, Joh. Gottlieb 460.
Fiscalprocurator 267.
Flämiſches Recht 58. vgl. 421. 426.
Flammengriff 483.
Flandriſches Recht 58.
Folter 499. 508; Verfahren 508,509; Aufhebung 510,511.
Forchheim, Geſpräch von 191. 208.
Formalismus, gerichtlicher 112. 491.
Formeln 4 1.
Forum arresti, contractus, deprehensionis, delicti commissi, originis, reconventionis, rei sitae 479.
Fränkiſches Recht 22. 25. 44. 58. 427; des Königs 211.
Frage nach ſchädlichen Leuten 485. 499.
Franken 23.
Frankenberger Stadtrechtsbuch 87.
Frankfurter, Dr. Jakob 134.
Frankfurter Concordate 62 2.
Frankfurter Recht 54.
Frankfurter Reichsabſchied 113.
Frauenraub 412.
Fraukauf 412.
Franzöſiſches Land- und Lehnrechtsbuch 95 1.
Fredum(us) 454.
Freibote 477 1.
Freiburger Stadtrecht 134.
Freibrief 327.
Freie oder edle Herren 233. 236. 238.
Freiſtädte oder freie Reichsſtädte 307 1. vgl. 261.
Freigrafen 245.
Freiheit des Bergbaues 216.
Freiheitsſtrafe 458.
Freilaſſung 326. 327.
Freiſinger Stadtrechtsbuch 87.
Freiſtuhl 245.
Freiung 177.
Freizügigkeit 330.
Fremdlingsrecht 337.
Freunde 260. vgl. Rathsfreunde.
Fridebrief 62 1.

Friedel 409.
Friedensgeld 454, 455.
Friedensgesetzgebung 43. 61. 114. 470, 471.
Friedensrecht 43.
Friedlosigkeit 343 ff.
Friesen 23.
Friesenbund 248.
Friesische Gesetze: Bußtaxen 67; Küren, die siebzehn 66; Landrechte, die vierundzwanzig 67; Ueberküren 67.
Friesisches Recht 22. 43. 44.
Friesisches Reich 165.
Fronbotschaften 179. 221.
Fronbote des Gerichtes 477 1.
Fronden 330 1.
Früchte auf dem Halme 407.
Fünfer-Comité 316.
Fundamentalstatut des Rheinbundes 314.
Fundverheimlichung 464.
Fürbann 344.
Fürgebot vor Gericht 486. 489. 497.
Fürstenconcordate 62 2.
Fürsten, geistliche und weltliche 233. 273. 274.
Fürstenstand, Erhebung in den 210. 233. 262, 263.
Fürstenthümer 221. 225. 227. 277.
Furtum usus 464.

Gabella emigrationis, hereditaria 338. 339.
Gaill 120.
Gastfreundschaft 337.
Gastgerichte 338.
Gau, der fränkische 175.
Gaupp, Theodor 9.
Gauverfassung, Auflösung der 225.
Geburt, unfreie 325.
Gefährdeeid 502.
Gefahr, die in Schuldverhältnissen 398 ff.; im Rechtsgang 491. vgl. 53 1.
Gefolgschaft 158.
Gegenvermächtniß 419.
Geheime Räthe, kaiserliche 254, 255; Geheimer Rath des Landesherren 302.
Gehöferschaft 367.
Geiselschaft 394.
Geistlicher Vorbehalt 287. 288. 289, 290.
Geleitsrecht 216.
Gemeindeverfassung 309.
Gemeiner Proceß 506.
Gemein und Frei, die 366.
Gemeines Urtheil s. Urtheil.
Gemischtes Regiment 308.
Gemmel, Dr. Johann 134.
Genannten, die 393.
Gerade, Witwen- 419 3. 424, 425; Niftel Gerade 431.
Geräune 485.
Gerber 141 3.
Gerhabschaft 349.
Gerichtsbann 161. 167. 173. 175. 252. vgl. 177. 179.
Gerichtsformeln 104 4.
Gerichtsordnung, österreichische 146. 506; preußische 145. 506.
Gerichtsschreiber 477 1.
Gerichts- und Landesordnungen 132.
Gerichtszeugniß 494. 495.
Gerönnte Ehe 421.
Gerüfte 490.
Gesammtbelehnung 227.
Gesammtbürgschaft 364. vgl. 408.
Gesammte Hand 421. 424.
Gesammtregierung 298.
Gesammturtheil 70.

Geschlechterregiment 308.
Geschlechtsadel 182.
Geschlechtsbeistandschaft 354.
Geschlechtsvormundschaft 351. 354.
Geschworener Gelter 397.
Geschworne 512. vgl. 487.
Gesindemiethe 407.
Gespräche 217. 259.
Gesundheitsstrafen 457.
Gewerbefreiheit und G.-Ordnung 387.
Gewere 371 ff. vgl. 494; nach Hofrecht 329; Gewere einer Klage 490.
Gewette 454.
Gewohnheit im Gegensatz zu Recht 17 1. vgl. 191. 396.
Gilde 240. 307. 386.
Giro 405.
Glaubenseinheit 282.
Glogauer Rechtsbuch 88.
Glosse zum Landfriedensgesetz von 1235 104 1.; zum Sachsenspiegel 102 ff.
Glossen zu sächsischen Rechtsbüchern 103.
Gmelin 460.
Goczius von Orvieto 68.
Goe, friesische 248.
Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch 88.
Gografen 158. 175.
Goschaften 157. 175. vgl. 66. 248.
Goslarer Recht 54. 86; Statuten 65 4. vgl. 75 1.
Gottesfrieden 470.
Gottespfennig 393.
Gottesurtheile 483. 488. 495.
Grafen, grafiones 175. 233. 237. 261. 263. 269. 274. 276.
Grafschaften 221. vgl. 248; unmittelbare und mittelbare 226. 245.
Gravamina ecclesiastica 289.
Grenzen 176.
Grimm, Jakob 8.
Grolmann, Karl v. 460.
Großgrundbesitz 369.
Großvögte 300.
Grotius, Hugo 138, 139. 459.
Grundbrief 377.
Grundbuch 380; Grundbuchsrecht 380.
Grundentlastungsgesetze 369. vgl. 403.
Grundtheilrecht 428.
Gundling, Nic. Hieronymus 121.
Gültenkauf 402.
Gütergemeinschaft, particuläre und allgemeine 420, 421. vgl. 425; mit Halbsetzung und Drittheilsrecht 421.
Güterunterschiedenheit 419 2.

Habsburg, Haus 192.
Häuptling 158. 159.
Haftgeld 393.
Halbsippe (Geburt) 357.
Halftergeld 407.
Halsgerichtsordnung, peinl., Karls V. 130. 131. 137. 507.
Hamaland 26.
Hamburger Ordelbok 65 4.
Handelsgesellschaft, offene 408.
Handelsgesetzbuch, a. d. 152. vgl. 150.
Handgelübde 392. vgl. 389.
Handgemal 430. 479.
Handlohn 375.
Handpfand 395.
Handschlag 391 f.
Handschuh 240. 471.
Handtreue an Eidesstatt 392.
Handwechsel 404.
Hauptmängel 407.
Hausbrief 377.
Hausgenossenschaft 331 ff.
Hausgesetze 119.
Hausgesetzgebung 362.

Hausgut 299.
Hausmeier 173.
Heerbann 161. 167. 173. 175. vgl. 178. 179.
Heerfahrtpflicht 185. vgl. 186. 247. 277.
Heergeräthe, Heergewette 430, 431.
Heerschild 45. 236 ff.
Heiliger Bund 285.
Heiliger Geistpfennig 393.
Heimat 479.
Heimfallsrechte 431.
Heimliche Losung, heimlicher Schöffengruß, heimliches Gericht, Nothwort 246.
Heimsuchung 332 f. 463.
Heiratsabrede 414.
Heiratsgut 419.
Heiratszwang 328.
Henneberg, Berthold Graf 269.
Hennebergische Landesordnung 134.
Herdgeld 407.
Heredis nominatio 441.
Hermann von Oesfeld 85. 92.
Herminonen 17.
Herrenhof 47.
Herrenloses Gut 168.
Herzog, germanischer 160.
Herzoge, fränkische 176.
Herzogthümer 162. 164. 221. 223; ihre Sprengung 55. 221 ff. 245.
Herzogthum Baiern, Franken, Lothringen, Oesterreich 223. 228, Sachsen 245, Schwaben, Thüringen 223, Westfalen 245.
Hexenhammer 468.
Hexerei 466 ff.
Hippolithus a Lapide 123. 251.
Hofdecret 265.
Hofdienste 330.
Hofgericht, kaiserliches 252.
Hofgerichte in den Territorien 301
Hofkammer, österreichische 302.
Hofkriegsrath, österreichischer 302.
Hoflehen 49.
Hofleute 46, 47. 239.
Hofmeister 301.
Hofpfalzgrafen 256.
Hofrath, landesherrlicher 302.
Hofrecht 46 ff. 329. 375. 431.
Hofrichter 219.
Hoftage 218. 259. vgl. 223.
Holländischer Sachsenspiegel 95 1.
Holzgraf 367.
Homeyer, Gustav 9.
Horten 145.
Hoyer von Falkenstein, Graf 79.
Hugolinus presbiter 115 1.
Hundebuße oder Hunderecht 451.
Hundertschaften 157. 175. 366.
Hypothek 377.

Illustres 233.
Imbiß, geweihter 488.
Immerkühe 407.
Immunität 177.
Immunitates 221; fisci 221.
Indossament 405.
Informacio 94.
Ingväonen 17.
Inhaberpapiere 403.
Innung 307. 386.
Inquisitiones 180.
Inquisitionsbeweis 487.
Inquisitionsproceß 508. 510.
Interim 286.
Interimswirtschaft 353.
Internationales Recht 27.
Intertiatio 381.
Investitur 229; Investiturstreit 203 ff.

Invocatio 488.
Irnerius 99.
Isidor Mercator 40.
Istväonen 17.
Italien (Nebenland) 190.

Jagd- und Fischereiregal 294.
Jahresgedinge 184.
Jahreszeit 445.
Jodute 490.
Johann (von Gelnhausen?), Stadtschreiber von Brünn 89.
Josephinisches Gesetzbuch 146.
Josephinismus 215 2.
Joseph's II. Gesetzgebung 146. 324. 387. 411.
Jude, der 408.
Judenregal 216 f.
Judenschatzung 216.
Judex curiae 209.
Judicatenbücher 70. vgl. 76.
Judices regis 177.
Jüngster Reichsabschied 289. 398. 503. 505.
Jungbürger 307.
Jura caesarea reservata communia s. cumulativa 210. 256; exclusiva 256; illimitata 251. 258; limitata 251. 258; privativa 256
Jura comitialia 251. vgl. 252.
Juramentum, delatum, relatum, suppletorium, purgatorium 503.
Juratores 483.
Jus adcapitulandi 202.
Jus albinagii 337.
Jus civile 375.
Jus conductus 216.
Jus curiae 46.
Jus eundi in partes 290.
Jus exuviarum 216.
Jus feretri 488.
Jus germanicum 141.
Jus majestaticum circa sacra 295.
Jus ministerialium 48. 64.
Jus optionis 439.
Jus precarium 376.
Jus precum primariarum 253.
Jus recadentiae 430.
Jus reformandi 287. 290 1. 294.
Jus spolii s. Spolienrecht.

Kaiserkrone 170 ff. 203. 207.
Kaiserrecht, kleines 83.
Kaiserthum, römisches 171. 291.
Kaiserthum Oesterreich 312.
Kaiserwürde 171.
Kalisch, Tractat von 315.
Kammergericht, kaiserliches 252.
Kammergerichtsordnungen 118. 129. 501.
Kammerrichter 266.
Kämpfer 342. vgl. 280. 343. 432. 495.
Kampf 18. 432. 482. 486, 487. s. Zweikampf.
Kampfacht 205 2.
Kampflicher Gruß 490.
Kant, Emanuel 460.
Karlingisches Königsgeschlecht 166. 172.
Karls Recht 395. 495 3.
Karolina 130. 131. 137. 466. 507.
Kaufleuterecht 52. 239.
Kebsweib 334. 409.
Kerkow, Gerke von 84.
Kesselfang 483. 495 2.
Ketzerei 464 ff.
Ketzermeister 465.
Kindergeburt 413 3. 421.
Kirchenstaat 169.
Kirchenvogtei 352. vgl. 167. 177.

Klage 480. vgl. 486. 489,490. 497. 498. 501. 504,505. 507. 509.
Klage, schlichte 489.
Klagspiegel 107.
Klenkok, Johannes 93 f. 465.
Kling, Melchior 115 2.
Kölner Recht in Schwaben 54 f.
Königliche Gewalt 161. 167 ff. 214 ff. 242.
Königsbann 168. vgl. 226. 245. 454. 478.
Königslager 204 ff.
Königspfründe 253.
Königsrichter 177.
Königstitel 207.
Königthum, seine Entstehung 160.
Koch, Brüder 120.
Kreise, alte und neue 270. 271; Kreisverfassung 271,272.
Kreittmayr, Franz Freih. v. 133.
Kreuzprobe 488.
Kriegsbefestigung 487.
Kriegsvogtei 354.
Krone, eiserne 190 2; silberne 203 2.
Krongut 168. 179. 186.
Kronsteuer 216.
Kürrecht 65. 306.
Kürrecht bei der Erbtheilung 439.
Kulm, der 66. 88.
Kunkellehen 227.
Kurcollegium 198.
Kurfürsten 198 ff.
Kurfürstencollegium im Reichstag 258. 260.
Kurpfälzisches Landrecht 135.
Kurverein 194 f. 258.

Läten (Leten) 19. 181. 351.
Läuterung, Rechtsmittel der 503.
Lagman 19.
Laienfürsten 237. 273.
Landbücher 77.
Landesausschuß 304.
Landescompacte 119.
Landeshauptleute 300.
Landeshoheit 242 ff. 292 ff.
Landesordnungen 132.
Landesrecht 55 ff. 59 2.
Landesverweser 300.
Landfreiheiten 118.
Landfrieden 470. vgl. 61.
Landfrieden, ewiger 62. 118. 395. 445. 472. 475.
Landgrafschaften 221.
Landrechte 132 ff.
Landrecht, preußisches allg. 145.
Landrichter 111. 301.
Landsassen 182. 234.
Landsassenfreie 234.
Landsassiatus plenus 338.
Landsbrauch 55. 116. vgl. 112.
Landschaft 304.
Landschreiber 301.
Landsiedelrecht 374.
Landstädte 306. 308.
Landstände 303 ff.
Landtafel 380.
Landtage 303 ff.
Landtagsabschiede 119.
Land- und Lehnrecht 44.
Land- und Lehnrechtlosigkeit 343 ff.
Land- und Lehnrechtsbuch 82. 116.
Langobardenreich 165.
Lassen 19.
Lasser, Josef Jakob v. 505 3.
Lateinische Uebersetzungen deutscher Rechtsbücher 95 1.
Laten 19. 181.
Laudemium 375.
Layenspiegel 107.

Legationes 179.
Leges 109. 493.
Leges et statuta familiae S. Petri 64 1.
Legisten 109. vgl. 137.
Legitimation 356. vgl. 431. 253. 256.
Lehen 374.
Lehen vom himmlischen Vater 45.
Lehnerbrecht 227. 430. vgl. 297.
Lehnrecht 44. 45.
Lehnserneuerung 327.
Lehnsvormundschaft 352,353.
Leibeigenschaft 322 ff.
Leibeserben 350.
Leibgedings- und Leibzuchtsrecht 376. vgl. 413.
Leibliche Beweisung 493. 494. 496.
Leibnitz 139. 144 1.
Leibrenten 403.
Leibzins 329.
Leipziger Conferenz 151.
Leisten, das 394.
Leitkauf 392,393.
Lestinnes, Synode zu 187.
Leudes 183.
Leudis 452.
Lex 38 4.
Lex Alamannorum 34; Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum 36; Baiuvariorum 35; Frisionum 35; Ribuariorum 34; Romana Utinensis s. Curiensis 98; Romana Wisigothorum 97; Salica 31 ff.; Saxonum 36.
Libri feudorum 115.
Liga 288.
Lignano, Joannes de 103.
Linnäus 120 1. 121.
Lineal-gradualordnung 433 3.
Linealordnung 433 3.
Litemonium 182.
Liten 19. 47. 181.
Litiscontestation 501. 505.
Litiscuratel 354.
Livländischer Sachsenspiegel 59 2; Livländisches Ritterrecht, ältestes 59 2.
Lögmaðr 19.
Lögsögumaðr 19.
Loosordal 483.
Losbrief 327. 330.
Lose, Johannes 89 1.
Lothringen (Haus) 192.
Lothringer 189. 190.
Lübisches Recht 59. 141 2.
Ludewig, Peter v. 121.
Lugier 17.

Machtvollkommenheit, kaiserliche 251. 252.
Märkerding 366.
Märzfeld 173.
Magdeburger Recht 59. 60. 87; Rechtsmittheilungen 74; Urtheile 71 2; Weichbildrechtsbuch 86.
Magen 357. 433.
Magnates 182.
Magnus 35.
Maifeld 173.
Majestätsbrief 288.
Majestas Karolina 68.
Majorat 433.
Malbergische Glossen 32.
Malleus maleficarum 107. 468.
Mandatsproceß 503. vgl. 475.
Manitio 480.
Manngeld 340. 451.
Mannsstamm, Vorzug im Erbrecht 430. vgl. 33 2. 418. 298. 299.
Mantelkinder 356.
Manumissio per denarium 326; per handradam 327.

Marchiones 176.
Mariages de conscience 411 5.
Mark 176. 366.
Markenrecht 387.
Markgenossenschaften 366.
Markgrafschaften 176. 221.
Marklo, Volksversammlung zu 162.
Markrichter 367.
Marterwerkzeuge 509.
Martini 139. 145.
Mediatisirung der Reichsstädte und der Reichsritterschaft 125. 275.
Mediatisirungen überhaupt 275.
Meineid 447.
Melanchthon 139.
Menandrino, Marsilius de 194.
Menfö, Schlacht bei 58.
Merovingisches Königsgeschlecht 164. 166. 167.
Meß- und Marktwechsel 405.
Mevius, David 137. 141 2. 506.
Ministerialen 236. 238. 239 f.
Minorat 433.
Missatica 179.
Mißheirat 333 ff. vgl. 410.
Mittelbare 273. vgl. 304.
Mittelfreie 233. 238.
Mittermaier 142 3.
Mobiliargemeinschaft 421.
Moltige Munt (Zunge) 438.
Monatsfrist 439.
Monogamie 409.
Mord 462.
Morganatische Ehe 336. 410. vgl. 299.
Morgengabe 417 f. 424; Anwünschung zur 432.
Mortuarium 329.
Moser, Joh. Jakob 121. 263.
Mos Italicus 136.
Mühlenregal 294. vgl. 385.
Münchner Recht 54. 69.
Mündigkeitstermin 167. 347. 348; in Fürstenhäusern 299.
Mündlichkeit des Verfahrens 512.
Münsterer Recht 54.
Münzprobationstage 272.
Münzregal 168.
Mundeburdium 167. 349.
Mundium 349.
Mundmannen 182. 234. 352.
Municipalverfassung, römische 52.
Munt 349. vgl. 438.
Mußtheil 424.
Musterschutzrecht 387.
Muttermagen 357.
Mutterrecht 355.
Mutterstadt 54.
Mynsinger von Frundeck 120. 128 3.

Nachbarschaft 367.
Nachrichter 477 1. vgl. 456.
Nachsteuer 339.
Näherrecht 436.
Nationalversammlung, deutsche 151. 320.
Naturrecht 138 ff. 144. 148.
Nemesis Theresiana 146.
Neun Bücher Magdeburger Rechtes, die 89.
Nexti cantichio 474.
Nichtigkeitsbeschwerde 503.
Nietzsche 9.
Niftel 431.
Nobiles 233 f.
Nordgau, sächsischer 24.
Nordischer Bund 314.
Notariatskunst, Schriften der 106.
Notorietät 495.
Nürnberger Conferenz 153. vgl. 152 3
Nürnberger Religionsfriede 285.

Nutzeigenthum 329.
Nutzpfandrecht 376 f.

Obedienzgesandtschaft 195.
Oberacht 345.
Oberbairisches Stadtbuch 69; Rechtsbuch 69.
Oberbote 221 1.
Oberhof 54.
Obermärker 367.
Obervormundschaft 354.
Obstagium 394.
Occam, Wilhelm v. 193.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 512.
Oesterreichische Gerichtsordnung 146. 506.
Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch 146. 148 1.; Landesrecht, Aufzeichnung 74; Recht 56.
Ofener Stadtrechtsbuch 87.
Öffnung des Rechtes 19.
Oldendorp, Johannes 127 2. 139. 504.
Opferpfennig, güldener 216.
Optimates 182.
Ordale 483. 488. 495.
Ordrepapier 405.
Osnabrücker Vehmrechtsbuch 85 †.
Ostfranken 189.
Overhure 464.

Pactum geminatum, judiciale, mercatorium, nudum 390.
Pactus Alamannorum 34.
Pagus 157. 175.
Panisbriefe 253.
Parangariae 185.
Paraveredi 186.
Parentelenordnung 433 3.
Pariser Friede, erster 316.
Parität der Religionsparteien 290. 291.
Passauer Religionsfriede 286.
Passus contradicti 202.
Patria potestas 353.
Patriciat 169 f.
Patricier 240.
Peinliche Frage 508.
Perneder, Andreas 107. 390 3.
Persönlichkeit des Rechtes 28.
Personalarrest 398.
Personalisten 263 f.
Personalpfändung 473.
Petrus de Andlo 114 2.
Pfänder, essende 400.
Pfändungsrecht 473 ff.
Pfändung um Schuld 474, 475. vgl. 395.
Pfaffenfürsten 237.
Pfahlbürgerthum 242.
Pfalzen, königliche 218 1.
Pfalzerzherzog 279.
Pfalzgraf am fränkischen Hof 173; bei Rhein 197. 199. 200. 208. 211.
Pfalzgrafschaft Baiern, am Rhein, Sachsen, Schwaben 224.
Pfalzgrafschaften 221.
Pfandclausel 395. 474. 475.
Pfantner 408.
Pfennig, gemeiner 265.
Pfleger 300.
Pfleghafte 234. 252.
Pflugscharengang 483.
Pippinische Schenkung 169; Schenkungsurkunde 169 1.
Plenitudo potestatis 251.
Pölmann, Albert, Notar 89 1.
Poenae extraordinariae 458. 511.
Polnische Uebersetzungen deutscher Rechtsbücher 95 1.
Portio statutaria 426.

Posena, Petrus de 102.
Positionen 502.
Possessio 373; civilissima 438.
Postregal 251. 252.
Postulatlandtage 305.
Potestas universalis s. generalis 251.
Prälaten, reichsunmittelbare 261. 273; mittelbare 304.
Präventionstheorie 460.
Prager Frieden 321.
Prager Rechtsbuch 65 4.
Precariae verbo regis 187.
Premis 85.
Priester 159. 160.
Primogenitur 298. 433.
Princeps 158.
Principal-Commissarius 260. 265.
Prinzessinnensteuer 294.
Privatfürstenrecht 362.
Privilegia de non appellando 267. vgl. 144. 293; illimitata und limitata 294.
Privilegia de non evocando 293.
Privilegienhoheit 252.
Privilegium majus 278 ff. vgl. 260; minus 219. 228 3.
Proceres 182.
Proconsulat 170.
Professio iuris 29.
Profitsteuer 216.
Promptuarien 92.
Proposition, kaiserliche 265.
Protokolle 72.
Protonotar 220.
Provinzen, römische 156 1.
Provinzialen 181.
Pseudo-Isidoriana 40.
Psychische Zwangstheorie 460.
Publicae functiones 185.
Pütter, Johann Stephan 121.
Pufendorf, Samuel v. 124. 139.
Purgoldt's Rechtsbuch 104 2.

Querbank 260.

Rache 361. 444. 448. 469 ff.
Rachinburgen 477 2.
Ränkloser Heiratsbrief 421.
Raitkammer 302.
Rath der Rechtsverständigen 467. 510.
Rath, der städtische 241; großer oder weiterer, regierender oder engerer 308.
Rath, landesfürstlicher 301; von Haus aus 134. 301.
Rathmannen in Städten 240; in Friesland 248.
Rathsfreunde 308.
Rathsherren 308.
Rathsmeister 240.
Rathsverfassung, ihre Umbildung 307 ff.
Rathsverordnungen 65. 76.
Ratificationsdecret 266.
Raub 463. vgl. 472.
Realgemeinde 367.
Reallast 402.
Realrechte 386.
Reception des fremden Rechtes 95 ff.
Recht der ersten Bitte 253.
Recht der ersten Nacht 330.
Recht des Einzelnen 339 ff. vgl. 453.
Rechte Gewere 372.
Rechtlosigkeit 341 ff. vgl. 450. 495 2.
Rechtsbekenntniß 29.
Rechtsgutachten 136.
Rechtsmittheilungen 74.
Rechtsreime 18.

Rechtssprichwörter im Allgemeinen 18; einzelne 56. vgl. 438. 126. 296. 325. 326. 327. 384. 388. 394. 417. 420. 422. 423. 426. 430. 437. 443. 481. 491.
Rechtsweisung 19. 71, 72.
Rechtszug an die vordere Hand 481, 482. 487. vgl. 503.
Rectapapier 405.
Referendarius 174.
Reformationen der Stadtrechte 132.
Reformation Friedrichs III. 126 1.
Regalien 168. 215 ff. 251. 294. 385.
Regalienrecht 216.
Regenten 269.
Regierung, österreichische 302.
Regimentsordnung 118.
Register 92.
Reichsabschiede 118. 129 3. 471 1.
Reichsadel 302. vgl. 334.
Reichsbannerherrnamt 199.
Reichsdeputation, ordentliche 270.
Reichsdeputationshauptschluß 118. vgl. 262. 272.
Reichsdienstmannen 211. 219. 235. 274.
Reichsdörfer 273. 275.
Reichsfürstenrath 260.
Reichsfürstenstand 210.
Reichsgutachten 266.
Reichshof 217.
Reichshofrath 254 ff. vgl. 252. 277. 291.
Reichshofrathsordnung 118. 130.
Reichshofraths Präsident 255 f.
Reichskammergericht 266 ff. vgl. 113. 120. 250. 252. 276. 288. 291. 501. 503. 507.
Reichskanzlei 254.
Reichskreise 270. 271 ff. vgl. 264.
Reichsmatrikel 264.
Reichspolizeiordnungen 129 2.
Reichsregiment 269 ff. vgl. 130.
Reichsritterschaftliche Verfassung 274, 275.
Reichsschluß 266.
Reichsstädte 306 f. vgl. 241, 242. 261.
Reichstag 259 ff.
Reichstags-Commission 256. 259, 260.
Reichstags-Gesandte 260.
Reichsunmittelbare 273; Herrschaften 248.
Reichsunmittelbarkeit der Urcantone 248.
Reichsverweser 208 ff. 320. vgl. 151.
Reichsvogteien 121. 222.
Reime 18. 79.
Reinhard, Benedict 140.
Reipus 365.
Relation 265.
Remissorien 92. vgl. 104 4.
Renndlensheirat 421.
Rentenkauf 402.
Rentmeister 300.
Repertorien 92.
Repräsentationsrecht 129 3. 432.
Reroup 25 1.
Reservat (Vorbehalt) 428.
Reservatrechte 251 ff. 256. 258.
Reservatum ecclesiasticum 287. 288. 289, 290.
Resignatio 379.
Restitutionsedict 289.
Restitutionsgesuch 503.
Retractsrecht 436; ritterschaftliches 275
Reuebuße und Reuerecht 393.
Reverse 119.
Revision, Rechtsmittel der 503.
Revocationsrecht 436.
Rheinbund 296. 310 ff.

Rheinbundsfürsten 311. 314.
Rheinische Allianz 296. 310.
Rhense, Kurverein von 194 f.
Ribuarische Franken 25.
Ribuarisches Recht 25. 30. 167. 326.
Ribuarisches Reich 163 f.
Richten auf Leumund 499. 507.
Richtsteig Landrechts 84; Lehnrechts 84.
Ried, Vertrag von 315.
Ritterbürtige 236.
Ritterehre 236.
Ritterschlag 236.
Roboten 329. 331 1.
Rodel 72.
Römerfahrt 207. vgl. 18 4.
Römisches Recht 96 ff. 136. 138. 141. 149.
Rogge 9.
Rothe, Johannes 104.
Runde 141 3.
Ruprecht von Freising 87.

Sacebarones 445 2.
Sachsen 23. 189.
Sachsenreich 162. 165.
Sachsenspiegel 78 ff.; als Privilegium 91 5. 94. 102. 115; sogenannter vermehrter 87.
Sachsmund 35.
Sächsischer Proceß 506.
Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch 146.
Sächsisches Recht 22. 43. 57. 79. 105. 115. 325. 333. 376 1. 390 2. 412. 424. 431. 438. 440. 493.
Sächsisches Weichbildrechtsbuch 86.
Säcularisation 125. 275.
Sala 378.
Salbung des Königs 166. 203.
Salhof 47.
Saligast 32.
Salisches Gesetz 31 ff. 34. 166. 336 2.
Salisches Recht 25.
Salisches Reich 163.
Salmann 441.
Salvatorische Clausel 131.
Salzburger Recht 56. vgl. 72.
Salzwedeler Stadtrechtsbuch 89.
Sanctio iuris comitis in Teklenburg et ministerialium suorum 64 2.
Sandhaas, G. 427 2.
Satansprocesse 107 4.
Satzung, ältere und neuere 376. 377.
Savigny, K. F v. 148 f.
Scabini 184.
Schadlosbriefe 118.
Schandgemälde 392.
Schatzregal 215.
Schatzwurf 326.
Scheinbußen 342. 455.
Schelte des Urtheils 481, 482. vgl. 503.
Schiedsgerichte 472.
Schirmvogt der Kirche 169 ff. vgl. 284. 291.
Schlesisches Landrecht 59; sogenanntes 87.
Schlüssel als bildliche Bezeichnung 92; als Symbol 423.
Schlüsselgeld 407.
Schlüsselgewalt 421.
Schlußconferenzen, elf allgemeine 317.
Schmalkaldener Bund 285.
Schmauß 121.
Schöffen 184. 477.
Schöffenbarfreie, freie Schöffenbare, schöffenbare Leute 233. 238.
Schooß 357.
Schooßfall 432.
Schub 490.
Schürzengeld 330.

Schuld, kundliche und unläugenbare 475. vgl. 393.
Schuldhaft 396 ff.
Schuldknechtschaft 326. 396 ff.
Schultheißenamt 221 1.
Schwaben 23. 24. 189.
Schwabenrecht 56.
Schwabenspiegel, sogenannter 82.
Schwäbische Nation 116 4.
Schwäbisches Recht 22. 24. 29 1. 43.
Schwarzenberg, Joh. Freiherr v. 130. vgl. 462. 463.
Schwert 325. 430.
Schwertmage 350. 352. 357.
Schwerttheil 428.
Schwesterstadt 54.
Seelgeräthe 442.
Selbstgesetzgebung, städtische 65. 306.
Selbstmündige 346.
Selchow 141 1.
Semperfreie 233.
Senatspräsidenten 267.
Sendbare Leute 238.
Sendgerichte 110. 478. 501.
Sendmäßige 236.
Senioren 182.
Sententia communis 63.
Severinus de Monzambano 124 f. 192.
Sippe 355 ff.; Zählung 358 ff. 433.
Sippzahlregeln, Schrift über 104 4.
Soester Recht 54.
Solmser Gerichts- und Landesordnung 135.
Sonnenlehen 45.
Spee, Friedrich 468, 469.
Spiel 408.
Spielleute 342.
Spille 357; Spillmagen 357.
Spindel 325. 357. 430; Spindelmagen 357; Spindeltheil 421. vgl. 428.
Spolienrecht 216. 252.
Staatsanwaltschaft 512.
Staatsrath 302.
Stabsagen 480 1.
Stadtbuch, großes 75 ff.
Stadtherr 241.
Stadtrath 241.
Stadtrecht 51 ff.
Städtetage 259. vgl. 307.
Stammgut 430.
Stammsitz 479. vgl. 430.
Standesvormundschaft 351 f. vgl. 181.
Statthalter 300.
Statuten 65.
Statutum in favorem principum 242 1.
Steigbügeldienst 281.
Steirisches Recht 56.
Stiefkinder 431. vgl. 428.
Stillgericht 246. 497.
Stipulation 389. 390 3.
Stock 397. 477 1.
Strafen, außerordentliche 458. 511.
Strafgesetzbuch, deutsches 154 1.
Straflösung 449.
Strafproceßordnung, deutsche 154 1; österreichische 154 1.
Straßenraub 447. vgl. 463.
Sueben 16.
Sühne 445 f. 496. 498; heimliche 446.
Suggestivfragen 509.
Summa der rechte Weg gnant 105; Summa legum 106 1.
Summarische Klage 505.
Supplication, Rechtsmittel der 503.
Sutri, Vertrag von 230.
Svarez, Karl Gottlieb 144.
Synode von Rom (1075) 230.
Systematisches Magdeburg-Breslauer Schöffenrechtsbuch 88.

Tabularius 327.
Taiding, ehehaftes 74.
Taidingbüchel 75.
Talion 459.
Tangano 481.
Tengler, Ulrich 107.
Teplitz, Vertrag v. 315.
Territorialsystem 295.
Testamente 443.
Testes per aures tracti 483.
Teufelspact 467.
Theod 189.
Thibaut, Anton 148.
Thierpfändung 473.
Thomasius Christinus 121. 139. 469.
Thronlehen 277.
Thüringer 23.
Thüringerreich 164.
Thüringisches Recht 22. 44.
Tiroler Bauern-Landesordnung v. 1526 132; Landesordnung v. 1532 134; Recht 56.
Tochterstadt 54.
Todesstrafen 447. 456. 458.
Todesstrafe, qualificirte 457. 458.
Todfall 329.
Todschlagssühne 445.
Toleranzedicte 294.
Tortur, siehe Folter.
Traditio 378.
Trauringe 414.
Trauung 414 ff.
Treueneid 183. 210.
Treuga dei 470.
Tributarius 327.
Trienter Concil 285. 288.
Troppauer Rechtsbuch 88.
Turniergenossenschaft 236.
Tutela 354.
Udalrich, Graf von Ebersberg und Persenbeug 42.
Ueberhangsrecht 91 4.
Uebersiebenen 495. 497. 499.
Unehelich Geborene 342. vgl. 356. 410. 431.
Union, deutsche 320.
Union zu Ahausen 288.
Unio prolium 431.
Unmündige 346. ff. vgl. 167.
Unterschlagung 464.
Upstalsbom, Versammlungen zu 66. 248.
Upstalsboomer Gesetze 67.
Urbach, Johannes 501.
Urbarbücher 77.
Urenkelstadt 54.
Urheberrecht 387.
Urkunde als Beweismittel 486. 497. 503.
Urpheda de non ulciscendo 448.
Urphede 445.
Urtheil, gemeines 63. vgl. 68 1. 217. 219; Gesammt- 70.
Usus modernus 138.

Vadium 454.
Vanderheiden 122.
Vasallen 182. 188.
Vasalli oder vassi dominici 177.
Vasallität 183. 188.
Vatermagen 357.
Vehme, Strafe 497.
Vehmgerichte 245 ff.
Vehmgerichtliches Verfahren 496 ff.
Vehmrechtsbücher 85.
Verantwortlichkeit des Königs 210 ff.
Verdun, Vertrag v. 167.
Veredi 186.
Verfangenschaftsrecht 427.

Verfestung 344.
Verjährung 326. 327. 345. 379.
Verlassenschaftsabhandlung 439.
Verwandtenkreis, näherer oder engerer 357.
Verwundungen 446.
Vestitura 379.
Vetus auctor de beneficiis 79.
Vicariatsgebiete 209.
Vicedome 300.
Vicekanzler 220. 254. 265.
Vidualitium 412.
Vigel, Nicolaus 128 4. 136. 505.
Viglius von Aytta 127 2.
Virilstimmen 261.
Visitationen, ordentliche 268.
Visitationsabschied v. 1713 129, 130.
Vögte, Kirchen- und Kloster- 178; Land- 249; Stadt- 240; landesherrliche 300.
Vogtei 349.
Vogteileute 182. 352.
Vollgeburt 357.
Voraus, Vorbehalt (Reservat) 428.
Vorgeher 269.
Vorkaufsrecht 436.
Vormundschaft 346 ff. 365.
Vormundschaftliche Regentschaft 208. 299. 305.
Vorsprecher 491. vgl. 332. 342.
Vorschlagsrecht bei der Königswahl 196, 197. 198.
Votum separatum ad imperatorem 256.

Wachszinsige 234. 352.
Wahlcapitulationen 118. 201 f. 258. vgl. 263. 335. 336.
Wahlstadt 200.
Waibel 477 1.
Waldemar-Erich'sches Statut 59 2.
Wandel 454.
Wandelpön 393.
Wandelungsklage 407.
Wartrecht 434.
Wasserordal 483.
Wassertauche 483. 488.
Wechselbrief 404.
Wechselordnung, deutsche 150 ff. 406.
Wechselschulden 398. 405.
Wechsler 404. 405.
Wegegelder 168.
Weibliche Waare 420 3.
Weiberlehen 227.
Weichbild 243.
Weichbildrecht 52.
Weinkauf 392 f.
Weinzwang 386.
Weise des Lehnrechtes 85.
Wergeld 340. 362 ff. 445. 451 ff.
Westfälischer Friede 289.
Westfranken 189.
Westgalizisches Gesetzbuch 146.
Wette 408.
Widerlage, Widerlegung 419. 424.
Widersagen 471.
Widerspruchsrecht des Erben 434.
Widogast 32.
Widum 413. 419. 424. vgl. 365.
Wiedererstattung 438.
Wiener Concordat 62 2.
Wiener Congreß 148. 316. 317.
Wiener Schlußacte 317 f.
Wiener Stadtrechtsbuch 87.
Wierus, Joh. 468.
Wilda, Ernst 9.
Wildfangsrecht 326. 337.
Willebriefe 257.
Willemar 35.
Wipo's Tetralogus 42.

Wisogast 32.
Wissende der Vehme 245, 246. 497, 498.
Wissende (Zeugen) 483. 494.
Wohlgewonnen Gut 436.
Wolff, Christ. v. 139.
Wormser Concordat 231. vgl. 222. 237; Edict 283, 284.
Wucherverbot 401 f. vgl. 376.
Würtembergische Landrechte 133, 134.
Wurm, Nicolaus 103. 104 1.

Zasius, Ulrich 136. vgl. 127 2.
Zauberei 466 ff.
Zenker 145.
Zeugen 483. 494. 503.
Zinsen, persönliche 329. 330.
Zinsfuß 402.
Zinsgewere 371. 441.
Zipser Landrecht 59 2.
Zölle 168. vgl. 241. 243. 272. 306.
Zollverein 150. vgl. 319.
Zuichemus 127 2.
Zunftbann 386 f.
Zunftregiment 308.
Zweikampf, gerichtlicher 483. 484. 488. 490. 495. vgl. 280. 332. 342.
Zwei-Schwerter-Theorie 281.
Zwiekuren 193.
Zwölf-Artikel-Entwurf 316.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

33

$\overline{\text{Ih}}$

K

$\frac{6-}{\text{ey}}$